SELECTA NORIMBERGENSIA

oder

Sammlung

verschiedener kleiner Ausführungen und Urkunden, welche grösstentheils bisher noch nicht gedruckt gewesen sind, doch aber vor dienlich angesehen worden,

Die Geschichte

des Burggrafthums und der Stadt

Nürnberg

in einigen Stucken zu erläutern.

Zweiter Theil.

Nebst einem Register über den ersten und zweiten Theil.

Ansvach,
In der Poschischen Hofbuchhandlung. 1769.

Bayerische Staatsbibliothek München

SELECTA
NORIMBERGENSIA

oder

Auserlesene

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

in einigen Bänden

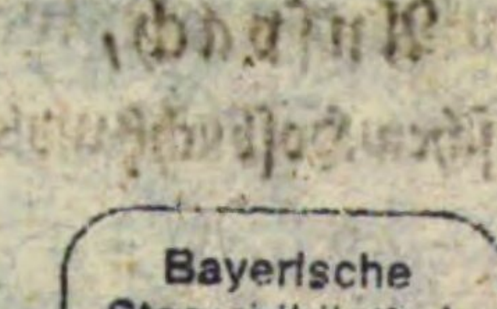

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Da durch GOttes Hülffe im Standt bin, dem geehrten Leser von den Selectis Norimbergensibus den zweiten Theil vorzulegen, so habe mich wegen der Einrichtung lediglich auf den ersten zu beziehen, und dann kürzlich zu melden, daß hier

Das erste Capitul p. 1. handle vom Religionswesen in Kitzingen zur Erläuterung des sechsten Capituls im ersten Theil.

Das zweite Capitul p. 65. von den Nürnbergischen Chronicken.

Das dritte Capitul p. 70. von unächten teutschordischen Bauding, zu etwelcher Erläuterung des ein und zwanzigsten Capituls im ersten Theil.

Das vierte Capitul p. 73. von walzenden Lehen, wovon auch in Lochneri Selectis universi juris gehandelt wird.

Vorbericht.

Das fünfte Capitul p. 87. von Freybauern überhaupt, welche vom Limnaeo ruſtici imperii immediati genennt werden wollen.

Das ſechſte Capitul p. 91. von Freydörffern.

Das ſiebende Capitul p. 94. von dem Brandenburgiſchen und Würzburgiſchen Pfarrſtritt, deſſen bereits in des Antonii Fabri Europäiſchen Staatscanzley an verſchiedenen Orten Meldung geſchiehet.

Das achte Capitul p. 191. von den Rieteriſchen Lehen in Mögeldorff.

Das neunte Capitul p. 213. von den Brandenburgiſchen Vaſallen in Nürnberg.

Das zehende Capitul p. 227. von der Charte von der Reichsſtadt Windsheim.

Das eilfte Capitul p. 239. von der älteſten Brandenburgiſchen Kirchenordnung, zur Verbeßerung des Moſeriſchen corporis juris eccleſiaſtici.

Das zwölfte Capitul p. 244. von der neueſten Altmühl-Ordnung.

Das dreyzehende Capitul p. 250. von dem Würbel in der Jagſt bey Crailsheim.

Das

Das vierzehende Capitul p. 252. vom Wort Trauhänder.

Das funfzehende Capitul p. 263. vom Verlaßthum der Geistlichen.

Das sechzehende Capitul p. 268. von Catholischen Bildern, als ein Nachtrag zu den Nachrichten in der Staats-Canzley von dem Augspurgischen Bilderstritt.

Das siebenzehende Capitul p. 294. vom Landgerichtlichen Inzichts-Proceß.

Das achtzehende Capitul p. 303. vom Nürnbergischen Inzichtgericht.

Das neunzehende Capitul p. 305. vom Kaiserlichen Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, wobey zu bemercken, daß dieses Landgericht selbst durch die Kaiserlichen Capitulationes bestättiget worden.

Das zwanzigste Capitul p. 331. von der Ehehafft oder dem Bauding in Fürth, zur Fortsetzung des neunzehenden Capituls im ersten Theil.

Das ein und zwanzigste Capitul p. 333. vom Deputationsspruch wegen Fürth de an. 1651.

Das zwey und zwanzigste Capitul p. 335. von der ex-

ceptione incompetentis fori, wormit sich zugleich das obige siebenzehende Capitul mehrers bestärcket.

Zu etwelcher Erleichterung des Lesers aber habe hierzu ein Register über den ersten und zweiten Theil mit anfügen wollen. Dann darf mir von dem geneigten Leser versprechen, daß er die eingeschlichenen wenigen und geringen Druckfehler selbst zu bessern sich werde gefallen lassen. Nur das einzige muß bemercken, daß ad pag. 132. part. I. das sechste Maynhorff nicht Stifft, sondern Stefft heiße, und daß dortselbst p. 350. auf der zwölfften Zeile Thomastag statt Stephanstag 1512. zu lesen seye.

Hiernechst habe bey dem zwey und zwanzigsten Capitul des ersten Theils noch nachzutragen, daß auch in Schröters Oesterreichischen Staatsrecht, in der vierten Abhandlung p. 241. ein Beweiß anzutreffen, wie der Anfang des Jahrs ehehin auf den 25. Decembris gesetzt gewesen. Da nun dieser Gebrauch solchergestalt sich weit in Teutschland ausgebreitet, so wird so mehrers zu richtiger Beurtheilung der Urkunden zu wünschen seyn, daß in balden das Ende deßelben möge ins Klare gesetzt werden können.

Weiters muß beym vierzehenden Capitul des ersten Theils noch bemercken, daß sich in dem zu Nürnberg an. 1768. unter Johann Friedrich Seyfarts Nahmen gedruckten Handbuch der neuesten Genealogie eine Vermehrung des

Fürst-

Fürstlich Hohenzollerischen Wappens vorfinde; es ist nemlich alldort dem ehemaligen Hohenzollerischen Wappen statt des in dem vierten Feld sonst wiederhohlten ersten Felds, so von Schwarz und Silber geviertelt ist, der Burggräfliche Nürnbergische Wappenschild einverleibet worden, nemlich ein sechsfach von Silber und Roth schrägrechts getheiltes Feld, in welchem ein schwarzer Löw mit einem besondern Schild eingesetzet ist. Die Herren Burggrafen stammen zwar von den Grafen von Zollern ab, doch sind nur sie, und nicht die in Schwaben zuruckgebliebene Grafen von Zollern mit dem Burggrafthum Nürnberg beliehen worden. Darzu hat Kaiser Rudolph von Habsburg dem Burggrafen Friderico III. die Burggräfliche Würde nebst allen darmit verknüpften Landen, Güthern und Rechten propter bene merita zu Weiberlehen gemacht, in welcher Qualitaet sie auch noch jetzo von dem Königlichen Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg besetzen wird. In dieser Betrachtung ist es dann ganz unerwartet, daß an besagtem Ort wider die bißherige Lehre aller Wappenkundigen das Burggräfliche Wappen in das Zollerische übergetragen worden.

Endlich habe bey Gelegenheit des Tom. I. pag. 58. genannten Evangelischen Münzmeisters, Reumanns, noch anzufügen, daß zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs, als der Herzog Bernhard das Herzogthum Francken besetzen, in Würzburg unter andern Büchern auf des Herzogs Befehl

auch

auch den hinterbliebenen Evangelischen Burgern zum Trost der teutsche kleine Catechismus Lutheri gedruckt worden, welcher ohnstrittig unter die grösten Raritäten der Bibliothecken gezehlet werden darff. Womit bis zu der nach GOttes Willen erfolgenden Ausfertigung eines dritten Theils diß ganze Werck dem Leser bestens empfohlen haben will.

Das

Das erste Capitul.

Vom Religions-Wesen in Kitzingen.

Das sechste Capitul in dem ersten Theil dieser Selectorum liefert ein responsum der löblichen Tübingischen Juristen-Facultaet, welches an. 1752. bey hochlöblicher Würzburgischer Regierung übergeben worden, in Sinn und Meinung, darmit die beschwehrlichen Religionsbedruckungen wo nicht zu heben, doch zu lindern, und wenigstens die Evangelischen Stifftungen wiederum in Evangelische Hände zurückzubringen. Daß die Evangelischen nicht zum Zweck gekommen, und noch jetzo keine Hoffnung darzu haben, ist bereits an der angeführten Stelle erinnert worden. Hiernächst habe in der Vorrede bemerckt, daß Kitzingen, Burg, Stadt, Amt und Closter jetzo noch von dem hochfürstlichen Haus Brandenburg beym teutschen Reich und Fränckischen Craiß vertretten werde. Warum dieses seit an. 1626. geschiehet, und zwar selbst mit Würzburgischem Einstimmen, ist mir nicht bekannt. Vielleicht ist die Ursache in der Art zu suchen, mit welcher der Vertrag über Kitzingen am Schluß des vorigen Jahrhunderts geschloßen worden. Ich halte mich aber damit nicht auf, sondern habe nur zu erläutern, woher es komme, daß sich hier noch ein zweites responsum von dem neulichen dato der Welt vorlegen lässet. Letzteres ist eigentlich das erste, und was im ersten Theil dieser Selectorum stehet, ist späther gefertigt worden.

Damit hat es folgende wahre Beschaffenheit, die allezeit den bedrangten Kitzingern selbst bey ihren Verfolgern Ehre und Achtung bringen muß. Selbige solten nemlich bey Rechtsgelehrten sich Raths erhohlen, und wandten sich in dieser Absicht nach Tübingen. Alldorten, von Wahrheit und rechtlichen Eiffer durchdrungen, fertigte man das responsum mit derjenigen vorausgesetzten specie facti, wie es hier dem Leser mitgetheilet wird. Weilen aber in solcher specie facti die Art, mit welcher Kitzingen von Brandenburg zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs an Würzburg gekommen, umständlich enthalten war; so forchte der Evangelischen Kitzinger Correspondent, man mögte selbigen Schuld geben, sie hätten solche speciem facti selbst an die Hand gegeben, und begehrten sich Anfangs heimlich, und letztlich offentlich an das hochfürstliche Haus Brandenburg zu hängen. Um also selbst den Schein zu meiden, und darmit eine neue Probe von seiner Clienten Treue gegen ihre Herrschafft zu geben, so machte der Correspondent in Tübingen wiederhohlte Instanz, mit Bitte, das responsum dergestalten umzuarbeiten, daß solches den Kitzingern auch per indirectum nicht nachtheilig werden mögte. Auf diese Weise ist dann das im vorigen Theil enthaltene responsum entstandten, welches die Evangelische Kitzinger sofort an der Behörde in Würzburg einreichten, und den Bescheid erhielten, daß sie catholische Rechtsgelehrte fragen solten. So wenig aber die Kitzinger an dem erstern responso, welches hier erscheinet, Theil zu nehmen begehren konnten; so sehr habe ich hingegen solches als eine Probe der Brandenburgischen Gerechtsame anzusehen. Und aus eben dieser Ursache habe ich solches diesen Selectis einzuverleiben keinen Anstand nehmen sollen, so wie es mir dieser Tagen erst aus Tübingen durch eine vertraute, mir allezeit günstige Hand zugekommen; wie ich hier den schüchternen Kitzingern zu Gunsten erinnern muß, als welche allem Vermuthen nach selbst das wenigste von dem Vorgang wissen werden. Annebst muß noch den Umstand bemercken, warum beede responsa unter einerley dato ausgefertigt worden. Der Correspondent soll dieß ausdrücklich sich ausgebethen haben, und zwar aus der Ursache: daß das responsum fertig, hatte er einmahl den Kitzingern gemeldet, und wäre es unter einem neuern dato ihnen hernach zu Gesicht gekommen, so würden selbige seine erste Nachricht vor falsch

gehalten, und, wenn er nicht falsch heissen wollen, gar bald die Umarbeitung vermuthet haben, welche ihnen aber damahlen aus löblicher Vorsicht zu ihrer mehrern Sicherheit verborgen bleiben sollte. Bey dieser der Sachen wahren Beschaffenheit leidet das Ansehen beeder responsorum keineswegs, wenn sie schon auf einerley datum verlauten, und zu verschiedenen Zeiten gefertigt worden, da die conclusio immer die nemliche geblieben.

I. N. I. C.

Nachdem seither der Regierung Ihro dermahligen hochfürstl. Gnaden zu Würzburg, die der Augspurgl. Confession zugethane Gemeinde zu Kitzingen an dem Mayn in Francken, schon ermeldten Bistums, sowohl diejenige Klagen, welche die Raths-Membra besonders angehen, als auch diejenige, so die ganze Evangelische Gemeinde daselbsten betrefen, zu Würzburg in zweyen Vorstellungen den 18. Jun. 1749. und den 23 Febr. 1750.

N. act. 2. 3.

unterthänigst übergeben, und um derselben gnädigste Abstellung gebetten, darauf auch würcklich eine hochansehnliche Deputation von verschiedenen hochfürstl. Würzburgl. Herren Räthen niedergesezt worden; so hat zwar eine solche bey der in Würzburg vorgewesenen Tagsfarth auf die von dem catholischen Stadt-Magistrat derselben verantwertungsweiß auf die eingeklagte unterschiedliche religionsgravamina übergebene sogenannte Leuterations Schrifften

num. act. 7.

denen abgeordnet, aber mit keinem Gelehrten oder Advocato ihrer Religion versehen gewesenen Evangelischen Kitzingern zugesichert, daß

1) keiner der Augspurgischen Confession zugethanener mehr gezwungen werden solle, vor dem Venerabili niederzufallen, wenn er zu Bezeugung seines Respects den Huth abziehen würde; hiernächst daß

2) im Fall Evangelische Delinquenten zu Kitzingen justificirt

werden solten, selbe die Geistliche Aug. Conf. in der custodia besuchen, und zur Richtstatt begleiten, auch

3) die zu Kitzingen versterbende Personen Aug. Conf. frey und ohne weitere Anfrage eben sowohl von den Evangelischen Geistlichen begraben, als die daselbst gebohren werdende fremde Kinder Aug. Conf. von selben getaufft werden solten, jedoch daß in diesen beeden Fällen die jura stolæ zwischen dem Catholischen und Lutherischen Clero getheilt werden müsten; und endlich

4) daß der Rector und Cantor Aug. Conf. künfftighin ebenfalls gleich dem Catholischen aus der Steuerstube salarirt werden solten;

Wegen der übrigen eingeklagt gewesenen gravaminum aber, als die darum hauptsächlich nicht wohl zu einem ebenmäßig gedeihlichen und erwünschten Schluß gebracht werden können, weiln man denen Evangelischen Kitzinger Deputirten keinen Advocatum ihrer Religion bey solcher Tagsfarth gestatten wollen, die Frage, ob sie sich des §. 31. der sich anfängt, hoc obstante &c. art. V Instr. Pac. Osnabr. zu erfreuen hätten? als præjudicial aufgeworffen, ihre Bejahung in Zweiffel gezogen, und nicht so schlechterdings zugeben wollen, vielmehr ulterioris resolutionis loco denen Evangelischen Kitzinger Abgeordneten befohlen und aufgegeben, daß sie sich von einer unpartheyischen Juristen-Facultaet über solche quaestionem praejudicialem, ob sie ermeldter §. 31. auch angehe? ein gründliches Bedencken einhohlen, und solches sodann coram Deputatione vorlegen sollen.

Wie nun eine solche Evangelische Kitzinger Gemeinde hierunter sowohln, als aus denen obigen vier sehr ersprießlichen gnädigsten resolutionen nicht nur überhaupt die schon seit der kurzen Zeit dero Hochfürstl. Regierung durch so viele eclatante Proben weltgepriessne hohe und wahrhafftig Landesvätterliche Huld und Gnade seiner glorreichest regierenden Hochfürstl. Gnaden des jetztmahligen Herrn Bischoffen von Würzburg deutlich verspühret, unterthänigst verehret, und dancknehmigst preißet, als auch ins besondere die kluge Vorsicht, reiffe Ueberlegung, und denen Reichsgrundgesezen gemäße unpartheyische und gleiche Gesinnung vor die Evangelische, wie vor die Catholische Burger und Gemeinde zu Kitzingen, zu ihrer ganz besondern und ausnehmenden consolation, und, darum

es

es hierbey am meisten zu thun ist, ziemlicher und noch gänzlich anhoffender Gewissensberuhigung, völlig einsiehet, und genugsam erkennet, und aller Orthen anrühmet, auch ihres Orthes alles thun, vorkehren und nichts unterlassen will, was zu gänzlicher und beyderseitiger Sicherstellung des Kitzinger bißher ziemlich dubios gewesenen und öfters variirten status religionis ichtwas beyzutragen, auch die dermahlen Lebende, sowohl bey allen ihren Evangelischen Mitchristen in und ausserhalb Teutschlands, als vornehmlich auch bey ihrer eigenen Nachkommenschaft ausser aller Verantwortung und ausser allen sonsten billig zu befahren habenden Vorwürffen zu setzen, nur immer in dem Standt ist; Als hat dieselbe dann auch zu gehorsamster Befolgung sothanen Schlußes der hochfürstl. Würzburgl. Deputation, uns Decanum und andere Doctores et Professores der allhiesigen hochfürstl. Würtembergl. Juristen-Facultaet geziemend ersucht, Sie vermittelst eines ausführlichen und gründlichen, vornehmlich aber denen Worten dem Sinn und der Meinung der höchst und hohen Interessenten des Westphälischen Friedensschlußes durchaus gemäßen responsi aus den Rechten hinlänglich zu belehren: Ob

I.

sie, nemlich die Innwohner und Burger Aug. Conf. zu Kitzingen, sich des §. 31. Art. V. Instr. Pac. Osnabr. nach Maasgab des Friedens-Instruments zu bedienen hätten? und ob

II.

sie einen Rechtsfreund ihrer Religion bey vorseyenden Tagsfahrten mit zur Stelle zu bringen, und zu gebrauchen berechtiget?

Wann wir nun bey solchem Vorgang diesem Begehren nicht entstehen können; Als haben wir nicht nur die uns überschickte wenige pieçen und acta fleißig zu durchlesen, das übrige weitere und meiste aus den Actis publicis zusammen zu sammlen, und uns in Rucksicht sowohl auf die allgemeine obhabende Amtspflichten, als auch insonderheit auf die nach der Vorschrifft der Reichsgrundgeseze und selbst des unbeweglichen und so feyerlichen Westphälischen Friedens,

Art. V. §. XVII. 50. ubi : consulendo et Art. XVII. fere tot.

Conf. Ioh. Iac. Moserus in praecognitis juris publici generalissimis cap. 3. § 2. 3. sq. et imprimis B. Gottl. Sam. Treuerus in disp. de officio academiarum Germaniae in Caesarem et Imperatorem. Goett. an. 1735.

in derley causis religionem, ejus statum et annexa concernentibus, und wo sonderheitlich ein oder andere Stelle deßelben, wie hier die §§. 27. und 31. Art. V. doctrinaliter zu interpretiren, so schuldigen als nothwendigen Vorsicht und Religionsunpartheylichkeit des nun sogleich weiters auszuführenden affirmativen Schlußes bey der uns vorgelegten Frage einmüthiglich zu vergleichen ohnermangelt.

Wir finden aber zu so viel umständlicherer und gründlicherer Beantwortung derselben vorderist vor unumgänglich nothwendig, folgendes aus denen in offentlichen Druck gekommenen actis publicis kürzlich extrahirtes factum zu praemittiren.

Die Burg Stadt und Amt Kitzingen in Francken oder in dem Bistum Würzburg, unfern desselben Hauptstadt an dem Mayn gelegen,

Von deren, sonderlich die dasige Abtey und daselbstige Closter betreffenden antiquitatibus medii aevi ecclesiasticis nachgeschlagen zu werden verdienen, praeter scriptores rerum Bambergensium et Herbipolensium Ludewigianos, Ioh. Ge. Eckhardus in rebus Franciae orientalis tom. I pag. 353. 354. 355. 525. 587 et Ioh. Hessus in Wilh. Frid. Pistorii amoenitat. jurid. histor. p. 2. num 7. pag. 727. 59.

war in den mittlern Zeiten ganz hochgräfflich Hohenlohisch, und da sich solches Haus selbiger Zeit unterschiedlich abtheilte, noch ohngefehr um das Jahr 1336. und hernach viel- und besonders zu ungleichen Theilen dreyherrisch, biß nemlich das Hochstifft Würzburg, nach Ausweiß derer Bischöfflich Würzburgl. Reichs Lehenbriefen, zwey Drittheile davon an sich gebracht, und zusammen bekommen, den noch übrigen dritten Theil aber die Herren von Brauneck, deren Familie

nach dem Bericht B. Phil. Iac. Speneri in opere Heraldico part. spec. lib. I. cap. 42. §. 3. pag. 207. als auch vornemlich B. Ioh. Adam. Koppii in denen auserlesenen Proben des teutschen Lehenrechts ersten Theils Marburg 1739. in 4. 1. Abhandl. von dem

brauneckl.

brauneckl. Lehenhoff §. 1. 2. 3. sqq. und Beylagen num. 3. ubi tab. Dominorum de Brauneck cum probationibus pag. 21. unde vel unicam illam chartam Ulrichs von Hohenlohe genannt von Brauneck de an. 1360. allegasse sufficiat, legendam in archivo imper. Lunigiano vol. 22. p. 287.

eine Haupt-Branche des hochgräfl. hohenlohischen Hauses gewesen, als gleichmäßig, wo nicht ganz, doch gröstentheils Reichslehen besessen.

Der letzte dieser hohenlohischen Linie von Brauneck, die sich bald von Hohenlohe allein, bald, ja meistens von Hohenlohe und Brauneck zugleich, geschrieben, und sich verschieden, vornemlich aber mit einem ansehnlichen Stuck der alten Reichsgrafschafft Büdingen in der Wetterau, durch glückliche Heurathen ausgebreitet,

als davon absonderlich bey dem schon belobten wohlseel. Marburgischen Herrn Vice-Canzlarn Koppen, als vormahligen hochgräflich Isenburg-Büdingischen Hoffrath und Canzley-Directore in dem schon gerühmten Orth gute Nachrichten anzutreffen,

war Gottfried, dieses Nahmens in solcher Brauneckisch-Hohenlohischen Linie der dritte, welcher nach seinem Bruder Conraden in dem Jahr 1390. verstorben

nach der Anzeige und dem eigenen Bericht Kaiser Wenzels, in dem bald nachher des mehrern zu vermeldenden Reichslehenbrief von solchem Jahr, bey Lünigen in dem teutschen Reichs-Archiv vol. 9. pag. 970.

das Zeugnus, welches Martin Hofmann in seinen

Annalibus Bambergensis Episcopatus ab origine ad annum 1600. fide tabularii publica scriptis, atque a B. I. P. de Ludewig in scriptoribus rerum episcopatus Bambergensis Vol. num. 1. editis, lib. 5. §. 19 20. ad dictum et sequ. annum fol. 219.

hievon ganz deutlich ableget, in extenso dahier nicht einmahl anzuführen.

Wie nun, nach eben dieses Hoffmanns weiterer Erzehlung der selbiger Zeit regierende König und Kaiser Wenzel dem Bischoffen von Bamberg Lamberten alle diejenige Orth und Lehen, die er bey solcher guten Gelegenheit ein, und an sich gezogen, durch seine Hoffrichter gegen die klagende-

gende, aber auf die von solchen an sie ergangene citationes als contumaces auffengebliebene Grafen Ulrich und Friederich von Hohenlohe per sententiam confirmiren lassen; also hat derselbe in dem Gegentheil auch alle und jegliche die Herrschafften und Güther, die ihme und dem Reich, von todteswegen etwan des Edlen Conrads von Braunecke und darnach Gottfrieds von Braunecke seines Bruders, davon ledig werden sind, daß dieselbe Brüder ohne eheliche Leibes-, Lehens, Erben gestorben und abgegangen sind, es seye an vesten Schloßen Städten Märcketen Dörffern Mannen Mannschafften Lehen Lehenschafften Zollen zu Wasser und Lande Zehenden Kirchlehen und allen andern Zugehörungen, wo die gelegen sind, und wie man die mit sonderlichen Worten benennen mag, nichts ausgenommen, dem hochgebohrnen Johannes Burggrafen zu Nürnberg seinem lieben Schwager und Fürsten, und seinen rechten Lehens-Erben, Manns Geschlechts von Röm. Königl. Macht zu einem Reichs-Mannlehen his ipsis formalibus verliehen,

wie solcher ganze erste Lehensbrief gegeben zu Prag den nächsten Sonntag vor St. Lorenztag 1390. bey dem Lünig an schon bemerkten Orth Vol. 9. pag. 970. in extenso zu lesen ist.

daß nun hierunter auch der Braunecksische Theil an Kitzingen mit verstanden, und solcher hauptsächlich durch eben diese collationem Imperatoris Wenceslai, als ein eröffnet, und an den Kaiser und Reich heimgefallenes Lehen, an das Burggräfl. Nürnbergl. oder heutig Marggräfliche Brandenburgl. Haus in Francken gekommen seye, erweiset noch ein anderer Brief von eben solchem Jahr 1390. vermittelst deßen Johann Landgraff zu Leuchtenberg und Graf Günther zu Schwarzenburg, als von beeden Theilen erwehlte arbitri die Zwiläuffe, die bißher gewesen sind, von dem hochgebohrnen Fürsten Herrn Friederichen zu Nürnberg, dem ältern, Burggrafen Johannsen und Burggraf Friedrichen seinen Söhnen, uff einem Theil, und der Edlen wohlgebohrnen Frauen Annen von Hohenlohe, weiland von Braunecke, und Fräulein Margareth, ihrer Tochter (filia nempe et uxore sive vidua Conradi de Braunecke, fratris Godofredi III. suae gentis ultimi)

vid. omnino B. Koppius alleg loc. pag. 23. lit. K.

uff dem andern, von aller der Lehen und Güther wegen, die der aller-

durch-

durchlauchtigste Fürst, Herr Wenzlau, Römischer König, dem vorgenannten Burggrafen Johännsen und seinen Erben geliehen hat, und die vormahls gewesen seyn des Edlen Herrn Conrads seeligen von Braunecke zu Kitzingen, am Dienstag vor Simonis und Judä Apostolorum also und dergestalt geschieden und ausgetragen,

> Daß der Theil zu Kitzingen, der des vorgenannt von Brauneck seel. gewesen ist, und die zwey Dörffer Repperndorff und Hohen, und was rechtens er in der vorgenannten Stadt Kitzingen, in den obgenannten Dörfern, in den Märckten daselbst gehabt hat, samt dem Burglehen auf dem Haus zu Nürnberg, denen vorgenannten Burggrafen und ihren Erben ewiglichen und ohne alle weitere Ansprache derer vorgenannten von Brauneck verbleiben sollen.

welches alles mit so viel Worten und ausführlicher in eodem loco Lunigiano

> vol. 9. num. 2. supplem. ulter. Brandenb. pag. 971. 972.

zu ersehen ist.

Nun ist zwar in solchem Scheidungs oder Vertragsbrieff nicht eigentlich ausgedruckt, was vor einen partem quotam der verstorbene Conrad von Braunecke an Kitzingen gehabt, und hinkünfftig also auch Burggraf Johannes von Nürnberg haben sollen; Es ist aber jedannoch aus denen von an. 1626 biß 1665. von wegen der Würzburgischen Wieder Einlösung der Pfandschafft Kitzingen verhandelten und meistens in offentlichen Druck gekommenen, hernach des mehrern anzuführenden Actis publicis und deren unterschiedlichen ausführlichen rubris, z. E. auch nur in

> des Joh. Christian Lünigs von dem berühmten Gieser Rechtsgelehrten D. Gottl. Aug. Jenichen starck vermehrten und neu edirten bibliotheca deductionum p. 1. pag. 708. num. 26. 27.

längstens reichskündig, und von dem ehemahligen

> Brandenburg Anspachl. geheime Rath (vid. Gundlings discours ad pac. Westph. art. 4. §. 23. p. 168.) Johanne Limnaeo in tomo sui juris publici V. sive additionum ad illud 11. ad lib. V. cap. 7. num. 72. pag. 380. edit. Fritsch.

am besten und deutlichsten bemercket, daß damahlen und bis auf das Jahr 1443 dem Bischoffen zu Würzburg an Burg und Stadt Kitzingen, wann solches in 8. Theil eingetheilet worden, fünff Achtel, oder zwey Drittel weniger ein Sechzehentheil, und dem Burggrafen von Nürnberg drey Achtel oder 1. Drittel und ein Sechzehentheil nach den Einkünfften dergestalt zugestandten, daß z. Z. an und von 1600. fl. der Bischoff 1000. und der Burggraf 600. bekommen, die das übrige untheilbare von juribus, ex. gr. Reise Folge zu gleichen Theilen als condomini besessen, und genossen, denen die Unterthanen auch beeden gleichlich gehuldiget.

Limnaeus alleg. loc. pag. 380. 381.

Unter welcher ungleichen Abtheilung und

1) den Burggräffl. drey Achteln an Kitzingen allschon auch derjenige Theil an der Stadt Kitzingen mitbegriffen zu erachten, welchen der Kaiser Wenzlau an. 1399. Graf Johann von Hohenlohe unter andern seinen versäumten Reichs-Lehen, und weil er offentlich geraubet habe, abgesprochen, und denen Burggrafen zu Nürnberg Johann und Friedrich Gebrüdern nach dem von Lünig

alleg. vol. 9 num. 4. fol. 973. 974.

publicirten Lehenbrief hinwiederum conferiret; gleichwie im Gegentheil auch und

2) unter den Bischöffl. Würzburgl. fünff Achteln an Kitzingen nothwendiger Dingen auch derjenige (vielleicht aber der vorige) Theil allbereits mit zu verstehen ist, den erst nach der Hand, etwas spather, nemlich in dem Jahr 1406. Herr Johannes zu Hohenlohe Bischoffen Iohanni von Würzburg zusammt seinem Theil an Landsburg, Hornburg und allen ihren Zugehörungen, wie auch die Losung, Pfandschafft und Widerkauff auf Jagsberg und Landau mit allen ihren pertinentien verkaufft, und davon der Kauff sowohl als Anweißbrieff

bey dem Lunig part. spec. contin. II. unter Grafen und Herrn p. 69. 71.

nachzusehen, als daraus zugleich ersichtlich, was auch

Burcc. Gotth. Struvius in commentatione sua de allodiis Imp. cap. 3. §. 69. pag. 326. 327.

ange-

angemercket, daß solche terrae Kizingenses partim allodiales, partim etiam feudales gewesen, deren jene wohlvermuthlich nach dem bereits erzehlten Absterben der Hohenloischen Braunecke an die andere damahlige Herren Grafen von Hohenlohe Ulrich und Friedrich, deßen Sohn dieser Verkauffer Johannes gewesen, nach dem gemeinen Erbrecht eben sowohl, als diese, die feudales, dem Kaiser und Reich wieder heimgefallen, von denen sie auf das neue dem Burggrafen Johann als Mannlehen conferiret worden. Welche von dem Unterschied unter allodial und feudal Stucken hergenommene Muthmaßung dadurch nicht wenig bestärcket wird, daß obvermeldte Schiedsleuthe in ihrer Schiedung mit beeder Theile Worten und Wissen dieses vorbehalten und ausgenommen, daß, wo sie zwischen dem dato ihres Entschiedsbrieffs Simonis et Iudae Apostolorum und Cathedra Petri ichts erführen, das die vorgenannte zwey Brüder von Braunеck mehr gelassen hätten, das von dem heiligen Reich zu Lehen gienge, denen vorgenannten Burggrafen auch zugeschieden seyn solle, wie sie Ihnen Kitzingen und die obgenannte Güther zugeschieden hätten. Woraus und aus denen bey Lunig

Vol. 9. pag. 971.

noch weiter darauf folgenden Worten ganz deutlich erhellet, daß selbig ganzer Stritt, den

Kopp. alleg. loc. §. 5. p. 11.

sich nur allzu groß vorstellet, und dessen gewillkührte Scheidung nichts anders, dann eine eigentliche conventionalis et compromissoria separatio feudorum Imperialium a bonis allodialibus gewesen sey, als auf welche letztere sich des Königs Wenceslai Gewalt freylich nicht erstrecken mögen.

Doch, dem sey allenfalls, wie ihm will, so verbliebe doch die Bischöffl. und Burg, oder Marggräfl. ungleiche Kitzinger Gemeinschafft nicht lange bestehen; indeme die Herren Bischöffe ihren Stiffts-Antheil an Kitzingen denen Herren Burggrafen zu Nürnberg gegen eine bedingte Hülfe oder Summe Gelds zu versetzen, zu verschreiben und zu verpfänden, durch allerhand Umstände genöthiget wurden.

Schon und gleich eodem adhuc, saepius jam memorato

anno 1399. hat der Bischoff Gerhard zu Würzburg und sein Capitul denen beeden Fürsten und Burggrafen Johannsen und Friedrichen von Nürnberg, vor die gegen ihre Kriegshülffe wider die rebellische Burger zu Würzburg und anderer Städte versprochene 12000 fl. rheinischer Wehrung ihren Stifftstheil an der Stadt Kitzingen, immer und zu allen Zeiten wiederlößlich, versetzt und verpfändet; davon zwey Briefe in einander bey offt schon belobten

Lunig vol. 9. n. 3. p. 972. 973.

extense zu lesen. Ob nun wohl solche erste Pfandschafft nachhero wieder eingelöset worden, so hat sich doch selbige an. 1434. zwischen Bischoff Johannsen und Marggrafen Friedrichen, nach denen bey

Lunigen spicil. eccles. P. II. p. 991.

und in denen

Actis Kizingensibus num. 17. 18. 19. 20. pag. 29. sequ.

selbsten ersichtlichen documentis, gegen 1200. fl. rheinisch angefangen; Es ist aber nichts destoweniger die eigentliche Verpfändung der vormahls grösstentheils, doch nicht ganz Würzburgischen Stadt Kitzingen, die biß auf annum 1626. fürgedauert, erst von anno 1443. herzuleiten, als darinnen der Bischoff Johannes seinen ganzen Stifftstheil an Kitzingen Marggraf Albrechten von Brandenburg vor 39100. rheinl. Goldgülden, Donnerstag nach Laetare, wiederlößlich verpfändet.

Acta Kizingensia num. 22. 23. 24. seq. fol. 54. sq.

Lunig. spicileg. eccl. part. 2. p. 1001.

dann von dar an bliebe die ganze Burg, Stadt und Amt Kitzingen, theils, wie zuvor, eigenthümlich, theils aber nun auch, und zwar vornemlich, pfandsweiße in dem ruhigen Besitz und der völligen Macht und Gewalt der Herren Marggrafen von Brandenburg Onolzbach, als ursprünglich und getheilter Burggrafen von Nürnberg, also daß die eigene und Pfandstheile nicht mehr unterschieden, noch ihr Unterschied sonderlich geachtet worden; biß endlich nach fast zwey hundert Jahren, mitten in dem dreißig jährigen Krieg, maxime opportuno Episcopo Herbipolensi tempore, turbato, quod

Limnaeus alleg. loc pag. 381.

scribit,

ſcribit, imperio, et rebus Auguſtanam confeſſionem ſequentium non bene diſpoſitis, nec non Marchionibus lineae Onolzbacenſis patre orbatis et minorennibus, nemlich an. 1626. Biſchoff Philipp Adolph die ganze Stadt Kitzingen mit aller Zugehör wiederruffte, mittelſt Bezahlung des alten Pfandſchillings an ſich löſte, und ohne einigen Unterſchied unter denen ſchon vor der Würzburgiſchen Pfandſchafft Marggräflich geweſenen drey und denen Würzburgl. wahrhafftig verſetzten fünff Achteln zu machen, ſich wieder vindicirte, ohngeachtet daß der Pfandbrieff ausdrücklich, deutlich und zu wiederhohlten mahlen nur des verſetzten Stifftheils an Kitzingen Meldung gethan. Worauf dann die Sache zu einem proceſs vor dem Kaiſerl. Reichshoffrath gediehen, allwo endlichen, daß wir uns dießfalls der eigenen Worte der uns

> ſub num. act. I. transmittirten, denen in Franckfurt zuſammen gedruckten religionsgravaminibus ad num. CXVIII. einverleibten gedruckten hochfürſtlich Würzburgiſchen refutation allerhand fälſchlich erdichtet übergebener und vermeintlicher Religions-Bedruckungen §. 1.

bedienen, den 29. Maii 1728. das Urthel dahin ausgefallen,

> daß die beklagte Brandenburgiſche Vormundſchafft zu Annehmung 39100. rheiniſcher Goldgulden Pfandſchilling und Abtrettung der Burg und Stadt Kitzingen condemnirt ſeyn ſolle.

Welch Endurthel auch in anno 1629. durch mehr andere confirmatori declaratori und executori ſententien noch mehrers firmiret, darauf eodem anno von Seiten Brandenburg der baar erlegte Pfandſchilling angenommen, und das Hochſtifft Würzburg hingegen in Kitzingen per commiſſionem Caeſaream immittiret worden.

> Vid. Acta in Sachen Würzburg contra Brandenburg, die Abloßung der Pfandſchafft Kitzingen betreffend, zuſammen gedruckt zu Onolzbach an. 1629.

Wie nun all ſolches offenbahrlich mitten in dem dreißigjährigen Krieg und juſt zu einer Zeit, da die Evangeliſche, vornemlich in Francken und Schwaben, in dem Reich und ſonderheitlich an dem Kaiſerl. Hoff und deßen

Reichshoffrath wenig Gehör gefunden; also kame auch solche Sache in den Tractaten des Westphälischen Friedens wieder auf das Tapet, maßen der Brandenburg Onolzbachische Gesandte zu Oßnabrück den Reichsständischen Gesandten schon in dem Monath Februar. 1646. ein Memoriale übergeben, und sowohl die restitution des Closters Kitzingen als hauptsächlich auch deßen, was Würzburg über die verpfändet gewesene und dahero reluirte Theile an sich gezogen, zu bewürcken gesuchet.

B. Dni de Meiern Act. pac. Westph: tom. 2. p. 248. 813. tom. 3. pag. 459 tom. 4 p. 52. sq.

Ohnerachtet er aber dieserwegen sowohl bey dem Graf Trautmannsdorf,

ibid. tom. 4. pag 264.

als auch bey Salvio den 15. Ian. und 4. Febr. folgenden Jahrs insistirte; so setzten jedoch die Schweden gleichbalden in ihrem den 14. Apr. 1647. schon übergebenen Project Instrumenti pacis,

ibid. tom. V pag. 459.

daß diese Sache binnen zweyen Jahren entweder gütlich, oder durch Recht, solle geendiget werden; wornach sich dann sogleich alle andere Kaiserl. Französische und Schwedische Friedens projecte richteten,

ibid. tom 4. pag. 501. 848. 953.
tom. 5. pag. 145. 695. 698.

also, daß, ohngeachtet der Culmbachischen Beschwehrung vom 4. Sept. 1647.

ib. tom. 4. pag. 747.

und des Churbrandenburgl. Memorialis, diesen passum anderst einzurichten.

ib. tom. 5. pag. 694.

die nemliche Formalia doch immer beybehalten worden.

ib. tom. 5. pag. 719. tom. 6. p. 133. 378.

die man noch auf den heuthigen Tag in beeden solennen instrumentis des Westphälischen Friedens, Schlußes, dem Münsterischen

§. 29.

und dem Oßnabrügischen

art 4. §. 23.

vorfindet.

Contro-

Controverſia, heiſen ſie, quae vertitur inter episcopos reſpective Bambergenſem, et Herbipolenſem, ac Marchiones Brandenburgicos, Culmbaci & Onoldsbaci, de caſtro oppido praefectura & monaſterio Kizingen in Franconia ad Moenum, aut amicabili compoſitione aut ſummario juris proceſſu terminetur intra biennium, ſub poena perdendae praetenſionis imponenda tergiverſanti: conf. Phil. Andr. Burgoldenſis ſive Oldenburgerus in diſcurſibus ad Inſtrum. pac. Weſtph. p. 1. diſc. 28. ad art. 4. J. P. verſ. controverſia. 5 §. 23. pag. 483. edit. 2. in 4to. de an. 1669. Add. p. 2. diſc. 13. pag. 119. in fine Ulr. Obrechtus in ſucc. expoſit. J. P. W. O. adjuncta P. Gambſii comment. in receſſ. Imp. noviſſ. Francof. 1703. edit. ad art. IV. §. 23. p. 110. H. Henniges in medit. ad h l. not. t. ſpec. 1. pag. 82. 83. Godofr. Ferd. de Buckiſch. in obſerv. ad J. P. W art. 4. §. 23. obſ. 34. pag. 80. Nic. Hier. Gundling in dem diſc. über den Weſtphäl. Frieden pag. 169. ſq. Qui tamen omnes vitulo ararunt Limnaei, hocque deſerto ſtivam errarunt. Unde porro quoque conferri merentur Chr. Herm. Schwederus & Ad. Frid. Glafey in theatro praetens. & controverſ. illuſtr. part. 2. lib. 4. ſect. 5. cap. 1. p. 49. nec non & aliquatenus collega noſter Dn. Dr. Hoffmann in Tr. de die decretorio §. 16. pag. 39.

Was nun hierauf und zwar von den 20. Nov. 1648. biß auf den 26. Oct. 1652. in dieſer Sache von beeden Theilen, der Weſtphäl. Friedensverordnung zu Folge, fernerweit verhandelt worden, wollen wir, Weitläuffigkeit zu verhüten, allhier nicht anführen, ſondern uns dießfalls, ohne doch deßelben Rechtsmeinungen über ſolchen Vorgang beyzutretten oder zu widerſprechen, alles und jedes ſeinem innerlichen Werth und Unwerth überlaſſend, auf den Johannem Limnaeum bewerffen, als der in obenangezogenen Ort

Addit. tom. 2. ad lib. 5. cap. 7 num. 72. pag. 384. 385. 386. 387. 388.

eine kurze und mit allen datis verſehene, und wohl vermuthlich aus dem Culmbachl. Archiv extrahirte relation von allen dem abgelegt, was ſowohl klägerl. Brandenburgl. als beklagter Würzburgl. Seits vorhergangen, welchen deßwegen auch

Henniges in meditat. ad Inſtr. P. W. O. art. 4 §. 23.

ſowohl als

Gundling in dem discurs über den Westphäl. Frieden alleg. §. 23. pag. 168.

mit Recht angeführet und gelobet;

conferatur vero etiam.

Manuductio zu desto leichterer Begreiffung und augenscheinlicher Ersehung der für das Chur und Fürstl. Haus Brandenburg militirenden Wahrheit, dann Erlernung und Vermeidung derjenigen ab- und neben Weege, durch welche die Würzburgl. Sachführer den Herrn Richter von der Wahrheit auf Irrthum zu verleithen sich bearbeithet haben; aus den Actis in Sachen Würzburg contra Brandenburg die Kitzinger Pfandlosung betreffend wie solche in an. 1629. durch offentlichen Druck publicirt worden, per certa notabilia, sive evidentialia, nec non synopsin historicam variarum mutationum, quae circa dominos & possessores pignoratitios trium partium integralium Kizingae ab. an. 1336. usque ad an. 1629. usu venerunt, also kürzlich zusammen getragen an. 1650. und gedruckt zu Onolzbach im Jahr 1650. fol.

massen zu unserm gegenwärtigen Endzweck und Gebrauch genug seyn kan, anzumercken, daß zwar den 26. Oct. styl nov. an. 1652. abermahln ein denen Herrn Marggrafen gänzlich widriges, und ihnen als gleichsam parti tergiversanti post biennium in pace Westphalica statutum, nunmehro ewiges Stillschweigen auferlegendes Urthel zu Prag in Anwesenheit des damahligen Würzburgl. und zugleich Churmainzl. Erzbischoffen bey dem Reichshoffrath des Kaisers Ferdinandi III. ausgefallen, das bey

Limnaeo l. c. p. 388.

zu lesen, dargegen aber sogleich den 24. Nov. als contra sententiam nullam

Vid. omnino Limnaeus all. l. pag. 389. sequ.

Marggräfl. Seits protestirt, selbes jedoch deßen ohngeachtet von dem Reichshoffrath den 18. Dec styl. nov. nochmahlen beharret und confirmiret, darwider aber auch nochmals coram notario et testibus prote-

protestirt, und der recursus ad comitia ergriffen, und hieselbst biß ad annum 1672. immer noch weiters ventilirt worden.

Nach breitern Innhalt der im offentl. Druck gekommenen Comitial Schrifften, als nemlich

1. Brandenburgischer Seits

der wohlgegründeten Ausführ- und Ablehnung der von dem Stifft Würzburg dem Fürstl. Haus Brandenburg Culm- und Onolzbach zur Ungebühr beygemeßener tergiversation, und darauf am Kayserl. Reichshoffrath den 16. 26. Nov. letzthin wider Brandenburg ab impari numero assessorum utriusque religionis übel ausgefallenen höchstbeschwehrlichen Urthel, annexa deductione nullitatum et petitione, den Brandenburgl. ein Drit- und ein Sechzehentheil an Burg Stadt und Amt, samt dem ganzen Closter Kitzingen und deren pertinentien betreffend der Röm. Kais. Mayst. auch denen bey innstehenden Reichstag zu Regenspurg versammleten höchst hoch und wohllöbl. Chur- Fürsten und Ständen, und der abwesenden Bottschafftern und Gesandten gebührend übergeben, gedruckt im Jahr 1652. fol.

2.) Würzburgl. Seits

der vindiciarum Herbipolensium sententiae caesareae vigesima sexta die mensis Octobris anno 1652. in causa Kizingensi Pragae secundum Instrumentum pacis Art. IV. verf. controversia quae vertitur &c. per unanimia assessorum utriusque religionis vota latae, ejusdemque 12. M. Dec. anno eodem subsecuti decreti caesarei confirmatorii & in causa principali anno 1628. & 1629. a sacr. Caes. Majest. ejusdemque commissariis 29. Maii 18. Aug. 6. 8. & 9 Dec. 15. item ac 22. Ian. resp. promulgatae sententiae definitivae aliarumque confirmatoriarum declaratoriarum & executorialium sententiarum & decretorum adversus scriptum quoddam famosum sub rubrica: wohlgegründete Ausführung und Ablehnung &c. die vollkommlich und ohne Ausnahme einiges eingebildeten imaginarischen dritten und sechzehenden Theils im Jahr 1628.

wieder eingelöste Burg Stadt und Amt Kitzingen samt dem Closter und allen Ein- und Zugehörungen betreffend, gedruckt im Jahr 1654. in fol.

3) des kurzen Begriffs confutationis Brandenburgicae solcher vindiciarum Herbipolensium, 1656. fol. und

4) eines Memorials ad comitia de an. 1665. deren weitläufftige rubra in der bibliotheca deductionum pag. 711. 712. nachzulesen.

Doch gediehe endlich diese ganze so weitläufftig als wichtige Sache, wie schon an. 1672. unterm 6. 16. Mart. zwischen Herrn Maragraf Christian Ernsten und Bischoffen auch Churfürsten Johann Philippen, also auch an. 1684. untern 28. Mart. zwischen Herrn Bischoffen Conrad Wilhelm und Herrn Marggrafen Johann Friedrichen zu einem endlich gänzlich auch von der Chur Brandenburg selbsten ratificirten und confirmirten Vergleich, Krafft deßen ermeldter Herr Bischoff dem Herrn Marggrafen aus freundnachbarlichen Willen, zu gänzlicher guter Aus- und Abtilgung Sr. Hochfürstl. Durchlt zu Onolzbach annoch an berührte Stadt, Burg und Amt wie auch das Closter Kitzingen führender praetension und dahero künfftig fernerweit entstehender Strittigkeiten, um dadurch aus der Sache zu kommen, noch vierzig tausend Reichsthaler landläuffiger Reichsmünz samt 3000. Ducaten in specie discretion für die Frau Gemahlin baar bezahlet.

Besag des uns copialiter transmittirten und der Chur Brandenburgl. ratification dd. Potsdam den 18. Apr. 1685. wörtlich einverleibten transacts num. act. 9.

Gleichwie aber das Hochstifft Würzburg allschon durch die erste in ermeldtem Vergleich mitangeführte Reichshoffrätht. Reluitions-Urthel dd. 29. Mart 1628. wiederum in den völligen Besitz von ganz Kitzingen gekommen, also ist von selbsten zu erachten, daß sich der status religionis, der in dem ganzen anno normali et decretorio 1624. und auch noch die folgende biß auf annum 1629. pure et mere Evangelicus gewesen, sehr werde verändert haben; massen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz als dermahlen zugleich Bischof zu Würzburg alsobald post reluitionem, wie es in schon vermeldter

Hoch-

Hochfürstl. Würzburgl. refutatione §. 2.

heist, das publicum catholicae religionis exercitium eingeführt, und hingegen denen alldasigen Augspurgl. Confessions-Verwandten Unterthanen anfänglich das Exercitium ihrer Religion nur ausserhalb der Stadt an benachbarten Orthen verwilliget, biß endlich nach geschlossenen Westphälischen Frieden, als darinnen nicht nur der status anni normativi 1624. allgemein pro norma regula fundamento crisi basi et termino constituirt, sondern auch den Unterthanen der wieder eingelösten territoriorum

Art. V. §. 9.

noch so ziemlich prospicirt, und ihnen gleichsam nur eine transactio super publicum exercitium cum dominis reluentibus ineunda imperiret worden, man auch denen Evangelischen Kitzingern nach und nach ein mehrers wiederum, als vorhin, puncto religionis eingeraumt, und auch darum künfftighin zweiffelsohne einraumen wird, weiln dieselbe in alleweege des §. 31. Art V. Instr. pac. Westph Osnabr. so gut, als immer andere Evangelische, fähig würdig und berechtiget sind.

Rationes dubitandi.

Ohne ist zwar nicht, vielmehr sehr scheinbar, was hiergegen sowohl ex facto als jure eingewendet werden kan; angesehen,

1.) bißheriger Geschichtserzehlung nach, unlaugbar ist, daß die Stadt Kitzingen, welche in dem medio aevo wohlvermuthlich ganz Hohenlohisch gewesen, nach und nach, wo nicht ganz, doch wenigstens grösstentheils und zu fünf Achteln oder ohngefehr zwey Dritteln, ein Sechzehentheil weniger, an das Hochstifft Würzburg gekommen, und von solchen zu recht beständig acquirirt worden;

Conf. Meiern Acta pac. Westph. publica tom. 2. p. 813.

2) daß selbige, so weit und fern sie Würzburgisch, und nicht selbsten schon Burg- oder Marggräflich gewesen, nicht nur ein, sondern gar drey, und zwar das letzte und eigentliche mahl an. 1443. von dem Hochstifft an das Marggräfl. Haus vor eine Summe von 39100. rheinl. Gulden wiederlößlich versetzt und verpfändet,

3) lange Zeit, nemlich, wo nicht von anno 1399. doch von an.

1434. oder 1443. an, biß ad annum 1629. und also wenigstens 170. Jahr hindurch als eine Pfandschafft von den Herren Marggrafen beseßen, uud gleich andern ihren eigenthümlichen Reichslanden, fast ohne einiges Andencken an die Würzburgische Verpfändung, die ganze Reformations-Zeit über regiert, Endlich

4) aber während des 30. jährigen Kriegs nemlich in dem Jahr 1626. wieder angesprochen, die Wieder-Einlösung angekündiget, die Heimzahlung und Wieder-Erstattung des Pfandschillings anerbotten, und als sich das Brandenburg-Anspachl. Haus, solchem Ansinnen statt zu thun, weigerte,

5.) per processum praevia causae cognitione auditis prius et ponderatis possessorum exceptionibus, totiusque adeo causae meritis sufficienter examinatis,

6) mediante sententia tandem die 29. Maii 1628. a judicio imperiali aulico pronunciata, eaque

7) variis declarationibus et executorialibus subinde confirmata,

8) vires rei judicatae tandem nacta,

9) numerata actualiter ipsa sorte, debitoque illo et nomine pignoratitio, factaque tandem

10) a commissione caesarea actuali restitutione et immissione, folglich nicht via facti, noch armata manu, sondern via juris et auctoritate judiciali caesarea wieder ein- und an das Hochstifft Würzburg zuruckgelöset worden.

11) Wie nun in dem Westphälischen Friedens-Schluß an. 1648. vor welchen sich all solches eine ganz kurze Zeit zugetragen, und deßen articulo V. als dem Haupt sede omnis ex capite gravaminum restitutionis.

princip. d. Art.

Von solchen besondern reluitions casu, auch in einem besondern paragrapho nemlich dem

§. 27. quae vero bona.

gehandelt, und der Religion halber Vorsehung gethan wird; also scheinet sich derselbe dann auch

12) ganz und vollkommen auf die Stadt Kitzingen und ihre Evangeliſche und der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanene Innwohner und Burger zu ſchicken, wann er alſo lauthet:

Quae vero bona ſtatus imperii ſibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligaverunt, in iis reluitioni aliter locus non detur, niſi poſſeſſorum exceptiones et merita cauſarum ſufficienter examinentur. Quodſi bona ejusmodi durante hoc bello vel absque praevia cauſae cognitione vel non ſoluta ſorte ab aliquo occupata fuerint, una cum documentis ſtatim plenarie prioribus poſſeſſoribus reddantur, et ſi ſententia reluitioni locum concedat, inque rem judicatam tranſierit, atque ſorte numerata reſtitutio ſubſecuta fuerit, domino quidem directo liberum eſſe debet, in hujusmodi terras oppignoratas ad ſe reverſas ſuae religionis exercitium publice introducere, incolae tamen et ſubditi migrare, aut ſuam, quam ſub priori poſſeſſore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, religionem deſerere non cogantur, de publico vero ſuae religionis exercitio inter ipſos et reluentem dominum directum transigatur.

die particula disjunctiva oder adverſativa, deren ſich die ſummi paciscentes zu Anfang ſolchen §phi als einer formulae connectendi bedient, zielet auf den letzten Vers oder Abſatz des nächſtvorhergehenden §. 26. der ſich anfangt, quod ad oppignorationes imperiales attinet, unter welchen, nemlich den Ständten des Reichs aus den vormahligen domanial Güthern von dem Kaiſer und Reich ſelbſten nach und nach verſetzten und biß daher ruhiglich beſeßenen Pfandſchafften, und denjenigen, ſo die teutſche Reichsſtändte unter und voneinander ſelber haben und beſitzen, darinnen ein allbekannter ſehr mercklicher Unterſchied obwaltet, daß jene, wie ſchon durch die capitulationes caeſareas

Caroli V. art. 4.
Ferdinandi I. art. 3.
Maximiliani II. art. 4.
Rudolphi II. art. 3.
Matthiae art. 4.
Ferdinandi II. art. 3.
Ferdinandi III. art. 3.

also vornemlich auch den sich auf solche beziehenden und gründenden passum instrumenti pac. Westph.

Art. V. §. 26.

nicht weniger die denselben ganz conforme neuere Wahl-Capitulationes

Ferdinandi IV. art. 3.
Leopoldi art. 3.
Josephi art. 3.
Project. perpetuae art. 1.
Caroli VI. art. 1.
Caroli VII. art. 1.
Francisci art. 1.
vid. Schwederi collation. capitulat. in tomo dispp. 2. pag. 872. sequ.

gänzlich oder wenigstens so lang, als biß consensu electorum principum et statuum ein anders ausgemacht seyn wird, unab- und unwiederlößlich oder irredimibiles vel irreluibiles geworden;

Secundum tradita Joh. Strauchii in disp. de oppignorationibus imperialibus Jenae 1671. iterumque saepius, imprimis vero cum notis et animadversionibus Christ. Thomasii, Nic. Hier. Gundlingii, Steph. Christ. Harpprechti, et Praef. Laur. Andr. Hambergeri Jenae 1715. et Vitembergae 1742. edita; Joh. Ad. Frommanni in disp. de oppignoratione feudorum regalium particulari sine consensu domini jure et moribus permissa Tub. 1699. et in Joh. Jac. Moseri syntagm. diss. jur. publ. pag. 49. sequ. Nic. Hier. Gundlingii in disp. de jur. territor. oppign. Halae 1706. et in exerc. tom. 1. num. 3. pag. 31. Steph. Christ. Harpprechti in disp. de reluitione oppignorationum imperialium Tub. 1703. (in quam tamen fere injuria est laudati Hambergeri praefatio) Fr. Chr. Hennemanni in disp. de jure oppignorationum antichreticarum earumque reluitione in rebus tum imperii ac principum tum privatorum Heidelb. 1726. et in laud. syntagm. diss. jur. publ. select. pag. 474. tandemque Christ. Lud. Kochii in disp. de jure oppign. imp. speciatim in civit. imp. Giessae 1744. cap. 1. §. 8. 9. 10. 11. pag. 15. 16. 17.

diese hingegen noch auf den heutigen Tag, wenn sich anderst die dabey gemeiniglich vorwaltende große difficultaeten

De quibus post et praeter laudatos omnes legi omnino meretur perillustris liber baro de Senckenberg in tractatione judicem controversiae de reluitione oppignorati territorii excutiente Giessae 1740. edita toto cap. 2. de difficultatibus circa reluitionem pignoris territorialis occurrentibus pag. 27.

heben und überwinden lassen, der gewöhnlich rechtlichen reluitioni selbst nach dem gegenwärtigen §. 27. deßen particula vero, ganzen Gegensatz und contexte unterworffen sind, ohne Unterschied, ob solche Pfandschaften ante oder intra hominis memoriam constituirt worden?

Ausdrücklich zwar redet dieser §phus nur allein von solchen bonis, quae status imperii sibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligaverunt, und verordnet von ihnen, quod in iis reluitioni aliter locus non detur, nisi possessorum exceptiones et merita causarum sufficienter examinentur. Der Verstand aber und Gegensatz geben von selbsten zu verstehen, daß die andere noch so neue und erst bey Menschengedencken errichtete Pfandschafften noch viel eher und weit leichter zu reluiren seyen, und mithin der ganze obige Unterschied allein darinn bestehe, daß die intra hominis memoriam oppignorirte Güther sogleich absque processu praevia saltem et summaria quidem causae cognitione, die alte und schon ante Hominis memoriam errichtete Pfandschafften aber nicht anderst, dann praevio solenni quodam et ordinario, omnes, etiam altioris indaginis, possessorum exceptiones, non tam possessorias, quam petitorias velut, admittente, causarumque merita sufficienter examinante processu reluirt werden können. Davon sich das interesse an dem Kitzinger Exempel selbsten ersehen läßet, als welches nach obigen

§. 23. Art IV.

summario juris processu intra biennium terminiret werden sollen. Man mag aber diese memoriam hominis erklären, wie man will, indem hierunter doch nicht alle memoria initii per documenta et monumenta historica ausgeschloßen werden kan,

Conf. Sim. P Gaſſeri diſp. de memoria initii contra praeſcriptionem immemorialem praecipue regalium et domanialium Hal. 1722. 4to edit §. 31. 32.

und entweder mit

Buckiſchio ad §. 27. Art. V. obſ. 58. pag. 196.

nur eine Zeit von 30. oder 40. Jahren, oder, welches nicht nur denen Worten, ſondern auch dem Sinn der paciſcentium gemäßer zu ſeyn ſcheinet, mit dem

Hennigeſio ad dicta verba, ante hominis memoriam, not. c. pag. 417.

eine längere Zeit et velut immemoriale tempus erfordern; ſo quadriret doch ſolcher §. 27. in beeden dieſen Fällen auf gegenwärtigen Kitzinger caſum der Urſachen ganz wohl, weil zwar ſolche Pfandſchafft in alle Weege ante hominis memoriam errichtet, und wenigſtens 170. Jahr continuiret, nachmahln aber auch, wie oben ſchon in rationibus angemerckt worden, ſolenni proceſſu et ſententia judicis, ipſius nempe judicii imperialis aulici, reluiret, folglich, aller rechtlichen Vermuthung nach, der poſſeſſorum exceptiones und cauſarum merita ſufficienter examinirt worden. Da hingegen von ſolcher reluitione Kizingenſi, durante quidem hoc bello, ſcil. tricennali, facta, nicht beſagt werden mag, daß ſie vel absque praevia cauſae cognitione vel non ſoluta ſorte geſchehen ſeye; deßentwegen ſie auch nicht nach der auf dieſe Fälle gemeinten Verordnung eben dieſes §phi 27. denen vorigen poſſeſſoribus, una cum documentis ſtatim et plenarie, wieder zuruck gegeben werden dörffen. Vielmehr kan geſagt werden, daß hier der caſus vorhanden ſeye,

1.) quod ſententia reluitioni locum conceſſerit,
2.) quod illa in rem judicatam transierit,
3.) quod ſors numerata, ſicque
4.) d. inceps reſtitutio ſubſecuta fuerit.

welches alles, wie es praeſenti caſu vereinigt zu ſeyn ſcheinet, alſo auch die Biſchöfl. Würzburgl. Seits geſchehene introductionem publici religionis catholicae exercitii in terras hasce quondam oppignoratas, nunc vero ad Epiſcopatum iterum reverſas

um

um ſo mehrers legitimiret, als doch die Innwohner und Unterthanen von ihrem neuen Territorial-Herrn, dem vormahligen debitore reluente, und wie ihn die ſummi paciſcentes allhier, praeter, imo citra communem analogiam, germanico velut jure, pignori antichretico, tradito, fiduciario, ſi non dominium revocabile, certe tamen paulo plenius jus tribuente,

Vid. poſt Hennigeſium pag. 420. not. t. e multis in utramque partem et perilluſtris liber baro de Senckenberg in diſp. de reluitione oppign. territ. cap. 2. §. 9. pag. 19. et Chriſt. Gottl. Riccius in examine polemico doctrinae de dominio pignoris germanici in creditorem tranſeuntis Gothae an. 1746. §. 16. 17. 18. pag. 34-48. et §. 30. pag. 80.

zu nennen beliebt haben, domino directo, keineswegs gezwungen worden, ihre unter den vorigen Beſitzern und Pfands-Innhabern ergriffene Evangeliſche Religion und Augſpurgiſche Confeſſion zu verlaſſen, ſondern ein ſolcher vielmehr nach der Vorſchrifft ſolchen §phi 27. über das publicum religionis evangelicae exercitium ſub dato 17. Dec. 1650.

Vid. jam laudatæ refutationis num. act. I. lit. C. ubi Gnaden-Vertrag ꝛc.

mit denenſelben, ſeinen reluirten Unterthanen, tranſigiret.

Dann ſo ſehr als ſonſten das in dem Inſtrumento pac. Weſtph. Art. V. §. 30.

ex jure territorii et ſuperioritatis nec non communi per totum imperium hactenus uſitata praxi hergeleithete und dem §. 31. als der Haupt-Exceptioni unmittelbahr praemittirte jus reformandi ſtatuum imperii utriusque religionis territoriale per ipſum hocce pacis inſtrumentum wahrhafftig eingeſchränckt iſt,

Conf. Joh. Nic. Hertius de jure reformandi pag. 73. ſequ. & imprimis B. Gottl. Sam. Treuer in monſtro arbitrarii juris territorialis a legibus Imp. e Germania profligato 1734. in 4to. & in parergis Gottingenſibus §. 5-14.

alſo daß z. E. der berühmte ehemalige Reichs-Hoffrath

Nic. Chriſt. Lyncker in conſ. 58. num. 13.

ſonſten keinen caſum mehr wißen wollen, darinnen ſelbiges dem Inſtrumento pacis gemäß würcklich exercirt werden könne;

ſed vid. tamen Urſprung des ſimultanei §. 17. & mult. ſeqq. et imprimis perilluſtris lib. bar. de Zech in meditationibus de jure reformandi part. 2. cap. 3. §. 69. pag. 324.

So müßen doch alle, ſonſten auch eiffrigſte Evangelici ſolchen caſum eines erlaubten und ſelbſt nach dem Inſtrumento pacis hoc ipſo §. 27. geſtatteten ſimultanei von ſelbſten zugeben und einraumen, deren auch noch einige andere in denen

§. 3. 4. 5. 11. 16. 20. 23. 26. 29. 31. 32. 43. 49.

anzutreffen ſind.

conf. B. Schweder collega et anteceſſor noſter in diſſ. de coexercitio ſive ſimultaneo utriusque catholicae ac Evangelicae religionis exercitio § 5. in tom. diſpp. 2. pag. 795. Chr. Gottl. Hoffmann in der gründlichen Vorſtellung der Religions-Beſchwehrden cap. 2. part 1. §. 2. pag. 165. 166. Chriſt. Matth. Pfaff. in den Academiſchen Reden über das Kirchen-Recht 2. Abſchn. cap. 7. §. 2. pag. 387. et in diſp. de eo quod juſtum eſt circa reformationem ſacrorum maxime in Germania Tub. 1736. §. 26. Juſt. Car. Wieſenhaver in den Grundſätzen des proteſtirenden Kirchen Staatsrechts part. 2. cap. 5. ſect. 6. §. 15. not. pag. 241. 242.

Iſt nun aber endlich in ſolchem §. 27. ein ganz beſonderer Fall enthalten, und ein caſus ſpecialis, ſingularis, reluitionis nempe oppignorationum, und noch darzu nicht ſecundum communem alias regulam et normam darinnen decidirt, ſo ſcheinet natürlich zu folgen, daß derſelbe, ohnerachtet er vorangehet, denn auf die Ordnung der paragraphorum im Art. V. nicht allein geſehen werden mag, doch dem multo generaliori §. 31. quoad caſum illum particularem, incolas puta et ſubditos terrarum oppignoratarum et reluitione ad priores dominos iterum reverſarum, derogire, folglich da in ſolchem Fall ein lex ſpecialis obſtirt, ad generalem nicht provocirt, noch alſo erachtet werden mag, daß die von einem Catholiſchen Herrn reluirte Evangeliſche Unterthanen, wie die Kitzinger ſind, als denen bereits in §. 27. daß ſie nemlich weder emigriren, noch ihre wahre Religion deſeriren dörffen, mehr oder weniger, als andern proſpiciret, auch noch über ſolchen auf den §. 31. der allen übri-

gen

gen Unterthanen anderer Religion als ihr Landsherr hat, gemein iſt, provociren, ſich deßelben erfreuen, bedienen, praevaliren, und jenen dadurch gleichſam überflüßig und otios machen könnten.

Conſtans quippe doctorum, non generalis ſolum, verum etiam ad Inſtrumentum pacis applicata ſententia eſt, legem & paſſum ſpecialem generali et communiori omnino derogare.

Cel. Joh. P. Banniza in diſp. cui titul. ſubſidia interpretationis doctrinalis pacis religioſae et Weſtphalicae pag. 12. num. 8. not. K. et Chr. Godfr. Hoffmann in ſerie per germaniam rerum actarum ad illuſtrat. pac. Weſtph. cap. 4. §. 8. pag. 212.

So ſcheinbar nun aber alles biß daher wider die Evangeliſche Kitzinger und deren doch ſo rechtmäßige Anſprache an den §. 31. Art. V. Inſtrum. pac. Weſtph. Osnabr. ſive pro negativa der uns rechtlich zu beantworten vorgelegten erſten und Haupt-Frage an- und ausgeführte, einer Seits immer lauten mag; ſo trifftige Gründe und genugſame Urſachen haben wir jedoch in dem Gegentheil vielmehr pro affirmativa quaeſtionis illius, und davor, daß ſich die in Kitzingen noch heuthigen Tags der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanene ſothanen §. 31 und allen übrigen nur immer ſchicklichen, ſo gut als andere, auch niemahls verpfändet geweſene, noch folglich jemahls reluirte Evangeliſche Unterthanen catholiſcher Landesherrſchafften, zu erfreuen und zu bedienen haben, in reiffer Ueberlegung und fleiſigem Nachdencken und Nachſchlagen vorgefunden, und ſo wenigen Anſtandt haben wir dannenhero auch genommen, dieſen Satz nunmehro als die wohlüberlegte und einmüthige Meinung unſers Collegii darzuſtellen, und ex facto et jure ſogleich des mehrern und beſtmöglichſt zu erweiſen und zu vertheidigen.

Rationes decidendi.

Und zwar wollen wir in ſolcher Abſicht eben nicht ſogar weit hinaus gehen, noch aus dem oben wohl bedächtlich praemittirten facto anhero ſonderlich urgiren, daß doch, und zwar

1.) die noch biß faſt auf die Mitte des vierzehenden Jahrhunderts wohl vermuthlich gauz Hohenlohiſch, und nur nach denen damahligen dreyen Hohenlohiſchen Linien in drey, aber ungleiche Theile abgetheilt geweſene

Vid. jam ſupra laudata manuductio et ſynopſis hiſtorica Onoldi

an. 1650. fol. edita, et conf. omnino Chr. Herm. Schwederi et Ad. Fr. Glafey theatrum praetenſionum et controverſiarum illuſtrium fol. 1727. edit. part. 2. lib. 4. ſect. 5. cap. 1. pag. 49.

ſchon alte Stadt Kitzingen in Francken an dem Mayn, niemahlen und zu keiner Zeit, weder kurz noch lang, ganz Würzburgiſch geweſen, ſondern davon nur allein zwey hohenlohiſche Theile, nemlich und erſtlich der Gottfried Ludwig Hohenlohiſche, in dem Jahr 1339. durch Tauſch gegen Burg und Stadt Meckmühl mit Einwilligung Crafftens von Hohenlohe

Lunig. teutſch. Reichs-Archiv. part. ſpec. contin. 2. unter Hohenlohe pag. 66.

an Biſchoff Otten, der deßwegen den Burgfrieden erneuert, und die Crafftiſche von ihrem Antheil nicht zu vertreiben verſprochen,

teſtantibus documentis. ibid. p. 67. 68. 69. reperiundis.

ſodann aber auch der zweite, nemlich eben dieſes Crafften, oder ſeines Erben Johannes Antheil, den dieſer Plackerey halber verlohren, Burggraf Johann von Kaiſer Wenceslauen bekommen,

ibid. part. ſpec. continuat. 2. unter Brandenburg p. 973.

er aber bey ſeiner reſtitution weiter erhalten hatte, in dem Jahr 1406. vom Kaiſer Ruperto

ibid. ſpicil. eccleſ. 2. Theil. p. 964.

confirmirten Kauff

ibid. part. ſpec. contin. 2. p. 69. 71.

an Biſchoffen Johannen gekommen, hingegen der noch übrige dritte oder Hohenlohe Brauneckiſche Theil zwar wohl auch einmahl, nemlich ſchon in dem Jahr 1336. von Gottfried von Hohenlohe, genannt Braunecke, um 3000. Pf. Heller an Biſchoff Otten auf 10. Jahr verſetzt,

ibid. p. 71.

doch aber ganz ohnfehlbar wieder eingelöſt, und z. E. in dem Jahr 1352. ſelbſten beſeßen.

vid laudat. manuductio et theatrum cc. ll.

Bey endlichen Abgang aber dieſer Hohenlohiſchen branche von Brauneck an. 1399. durch Kaiſer Wenceslaum obenerwieſener maßen ohnmittelbar

telbar an die Burggrafen von Nürnberg conferirt, von dieſen jederzeit beybehalten, und nachhero mit denen gleichbalden in den Jahren 1399.

Lunig. part. ſpec. cont. 2. unter Brandenburg pag. 972.

und 1434.

ib. ſpicil. eccl. part. 2. p. 991.

und letztlich noch hauptſächlich im Jahr 1443.

ibid. pag. 1001.

von Würzburg ſelber pfandsweiß übernommenen fünff Achteln biß auf die erfolgte Wieder-Einlöſung und occupation des ganzen ſo tempore belli tricennalis geſchehen, ruhiglich beſeßen, genoßen, meliorirt und regiert worden, mithin wohlfolglichen

2) weder ganz und völlig nach allen ſeinen Theilen von Würzburg an Brandenburg verſetzt und verpfändet, noch auch

3.) als ganz verſetzt oder verpfändet denen Herren Marggrafen von Brandenburg Anſpach wieder aufgekündet, und an das Biſtum oder Hochſtifft Würzburg wieder zuruck eingelöſet werden können; maßen ſonſten einem nicht nur eine faſt zum Drittel ganz fremde und aliene Sache, ſondern auch einem ſeine faſt zum Drittel eigene Sache doch ganz und in ſolidum müſte können verſetzet, verpfändet, und auch wieder ab- und eingelöſet werden; id quod tamen omni juris analogiae prorſus repugnat, cum quod vel totum vel pro parte ſaltem jam meum eſt, vel totum vel pro ea praeciſe parte, qua meum jam eſt, iterum et denuo meum fieri pignorive mihi obligari nequeat. Das wir doch alles hier nicht weiters auszuführen gedencken, vielmehr auf ſeinen eigenen Werth und Unwerth beruhen laſſen, und nur allein, ohne in dem allermindeſten denen Hochſtifft Würzburg auf ganz Kitzingen habenden und heut zu Tag ruhiglich beſitzenden, auch von den Evangeliſchen Unterthanen devoteſt anerkannten und verehrten hohen juribus, auch nur von Ferne zu nahe zu tretten, zu praejudiciren, oder etwas altes oder abgethanenes, deme nach unſerer eigenen obigen Erzehlung nunmehro die exceptio rei, ſi non, judicatae, tamen jam pridem, transactae in dem Weeg ſtehet, aufzuwärmen, zu dem Ende hiſtorice angeführt haben wollen, damit

4.) erhelle, wie zum wenigsten doch nicht ganz Kitzingen, sondern nur etwa der größere Theil deßelben seit dem dreißigjährigen Krieg durch den in puncto religionis nach dem §. 27. Art. V. den Unterthanen in alleweg beschwehrlichen, und dahero nicht zu praesumirenden, noch wo er auch erwiesen, zu extendirenden vielmehr zu restringirenden titulum pignoris ejusque reluitionis, sondern selbiges auch noch nachher, wenigstens pro parte quota, licet minore, alio plane deinceps adducendo minus adducendo titulo, cui cum §pho illo 27. nullum intercedit negotium, an Würzburg gekommen seye, das selbiges doch in der That erst lange hernach nova velut conventione et transactione ganz und von aller Brandenburgl. Anspra-che befreyt erhalten hat. Ebenmäßig wollen wir hieselbsten auch nicht zu weitläufftig untersuchen, noch uns, aliis adhuc clarioribus multo multoque fortioribus argumentis, aurem nobis velicantibus, sequeinvicem trudentibus, darbey allzulange aufhalten, ob die jedesmahlige Bischöffe zu Würzburg ihre und ihres Stiffts Theile an Kitzingen denen Herren Burggrafen von Nürnberg oder vielmehr Marggrafen von Brandenburg-Anspach in den Jahren 1399. 1434. vornemlich aber und letztlich in dem Jahr 1443. nicht vielmehr würcklich, obschon auf Wiederkauf sive cum et sub pacto de retrovendendo verkauft, als nur allein und schlechterdingen versetzt, verpfändet, und wie der §. 27. redet, pignori obligirt haben? Anerwogen sonsten zwar, dem natürlichen Begriff und den römischen Rechten nach, solch beede negotia, nemlich der alleinige contractus pignoratitius und eine vera emtio venditio sub pacto de retrovendendo, so viel sie auch gleiches miteinander haben mögen, doch noch gar sehr von einander unterschieden sind, auch von den JCtis, als nur Z. E. von dem

Berger. in resolut. Lauterbach. tit. de pignor. act.

Senckenberg. in alleg tract. de judice controvers. de reluit. territor. oppignorat. cap. 2. §. 11. p. 21. 22 et in selectis jur. et histor. tom. 4. p. 18. 186- 211. in not. tom. 5. p. 377. 379. 545. nec non Riccio in exam. polemic. doctrin de dominio pign. germ. §. 26. pag. 71. sq.

distinguiret werden, nach den teutschen Rechten, Gebräuchen und Gewohnheit aber, insonderheit des vier- und funffzehenden Jahrhunderts, also einerley

einerley gewesen, zusammen geschmolzen, und sich der contractus pignoratitius, wenn er zumahlen zugleich über bona immobilia, wie castra oppida vel praefecturas, antichreticus gewesen, in die venditionem sub pacto de retrovendendo dermaßen gänzlich verwandelt, daß sie gar nicht distinguirt worden, synonyma gewesen, oder vielmehr beede die Würckung des letztern indistincte gehabt, nemlich das dominium, licet revocabile, auf den creditorem transferirt, wann auch schon die partes in ihren darüber errichteten instrumentis nur einer bloßen Pfandschafft und Niederlösung, keinmahl aber eines Kauffs, Verkauffs und Wiederkauffs gedacht.

Sicut pluribus deduxerunt Udalricus Zasius lib. 1. conf. 12. tom. 6. num. 10. apud Wesenbecium in conf. 199. num. 66. ubi: is tamen est usus laicorum, qui inter nomen venditionis, ubi immobilia cum pacto retrovendendi venduntur, & inter nomen pignorationis non faciunt differentiam, alterum sumentes pro altero, propter hoc tamen non est vera pignoratio, sed venditionis contractus remanet, quia sic possessor non faceret suos etc.

Berlichius part. 2. concl. 1. n. 2. ubi: cum contrahentes in instrumento saepissime verbo retrovenditionis & pignorationis promiscue utantur, et alterum pro altero usurpent.

Carpzovius p. 2. const. 1. def. 1. n. 1. Gylmannus in symphor. tom. 3. voce Pfandschafft. Thomasius in diss. de usu practico accuratae distinctionis inter emtionem venditionem cum pacto de retrovendendo et contractum pignoratitium Halae 1707. Hertius in disp. de superioritat. territor. §. 65. not. i. vol. opp. 1. tom. 2. pag. 325. 327. Ludewigius in tom. 7. reliqu Mstor. pag. 18 sq. Boehmerus in jur. eccl. protest. lib. 5. tit. 2. Porgieserus in tract. de indole et natura pignoris pag. 211. § 6. Meiern vom sechsten Zinnsthaler in Teutschland § 22. pag. 54. Senckenberg in alleg. disp. & tomis selectorum pariter jam laudatis.
et potissimum tam omnes illi, qui de pignore juris germanici, inque eo in creditorem transeunte dominio, sive pleno sive minus pleno, utili vel utilitatis scripserunt, quam etiam auctores deductionum; veluti Lindavienſis Gelnhusanae Salzungenſis et Lichtenbergicae praesertim passim protestantium, inque bibliotheca deductionum Lipenio Jenichiana sub his ipsis causarum rubris recensitarum. conf. quoque bibliotheca juris publici Hofmanniana pag. 341. 342. num. 1409. 1410.

Ohnge-

Ohnerachtet nun also freylich die zwischen Würzburg und Brandenburg über Kitzingen errichtete dem publico in den zusammengedruckten Kitzinger Actis sowohl als auch bey Lünigen, und zwar erste vom Jahr 1399.

part. spec. contin. 2. pag. 972.

das andere vom Jahr 1434.

spicileg. eccles. part. 2. p. 991.

und endlich das dritte vom Jahr 1443.

ibid pag. 1001.

vor Augen liegende doch satis ambigua instrumenta mehrers nur einer Pfandschafft als Verkauffs auf Wiederkauff gedencken; So muß doch nach der Zeit, darinnen sie errichtet worden, nemlich dem vierzehenden Jahrhundert, nach der Beschaffenheit und Gewohnheit deßelbigen in solchem Stuck, und da die Herren Marggrafen die ganze Zeit über, die sie Kitzingen besessen, völlige dominos territoriales deßelben agirt, es gebauet, bevestiget, meliorirt, und damit nicht anderst, als ihren übrigen eigenthümlichen Landen gehandelt: welches alles von einem nudum modo pignus habente

judicio perilluſtris L. B. de Senckenberg. in locc. alleg.

auch nach den teutschen Rechten nicht geschehen mögen, auch endlich nach der auctoritaet vorallegirter Rechtslehrer bey solcher Pfandschafft einer ganzen Burg, Stadt und Amts, wie Kitzingen, vielmehr eine eigentliche emtio venditio sub pacto de retrovendendo statuirt und supponiret werden.

Ist nun dieses aber, so greifft alsdann dasjenige Platz, was hievon specioſe oder iudicioſe ad hunc ipſum §. 27. nur allein de bonis pignori simpliciter obligatis, und nicht gar, licet sub pacto de retrovendendo divenditis loquentem commentirt,

Henricus a Henniges in meditat. ad instrum. pac. Westph. Osnabr. Art. V. §. 27. verb. transigatur. spec. 2. pag. 434. 435 ubi:

Ceterum videor mihi hic audire, qui ex me quaerunt, quid igitur statuendum sit de illis territoriis, quae nomine pignorum hac lege vendita sunt, ut illa venditor, quando ei libuerit, ab emtore, soluto eodem pretio, reluere possit? quem contractum emtionem vocant, cum pacto de retrovendendo, voluntque, ex more majorum

rum et inſtitutis patriis praeſumi eum fere toties celebratum fuiſſe, quoties de oppignorato territorio antiquo contractus et obligationes in ſcriptis loquuntur. Ut verum fatear, mihi certe non liquet, quid hic ſtatuam? Nam ſi ex principiis ſuperioribus decidenda quaeſtio eſſet, quia per hunc contractum emtor nihilominus fit dominus rei emtae, et tam diu manet, donec revendita res fuerit, dicendum ſane videtur, habuiſſe eum etiam interea jus reformandi, adeoque in hoc caſu legi noſtrae de pignoribus locum non eſſe. Sed turbat ex adverſo, id genus contractus more vetere appellatum communiter fuiſſe oppignorationes, atque hos ipſos imprimis eſſe videri, de quibus paciscentes intelligi voluerint, cum de bonis loquantur, quae ſtatus imperio ſibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligarunt: exemplo praefecturarum quarundam Stradae Montanae, quas olim Moguntini pro certa pecuniae ſumma Palatinis oppignorarunt, deinde vero inter belli tricennalis vices Hiſpanis Bavarisque opitulantibus recuperarunt. Unde facta pace Art. IV §. 7. placuit, ut illas retinere poſſint exſoluto debito Quid igitur dicemus? authentica explicatione rem indigere non ab uno, cui proinde, ſententia mea praejudicium creari, nolim Interea ſi fas eſt, dicere quod ſentio, proxime verum eſſe exiſtimarim, ſi in venditionibus hujus generis legi noſtrae locum non facimus, quando ſcilicet conſtat, veteres, quoties territoria ſic vendiderunt, atque hoc modo dominium in emtorem transtulerunt, illa oppignorata voluiſſe videri, quia enim hoc loco, qui talia bona oppignorata habent, ſaltem poſſeſſores vocantur, non domini, quod in creditorem quadrat; e contra vero, qui bona ſua oppignorarunt, domini directi, domini reluentes dicuntur, quod debitori convenit, qui dominium rei oppignoratae retinet, non venditori, qui transfert illud in emtorem, ideoque territoria nomine ſaltim oppignorata, revera autem vendita, adjecto pacto ſive expreſſo ſive tacito de retrovendendo, id quod ex natura et conditione negotii geſti et intentione paciscentium colligendum eſt, ſub lege generali relinquuntur dominis territoriorum circa jus et poteſtatem reformandi Art. V. § 30 dicta, et §. ſequ. ſubditorum gratia circumſcripta. Haec mea eſt opinio, quam obtruſam nemini cupio, ſed ſalvo melius rectiusque ſentientium judicio intellectam velim. Quibus prorſus conſona ſunt, quae tum de pignoribus lege antichretica hodie conſtitutis, tum et territoriis ſub pacto retrovenditionis venditis ſolide et facunde diſſeruit perilluſtris auctor meditationum de jure reformandi part. 2. cap. 3. §. 51. 52. pag. 264. - 270.

welches, wie es mit vielem Schein und nicht ohne Grund geschrieben ist, also auch leichtlich alle fernere application des §. 27. als der nur allein von bonis pignori obligatis redet, und die creditores nur possessores, hingegen die debitores reluentes dominos directos nennet, auf die Kitzinger unterbrechen, und solche allein, oder doch vornemlich auf den §. 31. verweißen könnte, daferne es nur positivius, und nicht so dubitanter, und noch mit Verweißung auf eine explicationem authenticam geschrieben wäre.

6.) Wir wenden uns dahero ohne weiteres zu einem andern argument, darzu der §. 27. selbsten deutlichen Anlaß giebet. Ein jedes Gesetz würcket sonsten insgemein nur auf das Zukünftige, und nicht auch schon das Vergangene. Und wann schon viele Stellen des Westphälischen Friedens, dieweilu und in so ferne sie eine restitutionem vel ex capite amnestiae vel ex capite gravaminum vel aliunde enthalten, auf das Vergangene zu verstehen, und auf den statum anni decretorii zu retrotrahiren sind, so redet doch dieser §. 27. in dem Anfang nur von den erst künftigen reluitionibus, als von denen er sagt und verordnet:

> Iis aliter locus non detur, nisi possessorum exceptiones et merita causarum sufficienter examinentur.

Und ob er schon nicht von allen ejusmodi bonis, scilicet ante hominis memoriam a statibus sibi invicem pignori obligatis, et durante demum hoc bello ab aliquo, debitore nempe reluente, occupatis, sondern nur von denjenigen, quae durante hoc bello vel absque praevia causae cognitione vel non soluta sorte ab aliquo occupata fuerunt, meldet und befiehlet, daß sie statim und plenarie una cum documentis ihren vorigen possessoribus, creditoribus nempe pignoratitiis, restituiret werden sollen; So ersiehet man jedoch ganz deutlich und unleugbar, daß dieser §. 27. selbsten einen großen Unterschied machen wolle, inter reluitiones jam factas et praesertim durante hoc bello factas, et inter futuras demum concluſa jamjam pace insequentibus temporibus contingentes, und das, was in fine §phi von dem Religions-Wesen disponirt worden, nicht von den erstern, sondern nur von den letztern, und auf solche erst zukünftige Fälle einig und allein verstandten

ſtandten und gemeint habe; ſintemahlen derſelbe von derjenigen ſententia, durch die die reluition geſchehen ſolle, gleichſam mit Fleiß in dem futuro redet, und wie von den alten ſetzet, ſtatim et plenarie reddantur, alſo von den neuern oder künftigen erſt conditionate erfordert, ut ſententia reluitioni locum concedat, welches ſich nicht wohl auf eine reluitionem durante hoc bello tam bohemico quam germanico factam ſchickt, als die nicht erſt einer ſentenz benöthiget iſt, quae ei jam factae locum concedat, ſondern allein von erſt noch zukünftigen reluitionen verſtandten werden kan. Deßen nur kaum zu gedencken, daß ja ohnehin per praemiſſam generalem quandam regulam ex univerſali et illimitata illa pacis Amneſtia omnes tam ditiones quam jura plenarie in eum ſtatum, quo ante deſtitutionem vel turbationem gaviſi ſunt illi, quibus occaſione motuum Bohemiae Germaniaeve aliquid praejudicii aut damni quocunque modo vel praetextu illatum fuit, annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus et litispendentiis reſtituirt werden ſollen.

Art 3 §. 1. 2.

Davon ſich ohne ausdrücklichen Text um ſo weniger eine Ausnahm machen läßet, als die Regul von denjenigen reluitionibus, quae durante hoc bello vel absque praevia cauſae cognitione vel ſorte non numerata factae fuerunt, daß ſie nemlich alsbald und völlig reſtituirt werden ſollen, dadurch offenbahrlich gar ſehr confirmiret, hingegen aber von denjenigen reluitionibus, quae durante quidem hoc bello, ſed legitimo h. e. tam praevia cauſae cognitione quam numerata ſorte factae fuerunt, lediglich nichts ausgedruckt, folglich ſolche unter der General-Regul der reſtitution entweder, oder nach der analogie des

§. 23. und §. 49. Art. IV.

der amicabilis compoſitionis, reviſionis ſummariique juris proceſſus belaßen worden.

Ob nun zwar die reluitio Herbipolenſis von Kitzingen ſowohl praevia cauſae cognitione als auch numerata ſorte, doch aber allererſt innerhalb der Jahre 1626. und 1629. oder durante hoc bel-

lo, non quidem bohemico, ſed germanico tamen, geſchehen, alſo tauget abermahlen ad praeſentem hunc rhombum vortreflich, was Henniges in folgenden Worten ad verba: quodſi bona ejusmodi not. d. pag. 417. ſq. auch hiervon commentiret hat:

Senſus aliquanto obſcurior hic eſſe videtur, ſi bona ejusmodi durante hoc bello ab aliquo occupata fuerint, ſive id factum ſit absque praevia cauſae cognitione, ſive non ſoluta ſorte, reſtituantur prioribus poſſeſſoribus plenarie, ſtatim, una cum documentis. Sed neque ſic omnia plana ſunt. Quid enim, ſi occupata fuerint ejusmodi bona ante bellum, vel cum praevia cauſae cognitione, vel denique ſoluta ſorte? Dubius profecto ſum, quid reſpondeam. Vertitur hic praecipue cauſa Kizingenſis oppignorationis. Hanc civitatem Marchionibus Onoldinis pignoris jure obligatam reluere Herbipolenſes, et ſi non ante motus Bohemicos, tamen bellum Germanicum. Occupatio ejus facta eſt etiam praevia quadam cauſae cognitione, quamvis manifeſta praevaricatione, et ſoluta ſorte. Unde credidere Herbipolenſes, ſe uti a reſtitutione ex capite amneſtiae per Art 4. §. 23. ita etiam ab altera ex capite gravaminum hoc modo liberatos eſſe. Dicam breviter, quod ſentio. De reluitionibus ante bellum factis nihil monendum arbitror, niſi quatenus creditori ob pignus indebito modo vindicatum vel occupatum communia juris beneficia ſuperſunt. Majus eſt dubium, ſi durante bello receptum fuerit pignus, ſententia judicis, vel ſoluta ſorte. Sane, ſi res haec judicanda eſſet ex univerſali Amneſtia, qua reſtituantur omnes, tam quoad ditiones quam jura, plenarie in eum ſtatum, quo ante deſtitutionem gaviſi ſunt, quibus occaſione Bohemiae Germaniaeque motuum aliquid praejudicii aut damni quocumque modo vel praetextu eſt illatum, annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus, Art 3. §. 1. a reſtitutione ſe is liberare vix poſſet, qui pignus interea ſuum inter turbas conſecutus eſt; praeſertim cum etiam ſententiae tempore belli de rebus mere ſecularibus pronunciatae ab effectu rei judicatae ſuſpenduntur. Art. 4. §. 40. Econtra, ſi ad hunc noſtrum §phum attendimus animum, de pignoribus videtur aliud ſtatuendum. Nam haec demum bona pignoratitia reſtitutioni obnoxia ſunt, quae durante bello absque praevia cauſae cognitione vel non ſoluta ſorte ab aliquo ſunt occupata. Excipiuntur itaque occupata cum praevia cauſae cognitione, vel ſoluta ſorte, quia contrarium conditionis, ſub qua reſtitutio imperata eſt,

ab

ab hac obligatione liberat. Haec tamen dicta ſint absque cujusque praejudicio et ſalvo rectius ſentientium judicio.

Wolte man aber auch gleich dieſe Wieder-Einlöſung von Kitzingen, als erſt nach dem Krieg und bereits geſchloßenen Frieden geſchehen, der Urſachen anſehen, weiln ja die Herren Marggrafen bey dem, ſo dieſer reluition halber in den Jahren 1626. biß 1629. vorgegangen, nicht acquieſcirt, vielmehr ſich bey den Friedens-Tractaten wieder gemeldet, beſchwehret, und daß ſolche Sache von neuem, und zwar entweder amicabili compoſitione oder ſummario juris proceſſu unterſucht, doch aber intra biennium terminirt werden ſolle;

Art. IV. §. 23.

und dieſemnach der Herr Biſchoff zu Würzburg ſolche ſeine reluition allererſt durch die den 6. Oct. 1652. ausgefallene Urthel, folglich poſt bellum & pacem wenigſtens confirmirt erhalten;

7.) So dienet jedannoch dargegen zu einer beſtändig rechtlichen Antwort, daß ſeit der Zeit, da ſich die Herren Marggrafen an den Friedens-Convent gewendet, und die Sache von 1646. biß 1652. proſequirt, der Stritt nicht mehr über die gleichſam längſtens zu- und nachgegeben geweſene Wiedereinlöſung der von Würzburg an Brandenburg ehemahlen würcklich verſetzt und verpfändet oder vielmehr wiederkäuflich verkaufft geweſener Kitzinger Theile, ſondern allein nur theils über das Cloſter, theils über die von Brandenburg eigenthümlich beſeßene und nicht von Würzburg oder deßen Pfandſchafft herrührende drey Achtel an Kitzingen geführet worden, als die Würzburg zugleich mit occupiret, Brandenburg aber wieder geſuchet, und auch ohngehindert der den 6. Oct. 1652. ausgefallenen Reichs-Hoffräthlichen Contumacial- oder Tergiverſations-Sentenz biß auf den endlich erſt ſehr ſpath nemlich in dem Jahr 1684. völlig getroffenen Vergleich noch immerfort praetendirt, ſo daß, wie aus den actis pacis Weſtphalicae publicis ſupra allegatis, ſonderheitlich dem zuerſt übergebenen Culmbachl. Memoriali dd. 7. Febr. 1646.

tom. 2. pag 813. ſequ.

und denen nach dem Frieden utrimque edirten Schrifften und deductionen, deren rubra wir oben ſchon angeführet, ganz deutlich und unwiderſprechlich erhellet, die in dem offt ſchon bemerckten §. 23. berührte

Würzburgl. und Brandenburgl. controverſia keine controverſia oppignorationis et reluitionis mehr, wie dann auch einer Pfandſchafft oder Wieder-Einlöſung darinnen mit keinem Wort gedacht iſt, ſondern nur eine ordinaire und gemeine controverſia et lis ſuper proprietate dominio ſuperioritate quarundam partium Kizingenſium, quae uti nunquam Würzburgicae fuerint, ita nec ab epiſcopo Würzburgico vel oppignorari vel relui potuerint, ſed potius, cum nihilominus, ut Brandenburgici ſcriptores loquuntur, una cum oppignoratis praetextu reluitionis occupatae fuerint, Brandenburgicis belli tempore et ante pacem reis, poſt pacem vero in nova hac, quam ejus inſtrumentum dict. §. 23.

memorat, controverſia actoribus reſtitui debeant, geweſen, vermittelſt deren die ſuperioritas territorialis eines Theils von Kitzingen zwiſchen dieſen beeden Ständten bis auf ihren Vergleich, dahin auch ſelbſten ſchon obiger §. 23. die Sache ausgeſetzet, ſtrittig geweſen.

8) welchemnach dann auf die Evangeliſche Kitzinger aus dem beſchloßenen Frieden nicht ſowohl der nur von den reluitionibus handlende §. 27. als vielmehr der

§. 43. Art. V.

hätte applicirt werden ſollen:

> territorii jure vel ante vel poſt terminum anni milleſimi ſexcenteſimi viceſimi quarti controverſo, donec ſuper poſſeſſorio et petitorio cognoſcatur, poſſeſſori praefati anni idem jus eſto, quantum equidem ad publicum exercitium attinet.

und wiederum

> in iis locis, ubi catholici et Aug. Confeſſ. ſtatus ex aequo jure ſuperioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii quam aliarum rerum religionem concernentium, idem ſtatus maneat, qui fuit anno dieque ſupra dictis.
>
> conf. H. Hildebrandus in diſp. de anno decretorio cap. 3. §. 2. p. 39.

angeſehen das jus territorii Kizingenſis poſt terminum illum et annum decretorium 1624. nemlich von an. 1626. biß 1684. zwiſchen Würzburg und Brandenburg, der beeden Sentenzien von den Jahren

ren 1629. und 1652. ohnerachtet, wenigstens pro parte quota annoch controversum, hingegen in illo ipso anno normali Brandenburg noch in alleinigen ruhigen Besitz, und die Evangelische Religion noch in publico et solitario exercitio gewesen, in dem sie also Krafft solchen §phi von rechtswegen auch hätte verbleiben sollen, wann schon Würzburg als der Catholische Theil bald hernach in die possession gekommen, maßen die endliche zwar nicht eben rechtliche doch gütliche decisio causae et controversiae tam in possessorio quam in petitorio allererst durch die Vergleiche de an. 1672. und 1684. erfolget, welche den ganzen titulum possessionis Herbipolensis geändert, und gemacht, daß das Hochstifft Würzburg ganz Kitzingen nun nicht als eine wieder reluirte Pfandschafft titulo reluitionis, sondern durch convention transaction Vergleich und Vertrag oneroso titulo behalten, als davor selbiges an Brandenburg nicht nur schon durante adhuc bello tricennali den Pfandschilling mit 39100. rheinl. Goldgulden

Acta Kizingensia num. 45. fol. 135.

sondern auch noch in dem Jahr 1684. sowohl vierzigtausend Reichsthaler, als auch drey tausend Ducaten in specie discretion bezahlt, welches letztere alles nicht nöthig gewesen wäre, wenn Würzburg Kitzingen solo transactionis titulo erhalten hätte, gleich selbiges auch

9) nicht nöthig gehabt hätte, sich erst lange nach geschloßenen Frieden, mithin nach bereits lang hernach gemacht- und bekannt gewesener Verordnung wegen der reluirten Pfandschafften, mit Brandenburg auch circa statum religionis evangelicae conditionen vorschreiben zu laßen, und denselben beßer, als ihn der §. 27. mit sich bringt, zu stipuliren, wann es Kitzingen ganz und völlig als eine reluirte Pfandschafft hätte ansehen, und selbiges nicht vielmehr als eine ganz neue, nur aus einer ehemahligen Pfandschafftsgelegenheit durch Vergleich und Vertrag gegen Bezahlung einer ziemlichen und den alten Pfandschilling etlichmahl übersteigenden Summe Gelds gemachte acquisition hätte betrachten müßen. Es hat nemlich der in dem Jahr 1684. den 28. Mart. mit dem hochseeligen Herrn Marggrafen Johann Friedrich über die Kitzinger Strittigkeit endlich transigirende hochwürdigste Fürst und Bischoff von Würzburg Conrad Wilhelm mit consens eines hochwürdigen Domcapituls

tuls desjenigen Gnaden-Vergleichs ohnerachtet, der abseiten Würzburg mit einigen Evangelischen Kitzingern wegen der Kirche zu Etwashausen den 17. Dec. 1650. errichtet worden, und

in der schon belobten refutation lit. C.

zu ersehen ist, sich in puncto religionis dahin verstandten, daß mit Bezahlung der verglichenen Summe richtig eingehalten,

auch die Augspurgische Confessions-Verwandte Burgerschafft und Unterthanen daselbst NB. bey ihrem in anno 1624. unzweiffentlich gehabt und biß dato continuirten offentlichen exercitio religionis auf Maas und Weiß solches nach Veranlaßung des Instrumenti pacis zwischen höchstgedacht Ihro Churfürstl. Gnaden Johann Philippen Christmilden Andenckens und besagter Burgerschafft und Unterthanen daselbst verglichen worden, nemlich in der zu Etwashausen in der Vorstadt daselbst stehenden und innhabenden Kirche jetzt und ins künfftige zu ewigen Zeiten ohngehindert und außer dem, daß sie einem Catholischen Stadtpfarrer daselbst für die biß anhero gereichte jura stolae jährlichen und ins künfftige ein mehrers nicht als 10. Rthl. zu reichen und zu geben haben, ruhig gelaßen, wie auch die Augspurgl. Confessions-Verwandte von den Catholischen Burgern in politicis nicht gravirt, noch in Ansehung der Religion von Ehrenstellen und Raths-Aemtern, worzu dann die taugliche und capable subjecta zu nehmen, ausgeschloßen, noch derentwegen entsetzt, sondern ratione commodorum et incommodorum gleich geachtet und tractirt werden sollen; wobey auf höchstgedacht Sr. Hochfürst. Durchlt zu Onolzbach gethane eiffrige intercession neben obig moderirten stolae Gebühren den Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen zu ersagten Kitzingen gnädigst zugesagt und versprochen worden, hiernächstens und noch bey seitiger ratification dieses recesses ihnen zu Etwashausen einen Platz anweisen zu laßen, worauf sie einige Behausung zu des in denen mit ihnen an. 1650. errichteten recessen vergönnten Pfarrers Wohnung und ein Schulhaus bauen mögen, welche beede Wohnungen Sr. Hochfürstl. Gnaden alsdann und ihre Nachkommen am Hochstifft Würzburg von allen und jeden oneribus,

ribus, wie sie Nahmen haben mögen, frey und ohnbeschwehrt laßen sollen, und wollen, welches vielermeldt Sr. Hochfürstl Gnaden zu Würzburg neben ihrem hochwürdigen Domcapitul auch also beliebt zugesaget und versprochen, eigenhändig unterschrieben und mit ihrem, wie auch des hochwürdigen Domcapituls Secret bekräfftiget worden. So geben und geschehen am 28. Mart. des sechzehenhundert vier und achzigsten Jahrs.

Gesetzt aber auch, es wäre ganz Kitzingen in Ansehung des Hochstiffts Würzburg nichts anders, dann eine von den Marggrafen von Brandenburg wieder eingelöste Pfandschafft, und es wäre also auch der §. 27. auf die dortige Evangelische Burger und Einwohner Augspurgl. Confession in gewisser Maas applicable, wie doch allein von wegen des Würzburgl. und Brandenburgl. Vergleichs über Kitzingen nicht wohl seyn kan; So gäbe uns jedannoch die genuina interpretatio doctrinalis der beeden quaestionirten §§phorum noch andere ganz unverwerfliche argumenta an die Hand, damit wir jetzo noch ferner ad oculum zu demonstriren vermögen, daß die Kitzinger Evangelische sich, des §. 27. ohngeirret, doch auch des §. 31. das simultaneum allein ausgenommen, in voller Maas zu erfreuen und zu bedienen haben, anerwogen,

10) auch nach dem §. 27. den reluirten Unterthanen, deßen ohnerachtet, daß ihr altneuer Landesherr, der debitor reluens oder dominus directus, auch seiner Religion exercitium publice einzuführen befugt, dannoch ihre vorige, zumahlen in anno decretorio schon völlig und offentlich ausgeübte Religion nicht verlaßen noch emigriren, sondern auch forthin, et quidem cum nova illa simultanee, wo nicht gar allemahl auch noch publice, als das ihnen doch nicht abgeschlagen, sondern sie nur darüber, ratione modi sonderlich mit ihren neuen Landesherrn zu transigiren angewiesen worden,

Conf. omnino B. Böhmerus in diss. praelimin. ad tom. 3. jur. eccl. protestant. de jure circa libertatem conscientiae §. 48. pag. 42. 43.

wie doch selbsten in dem Würzburgl. Gnaden-Brief dd. 17. Dec. 1650. das den Evangelischen Kitzingern in der Kirchen zu Etwashausen gelaßene

und bestättigte Religions exercitium diserte frey offen, sive publicum genennet wird,

ibi: nemlich zu ersagten Etwashausen in der jetzo daselbst stehenden Kirche das offene freye exercitium ihrer Religion Augspurgl. Confession zu ihren gewißen Zeiten haben und halten &c.

zum allerwenigsten doch nach aller interpretum et commentatorum Meinung privatim exerciren dörffen,

vid. Henniges ad d. §. 27. not. gg. pag. 429. Gundling in disc. ibid. pag. 326. perillustris L. B. de Zech in medit. de jure reform. part. 2. cap. 3. §. 50. pag. 263. Rev. Cancellarius Pfaffius in den Academischen Reden über das Kirchenrecht part. 2. cap. 5. §. 11. pag. 350.

11) Wann nun also die Kitzinger Evangelische beedes sowohlen das publicum als privatum Augustanae Confessionis ceu suae religionis exercitium nicht nur in anno illo decretorio 1624. wie der oben angezogene Vergleich selber bezeuget, notorie gehabt, sondern auch nach dem §. 27. fernerweit haben sollen, endlich auch in gewißer Maase biß auf den heutigen Tag haben und genießen, der §. 31. aber zu seiner application, und darzu, ut

id etiam in posterum una cum annexis, cuiusmodi habentur institutio consistoriorum, ministeriorum tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, jus patronatus, aliaque similia jura, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt, retineant, inque possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum fundationum monasteriorum hospitalium cum omnibus pertinentiis reditibus & accessionibus absque ulla turbatione maneant.

lediglich nichts weiter erfordert, als das

exercitium augustanae confessionis anno 1624. quacúnque anni parte,

und zwar nicht einmahl conjunctim

& publicum & privatum

sondern notanter nur disjunctive et alternative

sive publicum sive privatum,

so ist der Schluß, daß solcher ganze §. 31. non obstante §. 27.

die Evangelische Kitzinger eben sowohl, als andere Evangelische Unterthanen Catholischer Landesherren angehe, und sie sich deßelben nicht minder, als andere zu erfreuen hätten, auch bereits durch das per §. 27. bey ihnen einzuführen erlaubte simultaneum genugsam deterioriret worden, um so unfehlbahrer zu machen, als solcher ganze §. 31.

13) nirgends in dem mindesten unter verpfändet gewesenen und reluirten, auch andern ohnverpfändet gewesenen distinguiret, vielmehr nur generaliter et indistincte von statuum catholicorum landsassiis vasallis et subditis

14) mit den notablen Beysatz, cujuscunque generis, redet, selbige mögen nun

15) ihr Religions exercitium dicto anno
sive certo pacto aut privilegio sive longo usu sive sola denique observantia dicti anni,
gehabt haben, und seine ganze Hauptverordnung

16) mit dem notablen und auch den Kitzingern in allweg trefflich zu statten kommenden generalen epiphonemate beschließet:
et haec omnia semper et ubique observentur, eousque donec de religione Christiana vel universaliter vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum, ne quisquam a quocunque ulla ratione aut vi turbetur.

17) Gleichergestalten ist hier nicht außer Acht zu lasen, daß der §. 27. des anni decretorii 1624. nicht die mindeste Meldung thue, noch auch, wie sonsten meistens geschehen, eine andere Zeit setze, oder determinire, auf die circa exercitium religionis evangelicae gesehen oder geachtet werden solle, daß es die Unterthanen weiters fort haben sollen, wie sie es isto tempore gehabt und genoßen, so jedoch theils um des in hoc speciali casu §. 27. erlaubten simultanei willen, theils um einen Fuß zu haben, nöthig gewesen wäre, nach dem die Unterthanen mit ihren neuen Landesherrn hätten transigiren, oder aestimirt werden sollen, wann, wie doch auch gar leicht möglich gewesen wäre, solche transaction gar nicht hätte zu Standt gebracht werden können, als auf welchen Fall nichts verordnet zu finden, der doch auch keinem richterlichen Ausspruch unterworffen ist.

conf. omnino H. de Henniges ad h. §. 27. not. KK. pag 433.

18) woher dann ganz probable werden will, jener §. 27. handle gar nur von solchen Unterthanen, die in anno decretorio 1624. und zwar ulla sive quacunque anni parte gar kein weder publicum noch privatum exercitium suae religionis gehabt, oder solch ihre Religion gar erst etwa post illum annum mutirt, und derogirt also ceu paragraphus specialis nicht sowohl dem §. 31. als vielmehr dem doch auf die Kitzinger notorie ganz nicht applicablen §. 34 als nach welchem ferner gefällig gewesen,

ut illi catholicorum subditi Augustanae Confessioni addicti, ut et catholici Aug. Confessionis statuum subditi, qui anno 1624 publicum vel etiam privatum suae religionis exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam a territorii domino religionem profitebuntur et amplectentur,

deren beeden requisitorum doch keines sich auf die Kitzinger Evangelische schicket, noch von ihnen sich sagen läßet, als welche die Augspurgische Confession sogar nicht allererst nach dem Westphälischen Frieden angenommen, daß sie vielmehr selbe in anno decretorio allschon notorie sowohl publice als privatim, und zwar als unter einer Evangelischen Landesherrschafft privative exercirt haben,

patienter tolerirt, und bey ihrer devotione domestica

de qua vid. alleg. Henniges ad §. 34. pag. 613. not. f. Boehmerus in diss. de privatis legatorum sacris cap. 1. Struvius diss. de eo quod justum est circa sacra domestica, Kilonii 1730. Moserus in progr. de exercitio religionis domestico 1736. edit.

ruhiglich gelaßen werden sollen. Dann da

9) von diesen in dem folgenden §. 36. versehen ist, daß sie entweder selber sponte emigriren können, oder sie auch der dominus territorii heißen könne emigriren, die reluite Unterthanen hingegen nach dem §. 27. nicht sollen gehalten seyn zu emigriren, aber ihre vorige Religion zu verlaßen; so ist leicht zu erachten, theils daß in dem §. 27. nur von denjenigen Unterthanen die Rede seye, welche nulla anni 1624. parte ihrer gegenwärtigen Religion sive publicum sive privatum exercitium gehabt haben, theils also auch, daß der §. 27. allenfalls

nicht dem §. 31. als der nur von ſolchen Unterthanen redet, die es gehabt haben, ſondern den §. 34. et 36. et ſeqq. derogire.

Solide enim et huc prorſus appoſite ſcripſit B. Ioh. Wilh. Hofmannus in diſſ. de jure emigrantium propter religionem, Francof. 1732. edit. §. 9. pag. 14. 15.

Quae quamvis ita ſe habeant, ut ſtatibus imperii emigrationem ſubditis injungendi poteſtas omnino competere videatur, ſunt tamen nonnulli, qui quamvis anno 1624. nec publico nec privato religionis exercitio fuerint gaviſi, nihilominus tamen inviti pelli nequeunt. Huc eos refero, qui in territorio, quod ſtatus ab immemoriali tempore invicem ſibi oppignorarunt, a debitoris reluentis religione diſſidere deprehenduntur. De his praecipue pax Weſtphalica: Incolae tamen et ſubditi migrare, aut ſuam, quam ſub priori poſſeſſore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant religionem, deſerere non cogantur. Atque ut hac ratione melioris longe conditionis eſſe videntur ſubditi in territorio oppignorato, quam quidem ceteri in aliis terris, qui nullo religionis exercitio an. 1624. gaviſi, domicilium deſerere cogi poſſunt; ita illis hoc commodum per pacem ideo conceſſum eſſe videtur, quia de reliquo ſortis ſunt longe deterioris. Aliis enim exercitium, quod an 1624. obtinuerant, interverti nullo colore poteſt, in oppignorato territorio autem, quamvis eandem normam urſerint Evangelici, eo tamen Catholici rem perduxerunt, ut quoad publicum religionis exercitium utramque paginam faciat principis, cum quo transigere jubentur ſubditi, arbitrium. Ita pax: de publico vero ſuae religionis exercitio inter ipſos et reluentem dominum directum transigatur; hanc, ut diximus, conditionem duriorem compenſavit illa conſcientiae et in territorio, quamvis nullum ſubditis anno decretorio fuerit religionis exercitium, permanendi libertas, quae ut illibata conſervaretur, ſumma profecto flagitabat aequitas. Nam cum ad creditorem ſimul cum pignore transeat territoriale et ex eo fluens reformandi jus, durius equidem fuiſſet, reluenti debitori, praeter illud publicum exercitium determinandi et arctioribus limitibus includendi arbitrium, plenam quoque ejiciendi ſubditos concedere poteſtatem. Hoc primum eſto ceſſantis emigrationis neceſſariae exemplum.

Wollte man aber auch dieſe, doch ganz natürliche Erklärung des §. 27. nicht gelten laßen, ſondern denſelben lieber auch von ſolchen reluirten Unterthanen verſtehen, die in dem Entſcheidungs-Jahr entweder das publi-

cum oder doch das privatum religionis ſuae exercitium gehabt haben, und ihn alſo mehr dem §. 31. et 32. der von ſolchen gehandelt, als denen §. 34. 35. et ſequ. die von ſolchen Unterthanen diſponiren, die gar kein exercitium ihrer Religion ulla anni decretorii parte gehabt haben, opponiren, und entgegen ſtellen; ſo iſt jedannoch

20.) ganz unlaugbar, daß derſelbe §. 27. in ſeinem ganzen Umfang, und nach allem ſeinen Worten, wie ſie da liegen, nur einig und allein von dem bloſen exercitio religionis publico der auf die vorhin beſchriebene Art und Weiſe reluirten Unterthanen handle und diſponire keineswegs aber ſeiner ad exercitium religionis reſtringirter Worte halber, als zumahlen ein paragraphus ſpecialis, ſingularis, atque ab ordinaria juris regula norma et analogia, velut inprimis quoad permiſſionem ſimultanei, haud parum deflectens, weiters und auf alle diejenige Sachen auch extendirt werden könne, die zwar annexa exercitii illius, aber, quod probe notandum, nicht nur publici allein, ſondern nach den heitern Worten des §. 31. der von den annexis eigentlich handelt, ſive publici ſive privati ſind, und in ſolchem §. 31. generatim et indiſtincte allen und jeden ſtatuum catholicorum Landſaſſiis vaſallis et ſubditis cujuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum Aug. Confeſſ. exercitium an. 1624 quacunque anni parte ſive certo pacto et privilegio ſive longo uſu ſive ſola denique obſervantia dicti anni habuerunt, eatenus impoſterum quoque ſemper et ubique absque ulla turbatione, una cum exercitio ipſo confirmiret worden, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare potuerunt, ſcil. annexa, cujusmodi habentur inſtitutio conſiſtoriorum, miniſteriorum tam ſcholaſticorum quam eccleſiaſticorum, jus patronatus, aliaque ſimilia jura. Von welchen allen jedoch in dem ſchon oft genug erwehnten §. 27. altiſſimum ſilentium iſt, als der von lediglich nichts, dann nur allein dem exercitio religionis redet.

Selbiger handelt von ſeinem Anfang an ſowohl in principio als medio usque ad verba: atque ſorte numerata reſtitutio ſubſecuta fuerit, allein von der reluition ſelber, und dem modo et re-

requiſitis reluitionis ipſius, und fangt erſt von den Worten: domino quidem directo, an, usque ad finem von der Religion ſolchergeſtalten reluirter Orthe, und zwar vorerſt in Anſehung des domini directi ſive reluentis,

quod ſcil. huic liberum eſſe debeat, in ejusmodi terras oppignoratas ad ſe reverſas ſuae (diverſae puta) religionis exercitium publice introducere &c.

und zweitens vor die neue Unterthanen deßelben

incolas tamen et ſubditos migrare, aut ſuam, quam ſub priori poſſeſſore ejusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, religionem deſerere non cogendos eſſe,

endlich aber und drittens von beeden zugleich

de publico vero ſuae religionis exercitio inter ipſos et reluentem dominum directum tranſigatur,

zu verordnen und zu conſtituiren, adeo ut nulla jurium prorſus religioni ejusque exercitio alias annexorum in totō hocce §. 27. mentio fiat, de quibus proin expediti juris eſt, quod etiam in terris oppignoratis ad debitorem reverſis, §. 27. non obſtante, generali et communi pacis atque inprimis §. 31. tanquam praecipue eorum ſedis, diſpoſitioni, annum 1624. eis quoque terminum et normam conſtituenti, ſubjecta maneant.

Auf welchen Schlag, und daß ſolcher §. 27. eigentlich nicht einmahl ein caſus exceptus, auch auf die diſpoſition des anni decretorii 1624. und dieſe hinwiederum auf jenen ganz wohl applicable ſeye, ſchon an. 1707. den 25. Jan. nicht nur unſer collegium allein, ſondern gar utraque facultas et theologica et juridica in einer zwar anderweiten doch auch ziemlich gleichen oppignorations cauſa mit vielen Gründen und in Bewerffung auf verſchiedene auctoritates, ſonderlich Schuzii in manual. paſſiv. Q. 14. Deckherri in vindic. pac. relig. reſpondiret haben, in des

B Graſſi vol. conſſ. tub. V conſ. 61. qu. 2. n. 93 fol. 565.

21) Ein gleiches, als wir eben de annexis ſtabilirt haben, iſt nun auch und zwar noch mit größerm Schein, Grund und Recht von den bonis reditibus juribusque eccleſiaſticis eorumque poſſeſſione

ne

ne zu ſagen, daß nemlich ſolcher poſſeſſionis bonorum et jurium eccleſiaſticorum halber der §. 27. quoad ſubditos terrarum olim oppignoratarum nunc vero ad priſtinum dominum ſuum, debitorem, reluitione reverſorum lediglich nichts verordnet, und beſonders oder anderſt conſtituiret, als der allgemeine §. 31. auch dießhalber mit ſich bringt, folglich ein ſolcher non obſtante §. 27. illo de ſolo tantum religionis exercitio, neque vero de hujus annexis, multoque minus de haud annexis inque omnis fere pacis paſſibus diſtinctis bonis eccleſiaſticis eorumque poſſeſſione quicquam diſponente, ohne allen Zweiffel auf alle und jede Kirchengüther und Rechte der reluirten Unterthanen, vornemlich aber die den ſtatum anni normalis ſo völlig und ſo notoriſch vor ſich habende Kitzinger und ihre ſowohl annexa als bona reditus et jura eccleſiaſtica ganz wohl applicable ſeye.

Dann erſtlich iſt notoriſch, daß in dem ganzen §. 27. der bonorum juriumque eccleſiaſticorum ſive domini ſive ſubditorum nicht gedacht werde, er durchaus nur de exercitio religionis, und nicht auch von der poſſeſſione illorum rede und zu verſtehen ſeye.

Zweytens ſind dieſe beede Sachen in dem inſtrumento pacis durchgehends dermaßen, zum Theil auch in beſondern paragraphis

§. 14. mult. ſeqq. et §. 25. 26.

ſeparat und diſtinct tractirt worden, daß, wie ſie zutheuerſt und vornemlich auch einen unterſchiedlichen terminum, nemlich das exercitium religionis, quamcunque anni 1624. partem, §. 31. die reſtitutio bonorum eccleſiaſticorum aber ſive mediatorum ſive immediatorum, ſaltim immediatis facienda, primas dicti anni Calendas, §. 14. pro norma et regula bekommen,

Conf. huc omnino Dn collega noſter, D. Godofr. Dan. Hofmann in comment. jur. publ. eccleſ. de die decretorio et omni ex pace Weſtphalica reſtitutione, ſuperiori tanquam executionis pacis iſtius ſeculari anno hic loci edita, qui non ſolum §. 45. not. 205. pag. 118. 119. 120. et 121. omnes fere ratione anni et diei decretorii inter exercitium religionis et bonorum eccleſiaſticorum poſſeſſionem diſtinguentes junctim cumulavit, verum etiam §. 49. pag. 146.

146. et. §. 52. pag. 162. hancce regularum bigam pluribus ſtabilivit:

Quoties non niſi de reſtitutione bonorum eccleſiaſticorum ſive mediatorum ſive immediatorum immediatis quibusvis facienda agitur, toties prima anni ejusdem 1624. dies decretoria eſt,

arg. §. 2. 3. 23. 25. 26. 29. 31. 42. 46. 47.

Cum contra quoties tum de exercitio religionis ipſo, tum et de reſtitutione bonorum eccleſiaſticorum mediatorum, velut Kizingenſium mediatis, Kizingenſibus puta, facienda agitur, toties quaecunque anni 1624. pars decretoria eſt.

art IV. §. 19. 22. 38.

art. V. §. 13. 23. 25. 29. 31. ſqq. 48. 49.

Alſo von einem auf das andere, von dem exercitio religionis auf die poſſeſſionem bonorum eccleſiaſticorum, oder umgekehrt, durchaus kein ſicherer Schluß, noch eine extenſio ſpecialiſſimi iſtius §. 27. de priori ſaltim loquentis auf die poſteriorem gemacht werden kan; da hingegen alſo auch quoad bona Kizingenſium eccleſiaſtica wann man ſolche je ganz und durchaus vor reluirte Unterthanen halten, und nach dem §. 27. ſo doch Vergleichs halber nicht geſchehen mag, richten wollte, die regula generalis des §. 31. anſchlägt, als darinn es heißet.

Nec minus maneant ſtatuum catholicorum Landſaſſii vaſalli et ſubditi cujuscunque generis in poſſeſſione omnium quacunque anni 1624. parte in poteſtate eorundem conſtitutorum templorum fundationum monaſteriorum hoſpitalium cum omnibus pertinentiis reditibus et acceſſionibus.

Welches alles, daß es auch auf die Kitzinger applicable ſeye, und ſie ſich deßelben §. 31. nicht minder, dann andere, zu erfreuen haben, wird nun niemand Unpartheyiſcher leichtlich in fernern Zweiffel ziehen; als worzu

22) ſich die Evangeliſche Kitzinger um ſo mehr gegründete Hoffnung machen können, als ein ſolches vorhin auch ſchon in alia plane ſed ſimili tamen cauſa Hochfürſtl. Würzburgl. Seiten anerkennet worden, und nun in dieſer Kitzinger Angelegenheit nach dem alten und bekannten canone, quod quisque in alterum ſtatuerit jus, eodem ut ipſe utatur, nicht wieder in Abrede gezogen werden kan; Sintemahlen die Hochfürſtl. Würzburgl. hochverordnete Herren Regierungs-Praeſident, Canzlar, Director, geheime Hof- und Regierungs-Räthe ſub

dato 31. Ian. 1747. an den Hochfürstl. Sachsen-Meinungischen Herrn Ober-Marschalln Freyherrn Ernst Ludwig Stein zum Altenstein in folgenden Formalien geschrieben:

Nun ist aber bekannt, was gestalten das instrumentum pacis Westphalicae das possessorium von dem Jahr 1624. sowohl quoad exercitium religionis als auch quoad reditus bona et jura ecclesiastica zu einer durchgehenden Maasregul vestgestellet habe; und ob zwar daßelbe in Art. V. §. 26. (soll heißen 27.) davon einiger maßen abgegangen, und eine besondere Verfügung gethan, wie es in dem Fall gehalten werden solle, da die von Alters her verpfändete Güther von dem Eigenthumsherrn wieder eingelößet worden; So hat sich dieses gleichwohln weiter nicht als auf das alleinige exercitium religionis erstreckt, damithin ist es in dem übrigen, als nemlich quoad reditus et cetera jura bey dem durchgehenden Haupt regulativo ferner gelaßen worden; dannenhero diese Stell bey dem gegenwärtigen Fall, wo die Frag nicht de exercitio religionis sondern de exercitio jurium et perceptione redituum ecclesiasticorum obwaltet, zu jenseitigen vermeintlichen Vortheil keineswegs angezogen werden kan etc. laut extractus vidimati solchen Schreibens in num. act. 10.

Gegen welch offentlich und von der Hochfürstl. Regierung selbst geäußerte und festgesetzte Meinung dann auch

23) die privata opinio des hochberühmten geheimen und geistlichen Raths Herrn D. Barthels, die derselbe dießfalls in seiner zwar sehr gelehrten aber den Evangelischen in verschiedenen Stucken und etlichen harten sentiments ziemlich widrigen

diss. posteriori de jure reformandi novo art. 2. §. 11. 12.

dahin eröfnet, daß in casu reluitionis terrae oppignoratae ratione annexorum, quid et quantum subditis evangelicis ex. gr. de bonis, reditibus ecclesiasticis, templis, scholis remanere debeat, unice ex transactione cum domino ineunda zu cognosciren zu decidiren und zu erwarten seye, um so weniger etwas verfangen, noch den Evangelischen Kitzingern contrair seyn kan, als diese

a) auch noch andere ſtattliche biß daher verhoffentlich gründlich deducirte argumenta vor ihre Fähigkeit des §. 31. ex facto et jure vor ſich haben,

b) alle ſowohl Catholiſche als Evangeliſche auctores ſcriptores et pacis Weſtphalicae interpretes den §. 31. generaliter et indiſtincte, prout jacet, von allen und jeden Evangeliſchen Unterthanen catholiſcher Stände und Landesherrn verſtehen, die reluirte nirgends ausnehmen, noch ratione annexorum & bonorum eccleſiaſticorum unter verpfändet geweſenen und unverpfändeten Unterthanen irgendwo diſtinguiren, als z. E. von Catholiſchen nur drey zu nennen,

Cel. I. H. Bocriſium in diſſ. de onere probandi ſubditis in religione a domino territorii diſſentientibus regulariter incumbente, ſi jus reformandi ob annum normalem ceſſans et limitatum obtineat, ad illuſtr. §. 31. Art. 5. I. P. W. O. Bambergae an. 1745. edita.

R. P. Rothfiſcher ord. S. Bened. et Prof. Ratisbonenſem non incelebrem in diſſ. de poteſtate circa ſacra et bona eccleſiaſtica methodo ſcientifica examinata in notis ad §. 112.

den berühmten Herrn Auctorem der reichs-conſtitutionsmäßigen Prüfung und Unterſuchung, ob die Hohenlohe Waldenburgl. ſeits in cauſa Hohenlohe vorwaltende catholiſche alt und beſtändig beybehaltene gemeinübliche principia neuerlich und ganz beſonder ſeyen? pag. 18. 58. et 67. ſq. in not.

c) ein groſſer Unterſchied unter den annexis und den bonis eccleſiaſticis zu machen, noch ſolche miteinander zu confundiren, als die der §. 31. ſelbiger diſtinguiret, wann ſolcher von den letztern erſt in den Worten, nec minus maneant in poſſeſſione, zu handeln anfangt, noch jener ungleich näher an die Religion und ihr exercitium attachirt ſind, als dieſe, beede aber der Urſachen

d) unter dem §. 27. nicht begriffen ſeyn können, ſondern nach dem §. 31. judicirt werden müßen, weiln jener nur allein des exercitii Religionis Meldung thut, dem domino zwar ſeine auch publice zu introduc ren erlaubet, den Unterthanen hingegen eine transactionem mit demſelben, aber nur allein ratione publici exercitii injungiret, und imperiret, folglich das privatum ganz frey läßet, von dem doch ſowohl, als dem publico nach dem §. 31. tam annexa quam bona

eccleſiaſtica ſecundum ſtatum anni decretorii abhangen, maßen es in ſolchem notanter heiſet: ſive publicum, ſive privatum; deren mithin auch nach ſolch richtiger demonſtration ſowohl die reluirte Unterthanen überhaupt, als auch die Evangeliſche Kitzinger ſelber, modo in §. 31. praeſcripto, eben ſowohl als andere Evangeliſche Unterthanen Catholiſcher Reichsſtändte, §. 27. nullatenus obſtante, fähig und würdig ſind.

e) deme dann endlich noch auch dieſes beytritt, daß der Hr. D. Barthels ſelber ziemlich anerkannt und eingeſehen, was auch oben ausgeführet worden, daß der §. 27. nur von ſolchen ſubditis rede, qui dicto jam ſaepius anno decretorio 1624. neque publicum neque privatum ſuae religionis exercitium habuerunt, wenn er nemlich

alleg. loco,

ſelbſten ſchreibt, daß die vormahls verſetzt geweſene und nun wieder reluirte Unterthanen

ideo potiſſimum, quod migrare non teneantur, paulo melioris ſint conditionis prae aliis ſubditis, qui neque publicum neque privatum ſuae religionis exercitium anno 1624. habuerunt.

Welchemnach die Evangeliſche Kitzinger, als die in anno decretorio notorie ſolitarie plenarie et publicum et privatum religionis ſuae exercitium gehabt haben, ſich des §. 31. auch ſtante ſententia Bartheliana jedannoch erfreuen mögen; deßen Anfangs Worte

hoc tamen non obſtante

eigentlich zwar auf den nächſt und unmittelbar vorhergehenden §. 30. und darinnen e jure territorii et ſuperioritatis nec non communi per totum imperium hactenus uſitata praxi hergeleitete jus ſtatuum imperii reformandi generale, doch aber, wie überhaupt auf alles widrige und in dem Weeg zu ſtehen ſcheinende, alſo auch die weiters vorhergehende §. 29. 28. und ſo auch §. 27. ziehlen, und ſomit denenſelben vielmehr derogiren, als ſich von ihnen, abſtrahendo ſaltim a permiſſo illo praeter imo contra regulam ſimultaneo, derogiren laßen. So gut endlich

24) die reluirte Evangeliſche Unterthanen und beſonders auch die

der

Augspurgischen Confession zugethanene Kitzinger, ohngeirret des §. 31. doch überhaupt auch und ohne Unterschied einer in dem Entscheidjahr 1624. gehabten oder nicht gehabten Religions-Uebung, des Haupt Paragraphi 48. so sich anfangt, Jus dioecesanum, fähig sind, und nach denselben auch die ganze Bischöfl. Kirchen-Gerichtsbarkeit, jus puta dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus gegen und über sie suspendirt worden; Eben so gut und rechtmäßig mögen und können sie sich auch des §. 31. wenigstens in Ansehung der annexorum et bonorum ecclesiasticorum, wann ihnen je der §. 27. das simultaneum aufbürdet, bedienen und erfreuen. So wenig man bey diesem §. 48. die reluirte Unterthanen, des §. 27. ohngeachtet, ausnimmt, und unter versetzt und unversetzten Unterthanen distinguiret; Eben so wenig mag auch solche exception und distinction bey dem §. 31. statuiret werden, der sich auf jenen §. 48. der Ursachen gründet, weiln solcher das ganze impedimentum aufgehoben, und aus dem Weeg geraumt

vid. e sexcentis fere Just. Car. Wiesenhauer in den Grundsätzen des Kirchenstaatsrechts der protestirenden part. 2. cap. 4. sect. 1. pag. 119. et e quo is sua hausit, Rev. Pfaffius in den academischen Reden über das Kirchenrecht part. 2. cap. 9. et 10. Reliquos fere omnes laudavit B. Hofmannus in biblioth. jur. publ. p. 371.

26) Schließlichen erinnern wir noch eines Theils, daß in den ganzen großen und zu der Erklärung und interpretatione Instrumenti pacis doctrinali nach den vindiciis und exemplis gar sehr nützlichen sonderheitlich von Meyerl. Actis pacis Westphalicae publicis sogar nichts unserer bißher sattsam stabilirten Meinung widriges anzutreffen seye, daß vielmehr aus denselben clärlich erhelle, wie die Evangelische vor die reluirte Unterthanen gesorgt, ein weit mehrers und anderes, als der §. 27. enthält, die Catholische dieses oder soviel anfänglich nicht zugeben wollen, endlich aber sich beede Theile bald und willig auf das medium gleichsam verglichen, und den §. 27. darnach struirt, davon die Hauptstellen in

Londorpii act. publ. tom. 6. cap. 38. pag. 57. et 236.

und des Hr. von Meiern

Actis pacis publicis, vid. Index illorum Walthérianus rubr. Pfand und Reichsspandschafften. p. 453. 500

nachzuschlagen sind, allwo, um nur eine Stelle zum Exempel anzuführen, es nach der Evangelischen endlichen Gegen-Erklärung med. Aug. 1646.

in tom. actor. 3. pag. 334.

heißet:

und werden unter dieser Regul, restitutionis puta bonorum ecclesiasticorum et exercitii religionis publici liberique, auch Pfandschafften verstandten, so viel deren die Evangelische und ihre Vorfahren über Menschen Gedencken in Besitz gehabt, und an. 1621. den 1. Jan. noch besetzen. conf. et Acta execut. tom. 1. pag. 357. et Sam. de Pufendorf in rer. suecic. lib. 19. §. 70. et Henniges hoc §. pag. 426. it. Auctor meditat. de jure reformandi p. 2. c. 3. §. 50. p. 261.

Andern Theils aber können wir nicht ganz mit Stillschweigen übergehen,

26) daß der den 17. Dec. 1650. errichtete Gnadenvertrag, wie solcher in der gedruckten Hochfürstl. Würzburgl. refutatione

lit. C.

stehet, den Evangelischen Kitzingern an den freyen und völligen Genuß des §. 31. nun gar nicht mehr verhinderlich käme, wann auch die ganze Sache, in Ansehung der doch, wie das Protocollum dd. 16. Dec. 1650.

ibid lit. D.

selbsten anzeigt, gänzlich abgemangelten Vollmacht und Mandati ad transigendum specialis der dorten als anmaßliche deputirte unterzeichneten Evangelischen Kitzinger Burger, seine völlige und undisputirliche Richtigkeit hatte, nachdeme der in den Jahren 1672. und 1684. glücklich zu Standt gekommene oben angeführte Hochfürstl. Würzburgl. und Brandenburgische Vergleich über die ganze Kitzinger Controvers, als ungleich jünger, dardurch klare Maas und Ziel gesetzt, daß der status religionis Kizingensis nicht nur simpliciter et generaliter auf das Instrumentum pacis, als darinnen auch der §. 27. enthalten, sondern auch wohlbedächtlich auf das in anno 1624. ceu decretorio notorie gehabte offentliche exercitium religionis totidem verbis gesetzt worden. Und wann sich schon eben dieser jüngere Vergleich auf jenen ältern ausdrücklich bezie-

beziehet, ſo iſt ein ſolches doch nur in Anſehung des ſchon vorhin in Kitzingen nach Maasgab und Erlaubnus des §. 27. eingeführt geweſenen publici et ſimultanei catholicae religionis coexercitii, und der den Evangeliſchen deßwegen in der Vorſtadt Etwashaußen angewieſenen Kirche, und was das meiſte, nur in ſo fern derſelbe von dem inſtrumento pacis ſelber veranlaßet worden, und demſelben ſowohl als dem ſtatui exercitio et poſſeſſioni anni 1624 conform iſt, geſchehen; Anerwogen der Befehl des §. 27.

de publico vero ſuae religionis exercitio inter ipſos et reluentem dominum directum tranſigatur.

nicht weiter, als in ſo fern eine ſolche conventio propter permiſſam domino reluenti publicam ſuae quoque religionis introductionem nöthig ſeyn will, und keineswegs dahin zu verſtehen iſt, daß durch ſolche transactionem der ganze ſtatus und die ganze obſervantia an. 1624. geändert werden ſolle, und dieſem poſſeſſorio gänzlich derogirt werden könne.

Pacta enim transactiones conventiones aut conceſſiones, quae inter tales immediatos Imperii ſtatus eorumque ſtatus provinciales et ſubditos ſupra (§. 31. 32.) dictos de publico vel etiam privato exercitio religionis introducendo permittendo et conſervando ante haec interceſſerunt initae et factae ſunt, eatenus ratae et firmae manento, quatenus obſervantiae dicti anni 1624. non adverſantur, nec ab iisdem ſine mutuo conſenſu recedere liceat, non attentis ſed annihilatis omnibus anni 1624. obſervantiae, utpote quae inſtar regulae obtineat, contrariis latis ſententiis reverſalibus pactis quibuscunque transactionibus. Art. V. §. 33.

conf. §. 2. 25. d. Art. et Art. XV. §. I. Art. XVII. §. 3. nec non uti Moſerum in diſp. de pactis et privilegiis circa religionem et alia eccleſiaſtica Francof. 1738. edit. ita quoque Boehmerum in conſult. et dec. jur. eccl. reſp. 6. quaeſt. 4. reſp. 9. pag. 135. 136. 156. Perilluſtr. Auctorem meditat. de jur. reform. p. 2. c. 3. §. 49 pag. 255. Rev. D. Cancellar. Pfaffium in den academiſchen Reden über das Kirchenrecht p. 2. c. 5. §. 12. p. 357. Struben in obſ. de ſtatuum provinc. orig. et jur. §. 20. et Buderum in amoenitat jur. publ. c. 3 §. 2. ſq. pag. 12. et mult. ſeqq.

welch allem nach dann nunmehro bey uns nach reiffer und der dem Inſtrumento

mento pacis schuldigen Hochachtung gemäßer deliberation kein weiterer historischer und rechtlicher Zweiffel übrig bleibet, deßenthalber sich die Evangelische Kitzinger nicht auch des §. 31. solten zu bedienen und zu erfreuen haben.

Dahero wir uns nun auch noch, aber mit wenigerem, zu der Beantwortung des Anhangs obiger oder vielmehr der uns vorgelegten

zweiten Fraze

wenden:

Ob nemlich sie die Evangelische Burger und deputirte von Kitzingen bey vorseyenden Tagsfahrten einen gelehrten Rechtsfreund mit zur Stelle bringen und gebrauchen können?

Wobey zwar überhaupt nicht zu laugnen stehet, daß die affirmativa hujus quaestionis responsio et decisio mehrers nur voluntatis seye, oder vielmehr nicht sowohl auf einem ausdrücklichen deutlichen und unzweiffentlichen passu eines Reichsgrundgesetzes oder Friedensschlußes, als vielmehr nur auf dem ganzen Zusammenhang und der nicht minder deutlichen als unzweiffentlichen analogia aller in das Religions-Wesen einschlagender Reichsgesetze und Friedensschlüße beruhe, und, wann auch gleich ein solches nicht wäre, jedannoch aus ganz natürlichen allgemeinen und vermittelst ihrer ganz offenbahren Billigkeit einem jeden sogleich in die Augen leuchtenden principiis hergenommen stabilirt und erwiesen werden könne; So daß ganz kein Zweiffel obwaltet, vielmehr die gröste Hofnung anscheinet, es werden die Evangelische Kitzinger Unterthanen Sr. Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Würzburg, durch dessen hochgepriessene hohe Landesherrl. Gnade, auf der derselben noch alleinig übriger Trost beruhet, und darinnen ihre letzte Zuflucht bestehet, auch hierinnen consolirt, und ihnen hinkünftig erlaubet werden, bey künftigen Tagsfarthen, Zusammenkünften und Erscheinungen vor einer Hochfürstl. Commission unter denen deputirten und abgeordneten, so sich in dem Nahmen der gesammten Augspurgl. Confession zugethanener Kitzinger Burgerschafft durch ein legitimes und vollständiges Syndicat werden legitimiren müßen,

müßen, auch einen einheimischen oder auswärtigen, dieser dahier einschlagender geistlicher oder vielmehr kirchlicher Rechten und des Instrumenti pacis wohl kundigen gelehrten und erfahrnen, dabey auch moderaten Freund, Advocaten, Patronen, Sachwalter, oder wie man denselben nur immer nennen mögte, mit zur Stelle, das ist, in locum commissionis und vor eine niedergesetzte Hochfürstl. Commission selbst zu bringen, und ihre Sache durch denselben allda bestmöglichst gewahren, beobachten, proponiren, vorstellen und ausführen zu dörffen; Anerwogen

1.) denenselben von eben dieser Hochfürstl. Commission allbereit gnädigst gestattet und erlaubt, ja befohlen und aufgegeben worden, den geschicktesten Mann Augustanae confessionis zu consuliren, und sich das Osnabrügische Friedens, Instrument recht erklären, und explicirren zu laßen, ein Gutachten zu solchem Ende einzuhohlen, und solches der Regierung zu übergeben: Woraus dann

2.) allbereits zur Gnüge ersichtlich ist, daß man ihnen jenseits allen Rechtsbeystandt gerne zu gönnen, alle Gelegenheit darzu zu machen, allen Vorschub dießfalls zu thun, noch sie im mindesten daran zu verhindern verlange. Welches dann auch in gegenwärtig vorliegenden Fall um so billiger und rechtlicher ist, als solcher eines Theils

3.) die Religion und Gewißensfreyheit selbsten, als das edelste Guth eines Menschen und Christen sive directe, sive indirecte, andern Theils aber

4.) solche daher fließende und davon abhangende in instrumento pacis ideo annexa ipsius exercitii religionis dicta jura et bona ecclesiastica atque politica betrifft, welche theils ihres Nutzens, theils ihrer ewigen Dauer halber ohnschätzbar sind, welche einmahl verlohren, oder geschmählert so leicht nicht wieder erhalten oder ergänzet werden, welche endlich allen und jeden Unterthanen und Einwohnern des gesammten teutschen Reichs durch so oft und viel vergoßenes Menschen- und Burger-Blut so theuer erworben worden, und in dem Fall einigen Verlusts der ganzen Posteritaet ein damnum prorsus irreparabile, imo immedicabile vulnus infligirten,

conf. omnino B. Just. Henn. Boehmerus in disp. de causis arduis et majoribus cap. 1. per tot. cap. 2. §. 14. pag. 35. & §. 16. p. 37.

5) Eben dieſe ſo hochſchätzbare Rechte und deren Aufrechthaltung beruhen allermeiſtens und endlichen doch ganz auf dem ſo hoch zu verehrenden Inſtrumento pacis Weſtph. Oſnabr.

quod, quot et quantis ſuo jure meritoque non a ſolis modo juris publici utriusque religionis doctoribus ſuisve commentatoribus, ſed in ipſis quoque legibus actis & ſcriptis publicis ad invidiam usque ornetur et cumuletur elogiis, dici vix poteſt, magno tamen numero collectis et adductis a Car. Ott. Rechenbergio in diſp. de pacis Oſnabrugenſis obligatione univerſali ſect. 1. Lipſ. 1720. edit. §. 8. pag. 12. 13. Godofr. Dan. Hofmanno in commentat. de die decretorio §. 4. not. 1. pag. 34. et Juſt. Car. Wieſenhauero in den Grundſätzen der proteſtirenden Kirchenſtaatsrechts p. 2. c. 1. §. 8. not. 3. pag. 75.

ſanctiſſimo illo ſacrorum Evangelicorum palladio, als aus deßen Worten und dem der ſummorum paciscentium voluntati et intentioni am gemäßeſten interpretatione doctrinali dießelbe allbekanntlich meiſtens regulirt und dijudicirt werden müßen.

6) Ohnerachtet nun aber ſolcher Weſtphäliſche Friedens-Schluß wahrhafftig ein chef d'oeuvre oder ein ſolches Meiſterſtuck der vornehmſten und geſchickteſten Männer und Geſandten von faſt ganz Europa, und billig als ein Muſter und Exempel aller Friedens-Schlüße iſt, wie z. E. ſelbſten

Abraham Wickenfort dans ſon Ambaſſadeur lit. 2. ſect. 13. p. 177 depuis pluſieurs ſiecles il ne s' eſt point fait de negociation, ou tant de Monarques Potentats et Princes ſoient intervenus, et ou on ait employé un ſi grand nombre d'habiles Miniſtres, qu'au congres de Weſtphalie.

hievon ſchreibt, und ſolches des mehrern ausgeführt

Cel. ille Vitebergenſium ICtus et orator Ern. Mart. Chladenius in oratione ſeculari, qua ipſo pacis Weſtphalicae centeſimo natali d. 24. Oct. 1748. in panegyri academica, pacem Weſtphalicam plane inter exempla haberi; demonſtravit, juncta progr. de abuſu bullae brabantinae ad I. P. W. art. 9. §. 1. Vitemb. an. 1748. edito.

7) So iſt doch in dem Gegentheil nicht minder bekannt, daß derſelbe und vornemlich der

Art. V. quem praecipuum non ſolum ſed et maximis ſcrupulis refertum judicavit Auctor meditationum ad Inſtrum. pac. in praeſ. ſpec. ultim. p. 1701.

zu ſeinem völligen und ächten Verſtändnus ſo viele ſubſidia, magno numero vel ab ipſomet

Cel. I. P. Banniza in diſp. cui titul. ſubſidia interpretationis doctrinalis pacis religioſae et Weſtphalicae, ac utriusque ſynopſis hiſtorica Wirceb. 1741. 4. edit.

recenſita, ja eine ganz eigene hiſtoriſche und rechtliche Wiſſenſchafft, nemlich die prudentiam juris publici eccleſiaſtici proteſtantium erfordere, die von niemand als einem Gelehrten zumahl in allen partibus jurisprudentiae wohlbewanderten Jureconſulto, am allerwenigſten aber von ganz ungelehrten ohnſtudirten und dieſer Sachen ganz unkundigen und ungewohnten Leuthen, dergleichen doch die vornehmſte Evangeliſche Burger und Handelsleuthe ſind, und zu ſeyn nicht in Abrede ziehen, ſie mögen in ihrer Art, was die Handelſchafft und das gemeine Stadt-Weßen betrifft, ſo geſchickt und zu den Kitzinger Ehren-Aemtern und Adminiſtrationen uffgelegt ſeyn, als ſie nur immer wollen, ſich erwarten läßet,

8.) maßen ſolche nicht einmahl ſo velut e veſtigio und in continenti darinnen unterrichtet, und ihnen das inſtrumentum pacis erkläret werden kan, daß ſie die ganze Kitzinger Religions-Sache allein auszuführen, und zu einem endlich-gänzlich und beſtändigen Frieden bringen könnten.

9.) Wann nun aber ein ſolches jedannoch hoch vonnöthen ſeyn will, und worüber ſich die Evangeliſche Kitzinger ſehr erfreuen, und von Herzen alle Hände darzu biethen, und ihres wenigen Orts alles darzu contribuiren werden, auch die Abſicht und der Entzweck ſowohln Sr. Hochfürſtl. Gnaden ſelbſten, als auch Dero nach und niedergeſetzten Regierung und Deputation iſt, den Kitzinger Deputirten aber allzuſchwehr fallen will, alles allein zu übernehmen, und auszuführen, als wodurch ſie ſich leichtlich in der gröſten Unſchuld und einer ihnen invincibien ignorahz des ganzen Zuſammenhangs ihrer in dem Inſtrumento pacis und dem geſammten jure publico S. R. G. Imp. Eccleſiaſtico, maxime proteſtantium, gegründeter und davon abhangender Rechten, ſowohl bey ih-

rer ganzen Evangelischen Mitburgerschafft als auch der gesammten lieben Posteritaet, ja auch bey allen ihren hohen und niedern Glaubensgenoßen, nicht weniger und vornemlich auch gegen ihre eigene Landesherrschafft und Regierung durch etwa allzuhartnäckige Beharrung einiger nur vermeintlicher Rechte und dadurch erfolgender Verabsäumung der ihnen doch gnädigst gewiedmet gewesenen anderweiten Vortheile die gröste Verantwortung auf den Halß ziehen könnten; Als will ihnen die Erlaubnus, bey künftigen Tagsfahrten und Deputationen einen Rechtsgelehrten mitbringen, und durch denselben ihre Angelegenheiten verhandeln laßen zu dörfen um so nothwendiger seyn, als

10) ihre Gegenparthey, der Catholische Rath nemlich und Gemeinde zu Kitzingen, in Würzburg selbsten die schönste Gelegenheit haben, sich, so zu reden, über jeden Tritt und Schritt, den sie thun sollen, oder der sich sonst von ohngefehr ereignet, ihrer Gerechtsame ausführlich und umständlich belehren und rathen zu laßen, welche Gelegenheit doch den Evangelischen Kitzingern gänzlich ermangelt, ohnerachtet sie ihnen noch ungleich nöthiger wäre, als den Catholischen, angesehen diese

11) gleichsam bey dem gantzen Handel still sitzen, geruhiglich zusehen, und was die Evangelische begehren oder zu klagen haben, erwarten können, da diese die eigentliche petitores et actores sind, die allemahl praeparati et instructi erscheinen, und dasjenige e facto sowohl als vornemlich auch e jure ausführlich darthun müßen, worinnen sie das fundament ihrer petition setzen; darzu ein Evangelischer Rechtsgelehrter coram ipsa deputatione inque ejus sessione um so nöthiger seyn will, je weniger man

12) eigentlich und genau den Verlauff der Sachen vorausehen, die Ein- und Widerreden der Catholicken voraus wissen, noch sich voraus einbilden, und in anteceſſum darauf praepariren kann, was die Catholische etwa nachgeben, oder beharren, oder worinnen sie am facil- oder difficilsten seyn werden. Versiret gleich gegenwärtige Religions-Sache keineswegs in terminis eines eigentlichen und förmlichen processus judiciarii, sondern vielmehr nur vor einer theils zu Untersuchung der Sache theils aber auch zu Versuchung der Güthe zwischen beederley

Reli-

Religions-Verwandten in Kitzingen gnädigst verordneten Commission oder Deputation,

13) So ist jedannoch niemand unbekannt, daß der modus, vor derley commissionen und commissarien zu procediren, einem Gerichts-Process in sehr vielen Stucken ähnlich seye, solchen imitire, und deßelben analogie, wenigstens in substantialibus, durchgehends beybehalte, wie alle und jede, die de commissionibus et commissariis geschrieben, anzumercken pflegen, und nicht nur die allgemeine tägliche Erfahrung sondern auch dasjenige zur Genüge bezeuget, was allbereits vor der nemlichen Hochfürstl. Würzburgl. Commission in causa gravaminum religionis Kizingensium evangelicae vorgegangen, als davor die Catholische auf der Evangelischen Vorstellungen zwey Leuterations-Schrifften eingegeben, so diesen hinwiederum gleichsam ad replicandum, wenigstens per extractum, communiciret worden; bey welchen Vorgang dann um so nöthiger seyn will, den Evangelischen Kitzingern bey künfftigen commissions oder deputations sessionen einen gelehrten Rechtsfreund als advocatum et patronum causae evangelicorum zu erlauben, als derselbigen bißherig abgeordnete auch nur des gemeinen processes unkundig und unerfahren, folglich sich selbsten und allein, ohne einen Rechtsfreund an der Seite zu haben, vor einer hochlöbl. Commission selbsten aus dem Steegreiff nicht helffen können, folglich die Sache ohne ihre Schuld und wider ihren Willen und Nutzen zu trainiren, und so viel Zeit zu gewinnen suchen müßen, daß sie bey jedem bedencklichen pas sich vorher Raths erhohlen können; welches den Herren Commissariis so wenig angenehm seyn kann, als wenig sie es widrigen Falls den Kitzinger Deputirten verargen könnten. Ueber alles dieses sind

14) die Advocaten oder gelehrte Sachwalter nirgends in keiner Gerichts- oder Process-Ordnung von den Commissionen ausgeschlossen, vielmehr dahin eben sowohl ja ungleich mehr als derer Rechten nicht kundige Personen admissibles.

15) Stehet doch den Partheyen, so vor einer commission zu erscheinen haben, sonsten insgemein frey, selber oder per Mandatarium darvor zu erscheinen, und darzu entweder selbsten einen gelehrten zu legi-

timiren, oder demselben, so er es benöthiget, einen Advocatum zu adjungiren, wie viel mehr muß also nach dieser in contestablen Freyheit aller und jeder vor commissionen erscheinender Partheyen, davon sonderheitlich der nunmehrige Würtembergl. Landschaffts-Consulent Moserus in seinem

Reichshoffraths-Processs. tom. 4. num. 12. §. 32. 33. 34. 35. pag. 860. sq.

tüchtige Zeugnuße und Exempel vorgebracht, einer ganzen Gemeinde und Burgerschafft der Augspurgl. Confession zu Kitzingen als einer universitati communitati collegio corpori sive personae mysticae et morali, die ihrer Anzahl wegen nicht wohl anderst dann per Mandatarios et Syndicos erscheinen kan, frey stehen und erlaubt seyn, darzu zu constituiren und zu legitimiren, welche sie will, und zu welchen sie das beste Vertrauen heget, solche mögen hernach alle oder ihrer nur einige, so einander nicht aufhebet, aus ihrem Mittel und gremio seyn? Zum wenigsten wird einen

16) das allein, daß einer ein Rechtsgelehrter ist, nicht unfähig machen, wann er auch gleich kein selbst mit interessirter Theil ist, vor einer Kaiserl. oder Fürstl. Commission, als Mit-Syndicus und Mit-Mandatarius zu erscheinen, und in einer solch hochwichtigen Angelegenheit aus so schwehren Rechten und Gesetzen zu handlen. Ob nun aber die Augspurgl. Confessions-Gemeinde künfftig vor einer Hochfürstl. Deputation einen Rechtsfreund als Advocaten mitbringet, oder selbigen als ihren Mit-Syndicum legitimirt, wird auf eines hinaus lauffen. So wenig

17) beedes dieses den Catholischen Kitzingern, wenn sie es so, wie die Evangelische, nöthig hätten, haben wolten, oder nicht vielmehr an ihren ehemahligen Pflegverwalter Schmidten einiger maßen schon hätten, abgeschlagen werden könnte, eben so rechtlich begehren es nun auch die der Augspurgl. Confession zugethane Kitzinger:

cum quod uni parti justum est, alteri quoque justum esse debeat, ob exactam illam mutuamque utriusque religionis statuum et subditorum in omnibus regulariter, quatenus formae reipublicae constitutionibus imperii et paci Westphalicae conformis est, observandam aequalitatem, violentia omnino via facti ut alias ita et hic inter

ter utramque perpetuo prohibita. Sunt verba auro quovis cariora Inſtr. Pac. Weſtph. Osnabr. art. V. §. 1. verſ. in reliquis.

18) Ferner iſt unlaugbar, daß ſolches der Augſpurgl. Confeſſion-Verwandten Kitzinger Begehren einig und allein zu ihrer und ihrer in eccleſiaſticis et politicis krafft des Friedens-Schlußes habender Rechte und Gerechtſame deſto beßerer ſicherer und unfehlbarer conſervation abgeſehen ſeye, mithin nothwendiger Dingen von demjenigen gantzen großen favore ſehr ſtarck participire, den alle jura überhaupt vor die defenſion ex naturali plane ratione et principio hegen, krafft deßen ſelbe alles dasjenige, ſo die ſpeciem et rationem legitimae jurium ſuorum defenſionis hat, leichtlich zu geſtatten, und nichts dahin ſo augenſcheinlich abzweckendes jemanden zu verwehren oder abzuſchlagen pflegen.

All ſolchen vielen und wichtigen vor die admiſſion eines Evangeliſchen Gelehrten bey künfftigen Deputations-Seſſionen entweder als Advocati oder Mit-Syndici, dermaßen, daß wir vor die Zukunfft nicht mehr daran zweiffeln, kräfftig ſtreitenden Gründen ſetzen wir endlich auch nach

19) wohl überlegter Dingen bey, die ganze in alleweege hieher mitgehörige analogie aller Reichsgrund-Geſetze, wann ſolche uno ore nec refragante adeo obſervantia in allen und jedweden zwiſchen Catholiſchen und Evangeliſchen obſchwebenden, vornemlich aber gar Religions und dahin einſchlagenden Streitigkeiten, ja wann auch nur einer diverſae ab ipſis partibus religionis interveniret, die Commiſſarios und Deputatos, non imperiales et comitiales modo tam ordinarios quam extraordinarios, verum etiam judiciarios quosvis, camerales aulicos provinciales, aus beederley Religions-Verwandten in ganz gleicher Anzahl zu nehmen durchgehends alles Ernſtes befehlen

Inſtr. P. O. Art. V. §. 51. 53. 54. 55. 56. Ordinatio Iud. Imp. Aul de an. 1654. tit. 2. §. 7. Capitulatio Joſephi art. 17. Projectum perpetuae et Capitul. Caroli VI art 18. Caroli VII. et Franciſci art. 18 §. 5. Moſer in der Einleitung zum Reichshofraths-Proceſs 1. Theil num. 2. von Kaiſerl. Unterſuchungs-Commiſſionen cap. 1. §. 11, 13. 19. 21. Pag. 366. et cap. §. 14. ſqq pag 452.

cap.

cap. 5. § 8. ubi de subdelegatis agit, pag. 530. 4ter Theil num. 2. von comiss. ad Austr. §. 21. pag 788. und num. 12. von comiss. zur Güthe §. 20. sq. pag. 840. Pütterus in principiis praxeos judic. Imp. pag. 297.

20) Wie nun ausgemacht, und wenigstens per analogiam rationis identitate suffultam atque per observantiam praejudiciis firmatam richtig ist, daß solche Verordnungen nicht nur von zweyerley Religions-Ständen und unmittelbare sondern auch von beederley Religions-Unterthanen und mittelbare betreffenden allen und jeden Reichs- und Land-Commissionen zu verstehen sind,

Henniges ad I. P. W. O. spec. V. not. p. pag 648. Vffenbach de jud. Imp. Aul. cap. 15. sect. 3. subsect. I. pag. 204. Moser. alleg. loc. tom. I. pag. 452. sq. ubi conclus. Iud. Imp. Aul.

auch aus ganz gleichem Grund an den beeden höchsten Reichs-Gerichten nicht nur Assessores sondern auch Procuratores, Agenten und Advocati von beyderley Religionen verordnet sind;

Concept. ord. cam. lib. I. tit. 30. §. I. Decret. commun. dd. 30 Sept. 1672. Rec. visit. de an. 1713. §. 98. 99. Pütterus alleg. loc pag. 181. 182. 283.

Also ist der Schluß leichtlich zu machen, daß auch die Hochfürstl. Würzburgl. Untersuchungs und Vergleichs-Commission von Rechtswegen aus beederley Religions-Verwandten Assessoribus bestehen solle, am allerwenigsten aber, wenn anderst den Reichsgrund-Gesetzen und der darinnen gegen beede Religionen anbefohlenen Unpartheylichkeit ein Genügen geschehen solle, denen Evangelischen Kitzingern bey künftigen Sessionen und Tagsfahrten ein ihrer Religion zugethanener Rechtsfreund oder Advocat verwehret werden könne.

Welches alles als den Rechten gemäß wir vermittelst Beydruckung unsers Facultaets-Innsigels zu beurkunden ohnermangeln sollen. Actum in Collegio nostro Tübingen den 16. Oct. 1751.

(LS.) Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultaet bey Hochfürst. Würtembergl. Universitaet allhier.

Das

Das zweite Capitul.

Von Nürnbergischen Chronicken.

Die Nürnbergischen Chronicken finden sich in unserer Gegend so häuffig, daß man sie offt sehr wohlfeil kauffen kann, ob sie schon den Manuscriptis beyzuzehlen sind. Nur ein einiges Exemplar ist meines Wißens zur Zeit gedruckt, und zwar unter dem Titul: Historische Nachricht von dem Ursprung und Wachsthum der Stadt Nürnberg, Franckfurt und Leipzig, 1707. in octavo. Die eigentlichen Chronicken handeln sowohl von den Herren Burggraffen als auch von der Stadt Nürnberg. Manche (denn sie sind nicht alle von einerley Gestalt und Innhalt) sind vor andern unpartheyischer. Doch sind diejenigen, welche solches Lob verdienen, sehr selten, und in neuern Zeiten meistens unterdruckt worden. Dieser Unterschied der Chronicken kommt meistens von der Gesinnung der Abschreiber her, denn diese haben vieles, das ihnen nicht taugte, weggelaßen, vieles, das ihnen tauglich schien, hinzugesetzet, und nicht weniges nach ihrem Begriff und Affect geändert. Verschiedene haben auch bey aller Gelegenheit sich harter, offt niederträchtiger Ausdrücke bedienet. Ob nun schon nicht weniges von dem Innhalt dieser Chronicken offenbahr vor falsch und erdichtet zu halten; so wollen doch dieselben nicht selten vor tüchtige und untrügliche Nachrichten gehalten, oder vielmehr ausgegeben werden. Mit welchem Fug dieses geschehe, ist eine andere Frage. Das schlimmste vor die angebliche Glaubwürdigkeit dieser Nürnberger Chronicken ist ohnstrittig, daß ihre Verfasser nicht bekannt, daß ihr Alter ungewiß, daß sie sehr starck von einander abweichen, und daß sie auch nicht sämtlich biß zu einerley Zeitraum reichen. Daraus folget unter andern ganz natürlich, daß weder der Verfaßer noch der Abschreiber durchaus vor einen gleichzeitigen Schrifftsteller zu halten, sondern daß man sie sämtlich nur vor Sammler allerley hier und dar zusammengesuchter Nachrichten oder Erzehlungen anzusehen. Daß sie gar offt aus schlechten Quellen geschöpft, und nicht wenig sich mit Fabeln abgegeben, zeiget der Augenschein. Da ein

Schröter in seinen beurkundeten Abhandlungen vom österreichischen Staats-Recht das älteste Erzherzogliche privilegium Neronis vor erdichtet erklären dörffen; so wird auch mir erlaubt seyn, die dem Neroni beygemeßene Stifftung der Stadt Nürnberg, welche daher auch ihren Nahmen bekommen haben soll, unter die Fabeln zu zehlen. Ich übergehe mehrers, das in die nemliche Claße gehört. Indeßen kann ich doch nicht umhin dasjenige, was Schlözer zur Ausrottung der Fabel von dem Pohlnischen Stammvatter Lech gelehret, mir hier eigen zu machen, und auf die Nürnberger Chronicken anzuwenden.

Der Herr Schlözer, ein gebohrner Francke aus dem Hohenloischen, weißet alle, welche beym Abmangel von ächten Geschichten und Urkunden, ihr Angeben mit dem ehrwürdigen Nahmen einer Tradition belegen wollen, auf folgende Art zu recht: den Nahmen der Tradition verdiene kein historischer Satz, welcher eine Begebenheit zum Gegensatz habe, die vor 800. und mehr Jahr sich ereignet haben solle, deren aber in dieser langen Reihe von Jahrhunderten kein einiger Schrifftsteller, auch diejenige nicht, welche die nächste Veranlaßung darzu gehabt, Erwehnung gethan; Ingleichen könne kein Satz, von dem man mit Wahrscheinlichkeit die Art, wie er erstanden (nemlich aus einem blosen Versehen oder aus einer eitlen Einbildung) angeben kan, den Nahmen der Tradition verdienen; nach allen Regeln der historischen Critick müße man solche Sätze Unwahrheiten nennen, solten sie auch nach der Zeit in unzehligen Büchern sich verbreitet haben, oder solten sie sogar die allgemeine Sprache des ganzen Volcks worden seyn; Wenn ein Schrifftsteller Dinge erzehle, die 800. Jahr vor seiner Zeit geschehen seyn sollen, von denen aber alle seine Vorgänger nebst allen Urkunden geschwiegen; so seye man berechtiget an seiner Erzehlung so lange zu zweiffeln, biß er theils die Möglichkeit zeige, wie sich eine Wahrheit in so langer Zeit unbeschrieben und doch rein habe erhalten können, theils erhebliche Gründe anführe, warum seine Vorgänger solche an Orten, wo sie unmittelbare Veranlaßung darzu hatten, nicht schon aufgezeichnet; könne er diesen billigen Forderungen kein Genügen thun, so erkläre man seine Erzehlungen für höchst unwahrscheinlich; Menge er endlich gar Dinge mit ein, welche zu glauben, man erst auf die menschliche Vernunft Verzicht thun muß, so halte man ihn mit

kaltem

kaltem Blut für einen Lügner. Hält man diese Sätze des Schlözers, welche nichts anders als die Lehre aller historischer Criticker enthalten, gegen die Nürnberger Chronicken, sonderlich wenn sie von dem Kaißer Nero, daß er Nürnberg erbauet, reden; so gibt sich der Schluß wohl von selbsten, was man von ihnen zu urtheilen.

Zur Zeit will ich den glimpflichsten Weeg gehen, und nur sagen, daß in den Nürnberger Chronicken viele Fabeln unter die Wahrheiten gemenget worden. Daß alle Abschreiber der Chronicken mit Vorsatz Fabeln eingeschaltet, und die Wahrheiten verdrehet, will ich auch nicht durchaus behaupten, sondern nur dasjenige noch sagen, was der benannte Schlözer bey belobter Gelegenheit von Verwandlung der Fabeln in historische Wahrheiten sehr lehrreich geschrieben. Er sagt aber: langsam, stuffenweiß, und unbemerckt schleiche sich eine Fabel in die Geschichte eines Volcks ein; ohne vielen Widerstandt nehme man sie auf, wenn sie entweder dem Stolze des Patrioten schmeichle, oder durch Ausfüllung einer bißherigen Lücke die menschliche Wißbegierde vergnüge; Aus einem Buch lauffe sie in das andere über, von einem Schrifftsteller pflanze sie sich auf den andern fort; der erste wage eine Vermuthung, drucke ihr durch ein schüchternes Vielleicht, durch ein vorsichtiges Es scheinet, das Siegel einer blosen Hypothese auf; Sein Nachfolger, entweder aus Nachläßigkeit, oder von seinem Hunger nach Kenntnus hingerißen, übersehe dieses Vielleicht; was vorhin nur eine Vermuthung gewesen, bekomme dardurch das Ansehen eines historischen Satzes; dann breite sich diese Vermuthung in mehrern Schrifften aus, denn maße sie sich die Würde einer Tradition an, denn gewinne sie das große Recht der Verjährung, und wer sich wider sie empöre, der taste ein Heiligthum an; taub gegen die Stimme der Wahrheit, und bey der hellsten Evidenz unempfindlich, bleibe der große Hauffen seinem Vorurtheil treu, biß endlich die unterdrückte Wahrheit sich mit ihrem Ansehen bewafne, und über Irrthum und Vorurtheil völlig siege.

Die Vertheidiger der Nürnberger Chronicken vermuthen auch kein anderes Schicksal. Deßentwegen sind sie ungehalten auf diejenige, welche nach Beweiß fragen. Gleichwohlen sind die Chronicken offenbar von der Beschaffenheit, daß man nach Beweiß fragen muß. Aber hier gehet es, als wie Schlözer sich ausgedrucket; man tastet ein Heiligthum an, und

setzet sich dem stärcksten Tadel aus. Wie weit solcher getrieben werde, und welcher Ausdrücke man sich darbey bediene, will ich hier nicht mit Exempeln bestärcken. Sie laßen sich gleichsam von selbsten finden, von allen, die Nürnbergische Schrifften lesen. Indeßen muß ich doch billig rühmen, daß in unsern Tagen Männer aufstehen, welche der Wahrheit so weit Platz geben, daß sie freymüthig bekennen, es fehle vielen Nürnbergischen Scribenden an Urkunden und Beweiß. In diese Classe darf Würfels historische genealogische und diplomatische Nachrichten zur Erläuterung der Nürnbergischen Stadt- und Adels-Geschichte zehlen, wo dergleichen Abmangel in der Vorrede zum ersten Band ausdrücklich zugestandten wird.

Nur muß ich wünschen, daß andere diesem Exempel nachfolgen mögen, und daß man bey ermanglenden Urkunden die solchergestalt unerwiesene Sätze nicht vor selbstständige Wahrheiten fernerhin ausgeben wolle. So wenig einem Scribenten zur Last zu legen, daß er, wenn Urkunden zum Beweiß fehlen, sich auf dergleichen nicht beziehet; eben so wenig darf derjenige, welcher an der Wahrheit unbewiesener Sätze zweiffelt, sogleich ein unberuffener Censor betitult werden. Die historische Wissenschafft hat die Freyheit, zu prüfen, und nur das, was sich bey der Prüfung ächt finden laßen, vor wahr anzunehmen. Ja die Geschichtskunde fordert, wie oben erwehnt, noch mehr; nemlich daß man ohne sattsame Prüfung nichts vor bekannt annehme. Mit dieser Prüfung ist nothwendig der billige philosophische und critische Zweiffel verbunden, welcher Beweiß fordert, und nichts, als was erwießen, gelten läßet.

Zwar kommen hierbey diejenigen zu Schaden, welche ihre Urkunden und Beweißthümer verlohren. Aber dieß kan der Regel keinen Abbruch thun, welche in der Historie ohne Beweiß nichts anzunehmen lehret. Fides juridica ist hierinn noch genauer, als fides historica. Bey gerichtlichen Beweiß ist man an eine gewiße Zeit gebunden, und nach deren Verfluß wird man nicht wohl mehr mit Beweiß zugelaßen. Hier gilts dann keineswegs, wegen vorgeschützten Verlusts der Urkunden zu verlangen, daß man unerwießenen Sätzen Glauben zustellen solle. Beym historischen Beweiß hat man zum Vortheil, daß man an keine Frist gebunden, daß man mit den apicibus juris nicht umschränckt, und daß auch die sogenannte probatio artificialis ehender möglich. Aber deßentwegen ist

es

es doch hier, so wenig als dort, erlaubt, sich der Beweißführung zu entziehen, unter dem Vorwand, daß die Urkunden oder der Beweiß verlohren gegangen. Würcklich hat manche Urkunde in den vorigen Zeiten das Schicksahl gehabt, deßen unter andern Herr Würfel gedenckt; und diejenige, welche ohne ihr Zuthun dadurch Schaden leiden, sind würcklich zu bedauern. Aber das ist auch alles, was ein ehrlicher Mann thun kan; denn, wenn man weiter gehen, und durch den angegebenen Verlust einer Urkunde den Beweiß sogleich vor vollführt ansehen wolte, so würde man doch noch fordern können, daß wenigstens die ehemalige Existenz der angeblich verlohrnen Urkunde erwiesen werden solte. Solchergestalt gewinnt man eben nicht viel, wenn man unerwiesene Sätze mittelst der vorgedachten, den Urkunden verderblichen Schicksahle, der historischen Prüfung entziehen will.

Ob nun schon solchergestalt, damit ich wieder auf die Nürnbergischen Chronicken zurück komme, an deren Glaubwürdigkeit gar wohln gezweifelt werden darf, so lange sie nemlich durch andern Beweiß nicht unterstützet sind; so will doch deßentwegen nicht durchaus dieselben verwerfen, sondern willig zugeben, daß sie viele Sätze enthalten, welche sich erweisen laßen; wie dann solcher selbsten bereits mich nicht ohne Nutzen bedienet habe. Aber doch ist auch, und bleibet, daß man nur das annehmen und glauben darf, was würcklich erwiesen worden.

Das dritte Capitul.

Von dem unächten Teutschordischen Bauding.

Das Heidenheimer Bauding, deßen in dem ein und zwanzigsten Capitul der Selectorum Erwehnung gethan, und wovon formulam oder eine Gattung eines darob errichteten Weißthums alldorten beygebracht, gibt mir dermahlen Gelegenheit, von einer Nachahmung zu reden, welche das teutsche Ordens-Haus zu Nürnberg vor nicht gar langen Jahren erfunden hat, um eines und anderes, das ihm eigentlich nicht zustehet, zu acquiriren. Dittenheim, welches in Hochfürstlich-Brandenburgischer Obrigkeit an der Altmühl lieget, hat sich ehedem vor ein Freydorf geachtet. In deßen Feldmarckung ist eine sehr große Anzahl von Feldstücken, welche in den ältesten Zeiten aus dismembrirten Güthern und Höffen entstandten. Diese waren von aller Lehenschafft frey gekaufft, und nachdem die heutige Arth der Besteurung entstandten, so wurden sie meistentheils von den Besitzern in der Steuer gegen die Landsherrschafft verschwiegen. Nach vielen derselben hat dann seit dem Anfang des jetzigen Jahrhunderts das teutsche Hauß zu Nürnberg, und deßen Vogt-Amt Eschenbach getrachtet, und hat auch selbigem der gefaste Vorsatz so ziemlich gelungen. Denn die Besitzer der einzeln Feldstücke, wurden mit dem Vorgeben angelocket, daß, wenn sie einen geringen canonem übernehmten, sie dadurch mittelst des alten Sprüchworts, GOttes Gabe steuert nicht, vor aller Landesherrlichen Steuer sich schützen könnten. Bey der Begierde, sich der Steuer und anderm gemeinen Mitleiden, wie mans insgemein nennet, möglichst zu entschütten, haben dann viele auf einen Morgen Ackers oder ein Tagwerck Wiesen zwanzig Kreutzer übernommen. Fürwahr diß ist eine wohlfeile Abkaufung der Landsherrlichen Steuer, so lang sie gedultet wird! Indeßen muste doch diesem in allen Rechten verbothenen, und zu keiner Zeit gültig werden könnenden Vorgang ein Schein des Rechtens gegeben werden; und weil die Bauern den angemutheten canonem weder unter dem Nahmen eines Zinnßes, noch einer Hennen, noch eines Käses, oder dergleichen

chen übernehmen wolten, um desto eher vor allen gewöhnlichen Folgerungen auf Handlohn, Nachsteuer und andere solcherley Anforderungen sicher zu seyn, so wählte man den Titul, Bauding. Diß war den Bauern ein fremdes Wort, deßen Bedeutung sie nicht wusten; und sie übernahmen die gedachten zwanzig Kreuzer als ein Bauding, wie sie sich auszudrucken angewiesen wurden. Das Teutschordische Vogt-Amt Eschenbach aber glaubte, unter dieser Benennung am allererstен der Besteuerungs-Befugnuß der Landes-Herrschafft am ersten ausweichen zu können. Wie übel aber der Gedancke gewählet worden, bezeuget der eigentliche und wahre Begriff, den man sich von dem Wort, Bauding, nach Maasgab der teutschen Rechte und Alterthümer machen muß. Bauding ist ohnstrittig dasjenige, was man auch curiam dominicalem nennet. Und was das Wort, Ding, in unserer teutschen Rechtssprache bedeute, ist ausser allem Zweiffel. Beedes, sowohl curia dominicalis, als Bauding, erfordert, oder bedeutet eine Sammlung von teutschen hominibus propriis. Diese findet man nun bey dem sogenannten Teutschordischen Bauding keineswegs; denn erstlich sind die also betitulten Baudings-Güther niemahlen mansi oder Huben gewesen, sondern einzelne Feldstücke, welche von der ehemahligen Landsherrlichen Lehenschafft frey gekaufft worden. Zweitens waren die Besitzer dieser so benannten Baudings-Güther zu keiner Zeit Teutschordische homines proprii. Folglich fehlet hier alles, was nothwendig mit dem Begriff von Bauding verknüpfet werden muß, so mehr als bey einem einzeln Acker oder Wießen, welche ehehin zu einem geistlichen Haus gestifftet worden, niemahlen zu finden ist, daß solche an einem Bauding Antheil genommen. Wenn es die Noth erforderte, diesen letztern Satz mit Urkunden zu bestärcken, so wurde es daran gewißlich nicht ermangeln. Indeßen glaube, daß es dergleichen Beweißes nicht bedürffe, weil solcher Satz eine natürliche Folge des Begriffs vom Bauding ist. Hätten auch die Bauern gewust, oder wißen können, daß die wahre Eigenschafft des Baudings nach dem heut zu Tag üblichen Gebrauch durchgehends Zinnß, Gült, Hüner, Käß, Eyer und dergleichen nicht weniger das Hauptrecht und Handlohn mit sich bringe, so würden sie niemahlen sich haben bewegen laßen, einen canonem unter der Baudings-Benennung über sich zu nehmen, so sehr sie sich auch

geschmei-

geschmeichelt, der Landsherrlichen Besteuerung darmit zu entgehen. Ja hätten sie auch gewust, und wißen können, daß solcherley Güther mit einem dergleichen neuerlichen canone nimmermehr von der natürlichen Obliegenheit, der Landsherrschafft zu steuern, frey zu werden vermögen, so würden sie ohnfehlbar den süßen Lockungen nicht gefolget haben. Billig wird man dannenhero das vorbeschriebene Teutschordische Bauding unächt nennen dörffen.

Das vierte Capitul.

Von walzenden Lehen.

Herr Roßmann hat in den Erlanger Anzeigen vom Jahr 1751. in der Num. 25. pag. 199 200. etwas von walzenden Lehen mit eingerucket. Weil aber solches nicht durchgehends der Fränckischen Landes-Gewohnheit gemäß ist, so hat bald darauf ein erfahrner Beamter seinem in Erlang studierenden Sohn die Weisung gegeben, was er von walzenden Lehen glauben solle. Solche auf die Erfahrung gegründete Nachricht ist werth, daß sie gemeinnütziger gemacht wird. Diesemnach will ich sie hier unter dem Buchstaben B. mittheilen, wenn zuvor des Herrn Roßmanns Gedancken unter dem Buchstaben A. werde wörtlich angeführet haben.

A.

Allhier in Francken weiß ein jeder, was walzende Lehen, und walzende Güther sind. Auswärts ist es so bekannt nicht. Buri in der Erläuterung des Schilterischen Lehenrechts hat sich gar nicht darein finden können, wenn er pag 1280. schreibet:

„ Ein Feldlehen zeiget meines Erachtens nicht bloß verliehene Felder oder Aecker, sondern ein jedes verliehenes Bauerngut, oder Gut auf dem Land oder Feld an; gleich wie in der Redensarth, er ist über Land, oder über Feld, Land und Feld ebenfalls gleichbedeutende Worte sind. Dieserwegen werden unter den 36. Feldlehen, deren in der Urkunde de 1598. beym Falckenstein codic. diplom. antiqu nordgav. num. 402. gedacht, sowohl Aecker als Weingarten, deren Besitzer einen gewißen Zinnß und den Zehenden entrichten müßen, angeführet. Und in der Urkunde de 1616 ibid. num. 404 werden unter der Rubric, von Feldlehen auf dem Land ins Amt Wald gehörig, sowohl Aecker als Lehenwiesen beygebracht. Was aber durch das hinzugefügte Wort, walzend, allhier angezeiget worden, kan ich wegen Ermanglung hinlänglicher Nachrichten nicht eigentlich bestimmen. Zwar stehet Wehner in observ. pract.

voc. walzende theilbare Güther, in den Gedancken, daß dadurch dem Besitzer eine freye Gewalt, das Guth zu theilen und zu veräußern, beygeleget werde, wenn er also schreibt:

Walzende oder theilbare Güther vocantur praedia allodialia, eigene Güther, quae differunt a feudalibus et colonariis, Lehengüther; vocantur autem ideo walzend und theilbar, quod pro lubitu possessoris sive domini dividi et alienari queant, secus ac in Lehen und Zinnßgüthern; nisi aliud quid obstet.

Allein zu geschweigen, daß das Wort walzend oder welzend, volvens, nichts in sich faßet, woraus man eine erlaubte Theilung schließen könne, so streitet seine ganze Erklärung mit der Natur der walzenden Feldlehen, als welche, wie zum Theil aus der Benennung selber zu ersehen, gewiße zinnßbare Bauernlehen sind. Besoldus in thesaur. practic. ead. voc. gibt folgende Beschreibung:

rectius alii vocant, welche außer dem Erbrecht zugebauet werden, die keine eigene Mannschafft oder Gemeind-Recht haben.

wie weit nun solche gegründet seye, und was er eigentlich damit sagen wolle, kan ich nicht wißen, weil ich den von ihm angeführten Zorer part. 1. quaest. 11. n. 737. nicht bey Handen habe. Ich muß mich also begnügen, die walzende Feldlehen nach denen von ihnen in der Urkunde de 1598. beym Falckenstein num. 403 angegebenen Merckmahlen überhaupt zu beschreiben, daß es gewiße den Bauern verliehene Güther seyn, deren Besitzer dem Herrn einen jährlichen Zinnß entrichten, Frohnden leisten, bey Kauff- und Veränderungsfällen Handlohn bezahlen, und die Steuern zahlen müßen, denn so heißet es daselbst von dem verkauften 54. walzenden Feldlehen:

mehr 54. walzende Feldlehen an Aeckern, Wiesen, Holz, und Weinen, alle und jede mit ihren Zinnßen, Frohnen, Steuer, Frevel, Buß, Handlohn, vogteylicher Botmäßigkeit, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten.„

Es ist wahr, der große Fränckische Jurist Wehner hat etwas dunckel geredet. Er hat aber doch die Sache gesaget. Wir Juristen müßen uns bey demjenigen, was in einer Provinz gewöhnlich, und anders-

dersswo nicht gebräuchlich, durch einige Erklärung zu Hülffe kommen. Man hat allhier zu Land gantze Bauernhöffe, die nicht zerschlagen oder getheilet werden dörffen, im Fall die hohe Landes-Obrigkeit nicht etwa in die Zerschlagung derselben williget. Wenn nun jemand ein oder mehre solche aus der Zerschlagung herrührende Stücke Lands kaufft, so bekommt er zugleich das Recht, selbige wieder zu verkauffen, oder unter seine Kinder oder Erben zu vertheilen. Einen ganzen Bauernhoff, wenn er den besäße, darff er nicht zertheilen oder zerschlagen. Walzende Lehen sind also, im Gegensatz eines ganzen und individuellen Bauern-Lehens, Lehenstücke, welche der Besitzer, wenn er will, aus eigener Willkühr, zertheilen, verkauffen, und also von seinem Guth welzen darff.

B.

§. 1.

Indeme ich das Alter der Brandenburgischen peinlichen Halsgerichts-Ordnung zu erforschen begehrte, so traff ich auch auf die Erlanger gelehrten Anzeigen des Jahrs 1751. wo ich ohngefehr gefunden, daß der Hr. Prof. Roßmann in der Numer 25. den Hrn Buri wegen der sogenannten walzenden Feldlehen zu verbeßern gesucht. Buri hatte in seiner Erläuterung des Schilterischen Lehenrechts das vor sich, was Wehner und Besold von der Sache geschrieben, und mogte darmit das, was etliche Urkunden beym Falckenstein geben, nicht zusammen reimen. Wehner Erklärung hat er billig verworffen, doch die Sache nicht völlig getroffen. Da er in Francken fremde, ist er wohl zu entschuldigen. Aber Hr Roßmann hat es noch weniger getroffen, da er jenen verbeßern oder unterrichten wollen. Ich werde also mit seinem guten Frieden dasjenige von der Sache hier anmercken, was mir nach der amtlich erlangten Erfahrung bestens bekannt ist.

§. 2.

Feldlehen ist allezeit ein Bauerlehen, und hat eigentlich, wenn man genau gehen will, dreyerley Bedeutung. Einmahl wird es denenjenigen Bauernlehen entgegen gesetzet, welche bezimmert, oder mit einem Wohnhaus versehen, in welches verschiedene Güther, als Aecker, Wiesen, Holz,

und dergleichen mehr nach der Fränckischen Mundart vererbet sind. Zum andern wird es den sogenannten Holzlehen entgegen gesetzet, welche bloß in einer gewißen Anzahl Morgen Holzbodens bestehen, und gleichfalls in kein eigenes Bauern- oder Wohnhaus vererbet sind. Da nun die Feldlehen nach der ersten Bedeutung allezeit aus einer gewißen Anzahl Morgen Ackers, mit oder ohne Wiesen, mit oder ohne Holz, etc. bestehen; so werden auch unterweilen Feldlehen genennet, diejenige Feldstücke, welche gleich jenen an kein gewißes Wohnhaus verknüpft, oder darein vererbet sind, sondern einzeln besessen, daher auch insgemein, wiewohl offt abusive, eigene Stücke genennet werden, doch aber nicht in einem corpore oder complexu mehrerer Feldstücke, sondern nur aus einzeln einschüfftigen Stücken bestehen.

§. 3.

Die Feldlehen nach der ersten Bedeutung habe ich nicht bloß in Dörffern und Weyhlern, sondern auch in den Marckungen verschiedener Städe angetroffen. Durchaus mangeln sie einer eigenen Hofstatt oder Feuerheerds. Sonst haben sie fast alles mit den Bauern-Höffen gemein. Selbst das Gemeind-Recht, oder das Recht, an den Gemeindnutzungen Theil zu nehmen, findet man öfters mit diesen Feldlehen verknüpft; dargegen sie auch der Gemeind Mitleiden oder Noth mittragen, oder wie es heißet, mit der Gemeind heben und legen müßen. Diese Feldlehen sind also auch untheilbar, wie die Bauern-Höffe; nemlich der Besitzer darf die Stücke, aus denen das Feldlehen bestehet, nicht einzeln verkauffen, oder unter seine Erben vertheilen; sondern es muß allezeit das corpus oder der complexus in Kauff- Tausch- und Erb-Fällen unzertrennt beysammen bleiben. Dieses verstehet sich jedoch dahin, daß zuweilen der Lehenherr, oder wie er auch heißet, Zinnßherr, Gültherr, oder Eigenherr, in die Zerschlagung des ganzen Feldlehens, oder in das Ausziehen einzelner Stücke williget, wenn er vom Besitzer darum ersuchet wird. Ein gleiches ist ohnehin von Bauern-Höffen bekannt.

§. 4.

Aber daß des Lehenherrn Bewilligen in das dem Besitzer anständige

Zerschlagen des ganzen, oder in das Ausziehen einzelner Adpertinentien nothwendig erfordert wird, ist allererst in den spatern Zeiten aufgekommen. Vor Alters war es nicht also. Doch des Lehenherrn Bewilligung zu erfordern, ist an manchen Orten eher, als an andern vor nöthig erachtet worden. Ehehin war überhaupt die ganze Behandlung der Bauers Leuthe anders, als jetzo beschaffen. Kriegsverheerung, Brandschaden in Ansehung der Herrschafftlichen Lehen- und Zinnß-Bücher, das veränderte Steuerweßen und dergleichen hat hierinn alles in eine andere und neue Gestalt gebracht. Die alte Leibeigenschafft hatte kaum Milderung, oder nachher gar ihr Ende erreichet, und darneben die Strenge der alten Baudinge nachgelaßen; so fieng sich schon das Ausziehen einzelner Stücke aus den Bauern-Güthern an; denn diese konnten eben nicht allezeit ganz mehr von den Besitzern bearbeithet werden. Die Besitzer thaten dieß meistens ohne voraus eingehohlter Bewilligung des Lehenherrn, oft auch gar ohne deßen Vorwißen. Dem Lehenherrn war genug, daß der Lehenmann oder Guths-Besitzer alljährlich den Zinnß, Gült und andere Lasten ganz abrichtete und leistete. Der Guths-Besitzer muste dargegen sorgen, wie er den bedungenen Beytrag von dem ausgezogenen Stucken beytrieb. Letztere sind also subfeuda in Vergleichung mit feudis propriis. Die Besitzer des Hauptguts hatten daher ihre eigene Zinnß-Register, von denen hier und dar noch einige der alles verheerenden Zeit entrißen worden. Im Fall Bedürfens laßen sich dergleichen aus Francken, Schwaben, Sachsen und Westphalen zur Probe vorlegen. Daraus erkläret sich auch der Ausdruck: dieser Weinberg, diese Wiesen, dieser Acker gibt des Jahrs so und so viel Zinnß in diese Hube oder jenen Hoff. Dieß ist ferner der Ursprung der auch in einigen Gegenden des Franckenlands üblichen Hübnerschafften.

§. 5.

Angezeigter maßen war es dann noch biß auf den dreißigjährigen Krieg und Teutschlands darbey bewürckte durchgängige Verwüstung bewandt. Schon vorher, noch mehr aber nachher fieng die alte Gestalt an, schädlich zu werden. Dann die Besitzer des Haupt-Guts waren zuweiln liederlich, starben oft frühzeitig mit Hinterlaßung unmündiger Erben, oder kamen sonst durch Unglücksfälle um ihre Register, und anderwärtige Kennt-

nuß der ausgezogenen Stücke. Daher rühren großen Theils die vielen zinnßfreye Feldstücke; und der Lehen- oder Eigenherr kam darmit um sein Lehenrecht. Diesem Uebel dann abzuhelfen, hat man angefangen, alles Zerschlagen und Ausziehen einzelner Stucke zu verbiethen, und sie nicht anderst als unter vorgängiger Bewilligung zuzulaßen. In den neuesten Zeiten macht man aus dieser Bewilligung eine im Grund schädliche herrschafftliche Revenüe, indem man sie den Bauern, meistens den Juden, um Geld verkaufft. Was nun solchergestalt bey den eigentlichen Bauern-Güthern geschiehet, das ist auch in Ansehung der Untheilbarkeit bey den Feldlehen der ersten Gattung üblich.

§. 6.

Diese Feldlehen der ersten Gattung, sind aber, so viel ich gefunden, verschiedenen Ursprungs. Einige sind durch das Zerschlagen ganzer Bauern-Güther gekommen. Zuweiln hat man nemlich dem allzustarcken Zerstücklen der Bauern-Höffe darmit bevorkommen wollen, daß man verschiedene Stücke zusammen genommen, ein eigen corpus daraus gemachet, und solchergestalt die Unzertrennlichkeit bewürcket. Zuweiln hat man auch, da das Vererben der Domainen- oder Schloß-Güther angefangen, eine gewiße Anzahl von Feldstücken, als in einem corpore unzertheilbar zusammen zu schlagen. Andere Feldlehen sind aber daher entstandten, daß sie von den Hofstätten, worzu sie gehöret, abgekommen. Dieß ist geschehen bey großen Kriegsverheerungen, da nachher oft die Feld-Güter gebauet und genutzet worden, ohne die Hofstatt wieder herzustellen und zu bezimmern. Unterweiln ist auch dem Besitzer des Haußes nichts mehr mit dem Feldbau gedient gewesen; da nemlich die Handwercker, Handel und Wandel stärcker worden, so sind die zu dem Häußern gehörige Felder oft davon weg- und in Gestalt untheilbarer Feldlehen besonders verkaufft worden. Daher mögen einige Feldlehen, die ich in den Stadtmarckungen angetroffen, entstandten seyn. Dieses Wegkauffen geschahe auch, wenn die Bauern die Eigenschafft dem Eigen-Herrn abgekaufft haben, und sogenannte Freybauern worden sind, der Lehen-Herr aber nur die Hofstätten mit etlichen Feldgütern frey machte, und das übrige in einem complexu lehenbar beybehielte.

§. 7.

§. 7.

Dieses alles, was ich bißher von dem Ursprung der Feldlehen erster Gattung gesaget, wird begreiflicher werden, wenn ich nun bemercke, was zu solchen Feldlehen insgemein und zuweiln gehöret. Bald hält das Feldlehen nur einige Aecker in sich, bald gehört einiger Wießwachs darzu, bald begreifft es auch etwas Holzboden neben Aeckern und Wiesen unter sich. Bald findet sich ein Weyher darbey, und zuweiln ist das Feldlehen gar mit einem Gemeind-Recht versehen. Hieraus erbricht sich die Verschiedenheit des Ursprunges, und daß alles auf den Bedingnüßen des ersten Contracts beruhe. Dieser ist unterweiln noch erweißlich; meistens beruhet es aber auf der Observanz, welche klärer oder dunckler ist, je nachdem die Besitzer sich oft oder selten verändert, oder in der Gegend, Dorf, Weyhler und Stadt alte Leuthe und Eingebohrne angetroffen werden.

§. 8.

Die Gerechtsame des Lehen-Herrn sind bey diesen Feldlehen beschaffen, wie bey den Bauern-Gütern. Sie kommen nemlich auf den anfänglichen Contract, oder die Observanz an. Zinnß, Gült, Handlohn ist das gewöhnlichste. Unterweiln kommt die Frohn darzu; auch wohl Herbst-Walpurgis-Fastnacht-Hühner, wenn etwa das Lehen starck ist. Buß, Frevel, vogteyliche Bothmäßigkeit richtet sich nach dem, wie allen Falls dergleichen der Lehen-Herr hergebracht hat. Sonsten stehet solches alles demjenigen zu, der insgemein die jurisdiction zu Dorf und Feld besitzet. Die Steuer, wie sie heut zu Tag in Francken aussiehet, ist vor vollkommen ausgeartet zu halten, und meistens ein Vortheil des Lehen-oder Eigen-Herrn worden.

§. 9.

So viel mögte von den Feldlehen der ersten Gattung vor dißmahl genug gesagt seyn. Ich wende mich nun zu der zweiten Gattung, die den Holzlehen entgegen gesetzet wird; und bey dieser darf ich ganz kurz gehen. Gleichwie die Holzlehen bloß in einem Lehenbaren Holzboden bestehen, und nach Gestalt der Sachen bald viel, bald wenig in der Größe betragen; so haben die Feldlehen in Rücksicht auf selbige nur Ackerfeld zum Innbegriff.

Daß

Daß auf diese Bedeutung zu achten, rühret daher, weil man das Holzlehen, wenn es in etwas abgeholzet, wieder zum Holzwachs muß anfliegen lassen, das Feldlehen aber allezeit Ackerfeld bleiben muß. Forstgerechtigkeit, Jagdbarkeit, Zehenrecht, Huthrecht machen beedes nothwendig, und somit dem Unterschied handgreifflich. Uebrigens sind die Holzlehen meistens, was die Walzung betrifft, den Feldlehen der dritten Gattung gleich zu achten.

§. 10.

Drittens heissen auch die obwohl abusive sogenannte eigene Stücke Feldlehen. Diese haben einerley Ursprung mit den Feldlehen der ersten Gattung, und habe ich mich also dabey nicht aufzuhalten. Nur zwey Dinge habe zu erinnern. Das erste ist, daß diese Feldlehen oder eigene Stucke sowohln Ackerfeld als Wießboden seyn können, und daß sie verschieden an der Größe sind. Die gröste ist nemlich von einem viertel Morgen, Jauchert, oder Tagwerck biß auf sechs, acht Morgen oder Tagwerck. Aber es muß allezeit unum continuum seyn; denn so dieß nicht ist, so heist es ein complexus von verschiedenen Feldstücken, oder ein Feldlehen der ersten Gattung. Zweitens ist die Ursache zu bemercken, warum diese Feldlehen auch eigene Stucke heißen, weil sie nemlich in keinen complexum, in kein corpus gehören, oder vererbt sind, wie die Bauern zu reden pflegen. Sie werden einzeln beseßen, einzeln gekaufft, einzeln verkaufft, und wann der Besitzer stirbt, so bleiben sie nicht nothwendig bey deßen Hauß, Guth oder Hof, sondern sie werden einzeln verkaufft, oder unter die Erben nach ihrer Willkühr einzeln ausgetheilet, wie es bey den Aeckern und Wiesen in den Marckungen der Städte meistens üblich ist. Uebrigens ist ein dergleichen Feldlehen oder eigenes Stuck an sich unzertheilbar. Doch habe ich auch Orthe angetroffen, wo das Zertheilen, sonderlich der Weinberge, erlaubt ist. Alsdann hat aber der Besitzer des einen Theils gegen den Besitzer des andern Theils in Verkaufsfällen die sogenannte Spaltloßung, auch so sie nicht ausdrücklich bedungen worden. Viele haben indeßen es vor widersprechend gehalten, ein eigen Stuck Feldlehen, oder vice versa das Feldlehen ein eigen Stuck zu heißen. Eigene Stücke heißen die Feldlehen nur abusive, und werden bloß darum so genennet, weil sie einzeln sind, und bleiben dörffen, und nicht als ein Pertinenzstuck

in

in ein Corpus vererbt sind. Sie sind deßwegen doch zinnß-gült- und handlohnbar, wie schon etlichmahl durch Urthel und Recht erkannt worden zu seyn, mich bestens erinnere. Man kan sie feuda hereditaria nennen, nur nicht allodialia. Dargegen gibt es doch auch würcklich zinnß-gült-handlohnfreye Feldgüther, die also wahrhafftig eigen und allodial sind. Dergleichen haben bey den im §. 7. bemerckten Zerschlagungen leicht kommen und entstehen können. In diesem jetzigen Jahrhundert wird nur bey der häuffigen Untermischung der Eigenherrschafften zum Nachtheil des Territorialherrn diesen zinnßfreyen Güthern starck nachgetrachtet, und sie durch viele Künste, die offt keinen bonam fidem zeigen, zinnß- gült- und handlohnbar gemacht. Zu etwelchem Beweiß lege ich hier einen Nürnbergischen wider gerichtlich bekannte Befugnus an. 1719. geschöpften Rathsverlaß bey?

Anmerckung. Das in dem vorigen Capitul angeführte Teutschordische unächte Bauding gehört auch in diese Claße.

§. 11.

Hier könnte ich nun mit der Erklärung des Worts Feldlehen abbrechen. Ich will aber doch noch einen einigen Gedancken von den einzeln Feldstucken nachhohlen. Man fragt nemlich, ob es vortheilhaffter seye, Höffe mit vielen Ein- und Zugehörungen zu haben, oder solche in viele einzelne Stücke zu vertheilen. Die Beamten und Cameralisten sind in Francken darob in ihren Meinungen getheilet. Ist das Cameralwesen wohl eingerichtet, so bin ich vor die Vielheit der eigenen Stucke gesinnet; es wäre dann, daß besondere Umständte hinderten, welche sich etwa nicht aller Orthen heben laßen. Die Erfahrung lehret mich so dencken; denn ich habe Dorfschafften angetroffen, in welchen die Menge der einzeln Feldstücke reiche und nahrhaffte Leuthe macht, der Herrschafft viel einträgt, und die Bauerschafft mehret, unter welcher die Besitzer der förmlichen Bauernhöffe wohl die ärmsten sind, und bleiben werden. Meiln aber, daß das Cameralwesen gut bestellet seye, vom Herrn biß zum untersten Diener sehr viel erfordert wird, weil die Steuerwalzung so gar häuffig eingeführt ist, und was dergleichen mehr, so kan ich ohnmöglich dem Güther-Zerschlagen, dem sich doch Juden und Judengenoßen so starck erge-

ben, durchgehends das Wort reden, denn solches meistens dem Herrn verderblich, und dem Bauern schädlich wird.

§. 12.

Nach dieser kurzen Ausschweiffung komme ich nun auf das Wort, walzend. Dieses hat etwa eine doppelte Bedeutung, denn einmahl wird ein Feldlehen oder eigen Stuck walzend genennt, oder es muß vielmehr jedes walzend heißen, weil es an keine gewisse Hoffstaat gebunden, und in kein Bauernguth oder Haus oder Hoff vererbt ist, von dem Besitzer bald dieses bald jenes Hofguths gebauet wird, seinen Besitzer aber selbst nicht zum Unterthan des Lehenherrn macht, sondern auch von einem Fremdherrischen Unterthan besessen werden kan, und also gleichsam von dem einen auf den andern walzet. Diß ist aber die uneigentliche Bedeutung des Worts. Denn zum zweiten und eigentlich heist ein Feldlehen walzend in Rucksicht auf die Steuer, wenn nemlich der Lehenherr auf seinen Feldlehen die Steuer nicht eigens hergebracht hat, sondern solche von dem Lehenherrn desjenigen Guths, auf dem der Besitzer des Feldlehens wohnt, genommen wird. Diß ist die in Francken so beschriehene Steuerwalzung, welcher wegen die solcher unterworfene Feldstücke walzend genennt werden. Weiln nun per superiora ein Feldlehen oder Eigenstuck bald von diesem, bald von jenem besessen werden kan, und in kein eigen Hoffguth vererbet ist; so wird auch die Steuer bald von diesem, bald von jenem genommen; es ziehet also ein Herr viel oder wenig Steuer, je nach dem sein Unterthan viele oder wenige solche walzende Stücke an sich kaufft. Diese Steuerwalzung ist, so viel ich noch gefunden, aller Orthen wider den eigentlichen Begriff des alten Steuerwesens. Doch ist sie ihm noch gemäßer, als wenn ein Lehenherr die ihm lehenbahre Feldstücke indistincte besteuert, ob sie schon von seinem Unterthan nicht besessen werden, oder in eines andern Herrn territorio liegen.

§. 13.

Dieß wäre dann, was zum Verstand der walzenden Lehen hier aus langer Erfahrung anmercken sollen. Was nun die Feldlehen, deren Herr Buri aus Falckensteins nordgauischen Alterthümern Erwehnung thut, eigentlich

gentlich seyen, wird jetzo ganz klar seyn. Es sind Feldlehen der dritten Gattung, die ihrer Natur nach walzend sind, unter die der Schreiber aus Unbedachtsamkeit etwa ein Holzlehen gemenget. Ueberhaupt muß der Schreiber keiner der geschicktesten gewesen seyn; denn was das Wort, weinen, seyn solle, ist nicht zu errathen. Weinen vor Weinberg zu nehmen, ist niemahln teutsch, und zu Langenfeld gibts deren fast nicht. Weinen vor Wunnen zu lesen, geht wieder nicht an, denn Wunnen sind Waidplätze, welche nicht wohl Feldlehen seyn können, weil die Waide dem Besitzer keinen Nutzen übrig ließe. Vielleicht soll Weinen gar so viel als Weyher bedeuten. Doch solcherley Unrichtigkeiten finden sich gern bey dergleichen Briefen. In dem Falckensteinischen Document ist ins besondere zu mercken, daß das Walzende doch dem Lehenherrn steuerbar seyn soll, welches offenbar wider allen Begriff von der Steuerwalzung anstößet.

§. 14.

Nicht unbillig habe also Anfangs gesaget, daß Buri es nicht vollkommen getroffen; doch ist er der Sache näher gekommen, als Wehner und Rosmann. Besold hat auch keinen vollkommenen Begriff von den Feldlehen gegeben; doch hat selbiger und Buri nichts falsches eingemischet. Herr Buri sagt, die walzende Lehen seyen Güter, so zinnß handlohn, frohn und steuerbar, das hat nach obigen so ziemliche Richtigkeit; nur daß die Frohn selten ist, und die Steuer walzet. Darneben hätte Buri noch hinzu setzen sollen, was Besold saget, nemlich walzende Lehen würden ausser dem Erbrecht gebauet, und hätten keine eigene Mannschafft oder Gemeindrecht. Erbrecht heißet hier beym Besold ein Bauern-Hof, oder Hofstatt, in welche Feldgüter vererbet und eingehörig sind. Daß die Feldlehen keine eigene Mannschafft haben, bedeutet so viel, daß, wie gedacht, das Feldlehen seinen Besitzer nicht zum Unterthan machet, und an kein eigen Feuer und Heerd angebunden ist, sondern walzet. Daß aber die Feldlehen kein Gemeindrecht haben, ist wohl von der dritten Gattung, und einigen der ersten Gattung richtig; aber unter der ersten Gattung sind verschiedene allerdings eines Gemeindrechts fähig.

§. 15.

Nach dem Rosmann hat Wehner bloß etwas dunckel geredet, und doch die Sache gesaget. Mit Grund muß ich aber behaupten, daß Wehner offenbahr und durchaus einen falschen Begriff von den walzenden Lehen angegeben. Ueberhaupt habe ich gefunden, daß Wehner das rechte von fränckischen Rechten und Gewohnheiten selten getroffen. Meines Orts kan ich ihn wenig nutzen, denn ich treffe in den alten Briefschafften und Urkunden, die mir bey meinem Amt doch zahlreich durch die Hände gehen, häufig die Sachen anderst an, als sie Wehner angibt. In dem jetzigen Fall saget er: Walzende oder theilbare Güter vocantur praedia allodialia, eigene Güter, quae differunt a feudalibus et colonariis, Lehengütern, vocantur autem ideo walzend und theilbar, quod pro lubitu possessoris sive domini dividi et alienari queant, secus ac in Lehen- und Zinnß-Gütern, nisi aliud quid obstet. Walzend und theilbar aber ist niemahln einerley, wie Buri schon wohl eingesehen. Possessor und dominus ist wiederum nicht einerley, denn Possessor ist der Lehenmann, und dominus der Lehenherr. Man darf sich hier nicht an die lateinische Sprache und das römische Recht binden, denn beedes reimet sich nicht mit deme, was gleich den teutschen Bauern und Feldgütern teutschen Ursprungs ist. Die Feldlehen heißen zwar nach der dritten Gattung gar gern in Francken eigene Stücke; aber allodialia kan man sie nicht nennen, denn sie Zinnß- und Lehen-Güter sind, so gut als die Bauern-Höffe selbst, und gleich diesen feudalia und colonaria heißen können. Annebst dörffen die walzende Güter so gut als die lehen- und zinnßbare Bauern-Höffe nach Gefallen des Besitzers verkaufft werden, und der Lehen-Herr hat regulariter nichts dargegen zu sagen, man stellte ihm dann einen liederlichen Haushalter zum neuen Lehenmann dar, den er billig verwerfen mag. Was aber das angebliche Theilen anbetrifft, so ist solches bey walzenden Feldlehen, so wenig als bey allen lehenbaren Bauern-Gütern wider des Lehen-Herrn Bewilligung erlaubt. Wehners Sätze stimmen also mit der Wahrheit nirgends zusammen. Legt man aber zinnßfreye Güter bey seiner Beschreibung zum Grund, so sind solche wohl allodial; aber theilbar sind sie nicht anderst als mit Bewilligung der Steuer-

Herrn,

Herrn, unter welchen die Steuer walzet. Und walzend sind sie wieder nicht allein, denn auch die Feldlehen der dritten Gattung walzen.

§. 16.

Folglich hat Roßmann sich noch mehr verfehlet, da er das, was Wehner in gewißer Maaße von zinnßfreyen unlehenbaren walzenden Gütern angegeben, überhaupt von walzenden Feldlehen nachgesaget. Er will aber also lehren: Man hat allhier zu Lande ganze Bauern-Höffe, die nicht zerschlagen oder getheilet werden dörfen, im Fall die hohe Landes-Obrigkeit nicht etwa in die Zerschlagung derselben williget; wenn nun jemand ein oder mehrere solche aus der Zerschlagung herrührende Stücke Lands kauft, so bekommt er zugleich das Recht, selbige wieder zu verkauffen, oder unter seine Kinder oder Erben zu vertheilen; einen ganzen Bauern-Hof, wenn er den besäße, darf er nicht vertheilen oder zerschlagen; walzende Lehen sind also, im Gegensatz eines ganzen und individuellen Bauern-Lehens, Lehenstücken, welche der Besitzer, wenn er will, aus eigener Willkühr, zertheilen, verkauffen, und also von seinem Guth wälzen kan. Aber wider Roßmanns Angeben gibt es nicht bloß in Francken, sondern durch ganz Teutschland ganze Bauern-Höffe, die nicht zertheilet oder zerschlagen werden dörfen, es willige dann die Lehen-Herrschafft darein. Auf die Lands-Herrschafft, wie Roßmann meint, kommt es eben nicht allezeit an. In wie weit aber die walzende Feldlehen aus der Zerschlagung herrühren, habe oben umständlich aus einander gesetzt. Das Feldlehen darf der Besitzer mit keiner mehrern Willkühr verkauffen, als den lehenbaren Bauern-Hof. Hingegen ist das Zertheilen des Feldlehens, eben wie bey den Bauern-Höffen, verbotten, wenn es der Lehen-Herr nicht bewilliget. Will man aber mit Roßmann das einzelne verkauffen der einzeln Feldlehen vor ein Zertheilen nehmen, so ist es wider die teutsche Sprache; und will man unteutsch reden, so kan ein Bauer, der zwey Höffe besitzet, sie auch theilen, und jeden besonders verkauffen, folglich einen von dem andern wälzen.

Dieß seye genug zur Warnung gegen unrichtige Begriffe, und ich schließe mittelst Beylegung des Nürnbergischen Raths-Verlaßes, der also lautet: Denen löblichen Aemtern und Eigenherrschafften, welche walzende

Stücke haben, soll man bedeuten; in Zukunft dergleichen an niemand andere, als Nürnbergische Unterthanen kommen zu laßen; wann aber dergleichen ja entweder durch Erbschafft oder andere Fälle an Fremde gerathen solten, denenselben sogleich dabey zu bedeuten, daß sie herein versteuert werden müßen, und solches jedesmal denen Kaufbriefen mit einverleiben zu laßen. Den 17. Aug. 1719.

Anmerckung. Nürnberg behauptet das Recht, alles, was seine Bürger besitzen, zu besteuern, es mag liegen, wo es will. Nürnberg verlanget also, daß alle Feldstücke, lehenbar und eigen, mit der Steuer walzen sollen, je nachdem sie von einem Nürnberger Burger oder sonsten jemand beseßen werden. Indem solchergestalt viele Feldstücke von Nürnberger Angehörigen erkaufft werden, so haben solches die Landesherren, auch die Lehenherren nicht leicht widerfochten, weil sie auf der andern Seite vermutheten, und erwarteten, auch ihres Orths Nürnbergische Lehen, so sie von dem ihrigen beseßen würden, zu besteuern. Allein es hat der Stadt Nürnberg von Alters her ein anders gefallen, und was einmahl in Nürnbergische Hände gekommen, hat man daraus nur selten, und schwehrlich, oder wohl gar niemahlen mehr losgelaßen. Diß geschahe ehehin heimlich, jetzo geschiehet es mittelst vorstehenden Raths-Verlaßes offentlich. Bey einem gerechten Richter muß darmit das ganze Geschäfft verwerfflich werden. Quod contra datam fidem fit, est invalidum; et quod ab initio invalidum, nunquam convalescere potest.

Das

Das fünffte Capitul.

Von Freybauern überhaupt.

Die rustici immediati bey dem Limnaeo sind nichts anders im Grund, als die sogenannten Freybauern. Limnäeus hat mit seinen rusticis immediatis kein geringes Aufsehen gemacht, und manche wolten daher fast den Schluß machen, daß diese Leute wohl gar allein durch die niedrige Geburt von andern immediatis mögten unterschieden seyn. Reichsfreye Bauern habe aber noch nirgends angetroffen. Die in den Reichsdörfern wohnende Bauern gehören nicht hieher, denn dermahlen ist die Rede von den einzeln und in keiner Gemeinschafft lebenden rusticis immediatis. Wie aber Limnaeus habe bewogen werden mögen, von den unmittelbaren Bauern zu reden, davon ist keine schicklichere Ursache anzugeben, als daß Limnaeus die Freybauern nicht anderst habe im Latein zu nennen gewust. So gehet es aber, wenn man fremde Sprachen vor geschickt hält, alle teutsche Erfindungen in solchem vollkommen ausdrucken zu können. Freybauern heißen in Francken und Schwaben, diejenigen Bauern, welche vor ihre Persohn mit Leibeigenschafft so wenig als wegen ihres Guts, das sie bewohnen, und wegen seiner Eingehörungen irgend jemand verhafftet, folglich von Zinnß, Gült, Hennen, Handlohn und andern dergleichen Abgaben frey sind. Meistens wohnen sie in Dörffern und Weyhlern unter andern lehenbaren Bauern; manche bewohnen auch einzelne Güther und Höffe. Ihre Anzahl hat sich seit hundert Jahren starck vermindert, und die wenigsten wißen, wie eigentlich ihre Vorfahren zu solcher Freyheit gekommen sind. Dem ohngeachtet haben sich ehehin viele beygehen laßen, eine ganz seltsame Freyheit zu behaupten, welche jedoch selbst der Natur der Sachen widerstrebet. Wie indeßen die Freyheit der Freybauern im Grund anzusehen, davon läßet sich hier nicht füglich, anderwärts aber schicklicher reden. Dermahlen stehen die Freybauern, wohl wenige ausgenommen, unter besondern Schutzherren, welche sie sich willkührlich erwehlet. Der Schutz ist theils ablößlich, theils unablößlich. Sie zahlen

jähr-

jährlich das bedungene Schutzgeld, und werden von Schutzherrn bedürfenden Falls vertretten. Die Verbindung zwischen den Freybauern und ihren Schutzherren ist nicht allerwegen die nemliche, sondern muß nur aus dem Schutzbrief erlernet werden. Die Freybauern heißen deßentwegen auch insgemein Schutz- und Schirms-Verwandte. Schutzherren aber sind meistens die Landsherren, oft auch andere.

Was nun eigentlich den wahren Ursprung der Freybauern betrifft, so wollen einige vorgeben, sie seyen durch eine blose usurpation entstandten, und hatten sich ipso facto von der obgehabten Lehnbarkeit loßgemacht; oder ihre Güther seyen ehehin von solchen Persohnen beseßen worden, welche ihrer Geburt nach frey gewesen, und darmit die Güter auch frey gemachet. Beeden Vermuthungen, die im Grund ganz von einander unterschieden, will ich eben nicht widersprechen. Es kan allen Falls möglich seyn, daß auf beederley Art Freybauern entstandten. Nur mir sind keine dergleichen vorgekommen, und muß ich dahero zweiffeln, so lange biß jemand deßhalber Beweiß führet. Dargegen habe ich, so viel mir auch Freybauern vorgekommen, noch allezeit gefunden, daß ihre Güther durch die alten Besitzer von der obgehabten Lehenbarkeit frey und losgekaufft worden. Zwar sind nicht alle Freybauern, wie ich oben gedacht, im Standt, den Ursprung ihrer Freyheit zu erweisen: doch darf ich gar füglich meinen Satz vor wahr angeben, weil in casu substrato auch probatio artificialis gilt, welche nur der Bauer nicht selbst führen kan. Bey anderer Gelegenheit werde von einer dieß falsigen probatione artificiali ein Exempel beybringen. Dermahlen laße es bey einem Kaufbrief von Jahr 1644. bewenden, welchen am Schluß dieses Capituls beylege. Innhalts deßelben gibt gegen einen bedungenen Kaufschilling Maria Elisabetha eine verwittibte von Lentersheim, gebohrne von Karpf ein Güthlein zu Sammenheim frey, ledig und los. Die Gelegenheit darzu war, daß sie zu dem durch Krieg und Brand verheerten Güthlein auf andere Bedingnisse sonst keinen Liebhaber zu bekommen vermogte. Aus gleicher Ursache sind mehrere Güther frey worden, und andere haben die Herren, welche ins Abwesen gekommen, frey gegeben, um nur etwas Geld zu bekommen. Beederley Ursache hat eine reiche Mutter seyn können von Freygüthern; und es ist sich daher nicht zu wundern, daß man ehehin in Francken und Schwaben so viele Freybauern gezehlet.

Ich

Beylage.

Ich Maria Elisabetha von Leukersheim Gebohren Von Karpffen, Witt-
..., der zeit zu Onolzbach Wohnhafft, Bekenne hiermit, öffentlich,
für mich, Meine Erben, und Nachkommen, daß ich, mit guten Wis-
sen, und Vorbedacht zur mein und der meinigen Nutzens, mehrerer be-
förderung Verkaufft, und zu kauffen gegeben habe, Verkauffe auch, und
gieb hiermit, und in krafft dieß zu kauffen, Leonhard Schusern, Gräff-
lich Ottingischen Unterthan zu Sammenheim, Mein alda gelegene, und
hiebevorn, von Clement Neisern, ingehabte hoffstatt, welche ungefehr
ein halb tagwerck, in allen in sich hält, darauff die gebäue bei diesen zei-
ten, ganz eingegangen, allermassen, wie dieselbe vereinet, und verstei-
net, mit aller gerechtigkeit, dergestalt, daß er Schühler, führohin, we-
der mir, noch meinen Erben, daß geringste, an Steuer, Zinß, Gült,
Dienst, noch anders, wie daß nahmen haben mag, davon zu geben
schuldig seyn, sonder als mit einem frey lautern eigenen unansprächigen, und
sonsten gegen niemand versezten Guth, nach seinem selbsten belieben zu
thun, und lassen macht haben soll, für und um funffzig gulden, und ei-
nen gulden thhlr. Leykauff: welche kauff Summa, sammt den Leykauff
mir dann nächst gemelder Käuffer, also balden, mit guter unverschlagener
Fränckischen Landes Wehrung, den Thaler zu achtzehn bazen paar vorge-
zahlt; Worüber ich, ihm hiermit vor mich, meine Erben und nachkom-
men, Quit, ledig und loß sagen thue: Verzeihe mich auch hierauff ha-
bende gülthe, sammt allen darauff gehabten Rechte, und befügniße, ganz
und gar, übergiebe daßelbe, als ein immer und ewig verkaufftes eigen-
thum, aus meiner, und meiner Erben, in mehr gedachtes käuffers, und
dessen Weib und Erben hand, nuzen gewehr, und gewalt, worauff ich
sie hiermit weise, und vollkommelich gewiesen haben will, unverhindert,
meiner, und sonsten manniglliches. Ich soll, und will auch, vielgemel-
den käuffer, dessen Erben und nachkommen, diesen Kauff, allerdings,
wie oben begriffen, verfertigen, und gewehren, gegen männigliches Irr-
sal und Hinderung so offt es die nothdurfft erfordern würde, vertretten,
versprechen, ledig, und richtig machen, auff meine und ohne des Käuffers
kosten und schaden, mit wohlbedachter Verzeihung aller, den weiblichen
geschlecht, zum besten, und sonsten, in Rechten verordneten Beneficien,

guthaten, und behulff, wie die nahmen haben mögen, sowohl inn gemeinen, als insonderheit, deren keines, den wir hierwieder zu hülff noch Statten kommen sollen, getreulich ohne Argelist, und gefehrde, dessen zu wahren Urckund, auch stetter festhaltung, habe ich, ob eingangs benennende, Maria Elisabetha, von Lentersheim, diesen kauffbrieff, eigenhändig unterschrieben, auch mein angebohrn adelich Pettschafft, daran gehanngen, und dem käuffer, denselben wissentlich zugestellet. So geben und geschehen zu Onolzbach, an Sechs und zwanzigsten Monatstag Augusti, im Sechzehn hundert und vier und vierzigsten Jahre:

(LS.)

Maria Elisabetha von
Lentersheim.
Gebohrne von Karpf Witib.

Das

Das sechste Capitul.

Von Frey-Dörffern.

Das vierte, ja schon das dritte Capitul führet mich auf die Freydörffer. Ergersheim, im Hochfürstlich Brandenburgischen Oberamt Uffenheim, hat ehehin als ein Freydorff ziemlich großen Lermen gemacht, und es sogar biß auf reichsgerichtliche Proceße, auch endliche Militarische Execution getrieben. Die guten Leuthe zu Ergersheim wusten den wahren Begriff eines Frey-Dorffs nicht, und ließen sich von unverständigen eigennützigen Sachwaltern verleithen, sich einzubilden, als bewohnten sie ein Reichs-Dorff, welches keinen Lands-Herrn über sich zu erkennen habe. Von Frey-Dörffern findet sich in den teutschen Staats-Rechts-Lehren meines Wißens nichts, desto mehr aber in den gerichtlichen Verhandlungen der vorigen Jahrhunderten. Aus diesen will das nöthige kürzlich, doch hinlänglich anführen und beybringen.

Vor Alters gab es nicht viele, oder wohl gar keine geringe Bauern-Güther, sondern meistens oder wohl durchgehends große Höffe. Nach aufgehabener Leibeigenschafft musten nothwendig diese Höffe den Besitzern schwehr zu bauen fallen. Die Herrschafften hatten wohl auch selbst Huben oder ganze Höffe unvererbt gelaßen, oder bey Vererbung der Höffe einzelne Güther sich vorbehalten, jene aber mit der Zeit zerschlagen, auch die vererbten durch Ausziehung einzelner Stücke mindern laßen. Einige Dörffer, welche sonderlich große Marckungen hatten, wurden dann vor andern schon in dem fünffzehenden Jahrhundert mit solcherley Zerschlagung und Zerstücklung heimgesuchet. Nach dem, was das vorige vierte Capitul enthält, konnten solcherley ausgezogene und dismembrirte Feldstücke einzeln und frey verkaufft werden. Wenn deren eine große Menge in der Dorfsmarckung sich vorfanden, so wurden viele Häuser erbauet, deren Besitzer allein von zugekaufften einzelnen Feldstücken sich nährten. So fehlte es auch nicht an solchen, welche durch Unglücksfälle und auf andere an besagten Orth beschriebene Art von der obgehabten Lehenbarkeit frey

wurden. Aus dieser Ursache fieng man dann an, ein solches Dorff mit dem Nahmen eines Frey-Dorffs zu belegen.

Die Jnwohner, sonderlich diejenige, welche keine ganze Höffe baueten, bildeten sich auf solche Benennung nicht wenig ein, sogar daß die sogenannten Köbler und Tropfhäußler sich offt nicht geringen Vorzug vor den eigentlichen Bauern beylegten. Fast kan ich sie auch darob nicht sonderlich verdencken, denn meistens sind sie von der Frohn frey; überhaupt kauffen sie ihre Feldstücke nach und nach, ohne sich gleich Anfangs in verderbliche Schulden zu stecken. Beym Ausheurathen der Kinder brauchen sie auch, keine Heurathsgüther aufzuborgen, sondern sie tretten nur den Kindern etliche Feldstücke zum Heurathsgut ab. Stößet ihnen eine Noth zu, so verkauffen sie ein schickliches Feldstuck, um sich zu helffen; haben sie sich gerettet, so trachten sie wieder ein anderes zu kauffen. Ein gleiches thun sie, so offt sie etwas Geld erworben, oder so offt sich ihnen ein sonderlich gutes Feldstuck darbiethet. Da sie keine Schuldenlast drucket, da sie ihr ganzes Wesen nach ihrem Vermögen einrichten und abmeßen können, so sind sie auch ehender als die Bauern im Standt, ihre Feldgüter nothdürftig zu bauen. Dahero ist kein Wunder, daß solcherley einzelne Feldstucke insgemein von mehrern innerlichen Werth sind, als die Hofgüter. Dieses alles veranlaßet dann, daß die sogenannten Tropfhäusler und Köbler an solchen Orten eher zu einem ansehnlichen Vermögen kommen, als die mit großen Lasten beladene ganze Bauern. Hierdurch wird nun der Nahmen eines Freydorfs allerdings gerechtfertiget.

Auſſer dem Anfangs benannten Ergersheim sind mir noch viele Freydörfer in Francken und Schwaben bekannt, welche hier zu nennen Anstand nehme. Die Rechtfertigungen zwischen Brandenburg und Oettingen machen unter andern viele nahmhafft, und bestärcken zugleich den von mir angegebenen Ursprung. Es heißet dort selbst, die Bauern achten ihr Dorf vor ein Freydorf, wenn sie schon den Landsherrn, und die Lehenherrschafften über sich erkennen. Die aufgenommene Kundschafften bezeugen solches ganz genau, wie dann überhaupt man aus solcherley eidlichen Kundschafften, die oft sehr veluminos ausgefallen, gar vieles zur Erläuterung der teutschen Alterthümer, Gewohnheiten und Rechte zu erlernen vermag. Nur schade, daß sie so ungerne gelesen werden.

Wie übel waren folglich die Ergersheimer berathen, als sie dem Unterschied zwischen Freydorf und Reichsdorf mißkennen wolten, und dem schuldigen Gehorsam gegen ihre Landsherrschafft sich zu entziehen begehrten. Durch Schaden sind sie klüger worden, und bereuen nun die Traumereyen ihrer Voreltern, welche nur durch wohlverdiente, doch langsame Straffen von ihren aufrührerischen Gesinnungen konnten zuruck geholet werden. Ein mehrers hievon findet sich in denen wegen Ergersheim ans Licht gekommenen offenen Druckschrifften, auf welche mich sicher beziehen darf.

Das siebende Capitul.

Vom Brandenburgischen und Würzburgischen Pfarren-Stritt.

Anton Fabers Europäische Staats-Canzley im tom. 2. und im tom. 4. hat schon zwey Brandenburgische Deductiones wegen des angezogenen Pfarren-Stritts der Vergeßenheit entrißen. Aus diesen aber, und aus des von Meiern Actis pacis et executionis ist allbereit bekannt, worauf es bey solchem Stritt eigentlich ankomme. Nun habe ich also hier die Beschaffenheit deßelben nicht zu wiederhohlen, da ich dem Leser zwey weitere dergleichen Deductiones mittheile, welche ich in Abschrifft erhalten, weil sich einmahln alle Exemplaria davon schon vergriffen haben sollen. Der Leser wird darinnen eine besondere Frage, wie nemlich die Concluſa der Friedens-Executions-Deputatorum anzusehen, abgehandelt finden, nnd diese hat mich eigentlich bewogen, bemeldte Deductiones würdig zu halten, daß mit ihnen hier etliche Blätter anfüllete. Die Titul derselben sind aber folgende:

A. Würzburgische Beantwortung, welche auf die in dem Jahr 1653. bey dem Reichstag übergebene die ehemahln strittig geweßene XI. Pfarreyen betreffende sogenannte Onolzbachische Information in Druck, und ebenfalls an den Reichstag gebracht, nun aber wieder aufgelegt worden. Würzburg den 20. Sept. 1751.

B. Prodromus libelli reasſumtionis litis, oder kurze doch nothdürfftige und sattsam bescheinigte Confutation der neuerlich angemaßten und zum Vorschein gekommenen Würzburgischen Beantwortung auf die Brandenburg-Onolzbachische an. 1653. beym Reichstag zu Regenspurg eingegebene Information cum petitione, in Sachen Brandenburg-Onolzbach contra Würzburg, puncto der beym Westphälischen Friedens-Executions-Werck hinterstellig gebliebenen Restitution der dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg-Onolzbach während des

dreyßig-

dreyßigjährigen Kriegs, jedoch erst nach dem Jahr 1624. entzogenen unterschiedlichen Pfarreyen. Cum adjunctis. M. Mart. An. 1752.

Lit. A.

Was bey des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichstag verordneten hochansehnlichen vortreflichen Räthen Bottschafften und Gesandten, das Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach, gegen das Stifft Würzburg, die geistliche jurisdiction zu Neuses auf dem Berg, Vielantzheimb, Gülchsheimb, Hemersheimb, Hohefeld, Schernau, Allerhofen, Röbelsee, Mainstockheimb, Buchbronn, und Rinterfeld betreffend, für eine Beschwehrung zu erwecken, und einzuführen gesucht, daß ist ohnedem Reichskündig, auch aus denen in Rubrica angeführten, ad Dictaturam gebrachten Memorialien, und einem zu Hand überkommenen Abdruck zu ersehen gewesen. So herzlich man nun an Seiten des Stiffts Würzburg dem Fürstlichen Stifft Brandenburg-Onolzbach allen hohen beglückten Zustand und reichen Seegen, auch gedeyhlichen Wachsthum gönnet, und solchen nach Vermögen und Gebühr befördern zu helffen, sich freundnachbarlich stets willig und geflissen erfinden läßet; Also muß man dahingegen frey bekennen, ganz unvermuthet, zumahln bey gegenwärtigen gefährlichen Zeiten, und Conjuncturen in Erfahrung gebracht zu haben, daß hochernanntes fürstliches Haus eine selbiger Seiten in materialibus unbegründete, und zwar bey dem Osnabrückischen in die listam restituendorum in primo termino ex capite Amnestiae et gravaminum gebrachte, auch bey der in Nürnberg ad punctum executionis verordnet gewesenen Deputation biß zu beederseitigen Beschluß so schrifft- als mündlich verhandelte, aber nach Anleitung des Instrumenti pacis, Kayserlichen Edicten, arctioris modi exequendi, auch Praeliminar- und Hauptfriedens Executions-Recess reiflich erwogene, also contra Onolzbach decidirte, mithin nicht weniger, dann der Friedensschluß selbsten auctoritate et fide Imperii publica firmirte und keiner weiterer Untersuchug contestation oder censur unterwürffige Sache zu resuscitiren, sich die Gedancken hat mögen beygehen laßen.

Gleichwie nun aber die notorietaet, und Onolzbachische in allen

biß-

bißherigen productis enthaltene selbst eigene Geständnus des in dieser Sach ergangenen Reichs-Deputations-Schluß den Unfug sothanen Vorhabens überflüsig und dergestalten an Tag leget, daß dießeits in keinen Zweifel gestellet wird, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände, auch deren hochansehnliche vortrefliche Räthe Bottschafften und Gesandte die hierunter verborgene, dem allgemeinen Völcker-Recht, und denen Fundamental-Reichssatzungen zuwider, auch allen ex capite Amnestiae et gravaminum restitutis zu unleydentlichem praejudiz gereichende Nachfolg, dero beywohnenden hohen Beleuchtung, und von partheylichen dem Instrumento pacis zuwider lauffenden Religions-Affecten gefreyten sinceritaet nach, von selbsten in reiffe consideration ziehen werden, die sich von Anbegin dieses prorogirten Reichstags das gute Vertrauen zwischen allerseits Religions-Verwandten Ständen, und Aufrechthaltung der Reichs-Grundgesetzen, auch deßen Abschieden und Schlüßen jederzeit so eyfrigst als rühmlichst angelegen seyn laßen; Also kan man Fürstl. Würzburgischen Theils nicht erfinden, sich in solchen von Reichswegen, und zumahlen mit darüber stipulirter Guarantie ausgemachten Dingen mit neuen schrifft- oder mündlichen Handlungen vernehmen zu laßen, räthlich, nöthig, oder anständig, sondern vielmehr nicht zu verdencken zu seyn, da man sich, wie hiemit beschieht, hierüber mit feyerlicher protestation verwahren thut, mit deßen Vorbehalt gleichwoln nicht umhin gekönnt, folgendes zur Bezeigung diesem Hochlöbl. Reichs-Convent zutragenden Respects vorzustellen.

Und zwar, gleichwie das Fürstliche Brandenburg-Onolzbachische Anbringen hauptsächlichen in deme bestehet, erstlichen daß der zu End beygefügte den 5. Novembris 1650. zu Nürnberg ergangene Deputations-Schluß, als dem Instrumento pacis, selbiger Meinung nach, zu wider lauffend, von Unkräfften, und zweytens, daß der Hochstifft Würzburg gleichwoln sothanem Schluß nicht nachkommen, sondern deme zugegen die Unterthanen vielfältig beschwehret haben solle; Also wäre zu wünschen gewesen, daß die zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtige hochansehnliche vortrefliche Räthe Bottschafften und Gesandten bey dermalen obschwebenden hochwichtigen Geschäfften, mit dergleichen so unnöthig als ungehörig angebrachten Sachen hätten verschonet bleiben mögen, in Erwegung,

so

so viel den Nürnbergischen Deputations-Schluß belanget, daß zwar ohne nicht, zeigen es auch die von der Kaißerlichen Majestät den 27. Aprilis 1652. und den 8. Februarii 1653. zu damahligen und jetzigem Reichstag erlaßene allergnädigste Ausschreiben, und darauf erfolgte Kaißerl. allergnädigste propositiones, sonderlichen auch der Recessus Imperii de an. 1654. §. den zweyten Puncten 191. und §. wann aber 192. unter andern deliberandis auch dahin abgesehen worden zu seyn, daß, was, nach Innhalt des Friedens-Schluß etwann zu exequiren, hinterstellig, und darinn zu weiterer deliberation und Vergleichung zwischen Haupt und Gliedern auf eine allgemeine Reichs-Versammlung remittirt und verschoben worden, alles Fleißes bester maßen bedacht, berathschlaget und erörtert werden mögte, daß aber diejenige Sachen, welche so mühesam, kostbar, und sorgsamlich durch den Friedens-Schluß und zu deßen execution verordneter Deputation verabschiedet worden, bey jetzigem Reichstag in vorige Confusion zerfallen, und was von einem Reichs-Convent beschloßen, von einem andern wiederum zerbrochen und vernichtet, mithin, da man von Seiten Würzburg mit Onolzbach gleich zu halten ist, der processus in infinitum eingeführet werden solle, da muß man gestehen, in denen allergnädigsten Kaißerlichen Ausschreiben, Vorträgen und letzterm Reichs-Abschied den passum concernentem so wenig erfunden zu haben, als derselbe Onolzbachischer Seiten anzuzeigen möglich gewesen.

Dahingegen ist sich vielmehr ex Instrumento pacis Osnabrugensis zu bescheiden, und daselbsten Art. 17. §. 2. und 3. ersichtlich quod Instrumentum pacis pro lege perpetua et pragmatica Imperii sanctione haberi, et aeque ac aliae leges et constitutiones imperii fundamentales valere, et contra illud nulla jura canonica vel civilia, communia vel specialia, conciliorum decreta, privilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiae, quocunque tempore latae sententiae, res judicatae, capitulationes caesareae, et aliae protestationes, contradictiones, appellationes, investiturae, transactiones etc. vel ullae aliae, quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint,

Bayerische Staatsbibliothek München

exceptiones unquam allegari audiri aut admitti, nec unquam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii processus decerni debeant. Wann nun auch vermög Hauptfriedens Executions-Recess §. zu welches 29. dieser und deßen Praeliminar-Recess mit dem Friedensschluß von gleicher Auctoritaet und Verbindung gehalten werden, auch ibidem §. schließlichen 34. alle protestationes und reservationes, gleichwie wider das Instrumentum pacis selbst, also insonderheit auch wider den Praeliminar- und Haupt-Recess in Krafft deßelben und zumahl vermög Instrumenti pacis nochmahlen aufgehoben cassirt und annullirt seynd.

Welches §. vor allem 61. nicht allein wiederholter dahin extendirt wird, daß mehr angeregter Praeliminar- und Haupt-Recess von dem publicirten und allerseits ratificirten Instrumento pacis, als ein effectus a sua causa dependire, und dannenhero gleichmäßige Krafft, Würckung und Sicherheit, als der Friedensschluß selbst habe, und von allen Theilen darob gehalten werden solle, sondern auch die in besagtem Instrumento pacis enthaltene Guarantia generalis durchgehends mit allen und jeden ihren dispositionibus assecurationibus clausulis und Verwahrungen, auch auf den Praeliminar- und Haupt-Recess extendirt, und mit gleicher Würckung, Krafft und Verbindung dahin zu verstehen ist, nicht weniger alles dasjenige, was sonsten Art. 17. Instrumenti pacis per totum von ratification, confirmation Vesthaltung und Versicherung des Friedenschlußes dispon'ret ist, gleichmäßig bey dem Executions-Recess statt finden, haben und behalten solle, nicht anderster, als ob der Art. 17. cum omnibus et singulis suis §§ von Wort zu Wort inserirt, und wiederholt worden wäre; und dann krafft §. wie dann 62. der Executions-Schluß nicht weniger, als das Instrumentum pacis an dem Kaißerlichen Reichshoffrath, Cammergericht, und allen andern eines jeden Stands, Hoff- und andern Gerichtern pro norma perpetua judicandi insinuiret worden.

Deme aber allen wohlbemercklich, um der Onolzbachischen Anmaßung auf den Grund zu sehen, hauptsächlich diensam hinzu kommt, daß, nach deutlichem Innhalt des §. nemlich und erstlich 23. die bereits decidirte, und künftig von den Deputatis erledigende casus auf die bestimmte Zeit ordent-

ordentlich exequirt werden sollen, als wann die mit ausgedruckten Worten in dem Hauptfriedens-Executions Recess begriffen wären, und dann §. sequenti alle solche Sachen vest und unverbrüchlich gehalten, und darwider keines andern Orts, am Kaißerlichen Hof, oder Cammer oder anderen Gerichtern, wie die Nahmen haben mögen, auf einige Weiß oder Weeg nicht angenommen, sondern simpliciter abgewießen, und de facto einige turbation oder attentata dargegen nicht vorgenommen werden sollen, also ergibt sich in der Nachfolge der ohnhintertreibliche Schluß von selbsten, indeme, was von denen Deputatis ad punctum executionis ex capite amnestiae et gravaminum verabschiedet worden, so viel ist, als wenn es seines wortlichen Innhalts dem Haupt-Recess der Friedens-Execution einverleibt wäre, dieser auch mit dem Instrumento pacis von gleicher Krafft, Würckung und Unverbrüchlichkeit, daß pars partis pro parte totius zu halten, eines mit dem andern exequirt, und in der General-Guarantie begriffen, da man der bloßen Befolgung zu geleben, da hingegen alle protestationes, reservationes, disputationes, oppositiones, tergiversationes, inhibitiones, viae juris vel facti, widrige decreta, rescripta, mandata, und was dergleichen Innhalts oftberührten Executions-Haupt-Recessus, und letzteren Reichs-Abschieds §. und soll hierunter, et §. setzen demnach 6. cassirt, abgethan, für ohnzuläßige, dem Religions- und Osnabrügischen Friedensschluß zuwider lauffende Attentaten zu achten, auch in die daselbsten, und in der Executions-Ordnung, auch andern Reichssatzungen vorgeschriebene Weeg geahndet werden mögen.

Gleichwie nun billich sich niemand ermächtiget, nach geschloßenem General-Frieden in die Frag zu stellen, ob die darzu Bevollmächtigte das göttliche Gesetze, und Völckerrecht, die compactata, leges fundamentales, nachbarliche Verträg, und dergleichen vor Augen gehabt, sondern sic exigente bono publico von dergleichen syndicirlicher mehr curios, als nutzlicher indagation billig gefreyet bleiben, und lediglich dahin ankommt, quod nihil humanae fidei tam congruum sit, quam ea, quae semel placuerunt, servare, auch darwider ohne turbation des Friedens nicht gehandelt werden mag; Also würde nicht allein denen ex capite amnestiae et gravaminum ad pun-

ctum executionis verordneten Gevollmächtigten, und hohen Principalen zu praejudiz gereichen, und in der Nachfolg das ganze Systema des mit Vergießung so vielen Christlichen Teutschen und fremden Bluts erworbenen Friedens einen Anstoß leyden, wann dergleichen von Reichs-Deputations wegen decidirt, und ausgemachte Sachen neuer Discussion unterleget, mithin auf der Deputirten actiones inquirirt, und dieselbe nach verfloßenen etlich und funfzig Jahren inaudito exemplo zur Rede und Antwort gestellet werden solten, dergleichen bey einem geringsten Gericht nicht angehen, dardurch aber zu allerhand inconvenienzien und weit aussehenden Folgereyen maximo reipublicae damno Thür und Thor geöfnet würde.

Nun hat man zwar Onolzbachischer Seiten sich nicht enthalten, eine hochansehnliche Deputation zu Nürnberg so ungleich als ungütig zu beschulden, daß dieselbe, obwohln von Würzburg selbigem Fürstlichen Haus die possessio anni 1624 eingestanden worden, gleichwohln darauf ad normam instrumenti pacis nicht gesehen, sondern in qualitate possessionis sich verlohren, ja den Friedensschluß zu interpretiren unternommen habe, deßen Widerspiel, und daß die Würzburgische offt wiederholte contradictiones für eine confession, und die recht- und gewissensmäßige application des Instrumenti pacis ad factum für eine interpretation mißdeutet, und eine eigennutzige privat Meynung der hohen Auctoritaet einer Reichs-Deputation vorgezogen werden wollen, aus denen verhandelten Actis, da es nöthig, leicht vorgestellt werden könnte: dieweiln man aber der Onolzbachischen Versuchung, um des durch den Deputations-Schluß erlangten Rechts willen keinen Platz zu geben weiß, auch dem zu einem dießeits für überflüßig achtenden disputat gelegten Zunder keinen Funcken zur neuen Verfänglichkeit einzuwerffen gedencket; So will man gleichwohln auch mit Stillschweigen nichts widriges eingeraumt, und nachgesehen, sondern dargegen sich zum kräfftigsten verwahret haben: Und gleichwie einem jeden unpartheylichen Gemüth in Gegeneinanderhaltung des Instrumenti pacis, und deme gemäß ergangenen Deputations-Schluß, die regulae concernentes generales, welche pro fundamento possessionis dienen müßen, ohne nöthigen Fingerzeig von selbsten unter die Augen fallen werden: Also ist auch ausser allen

Zweiffel zu stellen, wann gegen die von Reichswegen decidirte Sachen dergleichen Einwürf das Gehör finden würden, daß es niemahln an praetextirten Nullitaeten, Inquitaeten, Defecten, und andern Verkehr- und Erfindungen ermangeln würde, welche oftmahlen wachend ertraumet werden, bey deme diejenige allerseits Religions-Verwandte, welche bey jetzigem teutschen Religions-Standt etwann mit genugsamer Gedult nicht versehen, sich vor anderen sehr eyfferig und sinnreich bezeigen, auch einigem der dem Heil. Reich so hoch nützlich und nöthigen Harmonie wenig beförderliche Neigungen eingehen könten.

Als diese Sach bey der Deputation zu Nürnberg von dem Fürstlichen Haus Brandenburg-Onolzbach vieler dieseitigen Vorstellungen ohngeachtet, obwohln, wie es sich bey dem Ausgang gezeigt, ohne Friedensschlußmäßigen Grund angebracht worden, hat man sich Würzburgischen Theils in deme für unglücklich halten müßen, daß hochernanntes Haus gegen den Religion- Profan- und Osnabrückischen Frieden sich fremder Unterthanen gegen ihre Obrigkeit angenommen, und ihre praetension zu seiner eigenen machen wollen, dieses aber wäre dem Stifft Würzburg gar nicht zuzumuthen gewesen, wann man über solches mit dem gleichsam voraus versicherten Onolzbachischen Obsieg und Würzburgischem Verlust, oder allenfals mit dem innerlichen Beding, daß der erfolgende Schluß, wann solcher der Onolzbachischen intention zuwider, für null und nichtig zu halten seye, mit schwehren Kosten und Zeitverlust sich hätte einlaßen sollen, dießeits hat man dem publico arbitrio das privatum unterworffen, worbey es auch Onolzbachischer Seiten wohl hätte verbleiben können, wann dasjenige, welches in casu victoriae für recht und billig würde gehalten worden seyn, bey erfolgter succumbenz dem Stifft Würzburg nach Anleitung des Instrumenti pacis Art 5. §. transactio 1. für recht und billig hätte vergönnet werden wollen.

Dahero gleichwie der Stifft Würzburg zu Erheb- und Erhaltung des allgemeinen Reichsfriedens das seinige jederzeit ohnweigerlich mit beygetragen, auch was zu Vollziehung des Instrumenti pacis, und der darinnen enthaltenen Puncten und Articulen gereichen mögen, an sich nichts erwinden laßen: Gestalten in solcher Befolgung bey dem Würzburgischen Ordinariat wenigstens 8. Collegiat-Stiffter, 7. Probsteyen, 33. Cle-

ster, 498. Pfarreyen, 371. Beneficia simplicia, der Hospitalien und anderer milden Stifftungen zu geschweigen, biß zu Wiedervereinigung der Religion in suspenso, und darunter phngefährlich biß anderthalb hundert in dermahliger Onolzbachischer Verwesung mit dieseitiger friedsamen Gelaßenheit befunden werden; also hätte man ja billig verhoffen sollen, es würden einer so sehr deplumirten dioeces die noch wenige übrige, zumahln durch den Friedensschluß firmirte geistliche Gerechtigkeiten ohnansprüchig verblieben seyn, sonderheitlich aber das Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach an obigem sich begnügen laßen, und zumahln nach ergangenem Deputations-Schluß, da man sich ohne deme der bloßen Gelebung zu verhalten, von weiteren Zumuthungen, und denen Gedancken, als ob durch erst angeführten Schluß verlohren worden, so man obstante Instrumento pacis nicht erworben, sich zu gemäßigen, genugsame Ursache gefunden, und dahingegen ungeandet gelaßen haben, daß man sich dießeits in dieser Sache zur vorgeschlagenen transaction, quae non fit nisi aliquo dato et retento, zumahlen aber in causis decisis, krafft allgemeiner Rechten keinen Platz findet, nicht verstehen wollen, sonderlich wenn man sich zuruck hätte erinnern wollen, daß hochernanntes Fürstliches Haus vor ergangenem Deputations-Schluß, da der Sachen Ausgang noch zweiffelhafftig, und selbiger Seiten, wie sich es re et sententia gezeiget, mehr zu besorgen, als zu hoffen gewesen, den zu Ueberlegung beederseitigen Fundamenten veranlasseten nachbarlichen Congress in dem den 27. Decembris 1648. abgelaßenen Schreiben rund abgeschlagen habe.

Deme nach auf den zweyten Punct Fürstlicher Brandenburg-Onolzbachischer Beschwehruug zu gelangen, hat man zwar um selbiger Seiten die Sach, dem äußerlichen Schein nach, specios, und dießeits odios zu machen, und darmit den Vortheil ehemahliger Unrichtigkeit wieder zu gewinnen, sich mühesamlich angewendet, in beeden Memorialien viele nach Möglichkeit mit allerhand nachdencklichen Umständen fürgebildete Facta zu cumuliren: gleichwie aber eines Theils zur Ungebühr beschehen, daß hochernannten Fürstl. Haus dergestaltige Unerfindlichkeiten und Irrthum durch ungleiche Friedenshäßige Bericht zugebracht worden, also hat andern theils beschwehrlich fallen müßen, daß dergleichen unstatthaffte informa-

formationes in der dem gemeinen Besten sehr schädlichen Absicht eines daraus verhoffenden privat Nutzens nicht nur das unverdiente Gehör, sondern auch eine biß an diesen hochlöblichen Reichs-Convent ausgebrochene Vertrettung gefunden haben.

Nun wäre zwar unschwer, aus denen Würzburgischen Canzley-Protocollis und andern Actis die Ungültigkeit sothaner Beschuldigung, und darbey an den Tag zu stellen, daß man seine der Augspurgischen Confession-Verwandten, und unter diesen sonderheitlichen auch die obberührten 11. Pfarreyen incorporirte Unterthanen bißhero in freyer Religions-Uebung gewöhnlichen Kirchen-Ceremonien und dahin gewidmeten Einkünften, auch andern hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten ruhiglich, unbetrübet, und unbeeinträchtiget gelaßen, gegen die sowohl fremde, als auch ein und das andermahl geklagte einheimische widrige Zumuthungen, und Eingriff nachdrücklich geschützet, die zu Schulden gebrachte, nach gestalt der Sachen mit empfindlicher Straff angesehen, in Administrirung unpartheyischer Justiz, Einquartirungen, Reißen, Folgen, gemeinen Uflagen, und andern Herrschafftlichen Schuldigkeiten, und dahingegigen Emolumenten ohne allem Neben-Respect denen Catholischen gleich gehalten, und angelegentlich besorget, und zumahlen bey allen Begebenheiten, dem Religion-Frieden, Instrumento pacis und Deputations-Schluß tractirt, und gehalten habe, davon auch keines Weeges auszusetzen gedencket, sondern auf einbringende Beschwehrung denenselben jederzeit eine unverzögerte kräfftige Assistenz und billigmäßige Remedirung wiederfahren laßen wird.

Nachdem aber das Fürstliche Hauß Brandenburg-Onolzbach selbiger Orten der geistlichen Jurisdiction, und derselben anhangender Jurium, vermög des Friedensschluß keines Weegs befugt oder berechtiget, sondern sich deren zu enthalten, schuldig zu seyn, oft erwehnter maßen bereits in Anno 1650. bey der Reichs-Deputation in Nürnberg erkannt worden, und dahero von seinen durch den ergangenen publicirt und exequirten Reichs-Deputations-Schluß vestgesetzten Rechten sich per indirectum ab- und auf einen neuen verdrießlichen Concert weißen zu laßen, eine Befugnus so viel weniger sich einzubinden ist, als es keinem privato zuzumuthen wäre, zumahln die vorgebrachte Facta also beschaf-

fen,

sen, daß, wann sie angegebener maßen sich zu getragen zu haben, ohnverfänglich supponiret würden, dieselbe dannoch ad Comitia nicht gehörig, sondern nach deutlichem Innhalt des jüngern Reichs-Abschieds §. wir setzen 193. als casus meraе justitiae bey dem ordentlichen Richter zu klagen wären, also kan man auch gern geschehen laßen, daß diejenigen Unterthanen Augustanae Confessionis, die es betrifft, und gegen den Religion- und Osnabrügischen Frieden, oder Nürnbergischen Deputations-Schluß gravirt zu seyn vermeynen, die in denen heylsamen Reichssatzungen, sonderheitlichen in dem Religions-Frieden, Executions Ordnung und Instrumento pacis vorgeschriebene remedia juris nach Qualitaet der Umständten, von dem rechtmäßigen ordentlichen Richter zu versuchen, da dann auch denenjenigen, welche darbey ein Interesse praetendiren können, via interventionis ohnverwehret bleibet, auf welchen Fall man zu recht erbietig, nicht zweiflend, mit seinem Gegeneinwenden auch gehört zu werden, und sonderheitlichen verhoffen will, das Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach, wie gegen dem Religions-Frieden §. es soll auch 23. und das Instrumentum pacis art. 5. §. quantum deinde ad comites 29. zu dießeitigen nicht geringen Ungemach beschehen, in fremden dahin nicht gehörigen Dingen sich ferner nicht bemühen, nach anderer Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, dergleichen dießeits noch niemahin in Sinn kommen, annehmen werde, da man sich mit dem richterlichen Spruch begnügen laßen, und deme gebührende Folge zu leisten wißen wird.

In deßen sonderbahrer Consideration, und indem offt angeführter gegen das Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach ergangener Deputations-Schluß durch eine bloße protestation und reservation so weniger sich entkräfften läßet, als nicht allein deßen auf die Repraesentation des ganzen Römischen Reichs, den Osnabrückischen Frieden-Schluß, auch Praeliminar und Haupt-Executions-Recess mit darüber hochbetheuerter General Guarantie begründte hohe Auctoritaet erfordert, sondern auch sowohl bey dem Instrumento pacis als darüber gefolgten Executions-Tractaten, und Schlüßen, das Hauptabsehen dahin gerichtet werden, damit dasjenige, was solchergestalten zu Wiederruhigung des werthen in so vielen Jahren höchst affligirt gewesenen

nen deutschen Vatterlands mit schwehren Kosten mühsamlich tractirt, verabschiedet, auch ein oder anderem ab- oder zugeleget worden, nicht ohne Krafft und Würckung verbleiben, sondern ein jeder ohne männiglichs Einreden und Widersprechen in deßelben völlige ohnwiederruffliche Securitaet gesetzet, und gegen alle Beschwer- und Betrübungen nachdrücksamlich geschützet werden möge; Als kan man Würzburgischer Seiten dem Onolzbachischen Anmaßen gegen berührten Deputations-Schluß einige Befugnuß nicht eingestehen, sondern der zuversichtlichen Hoffnung leben, es werden des heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichstag verordnete hochansehnliche vortreffliche Räthe, Bottschafften und Gesande, Dero beywohnenden hohen Prudenz und Aequanimitaet nach, der von so geraumen Jahren Fide et Auctoritate publica aus dem Grund gehobener Pfarrsach weiter kein Gehör, viel weniger einen Beyfall geben, auch dem Hochstifft Würzburg gegen die klare Dispolition des Nürnbergischen Deputations-Schluß nichts widriges, oder beschwerliches zugemuthet, sondern alles in dem alten Stand ungeändert und unansprüchig gelaßen werden, dardurch nicht allein des heiligen Römischen Reichs heylsame Constitutiones, das Instrumentum pacis, und die davon dependirende Executions- Receſs, und Schluß aufrecht erhalten, sondern auch allerhand weitaussehende höchstschädliche, und zumahlen bey diesen gefährlichen Läuffen unnöthige Inconvenientien verhütet werden; welches also mit wiederhohlter feyerlicher Protestation, sich zu fernerm Schrifftwechslen keineswegs verfänglich zu machen, zu jedermanns beliebiger Information und Bericht vorzustellen, ohnumgänglicher Nothdurfft zu seyn, erachtet worden.

Beylag.

In Sachen Herrn Albrechten Marggraffen zu Brandenburg Onolzbach ꝛc. Klägern eines, wieder Herrn Johann Philipp Erzbischoffen zu Mainz und Churfürsten, als Bischoffen zu Würzburg, Beklagten andern Theils, die Bestell- und Anordnung des Pfarrsazes, wie auch der Pfarrer Examen, Ordination, Investitur, Visitation, dann deren Correction, Ein- und Absezung, auch andere der geistlichen Jurisdiction angehörige Jura, bey den Pfarren zu Neuses auf dem Berg,

Wilantzheim, Gülchsheim, und dessen Filial Hemmersheim, Hohenfeld, Schernau, Alberhofen, Röttelsee, Mainstockheim, und Buchbronn, dergleichen Meinung es auch mit Rinderfeld hat, betreffend, wird auf beeder Theilen beschehenes schrifft, und mündliches Anbringen, auch darauf gefolgte Submission zu recht erkannt, daß hochgemeldter Herr Marggraff zu Brandenburg Onolzbach der praetendirten Pfarr Bestell, und Anordnung des Pfarr-Satzes, dann der Pfarrer Examinir, Investir, Ordinir, Visitir, Corrigir, Ein, und Absetzung, auch anderer in Actis specificirten der geistlichen Jurisdiction anhangenden Actuum, und Jurium in obbenannten Dorfschafften, und derselben Pfarren, vermög des Friedenschlußes, keineswegs befugt, oder berechtiget: dahero, sich deren zu enthalten, schuldig seye, als wir dann hochgedacht Beklagten Ihro Churfürstliche Gnaden als Bischoffen zu Würzburg von der angestellten Klag absolviren, und erledigen. Jedoch solle den Unterthanen in gedachten Pfarren frey stehen, das Examen, Ordinationem, Investituram, und andere obbenandte Actus Jurisdictionis Ecclesiasticae Ihrer der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarrern, so viel sie deßen an. 1624. zu thun, erweißlich im Gebrauch gewesen, bey erstgedachten Confessions-Verwandten Ständen, Consistoriis oder Ministeriis jedesmahls, wie, und bey weme es ihnen beliebet, ohne Obligation, und Consequenz, zu suchen, zu begehren, und vornehmen zu laßen, es wäre dann, daß sie sich mit ihrem Landsfürsten selbsten eines anderen gewießen Modi hierunter vergleichen thäten. Decretum et publicatum in Consilio Deputationis ad punctum executionis ex capite amnestiae et gravaminum. Die 5. Novembris Anno 1650.

Lit. B.

Der Hochfürstlichen Brandenburg-Onolzbachischen Regierung ist im abgewichenen Jahr allererst eine so betitulte „Würzburgische Beantwortung, „welche auf die in dem Jahr 1653. bey dem Reichstag übergebene, die „ehemahln strittig gewesene Eilf Pfarreyen betreffende sogenannte Onolz„bachische Information in Druck, und ebenfalls an den Reichstag ge„bracht, nun aber wieder aufgeleget worden. Würzburg den 30. Sept.

1751.„ zugekommen, nach dem selbige vorher verschiedentlich um die Communication einer dergleichen gerühmten Beantwortung angesuchet hat, weil abseiten des Stiffts Würzburg in generalen unzulänglichen Antworten auf die sub 21. Maii et 28. Iul. 1751. neuerdings erlassene Restitutions-Requisitiones darauf sich etlichmahln bezogen worden. Dieweil nun damit von gegenüber die Reassumtion des in Comitiis wegen der post annum 1624. dem Hauß Brandenburg entzogenen Pfarreyen obschwebenden Litigii anmaßlich gehindert und unterbauet werden will, so ist allerdings eine Nothdurfft zu seyn erachtet worden, beregter Würzburgischen Beantwortung, die nach ihrem eigenen Innhalt allererst in den prorogirten Comitiis, folglich lang nach dem Jahr 1663. und zwar erst in diesem seculo ihr heimliches Wesen erhalten, noch vor Ausfertigung des allschon unter der Feder seyenden specificirlichen und documentirten Reassumtions-Libelli das gehörige entgegen zu setzen.

Die Brandenburgische Informatio cum petitione, wie solche obbemerckter maßen an. 1653. ad Comitia gebracht worden, findet sich in Anton Fabers Europäischer Staatscanzley Tom 4. pag. 143. dann in dem circa an. 1720. von dem Corpore Evangelicorum besorgten, successive an das Licht getrettenen Catalogo gravaminum sub Num. CXX. und von denen weiters übergebenen Monitoriis ist das de an. 1694. in nurgedachter Staatscanzley Tom. 2. pag. 117. ebenfalls abgedruckt worden. Dem gechrten Publico wird hieraus allschon genüglich bekannt seyn, worauf eigentlich diese nun über 100. Jahr fürdauernde Restitutions-Sache ankomme. Sie beruhet nemlich auf zwey Fragen, ob das Deputations Conclusum von 26. Oct. 1650. dem Westphälischen Friedensschluß, Kaiserlichen Executions-Edicten, arctiori exequendi modo, Praeliminar- und Haupt-Friedens-Executions-Recess gemäß seye? und ob das dadurch sich gravirt erachtende Hochfürstl. Hauß Brandenburg befugt, sein Restitutions Gesuch per modum Provocationis dem gesammten Reich zur Cognition und Decision vorzulegen?

Mit der letztern Frage wird sich in der Würtzburgischen Beantwortung am meisten und vornemlich aufgehalten, theils weil es dem Stifft Würzburg hauptsächlich um die Negativam zu thun ist, theils weil es

an Argumentis gebricht, das Deputations-Conclusum mit der vorgeschriebenen Norm zu conciliiren. Bey gegenwärtiger Arbeit aber wird es erlaubt seyn, solcher Würzburgischen Ordnung nicht zu folgen, sondern vielmehr nach vorausgesetzter etwelcher Geschichtserzehlung die erste Frage vor der zweyten zu erwägen, somit den nöthigen Grund zur Erörterung der zweyten Frage zu legen. Vor allem aber ist noch mit zu berühren, daß die angemaßte Würzburgische Beantwortung zugleich auf die zweyte Brandenburgische Informationem cum petitione gerichtet seye, welche insbesondere die vom Stifft Würzburg ebenfalls entzogene Schwarzenbergische Pfarren betrifft, und in der Staatscanzley Tom. 4. pag. 176. dann dem belobten Catalogo gravaminum religionis sub Num. CXXII. anzutreffen ist.

In dem also vorauszusetzenden Facto ist richtig, und noch allezeit von Seiten des Stiffts Würzburg in Betracht der eigentlich sogenannten Würtzburgischen, dann auch der Schwarzenbergischen Pfarren einbekannt worden, daß das Hochfürstliche Haus Brandenburg nebst den eingeklagten Pfarrgemeinden respective in Possessione omnimodae Jurisdictionis Ecclesiasticae et solitarii publicique Religionis Augustanae Confessionis exercitii an. 1624 dergestalten gewesen, daß allererst an. 1626. et sequentibus, ja zum Theil gar an. 1641. erst die gegnerische Turbation und Depossedirung erfolget ist. Die darob gewechselte Protestations- und andre Schreiben, nebst den abgehaltenen Protocollis, und den von den nothleidenden Gemeinden übergebenen Memorialien, dienen allenfalls zum überflüßigen Beweiß, und werden davon einige Exempelsweiß dem Reassumtions-Libell beygeleget sich finden. Sobald nun nach dem geschloßenen Westphälischen Frieden die Hoffnung, zu dem seinigen zugelangen, erschienen, so hat auch das Hochfürstl. Haus Brandenburg Onolzbach um die ex generali Instrumenti pacis dispositione gebührende Restitution der ihm durante bello tricennali entzogenen Pfarren sich gehöriger Orthen gemeldet, und bey dem Friedens-Congress diß erlanget, daß selbige in designatione restituendorum in primo et respective tertio termino mit angesetzet worden Nicht weniger wurde zu gleicher Zeit zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit in einem dißeits hergebrachten freundnachbarlichen Vertrauen

an

an das Stifft Würzburg die gut- und freywillige Restitution gesonnen. Allein die erhaltene ziemlich umschränckte Antworten zeugten zur Gnüge, wie wenig von den annectirten weitläufftigen sincerationen zu erwarten. Konnte zwar des Hochfürstlichen Haußes Brandenburg und der Gemeinden an. 1624 gehabte Possessio nicht in Widerspruch gezogen werden, sondern es wurden nur zur Verzögerung der Restitution etliche hinfällige Ausflüchte vorgeschützet, und unter andern kam darbey die zum totalen Umsturtz des ganzen Westphälischen Friedenschlußes ersonnene distinctio inter actus liberae facultatis possessionem non inducentes, et revera possessorios zum Vorschein, vor deren Urheber somit der redliche Matthaeus Wesembecius ganz irriger Weiß von etlichen unerfahrnen Neulingen angegeben wird.

Weil nun aber solchergestalt bezeug der Schreiben d. d. 12 Ian. st. n. und 8. Ian. st. v. 1649. sub num. 1. et 2. in Güte keine Restitution zu erlangen gewesen, so muste der Weeg Rechtens auf die in Instrumento pacis enthaltene Vorschrifft ergriffen werden. Es wurde daher die Friedenschlußmäßige Executions-Requisition an die beede Fränckische hochlöbliche Craiß-Ausschreib-Aemter gebracht, deren sich jedoch das hochfürstliche Haus Bareuth wegen der nahen Anverwandschafft, und das Stifft Bamberg wegen des gleichfalls bey der Sache habenden Interesse sogleich entzogen hat. Als auch hiernach mittelst des Schreibens vom 14 Mart. 1649. sub num. 3. die Executions Commission auf Churfachsen und Bamberg bey Kais. Maj. anlauts num 4 besonders ausgewürcket worden; so hat nicht weniger Churfachsen wegen der weiten Entlegenheit solche Innhalts num. 5. et 6. decliniret, und Bamberg, ingleichen sein habendes Interesse in num. 7. mit dem Anfügen wiederholt angezogen, daß wegen der Decision der mit Würzburg gemeinhabenden quaestion, an nudum factum possessionis an. 1624. sit attendendum, et an actus merae facultatis constituant possessionem, von der Nürnbergischen Reichs-Deputation schon Vorsehung geschehen. Die solchergestalt verschiedentliche verzogene Restitution muste dannenhero bey den Nürnbergischen Friedens-Executions-Tractaten und dem Deputations-Tag desto emsiger gesucht werden. Sie wurde auch bey dem Praeliminar- und Haupt-Friedens-Executions-Recess in primo

et resp. tertio termino belaßen. Wider alles Vermuthen geschahe es also auf diejenige Art, welche der Schwedische Königliche Reichscanzler, Graf Benedictus Oxenstierna in seinem an das teutsche Reich gebrachten Memorial de 6. Febr. 1651. sub num, 8. nervose und concise beschrieben, daß theils die Restitutio der in specie sogenannten Würzburgischen Pfarren mittelst des Deputations-Concluſi vom 26. Oct. st. v. 1650. vermeintlich, wiewohl allererst effluxis tribus terminis et tribus mensibus, denegirt, theils die Schwarzenbergische Restitutions-Sache gar unerörtert gelaßen worden. Und wer hätte auch nach endlich zu Stande gekommenen, so sehnlich gewunschenen Frieden dergleichen vermuthen sollen? da den vor das Hauß Brandenburg militirenden statum anni normalis das Stifft Würzburg niemahlen in Abrede gestellet, und da das Instrumentum pacis, die Kaiserliche Edicte, und der arctior modus exequendi, nebst beeden Executions-Recessen klar, deutlich, ernstlich und geschärfft verordnen, quod unicum solumque fundamentum transactionis, restitutionis observantiaeque futurae sit die prima Ianuarii 1624 habita possessio, solumque possessionis factum. irritis prorsus nec attentis ullis exceptionibus, quodque Augustanae Confessioni addicti posthac in habita vel recuperata possessione nullo modo turbentur, sed ab omni persecutione juris et facti perpetuo tuti sint, nec uspiam contra hanc pacis transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii processus vel commissiones unquam decernantur.

Es will zwar mittelst allerhand harter Ausdrückungen neuerlich in der Würzburgischen Beantwortung widersprochen werden, daß die Brandenburgische Possessio de an 1624. von gegen über jemahls gestandten worden. Die obigen Beylagen reden aber hievon das Gegentheil. Selbst die Würzburgische Beantwortung kan die Brandenburgische Possession nicht mißkennen. Und worzu dienten sonst die exceptiones, mit welchen bloß qualitas Possessionis Brandenburgicae angefochten werden wolte, wenn nicht würcklich eine Possessio vorhanden gewesen wäre? Nonentis enim nullae sunt qualitates. Waren es denn nicht actus a Domo Brandenburgica exerciti, von welchen das Stifft

Würz-

Würzburg vorgegeben, daß es actus meræ facultatis seyen, quae possessionem non inducant? Um so mehr konnte man also sagen, das Hochfürstliche Haus Brandenburg habe Facta Possessionis de an. 1624. vor sich. Und wie mag folglich das Stifft Würzburg diejenige confessiones revociren, welche die ehemahlige Herren Bischöffe, so offt und so deutlich von sich kommen laßen? Ist es auch wohl möglich, daß noch jetzo man die mindeste Ein- und Widerrede wider das Brandenburgische Restitutions-Gesuch vorbringen könne, ohne zugleich den Grund deßelben, nemlich Possessionem an. 1624. habitam einzubekennen? Ubrigens hält man sich dießeits selbst an diejenige Satzung des Westphälischen Friedensschlußes, welche der Gegentheil zum vermeintlichen Grund seines paralogismi leget, daß nemlich die gravati pure in statum anni 1624. irritis et non attentis ullis exceptionibus, quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, per executionem restituiret werden sollen. Die bißher erweckte remorae aber können die endliche Brandenburgische Restitution, wie sie der Westphälische Friedensschluß erfordert, ihres darinn findenden Grunds nicht berauben, wie doch von jenseits in der Beantwortung nicht undeutlich behauptet werden will. Das Instrumentum pacis art. XVII. §. Verum tamen, hat deßfalls schon Vorsehung gethan; und am Ende hätte das Stifft Würzburg nicht den mindesten Vortheil davon, wenn es schon neuerdings die Brandenburgische Facta Possessionis negiren konnte, denn dergleichen dubium würde vor einer friedensschlußmäßigen Executions-Commission sogleich verschwinden. Die Probe findet sich von selbsten bey Beleuchtung der Exceptionum, welche das Stifft Würzburg wider die qualitaet der Brandenburgischen Possession vorgeschützet.

Würtzburgischer Seits wurde nemlich eingewendet: das was an. 1624. geschehen, seyen actus liberae facultatis, qui non obligent, nec possessionem inducant, somit habe das Hochfürstliche Haus Brandenburg keine eodem anno gehabte Possessionem zu allegiren, weniger von daher eine Restitution zu fordern, die eingeklagten Pfarrgemeinden hätten sich dem Würzburgischen Juri dioecesano et territoriali de facto et injuste entzogen, und in vorkommenden Fällen

bald da, bald dort, bald zu Anspach, bald anderwärts, doch allezeit ohne consequenz, sich gemeldet, sie hätten dem Würzburgischen Jure territoriali et dioecesano nicht praejudiciren können, das Würzburgische ex Jure territoriali et dioecesano herfließende Jus reformandi aber seye in dem Westphälischen Friedensschluß confirmiret worden, und also habe darum niemand sich zu bekümmern, wie solches künfftig werde oder wolle geübet werden, am wenigsten könne Brandenburg eine Jurisdictionem Ecclesiasticam ultra limites Territorii in das Würzburgische Territorium hinein extendiren, noch der Würzburgischen Unterthanen sich gegen deren Würtzburgische Obrigkeit annehmen, auch nicht verlangen, daß Würzburg sein Ordinariat noch mehrers schmälere, nachdem es ohnehin schon genug zu Erzielung des Westphälischen Friedens aufopfern müßen. Alle diese Ausflüchte aber sind samt und sonders so beschaffen, daß sie allbereit in dem Instrumento pacis ausdrücklich cassirt und vernichtet worden.

Zur Zeit hat man nicht zu untersuchen, wie viel geistliche Beneficia bey dem Würzburgischen Ordinariat biß zu Wiedervereinigung der Religion in suspenso befunden werden, und wie viel davon in dermahliger Onolzbachischer Verweßung vel quasi stehen, um sich des Würzburgischen gesetzwidrigen Ausdrucks zu bedienen. Nur soviel hat man zu erinnern, daß bey Beantwortung der Brandenburgischen Information die Würzburgische Dioeces nicht vor deplumirt hätte angegeben werden sollen; denn hierinn widerspricht die ehemalige teutsche Reichsverfaßung und das Jus publicum universale dem Juri canon co, und die aus diesem letztern sich herleitende exceptiones sind nahmentlich in Instrumento pacis art. XVII. §. 2. et 3. verworffen. Und selbst die vermeintliche Klage über einen Abgang beym Würzburgischen Ordinariat, wie sie in der Würzburgischen Beantwortung enthalten, ist eine Contravention des Westphälischen Friedens, welche der Articulus XVII §. 3. nachdrucksam inhibiret. Zudem ist nirgends bekannt, daß das Stifft Würzburg zu Erhebung des Westphälischen Friedens das mindeste aufgeopfert hätte. Vielmehr gibt der Augenschein, daß selbiges bey dem dreyßigjährigen Krieg und deßen Folgen ansehnlich lucriret habe. Es solte also billig die Hofnung Platz gegriffen haben, daß kein mehrers zu erwerben werde getrach-

trachtet werden. Die vorhin ante Reformationem unter Würzburgischem Ordinariat gestandene Pfarreyen aber kommen hier ganz in keine Achtung; selbige haben durch die Reformation lange vor dem Paßauer Vertrag und Religions-Frieden jure postliminii sich in libertatem vindicirt, und sehen jetzo pacem Westphalicam als sacram libertatis suae ancoram an. Jedoch gesetzt, das Stifft Würzburg hätte durch den Westphälischen Frieden etwas verlohren; hätte es dann daher eine Befugnus, andern, die eben auch, ja noch weit mehr eingebüßet, dasjenige zu denegiren, was sie summo jure und selbst nach der dispositione transactionis pacis fordern? Es kommt ja alles auf den statum anni decretorii an!

Dießelts hat man noch allezeit im Werck gezeiget, daß man die Kenntnus der Reichsgesetze nicht allein habe, sondern auch diesen den gehörigen effect, etiam contra propriam utilitatem gerne gönne, und möglichst befördere. Doch suchte man durch einen gehäßigen, starck outrirten Vorwurff in der Beantwortung vorzubilden, es nehmete sich bloß das Hochfürstliche Hauß Brandenburg fremder Unterthanen wider ihre Obrigkeit an, ohne selbst ein jus zu haben. Die attentata gegen das Instrumentum pacis und das gravirliche Deputations-Conclusum, welche in der Brandenburgischen information vi extractus sub num. 9. nothwendig mit vorkommen müßen, haben zu solcher Andichtung den alleinigen Anlaß gegeben, und sollen dadurch die dießeitige Befugnuße widerleget werden. Der Augenschein aber gibt, daß die information dahin gerichtet seye, die Brandenburgische Gerechtsame dem gesammten Reich darzulegen. Dieß konnte aber nicht geschehen, ohne zugleich des exercitii religionis A. C. zu gedencken, welches denen aus Brandenburgischen Immediat- und Mediat-Unterthanen bestehenden Pfarrgemeinden entzogen worden, und welches man ihnen so wenig Würzburgischer Seits zu restituiren gesonnen gewesen, daß vielmehr die gravamina noch biß zu dem heutigen Tag andauren, und täglich vergrößert werden. Diese Probe von dem Gehalt der gerühmten gegnerl. Friedensschlußmäßigen Gesinnung war unleidentlich, und erweckte die angezeigte imputation. Das Hochfürstliche Haus Brandenburg hat der eingeklagten Pfarrgemeinden sich nie weiters anzunehmen begehret, als es die

Brandenburgische Gerechtsame erfordert. Und wäre nicht auch das Haus Brandenburg zu einem mehrern gegen seine Unterthanen verbunden gewesen? Jedoch die weitern Würzburgischen Einreden geben unten Gelegenheit, von dem hier mit einschlagenden jure territorii zu reden. Gegenwärtig hat man bloß das Stifft Würzburg auf die Sazung des Art. XVII. I. P. O. §. 6. und auf deßen werckthätige Achtung zu verweisen. Alldorten wird das Hochfürstliche Haus Brandenburg nebst allen consortibus transactionis noch weiters zu demjenigen verbunden, was ohnehin schon die Brandenburgische Gerechtsame und die Pflichten gegen die Brandenburgische Unterthanen erheischen.

Der Ungrund aller übrigen Würzburgischen obmotorum ist so augenfällig, daß er fast nichts als bloser contradiction bedarf. Wenn man sich nicht möglichst der Kürze befleißigte, so könnten selbst die Würzburgische Schreiben und in Nürnberg bey dem Executions-Geschäfft eingereichte Schrifften hier aufgeführet, und zur Abfertigung aller Friedensschlußwidrigen assertorum angewendet werden. Allein man will zur Zeit dem Gegentheil nur deren Einsicht zu Gemüthe führen, und mit wenigem berühren, wie starck alle mühsam conquirirte Ausflüchte wider den ausdrücklichen Innhalt des Instrumenti pacis Westphalicae und gesammte Reichsgesetze anstoßen.

Daß nuda possessio die 1. Januarii 1624. habita solumque possessionis factum, es seye gleich nach dem Würzburgischen Gegenbericht dd. 15. Aug. 1649. occupatio, insistentia, detentio oder dergleichen was, das unicum transactionis restitutionis et observantiae futurae fundamentum seye, ist so bekannt, und so nachdrücklich in den Reichssatzungen geordnet, daß es sogar von gegenüber an erstbelobten Ort und wohl durchgehends einbekannt worden. Es ist also leicht zu beurtheilen, mit welchem Bestandt vera possessio und verum possessionis factum nach selbst nicht zu benennen seyenden circumscriptionen und der regula territorii limitirt werden wolle. Denn indeme das Instrumentum pacis nebst den nachgefolgten Edicten, Transactionen und Satzungen die restitutionem auf nudam possessionem, und auf das alleinige factum possessionis gründet, dergestalt, daß dargegen icht ndie mindeste exceptio gelten solte, so fragt man ganz

vergeblich, ob actus a gravato allegati justi et obligatorii, oder jure destituti et liberae facultatis gewesen.

Nach dem Würzburgischen Vorgeben sollen die actus, die das Hochfürstliche Haus Brandenburg allegiret, und deren Exercirung das Stifft Würzburg nicht widersprechen kan, actus liberae facultatis gewesen seyn, und keine possessionem, weniger die darauf begründete Restitutionem bewürcken können. Mit Beyseitsetzung deßen, was auf die quaestionem de actibus liberae facultatis zu antworten, kan man hier wohl fragen, ob es auch möglich seye, bey den eingeklagten Pfarrgemeinden actus liberae facultatis sich zu concipiren? wenigstens sind die dießeits zu allegirende actus possessorii mit nichten actus liberae facultatis gewesen. Sie waren theils contradicti, theils in litem deducti; und das Stifft Würzburg wolte sein vor den Reformations-Zeiten exercirtes, in dem Paßauer Vertrag aber und in dem Religions-Frieden suspendirtes und restringirtes jus dioecesanum in den angezeigten Pfarren sowohl als anderer Orten quovis modo durch protestationes, contradictiones, erhobene processus, extrahirte mandata und rescripta, mit Abbruch des nur gedachten Paßauer Vertrags und Religions-Friedens conserviren. Wie kan man also von actibus liberae facultatis hier reden? Und mit welchem Grund vermag man, die Brandenburgische würckliche possessionem die prima Ianuarii an. 1624. habitam anzufechten?

Ohnerfindlich und ohnerweißlich ist auch das gegnerische Vorgeben, als hätten die eingeklagte Pfarrgemeinden in vorgekommenen Fällen, bald da, bald dort, bald zu Anspach, bald anderwärts, doch allezeit ohne Consequenz sich gemeldet. Aus obangezogenen jenseitigen protestationen, dann außer- und gerichtlichen Contradictionen erbricht sich überflüßig, wie alle species jurisdictionis ecclesiasticae, sobalden sie in die jetzige regelmäßige Form gekommen, von dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg jure proprio et territorii exerciret, und funfzig, sechzig und mehr Jahr ante tempora belli tricennalis continua et non interrupta serie geübet worden. Hingegen ist zu dato das Stifft Würzburg noch nicht im Standt gewesen, auch nur das mindeste nahmhafft zu machen, was ad jurisdictionem ecclesiasticam gehörte, und von dem-

demselben an. 1624 wäre verhandelt worden, sogar daß selbiges mehrfältig declariret hat, seine sogenannte reformationes allererst post annum 1624. angehoben zu haben. Der ad Comitia gerichtete Reassumtions-Libell wird von dem allen die untrüglichste documenta enthalten, und ohnverneinlich darthun, daß die Brandenburgische actus possessorii keineswegs actus merae facultatis gewesen seyen. Und was das meiste ist, so hätte diese Würzburgische exceptio nicht so befremdlich und unvermuthet seyn können, wenn nur in erstgedachten documentis das mindeste zu befinden wäre, das auf solcherley actus liberae facultatis, wie sie das Stifft Würzburg evinciren will, vor und bey der Würzburgischen Reformation sich bezöge, und nun nach geschloßenen Frieden dahin sich interpretiren liese. Jedoch es kommt auf solchen Umstand hauptsächlich gar nicht an. Nuda possessio 1. Ian. 1624 habita est unica norma restitutionis. Alle exceptiones, quocunque nomine aut praetextu illae excogitari poterint, sind in dem Instrumento pacis gänzlich cassiret und verbotten; und gleicher cassation, sind auch die contradictiones, protestationes, litispendentiae, rescripta, mandata, et inhibitiones unterworfen, mit welchem die Brandenburgische possessio und der status anni 1624. vor und während dem dreyßigjährigen Krieg von gegenüber angefochten worden.

Abseiten des Stiffts Bamberg hat man eben auch dem Brandenburg-Culmbachischen Restitutions-Gesuch, die Pfarreyen und Filialen Rugendorf, Döbra, Hausen und Neuensorg betreffend die exceptionem actuum merae facultatis entgegen gesetzet, und wegen dieser Bambergischen Einrede ist es eigentlich geschehen, daß das Reichs-Directorium zu mehrerer Erschwehrung der Onolzbachischen Restitution die quaestionem de actibus liberae facultatis den Reichsräthen sub 30. Iun. 1649. in dem num. 10. proponirte, und sofort das Stifft Bamberg die Kaißerliche Commission in Sachen Brandenburg contra Würzburg declinirte. Beregtes Churmainzisches Directorium hat zu solchem Ende weiters sub 10 Iul. d. a. die Deputatos vermogt, in dem num. 11. die Entscheidung vorgedachter quaestion ad Comitia zu verweißen, dahingegen diese gesuchte Remission per monita Evange-

angelicorum de 18. d. m. et a. bezeug num. 12. improbirt worden.

Ob nun schon dieser Monitorum ohngeachtet Abseiten der Deputatorum die Culmbachische Restitution verschiedentlich nach der Bambergischen Intention in einem gedoppelt projectirten Concluso modificirt werden wolte, so hat doch endlich das Stifft Bamberg erkannt, daß es mit allen dergleichen Exceptionibus und Ausflüchten doch am Ende auctoritatem et obligationem Instrumenti pacis generaliter et sine reservatione disponentis nicht intervertiren könne. Es hat daher sub 7. Febr. 1650. in Güte sich mit dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg-Culmbach gesetzet, und anlauts num. 13. Restitutionem status an. 1624. nach dem Tenore Instrumenti pacis sine ulla Reservatione nachgegeben, doch solche Achtung vor den Friedensschluß kund zu thun sich nicht getrauet, sondern bedungen, daß der Vergleich wegen der Würzburgischen Restitutions-Sache mögte geheim gehalten werden. Sowohl das Bambergische Transigiren nun, als das Secretiren war ein Merckmal, daß selbst abseiten der Catholischen geistlichen Reichsständte die Exceptio actuum meae facultatis vor hinfällig und unstatthaft gehalten worden, denn sonst würde man sie nicht in totum nachgegeben, noch dieses Nachgeben verborgen zu halten gesucht haben.

Desto mehr ist sich also zu wundern, daß das Stifft Würzburg die im Instrumento pacis verworffene reservation so weit treiben mögen. Allein selbiges gehet gleichwohl noch weiter, und will in Verfolg seines Intents den eingeklagten Pfarrgemeinden gar das exercitium religionis Aug. Conf. abstreiten. Dahin zielet die wider das Brandenburgische Restitutions-Gesuch vorgebrachte exceptio, daß die Evangelische Gemeinden sich dem Würzburgischen juri dioecesano et territoriali de facto et injuste entzogen hätten, und solchem gedoppelten juri nicht hätten praejudiciren können. Das hier zum vermeintlichen Grund gelegte jus dioecesanum ist aber durch den Paßauer Vertrag und nachgefolgten Religions-Frieden allbereit in Absicht auf die Evangelische Glaubensgenoßen völlig suspendirt und aufgehoben worden. Eben daher mag man wohl sagen, daß beregte Gemeinden, soviel nemlich

auf sie angekommen, dem Würzbnrgischen juri dioecesano allerdings mit Rechtsbestandt praejudiciren können. Man solte billig glauben, daß daran niemand salva pace zweifeln dörfe! Nur das Stifft Würzburg will dißfalls auctoritatem pacis Westphalicae et sanctionum imperii fundamentalium wanckend machen, oder gar umstossen. Von dem exercitio religionis Aug. Conf. selbst wird sich unten mehrers handeln laßen. Die ratione juris Brandenburgici hierbey Würzburgischer Seits hegende Absicht aber gehet dahin: haben die Gemeinden sich dem juri dioecesano injuste entzogen, und haben sie demselben nicht zu praejudiciren vermogt, so können um so weniger die nach Würzburgischem Angeben auf der Gemeinden Veranlaßen Brandenburgischer Seits verübte actus liberae facultatis vor Brandenburg und selbst vor die Gemeinden eine possessionem ad effectum obtinendae restitutionis induciren. Diß Argument, welches vim obligandi dem Instrumento pacis Osnabr. benehmen soll, ist aber an sich höchstunbeschlüßlich, und alle deßen Absätze laufen, wie gehört, schnurgerade wider den so theuern Westphälischen Friedensschluß an.

Noch augenscheinlicher wird die Nichtigkeit erstberührter Ausflüchte, wenn man auf die miteingeworffene quaestionem de jure territorii achtet. Es ist hier der Orth nicht, zu untersuchen, ob und wie weit der status anni decretorii sich nach dem Jure territorii zu richten habe. Doch ist indeßen aus dem Instrumento pacis bekannt, daß auch ein ganz unstrittiger Territorial-Herr salva pace sich nicht ermächtigen könne, den statum anni normalis abzuändern. Es bleibt solcher selbst bey terris oppignoratis, etiam post reluitionem allezeit in seinem Wesen. Um so mehr ist also in andern Fällen auf denselben zu sehen, zumahlen da er so nervose sola et unica norma futurae observantiae heisset. Der Würzburgischen Schreiben und Schrifften sind so viele bey Handen, in welchen ein solches auf das nachdrücklichste asseriret wird, daß man gegründete Ursache hat, an der Würzburgischen Beystimmung nicht im geringsten zu zweifeln. Nur eines Zeugnußes zu gedencken, so hat das Stifft Würzburg in seinem obangezogenen Gegenbericht vom 15. Aug. 1649. behauptet, daß bey territoriis controversis et communibus, bey juribus extra territorium an.

1624.

1624. poſſeſſis und ratione ſubditorum es allein auf den ſtatum anni normalis ankomme.

Um ſo weniger iſt alſo abzuſehen, wie das Stifft Würzburg des juris territorialis über die eingeklagte Pfarreyen ſich zu berühmen, und daraus ſo Friedensſchlußwidrige Folgerungen ziehen möge. Was die Berühmung eines Würzburgiſchen territorii anbelangt, ſo ſtreitet ſolche wider die notorietaet. Es iſt auch theils ſchon in actis publicis dargethan worden, daß das Hochfürſtliche Haus Brandenburg der Orthen viele Immediat- und noch mehrere Mediat-Unterthanen habe, nicht weniger Theils die jurisdiction per alios exerciren laße, dargegen dem Stifft Würzburg nicht im mindeſten irgend ein jus territorii zuſtehe. Hieraus wird vorläufig klar, was von der fürgebildeten extenſione jurisdictionis eccleſiaſticae ultra limites territorii Brandenburgici überhaupt zu halten ſeye. Hiernächſt glaubt man nicht, ratione territorii noch eines weitläufftigen Beweißes vor endlicher Reſtitution nöthig zu haben. Solte aber man wider Vermuthen darzu noch vermüßiget werden wollen, ſo würde zwar von daher einig weiterer Verzug erwachſen, und dieſen, gleich dem bißherigen, das Hochfürſtliche Haus Brandenburg ſich gefallen laßen müßen. Am Ende hingegen würde ſich gleichwohln befinden, daß ſo ein als andern Falls, ſich das Stifft Würzburg, dem zudem eigentlich probatio exceptionis zuſtehet, der dißeits geſuchten Reſtitution mit Recht nicht entſchütten könne.

Die quaeſtio territorii hat zwar bißher einen vornemlichen Vorwand der verweigerten Reſtitution abgegeben, und man hat ſogar das Anfangs gedachte Deputations-Concluſum damit zu defendiren getrachtet. Allein es iſt dieſe Ausrede in dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß nahmentlich reiiciret, und expreſſe feſtigeſetzet worden, daß die Reſtitutio ſtatus anni decretorii geſchehen ſolle, etiamſi loca et jura reſtituenda non de vel in territorio Aug. Conf. Statuum eſſe dicantur. Aus dieſer ſpecifiquen Satzung wird wohl jedem handgreiflich, daß die höchſten und hohen Paciſcenten allen und jeden Exceptionibus zu begegnen bemühet geweſen, welche nur immer gegen die einem oder dem andern obliegende Reſtitution erdacht werden mögten. Wenn alſo ſchon die quaeſtionirte Pfarren davor zu Gunſten

des

des Stiffts Würzburg wolten angesehen werden, als wären sie extra Territorium Brandenburgicum situiret; so ist doch allbereit durch die ausdrückliche Dispositionem Instrumenti pacis außer allem Disputat gesetzet, und per legem in perpetuum valituram decidiret, daß solchen Vorgebens ohngeachtet das Haus Brandenburg der an. 1624. ohnverneinlich und gestandener maßen exercirten Jurisdictionis Ecclesiasticae durch unverzogene Restitution wiederum theilhafftig werden müste. Da nun überdieß das Territorium der Orten Brandenburgisch ist, so zeigt sich noch deutlicher, mit welch großem Unrecht solche Restitution biß jetzo widerfochten worden. Ja! kommt es hoch, so kan man wegen der gegnerischen Anmaßung das Territorium etwa Controversum nennen. Allein dadurch gewinnt das Stifft Würzburg keinen mehrern Schein des Rechtens, denn auch auf diesen Fall ist bereits in dem Westphälischen Friedensschluß ausdrückliche Vorsehung dahin geschehen, daß nemlich bey dem Jure Territorii controverso der status anni decretorii allerdings ohnverruckt bleiben, und der allenfals solches Jus Territorii in Anspruch ziehende Catholische und geistliche Standt des Reichs demselbigen nicht im mindesten zu immutiren oder zu bekräncken befugt seyn solle. Mit Beyfall der Rechte kan also in keine Weege das Stifft Würzburg sich der Brandenburgischer Seits suchenden Restitution entziehen. Und wollte auch etwa gar nach der jenseits hin und wieder in praxin zu deduciren gesuchten, von des Hochfürstlichen Haußes Brandenburg wegen aber noch nie acceptirten Doctrin ratione der untermischten Würzburgischen Hintersaßen ein territorium commune statuiret werden, so würde doch dieses Vorgeben ebenermaßen dem Stifft Würzburg nicht das geringste vortragen, alldieweilen das Instrumentum pacis diesen Fall nicht weniger klar und deutlich dahin decidiret, daß contra statum anni decretorii einem Evangelischen Condomino nicht der geringste Eintrag von dem Catholischen Condomino an der an. 1624. exercirten Jurisdictione ecclesiastica geschehen solle, weniger das exercitium religionis Aug. Conf. immutiret, turbiret oder eingeschräncket werden dörffe.

Ueber dieß alles ist selbst der §. XII. quantum deinde ad Comites, Art. V. Instr. Pac. Osnabr. wider das Stifft Würzburg,

wenn

wenn selbiges schon mit allen seinen mühesam colligirten exceptionibus solchem paragrapho das Brandenburgische Restitutions-Gesuch zu unterwerffen trachtet, und mittelst deßelben mit Beyseitsetzung des gesamten Instrumenti pacis das offterwehnte Deputations-Conclusum gerettet werden will. Niemand wird hoffentlich dem Westphälischen Friedensschluß andichten, daß deßen in verschiedenen articulis & paragraphis enthaltene Satzungen einander widersprechen. Der Augenschein zeuget von einer ganz unverbeßerlichen harmonia, und ohnehin läßet sich dergleichen billig vermuthen von einem lege und transactione, welche gleich dem Westphälischen Friedensschluß nach so langer deliberation und so beschwerlicher Behandlung so zahlreicher Paciscenten berichtiget worden. Es kan also auch berührter §. XII. nicht anderst erkläret werden, als daß keine contradiction in Ansehung des übrigen daraus erwachse. Durch den ganzen Art. V. Instr. P. O. zeiget sich die regula, quod possessio 1. Jan. 1624. habita sit futurae observantiae unicum fundamentum. Und dieses wird auch in dem §. XII. rotundis verbis wiederhohlet, worauf um so aufmercksamer zu achten, weil darneben angeführt wird, was ante pacis Westphalicae transactionem zu verschiedenen Zeiten vor eine Regul obtiniret habe.

Erstlich heist es, statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam jus reformandi exercitium reformandi competiit. Diesi obtinirte vom Anfang der Reformation her, wurde aber hernach in pace religionis dahin limitirt, ut statuum immediatorum subditis, si a religione domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concedatur. Darauf folgt sodann erst die hierunter durch den Westphälischen Friedensschluß geschehene Abänderung, wie unter andern die Worte, hoc tamen non obstante etc. sattsamlich andeuten. Diese Abänderung gehet nun dahin, daß es simpliciter bey dem statu anni decretorii belaßen werden solle. Es hat aber das Stifft Würzburg in den eingeklagten Pfarren an. 1624. nicht das mindeste, was mit der Jurisdictione ecclesiastica eine Gemeinschgfft oder Aehnlichkeit hätte, exerciret; Somit könnte es

auch post pacis Westphalicae transactionem nichts dergleichen praetendiren, wenn schon das Jus territorii Würzburgisch, und der §. XII. Art. V. hieher zu appliciren wäre. Vielmehr da die omnimoda Jurisdictio ecclesiastica bey dem Haus Brandenburg an. 1624. bestanden, so würde sie auch demselben nun nach geschloßenen Frieden verbleiben müßen, wenn schon mit Würzburg die Brandenburgische actus exerciti, actus liberae facultatis heißen solten. Wolte man also gleich die Würzburgische exceptiones attentiren, und sie auch nach dem Würzburgischen Gesinnen wider den Westphälischen Frieden beurtheilen, so würde doch das Stifft Würzburg nichts dadurch gewinnen. Es bliebe so einen als andern Weegs der status an. 1624. die unica norma, und was etwa damahl libertatis gewesen seyn mögte, wäre nun per leges tritas ex pace Westphalica necessitatis.

In gleicher Verhältnus gegen das Instrumentum pacis Westphalicae stehet letztlich das Vorgeben, als seye das ex Jure dioecesano et territoriali herfließende Jus reformandi in dem Westphälischen Frieden confirmirt worden, und als habe somit niemand sich darum zu bekümmern, wie solches künftig werde oder wolle geübet werden. Daß jemahls ex Jure dioecesano ein Jus reformandi hergefloßen, gehöret unter die unerfindlichen Sätze; wenigstens bezeuget das Jus pontificium das gerade Gegentheil. Daß aber ante pacem pactam das Jus territorii mit dem Jure reformandi verknüpft gewesen, begehret man dießeits in keine Weege in Abrede zu stellen. Kurz vorhin berührter maßen setzt selbst der Pax religiosa das Jus reformandi als ein consectarium juris territorialis bloß mit der restriction, daß die subditi a religione domini territorii dissentientes das beneficium emigrationis haben sollen. Nun ist zwar der Pax religionis in dem Instrumento pac. Osn. bestättiget worden, allein nur in so weit selbiger durch letzteres keine Abänderung erleidet. Et cedit ex naturali ratione lex prior posteriori. Es heist aber in Art. V. §. 1. Transactio an. 1552. Passavii inita et hanc an. 1555. secuta pax religionis--- in omnibus suis capitulis unanimi Imperatoris Electorum Principum et Statuum utriusque religionis consensu initis et concluſis rato habeatur sancteque et inviolabi-

liter

liter ſervetur; quae vero de nonnullis in ea articulis controverſis hac transactione communi partium placito ſtatuta ſunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione tam in judiciis quam alibi habebuntur obſervanda. Wenn alſo ſchon unter der generalen confirmatione pacis religioſae auch das Jus reformandi territoriale mitbegriffen, ſo iſt doch hierbey auf die per pacem Weſtphalicam erfolgte Abänderungen zu ſehen. Und daß würcklich dießfals eine derogatio vorgegangen, iſt kurz vorhin aus dem §. XII. Art. V. angeführet worden. Der ſtatus anni decretorii macht nemlich nunmehro, wie bekannt, die alleinige regulam fundamentum et normam futurae obſervantiae aus. Das Jus reformandi cum jure territoriali connexum iſt zwar ſeines Orts nicht expreſſe aufgehoben worden, doch hat es ſo viele ſtarcke und unendliche Einſchränckungen durch erſtberegte regulam normantem bekommen, daß nicht wohl ein caſus mehr möglich iſt, wobey ſelbiges könnte würcklich exerciret werden, ohne zugleich einen Friedensbruch zu begehen. Selbſt bey den Fällen, wo ſolches Jus reformandi nach dem Inſtrumento pacis am meiſten noch gilt, hat es faſt keine Würckung. Man ſiehet die Probe davon in dem §. 27. und dem §. 31. ſqq. wo alles und jedes, wie es immer Nahmen haben mag, auf den ſtatum et poſſeſſionem anni 1624. verwieſen wird. Das Stifft Würzburg hat ſich alſo nicht den geringſten Behelf von dem fürgebildeten Jure reformandi zu verſprechen: Zu dem kommt ja demſelben an den quaeſtionirtrn Orten kein Jus territoriale zu, weit weniger alſo das davon abgeleitete Jus reformandi. Indeßen dienet doch der dabey angebrachte Ausdruck, daß niemand um das exercitium juris reformandi ſich zu bekümmern habe, zu einer Probe, wie abſeiten des Stiffts Würzburg man von dem ſo unverletzlichen Weſtphäliſchen Friedensſchluß zu dencken gewohnt ſeye. Hierauf zielet auch ab die obbemerckte exceptio, daß die Würzburgiſche Pfarrgemeinden dem Würzburgiſchen gerühmten Juri dioeceſano nicht prajudiciren können, gleich als hätte dieſes nicht ſchon durch den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden ſeine Endſchafft erreichet. Die Folgen ſelbſt von einer dergleichen verworffenen doctrin zeigen ſich in den factis, deren Anfang in dem ſub num. 9. beygelegten extractu informationis bemercket worden.

Siehet man nun endlich alle exceptiones an, welche das Stifft Würzburg gegen das Brandenburgische Restitutions-Gesuch ratione der sogenannten Würzburgischen eilff Pfarreyen vorgeschützet, so findet sich zwar, daß sich von gegenüber alle Mühe gegeben worden, den Friedensschlußmäßigen effect der nicht zu negiren gewesenen Brandenburgischen possession de an. 1624. zu hemmen, und daß gleichwohln bey aller angewandten Beeiferung nichts weiter einzuwenden möglich gewesen, als solche Sätze, welche, wie bißher umständlich gezeiget worden, in dem Instrumento pacis selbst allschon ihre Abfertigung cassation und annihilation bekommen haben. Dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg muste allzeit schmerzlich fallen, daß selbst die gegentheilige confessiones, selbst die klärsten, die nachdrücklichsten Satzungen des Instrumenti pacis und der darauf gegründeten übrigen Recesse und Edicte nicht im Standt seyn wollen, die so fest gegründete Restitution zu bewürcken. Am schmerzlichsten aber muste diß alles sich zu Gemüthe ziehen weil. der Durchlauchtigste Herr Marggraff Albrecht, ein Herr, an deßen Gemüthsbilligkeit selbst seine Feinde nichts auszusetzen wusten, ein Herr, der vor den meisten seiner Mit-Reichsständte die Kriegs-Pressuren erlitten, und doch ohne alle satisfaction geblieben ist; welches ihm dann auch bey dem quaestionirten Restitutions-Gesuch um so empfindlicher seyn muste, da er es hierinn mit dem vordersten Herrn Churfürsten des Reichs, der zugleich die Bischöffliche Würde zu Würzburg begleitete, zu thun hatte, von dem er sich eines weit Friedensschlußmäßigern Betragens wohl hätte sollen versehen können.

Nachdem also die Würzburgische exceptiones von vorangezeigter unwiderleglicher Beschaffenheit sind, so ist leicht von daher abzunehmen, wie dasjenige Deputations-Conclusum anzusehen, mittelst welchem sub 26. Oct. 1650. berührte exceptiones approbiret werden wollen. Das Hochfürstliche Hauß Brandenburg kan, ohne jemanden zu nahe zu tretten, hierinnen eine comparation zwischen den Reichsgesetzen und dem concluso anstellen. Die unfreundliche Antastung, welche darob der Würzburgischen Beantwortung einzuschalten beliebet worden, wird sich gar nachdrücklich erläutern bey der zweyten Frage, auf deren Decidirung die Sache mit beruhet. Indeßen wird, unter ausdrücklicher Beziehung

auf

auf superius deducta, die hier anzufügende historia concluſi deputatorum auf doppelte Art alles in das kläreſte Licht ſetzen.

Das Hochfürſtliche Haus Brandenburg-Onolzbach hatte ſchon bey dem congreſs zu Oßnabrug und Münſter wegen der von dem Stifft Würzburg immediate- und mediate entzogener Pfarren und anderer geiſtlichen Jurium Klage erhoben. Es hatte auch von den meiſten Friedens-Contrahenten, ſelbſt Kaiſerlicher Majeſtät die approbation des habenden rechtmäßigen Reſtitutions-Geſuchs erhalten, wurde in die Liſte derer Reſtituendorum in primo et reſp. tertio termino geſetzet, und da es endlich zu einem Verhör vor dem Deputations-Collegio kam, ſo leuchtete den deputatis der Grund des Brandenburgiſchen petiti ſo ſtarck in die Augen, daß ſie verſchiedentlich von ſich ſpühren ließen, wie ſie allerdings das Stifft Würzburg ad reſtituendum würden anweiſen müßen. Deſto ſorgſamer wurden alſo die Würzburgiſche Bemühungen, ein anders zu erhalten, und deſto mehr wurde die quaeſtio actuum liberae facultatis urgiret, da die quaeſtio territorii vor ſich ſchlechten Troſt verſprechen wolte. Das collegium deputatorum wuſte ſich dabey wohl zu beſcheiden, daß es über nichts, als de poſſeſſione, cujusnam an. 1624. fuerit, zu urtheilen habe; wie dann die deputati ſub 28. Jul. ſt. v. 1649. durch ein publicirtes concluſum anlauts num. 14. die von Würzburg anxie geſuchte remiſſionem cauſae indeciſae ad Comitia abſchlugen, und remiſſionem quaeſtionis de actibus liberae facultatis, quippe altioris indaginis nicht anders als praevia reſtitutione ſtatus an. 1624 zuließen, anbey dieſes ihr umſchränckes und mit etlichen zweydeutigen Worten ausgedrucktes Interimiſticum in einem Schreiben dd. eod. ſub num. 15. annehmlich zu machen ſuchten. Daß die deputati in dieſem concluſo erkannten, poſſeſſio qualicunque anni 1624. ſeye unica norma reſtitutionum, daß ſie erkannten, es ſeye hierbey auf keine reſervation zu achten, daß ſie das Stifft Würzburg mit ſeinen reſervationibus und exceptionibus ad ſeparatum und ad Comitia verwieſen, und daß ſie Reſtitutionem ſtatus an. 1624. von dem Stifft Würzburg verlangten, daran haben ſie allerdings ihrem Auftrag und commiſſoriali ſich gemäß bezeiget. Da ſie aber ſolche Reſti-

tution auf die niemahln zu erwarten gestandene Willkühr des Stiffts Würzburg gleichsam auszustellen, den statum anni 1624. nur unter der zweydeutigen Benennung eines exercitii actuum parochialium aufzuführen, und zu dem der Restitution eine weitausschweiffende condition zu appendiciren, sich nach ihrem selbstigen ohnbescheinigten Angeben durch das Ansehen des damahligen Herrn Bischofs zu Würzburg Churf. Gnd. bewegen laßen, so haben sie offenbahr ihre vom Reich gehabte commission überschritten.

Wann die deputati berührtes conclusum vor Friedensschlußmäßig selbst hätten erachten können, so wären sie nicht vermüßiget gewesen, die rationes suasorias weitläufftig zu deduciren, und sich vermeintlich zu excusiren. Um so mehr wird also erlaubt seyn, nach der eigenen Veranlaßung der deputatorum das conclusum in etwelche Erwägung zu ziehen. Die von dem Stifft Würzburg hergeholte hauptsächlichste rationem suasoriam darf man hierbey wohl unberührt laßen. Nur die vorgeschützte excusationes, nur die angegebene rationes decidendi sind zu untersuchen. Diese aber sind vorlängst in beeder Theile ad protocollum deputationis gekommenen Sätzen deductionibus und confessionibus abgeleinet und entkräfftet worden, darzu so beschaffen, daß sie sich selbst widerlegen. Die deputati possessionis judices bekennen, daß das Instrumentum pacis die Restitution bloß auf das factum possessionis absque ulla reservatione et rejectis quibusvis exceptionibus gestellet habe. Gleichwohl haben gegen Brandenburg reservationes angebracht, und den Würzburgischen exceptionibus, die an sich höchstunerfindlich, nachgegeben werden wollen. Die von gegenüber de jure territorii et de qualitate actuum possessoriorum Brandenburgicorum movirte controversia solte eben hier in causa subsstrata applicationem et vim Instrumenti pacis hindern, obschon quaestio territorii in dem Friedensschluß ausdrücklich verworffen worden, und der von gegenüber angezogene Art. V. §. XIV. vers. Territorii jure, bloß von der emigration diejenige Unterthanen befreyet, welche sich von der religion, die der an. 1624. in possessione jurium territorialium et jurisdictionis ecclesiasticae gestandene Territorial-Praetendent bekennet, und die eodem

anno

anno allein im Schwang gegangen ist, während des dreyßigjährigen Kriegs abgesondert haben. Nun kan aber nicht gesagt werden, daß das Stifft Würzburg dergleichen possession an. 1624. gehabt habe, denn es sucht nur die Brandenburgische possession de an. 1624. anzufechten. Somit ist vorberührter §. XIV. mehr vor als wider das Haus Brandenburg, und die application deßelben ist oben schon gezeiget worden. Da hiernächst die deputati auf der einen Seite so unbündige conclusiones aus der movirten quaestione territorii zu ziehen gesuchet, so konnten sie anderer Seits de jure um so weniger eben wegen solcher quaestion auf das Vorgeben achten, als wären die Brandenburgische actus possessorii bloß actus liberae facultatis gewesen. Denn handgreiflich ists, auch ist in antecedentibus allbereit angeführet worden, daß die Brandenburgische actus possessorii keineswegs von der gegentheils angegebenen qualitaet gewesen, und ihrer Art nach ohnmöglich seyn können. Mit desto mindern Grund haben also die deputati possessionis judices die possessionem an. 1624 habitam und deren restitution dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg in dem concluso vom 28. Jul. 1649. nur in so lange zuerkennen können, biß in futuris comitiis die übelerdachte, doch von der Brandenburgischen possession zeugende quaestion, utrum detur circa actus liberae possessionis talis possessio, qualis secundum mentem et tenorem Instrumenti pacis ad obtinendam restitutionem requiritur, zum faveur des Stiffts Würzburg würde decidirt worden seyn. Da nun überdieß solche quaestio bereits in Instrumento pacis decidirt, und nach der selbstigen Anzeige der deputatorum quodvis, et qualecunque demum fuerit factum possessionis, pro unica norma futurae observantiae festgesetzet worden, so findet sich das obige elogium, daß die angezeigte rationes decidendi et suasoriae deputatorum sich selbst refutiren, sattsam erprobet.

Indeßen würde man eben wegen der Natur solcher suasoriarum dem Haus Brandenburg die Restitution nicht einmahl sub reservatione zuerkannt haben, wenn man nicht von der Brandenburgischen possessione anni 1624 allbereits überzeugt gewesen wäre. Dahero hat man schon oben dießeits mit bestem Fug sowohl die Würzburgische exceptiones

tiones als das conclusum de 28. Jul. st. v. 1649. vor so viel Proben der Brandenburgischen Possession und Gerechtsame angezogen.

Offtgedachtes conclusum anzunehmen, war aus angeführten Ursachen das Hochfürstliche Haus Brandenburg nicht schuldig. Es wurde dahero wider die unfriedensschlußmäßige reservationem remissionis ad Comitia sogleich sub 29. Jul. d. a Innhalts num. 16. schrifftlich protestirt, auch sub 6. Aug. ejusd. mündlich alle nöthige Vorstellung gethan, und billiger Dingen anverlangt, daß solche reservation removirt und cassirt werden möge. Nach num. 17. hat auch das Stifft Würzburg nichts bündiges dargegen einzuwenden vermogt. Wer hätte sich dann also einbilden sollen, daß bey der sofort erfolgten retractation, durch die gegentheilige praepotenz getrieben, nach längstverfloßenem Jahr, darzu post effluxos tres exauctoritionis terminos, et post superadditos tres menses, in einem zweiten Concluso von dem Instrumento pacis noch weiter würde abgegangen werden. Bezeug des hier zu geschwinderer Einsicht sub num. 18 beygefügten concluſi vom 26. Oct 1650. haben nemlich die deputati possessionis judices sich ermächtigen wollen, die eingeklagte Restitution der sattsam erwiesenen, täglich nach Verlangen mehrers zu bescheinigenden, von gegenüber so vielmahln eingestandenen und in priori concluso anerkannte Brandenburgischen possession dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg abzusprechen, der vi prioris concluſi nicht in ihren Mächten gestandenen sondern ad Comitia remittirten decision der in casu substrato ganz undienlichen und contra factum in litem deductum anstoßenden quaestion de actibus liberae facultatis sich selbst zu unterziehen, und darzu solche quaestion contra expressos textus Instrumenti pacis zu entscheiden, auch den Evangelischen Gemeinden, die doch niemaln geklagt, außer dem libero et publico eoque solitario exercitio religionis Aug. Conf. solcherley jura, die selbige an. 1624. offenbar nicht gehabt, zu adjudiciren.

Von diesem zweiten concluso mag man wohl sagen, daß es ipso jure null und nichtig seye. Man will hierbey nicht auf alle species nullitatum sehen, auch nicht die competentiam judicandi von der commissione deputatorum expirata allein herholen. Nur folgende

gende momentose Betrachtungen will man anführen, die sich selbst sogleich primo intuitu an Handen geben. Die decision der quaestion de actibus liberae facultatis solte nach der deputatorum doctrin und reiterirten declaration allein ad comitia gehören, und gleichwohln haben sie solche selbst decidiret, andurch dem Imperio et Comitiis vorgegriffen, somit incompetenter judiciret. Noch eine stärckere incompetentia findet sich in dem Ueberschreiten der commission, da nemlich die deputati die qualitatem possessionis Brandenburgicae an. 1624. habitae zu untersuchen und zu beurtheilen sich ermächtiget, und nicht bedacht haben, daß es in causis restitutionum ex capite gravaminum auf das nudum factum possessionis, qualecunque tandem fuerit, ankomme. Damit haben aber auch die deputati contra pacis Westphalicae expressam dispositionem gesprochen. Sie haben weiters in casu subsstrato actus liberae facultatis fingiret, wo doch weder welche vorgekommen; noch vorkommen können. Ferner haben sie dem Haus Brandenburg die erwiesene eingestandene und Anfangs selbst adjudicirte possession nachher abzusprechen gesucht, und solche den Gemeinden, welche sie doch erwiesener und gestandener Maßen an. 1624. nicht gehabt, auch darauf coram deputatis nie geklagt, zu adjudiciren sich zu Sinne kommen laßen. Größer kan man sich also wohl keine incompetenz und keine Nichtigkeit eines judicati vorstellen. Es fließet aber zur accomplirung deßen allen noch eine gedoppelte contradictio aus dem gedachten concluso. Erstlich wolte man die jurisdictionem ecclesiasticam dem Haus Brandenburg nicht laßen, ob es schon selbige an. 1624. beseßen. Das Stifft Würzburg konnte sie salva pace nicht behalten, weil es dieselbe an. 1624. nicht gehabt. Die Pfarrgemeinden an den geklagten Orthen solten sie bekommen, die sie doch an. 1624. eben so wenig gehabt, und sie deßwegen auch nicht bekommen können, weil der ihnen per clausulam concluſi auferladene Beweiß eine pure Unmöglichkeit ist und bleibt. Und nun verordnet das instrumentum pacis, daß die possessio und der status anni decretorii das unicum fundamentum futurae observantiae seyn solle. Wer soll also wohl endlich die jurisdictionem ecclesiasticam berührter Orthen haben? mögte man billig fragen! Branden-

burg soll sie nicht haben! Würzburg und die Gemeinden können sie nicht haben! Doch soll sie geübet werden! Für eins.

Fürs zweite zeiget sich eine starcke contradictio in der quaestione de actibus liberae facultatis. Dem Haus Brandenburg soll das concluſum deputatorum die poſſeſſionem an. 1624. habitam absprechen, weil diese keine wahre poſſeſſion gewesen, sondern die Brandenburgische actus an. 1624. exerciti nur als actus liberae facultatis anzusehen, und nomine der Gemeinden auf ihr Ansuchen und Willkühr absque jure proprio geübet worden seyn sollen. So lautet der Vorwurff, und doch hat man solchen den Gemeinden nicht zu Guten gehen laßen. Denn diese sollen anlauts des concluſi und nach den jenseits formirten praetenſionen allererſt nöthig haben, zu erweisen, daß sie diese oder jene ſpeciem jurisdictionis eccleſiaſticae an. 1624. exerciret. Entweder sind die Brandenburgische actus poſſeſſorii würcklich actus liberae facultatis gewesen, oder nicht. Sind sie dergleichen, warum leget man den Gemeinden den Beweiß einer von gegenüber schon gestandenen Sache auf? Sind sie aber keine actus liberae facultatis, warum will man dem Haus Brandenburg effectum et fruitionem Inſtrumenti pacis Weſtphalicae nicht gönnen? Was hindert also, den Schluß zu machen, daß der Gegentheil alle wider das Brandenburgische Reſtitutions Gesuch aufgesuchte exceptiones selbst ipſo facto vor unwürdig und ungegründet erkenne? Die Evangelische Pfarrgemeinden haben die Folgen davon reichlich empfunden, wie ihre gravamina unter andern in dem obangezogenen catalogo mitleidig zu Tag legen.

Weiters solten die deputati poſſeſſionis judices, wie die ihnen ertheilte commiſſio beſaget, ſuper facto poſſeſſionis de an. 1624. ſummariſſime cognoſciren und decidiren, und zwar rejectis quibusvis reſervationibus praetextibus et exceptionibus, besonders mit Verwerffung des Vorwands, quod parochiae non ſint in vel de territorio ſtatuum Aug. Conf. Nun hat gleichwohln das Stifft Würzburg exceptionem territorii et actuum liberae facultatis vorgeschützt, und das collegium deputatorum hat darauf geachtet, wie deßen bey Handen habende vermeintliche rationes decidendi

cidendi klar im Munde führen, und ohnehin das concluſum de 26. Oct. 1650. ſattſam bezeuget. Brandenburgiſcher Seits hätte man auch ſolche Achtung der verworffenen Würzburgiſchen exceptionum endlich geſchehen laßen können, wenn ſie nur in ſolcher Maaß ſich gehalten hätte, welche in jure dicundo erfordert, und unter andern im Inſtrumento pacis vorgeſchrieben wird. Wird aber nicht allerwegen erheiſchet, daß dem alleganti probatio aſſerti obliege? Hätte nicht das Hochfürſtliche Haus Brandenburg factum poſſeſſionis de an. 1624 umſtändlich erweiſen müßen, wenn es nicht vom Stifft Würzburg wäre eingeſtanden worden? Hat nicht auch das concluſum vom 28. Iul. 1649. ſub num. 14. zum Ueberfluß darauf verlautet? Hätte nicht alſo das Stifft Würzburg dergleichen ratione ſeiner exceptionum thun ſollen, da ſolche von dem Haus Brandenburg widerſprochen worden? In Theſi waren ſie zwar ſchon per Inſtrumentum pac. Oſnabr. verworffen; allein nachdem die deputati doch darauf achten wollen, ſo hätte es wenigſtens nicht anderſt geſchehen ſollen, als nach vorgängigen Beweiß. Gleichwohln iſt die Auferladung des ad ſubſtantialia proceſſus gehörigen Beweißes unterblieben, und man hat abſeiten der deputatorum die Würzburgiſche exceptiones vor bekannt angenommen, und darauf ſo concludirt, als wären ſie genüglich erwieſen, und auch im Inſtrumento pacis zugelaßen worden. Es hat alſo ſelbſt nach der deputatorum Anleitung berührt ihr Verfahren einen ſolchen defect, welcher auch ohne Ruckſicht auf das Inſtrumentum pacis das concluſum von den viribus rei judicatae auf ewig ſuſpendiret.

Um ſo mehr wird nun aus allen bißher angeführten Gründen, wie man Brandenburgiſcher Seits des ſichern Vertrauens iſt, die unpartheyiſche Welt ſattſam abzunehmen im Stande ſeyn, wie wenig das Würzburgiſche palladium, das concluſum deputatorum vom 26. Oct. ſt. v. 1650. ſub num. 18. dem Inſtrumento pacis, Kaißerlichen Executions-Edicten, arctiori modo exequendi, Praeliminar- und Hauptfriedens-Executions-Receſs gemäß ſeye. Das Stifft Würzburg verſaumt zwar keine Gelegenheit, mit ſolchem concluſo der ſchuldigen Reſtitution zu widerſtehen. Doch bemühet es ſich in der Anfangs erwehnten Beantwortung bloß dem Hochfürſtlichen Haus Brandenburg die

Befugnus zu bestreiten, ob es auch seine gravamina wider das concluſum deputatorum per modum provocationis dem gesammten Reich vorlegen, und einer Friedensschlußmäßigen reformatoriae sich gewärtigen dörffe. Wenn man dieses Betragen mit dem zusammen hält, was von den Würzburgischen exceptionibus vorhin umständlich ausgeführet worden, so wird die darunter verborgene diffidentia causae handgreifflich hervorleuchten. Denn würde man sich auch von gegenüber allein wider die provocabilitatem gerüstet haben, wenn man sich im Standte gesehen hätte, das concluſum deputatorum salva pace wider die in den beeden Schreiben vom 21. Maii und 28. Jul. 1751. angekündigte argumenta zu retten? Indeßen findet man dißeits dabey ohnvermuthet eine gewünschte Veranlaßung, dem Reaſſumtions-Libell eine kurze deduction vorauszuſetzen, daß allerdings von den deputatis ad reſtitutionem ex capite gravaminum et amneſtiae und von ihren Ausſprüchen salva pace an das gesammte Reich könne provociret werden.

Bey der publication des Deputations-Concluſi vom 26. Oct. 1650. declarirte des Stiffts Würzburg Abgeordneter, daß er das concluſum nicht anderſt als ſecundum Inſtrumentum pacis verſtehe und annehme. Brandenburgiſcher Seits hingegen wurde, da die Abweichung des concluſi von dem Inſtrumento pacis allzukenntbar war, auf Veranlaßung der Königlich Schwediſchen Plenipotentiarien, und der Evangeliſchen Ständte Abgeſandten und Bottſchaffter mittelſt num. 19 wider das concluſum auf das feyerlichſte proteſtiret. Es wurde auch das Verfahren der deputatorum von den Schwediſchen Plenipotentiarien unter andern in num. 8. ernſtlich geahndet, und bezeug num. 20. die Brandenburgiſche Reſtitutions-Sache zugleich unter die ruckſtändige expedienda mitangeſetzet. Hieraus iſt dann auch abzunehmen, daß um ſo weniger auf der deputatorum Refutations- und Exculpations-Schreiben in num. 21. geachtet werden dörffe, da in ſolchem ganz keine vollgültige rationes decidendi anzuführen ſtunden. In richtiger Folge der nur erwehnten proteſtation hat alſo Brandenburg die provocation an. 1653. ad Comitia gebracht, weil Imperator cum Imperio committens war, und

ohne

ohnehin der Westphälische Friedensschluß nebst dem Executions-Recess die ruckständigbleibende Restitutiones und übrige Executiones Instrumenti pacis auf solche Comitia verwieß.

Da nun solches dem gesammten zu Regenspurg versammleten Reich bekannt worden, so ist in etwas befremdlich, daß erst in diesem Jahrhundert über die Brandenburgische provocation will ein besonderes Bewundern vorgeschützet werden. Das Hochfürstliche Haus Brandenburg wäre gern solcher Provocation überhoben geblieben. Da aber der Punct wegen der Jurisdictionis ecclesiasticae gar nicht nach Vorschrifft des Friedensschlußes erörtert, wegen des exercitii religionis Aug. Conf. aber nichts exequiret worden, so hat freylich darinnen ein flebile beneficium gesucht werden müßen, in Comitiis theils beßeres Recht zu erwarten, theils die nothdürfftige execution zu urgiren. Um so weniger hat hingegen dem Stifft Würzburg zugestanden, mit harten, nicht einmahl durante belli strepitu zuläßiggeweßenen Ausdruckungen fürzuschreiten, und das nöthige Vertrauen zwischen beederseits Religions-Verwandten zu erschwehren. Fürwahr, solches Vertrauen ist nie nothwendiger, als wenn allgemeine Anliegen und Bedrängnuße zu besorgen und zu erörtern. Ja man mag nicht ohne Grund sagen, die Erhaltung und Beförderung des Reichsständischen Vertrauens sey selbst das allerwichtigste Geschäfft, und ohne solchem könne nichts bestehen. Wie kan aber ein Vertrauen entstehen, oder bestehen, wenn ein Theil wider Recht Noth leidet? Eben dahero heist es mit besten Vorbedacht, selbst nach der Würzburgischen Beystimmung in dem Kaiserlichen Reichstags-Ausschreiben dd. 27. Apr. 1652. „ der Reichstag werde ausgeschrieben und angesetzet, zu dem Ende, damit nicht allein der aufgerichtete Friede zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst, sowohl mit den auswärtigen Cronen, desto mehr befestiget, besonders auch dasjenige, was nach Innhalt deßelben etwann zu exequiren hinterstellig; und was darinnen zu weiterer deliberation und Vergleichung zwischen Haupt- und Gliedern auf eine allgemeine Reichsversammlung remittirt und verschoben worden, alles Fleißes bestermaßen bedacht, berathschlaget und erörtert werden mögte. „ Gleichen Anlauts ist die Kaiserliche Reichstags-Proposition dd. 30. Jun. 1653. mit dem Beysatz:

satz: „ Es sind auch Ihro Kais. Maj. des fernern gnädigsten Erbiethens, „ alles dasjenige, was an Vollziehung mehrbemeldten Friedens annoch „ übrig, und wozu Sie Ihres Kaiserlichen Amtswegen vermögten, be„ stens zu befördern, und nach Gestalt und Wichtigkeit der Sachen, der „ gesammten Reichsstände rechtlichen Gutachtens und mithülflichen Zu„ thuns und Beystands sich in Kaiserlichen Gnaden zu gebrauchen. „ Die damahls vorgelegte Deliberations-Puncte selbst gehen allein und insgesammt auf die Herstellung und Festsetzung des innerlichen Vertrauens durch die gänzliche Vollstreckung des Instrumenti pacis, da nemlich des Reichs rathsames Gutachten erfordert wird, „ wie 1) der mit so „ großer Mühe Arbeith und Unkosten erhobene Frieden zwischen Haupt„ und Gliedern, und diesen unter sich selbst, wie auch mit denen ausländischen Cronen stabiliret, das uralte rechtschaffene durch den Friedens„ schluß wieder aufgerichtete Vertrauen erhalten und befestiget, und mithin „ das abgemattete, allgemeine Vatterland von aller weitern Mißver„ ständnuß und Unruhe beständig gesichert bleiben; 2) dasjenige, was „ Innhalt vorberührten Friedensschlußes etwa zu vollziehen noch hinter„ stellig, gebührend exequiret; und dann 3) wie demjenigen, was in „ solchem anhero zum Reichstag verwiesen, seine abhelfliche Maas ohne „ große Weitläufftigkeit und kostbare hochschädliche Verlängerung gegeben „ werden möge. „ Weil aber die restitutio ex capite amnestiae et gravaminum, und die executio Instrumenti pacis nicht zu Stande gekommen, so wurde im Reichsabschied de an. 1654. § 191. 192. ausdrücklich versehen, daß deswegen ein Reichs-Deputations-Convent nach Franckfurth solle versammlet werden, um alles dem Instrumento pacis gemäß zu berichtigen. Durch die Ausschreiben vom 8. Febr. 1662. ward auch bey hoffnungswidrigem succes der Franckfurther deputation würcklich der noch fürdaurende Reichstag reassumiret, zu Wiederbringung des vorigen guten Vertrauens, zu Handhabung des so theuer erworbenen Ruhestands im Reich, und was zu dergleichen gemeinen Nothwendigkeiten ferners ersprießlich seyn kan. Damit stimmet auch die Kaiserliche proposition de 20. Jan. 1663. überein, verbis: „ wie das Römische Reich mit allen getreuen Churfürsten und „ Ständten in guter Sicherheit conserviret, und nach Anleitung der

„ vori-

„ vorigen Reichstags-Propoſition der mit ſo großer Mühe und Un-
„ koſten erworbene Fried und das uralte rechtſchaffene teutſche Vertrauen
„ wieder aufgerichtet und befeſtiget, und dann drittens auf was Weiß
„ dasjenige, was vermög erſtgedachten Friedensſchluſſes noch etwa zu voll-
„ ziehen hinterſtellig, gebührend exequiret, und deme, was anhero zum
„ Reichstag zu fernerer Abhandlung verwieſen, ſeine abhelffliche Maas
„ ohne große Weitläufftigkeit und hochſchädliche Verlängerung gegeben
„ werden möge. „

Vorangezogene Reichsgeſetze und Handlungen ſind es alſo auſſer der natürlichen Billigkeit, daß das Hochfürſtliche Haus Brandenburg ſeine auf dem Nürnbergiſchen Deputations-Convent nicht erledigte gravamina an dem Reichstag bringen, und deren Berichtigung anverlangen können und müßen. Von gegenüber wird man vermuthlich nicht geſinnet ſeyn, die Reſtitutions-Sache der ins beſonder ſogenannten Schwarzenbergiſchen und Eiſtettiſchen Pfarren von dem Reichstag abzuweiſen, da alles mühſamen Betreibens ohngeachtet in der einen Sache es zu Nürnberg nicht einmahl zu den Verhandlungen und zum Verhör, in der andern aber nicht zum Schluß und Entſcheid hat gebracht werden mögen. Es geziemet ſich dann auch nicht, daß in Anſehung der vom Stifft Würzburg durante bello tricennali immediate entzogenen Pfarreyen dem Haus Brandenburg der Weeg verſperret werde, ſeine Friedensſchlußmäßige ſatisfaction in comitiis zu ſuchen. Das Stifft Würzburg inſonderheit hat hierzu nicht das mindeſte Recht, ja nicht einen Schein des Rechten; denn wie oben angeführt und documentirt worden, hat ſelbiges remiſſionem totius cauſae indeciſae auf das eifrigſte geſucht, und darzu die quaeſtionem de actibus liberae facultatis zum Vorwand genommen, weil ſolche a deputatis nicht könnte entſchieden werden. Es hat auch das mit dem Churmainziſchen Reichs-Directorio verknüpfte Stifft Würzburg berührte quaeſtion den zu Nürnberg verſammlet geweſenen Reichsräthen würcklich ſub 30. Jun. 1649. proponiret, und daß die deciſion derſelben ad comitia proxima zu remittiren ſeye, mit ſeinen condeputatis ſub 10. Iul. 1649. concludiret. Ueberdieß haben die deputati poſſeſſionis judices ſelbſt ſub 28. Iul. 1649. in der cauſa ſubſtrata concludiret, daß die reſtitutio vom Stiffe

Würzburg geschehen solle, wegen der Würzburgischen exceptionen aber die decisio comitialis zu erwarten stehe, und inzwischen durch solche auferladene restitution dem Reich an seinem jure decidendi, und dem Stifft Würzburg an seinem anhoffenden Obsieg nichts vorgegriffen und praejudicirt werden solle. Da nun nachher das collegium deputatorum sich zu einem Widrigen bewegen laßen, so hat solches offenbar seine commission und seine sich selbst gesetzte vires überschritten. Somit kan gar wohl unter Beziehung auf die superius deducta gesaget, und mit Beystimmung des unpartheyischen publici behauptet werden, daß proprie causa indecisa ratione der Würzburgischen exceptionum vorhanden seye, wenn schon dieselbe in tabulis pacis expresse verworffen, und die restitutio status anni 1624. qualiscunque demum fuerit, dem Stifft Würzburg auferladen worden. Ist aber causa indecisa vorhanden, so muß die decisio allererst vom gesammten Reich geschehen, oder von dem, welchem hierunter das Reich den Auftrag thut. Oder sollen etwa diejenige, welche zur Friedensschlußmäßigen restitution vor der Nürnbergischen deputation nicht gelangen können, auf ewig praecludiret seyn? Wie doch der widrige Erfolg der an. 1653. ad restitutionis causas vorgewesenen Reichstags-Deputation und des nachgefolgten Franckfurter conventus wider den Haupt-Executions-Recess §. so viel dann 28. zu drohen scheinet!

Das Hochfürstliche Haus Brandenburg übergibt die Erörterung seines Restitutions-Gesuchs dem gesammten Reich und seinen sämtlichen Reichsmitständten beederley Religion, veroffenbaret dadurch das Vertrauen zu seiner gerechten Sache, und will anmit den Anfang und den Grund zu einem mutuellen reichsständtischen Vertrauen legen. Man kan solchem allen nach in keine Weise befinden, wie das teutsche Reich einen Umsturz und einen Verfall in alle jemals gewesene confusion nach Würzburgischen Vorgeben zu befürchten haben solte, wenn in comitiis das Onolzbachische Restitutions-Gesuch untersucht und erörtert würde. Und fürwahr! das Stifft Würzburg muß ein gar geringes Vertrauen zu seinen assertis haben, da selbiges die Untersuchung und Erörterung der Sache so scheuet, und möglichst abzuleinen suchet. Denn gesetzt auch, eine klagende Parthey habe unrecht, so muß sie doch gehört,

und

und gebührend verabschiedet werden. Dieses Recht hat auch der geringste, der niedrigste privatus vor Gericht zu genießen; er fordert es, und nicht anderst als billig. Nur das Hochfürstliche Haus Brandenburg soll solchen Rechts nicht theilhafftig seyn, und da es daßelbe sich zueignen will, so muß es sich von seinem Gegentheil auf eine solche harte Art ansehen laßen, welche man hier bloß aus unverdienten Glimpf mit der remission des geehrten Lesers auf die Würzburgische Beantwortung, besonders auf deren dritte und achte Seite anzeigen will.

Jedoch das Stifft Würzburg will an dem Deputations-Concluso vom 26. Oct. 1650. schon eine genügliche Verhandlung und reiflich erwogene Entscheidung haben, und die Brandenburgische fundamenta agendi vor wachend ertraumte Erfindungen solcher Leute ansehen, welche bey jetzigem teutschen Religionsstandt etwan mit genugsamer Gedult nicht versehen. Allein wenn hier eine solche Gedult, welche eigentlich eine condescendenz in die placita Instrumenti pacis heißen kan, verlanget wird, so mag niemand aufstehen, der im Standt wäre, dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg den mindesten Friedensschlußwidrigen Gedancken vorzurucken. Solte hingegen die Rede seyn von dem Zustand des teutschen Religionswesen, wie sich solcher in dem vor dreyßig Jahren im Druck erschienenen catalogo gravaminum zeiget, so erfordert die allgemeine reichsständtische Obliegenheit, den Eifer des Instrumenti pacis wider solchen Zustand zu erkennen und zu bekennen. In Ruckficht auf die Brandenburgische Restitutions-Sache kommt es aber darauf an, ob auch die vorhin deducirte Friedensschlußwidrige Gestalt des Deputations Concluli de 26. Oct. 1650. in comitiis dürfe vorgetragen, erwogen und erörtert werden. Der Gegentheil will unter dem Schein verschiedener angezogener Reichsgesetze die negativam behaupten, und deren Erkennung dem teutschen Reich nicht einmal gestatten, beedes aber mit Beleidigung des Wohlstands gleichsam erzwingen.

Nicht ohne ist es, und darzu die einige Stütze der Evangelischen Glaubensgenoßen, quod Instrumentum pacis juxta Art. XVII. §. 2. 3. omnesque ejus articuli atque clausulae pro lege perpetua, et perpetua imperii sanctione haberi, et aeque ac aliae leges et constitutiones imperii fundamentales valere, et

contra illud nulla jura canonica vel civilia, communia vel ſpecialia, conciliorum decreta, privilegia, indulta, edicta, commiſſiones, inhibitiones, mandata, decreta, reſcripta, litispendentiae, quocunque tempore latae ſententiae, res judicatae, capitulationes caeſareae, et aliae proteſtationes, contradictiones, appellationes, inveſtiturae, transactiones, &c. vel ullae aliae, quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegari audiri aut admitti, nec unquam contra hanc transactionem in petitorio vel poſſeſſorio ſeu inhibitorii ſeu alii proceſſus vel commiſſiones decerni debent. Allein was gibt dieß dem Stifft Würzburg vor Vortheil? Daßelbige begehret ſich ja mit dem fundamento pacis, dem ſtatu anni 1624. nicht zu ſchützen, ſondern es agiret wider ſolche Regul, und will ſelbige ſeiner obligation priviren. Wenn das Stifft Würzburg auch, wie doch geſchehen, das Inſtrumentum pacis nicht mit errichten und unterſchreiben helffen, ſo würde es gleichwohln per Art. XVII. §. 2. an daßelbe gebunden ſeyn; noch genauer iſt alſo die obligatio des unter den tranſigentibus obenanſtehenden Stiffts Würzburg. Wider das Inſtrumentum pacis ſollen nulla jura canonica vel civilia allegiret werden; dem ohngeachtet will das Stifft Würzburg aus dem jure canonico ein jus dioeceſanum et ordinariatus in dem Brandenburgiſchen territorio contra ſtatum anni 1624. ſich zuſchreiben, und aus dem commentatoribus ad jura civilia die doctrinam de actibus liberae facultatis wider den ſtatum an. 1624. appliciren. Wider das Inſtrumentum pacis ſoll ferner ſich auf keine contradictiones proteſtationes reſcripta mandata etc. bezogen werden; dannoch will das Stifft Würzburg ſeine contradictiones wider die effectus des Brandenburgiſchen juris territorialis in den Brandenburgiſchen Landen mittelſt einer palliatae proteſtationis contra inſtrumentum pacis et ſtatum anni 1624. uti regulam futurae obſervantiae geltend machen. Wider das Inſtrumentum pacis, deßen obligation und execution ſollen keine exceptiones, wie ſie immer Nahmen haben mögen, Plaz greifen; und wie groſſe Mühe gibt ſich nicht das Stifft Würzburg, exceptiones von allen Gattungen, ſelbſt die nahmentlich verworffene, aufzubiethen,

und

und wider das Instrumentum pacis ins Feld zu führen? Endlich soll wider das Instrumentum pacis und die darinnen festgesetzte unicam regulam normam et fundamentum executionis restitutionis et futurae observantiae weder in petitorio noch in possessorio etwas widriges verhänget werden. Aber mit Beyseitsetzung dessen allen will man von gegenüber solche unicam regulam restitutionis mit so geartheten exceptionibus bestreiten, welche allein in petitorio, und wenn es hoch kommt, in possessorio ordinario admittirt zu werden pflegen, und keineswege in causis summariissimi, wie die casus restitutionis ex capite gravaminum sind, geachtet werden dörfen, auch über diß alles bereits rotundis verbis in dem Instrumento pacis verworffen worden sind.

Gleich geringen Behelff hat sich das Stifft Würzburg wider das Brandenburgische Restitutions-Gesuch zu versprechen aus dem Praeliminar- und Hauptfriedens-Executions-Recess. Selbiges beruffet sich auf §. zu welches 29. §. schließlich sollen 34. §. vor allem 66. §. wie dann 67. §. nemlich und erstlich 23. und §. was nemlichen 24. Alein sämtliche paragraphi gehen dahin, daß niemand die Friedensschlußmäßige Restitutiones hindern und anfechten solle. Nun hat das Haus Brandenburg Onolzbach niemahln einige Restitution zu hindern begehrt, vielmehr sich jederzeit über die Würzburgischer Seits gemachte Hinderungen zu beklagen gehabt. Brandenburg-Onolzbach stund niemahln unter den Restituenten gegen Würzburg, wohl aber das Stifft Würzburg, wider welches speciale Kaiserliche Executions-Edicte ergangen, insinuiret und verkündet worden, auch somit wider selbiges die angezogene Stellen der Executions-Recesse concludiren.

Nur der §. nemlich und erstlich 23. und §. was nemlichen 24. scheinen in etwas vor die Würzburgische intention das Wort zu reden. Es heißet nemlich alldort, die deputati hätten designationem restituendorum verfertiget, nach welcher die casus solten erlediget werden, und wie sie die deputati decidirten, solten sie auf die bestimmte Zeit ordentlich exequiret werden, aller Gestalt und Maas, als wann die mit ausgedruckten Worten im Haupt-Recess begriffen wären, doch solten hierbey gewiße nachgesetzte Puncten beobachtet werden, unter andern, daß das vest und unverbrüchlich gehalten werden solle, was in tribus ter-

minis und in mensibus tribus von den deputatis oder ausschreibenden Fürsten oder verordneten commissariis in Krafft und Gemäßheit des Instrumenti pacis, arctioris modi exequendi, auch Praeliminar- und Haupt-Executions-Recess, und denenselben gemäß decidirt und exequiret wird. Ziehet man diese dispositionem in genaue Erwägung, und nimmt den §. und soll hierunter 6. zu Hülff, wo alle wider den Friedensschluß laufende decreta cassiret und annulliret werden; so zeiget sich das gerade Gegentheil von dem Würzburgischen asserto. Denn was folget anders, und was wird sonst disponiret, als daß die effata deputatorum dem Instrumento pacis etc. gemäß seyn, und limites commissionis, selbst in Ansehung der Zeit, nicht überschreiten sollen? Gleicher Meinung hat sich auch erkläret der Kayserliche Gesandte Cranius sub 20. Oct. 1650. in num. 22. und des Schwedischen Reichscanzlers Graf Benedicti Oxenstierna oben sub num. 8. et 20. beygelegtes Memorial und Designation geben überhaupts, und besonders wegen der Brandenburgischen Restitutions-Klage gegen Würzburg den vollkommenen Ausschlag.

Ist nun das collegium deputatorum nicht befugt, noch mächtig gewesen, wider das Instrumentum pacis, arctiorem exequendi modum und die Executions-Recesse etwas mit Bestand zu placidiren; so ist auch das conclusum de 26. Oct. 1650 nicht von der mindesten Verbindlichkeit, da selbiges per superius deducta dem Recht und Friedensschluß, dann Executions-Recessen, und der darzu schon expirirten commissioni deputatorum schnurstracks entgegen ist. Solchemnach waltet auch kein Zweifel mehr ob, daß nicht solte dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg zustehen, seine gravamina contra factum deputatorum an das gesammte Reich zu bringen, und die noch rückständige restitution der vom Stifft Würzburg immediate, und mediate durch Schwarzenberg und Hazfeld entzogenen Pfarreyen, gesetzmäßig zu verlangen.

Das Stifft Würzburg will zwar hierwider, und da ihm kein Gesetz vorträglich, sein dessein mit einer angeblichen inconvenienz schützen, daß nemlich, wenn das Hochfürstliche Haus Brandenburg contra conclusum deputatorum agiren dörfe, eine confusion entstehen,

ein

ein processus in infinitum daraus erwachsen, und bey einer vor Brandenburg erfolgenden reformatoria, und resp. confirmatoria der Restitutions-Listen, eine gleichmäßige retractation dem Stifft Würzburg zu gestatten seyn werde. Freylich ist es nicht ohne, wenn die Brandenburgische Restitutions-Sache nach den Reichs-Fundamental-Gesetzen decidirt, somit nullitas concluſi deputatorum declariret wird, und das Stifft Würzburg will sonach so wenig als bis jetzo sich der dispoſition des Instrumenti pacis fügen, noch darzu angehalten werden, so ist solches und bleibet kein geringer Uebelstandt. Allein da hier das concluſum deputatorum allzustarck wider die normam judicandi anstößet, und noch niemand sich finden wollen, welcher im geringsten dem Stifft Würzburg zu assentiren sich befände; so wird wenigstens dieses, indem es ohnehin in der friedensschlußwidrigen detention verblieben, nicht hindern, wenn des Hochfürstlichen Haußes Brandenburg Restitutions-Gesuch in comitiis gehört erwogen und erörtert wird. Und wäre nicht die Würdigkeit des Deputations-Verfahrens in den Reichsgesetzen nur pro forma auf die conformitaet des Instrumenti pacis gesetzet worden, wenn nicht auch denen, welche man, wie Brandenburg, die gesuchte Restitution denegiret, die provocatio ad comitia, und die Beruffung an das gesammte Reich cum effectu wolte gestattet werden?

Gleichwie aber hierdurch Kaiserlicher Majestät und den Reichsgerichten in denen übrigen in ihre Iurisdiction einschlagenden Fällen nicht vorgegriffen, sondern allein hierinnen nach den Reichsgrundgesetzen verfahren wird; so hat das Stifft Würzburg auch daran nichts zu behindern, mit Vorschützung des §. 193. des jüngsten Reichsabschieds de an. 1654. Alldort heist es zwar, die attentata contra pacem Westphalicam seyen als casus justitiae ad judicia imperii zu bringen; und Würzburg will somit behaupten, dem Haus Brandenburg habe nicht geziemet, die denen eingeklagten Pfarrgemeinden beständig verweigerte restitutionem exercitii religionis Aug. Conf. publici plenarii liberrimi et solitarii in der an. 1653. ad comitia gebrachten informatione cum petitione mitzuberühren. Allein der §. 193. des recesſus novissimi quadriret nicht im mindesten auf das factum, deßen in der

gedachten information ratione der Pfarreyen quaestionis anlauts des extractus num. 10. gedacht worden. Die Pfarrgemeinden waren nemlich an. 1624. in possessione exercitii religionis Aug. Conf. publici et solitarii gestandten, und solte deßhalber nach dem ersten und zweiten Deputations-Concluso solches ihnen restituiret werden. Das Stifft Würzburg hat auch zu desto sicherer Erreichung seines Entzwecks coram deputatis allezeit der Gemeinden dißfalßige possession ohnumschränckt eingestanden, und die Restitution versprochen. Nachdem diese aber gleichwohln nicht erfolget, vielmehr man angefangen, die Gemeinden in beschwehrlichere Umstände von Zeit zu Zeit zu versencken, als sie tempore pacis conclusae gehabt; so hat billig und pflichtenhalber solchen ruckständigen Restitution und des hierunter versirenden periculi moraе in der ad comitia übergebenen information gedacht werden müßen, um so mehr, da von dem Haus Brandenburg die ihm zustehende jurisdictio ecclesiastica nicht allein, sondern auch das den Unterthanen gebührende exercitium religionis evangelicae anfänglich eingeklaget worden. Darzu ist die an. 1653. eingebrachte informatio älter, als der jüngste Reichsabschied, und nach kurzvorhin angezogenen Reichshandlungen soll sowohl der an. 1653. als der an. 1663. angehobene Reichstag dienen, um die ruckständige restitutiones zu bewürcken.

Solchem allen nach und da allbereit bezeuz obiger Beylagen die beede höchste Contrahenten des Westphälischen Friedens, nemlich der Kaiserliche Hoff und die Cron Schweden sich vor des Hochfürstlichen Hauses Brandenburg gerechte Sache declariret haben, so stehet allerdings zu vermuthen, wenn der unter der Feder seyende Haupt-Reassumtions-Libell bey längerhin entstehender gütlichen Auskunft wird gehöriger Orten eingereichet werden müßen, es werde an patriotisch gesinnten Gemütern unter beederseitigen Religions-Verwandten nicht fehlen, welche den Grund des Brandenburgischen Gesuchs einzusehen, zu beherzigen, und alles zu gedeihlicher Endschafft zu befördern sich werden angelegen seyn laßen.

Besonders versiehet sich das Hochfürstliche Hauß Brandenburg zu seinen gesammten Reichsmitständen, und gelebet zu Kaißerlicher Majestät des allerunterthänigsten Vertrauens, daß bey fürdaurender Reichsversammlung

das

das keinem versagte Gehör gegönnet, die zur Sachen Einsicht erforderliche Verhandlungen entweder in pleno oder per deputatos gepflogen, sonach alles reiflich erwogen, und in Krafft des Instrumenti pacis, der Kaißerlichen Executions-Edicten, des arctioris modi exequendi, und der Friedens-Executions-Haupt- und Praeliminar-Receße, und denenselben gemäß decidirt, exequirt und verglichen werde, damit andurch ein vornemlicher Grund zu der bey dem Anfang gegenwärtig prorogirter comitiorum intendirten Herstellung des alten teutschen rechtschaffenen Vertraueus zwischen beederseits Religionsgenoßen zu Stand kommen, und zugleich denen von gesetzwidrigen Affecten getriebenen Friedensstöhrern alle Reitzungen zu mehrerer Vergrößerung des ohnehin nicht geringen catalogi gravaminum entzogen werden möge.

Beylagen.

Num. I. Würzburgisches Schreiben nach Onolzbach, dd. 12. Jan. 1649.

Unsern ꝛc. ꝛc. Uns ist E. Lbdn anderwertes wiederholtes Antwortschreiben von 27. Decembris zue handen wohl geliefert, undt daraus mit mehrem gehorsambst referirt worden, welchergestaldt dieselbe uff der gesuchten wieder abtret- und einraumung etlicher in einer von Ihro beygeschloßener specification benahmbster, in unserm Stifft gelegener, undt E. Lbdn Fürstenthumb Onolspach vor diesem, dem Vorgeben nach entzogenen Pfarren pure bestehen, sich uf den allerseits beliebten undt publicirten Friedensschluß und die im Jahr 1624. gehabte possession vel quasi lediglich allein beziehen, auch bey so gestalten dingen, und erst nach dem 24. Jahr von unseren am Stifft vorfordern in allen solchen Pfarren vorgenohmener occupation undt reformation, alß einer ausgedingter ohngezweifleter restitutions norma keiner fernerer conferenz oder Zusammenkunfft, welche E. Lbdn sonsten in andern fällen nit ohnbeliebig, sondern der würcklicher ungesaumbter restitution selbsten nötig zu seyn erachten, und dabey begehren wollen, wir wolten uns unserer berühmbten realitet nach jeztgesagte restitutionem ohnverlangt ins werckh zue setzen, dardurch anderwerten Clagten vorzukommen, undt denen obhandenen gemeinen,

neben

neben anderen Ursachen, auch unter dem vorwandt der von den Ständen annoch ohnvolnzogener restitution und execution continuirenden Creyßbetrangnußen abzuhelffen freundlich gefallen laßen. Nun seind wir nochmahls des bestendigen erbietens, haben es auch albereit mit würcklicher restitution verschiedener ansehnlicher importanter Stückh undt pertinentien in unsern Unß von Gott anvertraueten Ertz und Stifftern ohne anderwerte erinnerung in der that selbsten realiter bezeugt, demjenigen in alle weeg gebührliche vollnziehung zue leisten, zumahln auch unsers Stiffts Unterthanen bey deme zu laßen, was in ermeldtem friedensschluß mit außgetruckteun Worten clärlich enthalten, wollen aber dabey zumahln nit hoffen, daß unß hierin, ehe und bevor von einem undt andern, so sich der zahl der restituendorum in unßerm Stifft beyzurechnen vermeinet, der weeg zur restitution, auch die im friedensschluß erforderte requisita undt habende Befugnußen mit mehrem Bestandt gewießen, einige Saumbsahl beygemeßen werden, oder auch sonsten importiren solle, die continuation der obgedachten Creißbetruckungen mit gerlingem allerseits vorthell dergestalt fürters zu veranlaßen, noch weniger aber wir verbunden sein sollen, umb bloßes ansuchens willen bey annoch ohnerleuterter und der gebür nit erwieseuer Religions gerechtsame, deren possession vel quasi der begerten abtretung stat zue geben, undt unß selbsten an unßerer landesfürstlichen Obrigkeit und herbrachten juribus, sambt waß denen anhengig, zue verkürzen, Allermaßen dan eben dieser Ursachen halben allein, undt weilln wir E. Lbdn befuegnuß zue obermelten Pfarren, auß unseren Archiviis weder in petitorio noch possessorio ad annum 24. wie sichs vor allen diugen gebührt, nit erlernen können, von E. Lbdn in Unserm vom 15. Decembris an dieselbe abgelaßenem schreiben zue benehmung alles zweifels undt bezeugung guter nachbarlicher verstendtnus, einige beliebige undt zusammentrettung umb mehrer der sachen declaration auch befürderung uf ein oder andern fall freundlicher wohlmeinung in vorschlag bringen, undt dabey erwartten wollen, ob undt waß für weeg undt Mittell zur justification Ihrer berühmter possession und dem friedensschluß gemeßer restitution dabey etwan herfürbrechen, undt E. Lbdn unß selbst durch die Ihrige an handt geben möchten; Sintemahln, ob wohl nit ohne, daß sowohl ratione exercitii religionis, als auch anderer ju-

rium die norma restitutionis von dickerwehnten 24ten Jahr, undt deren hernach gefolgten destitution, vornehmblich aber auch ex jure territoriali zue nehmen, so können wir jedoch die angemaste gewehr uff E. Lbdn undt dero Fürstenthumb Ohnolzbach seithen begründet zue sein, auß unsern Actis mit bestandt rechtens nit befinden, vielweniger aber E. Lbdn in unseren Landen, in Dero kurzen Bericht berühmter maßen, pro Episcopo, dem Religionfrieden, dem kundbahrn herkommen, undt Münsterischen generalfriedensschluß schnurstracks zue wieder erkennen, werden es uns auch E. Lbdn so wenig in ungütlichem verdacht ufnehmen, da wir uns deßen eodem jure, als E. Lbdn in Crafft der suspendirten episcopal jurisdiction dergleichen in Ihrem Landen jemanden zuegeben werden, nothwendig bedingen müßen; und mögen E. Lbdn hingegen freundlich unverhalten, daß der von unsern am Stifft vorfordern lobseeliger gedächtnus nach den vier und zwanzigsten Jahr vorgenohmene Reformation in Crafft des Religionfriedens undt unsers habenden kundbahren juris territorialis vorgangen, dieselbe auch in mehrangeregtem Instrumento pacis nit allein nit gemindert, sondern mit ausgetruckten klaren Worten vielmehr confirmirt undt bestetiget worden. Nachdemahln aber E. Lbdn weder in der Gewehr oder possession vel quasi der Religionsgerechtsame undt der gerühmbten stücken der zeit notorie nit gestanden, noch Dero Fürstenthumb Ohnolzbach mit dem Religionwesen und deßen exercitio in unseren Landen zum wenigstem interessiret, so will sich in der nachfolge von selbsten ohnschwer an tag stellen, daß auch dannenhero sich die norma restitutionis uf dero undt dero Fürstenthumb seithen nit will zeigen, noch einiges ex ipsa pace competens beneficium restitutorium applicir en laßen; wir versichern sonsten E. Lbdn da dergleichen ichtwas obhanden, auch von E. Lbdn oder sonst jemand anders, deme es nach inhalt des Friedensschlußes, der seye auch wer er wolle, competiren möchte, ohnwidersprechlich dargethan undt beygebracht, auch gebürlich gesucht werden solte, oder könte, daß wir solchen fallß an unserer mehrmahls contestirter realitet wohl das geringste nit werden ermangeln lassen, bey so gestalten sachen aber müßen wir es zue mennigklichs ohnpartheyischem judicio gestelt sein laßen, daß weder unß undt unseren herbrachten gerechtsamen undt landesfürstlichen Obrigkeit, auch andern Mit-

gemeinschafftlichen, vornemlich den teutschmeisterischen Herrschafften, mit concurrirenden intereſſe, bevorab an denen orthen, da E. Lbdn weder gebott verbott, oder auch einige Mannschafft haben, in nichts praejudiciren noch begeben können; woltens E. Lbdn hinwiederumben freundlich unverhalten, Dero wir zue angenehmer diensterweißung geneigt willig pleiben. datum Würtzburg den 12. Januarii 1649.

Johann Philipp ꝛc. ꝛc.

Num. 2. Onolzbachisches Schreiben nach Würzburg. dd. 8. Ian. 1649.

Unsern ꝛc. ꝛc. Ab E. Lbdn vom 12. diß st. n. uns zu recht überbrachten fernerm Antwortschreiben sampt der beilag haben wir seines mehrern inhalts ersehen, welchergestalt dieselbe, daß unser wegen widerabtrettung deren nach dem 1. Jan. 1624. von dem Stifft Würzburg occupirten Brandenburgischen Pfarren cum pertinentiis beschehenes billichmeßiges suchen dem friedensschluß keineswegs gemeß, also E. Lbdn dazu nit gehalten sein solten, auß unterschiedlichen vermeinten rationibus und gründten sonderlich aber dahero zu erstreiten begehren, weiln die von dem Stifft Würzburg nach dem 1624. Jahr vorgenommene reformation in Crafft des Religionfriedens, und dero meinung nach habenden kundtbaren juris territorialis vorgangen, welches dann in dem instrumento pacis nit allein nit gemindert oder benommen, sondern vielmehr verbis expressis confirmirt worden sei, wir auch solcher zeit in possessione vel quasi der begehrten Pfarren notorie nit gestanden sein solten, sich daher in der nachfolg von selbsten ohnschwehr an tag stelle, daß einiges ex dicta pace competens beneficium restitutorium uff unser suchen sich nit applic ren laßen wolle. Mögen hierauf E. Lbdn nit pergen, daß unß solche unverhoffte widrige erclerung sehr frembdt vorkomme, besonders aber nit wenig betrübt uns zu gemüth gehet, daß nit allein die in dem kaum geschloßenen frieden befindliche ganz clare worte und verordnungen uff so mancherley ungleiche verstände und außlegungen detorquiret, sondern auch Dero vorgetragen werden will, ob solten wir unbefugter dingen etwas begehren, so dem friedensschluß zuwider, und deßen wir uns in An. 1624.

ani

am 1. Ian. in notorischer ruhiger possess vel quasi nit befunden, beziehen uns hierinnen nochmahln auff die gemeine landkündige wißenschafft und zeugnus im Landt zu Francken, und in beederseits Archiven vorhandene acta, und wird dießfals niemand das widrige, und daß in obgesetztem termino des 1. Ian. 1624 an einigen der specificirten Orten wir in possessione vel quasi des exercitii Augustanae Confessionis und Kirchensazes entweder gantz allein, oder auch in etlichen wenigen neben der gemein nit gewesen, oder aber daß ein catholischer Priester an einem derer Orte, außer Wielandtsheim woselbsten beede Religionen exercirt worden, sich befunden, beweißen oder darthun, maßen in denen unserer schrifftlichen information bei und entgegen gesezten aber zur sachen ganz nit gehörigen noch dienlichen marginalien unsere wohlhergebrachte Gewehr und possess bei keiner Pfarr negirt, sondern aller orthen stillschweigendt gestandten, und sich allein uff das angemaßte würzburgische territorium, Cent, Vogtei und andere dergleichen jura bezogen werden wollen. Nachdem aber, als E. Ebdn gutwißend, in mehrerhohltem Friedenschluß sonderlich art. V. § quaecunque monasteria die wort ganz clar und undisputirlich dahin lauten, daß bei widerabtrettung aller und jeder geistlicher mediatgüter Kirchen Stiffter und jurium, wie solche Nahmen haben mögen, unicum solumque restitutionis fundamentum sit die 1. Jan. 1624 habita possessio, non obstante, quod eiusmodi bona non de vel in territorio Augustanae confessionis statuum, vel aliis statibus jure suffraganeatus diaconatus aliave quavis ratione obligata fuisse dicantur, irritis prorsus exceptionibus, quae ex illis litibus motis causisve decisis, vel etiam decretis mandatis litispendentiis aliisque quibuscunque praetextibus et rationibus desumi possent; Alß kann ein jedweder, so nur mit gemeiner vernunfft begabt, hierab ohnschwehr judiciren, daß alle die von E. Ebdn angeführte jura und titul, neben dem angegebenen teutschmeisterischen interesse oder etwa erhaltenen cameralsentenz, sonderlich aber das jus territorii, obgleich solches E. Ebdn zugehörte, so doch von uns nit gestanden, sondern zum zierlichsten, wie jedesmahls, widersprochen wirdt, hieher so gar nichts vortragen, daß vielmehr solche alle bei diesem restitutionwerck im friedenschluß genzlich

und disertis verbis auff ein seit gesetzt und benommen, auch was E. Lbdn darinnen beschehener confirmation des juris territorialis erwehnt, dem claren buchstaben nach nit ad praesens restitutionis negotium, sondern nur ad futuros casus lautet und gerichtet ist, deme dann ein jeder Standt ins künfftig nachzugeleben, und niemandt darwider zu graviren sich ohn Zweiffel angelegen sein laßen wirdt; Im übrigen da einiger catholischer Standt dergleichen possess auch mitten in unserm Fürstenthumb mit Grundt docirен könnte, hätten wir gleiches recht zu leiden, und müsten uns den Friedenschluß auch hierinn wehe und wohl thun laßen; Alß getrösten und versichern uns solchem nach nochmahls freundlich, E. Lbdn jezt erzehlte so clare und wahrhaffte Bewandtnus beßer ponderiren, ob allegirte im instrumento pacis sich enthaltende ganz deutliche und einigem zweifel oder disputat ganz nit unterwerfliche disposition auch in diesem unsern petito statt finden, und sich ohne weitere vergebene Aufhaltung zu mehrangeregter restitution, gleich selbige gegen andere Dero eigenem andeuten nach bereit gethan, freundlich bequemen, also hierunter allen Mißhelligkeiten und anderweiten clagen, deren wir uff fernere verweigerung nit entübrigt sein könnten, vorkommen und abhelffen werden, Sindt hierüber E. Lbdn endtlicher resolution gewärtig, und verbleiben ꝛc.

datum Onolzbach den 8. Ian. 1649.

Albrecht ꝛc. ꝛc.

Num. 3. Evangelischer Gesandten zu Münster Schreiben ad Imperatorem dd. 14. mart. 1649.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. E. Kaiß. Maj. ist ohne weitläufftige anführung aus dem von deroselben allergnedigst ratificirten Instrumento pacis art. V. §. 9. quaecunque monasteria etc. allergnedigst unverborgen, daß diejenige geistliche Gütter reditus undt jura, wie dieselbe namen haben können oder mögen, so von denen Augspurgischen confession zugethanen Chur-Fürsten undt Ständten des heil. Reichs den 1. tag Januarii des 1624. Jahrs besessen und genossen, ihnen aber nach solcher Zeith entzoegen seindt, denselben restituiret werden, und so lang verbleiben sollen, bis die Religionsstreitigkeiten durch eine güthliche undt

freund-

freundliche Vergleichung werden erördtert undt hingeleget seln, undt daß darwieder keine exceptiones, sie haben namen wie sie wollen, gehöret, sondern dieselbe alle undt jedte durchaus verworffen, undt todt sein, undt blos auf das factum possessionis obbemeltes tages undt Jahres hierunter gesehen werden solle, alles nach mehrern inhalt des allegirten articuli und paragraphi. Nun halten zusoderst unsere gnedigste undt gnedige herren Principalen undt Obern, wie auch darnechst wir unsers wenigen orts festiglich davor, es were keiner von denen hochlöblichen Chur-Fürsten undt Ständten des Reichs Catholischen theils sein, der nicht gleichwie alles andere, so vermittelst dieses Friedensschlußes, nach angewanthe fast unglaublicher mühe undt kosten publica fide et solemni pactione verglichen, undt vest gesezt, dem Instrumento deutlich einverleibet, auch bald darauf durch E. K. M. der beyden Cronen, undt aller Chur-Fürsten undt Ständte des Reichs respective allerhöchst höchst und hochgültige ratificationes, wie reichs und weltkündig, authorisiret undt bekrefftiget wordten, also auch diesen allegirten paragraphum, als ein wesentlich stückh solches Friedenschlußes punctualiter undt sincere zu observiren undt zu exequiren sein solte, wohlbetrachtet, daß im widrigen es keine executio, sondern eine contraventio pacis, undt solchergestalt keine Ruehe noch Sicherheit in unserm so hoch affligirten Vatterlandt zu hoffen noch zu gewartten sein würde. Dahero uns umb so viel betrübter zu vernehmen gewessen, daß Ihre Churf. Gndn zu Meinz, als Bischof zu Würzburg, welche sonst gewißlich dero löblichen Friedenseyffer bey diesen ganzen tractaten zu ihrem höchsten nachruhmb genugsamb haben verspühren laßen, wie auch der Herrn Bischofe zu Eichstedt undt Augspurg Frl. Frl. Gndn Gndn, benebens Ihrer Frl. Dchlt dem herrn Pfaltzgraffen zu Neuburg, undt dann herr Graff Johann Adolph zu Schwarzenberg sich noch bis dato, unangesehen sie deshalb vielfältig inschrifften gebührend seindt ersuchet wordten, geweigert haben, Ihrer Frl. Gndn dem herrn Marggruffen zu Brandenburg Onozbach unterschiedliche bona ecclesiastica undt Pfarren, in deren possessione dieselben in An. 1624. unstreitig geweßen seindt, zu restituiren und wiedereinzureumen, auch sogar das vorhöchst und hochermelte Chur- und Fürsten nebest dem herrn Grafen von Schwarzenberg sich theils solcher exceptio-

nen undt einwürffe gebrauchen, welche in instrumento pacis alschon directe improbiret undt verworffen seindt, allermaßen vorhochernanndtes herrn Marggraffen Frstl. Gndn uns solches mit sattsamben umstendten alhier vortragen undt berichten laßen, E. K. M. Ihro auch dero allergnedigsten belieben nach aus der beilag eines schreibens, so Ihre Frl. Gdn der herr Marggraf an des herrn Bischoffs zu Bamberg Frl. Gnl. deshalb abgehen laßen, sub num 1. mit mehrerm allerunterthgst vortragen lassen können. vor Eins, vors andere ist uns noch mehr nachdenckhlich fürkommen, das wohlermeltes herrn Grafen zu Schwarzenberg bedienter Rath Dr. Sengel sich in neulicher zeit erkühnet hat, denen Schwarzenbergischen dorffschafften, in denen aber das jus episcopale et ecclesiasticum hochged. herrn Marggraffen Frl. Gndn. unstreitig zukommen, aldieweil sie in deßen possessione vel quasi in an. 1624. tanquam termino competente gewesen seindt, jeztermelter herr Dr. Sengel auch genugsamb erkandt, undt durch denjenigen revers, darvon bald folgen soll, undt dardurch seiner Meinung nach des herrn Marggrafen Frl. Gdn jura undt Befuegnußen könnten geschwecht werden, evidenter bekandt hatt, einen solchen revers abzutringen, daß sie keinen Evangelischen Pfarrer begehren, sondern einen catholischen Priester einnehmen wollen, auch etliche, so sich solchem seinem friedbrüchigen undt unbefugten beginnen nicht accommodret haben, mit Ernst undt betrauungen darzu anhalten undt gleichsamb zwingen wollen, wie abermahl die Beylag sub n. 2 mit mehrerm nachweiset. Wann dann alsolche respective Verweigerungen undt attentata dem instrumento pacis schnurstrackhs zu wiederlauffen, auch theils dahero desto nachdenckhlicher undt beschwehrlicher seindt, weil sie in conspectu des convents vorgenommen werden, indem daraus unschwer zu schließen ist, was in dergleichen fällen zu hoffen, oder zu gewartten, wenn solcher conventus dissolviret sein würdt, undt die partes contrahentes nicht also gesambter hand in die observation dessen, so geschloßen unterschrieben undt ratificirt wordten, dringen können. Als haben E. K. M. auf geschehenes ersuchen vormehrhochermeltes herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Frl. Gdn wie nicht weniger intuitu causae communis wir vermittels dieses allerunthstsfleißes undt gehorsambs ersuchen undt bitten sollen, sie wollen Ihro allergdgst

lergdgst gefallen lassen, vorhöchst undt hochermelden Chur undt Frl. Frl. Frl. Gdn Gdn Gdn undt Dhlt wie auch dem herrn Grafen zu Schwarzenberg in krafft Dero allerhöchsttragenden Kaiß. Amts anzuefügen undt zue befehlen, daß sie in gesambt undt sonders nach Inhalt des instrumenti pacis und E. K. M. ins Reich ausgelassenen executions edicts Ihrer Frl. Gdn. zu Onolzbach die Ihro zustehende bona et jura ecclesiastica nunmehr ungeseumbt undt unweigerlich restituiren undt abtretten, undt durch fernere protelation nicht Uhrsach geben, daß zu dem arctiori modo exequendi, als umb deßen würckhliche vollstreckung E. K. M. wir auf den unverhofften fall fernerer verweigerung aus unumbgenglicher noth gleichfals allerunterthenigst implorirt und angeruffen haben wollen, geschritten werden müße. Was sonsten die von des herrn Marggrafen Frl. Gdn in an. 1624 gehabte possessio in solchen bonis et juribus ecclesiasticis anreichet, da seindt dieselbe gantz willig undt erböthig coram commissariis vel subdelegatis Ihrer Churfürstl. Dhlt zu Sachsen, als welche als craißausschreibender Churfürst in dem nechstangelegenen Obersächsischen Craiß, weil des herrn Bischofs zu Bamberg Frl. Gdn diese execution zu verrichten abgeschlagen, des herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach Frl. Gdn aber wegen der nahen Anverwandtnus mit Ihrer Frl. Gdn zu Onozbach darmit müssen übergangen werden, nach anweißung des instrumenti pacis hierunter haben ersuchet werden müssen, die bescheinigung super facto eiusdem alsobald summariissime undt also zu erstatten, daß ihres theils einiger Mangel nicht zu verspühren sein, sondern die execution in continenti darauf erfolgen solle und könne, allermaßen sie dann auch zu einem mehrern per instrumentum pacis nicht verbunden seyn. So viel aber des gräflichen Schwarzenbergischen Raths Dr Sengels eigenmechtige attentatum betrifft, da zweifeln wir nicht, allermaßen auch E. K. M. wir darumb allerunterthenigst undt gehorsamst anlangen undt bitten, Sie werden undt wollen in allergnedigster undt eigentlicher erwegung nicht allein des facti an ihm selbst, welches vor anders nicht als für friedbrüchig kan geachtet werden, sondern auch der höchstschädlichen consequenz undt nachfolge, so denen hochlöblichen Ständten des Reichs undt allgemeiner Ruehe desselben daraus entstehen könte undt würdte, bemelden Dr. Sengel solches

alles ernsts scharf lassen verweißen, undt deshalb solche Kaißerliche verordtnung ergehen laßen, wie in dem von E. K. M. allergnedigst approbirten undt beliebten arctiore modo executionis enthalten ist, damit andere von dergleichen turbulentis actionibus abgeschreckht, undt der so theuer erworbene ruehestandt ferner ungekrenckht undt unverstöhrt bleiben möge. Dieses alles gleichwie es dem Buchstaben des Instrumenti pacis, E. K. M. ausgelaßenem executions edict, undt jeztberührtem arctiori modi exequendi allerdings gemes, undt zu handhabung allgemeiner ruehe undt Friedens im heil. Reich wie nicht weniger zu stabilir undt vermehrung des durch Gottes güte undt diesen Friedenschluß zwischen den Ständten deselben gepflanzten guten Vertrauens correspondenz und einigkeit gereichend ist, auch den frembden Cronen aller fererer praetext die Abdanckhung der völckher undt restitution der nah inhabenden vesten plätze undt lande, als darinnen eigentlich das Wesen und der würckhliche Genuß des geschloßenen Friedens bestehet, zu protelren, dardurch je mehr und mehr benommen würdt; also seindt wir undt zuforderst unsere gnedigste undt gnedige hohe herrn Principalen undt Obern des sichern allerunterthenigsten vertrauens, E. K. M. werden Ihro allergnedigst wohlgefallen laßen, in denen obspecificirten Puncten solche schleunigste undt ernste anstalt zu machen, damit hochermeltes herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Frl. Gdn klaglos gestellet, weiterung undt diffidenz vermitten, das instrumentum pacis in seinem valore gelaßen, alle darwider aufbringende exceptiones, interpretationes undt deutungen verworffen, undt E. K. M. in dieser so sonnenklaren undt billigmeßigen, wie auch anderen dergleichen sachen nicht mehr allerunterthenigst behelliget werden mögen undt dörffen. welches umb E. K. M. mit allerunterthenigsten undt threugehorsambsten diensten, so tages als nachts höchstes Fleißes zu verdienen, wir jederzeit so höchstwilligst als pflichtschuldigst sollen undt wollen erfunden werden. die wir darnechst in den gnadenreichen Schuz des allerhöchsten zu gesunden langen leben, glückhseligster undt friedsamber Regierung undt zu allem Kaißerlichen höchstgesegneten increment Flor undt Wachsthumb, gethreulichst, zu E. K. M. Kaiß. hohen hulden milde undt gnaden aber uns allerunterthenigst ergeben. Münster den 14. martii 1649.

Num.

Num. 4. Kaißerliches Commissoriale auf Churſachsen und Bamberg dd. 16. maii 1649.

Ferdinand der dritte von gottes gnaden erwehlter römischer Kaißer zu allen zeiten mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. durchleuchtiger hochgeborner auch Ehrwürdiger liebe Oheimb Churfürst Fürst und Andächtiger, was gestalt bey uns der Augspurgl. confession Verwandten Churfürsten und Stände zu denen universal Friedenstractaten abgeordnete räthe bottschaffter und gesanden sich wieder des Churfürsten zu Mainz als Bischoffens zu Würzburg, Bischofens zu Eichstett und Augspurg, sodann des Pfalzgrafens Wolfgang Wilhelm zu Neuburg Ld wie auch wieder den Grafen Johann Adolphen zu Schwarzenberg in unterthänigkeit gar hoch beschwehret; obwohln dieselbe von des Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Ld vielfältig in schrifften gebührendt seyn erinnert und ersucht worden, daß sie ihro die nehnige Pfarren und Orthe, deren S. L. den ersten Januarii anno sechzehenhundert vier und zwanzig in possessione geweßen, vermög des friedenschlußes restituiren wollten, däß sie sich nedoch darzu biß dato nicht verstehen, des Grafen zu Schwarzenberg Rath Doctor Sengel aber in etlichen dörffern von den unterthanen einen revers, keinen Augspurgischen confessions-verwandten Pfarrer anzunehmen, abnöthigen wollen, und-uns derowegen ermeldte Abgeordnete gebeten haben, das gibt der Einschluß sub lit. A und sub lit. B. was ermeldter Graf von Schwarzenberg des orths bey uns gehorsamst angebracht. Wann wir dem friedenschluß, wie in andern also auch hierinn ein völliges genügen zu thun willig und geneigt seyn, und dann dem restituendo bevorstehet, wenn der ordinari Ausschreibenden Fürsten halben erhebliche Bedenckhen fürfallen, alsdann des nächsten Craißes ausschreibender Fürsten einen, deme die execution anbefohlen werde, vorzuschlagen, und derentwegen des Marggrafen zu Onolzbach Ld, anstatt des Marggrafen zu Brandenburg Culmbach Ld der nahen anverwandschafft halben, E. L. zu executions commissarien erwählt und benennet hat. Hierumben so gesinnen wir an E. Ld und And. freund oheimb- und gnädiglich, sie wollen sich dieser unser Kaißl. commission, darzu wir ihnen unsern Kaißerl. vollkommenen Gewalt und macht geben, gutwillig unterziehen, solche obbemeldten Ständen allerseits denuntiiren, und durch dero subdelegirte super facto possessorio dem Friedenschluß

gemäß summarissime vernehmen, und darauf nach befinden ermeldten Friedenschluß unsern ausgelaßenen Kaißerl. edicten und dem verglichenen arctiori modo exequendi gemäß darinnen procediren uud verfahren. Daran beschicht, was besagter Friedenschluß erfordert, uns aber ein pures angenehmes gnädigstes gefallen, und wir verbleiben EE. Ld. und Ad. mit Freundschafft Kaißerlichen hulden und Gnaden und allen guten beständig beygethan. Geben in unserm Königl. Schloß zu Preßburg den sechzehenden May. An. sechzehenhundert neun und vierzig, unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des hungarischen im vier und zwanzigsten und des böhmischen im zwey und zwanzigsten.

Ferdinandt.

Vt Gr Khurz.

Ad Mandatum etc.

Wilhelmb Schröder.

Num. 5. Churſächsisches Schreiben ad Imperatorem dd. 2. Jun. 1649.

ac. ic. E. Kaiß. Maj. allergnädigstes Schreiben sub dato Presburg den 16. nechstentwichenen Monaths May ist mir gestrigs tages über Prag wohl geliefert worden, daraus ich mit schuldigster Ehrerbietung verleßen, wie E. K. M. auf allerunterthenigstes Ansuchen der Augspurgischen confessions-verwandten Chur-Fürsten und Stände Gesanden mir und des Bischoffs zu Bamberg Ldn kaißerliche commission auftragen, die von des Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Ldn wider des Chur-Fürsten zu Mainz als Bischofs zu Würzburg, ingleichen des Bischofs zu Eichstedt und Augspurg, sodann des Pfalzgrafens wolfgang wilhelm zu Neuburg L. L. L. L. wie auch wider den Grafen Johann Adolphen zu Schwarzenberg etlicher Pfarren und Oerter halben angegebene strittigkeiten uns zu unterziehen, solche commission obbemeldten Ständen allerseits zu denunciren, durch unsere subdelegirte super facto possessorio dem Friedenschluß gemäß summarissime zu vernehmen, darauf nach befinden ermeldten

meldten Friedenschluß, E. K. M. ausgelaßenen edicten und dem vergli-
chenen actiori modo exequend genieß darinnen zu procediren und
verfahren: nun ist nicht ohne, daß obgedeuteten Marggrafen Ldn für die-
sem mir zu erkennen gegeben, daß nicht allein seinen vettern des Marg-
grafen zu Brandenburg Ldn wegen der nahen Anverwandtnus der angeson-
nenen execution halber zu entschuldigen wäre, sondern auch daß des
Bischofs zu Bamberg Ld sich auf des Marggrafens Ld ersuchen dahin er-
klähret hätte, weil selbige in eben dergleichen unerörterten Pfarrstrittigkei-
ten mit etlichen Ständen und der Fränckischen Ritterschafft verfangen, daß
sie dannenhero als interessiret und undüchtig sich zu solcher executions-
commission nicht employ:en laßen könnten. Dannenhero mich seine
des Marggrafen Ldn angelanget, der commission mich zu unterziehen.
Ich habe aber in Erwägung allerhandt Umständte mich hiervon entschuldi-
get, und S. Ldn zu übernehmung einiger Gedult, biß man derer das ganze
Reich teutscher nation hart und gleichsam zu boden druckenden last durch
Gottes hülffe entfreyet werden mögte, wohlmeinende angemahnet. Wann
dann S. Ldn solch mein gutherziges anerinnern nicht allerdings zum besten,
wie es zwar gemeinet gewesen, empfunden, und sich inhalts des abschrifft-
lichen beyschlußes anderwerts erkläret, die strittigen Oerther aber mir fast
weit, dem Schwäbischen und andern Creißen näher gelegen, ich über
dieß selbst der entraumung des meinigen dem friedenschluß zu entgegen nach-
warten und in gedult halten muß, also gelanget an E. K. M. mein un-
terthänigstes bitten, dieselbe geruhe mich solcher commission aus oben-
erzehlten und anderen wichtigen ursachen allergnädigst zu entheben, auch
dero Kaiserlichen belieben nach anderen näher angesessenen Ständen aller-
gnedigst anzubefehlen, welches ich für eine kaißerliche Gnade erkennen, und
desto mehr angelegen halten werde, umb E. K. M. dieselbe unterthänigst
zu verdienen, auch ohne daß in derselben treugehorsamst willig zu verblei-
ben. Datum Dresden den 2. Junii 1649.

Num. 6. Churſächsisches Schreiben nach Bamberg dd. 4. Jun. 1649.

Johann Georg ꝛc. ꝛc. unser freundlich dienst zuvor, hochwürdiger beson-
ders lieber freund. E. L. haben aus beygeschloßener Abschrifft zu ersehen,

was die Röm. Kaiß. Maj. unser allergnädigster herr uns beederseits in sachen Marggraf Albrechts zu Brandenburg Onolzbach wider des Churfürsten zu Mainz als Bischofs zu Würzburg wie auch der Bischöffe zu Eichstädt und Augspurg sowohl Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms zu Neuburg L. L. L. L. und den Grafen zu Schwarzenberg allergnedigst aufgetragen. Nun sind die beylagen dahin sich das kaißerliche allererst den 2. huius über Prage allhier eingelangtes Schreiben beziehet, in demselben nicht zu befinden gewesen. Dannenhero wir solches nicht allein alßbald folgendes tags bey der kaißerl. Canzley zu erinnern befohlen, sondern auch soviel die auf unsere Persohn zugleich gerichtete commission betrifft, J. K. M. unsere Nothdurfft unterthenigst eröfnet, entzwischen aber nicht undienlich erachtet, E. Ldn als des Fränckischen Creißes mitausschreibenden Fürsten von solcher commission eilfertige Nachricht einzusenden, zu Dero gutbefinden stellende, ob vielleicht hiervon gedachten Marggrafen Ldn andeutung zu thun sie Ihro gefallen laßen, oder fernerer kaißerlicher Verordnung erwarten wolte, verbleiben E. Ldn zu bezeigung angenehmen willens stets beflißen. Datum Dresden den 4. Junii An. 1649.

Johann Georg.

Num. 7. Bambergisches Schreiben nach Dresden dd. 14. Jul. 1649.

ꝛc. ꝛc. Ew Lbd unter dato des 4 Junii nechsthin an uns abgelaßenes Schreiben haben wir samt dem kaißerlichen rescript in copia wohl erhalten, und inhalts mit mehrerm vernommen, waß die Röm. Kaiß. Maj. unser allergnädigster herr uns beederseits in Sachen Hrn. Marggraf Albrechts zu Brandenburg Onolzbach ꝛc. wider des Hrn. Churfürstens zu Mainz als Bischofs zu Würzburg wie auch der herren Bischoffen zu Aystätt und Augspurg sodann Hrn. Wolfgang Wilhelms Pfalzgrafen zu Neuburg Ldn Ldn Ldn Ldn und den Grafen zu Schwarzenberg verschiedener Pfarren halber für allergnedigste commission ufftragen, und daß derentwegen bey Ihro K. M. E. Ldn allbereith für sich unterthenigste Entschuldigung eingewandt haben. Nun halten wir dafür, daß die K. M. zur zeit dieser erkannten commission noch keine Nachricht erlangt, welchergestalt der

pun-

punctus executionis circa amnestiam et gravamina bey den tractaten zu Nürnberg gleichsam de novo reassumirt, und sich verglichen worden, daß die unerörterte übrige Sachen per deputatos utriusque religionis in pari numero durchgangen, casus liquidi ab illiquidis separiret, jene in continenti exequirt, sonderlich aber und vor allen dingen in negotio parochiarum diese quaestiones in den 3. Reichsräthen debattiret werden solten, an nimirum nudum factum possessionis an. 1624. sit attendendum, et an actus meraefacultatis constituant possessorium, also daß nunmehro zu erwarten, wie berührte quaestiones decidirt werden mögten. Fürs ander haben hochgedachts Hrn. Marggrafens zu Onolzbach Ldn uns allbereith vor einem halben Jahr gleich nach geschloßenen und publicirten Frieden requiriret, eben vorangeregter Pfarrsachen halben zu exequiren weiln sich aber befunden, daß diejenige Ständ, wider welche von uns die execution begehret worden, sich eben der argumenten und fundamenten, welche wir wegen etlicher Pfarren gegen des Hrn Marggrafens Christians zu Brandenburg Ldn und theils vom Adel im Fränckischen Craiß gebrauchen, bedienen, gestalten dann auch die casus einander conform seynd, und solchemnach wir wider uns selbst kein praejudicium formiren sollen noch wollen, als haben wir nicht hinüber gekonnt, des Hrn Marggrafens zu Onolzbach Ldn dieß unser bedenckhen gebührend zu erkennen zu geben, welche uns dann bey solcher unser Entschuldigung gelaßen, und seithero weither nichts angemuthet, außer was anjezo bey Ihrer K. M. wieder gesuchet worden, dahero dieselbe wir nicht weniger allerunterthänigst gebethen uns dieser commission allergnädigst zu entheben, und darmit ohne maßgeben einen andern Standt des Reichs zu beladen, zumahln wir ohne daß mit verschiedenen andern executionssachen occupirt seynd, welten wir E Ldn dero zu allen angenehmen freundlichen diensten willig und bereith verbleiben, hinwider nicht bergen. datum in unserer Stadt Bamberg den 14. Julii 1649.

Melchior Otto.

Num. 8. Graf Oxenstierns hinterlaßenes Memorial, dd. 6. Febr. 1651.

Es ist in denen bißhero verfloßenen Jahren der werthen Christenheit Inn- und außerhalb des römischen Reichs, ohne nochmahlige weitläufftige Ausführung bereits genugsam vor Augen gestellet worden, welchergestalten sowol anfänglich, weyland Ihrer Kön. Maj. zu Schweden Gustavi des großen glorwürdigsten Andenckens intention bey dem vorgewesten teutschen Krieg dahin hauptsächlich gerichtet gewesen, denen bedrängten Reichsständten wiederum zu ihrer vorigen Freyheit zu verhelffen, als auch nachgehends, da allerhöchstgedacht Ihre Königliche Majestät dero eigenes Leben, und ohnschäzbares Königliches Blut darüber eingebüßet, die annoch regierende Königliche Majestät, meine allergnädigste Königin, dieser löblichen und christlichen intention noch ferner mit heroischen Eyfer inhaeriret, und in allen diese zeithero, sonderlich bey der Oßnabrück- und Münsterischen Friedenshandlung geführten actionibus jedermänniglich bekannt gemacht haben, mit was großer Sorgfalt und vielfältig angewandten kostbaren Bemühung Ihre Kön. Maj. die wiederbringung der allgemeinen Ruhe in Teutschland, und bey derselben vornemlich die völlige Befreyung der in dem Römischen Reich hin und wieder gravirten Ständte, als das einige Fundament eines sichern und beständigen Friedens, durch alle dienliche Mittel und Wege gesucht, und mit höchstem Fleiß dahin getrachtet, daß, um derselben gewißern und beßern Beförderung willen, bey Abrichtung des im instrumento pacis enthaltenen puncti amnestiae et gravaminum, sowohl von der römisch Kaißerlichen Majestät als denen sämtlichen Churfürsten und Ständen einige gewiße conditiones verglichen beliebet und allerseits versprochen worden, in einer darzu bestimmten zeit von 2. Monathen alles darnach zu adjoustiren, und zu behöriger perfection hinwiederum kommen zu laßen.

Wiewohl man nun an seithen Ihrer Königlichen Majestät hierauf anfänglich keinen zweiffel getragen, es würde, vermöge des geschloßenen und aller Welt nunmehro publicirten Friedens, mit der versprochenen restitution zur unfehlbaren richtigkeit gelangen, und also der wahre Ursprung derer bißhero im Römischen Reich gewesener Mißhelligkeiten und

daraus

daraus entstandener Kriegs troublen aus dem Grund gehoben werden; So hat jedoch die selbst redende Erfahrung überflüßig bezeuget, daß in solcher vorbemeldten zeit der 3. Monathen, außer etlichen wenigen in dem Instrumento pacis specifice und nominetenus exprimirten casuum, fast daran wenig gedacht, vielweniger etwas praestiret, sondern vielmehr gesucht worden, wie mehr besagte restitutio ex capite amnestiae et gravaminum, welches doch causa et origo belli gewesen, und so viel kostbahres christenblut gekostet, in executione pacis biß auf die lezte verschoben, und in effectu mehr auf blose Worte und vertröstungen, als auf einige realitaet gestellet werden mögte. Weswegen dann, und in Betrachtung, daß sowohl offt allerhöchstgedacht Ihrer Königlichen Majestät als anderer potentaten, ingleichen des Römischen Reichs eigene Beruhigung, und also die allgemeine securitaet, hievon gänzlich dependiret, und nicht allein der Friedenschluß selbsten, sondern auch deßen execution quoad exauctorationem et evacuationem in dem Art. 16. Instrumenti pacis §. restitutione facta &c. darauf allerdings gegründet, des herrn Pfalzgrafen und Ihrer Königlichen Majestät damahligen Generalissimi Hochfürstliche Durchlaucht, nunmehr aber der Reiche Schweden erwehlten Prinzen und Erbfürsten Königliche Hoheit veranlaßet worden, anfangs bey denen zu Osnabrück und Münster versammlet gewesenen Chur, Fürsten und Stände Gesandschafften die Nothdurfft wider diesen vorgehabten praeposterum modum exequendi vermög des angezogenen paragraphi beweglich und guter wohlmeinung zu erinnern, anch nach der Hand zu Anfang der allhier angestellten executions tractaten ein ebenmäßiges in allen gethanen propositionibus zu beobachten, und die förderlichste Abhandlung mehr angerezter zum theil in instrumento pacis specifice et expresse angezogenen, zum theil unter der praecipui fundamenti loco darinn gesezten und nach so lang und vielen darüber vorgangenen müheſamen handlungen verglichenen general regul begriffenen restitutions sachen noch vor der exauctoration und evacuation fleißigst zu urgiren. Wordurch es dann, wie wohl nicht ohne große Mühe und bedaurende verfließung einiger vergeblich zugebrachter Monathe erstlich so weit gebracht, daß über diesem puncto restitutionis einige gewiße deliberationes durch gewiße de-

pu-

putatos anzustellen, von allen theilen zwar beliebet, aber darinnen theils auf der morosorum restituentium abermahliges verursachen theils anderweitiges, mit gebührendem Ernst und Eiffer, wie billig seyn sollen, nicht progredirt, sondern von solchen renitenten, und die ihnen Beyfall gegeben, wider das klare factum possessionis, oder statum usum et observantiam resp. temporis, quod fuit ante hos motus, & anni 1624. als das in dem instrumento pacis art. 3. et 5. statuirte einige fundament aller ex capite amnestiae et gravaminum herfließenden restitutions sachen, unterschiedliche weitläufftige widerwärtige und zu höchstschädlicher Verlängerung angesehene und in effectu ausgeschlagene principia und exceptiones eingeworffen, andere neuerfundene subtile und zu dergleichen Sachen ganz nicht gehörige distinctiones limitationes Schein praetext und subterfugia herfürgesucht, und dadurch das ganze werck nicht wenig intricat gemachet worden. Inmaßen dann diese und noch mehr dergleichen bey Ihrer Königlichen Hoheit Anwesenheit allhier vorgangene disputen widerwärtigkeiten und tergiversationes, ingleichen bald circa materialia bald circa modum agendi eingeschobene remorae nicht allein jedermänniglich aus denen vorhandenen actis und selbst redenden protocollis für augen zu stellen, sondern auch dem allhier noch stehenden collegio deputatorum, als welches bey diesen actionibus selbst gegenwärtig gewesen, in unverwelckter frischer Gedächtnus annoch vorhanden seyn werden. Wie aber Ihre Königliche Hoheit nicht ermangelt, allen diesem Ausflüchten und gesuchten verhinderungen, welche an sich selbst ohne fundament, und bereits vermög des Art. 17 instrumenti pacis billig vor nichts zu halten, und zu verwerffen gewesen, mit kräfftigen und beständigen rationibus jederzeit zu begegnen, auch zu dem Ende unterschiedliche gedruckte und geschriebene listas restituendorum, ingleichen eine ausführliche über alle biß dahin einkommene casus ex fundamentis instrumenti pacis eingerichtete deduction nebenst einer endlichen Erklärung herauszugeben, seyn dieselbe endlich, wiewohl auf vielfältige theils offentliche renitenz theils secrete - eo ipso aber null und nichtige Gegenhandlung und vermeinte Auffäze, mit Dero gehabten heilsamen intention soweit durchgedrungen, daß eine rechte designation restituendorum und deren Eintheilung in

die

die drey exauctorations und evacuations Termine und hierauf nächstfolgende drey Monathe, nach vorher in etwas examinirter qualitaet derselben und gemachten Unterschied inter casus pro liquidis et non liquidis habendos, damit bekanntlich etliche Monathe zugebracht worden, eingerichtet, und wegen deren ohnfehlbarer execution gewiße conditiones sine quibus non und concluſa beliebet; nachgehends auch die nach lang und vielen darüber vergangenen disputat und tractaten endlich omissis et eliminatis certis quibusdam casibus beständig verglichene und bestätigte lista oder designation dem Friedens executions recess, als ein darzu gehöriges unabläßiges dependens annect ret, subscribiret, und darauf die hiebevor schon einmahl versprochene execution per datam fidem publicam nebenst vielen andern sincerationen noch mehrers bekräfftiget worden. Ob nun wohl Ihre Königliche Hoheit sowohl vermög des Friedenschlußes als deßen aufgerichteten Haupt executions receſſus die Abdanckung der Völcker und Quittirung der Pläze so lang ſuſpendiren könnten, bis die in gleiche Termine eingetheilte reſtitutions Sachen ſecundum ſupradictos terminos inſtrumenti pacis ihre abhelfliche Maaß zugleich mit erlanget; so haben dieſelbe dannoch theils auf der gesammten Stände, vornemlich aber einiger Evangelischen, wegen richtiger Erfolgung der execution dießfals abermahl gethanen hochbetheuerlichen Zusage, ungeachtet der jezige schlechte und widrige Erfolg von Ihrer Königlichen Hoheit schon damahls vorhero beſorget, und mit vielen beweglichen conteſtationen und remonſtrationen deßwegen vorgebauet worden, theils auch die bey einem- und andern paſſionirten hierüber entſtandene widrige praeſumtiones aufzuheben, ſich dahin überwunden, daß ſie zu der exauctoration und evacuation alle Anſtalt gemacht, ſelbige auch alſofort würcklich ergreiffen und nachgehends zu völliger Richtigkeit bringen laßen, nicht zweifflend, es würde die ohnfehlbare Abrichtung der caſuum reſtitutionis ea fide, wie ſie verſprochen, alſo auch ohne fernere Verhinderungen und geſuchte Ausflüchte ebenmäßig erfolgen; wie dann Ihre Königliche Hoheit auf dieſe gewiße confidenz und nechſt bey Dero genommenen Abſchied unterſchiedlich beweglich wiederhohlten conteſtationen und Erinnerungen deren Abreiße von hinnen nach dem Königreich Schweden vorgenommen, immittelſt

telst aber, um an der zu dem Restitutions-Sachen anfänglich getragenen Sorgfalt noch ferner nichts erwinden zu laßen, meiner Persohn gnugsame Vollmacht aufgetragen, bey dem allhier niedergesezten collegio deputatorum so lang zu verharren, biß die angesezte executionstermine verfloßen, und also alles in Richtigkeit gesezet worden.

Wiewohl nun Ihrer Königlichen Hoheit dießfalls gethanen Anordnung ich gehorsamlich nachgelebet, und über solche bestimmte executions termine, die seithero verfloßene drey Monathe allhie verharret, auch in gewährter meiner subsistenz wegen effectuirung des versprochenen und an sich selbst schuldigen Eifers an fleißiger Erinnerung so mündlich als schrifftlich gehöriger Orthen nichts unterlaßen; So können doch die vorhandene Acta und der helle Augenschein genugsames Zeugnus geben, was die Ihrer Königlichen Hoheit gethane und per fidem publicam so hoch und vest betheuerte Zusage für schlechten effect gefunden. Indeme man die ganze Zeit der drey Monathe nebenst den darauf gefolgten drey Monathen, und der darüber verstrichenen geraumen Zeit fast gar vergeblich zugebracht, und unter dem praetext der Oßnabrückischen und Pfalz-Sulzbachischen Sache, darüber gleichwohln das gesammte collegium deputatorum nicht allemahl besoigniret, die andern casus mehrentheils unberührt, und unerörtert gelaßen, da doch, wenn der rechte Ernst darinnen schuldiger und versprochener maßen gebraucht werden wollen, ohngeachtet der bey vorgemeldten zweyen Sachen ex satis prolixis intervallis mit Zuthuung etlicher aus erstbesagten collegii deputatorum Mittel vorgangenen gütlichen Vergleichshandlung, inzwischen ein und den andern Weeg unterschiedliche andere in tribus terminis begriffene casus gar füglich hätten vorgenommen und expedirt, wie auch sonderlich die erst seithero und vor kurzem nach und nach ausgelaßene commissiones wohl ausgefertiget, und also die Begierde, welche man an Seithen der Ständte zu Beförderung der allgemeinen Beruhigung so öffters contestiret, hierdurch re ipsa erwießen werden können.

Gleichwie ich aber hieran diese Zeit hero nicht allein einen großen Mangel und merckliche Kaltsinnigkeit gesehen, sondern auch dabey erfahren müßen, daß man von der aufgerichteten restitutions-lista ziemlich abgetretten, indeme man nicht allein unterschiedliche zum theil in den posterio-

sterioribus terminis, oder auch in tribus mensibus ihrer vorher in etwas überlegten qualitaet und Arth nach locirte, zum theil sogar darinn nicht begriffene casus, denenjenigen, so in primo termino gesezet, und suo loco et ordine zuforderist vorgenommen und erörtert werden sollen, in Ausfertigung der commissionen und in andere weege vorgezogen, bey einigen aber und in specie der in Neulichkeit verhandelten Brandenburg Anspachischen restitutions Sache das gleichwohl klar erwießene factum possessionis nicht allerdings observiret, ingleichen obangeregte nach so vielen disputat mit der herren Deputatorum ausdrücklichen consens Einwilligung und Zuthun durchstrichene und in der dem Hauptreceß annectirten designation ausgelaßene casus wider den klaren und aller Welt nunmehro kund gewordenen Vergleich Versprechen und Beding mit sonders angelegenen Eifer herfürgesucht, und nach denen sowohl darüber alß auch über andere in gedachten Hauptreceß enthaltene Sachen apart ertheilten- demselben zuwider lauffenden einseitigen attestatis und concluſis zur execution zu bringen, wie nicht weniger theils denen durch Kaißerliche und andere commissiones bereits decidirten und exequirten Sachen unter dem praetext einiger dabey vorgangenen excessen von behörigen Orthen ab und anhero in neuen disputat und examination zu ziehen sich bemühet; auch mit dergleichen und andern contraventionibus den so hoch betheuerten Friedenschluß und deßen executionshauptreceß nicht allein selbst höchlich laedirt, sondern auch die an andern Orthen darwider, wie auch theils wider die bereits ergangene executiones verübte und allhier zwar angebrachte- jedoch nicht remedirte attentata durch unterschiedliche unbegründete praetexte noch darzu justificiren will, des ungewißen Verlaufs und Ausschlags bey denen sehr spaten und langsamen nach und nach ertheilten und ausgeschriebenen commissionen dießmahl zu geschweigen: So habe ich nicht unterlaßen sollen noch können, Ihrer Königlichen Majestät meiner allergnädigsten Königin dießen bißherigen Verlauff und theils der Herren Deputirten darbey gebrauchtes comportement allerunterthänigst zu hinterbringen, welche dann in fernerer Betrachtung, daß dieselbe durch noch ferner vergebliches Erinnern Ihro nicht allein die Verliehrung der kostbahren Zeit und andern dabey einlaufenden zu Dero nicht geringen Nachtheil und praejudiz

gereichenden Beschwehrden selbst aufladen, und dannoch dadurch nichts ersprießliches, zumahln der bißherige Eventus nunmehr offentlich erwleßen, daß die wegen Erörterung der restitutions Sachen von den hießigen Herren Deputirten gethane Vertröstungen zu der sämtlichen Ständte eigenen Nachtheil mehr für eine ludification als in der That erfolgenden effect zu halten, verrichten würden, gnädigst resolviret haben, meine Personn von hinnen wieder abzufordern; maßen ich dann auch, vermög des erhaltenen allergnädigsten Befehls nunmehr entschloßen bin, meine Abreiße von hinnen förderlichst anzutretten. Habe aber vorhero, bey so kundbarer aufgehaltenen und verzögerten execution mehrbesagten restitutionspunct sowohl Ihrer Königlichen Majestät als bey diesem Werck principaliter interessirten Parthey, ingleichen denen restituendis insgemein die weitere Nothdurfft nicht allein protestando reserviren und vorbehalten, sondern auch in allerhöchstgedachter Ihrer Königlichen Majestät Nahmen, Dero Reiche eigenen und der allgemeinen securitaet, auch allen und jeden gravatis restituendis zum besten und zu billigmäßiger manutenenz des geschloßenen so hoch betheuerlichen verbindlichen Friedens und deßen allhier aufgerichteten haupt executionsrecessus, vor Gott, der erbaren Welt und der ganzen Christenheit mit gegenwärtiger Schrifft feyerlich und offentlich in allerkräfftigster und beständigster Form, als es immer geschehen und durch Menschen Sinn erdacht werden mag, bedinget protestiret vorbehalten und verwahret haben, daß an Seithen Ihrer Königlichen Majestät bey diesem bißher geführten Werck weder der allgemeinen securitaet noch allen interessirten gravaris restituendis selbst zu einigem praejudiz nichts eingewilliget verabsäumt oder nachgesehen worden; Sie auch dannenhero an denenjenigen weiterungen und Ungelegenheiten, so etwan wegen nicht erfolgter restitution der gravirten Ständte oder andern dem Friedenschluß und offtbemeldten deßen executionsrecess zuwiderlaufenden attentaten hiernechst entstehen mögten, vor Gott, der erbaren Welt und der ganzen Christenheit entschuldigt seyn; hingegen alles Unheil und Schaden samt deßen Verantwortung und Widererseßung denenjengen, so wider beßers Wißen hierzu Anleitung gegeben, und sich dießfalls in ihrem Gewißen schuldig und getroffen befinden, für jezt und inskünfftige jederzeit heimstellen, und hingegen

alle

alle fernere Nothdurfft, so Ihre Königlichen Majestät und Dero Reiche hiernächst dießfalls zustehen und competiren mögten, hiemit omni meliori modo vorbehalten wollen. Actum Norimbergae den 6. Febr. Anno 1651.

Benedictus Oxenstirna.

Num. 9. Extract der Brandenburgischen Information de an. 1653.

Diese Information befindet sich in Anton Fabri Europäischer Staats-Canzley tom. 4. pag. 143 und kann also hier übergangen werden.

Num. 10. Churmainzische propositio ad collegia Statuum dd. 30. jun. 1649.

Proponendum in Consiliis, daß, nachdem man den punctum amnestiae et gravaminum eingetretten, sich allerhand difficultaeten, bevorab in Pfarrsachen diese ereignet, daß etliche Herren in gewißen Orthen und Dörffern, ob sie zwar in solchen kein jus territoriale, cui jurisdictio episcopalis in locis et terris Augustanae confessionis krafft des Paßauischen Vertrags, Religionfriedens, anderer Reichsabschieden, plurimorum praejudiciorum in camera Spirensi, des üblichen Herkommens, bevorab ultimae pacis et hujus pragmaticae sanctionis, per sequentes textus; Art. V. §. 12. vers. 1. Cum eiusmodi statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam ius reformandi exercitium religionis competat; eod. Art. et vers. Item nulli statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportet. §. 14. Item territorii jure vel ante vel post terminum Anni 1624. controverso, donec super possessorio et petitorio cognoscatur et decidatur, possessori praefati anni idem jus esto, quantum equidem ad praefatum annum attinet. Artic. eod. et vers. eod. Item in

iis locis, ubi catholici et Auguſtanae Confeſſionis ſtatus jure ſuperioritatis ex aequo fruuntur &c. idem ſtatus maneat, qui fuit anno dieque ſupradictis. Adeo ut neque ſola criminalis jurisdictio, Centgericht, ſolumque jus gladii et retentionis patronatus filialitatis neque conjunctim neque diviſim jus reformandi tribuant, ſed omnia ad jus territoriale referuntur; et per alios plures, tam inſtrumenti quam protocollorum pacis textus, qui brevitatis cauſa omittuntur, et dominis legatis ſat comperti eſſe creduntur, praecipue innititur; haben, das jus epiſcopale, ex eo fundamento, daß jeweilen horum locorum domini die von ihnen angenommene Pfarrherren ad ſua conſiſtoria pro ordinatione et aliis ſacerdotalibus actibus geſchickt, praetendiret; die Beklagte aber locorum domini ſich nicht allein mit dieſen juribus, ſondern auch communi hac apud Doctores ſententia, quod circa actus liberae facultatis non detur poſſeſſio nec factum poſſeſſionis, geſchüzet; und dieweil ſie ihre angenommene Pfarrherren entweder an dieſes oder an jenes Conſiſtorium geſchickt, und wie zuvor, auch noch ſchicken können, darum nicht folge, daß ſie eben ad unum et idem Conſiſtorium ihre Leuthe zu ſenden hätten, auch gar nachdenck, wunderlich und contra mentem pacem contrahentium ſcheine, daß, quod anno 1624. liberae facultatis fuit, hoc deinde et poſt eum, ad neceſſitatem redigatur, et ille, qui anno 1624. in poſſeſſione liberae facultatis fuit; per ipſum pacis Inſtrumentum, per quod conſervari in ea deberet, huiusmodi poſſeſſione, quae compoſitae pacis baſis eſt, ſpolietur; und dahero die Herren Deputati, ſonderlich diejenige, die ſich plurium legum canonum et ſententiarum, ex quibus conſtat, quod ea, quae in mera facultate conſiſtunt, praeſcriptione non tollantur, nec hac ratione vel ratio vel factum poſſeſſionis in illis detur, erinnert, nicht wenig angeſtanden, und damit weder dem Gewißen in ſo ſchwehr wichtigen Sachen weder einigen Menſchen in einer ſo hoch anſehnlichen Verſammlung, und auf welche das ganze Reich die Augen hat, unrecht beſchehe, ſich mit einer deciſion, die etwa diverſimode aufgenommen werden mögte,

nicht

nicht beladen wollen; Als ist endlich von den Herren Deputirten vor gut und rathsam befunden worden, daß man diese Frage, an detur possessio circa actus liberae facultatis? in die drey Reichsräthe kommen, reiflich berathschlagen, und eine rechte Regul, deren nach die Deputirte in sothanen Fällen sich zu richten, und den punctum amnestiae et gravaminum zu beschleunigen hätten, formiren laßen solle. Ob nun zwar das Churmainzische Reichs directorium dergleichen Frage nicht allein vor sich, sondern auch andere, bevorab da hie des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Stände Räthe Bottschafften und Gesandte in geringer Anzahl beysammen, und unter denen gar wenig, so nicht interessirt seyn, und also große Partheylichkeit und Trennung inter partium studia zu befahren, oder die absentes, vornemlich diejenige, die es betreffen würde, mit dergleichen nicht zu frieden seyn, sondern magnas nullitates heuth oder morgen vorschützen mögten, zu hoch erachten, und wenn sie ja nicht auf einen Reichstag gewießen werden wolte, jedoch zum wenigsten ad aliquot academias, peritissimos jure consultos et justitiae patres zu ziehen seye, gehalten. Alldieweiln jedoch der Herren Deputirten Meinung gefallen, daß man in den drey collegiis davon reden, und auf eine Gewißheit dringen solle; Als hat man a parte des Churmainzischen Directorii nicht umgehen wollen, dem nachzukommen, und hiemit besagte Frage fortzustellen.

Num. 11. Conclusum der Reichs Deputation dd. 10. Iul. 1649.

Demnach in denen, zwischen den anwesenden des heil. röm. Reichs Churfürsten und Ständen Räthen Bottschafften und Gesandten, vorgenomenen restitutionssachen ex capite amnestiae et gravaminum endlich diese Frage entstandten, utrum circa actus liberae facultatis detur possessio? und consequenter, da die in einer fremden Herrschafft aufgestellte parochi zu einem oder andern consistorio ad recipiendam ordinationem et facienda alia sacerdotalia officia geschickt worden, ob einig jus ordinandi oder episcopale über dero anbefohlnen Pfarren und einfolglich auf die dazu gehörige Unterthanen in solchem casu vorgangene wenige oder vielfältige actus zu erzwingen seye, auch darauf obberührte quaestio von den zu eingangs berührten restitutions-

tionswercks Erörterung Herren Deputirten in reifliche consideration, und von solcher importanz und Wichtigkeit befunden worden, daß selbige schwehrlich allhier decidirt werden möge; Als ist endlich derselben Meinung dahin gangen, daß solche biß auf nächst künfftigen Reichstag verschoben, und alsdann der sämtlichen des heil. röm. Reichs Ständen zu der decision heimgestellet, aber immittelst die Unterthanen, so an dergleichen Oerthern das exercitium Augustanae confessionis in dem vermög des allgemeinen Friedenschlußes beliebten termino des 1. Ian. 1624. gehabt, darinn restituirt und dabey gehandhabet werden, auch ihnen frey stehen solte, ihre parochos ab uno aut altero consistorio pro lubitu ordiniren zu laßen, doch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß solche Gebehrung weder den Klägern noch den Beklagten, noch auch den Unterthanen an dero andern oberzehlten controvertirten juribus, noch auch auf des künfftigen Reichstages hierinnen vorseyende interpretation des instrumenti pacis zu einigem praejudiz oder Nachtheil auszudeuten seye.

Num. 12. Monita Evangelicorum ad conclusum deputat. de 10. Iul. 1649.

Post procem. ad verba, detur. possessio, addatur: qualis secundum mentem et tenorem instrumenti pacis pro obtinenda restitutione requiritur.

Eod. §. ad verba, sacerdotalia officia, addatur: ohn einige obligation aus puren lautern freyen Willen.

In §. Als ist endlich ꝛc. ad verba, dahin gangen, daß, addatur: in denen Fällen, da die in an. 1624. exercirte jura ihrer Arth nach oder sonsten erweißlich pro actibus meræ facultatis eigentlich zu halten, biß auf ꝛc.

Eod. §. ad verba, und dabey, addatur: inskünfftig, es falle das jus ordinandi auch wie es wolle, gehandhabt.

Eod. ad verba, auch ihnen, addatur: wofern es pro actu meræ voluntatis, qui non inducat factum possessionis ad fundandam restitutionem gehalten würde, bevor und ꝛc.

Num.

Num. 13. Vertrag zwischen Brandenburg Culmbach und Bamberg dd. 7. Febr. 1650.

Demnach sich zwischen denen Hochwürdig Durchleuchtig und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Melchior Otten Bischoffen zu Bamberg, eines, dann Herrn Christian Marggraffen zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schleßien zu Croßen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rüegen, andern theils, wegen der Pfarren und respective Filialen Rugendorf Döbra und Haußen, dann etlicher Unterthanen zu Neuensorg, ratione exercitii religionis, als der jurium ecclesiasticorum und andern praetendirten Gerechtigkeiten, differentien Stritt und Irrungen enthalten, gestalt dann beede controvertirende Theil solche bey denen zu Nürnberg noch subsidirenden Reichsdeputirten ad punctum amnestiae et gravaminum durch ihre Abgeordnete der läng nach so schrifftlich als mündlich anbringen, und darüber zu erkennen, gebührende Ansuchung thun laßen, der Hofnung, es würde durch wohlgemelte Deputirte ein endlicher Entscheid und Schluß dem in locis tractatuum zu Münster und Oßnabrück ufgerichten und ins ganze Reich publicirten Instrumento pacis gemäß, und was in Krafft deßen ein und anderer Theil in Erwägung deren dem Reichsdirectorio schrifftlich übergebenen fundamenten für Recht und Befugnuße darzu haben mögte, gemacht und eröfnet werden, sintemal aber vermuthlich wegen hoch importirenden Ursachen und vorfallenden Verhindernüßen solche bis dato nicht geschehen können, auch vielleicht sich noch lang verweilen mögte: Alß haben hochermeldte beede Ihre Fürstl. Gndn zu Bamberg und Brandenburg für sich und ihre resp. Stifft auch Fürstenthum und Nachkommende zu mehrer Erhalt- und ferner Fortpflanzung aller beliebenden guten Freund- und Nachbarschafft sich miteinander amicabiliter ohn einig praejudiz und Nachtheil ein- und andern Stands des Reichs, zwischen denen etwan dergleichen casus mögten ereignet haben, oder noch künfftig ereignen, nachfolgender gestalt verglichen: Alß erstlich daß die Pfarr Rugendorf und deren sämtliche Einpfarrende auf ihr bereits beschehenes Begehren in den Standt des exercitii Augustanae Confessionis, darinnen sie sich an. 1624. befunden, solten restituiret, und hinführo alle künfftige Pfarrer von Bam-

berg an qualificirten jeztgedachter confession zugethanen Persohnen dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg und deßen Consistorio praesentiret, von welchem sodann alle die bemeldten 1624ten Jahrs bey gedachter Pfarr exercirte actus wiederum geübt und verrichtet, wie auch des Gotteshaußes Rechnungen jährlichen in Beyseyn beederseits Ihrer Frl. Gndn Beamten und Eingepfarrten zu erwehnten Augendorf abgehört und justificirt werden, also daß vor hoch besagte des Herrn Marggrafen Frl. Gndn, auch alle ihre am Fürstenthum Burggrafthums Nürnberg Nachkommen sich aller deren in offtermeldten 24ten Jahr gehabter geistlicher actuum hinführo beständig gebrauchen, und jederzeit ruhig darbey verbleiben mögen. Zum andern soll es bey der Kirchen und Filial Döbra gleichergestalt alles wieder in vorigen Standt des 1624ten Jahrs gesezt, und die dahin Eingepfarrte an Besuchung des Gottesdiensts Augspurgischer Confession nicht gehindert, noch abgehalten, auch die Pfarrgefäll, so nach besagten Döbra von altershero gehörig, ohnweigerlich aus dem Stifft Bamberg wiederum gereicht und abgefolget werden. Drittens weiln ex productis et ab utraque parte allegatis vor denen Reichsdeputirten zu Nürnberg erhellet, daß an. 1624. ein catholischer Priester uf der Pfarr zu Haußen gewesen, soll es noch fürters darbey verbleiben, und sintemahl Brandenburg neben Bamberg bey Ersezung solcher Pfarr das jus alternandi in actibus praesentationum hat, so sollen auf begebende Fäll Herrn Marggrafen Frl. Gndn jedesmahls catholische Priester dahin praesentiren laßen, die zu gedachter Pfarr Haußen gehörige Unterthanen aber gleich wie anderer Ständte Unterthanen im Reich die autonomie und Religionsfreyheit nach dispositon des Instrumenti pacis zu genießen, und vermög deßelben das exercitium religionis zu Baiersdorff oder an andern benachbarten Orthen zu suchen und zu üben Macht haben. So soll es auch zum vierten wegen der Unterthanen zu Neuensorg bey demjenigen, wie es in mehrgemeldten 1624ten Jahr in üblichen Brauch und Herkommen gewesen, bleiben. Deßen zu mehrer Urkund und Bekräfftigung haben nicht allein beede des Herrn Bischoffen zu Bamberg und des Herrn Marggraffen zu Brandenburg Fr. Fr. Gnden diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben, und mit ihren secret Innsiegeln bekräfftigen, sondern auch Domprobst Domdechant und gemeines

Capi-

Capitul ihr Innsiegel zu der obgenannten Fürsten Innsiegel an diesen Brief hangen laßen. Der geben zu Bamberg Montags den siebenden Monathstag Februarius nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im sechzehenhundert und funfzigsten Jahr.

Melchior Otto Episc. Christian Mggf. zu Brandenburg.

(L. S.) (L. S.)

(L. S. Cap.)

Num. 14. Conclusum Deputatorum dd. 28. Jul. 1649.

Nach eingenommenen und hinc inde angehörten rationibus, allegationibus ex instrumento pacis, samt andern erheblichen motiven, ist an Seithen der HHen Deputirten zu Abhelfung vieler ungleichen Gedancken und vorkommenden Zwietrachten für gut endlich befunden, die Churmainzische sich vor ihre Churfr. Gndn als Bischoffen zu Würzburg und Herzogen in Francken zu erklären, und dahin zu ersuchen seyn, daß ex parte Anspach das exercitium illorum actuum parochialium, soweit solche allhie coram deputatis oder andern commissariis in continenti erwießen werden können, also biß uff künfftigen Reichstag vorgehen möge; beede Theile aber des endlichen Entscheids uf erwehntem Reichstag, wohin die Hauptfrag, als quaestio, an actus liberae facultatis possessorium juxta tenorem instrumenti constituant, ausgestellet worden) erwarten sollen. Darbey dann ausdrücklich und per expressum vorbehalten, daß dießes interims factum oder exercitium dictorum actuum keinen Theil nachtheilig, noch ermeldter quaestioni, an, in einigerley Weiß praejudicirlich seyn, noch einige possession constituiren soll. Und fallß mehrermeldte quaestio wegen überhäuffter wichtiger Hinderung bey künfftigem Reichstag nit gleich erörtert werden könnte, so soll doch dieser special casus noch vor Ausgang deßelben als nächstkünfftigen Reichstags vorgenommen, und plenarie ex regulis Instrumenti pacis et ejusdem germana interpretatione decidirt, und sobald nachgehends würcklich unausgestellt exequirt werden.

Num. 15. Der Evangelischen Deputatorum Schreiben nach Onolzbach dd. 28. Iul. 1649.

Durchleuchtiger ꝛc. was in dem gesamten collegio Deputatorum zu dem puncto executionis ex capite amnestiae et gravaminum bey heuth gehaltener session wegen deren von E. Fr. Gndn nach Innhalt des verglichenen und publicirten Instrumenti pacis wider das hochlöbl. Stifft Würzburg gesuchten restitution unterschiedlicher Pfarren und geistlicher jurium, hinc inde vorgebracht, und gehandelt, auch was für ein expediens darauf von den sämtlichen Deputirten wohlmeinentlich vorgeschlagen, zu Papier gebracht, und endlich uf vorhergegangenes bewegliches Erinnern und Zusprechen von beeden interessirten Theilen respective sub spe rati und ad referendum angenommen worden, davon werden E. Fr. Gndn von Dero alhier subsistirenden Rath und Abgesandten außer Zweifel ausführlichen unterthenigen Bericht gnedig eingenommen haben. Gleichwie man sich nun zwar dabey des in angeregtem Instrumento pacis in dergleichen ecclesiastica bona seu jura concernirenden restitutionssachen bloß uf das factum possessionis de an. 1624. und zwar absque ulla reservatione gestellten fundaments zuvorderist genugsamlich erinnert, und dahero unsers Theils gern gesehen hätten, daß E. Fr. Gndn dergleichen restitution tam quoad jura parochialia, quam quoad exercitium publicum religionis hätte widerfahren mögen; Also weil aber doch nicht allein bey dem unterschiedlichen dabey einkommenen praesumptionen und Umständten nach in controversis et dubiis terminis bestehenden jure territorii sich ex parte Würzburg vornemlich uff den Art. V. §. 14 krafft deßen in dergleichen Fällen der Besizer obbesagten Jahrs 1624. nur allein quoad exercitium publicum, donec super possessorio et petitorio cognoscatur et decidatur, dabey gelaßen werden solle, beständig bezogen worden, sondern auch sich benebenst allerhand andere solche considerationes und difficultaeten ereignen wollen, daß wir für dißmahl aus diesen und andern dergleichen vorfallenden casibus zu kommen, und dadurch das davon guten Theils dependirende höchstnothwendige Hauptexecutionswerck zu befördern, zumahlen bey so übergroßen in longiori mora bestehenden periculo kein anderes als obberührtes E. Fr. Gndn ratione possessionis

sionis interimisticae zu guten kommendes, im übrigen aber beeden Theilen unpraejudicirliches expediens und temperament ersehen können, alß können und mögen wir uns hierunter keine andere Gedancken machen, dann daß E. Fr. Gdn. Dero beywohnenden hocherleuchten Verstandt, auch in endlicher Errettung des allgemeinen geliebten Vatterlands teutscher Nation vor dem nächstvorstehenden äußersten Verderben und Untergang höchstrühmlichen bekannten tragenden affection und Eifer nach, mehrbemeldtes expediens zu Abschneidung aller ferneren verdrießlichen und gefährlichen Weitläufftigkeit dergestalt zu approbiren und einzuverwilligen gnedig geruhen werden, als wir hiermit darum unterthenigen Fleißes gebethen haben wollen. E. Fr. Gndn darmit dem allwaltenden Obschuz des Allerhöchsten treueiferigst, benebst zu deroselben Gnaden uns unterthenig empfehlend. Geben Nürnberg den 28. Julii An. 1649.

Num. 16. Extract Onolzbachischen Schreibens an die Evangelische Deputatos dd. 29. Jul. 1649.

ꝛc. ꝛc. Unser desiderium ist, daß von dem Stifft Würzbueg, wie auch von Eichstätt, Augspurg, und des Hrn. Pfalzgraffen zu Neuburg Ldn, dann dem Grafen zu Schwarzenberg, dasjenige in den specificirten Pfarren restituiret, und wir dabey so lang und viel, biß die Spaltung der Religion durch allgemeinen gütlichen Vergleich beygeleget, ohne einzige fernere turbation gelaßen werden sollen, was der weiland hochgebohrne Fürst und Herr Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. ꝛc. Herzog ꝛc. ꝛc. unser gnädig geliebter Herr Vatter, christmilder Gedächtnus, am 1. Jan. 1624. beweißlich daran in possess und Ubung gehabt. Dieses ist in Instrumento pacis art. 5. §. 9. klärlich versehen und gegründet. Deme zu entgegen will der Stifft Würzburg excipiren, ob solten die an. 1624. auf Brandenburgischer Seiten vorgangene actus nur actus meraе facultatis, und dahero pro possessoriis juxta tenorem instrumenti pacis nicht zu achten, oder zum wenigsten wir nach Ausweiß des obberührten gestrigen concluſi über die quaestion, an actus liberae facultatis possessorium juxta tenorem instrumenti pacis constituant, weiterer decision auf einem künfftigen Reichstag, und darauf entweder der reformation oder anderweiter

confirmation der uns interim eingebenden Bestellung des exercitii religionis bey solchen Pfarren gewärtig, ja noch ferner der Würzburgischen Angeben nach propter jus territorii controversum die interims restitution der Evangelischen religions Ubung nicht auf uns sondern nur auf die Unterthanen zu verstehen seyn. So viel nun die bey dem actibus possessoriis auf die Bahn gebrachte qualitatem merae facultatis betrifft, ist solche objectio in dem Instrumento pacis d. art. 5. §. 9. vers. non attentis exceptionibus, et vers. irritis prorsus exceptionibus, quae ex quibuscunque praetextibus et rationibus desumi possent, allschon verworffen, und eo ipso verbothen, die einmahl ohnhintertreiblich, und biß auf erfolgenden allgemeinen gütlichen Vergleich der spaltigen Religion mit Begebung aller weitern prosecutionis juris et facti auf ewig sancirte restitution bey künfftigem Reichstag unter solchem praetext de novo in Zweifel zu ziehen; mit welchem dann der von der Röm. Kaiß. Majestät approbirte und auf das bloße factum possessionis, praecluso omni jure vel titulo gerichtete arctior modus exequendi gleicher gestalt concordiret; Hingegen in gemeldten Friedens instrumento der auf Würzburgischer Seiten zu Entfliehung der restitution a praetenso jure territorii hergeholte Vorwandt, da auch solches bey einer oder der andern Pfarr nicht uns sondern dem Stifft Würzburg unstrittig zugehörig seyn solte, d. §. 9. vers. non attentis, ibi, aut quod non de vel in territorio etc. simpliciter reprobiret, und was in § 14. vers. territorii jure, enthalten, angeregtem §. 9. im geringsten keinen Abbruch, sondern vielmehr denjenigen Standt und Obrigkeit, der die Bestellung des exercitii publici an. 1624. in possessione vel quasi gehabt, darbey nochmahln confirmiren, gar nicht aber solches den Unterthanen zueignen, sondern bloß dieselben a necessitate migrandi pendente territorii controversia entfreyen thut; Allermaßen, warum der Stifft Würzburg die Anordnung des exercitii religionis mehr den Unterthanen, denen es dießfallß im Instrumento pacis nicht gegeben, weder uns, denen es doch dem Buchstaben nach ohnweigerlich gebührt, zu günnen sich verlauten läst, bey uns ohne sonderbahres Nachdencken nicht abgehen kann, weil wir erst vor wenig Tagen von Neuses auf

dem

dem Berg mit wehmüthigen Klagen bericht worden, wasmaßen selbig arme Leute, nur daß sie ihr Gemeind Insiegel zu Verschließung eines derenthalben an uns abgelaßenen unterthenigen Bittschreibens gebrauchen laßen, mit harter Thurmstraff beleget worden; daraus sich die Rechnung zu machen, wie es in das künfftig, wann wir dießfalls dem Instrumento pacis zuwider würden bey seit geschaffet seyn, ergehen mögte ꝛc. ꝛc.

Num. 17. Würzburgischer Gegenbericht und information de praes. 15. aug. 1649.

Zuforderist nimmt man die durch den Hrn Onolzbachischen Gesandten den 5. dieß in publico et senatu deputationis gethane Red und jeziger Noth gemäße Erklärung, daß diese praetension juris episcopalis auf etliche Pfarren in alieno territorio sitarum, et sic etiam in specie auf etliche, so in der Fr. Würzburgischen hohen Pottmäßigkeit gelegen, die exauctoration und evacuation keineswegs hindern sollen, vor bekannt und zu Danck an, und schliest man daraus, daß der Hr Onolzbachische vor so wichtig und bedencklich halte, daß dieselbe ante exauctorationem et evacuationem, ja wohl auch hie gar nicht erlediget werden könne, derowegen selbige auf einen Reichstag zu verweißen seye. Gestalt nicht ohne, daß diese Frage von den schwehrsten, indeme man circa fundationem juris episcopalis extra terminos juris territorialis wider den klaren Innhalt des Religionsfriedens, so vieler Reichsabschiede, so ermeldten Religionfrieden confirmiren, und dann so mancher sowohl am Kaiß. Reichshofrath als auch der Kaiß. Cammer zu Speyer gefallener praejudiciorum, wider das übliche Reichsherkommen, et communem omnium DD. opinionem, ja wider das Instrumentum pacis, und der contrahirenden sowohl haupt als anderer Partheyen Meinung und Gedancken selbsten schreiten, und das jus episcopale, summum illud et ad salutem aeternam spectans jus in levi aliquo possessionis facto und welches darzu keineswegs erweißlich, sezen und begründen will. Dann daß ermeldtes summum episcopale jus allein auf dem jure territoriali bestehe, könnte man hier varios ex pace religiosa et recessibus imperii textus, auch insignes camera-

merales sententias et innumera DD. responsa beybringen, deren man sich dießmahl zu bedienen unnöthig erachtet, sondern sich mit denen ex ipso instrumento pacis et pragmatica hac sanctione desumtis begnügen, und etliche wenige der Chur Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs anwesenden Herren Räthen Pottschafften und Gesandten, bevorab denenjenigen, so unter den deputirten begriffen, nur allein zu Erneuerung der Gedächtnus vorhalten will. Und zwar was ist klärer, als dieser, art. 5. §. 12. vers. 1. cum eiusmodi statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam jus reformandi exercitium religionis competat. Ibid. paulo post. Item conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus observari, nullique statui immediato jus, quod ipsi ratione superioritatis et territorii competit, impediri debere. Woraus dann sowohl, als aus andern mehr, qui brevitatis causa omittuntur, sonnenclar erhellet, wie in dem Religionfrieden zu Beruhigung des Heil. Röm. Reichs uud zu Hinlegung der zwischen beeden Religionsverwandten dazumahl grassirenden dissidien dieß tertium expediens an die Handt genommen worden, daß nemlich in denen der Augspurgischen confession zugethanen territoriis die catholicis episcopis competirende jurisdictio ecclesiastica biß zu beeder Theile Vereinigung in dem Religionweßen in suspenso verbleiben solle; Also hat man ex communi statuum consensu secundum tenorem textuum supra dictorum solches de novo confirmiret, uud dem Instrumento pacis dieser Gestalt inseriret, daß zwar den statibus immediatis das jus reformandi in ipsorum territoriis befreystehen, aber außerhalb derselben in einigerley weiß nicht extendirt werden solle. Welches ex secundo superius allegato textu noch mehrers bestättiget wird, indeme selbiger dieses klaren buchstablichen Innhalts ist, daß einigem Standt an deßen jus, so ihme in negotio religionis vel ratione superioritatis vel territorii competire, einige Verhinderung nicht beschehen solle, und also daraus unwidersprechlich zu inferiren, daß gleichwie Ihre Fr. Gnden zu Onolzbach aus vorberührten zweyen fundamentis sich der jurium ecclesiasticorum allein anmaßen

maßen können, also seyen Sie auch nicht daran zu verhindern, und daß consequenter, argumento a contrario sensu valide sumto, deficientibus illis, tanquam principalibus, deficiant et accessoria, cum non-entis nullae sint qualitates. Und dieses ist in unserm Friedenschluß so kräfftig versehen worden, und der contrahirenden Meinung hierinn so beständig gewesen, daß sie alle andere titulos ad inducendum jus episcopale cassiret, und also aufgehoben, daß weder d. §. 14. a sola qualitate feudali vel subfeudali jus reformandi dependere, weder sola an jurisdictio criminalis, Zentgericht, solumque jus gladii et retentionis patronatus et filialitatis, neque conjunctim neque divisim jus reformandi tribuere debeant, auch zwar der gestalt erkennet worden, daß, weiln per hunc textum art. 8. §. 1. omnes principes in libero juris territorialis exercitio stabiliti firmatique sunto, den Unterthanen, die a domino territoriali eine andere Religion gehabt, nicht anderst geholffen, noch sie a reformatione errettet werden können, man absonderliche remedia und paragraphos vor sie ausdruckentlich dem Instrumento pacis einrucken, und sie nicht per juris episcopalis ab uno vel altero, sicut asseritur, possessi, vim, sed per expressas clausulas, exercitium non juris episcopalis, quod extra territorium nullum est, sed religionis concernentes verwahren müßen. Maßen solches in ipso artic. 12 in dem de jure territorii gar viel geredet, solches auch starck begründet wird, enthalten, und den Unterthanen zum besten folgender textus, exceptionem a regula constituens einverleibet worden: Hoc tamen non obstante, id est non obstante jure territorii ex quo dispositio religionis pendet, statuum catholicorum landsassii vasalli et subditi cuiuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanae confessionis exercitium an. 1624. quacunque anni parte sive certo pacto sive privilegio sive longo usu sive denique sola observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam in posterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare potuerunt. Und ist man in diesem passu sorgfältig gewesen, daß man auch auf andere casus, da-

mit die Unterthanen per fundatam juris territorialis regulam nicht gefährdet werden mögten, gedacht, nemlich wo das jus territoriale controversum sey, und ein jedweder von den controvertirenden Partheyen sein jus territoriale über die Unterthanen zu üben, und sie krafft deßen in dem exercitio religionis zu turbiren und zu der seinigen anzuhalten sich unterstehen thäte, hat man folgendes verordnet: territorii jure vel ante vel post terminum anni 1624. controverso, donec super possessorio et petitorio cognoscatur et decidatur, possessori praefati anni idem jus esto, quantum equidem ad publicum exercitium pertinet. Eine gleiche Meinung hat es in denjenigen Fällen, quando duo domini territorii sunt, und ein jedweder die dispositionem über die Religion praetendiren thäte, alldieweil in eventum similis casus auch verglichen worden, daß in iis locis, ubi catholici et Augustanae Confessionis status ex aequo jure territorii fruuntur, tam ratione publici exercitii quam aliarum rerum religionem concernentium, idem status maneat, qui fuit anno dieque supra dictis. Folget also nothwendig aus diesen textibus, daß wann diese exceptiones nicht wären, so müsten die Unterthanen dem domino territorii in religione folgen, gestalten, wann man in locis tractatuum davor gehalten hätte, daß die Unterthanen durch andere Mittel, bevorab das jus episcopale, welches ein oder anderer Fürst über fremde Unterthanen moviret, hätten salviret werden können, man auf die exceptiones nicht gedacht, noch dieselbe so deutlich gesezet, sondern daß es an dem exercito jure episcopali genug seye, vermeint haben würde. Nachdem man aber solches nicht befinden können, sondern wohl gewust, daß folgende Regul: art. 16. Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Electores Principes status, comprehensa libera Imperii Nobilitate, eorumque subditos, tam inter catholicos et Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis status usque ad compositionem christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cuiuscunque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat, in allem vor-

dringe;

bringe; Alß iſt auch in vorberührten exceptionibus von dem jure epiſcopali, und daß daßelbe in einigerley Weiß über das territoriale zu extendiren ſeye, einige Meldung nicht geſchehen, ſondern vorbedeuter maßen bey der lezbedeuten in jure territoriali conſiſtente regula generali allerdings gelaßen worden, welche, weil der Religionfrieden, auch der Paßauiſche Vertrag vermög ſubſequentis et inſtrumento pacis inſerti textus: Transactio an. 1552. Paſſavii inita, et hanc an. 1555. ſecuta pax religionis, prout ea an. 1556 Auguſtae Vindelicorum et poſt in diverſis ſacri Romani Imperii comitiis univerſalibus confirmata fuit, in omnibus ſuis capitulis unanimi Imperatoris Electorum Principum et ſtatuum utriusque religionis conſenſu initis et concluſis rata habeatur, ſancteque et inviolabiliter ſervetur, zierlich beſtättiget worden, auch in dem Religionfrieden jus territoriale pro fundamento juris epiſcopalis geſezt wird, deſtomehr und kräfftiger in acht genommen werden muß, und aus dero, niſi in caſibus expreſſe et ſpecifice exceptis ganz nicht geſchritten werden kann, ſondern per hanc certam regulam das factum poſſeſſionis, wann ſchon einiges erzwungen werden könnte, ausdrücklich limitiret, noch catholica eccleſiaſtica jurisdictio epiſcopalis an einigem andern Orth, als wo die Augſpurgiſchen confeſſions Verwandten territorium haben, inhalts gedachter Regul, jus dioeceſanum et tota jurisdictio eccleſiaſtica &c. ſuſpendirt iſt. Dahero wann einer aus den Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten ſich wieder zur Catholiſchen Religion bekennet, alſobald catholica jurisdictio eccleſiaſtica wieder angehet, und gegen die durch ſo viele Jahr geführte poſſeſſion erneuert, noch die poſſeſſio oder factum poſſeſſionis einiger geſtalt angeſehen wird. Viel weniger aber kann contra catholicam eccleſiaſticam jurisdictionem ichtwas oder praetendirt oder vorgenommen werden, cum ubi nulla datur poſſeſſio, ibi nec detur factum poſſeſſionis; wie ſolches ſchon zum öfftern circa actus merae facultatis, in quibus nulla datur poſſeſſio, et conſequenter nec factum poſſeſſionis, ſo beweglich erinnert, und ſo gewaltig erwießen worden, daß man dieſer Frag in ſenatu deputatorum ſich nicht bemächtigen dörffen, ſondern

selbige an die drey Reichsräthe, und diese hernacher gar auf einen Reichstag wegen ihrer Wichtigkeit, vermög Recesses de dato 17. Iul. der also anfangt: demnach in dem zwischen den anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen Räthen Pottschafften und Gesandten vorgenommenem restitutionswerck ꝛc. ꝛc. und mit folgenden Worten: noch auf dem künfftigen Reichstag hierinn vorseyender interpretation des Instrumenti pacis zu einigem praejudiz oder Nachtheil auszudeuten seye, sich endet, verwießen, maßen Ihre Fr. Fr. GGdnn zu Culmbach und Onolzbach sie gleichfals so schwehr befunden, daß Ihre Fr. Gndn zu Culmbach unterm dato Baireuth den 23. Iun. mit diesen Worten: Indeme nun bey dem vorerwehnten convent zu Nürnberg der punctus restitutionis ratione modi personarum et loci anderst angeordnet werden will, das ist, ob zwar die intention, aus der Sach schleunig zu kommen, löblich, doch vorangeregtem Instrumento, Kaiß. edicten und arctiori modo, wo nicht zuwider, jedoch von denselben dergestalt abgewichen, daß es an des Reichs Beruhigung und Genießung des Friedens vielmehr hinderlich als beförderlich, zumahln auch um deßwillen nicht zu approbiren, weil die Reichs collegia nicht ergänzt, und causas statuum et imperii wenigen Personen zu untergeben hochbedencklich; von sich geschrieben, und Ihre Frl. Gndn zu Onolzbach dergleichen gethan haben sollen, und man also a parte Würzburg nicht verstehen kan, warum man hier das Werck weiters so ernstlich sollicitire, und folgenden §. Quaecunque monasteria collegia ballivias commendas templa fundationes scholas hospitalia aliave bona ecclesiastica mediata, ut et eorum reditus juraque, quocunque nomine ea appellata fuerint, Augustanae Confessionis Electores principes et status anno 1624. die 1. Januar. possederunt, eadem omnia et singula sive retenta semper sive restituta sive vigore huius transactionis restituenda iidem possideant, donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur, non attentis exceptionibus sive ante sive post transactionem Passavienſem, aut pacem religiosam reformata et occupata, aut quod non de vel in territorio Augustanae Confessionis statuum, vel exempta vel aliis statibus jure suffraganeatus diaconatus aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur;

tur; unicum solumque huius transactionis restitutionis observantiaeque futurae fundamentum sit die 1. Ian. 1624. habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quae introducto alicubi locorum exercitio interimistico vel anterioribus aut secutis pactis generalibus aut specialibus transactionis, vel litibus motis mandatis rescriptis paritoriis reversalibus litispendentiis vel aliis quibuscunque praetextibus et rationibus desumi possent, ubi igitur supra dictorum bonorum omnium, eorundem pertinentium fructuumve Augustanae Confessionis status aliquid quovis modo aut praetextu sive judicialiter sive extrajudicialiter a dicto tempore introversum aut ademtum esse perhibeant, omnino absque mora et indistincte, interque illa specialiter etiam monasteria fundationes atque bona ecclesiastica omnia et singula a Principe Wurtembergico an. 1624. possessa, cum suis pertinentiis reditibus et accessionibus ubicumque sitis una cum amotis documentis in priorem statum restituantur, nec Augustanae confessioni addicti posthac in habita vel recuperata possessione ullo modo turbentur, sed ab omni persecutione juris et facti perpetuo tuti sint, donec controversiae religionis compositae fuerint; omnia quoque monasteria fundationes et sodalitia mediata, quae die 1. Jan. 1624. catholici &c. &c. anziehen dörffen, bevorab wellen dieser paragraphus nicht de juribus hominum absque ipsa monasteriorum collegiorum balliviarum aliorumque bonorum ecclesiasticorum possessione, haec exercentium, sondern de juribus ipsis rebus inhaerentibus redet, nemlich wann einer hujusmodi monasteria collegia balliviasaliaque bona ecclesiastica nempe immobilia et dominantia, quae reditus et jura in suo dominio comprehendunt, in possesione gehabt, alsdann er auch nicht allein loca illa dominantia, sondern auch reditus et jura accessoria, praesertim illa, quae immobilibus aequiparantur, haben solle, gar nicht aber dieser §phus auf die actus merae facultatis, et qui a libero hominum arbitrio pendent, quique unquam possideri possunt, zu verste-

hen seye. Gestalt solches in ipso textu, qui solummodo de praediis immobilibus eorumque juribus, quae his aequivalent, loquitur, elucet. Und wann Ihre Fr. Gnden zu Onolzbach ihre intention behaupten wolten, sie vor allen Dingen, daß sie persöhnlich eine oder die andere Pfarr würcklich in possessione gehabt, erweisen müste, und derowegen dieser textus pro parochiis et praetenso jure episcopali, quod abstractum quid et non concretum cum praedio dominante est, sed a dispositione legis in jure territoriali, et non unius aut alterius actus exercitio introducendae possessionis vim habentis pendet, keineswegs appliciret werden, noch der Hr Onolzbachische Gesandte sich deßen bedienen kann. Dann illo casu foret non jus parochiae, sed servitus, aus dero man die Pfarrer nothwendig ad consistorium Onoldsbacense schicken müste; quod etiam est contra ipsam contrahentium mentem, daß man einem seine libertaet contra ipsum pacis instrumentum, quod asylum libertatis est, nehmen, und solche in eine necessitaet verkehren wolte, welches und daß man das heilsame Instrumentum pacis dergestalt mißbrauche, die HHnn Kaiserliche, die HHnn Königliche, Chur-Fürsten und Ständte Räthe Pottschafften und Gesandte leiden, nachsehen, und ein solchen Bruch in das Instrumentum pacis machen laßen; und da besagter §. 9. art 5. krafft dieser Worte: unicum solumque hujus transactionis restitutionis observantiaeque futurae fundamentum sit die 1. Jan. 1624. habita possessio, von einer possession, sie möge nun occupatio insistentia detentio oder tenuta genennt werden, redet, auf ein solches Ding, welches deren keines, weniger veram possessionem, de qua hic paragraphus agit, aut etiam factum possessionis leiden mag, zu ziehen gestatten, und sothane exorbitantias verschmerzen werden, man einmahl a parte Würzburg nicht glauben kann. Bleibt es also vestiglich bey dieser Hauptregul, jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica &c &c. Und will man sich auf dieselbe gänzlich bezogen, noch Ihrer Fr. Gnden zu Onolzbach einige possession, oder auch factum possessionis gestanden, sondern sich mit dem Religionfrieden und dem Instrumento pacis, deme man quoad subditos ein Genügen zu thun erbiethig, allerdings

dings verwahrt haben. Und gelebet man demnach ex parte Ihrer Churf. Gndn zu Mainz als Bischoffen zu Würzburg der Hofnung, es werden mehr hoch und wohlgedachte des Heil. Röm. Reichs anwesende Gesandschafften dießes alles in reiffe consideration ziehen, und, in Ansehung status quaestionis dermaßen deducirt ist, daß er ipsa meridiana luce clarius daraus erscheinet, die ohnbefugte praetendenten zuruck und gänzlich abweißen, oder da je selbige ad fundandum factum possessionis einige actus, deren man doch einigen nicht dießeits geständig ist, allegiren wolten, es alles auf Erörterung der praejudicial quaestion, an in actibus meræ facultatis detur possessio? remittiren, und zu solchem Ende bey jüngst gemachten und hierinn angeführten recess allerdings es bewenden laßen werden.

Num. 18. Conclusum Deputatorum dd. 26. Oct. 1650.

Ist die einige Beylage der voranstehenden Würzburgischen Beantwortung, und nur nach dem alten Calender datirt.

Num. 19. Gnolzbachisches Schreiben an die Deputirte dd. 28. Oct. 1650.

ꝛc. ꝛc. Wir haben aus unsers in Nürnberg subsistirenden Abgeordneten untertheniger relation mehrers verstanden, wasmaßen in unserer contra Würzburg wohlbefugter dingen bißher gesuchten inhalts der bekannten listae restituendorum zu gebührlicher Erörterung und execution in primo termino locirten restitutionssach die Pfarrbestellung und andere geistliche jura zu Neuses, Wielandsheim, Schernau, Gülchsheim, Hemmersheim, Hohefeld, Rötelsee, Mainstockheim, Buchbronn, Allerhofen und Rinderfeld betrl. auf sein vielfältig sollicitiren und Anhalten, auch am 19. huj. jüngsthin pro et contra beschehenes recessiren und submittiren Ihr verwichenen Samstags den 26. ein conclusum publicirt, vermög deßen uns ihr die krafft Friedenschlußes optimo maximo jure wieder begehrte Pfarr jura an den benahmsten Orthen vermeintlich ab, benebenst gleichwohln den Unterthanen und Gemeindten der Augspurgischen confession exercitium, welche es am 1. Jan. 1624. gehabt,

habt, nicht weniger ihnen freygestellet, daß sie ihre Pfarrer, an welchem der benachbarten Evangelischen consistorien sie wollen, ordiniren und examiniren laßen mögen. Gleichwie wir nun dieß euer conclusum in deme, daß ihr ermeldten Unterthanen und Gemeinden das in an. 1624. gehabte Evangelische Religions exercitium wieder zuerkannt, vorberührten Friedenschluß, Kaiß. edicten, praeliminar und hauptrecess gemäß zu seyn erachten, auch solches zu deren besten in allwege acceptiren; als befremdet uns hingegen nicht ohne Ursach zum sehrsten, wie ihr doch uff die irrige und jezterwehnten Friedenschluß Kaiß. edicten und hauptrecess e diametro entgegen laufende Gedancken kommen, daß ihr in dem ersten theil solches euren concluſi und soviel uns betrifft, wider den klaren buchstablichen Inhalt, laut deßen, absonderlich des art. §. §. quaecunque monasteria &c. in diesem restitutions negotio auch inter status imperii auf das bloße factum possessionis, usum observantiam et exercitium, so wir bey allen eingangs benahmsten Pfarrgemeinden, als euch wißend, verificiret und dargethan, zu sehen gewesen, euch durch die Würzburgische in jezterm eldtem F. allerdings verworffene und verbottene exceptiones und praetexte zu einem solchen unbilligen und widrigen concluso ableiten laßen, dann einmahl ist unsere petition uff gedachten §. quaecunque monasteria unwidersprechlich fundirt, indem darinnen einem jeden Standt diejenige geistliche jura, so er am 1. jan. 1624. in possess und Uebung gehabt, restituirt werden sollen, und zwar ohne einigen praetext exception oder Ausred, wie solche erdacht werden mögte, sonderlich mit ausgedrucker Verwerffung der exception, quod parochiae non sint de vel in territorio, restituirt werden sollen. Diesem e diametro zuwider habt ihr kein Bedencken gehabt, in eurem nichtigen concluso euer Absehen uff solche ungültige praetexte zu wenden, und deren irrelevanz dem genuinen sensui d. §. quaecunque monasteria &c. praevaliren zu laßen, also von dem unico fundamento possessionis, so da ist factum possessionis, usus et observantia an. 1624 als der euch praescribirten norma abzuweichen, und uff die verbothene Nebenweege und frivolas exceptiones eure reflexion zu nehmen. Weiln dann dieß eine solche Sache, darinnen dem instrumento pacis

und

und zuvorderist aller hohen interessenten und paciscenten intention schnurstracks zuentgegen gehandelt, auch ihnen allerseits und sowohl uns als andern Churfürsten und Ständen des Reichs ein sonderbahr unleidentlich neues gravamen zugezogen wird, darein wir in einige Weiß nicht gehehlen, weniger der hierunter merklich periclitirenden causae communi durch unverantwortliches Stillschweigen praejudiciren können; als werden wir gemüßiget, eingangs berührtem eurem ergangenen concluso, soviel darinn unserm rechtmäßigen petito zuwider geschloßen, bestens zu contradiciren, selbiges als einen excessum commissionis, und euch nimmermehr geziemende unverantwortliche explication und Mißdeutung des Friedenschlußes, denn ihr nicht auf factum possessionis, deßen cognition euch allein anbefohlen, sondern auf jura ipsa und deren qualitatem mit angemaster interpretation des instrumenti pacis euer Absehen gerichtet, zu verwerffen, benebenst, da die interpretation niemand als den paciscenten selbst gebühret, nicht allein vorbedeuteten Interessenten sondern auch uns alle gebührende remedia an allen dienlichen Orthen per expressum zu reserviren und vorzubehalten; und mögtens euch der Sachen Nothdurfft nach nicht verhalten, denen wir sonsten zu gdn wohl geneigt. Datum Onolzbach den 28. Oct. 1650.

Albrecht.

Num. 20. Extract aus Graf Oxenstirns designatione restituendorum de 6. Febr. 1651.

ꝛc. ꝛc. Nondum restituti in primo termino &c. 18) Brandenburg Onolzbach Würzburg etliche Pfarren und Filialen betreffend. ꝛc. ꝛc. die übrige laut obberührter von dem Churmainzischen Reichsdirectorio communicirter beeder designationen über einige in der recht schuldigen lista restituendorum nicht exprimirte casus ausgefertigte commissiones und Schreiben, könnte man dahin gestellet seyn laßen, dafern sie 1) erweißlich ante primum evacuationis terminum einkommen, und in tribus mensibus expediret; 2) auf das Instrumentum pacis und Hauptexecutionsrecess qualificirt befunden; 3) sowohl dieselbe

selbe als die casus expressi nach derselben klarer Norm und Regul, bevorab dem alleinigen fundamento facti possessionis usus et observantiae &c. wie auch terminis a quibus decidiret und exequiret, 4) auch dieselbe nicht zu praejudiz der in denen 3. terminen specificirten, und also der Abhandlung nach billig vorhergehenden casuum proponirt und vorgezogen seyn. Was aber solcher maßen nicht observiret, bevorab in casibus sive expressis sive non expressis wider den klaren tenor des Hauptexecutionsrecess, derselben annectirten recht schuldigen Listen, und darbey vorgangenen kundbaren Handlungen beschehen, und attentirt seyn wird, demselben wird zum theil hiermit per expressum, zum theil mit Widerhohlung bereits eingewandter special-protestationum contradicirt, und allerseits interessirten, ohne einige Begebung, alle fernere Nothdurfft und vorträglichste Remedirung omni meliori modo reserviret, also hiermit per generalia alle behusige Gebühr ausdrücklich bedungen.

Num. 21. Deputatorum Schreiben nach Onolzbach dd. 25. Nov. 1650.

Aus E. Fr. Gndn von 28. Oct. nechsthin an uns abgangenen Schreiben haben wir unverhofft vernommen, was gestalt dieselbe sich ab unserer am 5. Nov. 26. Oct. zuvor in Sachen E. Fr. Gndn contra Würzburg die Pfarrbestellung und andere geistliche jura in denen in actis benannten Dorfschafften betrefend, publicirten Erkanntnus beschwehren, deme zu contradiciren, und andere remedia zu reserviren und vorzubehalten vermeinen wollen. Nun ist, als E. Fr. Gndn bekannt, von der Röm. Kaiß. Maj. auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, unsern allergnädigst auch gnädigen Herren Obern und Committenten dieß collegium deputationis dahin angeordnet, daß in denen angebrachten Sachen dasjenige, was dem Instrumento pacis gemäß, verfügen, und zu gebührender execution befürdern solte. Wir haben uns auch so in dieser als andern Sachen angelegen seyn laßen, dasjenige ohne anderwärten respect auszusprechen, was wir dem Instrumento pacis gemäß befunden, und dardurch sich weder E. Fr. Gndn noch jemand anderer der hellen disposition des Instrumenti pacis zuwider beschwehrt zu seyn

mit Fug und Bestandt beschwehren kann; wie wir dann befinden, daß E. Fr. Gndn von den rationibus decidendi gar ungleich informirt worden sind, auch darvon den eigentlichen Bericht nicht haben können, zumahln Dero Abgesandte als Parthey bey Erledigung derselben nicht gesessen, wir aber uns samt und sonders des bey dergleichen judicio gebührenden secreti gutermaßen zu bescheiden wißen, auch von rechtswegen nicht schuldig seindt, unserer Sentenz halber einiger Parthey Rechenschafft zu geben. Derentwegen und weil in dem Executionshauptreceß alle wider des Collegii Erkanntnüße einkommende contradictiones protestationes und reservationes verworffen und aufgehoben, so laßen es auch wir an unserm Orth bey solcher disposition allerdings bewenden, und werden E. Fr. Gndn uns dahero in keinem widrigen vermercken, wann wir eben solcher Ursachen willen Dero contradictions Schreiben ad acta nicht kommen laßen. Was sonsten dasjenige belanget, so wir der zu angedeuten Pfarren gehörigen Unterthanen halben Unßerer decision mit angehängt, weiln es allein eine Sache, so allein sie, und E Fr. Gndn gar nichts betrifft, so laßen wir es nochmahl darbey, und was derenthalben im instrumento pacis enthalten, verbleiben, und haben dieses Deroselben in Antwort nicht verhalten wollen, die wir dabey der Bewahrung des allerhöchsten zu allem hohen fürstlichen Wohlstandt treulich empfehlen. Datum Nürnberg den 25. Novembris 1650.

Num. 22. Kayßerlichen Gesandten Crane protestation an die Deputatos dd. 20. Oct. 1650.

Demnach ich in Erfahrung kommen, ob solte gestriges Tages bey dem hochlöblichen Deputatorum collegio eine decision in Sachen der Regenspurgischen creditorum contra die Churfürstliche Durchlaucht zu Baiern die Oberpfälzische Schuldforderung betreffend, eröfnet, und darinn eine vermeinte reservation, krafft deren höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht der Regreß wider die Röm. Kaißerliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn vorbehalten worden, annectirt seyn; So ist mir solches um so viel desto mehr befremdet vorkommen, wie weniger ich befinden kann, daß das deputatorum collegium dieß Orts in puncto regressus quoad exercendam suam jurisdictionem

solte fundirt seyn, weiß mich zwar ex Instrumento pacis gar wohl zu erinnern, daß denen restituentibus ihre jura actiones et exceptiones, non obstante facto restitutionis, seyn reserviret, ist aber auch deutlich dabey versehen, daß solche jura actiones et exceptiones allererst hernacher post factam restitutionem und zwar coram competente judice solten ausgeführet und erörtert werden. Laße es also dahin gestellt seyn, daß sich das collegium deputatorum der cognition circa ipsum factum possessionis unterfangen, und die Regenspurgische creditorn ad statum ante destitutionem wieder gesezt hat, daß aber über solches factum possessionis noch weiters gangen, und eine decision über eine action oder exception, so ordinariae cognitionis ist, und in Instrumento pacis diserta dispositione competenti judicio vorbehalten, gemacht worden, und zwar solche decision mit der in puncto facti possessionis ergangenen Urthel in einem contextu zusammen gebunden, darau ist, judicii honore salvo, zu viel und unrecht geschehen, und eine handgreifliche nullitaet contra ipsam literam Instrumenti pacis begangen worden. Das hochlöbliche deputatorum collegium hat in seinen der Kaiserlichen Gesandschafft am 22. Dec. des abgewichenen Jahrs zugestellten decisionibus pro praecipua conditione gesezt, daß bey allen und jeden casibus, so vor denen deputatis, oder auch denen verordneten commissariis vorkommen, und gehandelt werden mögten, vor allen Dingen die quaestio, an? ob nemlich die angebrachte Sache ad punctum amnestiae vel gravaminum gehörig, und darinn eine restitution zu erkennen seye? solle examinirt resolvirt und solchemnach unpartheyisch die Gebühr verfüget werden, habe auch aus des deputatorum collegii ins Reich ergangenen commissionibus vermerckt, daß solche conditio denen commissionibus inserirt, und die Commissarii darnach zu verfahren instruirt worden, hätte mir dahero keine andere Gedancken machen können, alß daß solches auch in gegenwärtigen Fall solte seyn beobachtet, und die quaestio An? vorhero, ehe dann zur decisio in der Hauptsache geschritten, erörtert worden, auf welchen nothwendigen Erfolg ich mit meiner Nothdurfft, weiln ich darum hie bin, und genugsam darzu gevollmächtiget, hätte sollen vernommen, darauf hin und

nach

nach eingenommener sattsamer information nicht die Hauptsache, sondern angedeutete praejudicial und praeliminar Frage erörtert werden, weiln solches die justiz und ordo in decisionibus praescriptus erfordern thut, auch keinem privato wird abgeschlagen, zu geschweigen dem höchsten Oberhaupt, hätte mich auch solches Verhöres um so viel desto mehr versehen gehabt, weiln das hochlöbliche collegium von den interessirten Partheyen selbst, nemlich dem Churbaierischen Herrn Abgesandten Oexel, wie mich derselbe selbst berichtet, re adhuc integra und noch vor publicirter decision, aus Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl darum angelanget, und solcher Churfürstliche Befehl, daß ohne meinem als Kaißerlichen gevollmächtigten Vorwißen, und ohne mit mir vorhero beschehene communication bey dieser Sache nichts vorgenommen noch erörtert werden solle, in originali vorgelesen worden. Nun ist aber von diesen requisitis keines beobachtet, die quaestio, an? so wenig vorhero erörtert, als ich mit meiner Nothdurfft vernommen, sondern me non citato nec unquam audito in einer solchen Sache, wobey Kaißerliche Majestät principaliter intereßirt, praecipitanter et per saltum verfahren worden; weiß mich zu erinnern, daß man auch in Sachen, so geringere Ständte angangen, unangesehen jurisdictio collegii notorie fundirt gewest, bloß der Ursachen halber, daß das deputatorum collegium der Zeit nicht der Gebühr und nach Anweißung des praeliminar und Hauptrecesses besetzet ist, decisive zu verfahren angestanden, so hätte es auch in gegenwärtigem Fall, ubi praegnantiores intervenium considerationes, und wo das collegium ob defectum potestatis, auch ohne meine Erinnerung, die Hand hätte abthun sollen, beschehen können und billig sollen. Ob nun zwar solches nichtiges Verfahren und Handlen Ihrer Kaißerlichen Majestät an ihren zustehenden Rechten kein praejudicium oder Schaden kann gebähren oder zuziehen, auch sonsten bey diesen Verlauf ex silentio et tractu temporis kein Nachtheil zu befahren, cum id, quod ab initio nullum est, tractu temporis non possit convalescere. weiln es sich jedoch also in meiner als Kaißerlichen gevollmächtigten Gegenwart zugetragen, kan ich obliegenden Pflichten und Schuldigkeit halben weniger nicht thun, als wider solches vorgenommenes nachtheiliges Verfahren meinen dissensum, daß

ich keineswegs noch tacite noch expresse darein verwilliget noch verwilligen könne, durch diese offene contradictionsschrifft dem hochlöblichen deputatorum collegio anzuzeigen, und will darauf wider alles und jedes, so bey obgedachten gestrigen actu zu praejudiz Kaißerlicher Majestät und Dero zustehenden Gerechtsamen fürgelauffen oder angesehen und gemeint ist, oder auch ins künfftige zu Dero Nachtheil ausgedeutet werden mögte, omni meliori modo hiemit protestiret, und Ihrer Majestät darwider alle rechtliche Nothdurfft vorbehalten haben, mit Bitte, solche meine abgenöthigte protestation ad acta zu legen, und mir zu meiner Verwahrung der Einlieferung halben eine recognition mitzutheilen.

Neben deme werde ich auch berichtet, gestallt man bey dem hochlöblichen deputatorum Collegio mit den Gedancken umgehe, einige decision über das Kaißerliche Postweßen vorzunehmen, kann es zwar nicht dafür halten, daß man sich hierzu werde verleithen laßen, sondern lebe der Zuversicht, es werde ein hochlöbliches Collegium dieß Orths die vielfältige hiebevorn aus gemeßenen Kaißerlichen Befehl von der Kaißerlichen Gesandschafft angefügte Erinnerungen bey Ihme gelten laßen, welche ich dann auch nochmahl hiemit will wiederhohlt haben, damit jedoch das Collegium soviel destomehr enixam caesaris voluntatem, und daß Ihre Majestät immerfort beständig bey ihrer Meinung beharren, und sich nicht darinn geändert haben, noch ändern werden, erkennen mögen, so habe ex super abundanti hierbey per extractum Ihrer Kaißerlichen Majestät mir noch unlängst und dato Eberstorf den 26. sept eingelangten Befehl communiciren wollen, mit nochmahliger Bitte, Ihrer Majestät in diesem Postregal nicht vorzugreiffen, uns damit göttlicher Obacht empfehlend. Nürnberg den 20. Oct. 1650.

Das achte Capitul.

Von den Rieterischen Lehen zu Mögeldorff.

Als der Herr Ritterhauptmann Johann Albrecht Andreas Adam Rieter zu Kornburg und Kalbensteinberg, der lezte seines Nahmens und Stamms, im Jahr 1753. verstorben, so hinterließ er ein Testament, das frey von allem vitio visibili gewesen, und in welchem er seine allodia zu Kornburg und Kalbensteinberg zu einer Stifftung, Vorschickung oder fideicommiss vor den reichsritterschafftlichen Canton Altmühl, deßen Ritterhauptmann er zu seyn die Ehre gehabt, gewidmet und ausgesezet. Damit auch dieses Testament so ehender zur execution mögte gebracht werden, so wurde das hochfürstliche Haus Brandenburg zur assistenz der Kaiserlichen manutenenz-commission erbetten. Unter der auctoritaet einer Kaiserlichen commission wurde dann von dem besagten Reichsritterorth sogleich nach des Herrn Ritterhauptmanns Todt der würckliche Besitz von deßen nachgelaßenen allodial Güthern zu Kornburg und Kalbensteinberg ergriffen.

Dieses aber war kaum geschehen, so folgte abseiten der Reichsstadt Nürnberg eine gar ernsthaffte protestation, und zwar in krafft einer alten Rieterischen Stifftung von Jahr 1437. und 1450. welche hernach auch der Grund war, gegen den Reichsritterorth Altmühl ein Mandatum sine clausula auszuwürcken. Die Rede war hierbey nicht von geständigen Lehen, welche von den Lehenherren würcklich ohne Anstoß in Besitz genommen worden. Sondern alles kam auf die allodia an, welche das Rieterische Geschlecht beseßen. Diese solten nach dem Angeben der Reichsstadt Nürnberg seit den Jahren 1437. und 1450. dergestalt mit einem ewigen Fideicommiss behafftet seyn, daß kein Rieter darvon mehr als usufructuarius heißen mögen. Ob dergleichen, ohnbeschadet der kundbarsten Gesetze möglich, ist offenbahr eine quaestio altioris indaginis und eine Sache, welche ohnstrittig ad petitorium gehöret, und nicht im mindesten vermögend ist, das an keinem vitio visibili laborirende Testament des letzten Herrn Rieters an dem ihm gebührenden

rechtlichen effect zu hindern. Zudem besaget die unter lit. A. hier angebogene so betitulte kurze information von der Beschaffenheit der auctoritate caesarea durch den wohllöbl. Reichsritterort an der Altmühl am 13. Febr. 1753. vollstreckten Kaißerlichen manutenenz-commision in den Baron Rieterischen hinterlaßenen Güthern, daß die ältern Rieterischen Testamente nichts weniger als fideicommissa vor den Nürnberger Spital gewesen, und daß dem Herrn Ritterhauptmann von Rieter causa sufficientissime cognita durch das am 16. Dec. 1751. in revisorio ausgefallene Reichshoffräthliche Urthel plenaria facultas testandi zuerkannt, und dem Nürnberger Hospital seinen Anspruch nur in separato processu auszuführen vorbehalten, das ist, selbiger ad petitorium verwießen worden. Indeßen hat es doch den Nürnberger Spital gefallen, einen andern Weeg einzuschlagen, und durch diesen ist der wohllöbl. Ritterort Altmühl bewogen worden, durch gütliche Auskunfft nachzugeben.

Das Hochfürstliche Haus Brandenburg ist hierbey so unglücklich gewesen, daß es zwar etwelcher maßen zu den ihm heimgefallenen Lehen gelanget, doch solche in vielerley Art geschmälert sehen muß. Dieses ist sonderlich ausgeführet worden in derjenigen specie facti, welche höchster Orthen übergeben werden müßten, und welche hier unter lit. B. aulieget. Dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg werden nemlich noch jezo die zu den heimgefallenen Lehen gehörige Acta und Urkunden vorenthalten, dargegen hat sich die Stadt Nürnberg beygehen laßen, das Hochfürstliche Haus Brandenburg an dem Genuß und exercitio seiner heimgefallenen Lehen werckthätig zu hindern, und sogar selbiges mit Mandats-Proceßen zu verfolgen, wohl wißend, daß man sich Brandenburgischer Seits aus Mangel der Acten nicht nothdürfftig im Gericht zu vertheidigen vermöge. Dasjenige aber, was man auf gleiche Art gegen das zu recht beständige Testament des Herrn Ritterhauptmanns von Rieter erlanget, genieset man jetzo als eine sogenannte Rieterische Stifftung oder Vorschickung, unter welcher sogar Reichslehen mit begriffen sind. Dieses mag eine Probe seyn, welchen Ursprung die so zahlreiche und so ansehnliche Stifftungen in Nürnberg gehabt haben, und wie die Nürnbergischen Proceße, von welchen

chen bereits das siebende Capitul im ersten Theil dieser selectorum ein ächtes und standhafftes portrait dargestellet hat; im Grund beschaffen seyen.

Lit. A.

§. 1.

Nachdeme die Authoritate Caesarea durch die Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts an der Altmühl, nach jüngsthinnigen Ableiben des wohlseeligen Herrn Ritter-Hauptmanns, Baron von Rieter, verfügte Anstalten in Kornburg, Kalbensteinberg, und sonstiger Orten, dem indifferenten Publico das Verlangen erreget haben dörfften, die eigentliche Veranlassung hierzu, und was es überhaupt mit der Baron-Rieterischen Verlassenschafft vor eine Bewandnuß habe, in der Kürze gründlich zu vernehmen; Als hat man, in solchem Anbetracht, vor gut befunden, den nachfolgenden concentrirten Vorbericht kund werden zu lassen.

§. 2.

Es hat nehmlich der nunmehro erloschene Baron-Rieterische Manns-Stamm, neben etlichen einzlen Fürstlichen Lehen, auch sonstigen puren Eigenthum, vornehmlich zweyerley Majorate besessen, deren Eines von Weyland Hanß Rieter An. 1437. und das andere von Weyland Peter Rieter An. 1450. gestifftet worden. Jenes bestunde in gewissen Zehenden und Güthern zu Külsheim, Senheim und Ickelheim, welche der Stiffter auf 2000. fl. taxirt hat, und in einem Zuschuß von gleicher Summ an Geld, so an liegende Güter angewendet werden sollen. Dieses aber hat das Schloß zu Kornburg, mit aller Ein- und Zugehör in sich begriffen.

§. 3.

In die individualiter gestifftete Güther, Stücke und Zinßen des Hanßischen Majorats ist der Spital zum Heil. Geist zu Nürnberg, auf den Fall der Erlöschung des Rieterischen Mahn-Stamms substituirt worden. In der Peter Rieterischen Stifftung aber hat der Stiffter über

den Manns-Stamm hinaus Niemanden ſubſtituiret, ſondern in den freyen Willen, und in das unbeſchränckte Gutdüncken ſeiner Stifftungs-Executorum geſtellet, allenfals zu ſubſtituiren wen ſie wollen, verbis;

Haben meine Vormund ganz vollen Gewalth und Macht, die Güther fürbas zu ſchicken, dem Spital zu Nürnberg, Oder wohin ſie wollen, oder Guthdünckt, wann (i. e. weil) ich daſſelb jezund nicht ſchicken hab können.

§. 4.

Wiewohlen nun in dieſen Worten 1) der Stiffter ausdrücklich bekannt, daß er ultra familiam hinaus nicht geſchickt habe, ja nicht einmahl habe ſchicken können; Ob er auch gleich 2) ſeinen Vormundern ganz vollen Gewalt und Macht ertheilet hat, die Güther fürbaß (i. e. weiter) zu ſchicken, mithin dadurch ebenfalls zu erkennen gegeben, daß er ſelbſt es nicht gethan; und obſchon 3) er ihnen nicht anbefohlen, praeciſe den Hoſpital zu ſubſtituiren, ſondern vielmehr ihnen überlaſſen und anheim geſtellet hat, die Güther fürbas zu ſchicken,

Wohin ſie wollen, oder gut dünckt;

So hat jedoch ein löblicher Magiſtrat der Stadt Nürnberg, in Vertrettung des ermeldten Spitals, ſchon vor vielen Jahren ſtatuiren wollen, daß dieſer denen Stifftungs-Executoribus und ſucceſſoribus reſervirte freye Will, und dieſes unbeſchränckte Gutdüncken, ſo nicht, wie die klaren Worte lauten, anzuſehen, ſondern juſt das Gegentheil deſſen, was ſie bedeuten, zu fingiren ſeye: Es habe nehmlich der Stiffter per ipſiſſima haec verba, womit er ſeine indifferentiam ſuper Puncto ſubſtitutionis deutlich zu erkennen gegeben, und wodurch er in ſpecie geäuſſert hat, daß es ihm gleichgültig ſeye, ob dem Spital, oder wem irgend ſonſten, die ſucceſſion in die Güther quaeſtionis würde zugeeignet werden, ſeinen Vormündern die Verbündlichkeit auferlegt, nicht wohin ſie wollen, oder ihnen gutdeucht, ſondern praeciſe, und ohnumgänglich, an den Spital zu Nürnberg fürbaß zu ſchicken, bloß um deßwillen, weil deſſelben eine unbeſtimmte Erwehnung geſchehen, welche jedoch nichts weniger, als eine poſitivam Attributionem Juris ſuc-

cedendi

cedendi, noch eine würckliche intentionem attribuendi, involviret, vielmehr durch die nachfolgende Worte: Oder wohin, dermassen erläutert und modificiret wird, daß des Stiffters Noluntas attribuendi auf solchen Fall ausdrücklich anerkläret worden, wofern die Vormündere zu der ihrem Vago beneplacito anheimgestellten substitution des Spitals nicht incliniren, sondern ein anderes belieben würden.

§. 5.

Allermassen aber weder diese, noch ein einziger unter denen intermediis Possessoribus der Stifftung, vor gut befunden, der ihnen überlassenen Befugnuß, über den Rieterischen Manns-Stamm hinaus weiter substituiren zu mögen, sich zu gebrauchen, vielmehr sie vor besser erachtet haben, dem lezten ihres Stamms und Nahmens jene freye Verfügung, und die praecise determination, wer alsdann zu succediren hätte, lediglich aufzusparen, mithin man nürnbergischer Seits voraus überzeugt ware, daß die angegebene Substitutio des dasigen Spitals notorie ein Non-ens seye, folglich in Contradictorio unmöglich zu behauptn stünde; Als fienge man schon An. 1707. an, dieses Thema problematice unter der Hand extrajudicialiter aufzuwerffen, und von ferne allerley Vergleichs-Anträge thun zu lassen.

§. 6.

Um aber auf allen Fall den Weg zur künfftigen Possessions-Ergreiffung sich desto leichter zu bahnen; So ist man ex parte Nürnberg An. 1713. da der Freyherrliche Rieterische Manns-Stamm bis auf 4. Augen zusammen gegangen war, dahin bedacht gewesen, um die am 5. Oct d. a. Weyland Sr. Excellenz Herrn Reichs-Hof-Raths-Praesidenten, Grafen von Wurmbraud von Ihro Kayserlichen Mayestät verliehene Exspectanz auf die unter dem Peter-Rieterischen Majorat begriffene einzle Reichs-Lehen vor die Nürnbergische Famille Kres von Kreßenstein zu acquiriren, und die auch würcklich erfolgte Cession, solcher Anwartschafft zu überkommen; In der augenscheinlichen Absicht, daß, nach Erlöschung des Rieterischen Mann-Stamms, und bey alsdann-

danniger Ergreiffung des Besitzes dieser Lehen das damit vermengte gesammte Majorat desto leichter und bequemer zugleich mögte apprehendiret werden mögen.

§. 7.

Als man aber Freyherrl. Rieterischer Seits unter der Hand kund werden laßen, daß die unter solchem Peter-Rieterischen Majorat begriffene Reichs-Lehen keine Feuda masculina, sondern Erb-Lehen seyen, und dahero der Magistrat zu Nürnberg wahrgenommen, daß er seinen Zweck verfehlet habe; Indeme die erwehnte Exspectanz nicht allschon mit dem Ableiben des letzten Baron von Rieter sich purificiren, sondern seiner weiblichen Verwandschafft vorerst die Succession zufallen würde; So wurde, um gänzlich aus allem Zweiffel zu kommen, die Sache Nürnbergischer Seits dahin ferner eingeleitet, daß, als die damahlig-Freyherrl. Rieterische zwey herren Gebrüdere die ermeldte Lehen renovirt hatten, statt deren würcklichen Belehnung, eine vorherige Kayserliche Commissio ad inquirendum tam in Agnationem investiendorum, quam in Qualitatem Feudi, et ad tentandam demque amicabilem Compositionem mit der Stadt Nürnberg (welche von nun an die Larve abgezogen und, daß sie die Expectanz darauf sich habe cediren lassen, ipso facto gestanden hat) erkennt worden ist.

§. 8.

Vor dieser Kayßerl. Commission nun haben A. 1725. die Herren von Rieter, wie vorderist Ihre Abstammung a primo Acquirente, also vornehmlich auch die Erb-Lehens qualitaet solcher a Foemina originarie acquirirten Lehen, laut des erstatteten Commissions-Berichts, Sonnen-klar dargethan. Die Stadt Nürnberg aber ist zum Tentamine amicabilis Compositionis nicht erschienen; Indeme es Ihr damahlen keineswegs hierum zu thun gewesen, sondern nur um die Frage, wie der Beweiß der Lehens-Qualitaet abgelauffen seye? Welches Sie aber breviori manu hat erfahren können.

§. 9.

Da nun solchemnach Ihr erstes Intent mißlungen, auch die Herren von Rieter endlich in bißheriger Lehens-Qualitaet beliehen worden; So hat sie einen andern Weg zu Praeparirung Ihres Anspruchs auf das Peter Rieterische Majorat eingeschlagen, und A. 1727. es dahin gebracht, daß der vorigen Kayserlichen Commission weiter rescribiret worden, die originalia der Hanß- und Peter-Rieterischen Stifftungs-Briefe einzusehen, und sodann die eventuale Ansprüche der Rieterischen weiblichen Descendenten auf die Peter-Rieterische, in Reichs-Lehen und Allodiis bestehende dermahlige Majorat-Güther, und was unter jenen insonderheit begriffen, auch was davon abgekommen seye, und an wen solche Avulsa gediehen? zu untersuchen, auch die illata, und künftige Wirthumliche Forderungen derer beeden Rieterischen Frauen Gemahlinen behörig liquidiren zu lassen.

§. 10.

Alles dieses nun hat commissio mit aller Sorfalt, und von Kayserlicher Majestät Selbst allergnädigst belobten Dexteritaet vollzogen, und erstlich die Existenz der unversehrten Stifftungs-Originalien legaliter attestiret, sodann die Erb-Lehens-Qualität der lehenbaren Majorat-Stücke, und worinnen solche bestehen, nochmahls angezeiget, auch, daß die Rieterische weibliche Verwandten, sowohl in die incrementa des Hans-Rieterischen Majorats, als in die sämtlich-Peter-Rieterische Stifftungs-Güther nach Abgang des Mann-Stamms, und woferne der ultimus Masculus ohne einige letzte Willens-Verordnung abgehen würde, ab intestato zu succedi ren sich befugt erachteten, gründlich dargethan und demonstriret; Annexa denique Liquidatione illatorum.

§. 11.

Nachdeme nun von dort an der Magistrat zu Nürnberg mit seiner Praetension offentlich vor Gericht zu tretten noch immer an sich hielte, Baron-Rieterischer Seits aber man ebenfalls Bedencken trug, denselben ex lege diffamari &c. ad agendum zu provociren; So waren indessen die beeden Herren von Rieter nur einstweilen dahin bedacht, in Ca-

sum Ihres unversehenen Ableibens, wenigstens Ihren Gemahlinen ratione Illatorum et Vidualitii vorläuffig zu prospiciren, und bewürckten dahero, auf nochmahls in A. 1729. coram Commissione Caesarea vollführte Liquidation, am 22. Febr. 1731. nachfolgendes allergnädigstes Rescript:

„ Was die dermahlen verehligte Rieterinen von Kornburg, und
„ deroselben Versehung angehet, da findeten Kayserl. Mayest. de-
„ nen Rechten und der Billigkeit gemäß, daß sie in solcher Bege-
„ benheit wegen ihrer coram commissione liquidirten und
„ agnoscirten Praetensionen im Genuß der Fructuum, tam
„ bonorum feudalium, quam allodialium, in so lang zu
„ lassen und zu manuteniren seyen, biß erweißlich sie hierum ver-
„ gnügt, oder mittelst Allerhöchst-Kayserlicher Erkanntnuß ein an-
„ deres verordnet worden; wie dann Reichs-Ritterschafft Sie
„ Supplicantinen Vi et Authoritate Commissionis Cae-
„ sareae in begebendem Fall dabey zu schüzen und zu manute-
„ niren haben würde.

Welchen Auftrag Commissio sofort vollzogen und den Actum Missionis in Compossessionem, sub formula praescripta, jezt alsdann, und dann als jezt, am 23. Novembr. d. a. solenniter vollstrecket hat.

§. 12.

Als nun nach der Zeit beede Frauen von Rieter successive verstorben, und der noch allein im Leben gewesene Herr Ritter-Hauptmann Baron von Rieter mit einer gebohrnen Fräulein von Buchenau, dermahligen Frau Wittib, sich anderweit vermählt hatte; So ergienge unterm 15. Jul. 1734. auf dessen ferneres allerunterthänigstes Ansuchen, nachfolgende weitere Kayserliche Verordnung ad Commissionem:

„ Nun ist euch bekannt, was wir wegen derer vermählten Rie-
„ terinen von Kornburg unterm 22. Febr. 1731. gnädigst ver-
„ ordnet und an Euch haben ergehen lassen; und gleichwie die vor-
„ benannte mit dem Supplicanten Vermählte von Buchenau,
„ mit-

„ mittelst würcklich vollzogener Ehe, und errichteter Ehe-Packten,
„ ein gleiches Recht erlanget hat; Also habt Ihr derselben eben
„ dieses, was in obbesagten Kayserlichen resolutionen vorgesehen
„ worden, Authoritate et Vi Commissionis Caesareae an-
„ gedeyhen zu lassen &c.

und dieser Auftrag kam dann ebenfalls am 16. Febr. 1735. auf vormahliche Weise zum Vollzug.

§. 13.

Damit aber der Herr Ritter-Hauptmann, in der beharrlichen Ungewißheit, wer über kurz oder lang, nach Dero Ableiben die Güther behaupten würde, denen Creditoribus auch prospiciren mögte, welche darauf versichert worden, und die zu deren Behauptung, Conservation und Melioration, dann jenen häufftigen Commissions-Kosten &c. das Ihrige dargeliehen haben; zumahlen indessen der Magistrat zu Nürnberg mit seiner Klag endlich hervorgetretten, und pro manutenendo Exspectativas in Ioannis et Petri Rieterorum bona fidei commissaria, atque eorum incrementa et Feuda Imperii, ac eventualiter immittendo in illorum Possessionem, nec non rejiciendo injustas Praetensiones a sexu foemineo Rieteriano prolatas &c. gebetten; Solches Exhibitum auch de praes. 2. Oct. 1734. denen weiblichen Rieterischen Verwandten am 27. Maji 1735. ad excipiendum communiciret worden; So implorirte derselbe nachhero Ihro Kayserl. Mayest. Dero Commission den fernern Auftrag zu thun, daß Sie, im Fall der Verblühung des Freyherrl. Rieterischen Mann-Stamms noch vor Erledigung des Stritts über die Güther, auf deren richtige Administration die Obsorge übernehmen und die Fructus inter viduam et creditores proportionaliter vertheilen sollte, biß selbige insgesamt ihrer Forderungen halben befriediget seyn würden.

§. 14.

Hierauf erfolgte am 2. April 1737. nachfolgendes Kayserliches Rescript ad Commissionem:

„ Uns hat Johann Albrecht Andreas Adam Rieter von und

„ zu

„ zu Kornburg in beykommendem Exhibito sub pr. 28 Jan.
„ lezthin mit mehreren unterthenigst vorstellen lassen, was gestalten
„ er, nachdem zwischen Unser und des Heil. Reichs Stadt Nürn-
„ berg, uud denen Rieterischen weiblichen Verwandten, über die
„ bey Abgang des Rieterischen Mann-Stamms sich erledigende
„ Succession so wohl in die Reichs-Lehen als beyde Majoraten,
„ die Strittigkeit zu einer förmlichen Litispendenz erwachsen seye,
„ wegen seines zunehmenden Alters billig in Zweiffel stehe, ob er
„ den Ausgang dieser Sache erleben werde; Und uns derselbe des-
„ wegen, und um denen theils für seine Ehe-Consortin und Schwä-
„ gerin, theils für die Creditoren und die Unterthanen, falls mit
„ ihm der Rieterische Manns-Stamm, vor Erledigung solchen
„ Processes, absterben sollte, zu besorgen seyenden widrigen und
„ beschwehrlichen Dingen vorzukommen unterthänigst gebetten, wir
„ gnädigst geruheten, Euch den Kayserlichen Auftrag dahin zu thun,
„ daß Ihr auf den Fall, da der Rieterische Manns-Stamm vor
„ annoch erledigter Strittigkeit zwischen Unser und des Heil. Reichs
„ Stadt Nürnberg, und denen Rieterischen Weiblichen Anver-
„ wandten, auch diesen unter sich selbsten, erlöschen würde, Vi
„ et authoritate Commissionis Caesareae vor die richtige
„ Administration derer gesammten Rieterischen Güther die er-
„ forderliche Obsorg und Anstalt nach seiner gefaßten intention
„ vorkehren, und die Fructus Viduas inter et creditores
„ proportionaliter in so lange richtig distribuiren, und beyde
„ successive befriedigen sollet, als bis per sententiam dereinst
„ der Successor declarirt und ihme die obliegende Continua-
„ tion der gemeldten Befriedigung (falls solche nicht inzwischen
„ geschehen seyn sollte) fernerweit werde injungirt werden. Gleich-
„ wie wir nun dem Rieter von und zu Kornburg in solchem seinen
„ unterthänigsten Ansuchen gnädigst zu willfahren keinen Anstand
„ gefunden; Also wollen wir Euch, um diese Besorgnuß seiner Zeit
„ auf euch zu nehmen, hiemit unsere Kayserliche Commission
„ gnädigst aufgetragen haben. Und verbleiben Euch &c. &c.
„ Wien, den 2. April. 1737.

dieser

Dieser allergnädigste commissorialische Auftrag wurde, nach zweymahl abgeänderter Kayserlicher Regierung, resp. sub dato Franckfurth, den 23. Decembr. 1743. und Wien, den 3. Febr. 1746. allermildest erneuret und bestättiget.

§. 15.

Je genauer nun indessen der wohlseelige Herr Ritter-Hauptmann von Rieter das Ziehl seines zeitlichen Lebens sich vorstellte; desto mehr sehnte sich derselbe, noch vor seinem Ableiben jene Strittigkeit durch gütliche Wege erledigen zu können. Er gab demnach A. 1746. dem Stadt-Nürnbergischen Vergleichs-Antrag dermassen williges Gehör, daß es bereits würcklich zum Project des Vergleichs-Recessus gediehen war, nachdeme dasig. wohllöblicher Magistrat, als Er bey Gelegenheit dieser Vergleichs-Tractaten alle und jede auf Trauen und Glauben Ihme mitgetheilte Information von der Lag, dem Ertrag und der Beschaffenheit der offtermeldten Güther vollständig überkommen hatte, jene auf einmahl abrumpirte, und das am 4. Decembr. 1747. publicirte gravirliche Urthel auswürckte, wodurch all- und jedes der Stadt Nürnberg zugesprochen worden ist.

§. 16.

Diese unvermuthete Ereignuß veranlaßte den wohlseeligen Herrn Ritter-Hauptmann, die Revision zu ergreiffen, und in seinem gedruckten libello revisorio den allenthalbigen Ungrund des Nürnbergischen Anspruchs auf das allerdeutlichste zu demonstriren, und dergestallt vor Augen zu legen, daß endlich, nach gewöhnlicher Verhandlung, am 16. Dec. 1751. das obsiegliche Urthel in Revisorio dahin erfolgte:

„ Es seye nunmehro aus den actis so viel zu befinden, daß das
„ in voriger zwischen dem Magistrat der Stadt Nürnberg, und
„ denen weiblichen Rieterischen Descendenten allein verführten
„ Stritt-Sache am 4. Dec. des abgewichenen 1747. Jahrs
„ ergangene Urthel dem revidenten, Johan Albrecht Andreas
„ Adam Rietern zu Kornburg, als damahls von besagtem Magi-

„ strat extra litem gelassenem Theil, allenthalben ohnschädlich
„ und unnachtheilig seye, solchemnach demselben, als lezten Männ-
„ lichen Rieterischen Descendenten, Facultas testandi sowohl
„ über die zum Peter-Rieterischen Majorat gehörige sämtliche Al-
„ lodial-Güther, als auch über die Vermehrung und Besserung
„ des Hans Rieterischen Majorats, billig unbenommen, und
„ freygelassen bleibe, auch dasjenige, was er solchergestalt auf den
„ Todes-Fall geordnet und testiret haben mögte, so lange bey
„ Kräfften bestehen solle, biß erwehnter Magistrat zu Nürnberg,
„ als Vertretter des Hospitals zum H. Geist daselbst, ein anderes
„ gegen ihn, oder ebenfalls dessen instituirte Erben, in separato
„ Processu wie Rechtens, ausgeführet und gerichtlich behauptet.
„ Hiernächst solle es bey dem auf die Reichs-Ritterschafft in Fran-
„ cken Orts Altmühl sub d. 23. Decembr. 1743. und 3 Febr.
„ 1746. (vid. §. 14.) geschehenen Kayserlichen Commissions-
„ Erneuerungen, und denen übrigen vorhergängigen ab A. 1731.
„ (vid. §. 11) besonders sub dato 15. Jul. 1734. (vid.
„ §. 12.) und 2. April et 21. Octobr. 1737. (vid. §. 14)
„ erlassenen Kayserlichen Obrist-Richterlichen Rechts-Kräfftigen
„ Verordnungen sein ohngeändertes Verbleiben haben. Wie denn
„ sothane Renovatio Commissionis Caesareae auf die
„ Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Altmühl, in confor-
„ mitate der am 3. Febr. 1746. erneuerten und vorhero sub
„ 2. Apr. 1737. und 23. Dec. 1743. ergangenen Kayserlichen
„ Verordnung erfolgt auch die Retraditio Sportularum, in
„ signum Victoriae, decretirt und verfügt worden ist.

§. 17.

Wiewohlen nun zugleich ad tentandam amicabilem compositionem, zu Verhütung der, der Stadt Nürnberg in ermelter Sentenz, vorbehaltenen separaten Klag, eine Kayserliche Hoff-Commission erkannt, und dem Reichs-Ritterschafftlichen Directorio in Francken, (welches pro interesse suo, et ad declinandam Alienationem ad Manus mortuas in Ordinatione Equestri Part. II. tit. XV.

omni-

omnino prohibitam, intervenirt hatte) dazu denuncirt worden; So ist jedoch aus dem Stadt Nürnbergischen Betragen nicht undeutlich abzuspühren gewesen, daß man selbiger Seits zum Vergleich wenig inclinire, sondern vielmehr ein solches Tempo abzuwarten gedencke, wo man, in Ermanglung einiger Momentorum Juris (indeme all- und jedes, was der Magistrat zu Nürnberg utcunque vor sich anzuführen vermag, in revisorio auf das gründlichste, und ad Effectum obtentae Reformatoriae, bereits abgeleinet worden) irgend per viam Facti die fast ein halbes Seculum hindurch meditirte Absicht durchtreiben könnte.

§. 18.

Um nun dieser nach Möglichkeit auszuweichen; So hat der wohlseelige Herr Ritter-Hauptmann von Rieter der von Ihro Kayserl. Mayestät Ihm allergerechtest adjudicirten Facultatis testandi sich in Zeiten gebrauchet, und sein errichtetes Testament Ihro des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstlichen Durchl. mit dem submissesten Ansuchen im Monath Febr. 1752. verschloßener unterthänigst insinuiret, daß Höchst Dieselbe nicht nur solches in Dero Geheimen Archiv hinterlegen zu lassen sondern auch in Honorem Ihro Kayserl. Majestät die allermildest-angeordnete und zum sechstenmal renovirte Kayserliche Manutenenz-Commission allenfals kräfftig zu unterstüzen geruhen wollten.

§. 19.

Je mehr nun Se. Hoch-Fürstl. Durchl. vor den wohlseeligen Herrn Ritter-Hauptmann ganz besondere Gnad und vorzüglichen Egard geheeget; um so weniger haben Höchst-Dieselbe Anstand genommen, zu der Zeit, da der Vorstand des löblichen Ritter-Orts Altmühl von aufhabender Kayserlicher Manutenenz-Commissions-wegen um einige Bedeckung zu der, am 13. Febr. dieses lauffenden 1753sten Jahrs, nach damahls erfolgten Ableiben des seeligen Herrn Ritter-Hauptmanns, erforderlichen Anstalt zu der citra ullius Praejudicium vorgehabten legalen Possessions-Ergreiffung dessen sämtlicher Hinterlassenschafft unterthänigst angelanget, hierunter mildest zu willfahren, und sodurch auf

diese Requisition beförderlich zu seyn, daß der so offt wiederhohlte Kayserl. Commissions-Auftrag in aller Ruhe und Ordnung, ohne eines Menschen Opposition, noch Widerspruch, in rechtlichster Form auf das genaueste vollzogen und bewürcket worden ist; gestalten was nachhero, da bereits der allenthalbige Besitz ergriffen war, die Stadt Nürnberg in dem Baron Kleterischen Ritter-Guth Kalbenstainberg zu attentiren Willens gewesen seyn mag, vor eine unkräfftige und verpönte Intentionem turbandi allen Rechten nach anzusehen, mithin auch aller weitern Erwehnung unwürdig ist.

Lit. B.

Es ist ein bekannter Kunstgriff des Stadt-Raths zu Nürnberg, daß er alle Rechte und Gerechtigkeiten, die seinen Burgern auf ihren von andern Ständen des Reichs zu Lehen habenden Gütern zustehen, mit diesen zugleich in seinen Nahmen ausüben läßet. Die gefährliche Absicht dabey ist keine andere, als sich mit Schaden der Lehen Herrn zu vergrößern. Denn so lang der Vasall in deßen bürgerlichen Pflichten stehet, so muß er seine Lehenpflicht hintansetzen, und es wohl bleiben laßen, dem Lehenherrn davon schuldige Anzeige zu thun, oder sich den Thathandlungen der Stadt selbst zuwidersetzen. Hierbey findet indeßen der besagte Stadtrath allezeit seine Rechnung. Denn bleibt der Vasall in bürgerlicher Verbindlichkeit gegen den Stadtrath, so hat dießer ohnehin, was er will. Verläßt jener aber solche, oder gehet das Lehen heim, oder komt sonsten auf rechtliche Art auf einen Andern, so hat man doch durch diese erzwungene Lehens Pflichtvergeßenheit der Vasallen einen Besitz zu erzielen begehrt, der zwar hochverpoenter ist, als ein Spolium; den man aber nach der Hand bey den höchsten Reichs-Gerichten so scheinbar vorzustellen weiß, daß dadurch nicht nur Mandata S. C. sondern auch paritoriae zu empfindlicher Verkürzung des darunter leidenden Lehen und Landsherrn surripirt werden. Eine dergestalt beschaffene Bewandtsame hat es mit oben rubricirter Sache, deren Verlauf nunmehro öffentlich dargelegt werden soll.

Das Geschlecht der Tetzel von Kirchensittenbach, trug unter andern

auch sieben Sölden Gütter, worunter eine Erbschenckstatt und Tabern begriffen gewesen, von dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg, Onolzbach zu Lehen. Gleicher Gestalt war das Geschlecht der Rieter von Kornburg mit 9. dergleichen, worunter auch eine altberechtigte Erbschenckstatt war, nebst der darauf haftenden niedern Vogtheylichkeit, wie jenes beliehen.

So lange nun diese in bürgerlicher Verbindung mit der Stadt waren, musten sie sich gefallen laßen, daß der Nürnbergische Stadt-Rath bey den Kirchweyhen allezeit das Friedgeboth in seinem Nahmen mit ausruffen laßen.

Jenes Geschlecht der Tezel blieb in dieser bürgerlichen Verbindlichkeit biß das Jahr 1736. da solches bekanntermaßen erloschen, als wodurch ersagte sieben Gütter, nebst der darunter begriffnen Erbschenckstatt dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg ledig anheim fielen. Das Rieterische Geschlecht aber blieb in dem bürgerlichen Nexu biß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, da Johann Ludwig Rieter aus Nürnberg gegangen, und unter die Reichsfreye Ritterschafft in Francken Orts an der Altmühl aufgenommen worden ist. Bey diesen Umständen hatte also der Nürnbergische Stadt-Rath um so mehr Zeit und Gelegenheit, eine Reihe von angeblichen Actibus possessoriis zu sammlen, je weniger man sich darum lehenherrlicher Seits bekümmern konnte, ob sie auch noch so mangelhafft und vitios gewesen wären.

Wie nun durch den Abgang des Mannsstamms beyder Geschlechter erhohlte Lehen nebst allen damit verstehenen Rechten und Gerechtigkeiten dem Lehenherrn anheim fielen; also war es ganz natürlich, daß das Hochfürstliche Haus Brandenburg nach erfolgtem Anfall, in den Ihme angehörigen Erbschenckstätten als die mit der Landeshoheit consolidirte Vogtherrschafft den Kirchweyhschutz hegen, und das Friedgeboth ohn Nürnbergische Concurrenz ausruffen lassen, so wie man wohl geschehen ließ, daß Nürnbergischer Seits ein gleiches, in so ferne der Kirchweyhschutz und das Friedgeboth der niedern Vogtheylichen Gerichtsbarkeit anhängig seyn kann, in den noch jetzo Nürnbergischen Würthshaus geschahe. Allein mit dieser Mäßigung war der auf seine Vergrößerung und Bezwackung der Burggräflichen Regalien und Gerechtsamen allstets bedachte Nürnbergische Stadt-Rath nicht zu frieden. Der natürliche Landesherr, der dazu be-

fügt ist, man mag dieß Recht zur hohen Obrigkeit oder zur niedern Gerichtsbarkeit rechnen, sollte nun weichen, und der Nürnbergische Stadt-Rath, der so wie in der ganzen Gegend extra moenia, also auch in dem Orth Mögeldorff, nicht einen Schein von Landeshoheit, oder sonstiger Obrigkeit auf den Lehen selbst aber nicht die mindeste Gattung Gerichtsbarkeit hat, wolte sothanes Recht privative ausüben. So widersinnig dieses ist, so wenig konnte man abseiten des Hochfürstlichen Haußes Brandenburg in dasselbe gehehlen, sondern sahe sich vielmehr vermüßigt, mit rechts erlaubten Nachdruck erholte Gerechtsame auszuüben, und zugleich denen starcken Ausschweiffungen welche der Nürnbergische Stadtrath in dem ihm auf dem Nürnbergischen Wirthshauß nachgesehenen Exercitio begangen, Einhalt zu thun. Wie nun die Gesetzmäßigste diesseitige Ausübung und Beschützung seiner wohlhergebrachten Gerechtsamen, unter einer Nürnbergischen Feder sogleich zu einer Friedbrüchigen Handlung wird; also erschliche auch diese Reichsstadt, die ohnehin gegen das Hochfürstliche Hauß Brandenburg bey aller Gelegenheit religionem judiciorum per falsa narrata zu circumveniren gewohnt ist, durch diesen Kunstgriff bey dem Höchstpreißlichen Kayß. Reichshofrath ein an sich höchst venerliches Mandatum S. C vermöge deßen das Hochfürstliche Haus Brandenburg dem Nürnbergischen Stadtrath in Ausübung der Gemeindherrschafft und des Kirchweyhschuzes in Mögeldorf bey Straffe fünf Mark löthigen Goldes nicht mehr turbiren solle. Man ermangelte dißeits nicht, in den darauf eingereichten Exceptionibus auf das bündigste darzuthun, welchergestalten sothanes Mandatum durch die offenbarsten sub- et obreptiones und durch mera falsa narrata erschlichen worden. Es ist eine unwidersprechliche Wahrheit, daß aus der bloßen Gemeinherrschafft, welche man Nürnbergischer Seits, zu diesen Behuff ohne Beweiß für sich anführte; die Hegung des Kirchweyhschutzes und Ausruffung des Friedgebothes keines Weegs hergeleithet werden kann. Alles beruhete also auf den jenseits angegebenen Besitz; Dieses war aber bey der Sache unpartheyischer Beurtheilung eine sehr schwache Stütze. Aus der von den Impetrantischen Theil den Supplicis angebogenen Beylagen ergab sich, daß durch die scheinbare Sammlung von factis sothaner angegebene Besitz nichts weniger als rechtlich bescheint werde, immaßen nicht nur die Actus selbst sehr unbestimmt und so beschaf-

schaffen sind, daß sich daraus auf das anmaßliche Recht, die Kirchweyh zu schützen, und das Friedgeboth ausruffen zu lassen, keinesweegs ein vernünftiger Schluß machen läßet; sondern es bewähren auch eben die jenseitige Beylagen des mehrern, daß bey den angegebenen Actibus possessoriis sich eine Lücke von 143. Jahren befinde, während welcher der Nürnbergische Stadt-Rath, per confessata ab anno 1524. biß ad annum 1677. außer allem Besitz gewesen. Wie nun in den dissei-tigem Exceptionibus mittelst der Beylagen überflüßig beurkundet worden, daß die von Rieter schon An. 1650 nachdeme sie ex nexu Civico Norimbergico gekommen, wider die Nürnbergischen Anmaßungen protestirt haben, auch ein gleiches von dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg, als Lehenherrn beschehen ist; Also erhellet hieraus Sonnenklar, daß von daher ohnmöglich ein rechtlicher Besitz erwachsen können, noch mit Bestand Rechtens gesagt werden könne, daß man Nürnbergischer Seits sich in solchem befinde. Hingegen hatte der Impetrantische Theil in seinem auf die Rieterische protestation ertheilten Rathsverlaß nicht nur selbst bekannt, daß von Uralten Zeiten her, in der nunmehro heimgefallnen Schenckstatt der Kirchweyhschuz und das Friedgeboth allezeit in dem Nahmen der von Rieter, als Eigenherrn ausgeruffen worden seye, sondern es wurde auch in erholten Exceptionibus noch überdiß durch einen weitern Rathsverlaß de Ao. 1572. erwiesen, und dargethan, was maßen der Nürnbergische Stadtrath anerkannt habe, daß die Strafe des verwürckten Friedgeboths allerdings dem von Rieter zugestanden, als woraus die untrügliche Folge fließt, daß auch das Recht die Kirchweyh zu schüzen und das Friedgebot ausruffen zu lassen, Niemanden als damals denen von Rietern habe zustehen können, und durch diesen Rathsverlaß von Nürnberg ein solches selbst einbekennet worden seye, die Rieter auch in den ohnunterbrochenen Besitz deßelben von je hergewesen, und geblieben seyen. Es mag sofort hierbey den Impetrantischen Theil nicht das mindeste fürtragen, daß in der gegnerischen Beylage gleichwoln behauptet werden will, daß das Friedgeboth in den Würthshaus mit den von Rietern, auf dem Tanzplaz aber allein in dem Nahmen des Nürnbergischen Stadtraths ausgeruffen worden seye. Dann eines theils wurde in erösterten Exceptionibus durch die beygelegten Acten stücke erwiesen, daß der von Rieter

solches

solches firmiter widersprochen; andern Theils erhellet selbst aus den jenseitigen Beylagen, daß sothane Anmaßung schon an. 1525. cessirt habe; und endlich wird jedes unverfangnes Gemüth ohnwidersprechlich zugeben müßen, daß das, was der Vasall, ob nexum Civicum, wiewohl mit strafbarer Hintansetzung seiner Lehenspflicht, erdulten, und nachgeben müßen, ohnmöglich einen rechtlichen Besitz bewürcken könne, je übler ansonsten die Lehenherrn daran wären, wenn dergleichen auf wahrhafte Felonien beruhende Facta illicita ihnen praejudiciren könnten. Ob nun schon solchergestalten das Hochfürstliche Impetratische Haus, sich alle rechtsbegründete Hofnung zu einer gerechtesten Cassatoria machen konnte; so ergienge nichts destoweniger eine Paritoria, welche so weit sich extendirte, daß eines Theils auf die Gemeindherrschafft, die jedoch gar nicht in lite war, mitgesprochen, andern Theils hingegen, die Nürnbergischer Seits selbst agnoscirte Rieterische Compossession, ohne derselben Erwähnung zu thun, gänzlich übergangen wurde.

Da man diesseits hierbey sich nichts anders vorstellen konnte, als daß das Höchstpreißliche Archidicasterium, deme allen ungeachtet, durch die von den Impetrantischen Theil vorgespiegelte Possession zu dergleichen Erkänntnus veranlaßet worden seye; so ergrief man dagegen das remedium restitutionis in integrum. So sehr man nun bedacht war, dieß ergriffene Remedium zu prosequiren, und mit dem Libello restitutionis herfür zu tretten, auch deswegen ohnermangelte, die erforderliche Prorogationes fatalis nachzusuchen; so waltete doch hierbey ein besonderer Umstand ob, der ohn alles disseitige Verschulden das Hochfürstliche Haus außer Stand setzte, seinem eignen Verlangen ein Genügen zu leisten. Die zu dem Remedio restitutionis erforderliche Nova musten nemlich aus der Rieterischen Registratur über die heimgefallene Lehen genommen werden. Diese befand sich aber, und befindet sich dato noch, etiam facto illicito et plane spoliativo, wie gleich des mehrern ausgeführt werden soll, in den Händen eines Dritten, nemlich der Reichsfreyen Ritterschafft Orts an der Altmühl, oder vielmehr jetzo selbst gar in Nürnbergischer Gewalt. Es verhält sich aber die Sache folgender Gestalt.

Neben den heimgefallnen und andern Lehen besaß der letztere Herr

Rieter

Rieter von und zu Kornburg, gewesener Ritterhauptmann des löblichen Canton Altmühls, sehr beträchtliche Allodia. In Ansehung dieser hatte er zum Faveur ermeldten Cantons ein Testament gemachet. Da nun dieser sich nach erfolgtem Todesfall gern in Besitz derselben zu setzen begehrte, jedoch aber dabey sich allerhand Hinderungen, und Eingelencke befürchten muste, so nahm derselbe seine Zuflucht zu dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg-Onolzbach und bath, Ihme bey sothanem Possessions-Apprehensions-Geschäfte zu assistiren, und in solchem zu manteniren. Ja sothanem Gesuch wurde dann auch nur ermeltem Canton deferirt; und durch Commandirung hinlänglicher Mannschaft ihm bey besagtem Geschäfte in krafft der von dem Canton extrahirten Kaißerlichen commission die vollkommenste Assistenz und Protection geleistet. Bey diesem Vorgang kame zugleich die Rieterische ganze Registratur und also auch über die heimgefallene Lehen zu Mögeldorf in die Hände der Ritterschafft. Ob nun schon diese bey dem ihr geleisteten wichtigem Dienst sich um so mehr ein Geschäft daraus machen sollen, erholte Acta dem Hochfürstlichen Haus ohnhinterstellig und getreulich zu Handen zu liefern, je unwidersprechlicher dieselbe, Appertinentien der heimgefallnen Lehen waren, die Niemand als dem Domino directo zustunden; So wurde doch am Ende die schuldige obligation vor die ex Commissione Caesarea geleistete Assistens so weit außer Augen gesezet, daß man solche Lehens-Acta bey dem über die Rieterische allodialia zwischen dem Canton und der Stadt Nürnberg getroffenen Vergleich nicht allein dem Hochfürstlichen Haus verweigerte und beharrlich vorenthielt, sondern auch sogar mit der übrigen registratur an die Stadt Nürnberg auslieferte. Das Hochfürstliche Hauß sahe sich dahero vermüßiget, um ein Mandatum S. C. de manifestando sub juramento et edendo Acta &c &c bey dem höchstpreißlichen Reichs Cammer-Gericht anzuhalten, es wurde auch solches würcklich, jedoch wider Vermuthen nur cum clausula erkannt, gleich als wenn an dem Lehenherrlichen dominio über die Lehens-Acta und an der Brandenburgischen Lehensherrlichkeit noch zu zweifeln wäre. Ob man sich nun schon in der Folge diesseits äußerst angelegen seyn lassen, die ohnmöglich entstehen könnende Paritoriam zu beschleunigen, und deßfalls nicht nur Serenissimus Onoldinus selbst novissime an des

Herrn Cammer-Richters Hochgräflich Excellenz sich addreſſirt, und um Beſchleunigung der Sache angelegentlichſt gebetten haben, ſondern auch ein gleiches von der Hochfürſtlichen Regierung von Zeit zu Zeit nach Maasgab der Ordnung ohnabläßlich beobachtet worden iſt; ſo hat jedoch das Hochfürſtliche Haus, obwohln ſchon ſeit an. 1759. in der Sache von beyden Seiten ſubmittirt iſt, noch nicht erlangen können, daß die ſo ſehnlichſt gebethene Sentenz erfolgt wäre.

Wie nun ab dieſer Actenmäßigen Geſchichts-Erzählung, Sonnenklar erhellet, daß oben erwähntes Impedimentum ohne Verſchulden des Hochfürſtlichen Haußes erwachſen, von demſelben auch auf keine Weiſe zu heben, und zugleich alſo beſchaffen war, daß Selbiges dardurch gänzlich außer Stand geſezet worden, mit dem Libello reſtitutionis bey dem Höchſtpreißlichen Reichshofrath in der Mögeldorfer Kirchweyh Schuz-Sache aufzukommen. Alſo hätte man ſich ja wohl die rechtliche Hofnung machen dörffen, es würde auf dieſſeits hievon beſchehene und ſattſam beſcheinigte Anzeige, ſolches gebührend beherzigt, und die erbettne Nachſicht bis zu des impedimenti rechtlich angehofter Erledigung, um ſo mehr geſtattet werden, je weniger Gefahr auf dem Verzug hafftete, maßen beede Theile ſchon an. 1757. ſich verſtanden hätten, inzwiſchen den ſtrittigen Kirchweyhſchuz einzuſtellen, auch ſolches einige Jahr würcklich alſo gehalten worden war, und ohne eines oder des andern Nachtheil, auch ohne Beſchädigung des gemeinen Weſens gar wohl noch länger alſo hätte gehalten werden können. Es muſte dahero das Hochfürſtliche Haus ſich allerdings gravirt erachten, als nicht nur demſelben, deßen allen ohngeachtet unter den 10. Oct 1765. durch ein an ſich höchſt venerinliches Concluſum, die Beybringung des Reſtitutions-Libells unter Anberaumung eines peremtoriſchen termini von zwey Monaten auferlegt, ſondern auch endlich mit Verwerfung der wiederholt allerunterthänigſt gemachten in den Rechten und der natürlichen Billigkeit gegründeten Vorſtellungen unter den 16. Dec. d. a. die gebettne Reſtitution in integrum abgeſchlagen wurde.

In Hofnung einer gedeylichen Remedur ſahe ſich dahero das Hochfürſtliche Haus nothgedrungen, wider dieſe unerwartete Denegatoriam das Remedium Reviſionis zu interponiren. Aber auch diß gewährte

währte nicht den gehofften Effect, sondern es wurde erholte in den Reichs-Gesezen begründete Rechtswohlthat, unter den 4ten Junii 1766. abgeschlagen, und auf die weiters deßfalls gemachte trifftige Vorstellungen, so wenig bedacht genommen, daß unter den 30. Apr. d. a eine Commissio ad exequendum würcklich erkanndt worden

Wann man nun hierbey von der auf das Nürnbergischer Seits extrahirte Mandatum S. C. ergangene Paritoria, vermöge deren das Hochfürstliche Haus Brandenburg, den Nürnbergischen Stadt-Rath in Ausübung der Gemeindherrschafft und des Kirchweyhschutzes in Mögeldorf nicht turbiren solle, abstrahirt, weilu das darinn enthaltene Praejudiz durch das ergriffene Remedium restitutionis in integrum reparit werden kan, so bleiben doch offenbar noch zwey Gravamina, die so beschaffen sind, daß sie sämtliche hohe Reichs-Mitstände tangiren, und die Sache auf den Reichstag qualificiren würden, nemlich die Abschlagung der Restitutionis in Integrum und sodann des Remedii revisionis. Quod agere non valenti nullum currat fatale, nullum praeiudicium, ist ein in allen Rechten und der natürlichen Billigkeit gegründeter Satz, der keines Beweißes bedarf. Daß aber dem Hochfürstlichen Haus ohnmöglich gewesen, mit dem Restitutions-Libell aufzukommen, ist in vorstehenden Sonnenklar erwiesen worden, daß nemlich man sich alle mögliche Mühe gegeben, sothanes Impedimentum zu heben. Mit Recht konnte denn also gehofft werden, daß mit keinem praejudicio desertionis oder mit einer sonstigen Denegation wider dasselbe würde vorgeschritten werden, da niemand zu ohnmöglichen Dingen verbunden werden kan

Sind nun aber diese zween Sätze, so unwidersprechlich richtig und plenarie erwiesen worden, so durffte man sich auch die Hofnung machen, daß solche unumstößliche Wahrheiten gelten, die gebettene Revision gestattet, und durch deren Abschlagung das Hochfürstliche Haus nicht widerholt graviret, weniger ein Gravamen omnibus statibus commune veranlaßet werden würde, je allgemeiner die in substrato anschlagende Rechts-Regul ist, und je mehr ein jeder Mit-Reichsstandt, gleiches Schicksaal in gleichen Fall zu befahren hat.

Nichts kann also das Hochfürstliche Haus Brandenburg abhalten,

seine gegründete Beschwerden an das gesammte Reich zu bringen, als daß es der getrosten Hoffnung lebet, es würde endlich, und noch eher, als es mit der erkannten Execution zu Stande kommet, der bey den höchstpreißlichen Kaißerlichen und des Reichs Cammer-Gericht, puncto Editionis Actorum, schon so lange, nemlich in die Neun Jahre in submissis beruhende Mandats-Proceß erlediget, auch erforderlichen Falls darzu von einen anwesenden höchstansehnlichen Visitations-Convent die nöthige Vorkehrungen selbst gemacht, und dadurch dasselbe in restitutorio die Ihm in dieser Kirchweyhschutz-Sache durch mehr angezogene Paritoriam und die darauf gefolgte Denegatorias zugefügte Wunde zu heilen in Stande gesetzt, und zu dem Ende von einem höchstpreißlichen Kayserlichen Reichshoffrath, zumalen weder Periculum in mora noch salus reipublicae germanicae bey erholten Kirchweyh-Schutz obwaltet, mit der Execution nicht übereilet, und selbsten von den denominirten hohen Executions-Höfen hierauf der billige Bedacht genommen, und darüber Summo et Augustissimo Committenti selbstige vermittelnde Vorstellung gemachet, und ohne sich zu jenen unangenehmen Vorschritt vermüßigt zu sehen, diese Sache von selbsten remedirt werden. Und zwar getröstet sich auch das Hochfürstliche Haus von einem höchst ansehnlichen Visitations-Convent um somehr des ohnumgänglichen Einsehens in dem schon so lange super editione Actorum gegen die dem Reichsritterschafftlichen Canton Altmühl ratione Kornburg incorporirte Stadt Nürnberg anhängigen Mandats-Process, jemehr deßen Verzug demselben schon in zwey Sachen zum grösten Nachtheil gereichet hat, und je betrübter es wäre, wenn man dem Nürnbergischen Stadt-Rath durch längern Verzug noch ferner die Gelegenheit geben würde, den von Ihm selbst angegriffenen Theil mit deßen eigenen Waffen zu bestreitten, und zugleich der unentbehrlichsten Vertheidigungs-Mittel zu entziehen, mithin von den unjustificirlichsten Factis die allererwünschtesten Vortheile zu ziehen.

Das

Das neunte Capitul.

Von burggräflichen Vasallen in Nürnberg.

Das nächstvorige Capitul zeiget, daß verschiedene Hochfürstliche Brandenburgische Vasallen in Nürnberg verbürgert seyen, so wie bereits das zwanzigste Capitul im ersten Theil dieser Selectorum besaget, daß durch die eigenmächtige Erweiterung der Stadtmauern sehr viele zinnß-gült und handlohnbare brandenburgische Güther in die Stadt gekommen, und noch jetzo sich darinnen befinden. Wir haben darbey gesehen, wie man Nürnbergischer Seits mit den Brandenburgischen Lehen zu verfahren gewohnt seye. Die Zeit wird mehrere dergleichen Exempel ans Licht bringen. Jetzo mag es genug seyn, dasjenige, was eben wegen des vorhin benannten Mögeldorffs geschehen, zu berühren. Solches findet sich in nachgesetzter ſpecie facti des mehrern ausgeführt. Diese ist mit Num. 1. bezeichnet, und wenn man deren Innhalt mit dem vorigen Capitul zusammen hält, so wird jedes unbefangenes Gemüth dem Weyl. Durchlauchtigsten Herrn Marggrafen Joachim Ernst seinen allervollkommensten Beyfall nicht versagen können, wenn selbiger sich gedrungen gesehen, durch das ſub Num. 2. nachfolgende Edictum dem Uebel, wo möglich, zu steuern.

Num. 1.

Kurze Species Facti und Darlegung beederseitiger Gründe in Sachen Brandenburg Onolzbach contra Nürnberg, die heimgefallene Tetzlische Erbschenckstatt zu Mögeldorf und deren unbefugte Nahrungs-Sperre von Seiten Nürnberg betreffend.

Von dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg-Onolzbach hat das an 1736. ausgestorbene Nürnbergische Geschlecht der Tetzel von Kirchensittenbach nebst andern Stücken, sieben Gütter zu Mögeldorf bereits a ſaeculis zu Lehen getragen, welche bey dem erfolgten Abgang dem hochermelt Hochfürstl. Haus wieder anheim gefallen. Eines von diesen sieben Güttern wird in den au-

thentischen alten Lehenbüchern schon an. 1453. als eine erbliche Schenckstatt benamset, ist auch in solcher nemlichen Qualitaet, bezeug der fast drey hundert Jahre nacheinander ertheilten Lehenbriefe, forthin ausdrücklich verliehen, minder nicht von den zeitigen Besitzern und Emphyteutis die Schenck Gerechtsame je und allemal ohnunterbrochen darauf geübet worden. Nach obbemerckten Heimfall aber hat die Stadt Nürnberg sothane Schenckgerechtsame auf einmal via facti nieder zu legen, und zu vernichtigen sich vorgenommen, und hierzu mittelst feindseeliger Abstellung des von einem ihrer Leute nach dem alten Gebrauch bey dem vorhin Tezelischen, nun Brandenburgischen Wirth ordentlich angedingten Hochzeitmahls den Anfang gemachet, bald hernach ein allgemeines Verbott auf offentlicher Canzel des Innhalts publiciren lassen, daß, nachdeme wegen gedachten Wirths Eigen- und Vogthey-Herrschafft sich bekanndtermaßen eine Veränderung ergeben, allen Nürnbergischen Burgern, Schutzverwandten und Angehörigen, in Zukunft bey demselben zu zechen und Getränck abzuholen, hiermit verbotten seyn, und wer darwider sich betretten ließe, sogleich, als wann Er an andern unerlaubten Schenckstätten gezehret hätte, gerüget und gestrafet werden sollte.

Wie nun Nürnbergischer Seits solchem Verbott durch harte Bestrafung der so betitulten Verbrecher, durch Abnahme der Trinckgeschirre, und Versperrung alles Zugangs zum Wirthshaus auf das schärfste nachgesezet, mithin dem Wirth die nach dortiger Situation gröstentheils von Nürnbergischen Burgern und Leuthen gehabte Nahrung, der Brandenburgischen Herrschaft aber aller Genuß der von den consolidirten Lehen herrührenden Einkünffte völlig entzogen worden; Also haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg Onolzbach, nach fruchtloß ausgeschlagenen nachbarlichen Remonstrationen sich vermüßiget gesehen, beym Hochpreißlichen Kayserlichen Reichshofrath gegen die mit unumschränckter Gewalt verfahrende Stadt Nürnberg Klage zu führen, und pro Mandato cassatorio, inhibitorio et de non amplius turbando sine clausula anzusuchen, dabey man sich gegründet; erstlich auf possessionem immemorialem der in denen Lehenbriefen und andern alten Urkunden als eine Lehens pertinenz ausdrücklich benamsten Schenckgerechtigkeit, zweitens auf continuationem hujus possessionis, facta consolidatione, ac legitima et quieta feudi aperti apprehensione, in domino directo

recto

recto utique manutenibilis, per tradita Boceri de Jure et commodo Domini et Vasalli, Lib. 2. cap. 1. n 165. seq. Posth. de manut. observ. 16. n. 42. sequent. Drittens auf die natürliche und gemeine Rechte, und hiernächst vornehmlichen auf die heilsame Reichs-Constitutiones, wovon erstere der jedwedem Burger und Unterthanen, wegen des willkührlichen Einkehrens und Zechens, zu kommenden Freyheit einige Hinderniß in Weeg zu legen nicht gestatten; conf. Ertel de jurisdict. inf. L. 2. c. 14. ibique allegati, et inter hos praecipue Jo. a Felde Lib. 3. obs. 107. n. 47. notans post alia praejudicia casum in celsissimo Archidicasterio Imp. Aulico an. 1668. decisum, add. Wernher Part. VII. obs. 151. ubi notet, quod valde odiosum reputetur, quando lex vel conventio aliquid contra naturalem libertatem fieri vetat; die leztern aber nicht nur überhaupts denen monopoliis schnurstracks entgegen stehen, sondern auch in specie, besage Reichsabschieds de. An. 1553. §. 14. ausdrücklichen verordnen, daß kein Stand oder Glied des Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leiden mag, den Zugang der proviant, Nahrung, Gewerb, und dergleichen abstricken noch aufhalten solle, ita ut in hujus conformitate tales ordinationes, Mandata et statuta, quibus nihil aliud agitur, quam ut Magistratus pro suo et suorum commodo, proprio et privato, commercia instituant, eaque cogant et monopolicum lucrum exerceant, Klock. cons. X. n. 834 seq. ceu contra prohibitionem Imperialis sanctionis pragmaticae, ambitiosa et in praejudicium tertii atque vicinorum lata, plane invalida judicentur, Knipschild. de Civitat. Imp. L. II. cap. X. n. 45. seq. imo contra talia statuta de jure et consuetudine imperii Mandata inhibitoria et cassatoria decernantur, Klock. de contribut. c. 1. §. 351. et cit. cons. X. n. 841. nec non cons. 29 n. 990. atque cons. 48. per tot. Viertens aber, leztlichen und insonderheit, wegen der unterfangenen Abkündigung des bey dem Brandenburgischen Wirth bereits angedingt gewesten Hochzeitmals, auf den zwischen den Hochfürstlichen Haus Brandenburg-Onolzbach und der Stadt Nürnberg an. 1611. errichteten Vertrag, in deßen zweiten

Arti-

Articul klar und ohne einzige Restriction bedungen worden, daß ein jeder Hochzeiter oder Bräutigam die Mahlzeit und Hochzeit-Gastung anstellen und halten möge, wo es ihm beliebig, und am bequemsten ist, daß auch ihm deswegen von keiner Obrigkeit Verbott und Einhalt gethan werden, noch eine persuasion vorgehen solle. Obwohln nun bey dem solcher gestalten auf die vier Fälle zum Uberflus qualificirten Gesuch, man des gebettenen Mandati S. C. sich billiger Dingen versehen, und dardurch den vor Augen liegenden Ruin der gesperrten Tabern damnumque irreparabile abzuwenden gehoffet; so ist jedoch, statt dessen, unterm 12. Aug. 1738. nur ein Rescriptum erkannt, und darinnen zwar Impetratischer Magistrat zu Nürnberg, des Herrn Marggraffen zu Brandenburg Onolzbach Hochfürstliche Durchlaucht wegen des eingeklagten grundverderblichen Verbots Klagloß zu stellen befohlen, zugleich aber, ad modum mandatorum cum clausula im Fall etwas erhebliches darwider einzuwenden, zur Berichts Erstattung eine zwey Monatliche Frist ertheilet worden.

Diesen Bericht hat der Rath zu Nürnberg am 15. Dec. 1738. übergeben, und darinnen seine Exceptiones, mit gewohnter Animosität vorgeleget, worauf an. 1739. ex parte Brandenburgica replicirt, dann von der gegen Seiten an. 1740. duplicirt worden, jedoch bishero theils wegen der nach höchstbedauerlichen Hintritt Kayfers Caroli VI. Mayl. im Reich entstandenen Unruhen, theils wegen anderer, in Weeg gekommener mißliebigen Hinternüße, der Sachen Endschaft nicht erreichet werden können. Die Nürnbergische Einwendungen finden sich secundum acta kürzlich dahin concentrirt:

1.) Seyen die Litterae Investiturae nur für ein inter dominum feudi et Vasallum errichtetes Document zu achten, die dem Tertio einiges praejudiz und Nachtheil um so weniger gebähren könnten, je weniger

2.) in substrato aus ermelten Lehenbriefen, daß dem quaestionirten Wirths Haus eine Schenckens Gerechtigkeit von der Curia feudali concedirt worden, sich zuverläßig erweisen, nur allein aber daraus

3.) sich so viel folgern lasse, daß Vasallus mit einem solchem Haus belehn-

belehnet worden, worauf der Besitzer dieses oder jene Recht vielleicht aliunde erlanget haben könnte, wonebenst hier

4.) Probatio contra scribentem fortior erwachse, indem aus dem beygebrachten ältern Belehnungen von an. 1398. et 1400. erhelle, daß damals die Belehnung mit den sieben Güthern, ohne das nachgehends eingeruckte Beywort einer Erbschenckstatt, oder erblichen Schenckstatt geschehen, primam autem et antiquiorem investituram sequentibus et recentioribus praevalere; über dieß seye

5) durch die in den Brandenburgischen Lehen-Briefen befindliche Clausulam salvatoriam, Jedermann an seinen Rechten unentgolten, denen Nürnbergischen von Kayß. May. allermildest ertheilten Vorrechten und Freyheiten selbsten schon genugsam prospicirt, sintemaln

6.) Das Privilegium Fridericianum de an. 1464. expresse vermöge, daß, so oft der Rath zu Nürnberg wahrnehme, daß eine Schenckstatt, innerhalb einer Meile, der Stadt schädlich und nicht füglich wäre, selbige nicht bleiben noch bestehen, sondern abgeschaffet und abgethan werden solle, auch

7.) nach Ausweiß der an 1479. gefolgten Declaration und Extension nur diejenige Schenckstätte zu gestatten, welche dergleichen 40. Jahre vor 1464 id est 1424. erweißlich gewesen. Weßhalber und da

8) quaestionirtes Tezelisches Haus nicht einmal noch an. 1400. als eine Schenckstatt beschrieben anzutreffen, das Nürnbergische Jus prohibendi eine Marggräfische Schenck innerhalb der Meile, wie durchgehends, also besonders zu Mögeldorf, nicht aufkommen zu lassen, keinen Zweifel leide, vielmehr

9) Auf den privilegio de an. 1353. und auf der Confirmatione Caroli VI. Dann auf der Possessione et exercitio, jam inde a seculo XVI. usurpato, fest beruhe, immassen auch

10) dieses Meilen-Recht durch das in der Buckischen Emigrations Sache, an. 1732. ausgefallene Reichshofraths Conclusum bestättiget worden, mithin gegenwärtig um so ehender anschlagen müßen, als

11 der Ort Mögeldorf nahe bey und ohngefehr eine halbe Stunde von Nürnberg mithin

12) auf den Reichsboden notorie gelegen, darinnen alle Jura vom Kayser und Reich besagter Stadt übertragen worden, welcher auch daselbst

13) die Kirchen, Dorf, und Gemeindherrschaft, unstrittig competire, ja

14) die meisten dorten wohnhafte Unterthanen, außer etlich wenigen, so dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg und dem Rieter von Kornburg verwandt mit respective der eigen und Obervogthey Herrschaft zugehörten, minder nicht derselben

15) weil Mögeldorf unter denen, durch die bekanndte Cameral Urthel, in Sachen der Hochfraischlichen Obrigkeit, dem Hochfürstlichen Haus zugesprochenen Orten nahmentlich nicht begriffen, so gar diese Species Jurisdictionis, Jus scilicet, Centenae, nach wie vor verblieben seye; da nun ferner

16) auf dem Tezelischen Wirthshauß bis zum jüngsten Heimfall nur eines Nürnbergischen Burgers Unterthan gesetzen, und das Umbgeld an die Stadt Nürnberg entrichtet habe, so könne das Hochfürstliche Haus quoad tabernam cauponariam sich keiner possession berühmen, andern theils aber

17) dem Impetratischen Rath nicht verargen, wann selbiger, nach geändertem Zustandt, und da post factam consolidationem der Emphyteuta nichts mehr an Nürnberg abgereichet, dem gemeinen Stadt Weesen und vorhin sehr erschöpften Aerario zu prospiciren, dabey auch zu verhindern suche, daß denen Nürnbergischen Wirthen an ihren vorhin hochangelegten Gewerben und Nahrungen etwas entzogen, und denen Ausherrischen Unterthanen gefließentlich zugeschanzet werde, übrigens und

18) so viel die Abstellung des bereits angestellten Hochzeitmals belanget, der ex parte Brandenburgica vorgeschüzte Vertrag de an. 1611. keinen Platz greife, weil solcher nur von Concurrirenden zweyerley Kirchspielen und zweyerley Unterthanen handle, gefolgsam auf den mit eingeklagten casum, da ein pur Nürnbergische Pfarr und pur Nürnbergische Hochzeitleute vorgekommen, nicht applicirt oder erstreckt werden möge.

Allein

Allein die Hinfälligkeit dieser übel zusammen geraften Nürnbergischen Eingelencke muß von selbsten jedwedem einleuchten, der mit ohnpartheyischen Gemüthe erwäget, daß

ad 1) per litteras investiturae praesertim antiquiores dominium et possessio nach durchgängiger praxi der Lehenrechte vollkommen erwiesen werde, etiam contra tertium, quousque hic melius et antiquius et potius jus probare non potest

Ludolph. sympth. Tom. 1. Dec. XLII pag. 1048. A. cum ibi citatis,

daß mithin die drey secula hindurch dem Tetzlischen Geschlecht sub expressa mentione einer Erbschenckstatt ertheilte Hochfürstliche Lehenbriefe zum rechtsgültigen Beweiß des Brandenburgischen Possessorii desto ungezweifelter hinlangen, je weniger solche offentliche Verleyhungen von der sie keineswegs ignorirenden Stadt Nürnberg irgend contradicirt worden, jeweniger auch von denen Tetzeln, als gewesenen Nürnbergischen Burgern und Rathsgliedern zu vermuthen, daß selbe ihrer lieben Vatterstadt zum praejudiz, wo dergleichen je obgeschwebet, diese Lehens concession angenommen, ja noch darüber per litteras reversales toties quoties iteratas agnoscirt hätten; so lang also die Stadt Nürnberg kein jus literis feudalibus antiquius beweißen kann, eben so lang müßen auch diese Lehenbrieffe wider selbige gelten. Und wie

ad 2) in denen Lehenbriefen qualitas feudi nie umsonst gesezet wird, sondern vor sich selbst schon Derivationem ex beneficio Domini directi andeutet; also hat

ad 3.) Nürnberg erst darzuthun, daß haec qualitas et pertinentia feudi von denen Besitzern nicht etwa überhaupts aliunde als vielmehr insbesondere von der Stadt Nürnberg ante primum feudi contractum erworben seye; Wie aber dieß offenbahr eine quaestio altioris indaginis ist, und eben dahero ad petitorium gehöret, also vermag man darmit ohnstrittig effectum momentanei possessorii legalem mit nichten zu hemmen. Zudeme würden die Lehens Besitzere der Tetzelischen Wirthschafft, wenn Nürnberg recht hätte,

ad 4.) gewißlich keinesweegs zugestanden haben, daß die in denen ältern Belehnungen de an. 1398. et 1400. zurück gebliebene Bemer-

merckung eines mit der Erbschenck-Gerechtigkeit begabten Guths, an. 1453. dem gefertigten Lehenbrief eingerückt worden, wenn nicht solche determinatio feudi specialior utrimque vor nöthig angesehen worden wäre. Dahero muß sich solche Insertion auch, und daß dabey keine unstatthaffte Neuerung vorgegangen, durch der Vasallen willige Annahm der Lehenbriefe, dann durch die fortwührige Ausstellung der Lehens-Reverse sich bestens legitimiren. Hiernächst aber ist post decursum tanti temporis auf die vorhergehende Zeiten der zuverläßigste Schlus aus den nachherigen und so offt wiederholten Investituren gegen die Nürnbergische cavillation zu machen, nach der bekannten Rechts-Regul, quod investiturae antiquiores ex iunioribus sint declarandae et diiudicandae.

Post Vulteium et Rosentalium aliosque plures allegatos videatur. Klock Tom. II. cons. 13. n. 33.

ganz ohne ist es folglichen,

ad 5.) daß die jenseits per consuetam cavillationem allegirte bey den meisten Lehenbriefen gebräuchliche clausula, Jedermann an seinen Rechten unvergolten, die mindeste attention verdienen könne, weiln kein haltbares Nürnbergisches Ius anzugeben oder vorzulegen ist, so der dreyhundert Jahr hindurch fürgedauerten Schenckungs-Possession entgegen stehen könnte; hoc vero deficiente mag jene general Salvation vor Nürnberg nichts würcken sintemaln hier

ad 6. 7. 8. et 9.) das jenseits gerühmte Privilegium Fridericianum de an. 1464. quippe tempore longe posterius keineswegs darmit gemeinet seyn kan, und also nicht nur überhaupts contra possessionem diuturnam et antiquiorem Brandenburgicam umsonst vorgeschützet, sondern auch haec privilegii exceptio cum similibus altioris indaginis, billig turbida genennet wird.

L. B. de Lyncker. Tom. I. Resp. 97. n. 17.

Bevorab die Stadt Nürnberg vor allen Dingen noch erproben müste, daß quaestionirte Schenckstatt, wie die Worte des privilegii erforden, erst neuerlich fürgenommen und aufgerichtet, oder juxta suppositum declaratorii de an. 1479. in vierzig Jahren nächst vor dem Jahr 1464.

angestellet worden. Wie nun dergleichen Beweiß rechtlich zu vollführen ohnstrittig unter die unmöglichen Dinge gezehlt werden muß; so waltet über dieß alles auch in specie tam de potestate quam de voluntate Augustissimi concedentis der unhintertreibliche Zweiffel für, ob dann höchst derselbe durch ein dergleichen, ad nuda narrata et fucatas preces ausgelaßenes Privilegium, einem andern getreuen Reichsstand, und besonders dem Landsherrn, ohne ihn darüber vorher mit seiner Nothdurft zu hören, seiner Befugniß und Possession entsetzen können oder wollen. Ferner ergiebet sich eben daraus, daß Nürnberg bey nahe drey secula nach Extradirung des erschlichnen und lange Zeit propter malam fidem in extrahendo commissam versteckten Privilegii von selbigem gegen die Tetzlische Lehenbare Schenckstatt, und deren von Fällen zu Fällen offentlich wiederholte Verleihung das mindeste nicht gereget, allerdings zur Gnüge, wie man jenseits bezieltes Privilegium selbsten nicht pro applicabili gehalten, maßen auch demselben weder das Privilegium Caroli IV. de an. 1353. noch die Confirmation Caroli VI. mehrere Krafft, als es an und vor sich hat, beyzulegen fähig sind, weil eines Theils die in dem erstern, ex falsissimis imputatis Norimbergensibus contra Dominos Burggravios, vorausgesetzte Causae moventes wegen Hegung des Waldes ganz ohnerfindlich gewesen, andern Theils die bey damaligen unfriedsamen Zeiten auf die Sicherheit der Nürnbergischen Gegend, und Abwendung der von neuerrichteten Burggräflichen Gebäuden besorglichen Ungemächlichkeiten genommene Absicht nach hergestellten Frieden völlig cessiret, Drittentheils solches Privilegium durch die vor die Herren Burggrafen erkannte Auream Bullam Caroli IV. de an. 1363. mit allen übrigen, denen Burggräflichen hohen Gerechtsamen zum Abbruch gereichenden Concessionen tam pro praeterito quam in futurum solenniter cassiret, annulliret und aufgehoben worden, minder nicht vierdten Theils noch mehr dergleichen cassatoria et derogatoria privilegia von Friderico III. Maximiliano I. Carolo V. und folgenden Römischen Kayfern Hochfürstlicher Seits vorgewiesen werden können, welche alle Nürnbergische Confirmations-Berühmungen durchaus vereiteln, und eben so wenig irgends haften lassen, als wenig man ex parte Brandenburgica dem Rath zu

Nürnberg irgend zu einiger Zeit und an irgend einem Ort nachgesehen hat, alt hergebrachte Schenckstätte sub obtentu cujuscunque Privilegii anzugreiffen und abzuschaffen. Eben dahero ist es sehr unbeschließlich gesprochen, wenn man sich nicht scheuet, zum vermeinten Beweiß anzugeben, daß man den Nürnbergern, keine Tetzelische Schenckstatt zu dulten, wohl zutrauen dörffe; denn dieß ist eben das factum, welches durch richterliche Decision soll redreßiret werden.

ad 10.) hat die Buckische Sache eines Nürnbergischen Burgers Emigration aus der Stadt, deßen Nachsteuer, und anderwärtige Niederlaßung betroffen, womit eigentlich keine Gerechtsame eines dritten Reichsstandes verknüpfet gewesen. Wannenhero von dem, was dortselbst jenseits gegen den Buck wegen des Meilen Rechts statuirt worden, gegen die jura a seculis quaesita der Tetzlischen Erbschenckstatt zu schlüßen, ein sehr unschickliches argumentum a diversis ad diversa bleibet. So thut auch

ad 11. 12.) nichts zum Hauptwerck, ob Mögeldorf eine halbe oder ganze Stunde von Nürnberg entlegen. Genug, daß die übel angefochtene Erbschenckstadt von uralten Zeiten her Burggräflich ist, et quod, teste Referente Gylmanno Tom. I. Part 3 vot. 23. Burggraviatus ab urbe Norimberga incipiat, inde versus Franconiam et Bavariam in summis, mediis et infimis locis sese extendat, daß ferners praeter generalia fundamenta Burggraviatus circum circa urbem, von dem nehmlichen Referenten die bey der großen Fraiß-Sache Brandenburgischer Seits producirte Lehenbriefe über die in tractu Mögeldorfensi unterschiedlichen Nürnbergischen Burgern, nahmentlich auch den Tetzeln und Rietern verliehene Güther und Grundstücke besonderer Consideration würdig erachtet, und deshalber clausulae reservatoriae utriusque venditionis, castri scilicet et sylvarum, darauf unter andern gezogen, minder nicht der Nürnbergische Traum vom Reichsboden und deßen iactirter Uebertragung an die Stadt für seltsam und unrichtig anerkannt worden.

Noch weniger mag

ad 13 et 14) die der Stadt Nürnberg zu Mögeldorf competirende jus patronatus und die von den Burgern nach der Burger Einigung

nigung übernommene Gemeindgerechtsame die Anmaßungen wider eine davon nicht abhangende uralte Tabern rechtfertigen. Am wenigsten die größere Anzahl in loco Mögeldorf geseßner Nürnbergischer Leute, welche ohnedem nicht der Stadt, sondern verschiedenen Burgern in Lehens-qualitaet zugehören, und auf die illud tritum, hominis mei homo non est meus homo quadriret, den von der Stadt unternommenen Unfug entschuldigen. Ob auch schon

ad 15) Mögeldorf nicht unter denen wegen der der Landeshoheit anhängigen Fraiß eingeklagten Orten nahmentlich zu finden ist, weil tempore coeptae litis keine Nürnbergische Turbationes, dortselbst wie anderer Orten bekannt waren; so erbricht sich jedoch aus obigen schon zum Uberfluß, daß diesen Ort das burggräfliche Territorium vollkommen includire; und da gleichwohln Nürnberg eben dieses Mögeldorf bey oft-erwähnten Fraiß Proceſs inter pagos additos mit eingemenget, in argumentum, ut ait dictus Referens, elidendae Universalis intentionis sereniſſimorum Actorum, et ad docendum ex sua parte immemorialem quasi poſſeſſionem der Fraiß Obrigkeit intra aquas, so hat es doch damit nichts gewonnen, vielmehr Condemnatoriam über sich ergehen lassen müßen. Dargegen wurde die Revision zwar ergriffen, deren Gravamina den per sententiam poſſeſſorii erlittenen Verlust auf das jämmerlichste vorstellen, absonderlich, wie dardurch der Burggrafschaft das Territorium cum regalibus dermaßen zugewandt worden, daß die der Stadt anvertraut seyn sollende Vesten überall kein Territorium, keine superiotaet, ja nit eines Fuß-breit Landes und Gebiets mehr hätte, zum bittersten exaggeriren muſten; nachdeme aber das an. 1587. erfolgte Reviſori Urthel sententiam poſſeſſorii ohne Ausnahme bestättiget, und die Stadt hernach das petitorium NB. über das Territorium und Fraisch-Obrigkeit um Nürnberg angeſtellet hat; so muß sie nun des leztern Beendigung schlechterdings erwarten, bis dahin aber sich der gewohnten unverantwortlichen Antastungen sereniſſimi domini poſſeſſoris territorialis billig enthalten.

ad 16) daß ein Nürnbergischer Burger die Schenckstadt quaest. als ein Brandenburgisches Lehen bishero innen gehabt, und es seinem Emphy-

Emphyteutae hinwiederum verliehen, solches hat dem Rath zu Nürnberg kein gültiges Jus vel in Emphyteutam ceu hominem hominis sui vel in rem feudalem ipsam tribuiret, wo viel mehr Dominus directus in Ansehung der Letztern seine Possession per repetitas investituras jederzeit beybehalten, und diese facta consolidatione Dominii directi cum utili legitime continuirt hat, ohne daß ihme die wegen des halben Umgelds zwischen der Stadt Nürnberg und den vorigen Vasallen, quippe qui de fructibus feudi ad tempus possessionis suae valide disposuerunt, getroffene Vergleichung einiges Nachtheil bringen, oder demselben jetzo deßen berauben mag, was dem Lehenherrn bey solcherley Heimfall nach der kundbaren Reichslehen-Praxi zustehet, da einmahl ausgemachten Rechtens ist, daß kein Vasall zum Nachtheil des Lehenherrn das Lehen mit neuen oneribus beladen kan; mehr wohl ertragen

ad 17.) wann schon durch sothanigen Heimfall das bißherige Nürnbergische Umgelds-Utile, ceu temporale quoddam et accidentale commodum cessiret, jedannoch dieser dem jenseitigen Ærario abgehende Privat-Nutzen, welcher doch niemand sein Recht entziehen kan, respectu communis unitae Reipublicae germanicae salutis viel zu geringschätzig ist, als daß um deßen Willen die heilsame Reichssatzungen de libertate commercii et commeatus, mit und nebst denen besterworbeneu iuribus constatuum, cumprimis talis, qui quoad territorium in possessorio victor existit, unterliegen sollen; Aber wie solte der von lauter monopolischen und eigennutzigen principiis eingenommene Magistrat die allgemeine Reichsgesetze respectiren, da er

ad 18.) die besondere iura ex pacto et transacto oriunda nach Gefallen mit Füßen tritt, und den mit Brandenburg an. 1611. errichteten Vergleich, ausu plusquam sophistico et rabulistico auf zweyerley Pfarren und zweyerley Brautleute einzuschräncken sich erkühnet, ohnerachtet dieser Vergleich §. 2. per verba generalia: daß ein jeder Hochzeiter oder Bräutigam die Malzeit und Hochzeit Gastung anstellen und halten möge, wo es ihm beliebig, und am bequemsten ist, handgreiflich den erzwungenen Unterschied unter den Pfarren und unter den Brautleuten

leuten deutlich ausschließet; ohngeachtet auch impetratischer Magistrat selbsten in dem seinen vermeintlichen Exceptionibus sub lit. N. beygelegten Schreiben einen gleichgeartheten Casum, wo eine pur Brandenburgische Pfarre und pur Brandenburgische Hochzeitleute vorhanden gewesen, als Recesswidrig geahndet, so mithin den dissеits behaupteten intellectum transactionis selbsten amplectiret, nothfolglichen der expost neuerlich ersonnenen Ausdeutung offenbar widersprochen hat: Welchem allen nach nichts anderst und gewißer sich als eine sententia paritoria versehen werden darf.

Num. 3.

Edictum von Hochfürstlicher Lehens curia.

Von Gottes Gnaden Joachim Ernst, Marggraff zu Brandenburg, in Preußen Herzog ꝛc.

Unsern günstigen Gruß zuvor, vester, lieber getreue. Nachdeme wir eine geraume Zeit her mit nicht geringem unsern mißfallen erfahren, daß uns von den Nürnbergern allerhand neuerliche Einträg zugefüget worden, indeme sie die von uns zu Lehen tragende Güther und Unterthanen entweder anderweit ohne unßer Vorwißen und consens bey selbiger stadt untereinander zu verkauffen, oder doch sonst die Lehenschafft allzuweit zu extendiren, auch auf begebende fäll das Lehen nicht vor uns alß dem Lehenhern, sondern bey Burgermeister und Rath zu Nürnberg zu vertretten, also in viel weeg alles uf ihren vortheil zu zwingen sich unterstandten, welches beedes dann ihren uns geleisteten Lehenpflichten schnurstracks zuwider, daraus hernacher dießes erfolgt, daß dergleichen Lehengüther entweder gar selten, oder allermeist nicht mehr an uns und die unßerige kommen, welchen eigenwilligen und theils pflichtvergeßenen Handlungen wir weiter nachzusehen keineswegs gedencken.

Alß ist hiermit unßer gnädiger befehl, daß ihr Euch so bald mit fleiß erkundiget, was und wie viel lehenbare Güther, es sey an unterthanen, Aeckern und Wießen, Zehenden und andern Stücken, wie die auch nahmen haben mögen, in unßerm Euch anvertrauten Amt die Nürnberger inhendig haben, zu welcher zeit sie solche an sich bracht, was sie seithero

dabey für alienationes gebraucht, wann und gegen wem es geschehen, und was sie sonsten in einem und anderm für vortheilhafftige Grifflein bey demselbigen vorgenommen, welchen Bericht und Verzeichnus ihr uns gewiß und unfehlbar zu erstatten, unterdeßen aber und hinfüro durchaus nicht nachzugeben habt, daß einiger Nürnberger weder eigene oder lehenbare Güther in unserm Fürstenthum, sie werden genennet, wie sie wollen, durch was schein es auch affectirt werden solte, aus angeführten ursachen weitershin an sich bringe. Daran beschiehet unser zuverläßiger Will und meinung, und wir sind euch mit gnaden gewogen. Datum Ouolzbach den 12. aug. An. 1624.

Das zehende Capitul.

Von der Landcharte von Windsheim.

Eine Landcharte von einer Stadt ohne Land ist allerdings eine starcke contradictio in adjecto, und doch hat die Homännische Handlung eine Landcharte von der Reichsstadt Windsheim vor etlichen Jahren zum Vorschein gebracht, unter dem Titul: Windsheim und was zu dieser Reichsstadt gehöret, nebst den übrigen angränzenden Herrschafft, herausgegeben von Homännischen Erben, Nürnberg An. 1760.

Nach dieser Rubrick sollen an das, was zur Reichsstadt Windsheim gehöret, andere Herrschaften gränzen. Und gehet man mit dieser Rubrick in die Charte selbst, so findet man außer den punctirten Linien zur Lincken Rotenburgisch und Anspachisch; zur Rechten Bareuthische Landshauptmannschafft Neustadt, und Bareuthisches Oberamt Neuhoff; oben Schwartzenbergisch und Seckendorffisch, unten Anspachisch und Teutschherrisch gezeichnet. Innerhalb der punctirten Linien aber ist so wie außer selbigen alles weiß, und nur die waldigten Gegenden und sonstiger Holzboden ist hellgrün illuminirt. Auch ist allein die Stadt Windsheim selbst nebst den Marckflecken Bürgel, Lenckersheim und Ipsheim mit einerley rothen Farbe bemercket. Aus diesem solte man dann, wenn man keine nähere Kundschafft hätte, vermuthen, daß alles, was von Bareuth, Anspach, Schwarzenberg, Rotenburg, Seckendorff und Teutschorden umgränzet wird, zur Reichsstadt Windsheim gehörig seye.

Allein die Wahrheit widerspricht dem allen, und die den meisten Orthen beygesetzte lateinische Uncial-Buchstaben bezeugen, nach der beygefügten Erläuterungstabell, daß in solchen Leuthe von allerley Herrschafften wohnen. Hiernächst ist in der ganzen Gegend eine männiglich bekannte Sache, daß zu Ipsheim, Lenckerheim, Bürgel, Burgbernheim, und Kilsheim Bareuthische Beamten wohnen, daß Hoheneck ein Bareuthischer Oberamtssitz seye, daß unter andern Egenhaußen, Unterzenn und Oberzenn nicht teutschherrisch seye, daß Lenckersheim, Bürgel, Bernheim Bareuthische Halsgerichte haben, und daß Oberzenn so wie Birn-

sperg die Criminalgerichte von dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg bekommen, Unternzenn aber Egenhaußen ꝛc. ꝛc. unter das Oberamt Onolzbach gehören.

Anderer Unrichtigkeiten z. E. in der Orthographie, jetzo zu geschweigen, so habe mich bloß dahin hier einzuschräncken, daß ich anzeige, die Stadt Windsheim habe außer der Stadtmauer lediglich kein Gebieth, sondern die Landesfürstliche Obrigkeit des Hochfürstlichen Haußes Brandenburg gehe ringsum biß an die Stadtmauern, außer welchen die Stadt nichts als bürgerliche Gerechtigkeiten zu suchen habe, folglich und weil die Landcharten die Verschiedenheit der reichsständtischen Gebiethe anzeigen sollen, allerdings das im Anfang von der vorliegenden Homännischen Charte gemeldete Elogium bestens gegründet seye.

Um hierinn die Probe zu machen, kan ich den Leser auf zwey untrügliche Urkunden weißen. Die erste ist ein Vertrag, welchen das Hochfürstliche Hauß Brandenburg und die Reichsstadt Windsheim an. 1496. durch Vermittlung des bereits in der historia diplomatica noribergensi bekannten Dietrich von Harras errichtet, und am Ende dieses Capituls in extenso beygeleget wird. Die zweite Urkunde ist ein abermahliger Brandenburgischer Vergleich mit Windsheim, welcher an. 1529. ohne weitere Benennung der Mittelspersonen geschloßen und hier gleichfalls, doch nur auszugsweiß, beygefüget worden, weiln die darinn weiters vorkommende Schaafhuth, Zehendgerechtigkeit und die Verrainung der Windsheimer Stadtmarckung zu meinem Endzweck ganz nicht gehören.

Nach der Urkunde vom Jahr 1496. wird der Stadt Windsheim die civil-jurisdiction in causis personalibus auf ihren Hintersaßen nachgegeben, selbige aber in causis realibus dem Kaißerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg, in welchem sie gelegen, ausdrücklich vorbehalten. Da hiernächst die von Windsheim kurz vorher außer dem Stadtgraben eine Befestigung anzuheben begehret, und bereits einen Landthurn erbauet, dieser aber Hochfürstlich-Brandenburgischer Seits in Krafft der Landshoheit wieder abgebrochen worden; so hat Herr Marggraf Friedrich aus Gnaden, wie die Worte lauten, bewilliget, daß der genannte Landthurn nicht ganz geschleiffet werden müßen, sondern zehen Schuh hoch,

doch

doch nur von Holz, bleiben dörffen; die Stadt Windsheim hat sich gegen diese Brandenburgische Gnaden Bewilligung verbinden müßen, wider der Herren Marggrafen guten Willen führohin nicht mehr außer der Stadtmauer im Feld, eine Landwehr, einen Landthurn oder eine Befestigung zu machen, noch machen zu laßen.

Dieser Harraßische Vertrag ist hernach durch den Vergleich von an 1529. ausdrücklich bestättiget, und die Brandenburgische Landeshoheit außer der Windsheimer Stadtmauern noch weiters bestärcket worden. Letzterer besaget diese Gerechtsame des Hochfürstlich-Brandenburgischen Landesfürsten zu wiederholten mahlen, und die Stadt Windsheim unterschreibet solches elogium mit dem vollkommensten Beyfall, bekennet auch, daß das alles, was ihr als eine exceptio a regula nachgegeben worden, aus lautern Gnaden geschehen seye. Ich habe mich bey solcher Bekanntnus nicht weiter aufzuhalten da der hier mitgetheilte Vergleich und die selbstige Bekanntnus der Stadt Windsheim nicht dem mindesten Zweiffel Platz läßet.

Diesemnach werde ich gar billig die Homännische Charte von Windsheim eine Landcharte von einer Stadt ohne Land betitult haben. Wenn man hierbey die von Brennophilo ans Licht gestellte historische rechtliche Beleuchtung der Cnopfischen Charte von Nürnberg mit den eingeschalteten Urkunden, und die nachgefolgte Hochfürstlich-Brandenburgische deduction wegen der nemlichen Charte nachsiehet, und die verschiedenen Charten, welche in der Homännischen Officin von aneinander gränzenden Ländern ans Licht gestellt worden, unter sich gegen einander hält, so wird man gar bald finden, daß die Hauberische Klage von Unrichtigkeit der teutschen Charten über die Reichsständtische Gebiethe vollkommen gegründet seye.

In der zu Göttigen erscheinenden periodischen Schrifft, welche Historische Bibliothec betitult ist, will zwar tom. 2. pag. 296 - 316. von einem Mitglied des Königlichen Instituts zu Nürnberg die Ehre der Homännischen Charten darmit gerettet werden, daß man dem Urheber der Seuterischen Charten von den Hochfürstlich Bareuthischen Landen verschiedene Fehler in Bezeichnung der Orthe zeiget, und darbey meldet, daß Herr Longolius zum Hoff in Vogtland gleichwohln einige Homännische Charten corrigirt habe, auch daß die Seuterischen Charten allein nach

Brandenburgischen principiis eingerichtet seyen. Allein diß alles kan die Homännischen Charten noch nicht rechtfertigen.

Daß die Seuterischen Charten Fehler in Bezeichnung der Orthe haben können, mag seyn. Aber daß sie die Gränzen des Lands unrichtig angeben sollten, hat noch niemand zu erweißen sich unterstandten. Dargegen ist selbst durch Nürnbergische confessiones offenbahr dargethan, daß die Homännischen Cnopfischen Charten sich hierinn starck verfehlet. Eine neue Probe hiervon gibt die Charte von Windsheim. Vielleicht sagt man aber auch hier, daß die Beurtheilung der Windsheimer Charte nach Brandenburgischen principiis geschehen. Allein diejenige principia sind hoffentlich die richtigsten, und in Rechten zum beständigsten, welche, wie hier, auf klare deutliche pacta transactiones und res judicatas sich gründen, und also allen Widerspruch aufheben.

Nur ist hierbey die Ehre des Herrn Longolius zu retten. Dieser als ein Mitglied der Franzischen Cosmographischen Gesellschafft ahndete bey einer Reiße durch Nürnberg viele Fehler der Charten. Man versprach nach seiner Ahndung die Charten zu beßern, sezte aber seinen Nahmen auf die Charten, worüber er sich auf die davon erlangte Nachricht wegen der ungebeßerten Fehler und falsch angegebenen Gränzen billig und höchlich beschwehrte. Er hatte hierauf die satisfaction, daß die Besitzer der Officin sich mühesam entschuldigten. Weil er aber zur gänzlichen Entschädigung die Ausfertigung einer ganz neuen Charte forderte, und die bereits gestochenen vor ganz uncorrigible erklärte, so blieb er, wie von ihm mit Fug beklagt wird, ohne Antwort, und die Officin verrieth ihren geringen Eiffer vor die Richtigkeit der Charten. Doch will ich dieß nicht weiters als von möglichen Dingen verstandten wißen, und schließe dieses Capitul mit Darlegung der oben benannten beeden Urkunden.

Num. 1. Vertrag zwischen Brandenburg und Windsheim de an. 1496.

Ich Dietherich, von Harras, Ritter, Ambtmann zue Weißensee, bekenn mit dießem Brieff, als sich jrrung gehalten haben, zwischen den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Marg-

Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cäßueben und Wenden, Herzog, Burggraffen zu Nürnberg undt Fürsten zu Rüegen, meinen gnädigen Fürsten und Herrn Eines, vnd den Ehrsamen, Weisen, Burgermeister, Rath vnd gemeiner Stadt Windtsheim, anders theyls, berührendt, das Kayßerliche Landgericht, des Burggrafthumbs zu Nürnberg, daß ich nach viel Mühe und Fleiß, zwischen demselben meinem gnädigen Herrn, und den von Windtsheim gehabt, Sie deßelben jrrthumbs, ganz mit ihr beeden Will, guten Willen und Wißen bethaidigt hab, wie hernach folgt; Also daß der obgenannt mein gnädiger Herr Marggraff Friederich, seiner Gnaden Erben und Nachkommen, und ihre Landt-Richter, des Kayßerlichen Landgerichts, des Burggrafthumbs zu Nürnberg, der je zu Zeiten ist und Seyn würd, mit demselben Landgericht, bey ainigen Sachen wegen, Vber Leuth oder Guth nicht Richten sollen, in die Stadt zu Windsheim, so weit die jezo mit der Stadt-Mauer und Gräben Vmbfangen ist, was aber die Stadt Windtsheim, wie die mit der Stadt-Mauer und Gräben jezo vmbfangen ist, im Landgericht liegend haben, wie das nahmen hat, und was Sie sonst hinführo im Landgericht liegend, gewinnen, so zu denselben Güttern, Erben, aigen, gründen, boden, Steegen, Weegen, treiben und tratten, Rainen und Marcksteinen Holzmarcken, Waßerflüeßen, und Dienstbarkeiten, denselben anhängig, Servitutes Reales genant auch vmb solcher Güetter entwehrung oder Beitrag, der Besäß, so in krafft erblich, Gerechtigkeit vmb Erblich anfäll geklagt würd, mag mein gnädiger Herr, der Marggraff Seiner Gnaden Erben und Nachkommen, und ihre Landrichter, mit dem gemeldten Kayßerlichen Landgericht Richten, und vollfahren, doch ob einig Gueth vor zweyen oder mehr Landrichter fürgenommen würde, daß dann den Armen oder Innhabern deßelben Gueths, die Hülff des Rechtens vorbehalten seyn soll, aber sonst vmb persöhnlich sprüch, sollen ihr Gnad und der Landt-Richter, vermelts Landsgerichts, über die Hintersäßen und arm Leuth, gemeiner Stadt Windtsheim, und ihrer Burg darein gehörig, in gemelten Landgericht geseßen, nit Richten, und ob in solchen fällen, einer oder mehr fürgefordert, die sollen sich abzuweißen begehren, und durch den Land-Richter nach Landgerichts Form abgewießen, und ferner nit procedirt oder vollfahren werden.

Ferner,

Ferner, als die von Windtsheim forderung gethan haben von des Thurns wegen außerhalb der Statt Windsheim, den mein gnädiger herr, der Marggraff hat nider brechen laßen, auch von wegen der Graben von Seiner Gnaden wegen eingeebet, darzu von fünffthalbhundert Gulden wegen, die etlich von Windtsheim haben entricht, für einen Burger daselbst, genannt der Wagenstell, han ich betaidingt, daß dieselben Forderungen, gegen meinen gnädigen Herrn den Marggraffen, auch Seiner Gnaden Frauen und Mutter, meiner gnädigsten Frauen, so viel ihr Gnad das berührt; und ihren Gnaden Unterthanen, sollen ab seyn, aber so viel fleiß habe ich uff beede der von Windtsheim, bey den genaunten meinen gnädigsten Herrn Marggraffen fürgewand, daß Seiner Gnaden aus Gnaden bewilligt hat, daß die von Windtsheim vf das Gemauer des abgebrochenen Thurms; daß doch von Erden auf nicht höher, dann zehen wercks Schuh hoch, ohngefährlich seyn soll, ein Wand mit Holz machen, und in die Rügelmauer laßen mögen, doch nit dicker dann eines Schuchs dick, und daß Sie und ihre Nachkommen, kein Landwehr, Landthurn, oder Bevestigung, außerhalb der Stadt, im Feld, sollen machen, oder machen laßen, ohne des genannten meines gnädigen Herrn Marggraffen, Seiner Gnaden Erben und Nachkommen, guten Willen.

Das alles zu wahrem Vhrkunth, han ich der genandte Dietherich von Harras, Ritter, als Theilhungs Mann, mein aigen angeboren Innsiegel, an dießen bethaidungs brieff, zween gleichs inhalts mit Rechten Wißen gehangen.

So bekennen wir Friederich, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zue Rüegen, für vnß, vnßer Erben und Nachkommen, vnd wir Burgermeister und Rath der Stadt Windtsheim, obgenant, daß der offtgenant Dietherich, von Harras, Ritter, Solche bethaidigung, wie die von Wort zu Wort hieuor geschrieben stehet, mit vnßer jedlichen obbenanten Parthey guten Gefallen, Willen und Wißen gethann, daß wir auch also angenommen, bewilligt, und so viel vnßer jeder theyl berührt, die zu halten, zugesagt, und versprochen, daß zu Vrkunth und Bevestigung; haben wir Marggraff Friederich vnßer Fürstlich, und wir Burgermeister und Rath zu Windtsheim, gemeiner Statt Innsiegel auch an diesen Brieff gehangen.

Geben

Geben vnd Geschehen, zu Onolzbach, am Donnerstag nach der heyligen drey Königtag, nach Christi Geburth, 1496.

Num. 2. Vertrag de 1529. zwischen Brandenburg und Windsheim.

Von GOttes Gnaden, wir Georg, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caßuben, und Wenden, auch in Schleßien, zu Ratiborn, und Jägerndorf ꝛc. Hertzog ꝛc. Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen ꝛc. ꝛc. für vns selbst, und von wegen des hochgebornen Fürsten, vnsers freundlich lieben jungen Vettern, Herrn Albrechten Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. bekennen und thun kunth, offentlich mit diesem brieff, als sich etlich Zeit bishero zwischen vns an einem, vnd den Ersamen, weisen vnsern lieben besundern, Burgermeistern und Rath zu Windsheim anders theyls, hernach bemelter sachen halben, etliche Irrungen und gebrechen, zugetragen und gehalten haben, darumb wir zum theyl gegen einander in rechtfertigungen gewachsen sind, das wir vns solch Irrungen halben alls wir jtzo zu Hinlegung derselben abermahls gütlicher handlungen pflegen, uf gehabte unterhandlung, mit obgemelten von Windtsheim gnädiglich vereinigt, und vertragen haben, vereinigen und vertragen vns auch derowegen hiemit wissentlich und in crafft diß brieffs, für vnß und alle unsere Erben und Nachkommen, wie hernach folget: . . . .

Zum dritten, nachdem sich der von Windtsheim unterthanen und armen leuth freyen oder aigen güetter halben, so zu zeiten Erbs oder kaufsweiß an sie kommen, ein stritt, wo dieselben freyen gütter zu rechtfertigen seyn, gehalten hat, ist abgeredt, daß dieselben freyen aigen und andere güetter nach laut und ausweißung Hr. Dietrichs von Harras Ritters vertrags hievor zwischen vns bederseits, des landgerichts und anderer sachen halben ufgericht, welches vertrags datum hält donnerstags nach der heyl. drey Königtag und Christi geburth 1496. jahre, vor den Kaiserlichen landgericht des Burggrafthums zu Nürnberg, ausweißung deßelben vertrags fürgenommen und verrecht werden sollen, ohne dero von Windtsheim ihrer nachkommen und der ihren widersprechen.

Zum vierten ist in jrrungen, die sich zwischen vns beederseits des Kirchtages Schuz halben in den dreyen Dörfern, Külsheim, Wibelsheim

und Schwebheim gehalten, darumb sich die von Windtsheim gegen vns den Marggrafen in Recht eingelassen, nachfolgende bethaidigung geschehen, nemblich dieweil wir die Marggrafen als landsfürsten unwidersprechlich in genanten dreyen Dörffern allenthalben daselbst umb die hohen fraischlichen und halßgerichtlichen Obrigkeit haben, daß hinfüro ewiglich der kirchtagschuz zu Wibelsheim und Schwebheim vnß dem Marggraffen und allen vnsern Erben und nachkommen, aber den von Windtsheim und ihren nachkomuen, der kirchtagschuz zu Kilßheim zustehen und beiben soll, doch dergestalt, ob und was sich uf gedachten Kirchtagschuz oder sonst zu Kilßheim für Fälle, die Fraisch belangend, oder derselben Obrigkeit anhängig, zutragen würden, das dieselben jedesmahls vnß den Marggrafen oder vnsern Erben als dem landesfürsten zu straffen und zu büeßen zustehen, und durch sie noch die Ihren vnß derhalben kein eintrag geschehen, doch soll damit den von Windtsheim ihr bürgerliche Obrigkeit, so sie der Ort haben, nit benommen seyn.

Zum sünfften, nachdem wir die Marggraffen zwey frey gebaunte halßgerichte, eines zu Leuckersheim und das andere zu Bergel haben, und dann von alters also herbracht und gehalten worden ist, das zu besuchung, auch zu beschüzung derselben halßgericht von allen dörffern, und einem jezlichen insonderheit in dem halßgerichts gezircken begriffen, von wegen der Gemeind einer, uf vorgehende verkündigung des landts- oder gerichts-poten erschienen, und dasselbig beschirmen und schüzen helffen, und aber die von Windtsheim sich deßelben von der ihren wegen, so viel der in nachfolgenden Dörffern, zu Kilßheim, Ober- tieff- Kaubenheim, Erckenbrechtshoffen, und Wibelsheim, haben beschwert, und ihnen zu erscheinen verbotten haben, daraus lezlich fänglich annehmen, und verpflichtnus gefolgt ꝛc. Soll von den von Windsheim und ihren nachkommen hinfüro solch Verbott bey den ihren in obgemelten und andern Dörffern abgestellt und vermitten auch wiederum hergegen die Windsheimischen von vnß den Marggraffen bey gedachtem brauch und altem herkommen, der halßgericht gelaßen, und derhalben ferner mit henckerlohnen oder andern uflagen oder Neuerungen nit beschwert werden, und der von Windtsheim unterthanen, so derhalben in pflicht genommen, geledigt seyn.

Zum sechsten alß sich Burgermeister und Rath zu Windtsheim ferner

beschwert, und derhalben rechtfertigung fürgenommen haben, daß die ihren in den dreyen dörffern Kilßheim Wibelsheim und Erckenbrechtshofen vnß den Marggraffen neben den vnsern uud anderer herrschafften leuthen in obgemeldten dörffern zu raißen oder raißgeld zu geben angezogen worden, haben wir die Marggraffen gedachten von Windtsheim zu gnaden bewilliget, und gemelte die ihren, so viel sie der jetzundt in obgemelten dreyen dörffern haben, mit der raiß ausser lands unbeschwert zu lassen, doch dergestalt, ob wir oder vnßer Erben hinfüro über kurz oder lang von jemand, wer der oder die weren, vberzogen oder sunst wir oder die vnsern wider landtfrieden angriffen würden, also daß vnser oder der vnsern notturfft erfordern wolt, Nacheihl zu thun, das vnß alsdann gemelte dero von Windtsheim arme leuth zu helffen und zu raißen oder raißgeld gleichwie ander die vnsern zu geben schuldig seyn sollen, würden aber die von Windtsheim oder ihre nachkommen vber kurz oder lang in gemelten oder andern dörffern mehr leuth erkauffen, oder in andere weeg an sich bringen, die vnß den Marggraffen vor zu raißen schuldig geweſt weren, sollen dieselben leuth vnß nit allein inner sonder auch außer lands neben den vnßern jedesmahls zu raißen oder raißgeld zu geben schuldig seyn, doch soll derselben dero von Windtsheim unterthan einer in solchen höher nit beschwert werden, denn wie ein marggräfischer, auch ihr der von Windsheim unterthan wider die von Windtsheim zu helffen keineswegs schuldig seyn.

Zum siebenden nachdem sich burgermeister und rath zue Windtsheim beklagt, ob sie wohl im dorff Ergersheim vff ihren armen leuthen ihr untern oder burgerlichen gerichtszwang haben, daß sie doch die vngehorsamen zu volnzichung der Vrtheyl wider sie an ihren der von Windtsheim gericht ergangen, aus der vrsach, das ihnen den von Windtsheim die vngehorsamen ihre unterthanen in bemelten dorff gefänglich anzunehmen nit gestattet werde, nit bringen können, und also sie die von Windtsheim und ihrer ungehorsamen widersacher an gebührlicher execution und vollstreckung ergangens rechtens, auch einbringens ihrer zinnß gült und schuld verhindert werden, ist bethaidingt und bered, wo künfftig wider einen der von Windtsheim unterthan und armen Mann ein Vrtheyl bey ihnen zu Windsheim in burgerlichen sachen ergehen, oder sich zinnß und gült zu bezahlen widersetzen, und derselbig sich vngehorsam erzeigen

zeigen würde, daß alßdann Burgermeister und Rath zu Windtsheim ihrer Statt diener einen oder mehr mit glaubwürthigen Schein ergangenes Vrtheyls oder ansuchen vmb hinterstellig zinnß und gült, alß vnter ihres gerichts Secret Insigel zu den Schultheißen gemelts dorfs Ergersheim abfertigen sollen, oder mögen, und alsdann genannte vnser der Marggrafen Schultheißen bey den pflichten, damit wir sie derhalben insonderheit beladen auch alle hinfüro angehende Schultheißen beladen wollen, allemahl vff fürgebrachte glaubwürdige anzeigen und ersuchen schuldig seyn sollen, durch vnser der Marggraffen Schultheißen daselbst knecht oder diener unverzögenlich fahen zu laßen, und fürter den Windtsheimischen abgefertigten dienern, in die statt Windsheim zu führen, zu überantwortten, und der von Windtsheim unterthane, so dieser Irrung halben, in einem fall Jorgen Bart belangend, verpflicht worden, wiederumb geledigt, und ihnen ihre wehr wider geben werden.

Zum achten und beschließlich haben sich bißhero viel Irrung und zwietracht zugetragen, nemblich wo sich ein entleibung oder ander Malefitzhandel in der von Windsheim Statt oder Marckung begeben, das dem von Windtsheim von vnser der Marggraffen Amptleuthen nit hat gestatt werden wollen, dieselben thäter vf ihrer Marckung anzunehmen, und nach ihrer Statt gebrauch und gemeinen rechten zu straffen, und zu rechtfertigen, daraus dem von Windsheim viel widerwillen und Unrath begegnet ist, vnd dieweiln dann sich die von Windtsheim deß gegen vnß den Marggraffen etwas beschwert und derhalben gegen vnß in rechtfertigung gewachsen sind, haben wir die Marggraffen als landsfürsten aus gnaden, auch vff zimblich erstattung, und damit das vbel desto stattlicher bestrafft werden, und sich auch gemelte von Windtsheim frevels und mutwillens entschütten mögen, ihnen den von Windsheim bewilliget, das sie vff ihrer statt marckung alle Malefitzhändel zu straffen, und also den thäter biß an die Greinntz ihrer Marckung, wie die jezt auch verraint und verstaint ist, nach zu eilen, und sie gefänglich anzunehmen, in ihr statt Windtsheim zu führen, und also uff ihrer Marck halßgericht Obrigkeit zu frischer that und sunst zu üben macht haben sollen. Dargegen aber soll vnß den Marggraffen dergleichen unbenommen seyn, die landsfürstliche hoch- und halßgericht-Obrigkeit durch vnßer Amtleuth biß an die statt Windtsheim, so weit dieselbig itzo mit mauern und greben vmbfangen ist, vf ihr der von Windtsheim Marckung

zu

zu üben, allein ausgenommen, was sich für fälle in der statt oder Marckung zugetragen, die sollen die von Windtsheim allein, und wir die Marggrafen nit zu straffen haben, doch wo ein ableibung oder ander malefizhändel vf der Statt Windtsheim Marckung geschehe, und der thäter entwürde, soll vnß oder vnßern Ambtleuthen hiermit vorbehalten seyn, denselben thäter vf der von Windtsheim Marckung bis an die thor gefänglich anzunehmen, in vnßer halßgericht zu füeren, und daselbst wie andere theter oder verhändtler zu straffen, ohn der von Windtsheim der ihren und männiglichs verhinterung oder eintrag, doch soll auch Burgermeister und Rath zu Windsheim die Nacheihl und straff der Malefiz anderer gestalt vf ihrer Marckung nit begunstigt noch erlaubt seyn, dann das sie sich aller dörffer weihler und höffe, auch an und in ihrer Marckung gelegen und stoßend, enthalten, und ob sonst durch ihr der von Windtsheim oder der ihren Nacheil ein theter oder verhandler außerhalb ihr Marckung an andern Orth begrieffen oder nieder geworffen würde, der soll, wie von alter herkommen, durch dießelben in vnßer der Marggraffen halßgerichts und Ambt gefürth und überantwortet werden.

Und dann sollen alle Irrung und Zwitracht so sich bliß vff dato zwischen vnß obgenanten Partheyen gehalten haben, dermaßen wie obgeschrieben stehet, endtlich gericht verpflicht und vertragen, auch alle Rechtfertigung, und was sich sonst allenthalben in zeit solcher wehrend Irrungen, es sey in oder außerhalb Rechts verlauffen und begeben hat, hiemit gänzlich vfgehoben, und kein theyl dem andern darumb zu thun nicht schuldig seyn.

Doch soll auch diese vnßere verainigung und bethaidigung den hievor zwischen vns beiderseits vfgerichten Dietrichen von harras Ritters vertrags in allen seinen stucken und puncten, auch vnß den Obrigkeiten herrlichkeiten und gerechtigkeiten so vnßere VorEltern und wir bißhero in und außerhalb der statt Windtsheim gehabt und noch haben, und wo in diesem Vertrag nit angezogen oder bemelt sindt, und herwiderumb den von Windtsheim gegen vnß den vnßern in alle weeg vnschädlich vnabbrüchig und vnnachtheylich seyn. So bekennen wir Burgermeister und Rath zu Windtsheim, daß dieser Fürstlich und gnädig vertrag Bewilligung und verainigung mit vnßern guten Wißen und Willen geschehen und zugangen ist. Vnd dar-

auf gereden und versprechen wir obgenanter Marggraff Georg zu Brandenburg für vnß selbst und von wegen vorgenants vnßers lieben jungen Vettern bey vnßern fürstlichen Würthen für vnß und alle vnßere Erben, und wir vorgemelte Burgermeister und Rath zu Windtsheim bey vnsern rechten guten waaren treuen für vnß und alle unsere Nachkommen, den obgemelten vertrag hinfüro ewiglich in allen seinen stucken puncten und Articuln getreulich und vnuerprochenlich zu halten, und darwider nit zu handeln, zu seyn, noch zu thun, in kein Weeg, alles getreulich und vngeferlich, und des zu waaren vrkunth haben wir Marggraff Georg von vnß und vnßers jungen vettern wegen vnser fürstlich, und wir Burgermeister und Rath zu Windtsheim gemeiner statt Jnsiegel mit rechten wißen an diesen Brieff gehangen, der Geben ist zu Onolzbach am Sambstag nach Vincula Petri nach Christi vnßers lieben herrn Geburth 1529. Jahre.

Das

Das eilffte Capitul.

Von der Brandenburgischen Kirchenordnung.

Herr Moser hat im Jahr 1737. angefangen, unter dem Titul, corpus juris evangelicorum ecclesiastici, verschiedene Kirchenordnungen und dahin einschlagende Gesetze zu sammlen, und durch den Druck gemein zu machen. Es ist aber zu bedauern, daß solche Sammlung nur auf zwey quart Bände angewachsen. Wenigstens sind mir nicht mehrere bekannt. Zu wünschen wäre gewesen, daß alle Kirchenordnungen, wenigstens aus dem sechzehenden Jahrhundert, in dieser Sammlung stünden; denn daraus nicht allein die Übereinstimmung der Evangelischen Kirchen sich mehrers erproben, sondern auch der Eiffer der Bekenner des Evangeliums vor Gottes Ehre zum nöthigen Muster der heutigen Welt in seinem vollen Glanz ans Licht tretten würde. Wenn zugleich die Kirchen-Ordnungen derer, welche durch Gottesfügung unter catholischer Bottmäßigkeit leben müßen, hinzugefüget würden, so könnte dadurch der teutschen Staatsrechtslehre ein großer Behulf geschafft werden. Ich zehle dahin die Christliche Kirchen-Agenda, wie die von den zweyen Ständen der Herren und Ritterschafft im Erzherzogthumb Oesterreich unter der Enns gebraucht wird, von Jahr 1571. Dergleichen werden sich auf nachsuchen noch mehrere vorfinden.

Aber bey solcherley Sammlungen muß nur auch auf die Authenticität hauptsächlich gesehen werden, damit man mit dem Widertheil nicht auf Irrweege zu gerathen in Gefahr kommen möge. In dieser Absicht und zu Ergänzung der Historie wird mir erlaubt seyn, bey der Moserischen Sammlung und deren zweiten Band p. 665. - 760. zu bemercken, welch besonderes Versehen sich mit der sogenannten Nürnbergischen Kirchen-Ordnung eingeschlichen, und zwar unter der Rubric: Kirchen-Ordnung in E. E. Raths der Stadt Nürnberg Obrigkeit und Gebieten, wie man sich mit der Lehr und Ceremonien halten solle, M. D. XXXIII. Es hat aber darmit folgende wahrhaffte Beschaffenheit, welche bey erster Gelegenheit

mit

Archivalischen Urkunden bestärcket werden soll, da indeßen es genug seyn wird, auf den Originaldruck der Kirchenordnung, welcher aller Orten anzutreffen ist, sich zu beziehen.

Mit welchem Eiffer Marggraf Georg der fromme die Herstellung der Evangelischen Lehre und ihrer Lauterkeit betrieben, bedarf keines Beweißes. Selbst die Lebensbeschreibung des Nürnbergischen Rathsschreibers Lazarus Spenglers bestärcket solches. In dem nemlichen Geschäfft hat auch E. E. Rath zu Nürnberg kein geringes Lob verdienet. So wie auf Nürnbergischer Seiten gedachter Spengler ein Hauptwerckzeug gewesen, so war es in den Brandenburgischen Landen Georg Vogler. Beede waren stets einstimmig, und stunden wegen der Reformation in dem vertrautesten Briefwechsel miteinander. Beede hatten auch am Ende einerley Schicksahl, und wurden zum Danck dienstlos. So lohnet die Welt!

Es ist aber die Reformation Brandenburgischer und Nürnbergischer Seits nicht allein fast mit gleichem Eiffer betrieben, sondern auch meistens gemeinschafftlich, wie darob in beederseitigen Archiven die untrüglichsten Beweißthümer in großer Anzahl sich vorfinden besorgt worden. Johann Wilhelm von der Lith hat solche gemeinschafftliche Besorgung der Reformation in Betreff der an. 1528. verabredeten und vollstreckten Kirchen-Visitation klar gezeiget. Gemeinschafftlich aber haben beede Theile die Sache betrieben, um so sicherer dem Vorwurf vorzubeugen und zu begegnen, als wenn die Anhänger der sogenannten neuen Lehre in gröster Uneinigkeit wären, der eine dieß, der andere jenes lehrete, und keiner seines Glaubens Gewißheit hätte. In der nemlichen Absicht wurde sobald nach verübter ersten Kirchen-Visitation auch an einer Kirchenordnung gemeinschafftlich gearbeitet. Die Theologen zu Anspach und Nürnberg bearbeiteten solche, und der bekannte Osiander, welchen andere Hoßen-Enderlein nennen, machte in Nürnberg darbey große Hindernuß. Hinter seine Streiche konnte man lange nicht kommen, denn seine Collegen wolten sich seiner wilden Hitze nicht aussetzen. Endlich wurde er gar ausgeschloßen, und die Kirchenordnung kam im Jahr 1533. mit Rath des Brentius zu Halle in Schwaben zu Stande, besonders weiln der fromme Marggraff Georg mit preißwürdigsten Eiffer die Sache betrieben. Der belobte Fürst begehrte mit solcher Ordnung allen gesuchten Entzweck ohnfehlbar zu erreichen;

chen; er handelte daher durchgehends mit Sächßischer Einverständtnus, und sorgte dafür, daß die gemeinschafftlich verfaste Kirchenordnung auch gemeinschafftlich publicirt wurde. Die eigentliche Rubrie der Kirchenordnung vom Jahr 1533. war dann folgende: Kirchen, Ordnung, in meiner guedigen herren der Marggraven zu Brandenburg, und eines Erben Rats der Stat Nüruberg Oberkeyt und Gepieten, wie man sich bayde mit der lere und ceremonien halten solle.

Es hat solchemnach Herr Moßer eine unächte Nachricht bekommen, wenn er die Kirchenordnung de 1533. welche zwischen Brandenburg und Nürnberg gemeinschafftelich gewesen, gerade zu eine Nürnbergische nennet. Nach dem, was Hirsch Diaconus zu Nürnberg in seinen Büchlein von Nürnbergischen libris symbolicis meldet, will es zwar scheinen, daß man zu Nürnberg neben der gemeinschafftlich gefertigten, gedruckten, gezahlten, und publicirten Kirchenordnung auch in Geheim noch ein Titulblatt in der Form, wie sie Moser angibt, zu drucken sich ermächtigt; allein erstlich bleibt diese Vermuthung allezeit unwahrscheinlich, und vom Beweiß entblößet; hiernächst streitet sie allezeit gegen die gemeinsame Verbindung zu einer gemeinschafftlichen Kirchenordnung; daß folglich, wahrhafft zu reden, keine separate Ordnung existiren kan, man wolte dann der Stadt Nürnberg Schuld geben, sie hätte sogleich beym Abschluß des mit Brandenburg gemachten Vertrags ihme auch zuwider zu handeln sich heimlich beeifert.

Die Sache wird klärer werden, wenn ich zeige, daß außer der vorbenannten Absicht einer gemeinsamen Kirchenordnung noch ein politischer Umstandt damahln obhanden gewesen, warum beede Theile nothwendig bey der Kirchenvisitation sowohl als bey der Kirchenordnung gemeinschafftlich zu Werck gehen müßen. Was die Stadt Nürnberg an. 1519. et 21. und sofort gegen den von Kaißerlicher Majestät dem Hochfürstlichen Haus remuneratorie verliehenen Guldenzoll thätlich gehandelt; wie sie wegen des Lazarets und der neuen Gebäude auf gleiche Art verfahren; und welche große Thätlichkeiten wegen der, der Landes hohen Obrigkeit anhängigen fraißlichen Obrigkeit sich ereignet, auch fortan continuiret, ist eine durchgehends bekannte Sache. Zu der Zeit, da die Gemüther wegen der Reformation am meisten vereiniget seyn sollten, brandte das Feuer

zwischen beeden Partheyen fast am hefftigsten, und es müste dahero an. 1535. den Thätlichkeiten auf sieben Jahr ein Anstand gegeben werden, wie hiervon die Urkunde in der historia diplomatica pag. 901. zu lesen. Auf die nemliche Arth geschahe es dann auch, daß, um die Reformation nicht durch die über Landeshoheit und territorium obhandene Irrungen gehemmet und aufgehalten zu sehen, der Herr Marggraf Georg der Fromme lieber eine gemeinschafftliche Kirchen-visitation und Kirchenordnung belieben, als gar nichts thun wolte, um dem gerichtlichen Proceß nichts zu vergeben, und die landesherrlichen jura bey erfolgender obsieglicher Sentenz in salvo zu behalten. Da nun in Nürnberg schon damahlen nicht wenige dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg den an. 1583. erfolgten rechtlichen Obsieg prophezeyeten, so wurde der Osiander, der ohnehin zu allerley Schwermereyen aufgelegt war, unter der Hand in den gemachten oben schon angezeigten Hinternißen gestärckt, und nach Onolzbach offt auf drey vier monitoria nicht keine Antwort ertheilet, so daß gedachter Herr Marggraff Georg unterweilen die Verzüglichkeiten sehr ungnädig aufnahmen, und ihren Räthen mehrmahlen aufgaben, die Kirchenordnung möglichst zu betreiben, und die Sachen so zu richten, damit der rechtshängigen Landeshoheit nichts zu nahe geschehen möge. Auf diese Weise ist dann die Kirchenordnung nicht allein gemeinschafftlich verabredet, sondern auch gemeinschafftlich publicirt worden. Und was wäre sonst nöthig gewesen, mit dem Osiander sich so viel Mühe zu geben, wenn man nicht eine gemeinschafftliche Ordnung nöthig gehabt hätte? die Archival-Urkunden, welche zu einer andern Zeit vielleicht ein continuator der Lithischen Reformatur in extenso ans Licht bringt, bezeugen, wie vieles damahlen eingestreuet worden, um die Sachen dahin einzuleithen, damit der Herr Marggraff zu einer einseitigen Ordnung nach seinem habenden Recht eiffrig schreiten, und dardurch Nürnberg die Gelegenheit zu einer thätlichen Trennung bekommen möge. Jedoch die Geister der Zwietracht haben damahlen unterliegen müßen, und die Kirchenordnung wurde endlich nach einem sechsjährigen Zeitverlust doch gemeinschafftlich publicirt.

Um so nothwendiger ist es also, den historischen Fehler, zu welchem Herr Moßer in dem corpore juris evangelicorum ecclesiastici verleithet worden, zu corrigiren. Das jus circa sacra ist nach aller

Rechts-

Rechtslehrer einstimmigen Dafürhalten, und nach den kundbarsten Reichsgesezen ein Anhang oder ein Theil der reichsständischen Landeshoheit. Der Gegensatz hiervon, so angenehm er auch vielen ist, erwartet doch allererst den zu Recht beständigen Beweiß, welcher selbst nach dem Westphälischen Friedensschluß unter die pur unmöglichen Dinge gehöret. Wann nun durch die bekannten Urthel von 1583. und 1587. das Hochfürstliche Haus Brandenburg in dem rechtlichen Besitz der Landeshoheit um die Stadt Nürnberg geschützet worden, und die Stadt Nürnberg bisher in petitorio ein anderes auszuführen nicht vermogt hat; so ist wohl unstrittig hiervon die natürlichste Folge, daß auch das jus circa sacra um Nürnberg her niemand sonst, als allein den Hochfürstlichen Haus Brandenburg zustehen könne. Solte auch ex injuria temporum die Stadt Nürnberg hierinn, wie in etlichen andern Stücken, dem besagten Urthel de 1583. bißher das schuldige Genügen nicht gethan haben; so hat sie doch allezeit die caution gegen sich, unter welcher sie an. 1591. ad petitorium zugelaßen worden, so daß sie contra iudicata von mala fide gewagten attentatis niemahlen mit Bestandt einigen Vortheil sich versprechen darff. Der codex diplomaticus et documentorum archivalium, die Errichtung der zwischen Brandenburg und Nürnberg gemeinsamen Visitations- und Kirchenordnung betreffend, muß und wird künfftig hiervon das mehrere besagen.

Das zwölffte Capitul.

Von der neuesten Altmühlordnung.

Der Altmühl Fluß, welcher schon in den ältesten Urkunden genennt und gefunden wird, hat so viel besondere, daß er wohl eine eigene Untersuchung verdiente. Die jährliche so starcke Ueberschwemmung der angränzenden Felder, welche sich sehr weit offt erstrecket; das feuchte Bett; das niedrige Uffer; der Reichthum an Fischen und Krebsen; das bey dem schleichenden Waßerfluß häuffig wachsende Gras, das sich darauf nährende viele Federwildprett, die dahero errichtete höchstschädliche Endtenpfühle und dergleichen würden darzu Materie genug an Handen geben, so wie das alles schon viele secula her die Brandenburgische Landesherrschafft bemüßiget hat, mit den an der Altmühl verschiedentlich begüterten Herrschafften, benanntlich dem Hochstifft Eichstett, dem Oetingischen Amt Spielberg, der Grafschafft Pappenheim, dem teutschen Orden, und den Rittergüthern Muhr, Sommersdorf und Wald auf gemeinsame Anstalten zu dencken, und allgemeine Ordnungen zu Verhüthung alles durchgängigen Schadens abzuschließen. Die lezte dergleichen Ordnung und Abrede ist vom Jahr 1735. und lautet folgender Gestalt:

Nachdeme die bißherige Erfahrung leider nur allzuviel gelehret, was entsetzlicher und Lands-verderblicher Schaden daher entsprungen, daß die in vorigen Zeiten so heilsamlich verordnete Altmühl- und Fisch-Ordnungen auser aller Acht gelassen und geflissentlich hindangesetzet worden, als wodurch nothwendig erfolget, daß die an der Altmühl gelegene Wießmathen, Aecker und Felder, durch öffters viele Wochen lang angedauerte Uberschwemmungen empfindlich beschädiget, und der sonst so Krebs- als Fisch-reiche Fluß allerdings erschöpffet und verößiget worden, sofort in gegenwärtig verwüsteten Zustand zu allgemeiner Bedrängnus der umliegenden Landschafft gerathen müssen;

Als sind die allhier von allen an der Altmühl angränzenden Herrschafften bevollmächtigte Deputati des einmüthigen Schlusses worden,

zu

zu Beförderung des allgemeinen Besten und Aufrechthaltung der armen Unterthanen gegenwärtige Verordnung mit dem einmüthigen Verlaß einzurichten, daß solche stet, fest und ohnverbrüchlich gehalten werden solle.

Erstlich, wann grosse Güß und Regen sich ergeben, wodurch Sand und Schlamm in die Altmühl gezogen, und solche dadurch, welches auch auf die Brucken zu verstehen, sehr verenget wird, sollen die nächst anliegende Gemeinden den zusammen geflößten Unrath oder Anschütt, so bald es immer möglich, und vor dem angeloffenen Wasser beyzukommen, aufheben, und beyseits bringen. Und gleichwie biß anhero

Zweytens die Unterthanen, so den auf ihren Wiesen liegenden Schlamm und Unrath hinweg geraumet, zu Erspahrung der Mühe und Arbeit solchen also gleich wiederum in die Altmühl hineingeworffen, durch welchen häuffigen Zugang der enge Fluß nothwendig noch mehrers gestemmet, und zu desto leichtern Austritt angeschwellet werden müssen; Also wird ins künfftige dieser schädliche Mißbrauch gänzlich abgestellet, und die Unterthanen bey Vermeidung einer Straff à 2. fl. oder nach Beschaffenheit der Ungebühr noch um ein mehrers dahin angewiesen, das abgesäuberte keineswegs mehr in die Altmühl hinein zu versencken, sondern dieses entweder auf ihre Aecker oder in andere entlegene Orte solchergestalten zu überführen, damit es nicht mehr in den Fluß eingeflößet werden möge; dahingegen

Drittens kan zwar der von der Altmühl ausgehobene Unrath noch an der Altmühl hingeleget, jedoch schlemms und etwas abhängig aufgeschlagen werden, um hierdurch den sonst sich leicht ergebenden Ruckfall in die Altmühl zu verhindern.

Vierdtens hat die bißherige Erfahrung sattsam gezeiget, daß durch die offt lange Zeit unterbliebene Ausschneidung des Altmühl-Flusses grosser Schaden erfolget, indeme das aus dem fetten Erdreich hervordringende Graß sich ungemein angehäuffet, wodurch der gewöhnliche Lauff des Wassers ohnumgänglich gestecket, und die gefährliche Uberschwemmungen sich desto leichter ergeben haben; Solchemnach wird allen und jeden Fischern, Fisch-Wasser Beständnern, oder derselben Innhabern ernstlich gebotten, alle Jahr viermahl, nemlich zu Anfang und zu End des Monaths May dann um Johannis und um Laurentii, in denen Drey ersten

Tagen darnach, das ihnen zuständige, oder Bestandsweis geniessende Fisch-Wasser, unter einer ohnnachläßigen Straff à Drey Gulden mit der Grund-Sensen also gewiß ausschneiden zu lassen, als in Entstehung dessen jede Herrschafft die erforderliche Ausputzung auf sein des saumigen Unkosten, nebst Behauptung der vor angesetzten Geld-Buß ohnaufhaltlich verfügen wird.

Immittelst ist hiebey die Breite solcher gestalten beyzubehalten, daß wo der Fluß am engsten, vier und zwanzig Schuh, wo er etwas breiter dreyßig, und wo er am breitesten zwey und vierzig Schuh gelassen, dann wo er am schmälesten, zu Unterhaltung der Krebs und Fische, auf beeden Seiten zwey Schuh verstattet werden; Im Fall aber auch dieser enge Raum nicht vorgefunden würde, wäre von dem benderseitigem Erdreich so viel abzustechen, und in so fern es eine wahrhaffte Anschütt und nicht eine Veränderung oder Verlassung des alten Rinnsaals ist, die Vergnügung nach dem erleidenden Abgang einzurichten. Und da auch

Fünfftens, bißanhero wahrgenommen worden wie die Rothgerbere ihren verbrauchten Lohe, die Müllere die abgefallene Seeg-Spän und andere Unterthanen die Spreu oder sonstigen Unrath zu leicht erfolgender Einfallung an den Fluß hinlegen, oder solches wohl gar hineinzuwerffen, sich unterfangen haben; Als wird so ein als anderes vor das künfftige ernstlich verbotten, und sollen die Ubertrettere jedesmahlen mit einem Gulden Straff also gleich beleget und angehalten werden; Nicht minder ist

Sechstens, zu einer allgemeinen Klage worden, daß durch die hin und wieder angelegte Endten-Pfühle und auf denen Wiesen, bey noch stehendem Graß vorgenommenen Schnepffen-Fang denen anstossenden durch ohnnöthige Anschwellung deß Wassers und Darniedertrett- und Verschleppung der Wiesen empfindlicher Nachtheil zugewachsen, und der ein oder dem andern Privato dem Publico zur Last zugehende Gewinn in Ermäßigung deß daraus nothfolglich entspringenden nahmhafften Verlusts in gar keine Betrachtung zu ziehen ist. Dahero werden alle gestemmte Endten-Pfühl- und Schnepffen-Fäng, sie mögen an der Altmühl stehen oder vorgenommen werden, wo sie wollen, vollkommen aufgehoben und abgeschafft; Würde sich aber ein- oder mehrere erfinden lassen, die solcher Verordnung wiedersetzlich nicht nachlebeten, oder nach denen gegenwärtig abgethanen

neue

neue anzurichten, oder anzufangen sich vermessentlich unterziehen wollten, diesem oder diesen wird eine Straff von Fünff Gulden hiemit zuerkannt, und von jedes Orts Obrigkeit an dem Verbrecher zu exequiren seyn; Ferner ist

Siebendens, durch die hier und dar vorgefundene verschiedene Stemmungen grosses Unheil entstanden, wie es der Augenschein selbsten zeiget, da nemlich das vorhin faule und matte Wasser an vielen Orten dermassen hochangetrieben und aufgeschwellet worden, daß solches bey jedem auch nur geringen Regen eine schnelle Uberschwemmung verursachet, welche eingeführte Stemmungen mit Ansetzung obiger Straff insgesamt abzuthun, auszureissen und nimmermehr zu gedulten seynd.

Achtens, sollen alle Reyß- und Laich-Fachen abgethan, und die letztere nur zur Laich-Zeit, nemlich vierzehen Tag lang zugelassen werden, die Schlachten aber abwärts des Flusses, damit das Wasser abstreichen könne und nicht gegeneinander übergesetzet, auch über sieben Schuh nicht bey kleinen Wässern in den Fluß eingerucket werden. Wie dann

Neundtens, die Müller je und allezeit ihre Wehr und Gräben ob- und unterhalb der Mühl von dem Geröhrig und andern anwachsendem Unkraut bey willkührlicher Straff wohl zu reinigen haben, da immittelst die Ausschneidung des Haupt-Flußes jedesmahl vorzunehmen seyn wird.

Wann und wie offt aber die Bey- und Neben-Graben ausgehoben werden sollen, solches wird der Beamten Aufsicht in ihren Bezircken überlassen, welche das Jahr viermahl, nemlich zu denen vorgesetzten Ausschneidungs-Terminen sorgfältig nachzusehen haben, ob der vorgeschriebenen Ordnung in allem die schuldigste Folge geleistet worden, und keine weitere Hülffe vorzukehren übrig seye.

Zehendens, wird das Flachs-Rösten, Einsenckung vieler Stein und Waasen und die andurch verursachende Stemmung gänzlich aufgehoben; Dann

Eilfftens, das schädliche Fischen, mit zubereiteten Kugeln, als eine ohnzuläßige und vorhin schon höchst verbottene Sache bey Straff Sechs Gulden ein- vor allemahl abgestellet und in denen Gemeind-Wassern nur Donnerstags Nachmittag von Zwölff Uhr biß Abends, und Freytag Vormittag biß Zwölff Uhr, in der Fasten hingegen Montag Nachmittag zu

fischen

fischen erlaubet, nicht minder das Angeln in diesen sowohl, als allen andern Ban-Wässern mit Vorbehaltung willkührlicher Leibs-Straff gegen die Ubertrettere gänzlich verbotten und abgeschafft Nachdem auch

Zwölfftens, dieser üble Gebrauch bißhero eingerissen, daß man die Hecht und andere gute Fische nur nach dem Gewicht, ohne Unterscheid der Länge oder Grösse verkaufft; Als hat man solches keineswegs vor nützlich, dahingen aber vor weit besser und rathsamer befunden, wann die Grösse der Fisch und Krebs dem Gewicht nach genommen und gesetzet wird.

Sollen demnach ins künfftig bey Straff Fünff Gulden, keine Hecht, Orffen und Karpffen, noch andere gute Eß-Fisch von denen Fischern auf den Marckt gebracht, oder sonsten aufbehalten und verkaufft werden, welcher nicht zum wenigsten ein halb Pfund, so dann ein Rupp oder Brat-Fisch einen Nierling, desgleichen unter den Persching, Weiß-Fischen und Rothaugen Acht Stuck ein Pfund machen, und also das kleinste einen halben Vierling wägen. Von denen Krebßen aber sollen wenigstens Zehen auf ein Pfund gehen, und die Docken aufzufangen ganz verbotten, auch ein jeder Fischer gehalten seyn, alle Fisch und Krebß, so das vorgeschriebene Gewicht nicht vollkommen erreichen, wieder ins Wasser zu werffen. Dafern aber deme zuwider dergleichen bey ein und andern gefunden worden, sollen sie dem Verbrechen nach, der darauf gesetzten Straff a Fünff Gulden ohnnachläßig gewärtig seyn, und wird zu dessen besserer Vesthalt- und Beobachtung jedem Amt-Knecht zukommen, der Fischer brauchende Lägel oder anders Geschirr zu visitiren und zu sehen, ob die gefangene Fisch und Krebß das erforderliche und vorangesetzte Gewicht haben und darinnen kein sträfflicher Excels begangen werde; Zumahlen sich nun auch

Dreyzehendens, viele unterstanden, wann bey überflüßigem Regenwetter und Güß-Zeiten die Altmühl groß worden und über das Gestad in die Wiesen getretten und solche überschwemmet, mit Bern und andern Zeugen, wie sie gekönnt, allerley Fisch, fürnemlich aber die kleine Hechtlein und andere Eß-Fischlein tausend weiß aufzufangen und vor Taupel-Fisch (taub todt) zu verkauffen, dardurch dann, wie leichtlich zu erachten, die Wasser nicht wenig erößiget werden.

Als soll sich ein jeder ins künfftige bey Straff Fünff Gulden solchen

höchst-

höchst-schädlichen Fischens gänzlich enthalten, und niemand auf angeregten Wiesen und Aeckern so weit sich der Fluß erstreckt und der Fischer mit dem Schiff fahren kan, zu fischen Macht haben, als derjenige, welcher in dem Altmühl-Fluß solches auf seinem Wasser berechtiget ist, doch, daß die Fisch in allweg das vorbeschriebene Gewicht und Maaß haben, dafern aber das Wasser wieder gefallen, und in den Löchern, Grüben und Altwassern noch etliche Fischlein übrig verblieben, so solle denenjenigen welchen der Grund oder Boden gehörig, zu fischen berechtiget, und ihnen solche heraus zu nehmen vergönnet und zugelassen seyn, doch das dieselbe keines vorsetzlichen Betrugs sich gebrauchen.

Vierzehendens und schlüßlichen haben einige Fischer verbottene Fisch-Zeug, darunter die Bern, Breitgarn und Schubhammen billich zu rechnen, zu Schulden kommen lassen; Diese jetzt angezeigte Instrumenta werden dann vor das künfftige bey Straff zehen Gulden abgethan und verbotten. Und gleichwie diese Verordnung zum Besten der Unterthanen und nutzbaren Erhaltung des Altmühl-Flusses einzig und allein abzielet; Also zweiffelt man keines wegs, es werde jeder sein eigenes Bestes bedencken und solcher getreulich nachzukommen, von selbsten wissen. Damit aber niemand davon einige Unwissenheit vorschützen, und sich im Fall des Ubertrettens damit entschuldigen möge, so wird nicht nur allein diese Verfassung allen Unterthanen, Fischern und Fisch-Wasser Innhabern und Beständnern zu unverbrüchlicher Nachachtung innerhalb Acht Tagen ohnfehlbar zu publiciren, sondern auch alle Jahr wenigstens einmahl sothane offentliche Verkündigung zu wiederholen seyn. Dessen zu wahrer Urkund haben die von gesamten Herrschafften hiezu specialiter bevollmächtigte Deputirte und Abgeordnete sich eigenhändig unterschrieben, und ihr gewöhnliches Petschafft fürgedrucket. So geschehen Ohrnbau, den 6. Sept. 1735.

Das dreyzehende Capitul.

Von dem Würbel in dem Jagst-Fluß.

Die Jagst, ein Fluß, der bey Wimpfen in den Neckar fället, fließet durch die hochfürstliche Onolzbachische Lande und besonders durch das Oberamt Crailsheim, ist sehr Fisch- und Krebsreich, und hat einen ziemlich reißenden Strom. In dieser Jagst findet sich ohnfern der Stadt Crailßheim, nicht weit von der sogenannten Heldenmühl, ein Würbel, der gemeiniglich bey schwachen und seichten Waßer, nicht aber bey starcken Waßer zu sehen ist. Die Landleuthe, welche in der Gegend umher wohnen, haben schon mehrmahlen allerley Versuche gemachet, um zu finden, ob und wo etwa das sich in diesem Würbel verseichende Waßer wieder aus dem Erdboden hervorgestoßen werde. Allein bißher waren alle diese Versuche vergebens, und darob kan sich auch niemand besonders wundern, wenn man von dem Geheimnus überzeuget ist, das sich der allmächtige Gott in Ansehung der unterirrdischen Oeconomie allein vorbehalten hat.

Indeßen ist von dießem Würbel dies besondere zu bemercken, daß die Gänge deßelben in diesem und dem vorigen Jahrhundert, vielleicht auch vorher schon, etlichmahlen durchgebrochen, so daß beynahe der ganze Fluß sich in die untern Höhlungen gestürzet, somit das Bett deßelben ohne Waßer war, und dem Schlamm offen darzeigte. Daß dieser Vorfall eine große Bestürzung jederzeit verursachet, wird wohl ohne Erinnerung vermuthet werden. Destomehr ist die Göttliche Güthe zu loben und zu preißen, daß sich der Schlund der unterirrdischen Höhle wiederum verstopfen laßen, indeme nemlich so lang und viel die emßig herbey gebrachte Steine von allerley Größe hineingeworffen und gewälzet worden, biß endlich die Oefnung verstopft zu werden schien, da man dann mit Kieß und Letten so viel möglich dem Waßer das fernere Einlauffen in die innern Gänge der Erden verwehrte.

Es gehet aber hierbey, wie bey allen menschlichen Anstalten, nemlich daß nichts vollkommen und nichts beständig seyn mag. Der Schlund

kann

kann niemahlen so genau und so starck verstopft werden, daß nicht dem Waßer ein zwar geringer, doch etwelcher Gang offen und frey bleiben solte. Dieser wird nach und nach, und unvermerckt weiter, und das Einlauffen des Wassers verursachet den Wirbel, welcher solchergestalt stets stärcker werden muß, biß endlich durch eine Erschütterung der Erden oder durch das Ausspühlen des Grunds die eingeworffene Steine hinab sincken, dergestalt daß endlich der oben bemerckte Durchbruch nothwendig erfolgt. Indeßen kann man, so viel bißher von der Sache Kundschafft einziehen können, den ganzen Durchbruch des Waßers niemahlen zum voraus vermercken, sondern er ist noch allezeit höchstunvermuthet erfolget. Gleichergestalt ist bißher auch nicht zu erforschen gewesen, wie oft sich eigentlich dieses Versincken des Flußes schon ereignet. Meines Wißens ist es das letztemahl im Jahr 1729. geschehen, wie mir glaubwürdige Augenzeugen erzehlet.

Das vierzehende Capitul.

Von dem Wort Trau-Händer.

Zur Erläuterung dieses Worts muß vor allem zwey aus glaubwürdigen Acten abcopirte Urkunden dem Leser vorlegen. Die erste lit A ist ein Gräflich-Hohenlohischer Freyheitsbrief vor etliche Kirchen seiner Herrschafft zu Crailßheim vom Jahr 1363. welcher bereits in Wibels Supplement zum dritten Theil seiner Hohenlohischen Kirchenhistorie und deßen codice diplomatico pag. 308 num. 169. wiewohl in veränderter Gestalt anzutreffen; und die andere lit. B. das Testament eines Burgers, Carl Nordlinger, zu Onolzbach von 1515. Sie lauten aber also:

Lit. A.

Wir Crafft von Hohenlohe der ältere, Frau Anna seine Eheliche Frau vnd Crafft vnser Ehelicher Sohn, thuen kundt und verjehen öffentlichen an diesen Brief allen denen, die Jhn sehen oder hören lesen, daß wir angesehen, und bedacht haben die zergengliche zitt dieser Welt, und haben lüterlich durch Gottes vnd durch Unser Seel heils Willen für vns, vnd für alle vnsere Erben, altfordern vnd Nachkommen, sie seind gegenwärtig verfaren oder künfftig, vnd für alle die, die zu Crailsheim die Herrschafft inne haben, oder noch inngewinnen, die Gnade und die Liebe gethan, daß Wir, noch dieselben Unser Erben vnd Nachkommen, noch kein Unser Ambtmann Diener, noch Gewalt fürbaß ewiglichen die Erbarn und geistlichen Manne, die diese hernach geschriebene KirchPfarr, Capellen vnd Frühmessen jetzo inne haben, oder darauf bestelt seyn, noch alle die, die hernach darauf bestelt werden, oder inngewinnen, Sie sind Priester oder Kirchherren, vnbeschedigt vnd unbeschwerd sullen vnd wollen laßen, an Jhr Liebe vnd Gütern zu allen zeiten Ewiglichen, noch sollen nicht gestatten, daß es Jemand anders von vnsertwegen thue ohn Gefehrde, Besonder mögen Dieselben Priester oder Kirchherren Jhr Guth geben, machen, keren vnd wenden gen wem oder wo sie wollen, nach allen Willen an Le-

ben oder am Todt, daran sollen wir, vnser Erben, noch keine Ambtleuth Diener, noch die, die vorgeschriebene herrschafft zu Creilsheim inne haben oder inngewinnen, nicht hindern, irren noch engen, mit keinen Sachen heimlichen noch offentlichen on aller slath Gefehrte noch sollen nicht gestatten, daß es Jemand von vnser Wegen thue, ohngefehrde, wer es aber, daß es kein vnser Ambtmann Diener oder Gewalt thete, das soll der oder die es gethan hette, dem oder den es geschehen wer, ohn allen Verzug, zu stunde, widerkehren vnd wieder thuen, vngefehrlichen, geschehe das nicht, so mag der oder dieselben, Sie seind Priester oder Kirchherrn, den es geschehen were, oder derselben Freunden oder trauen Händere vns oder vnsern Erben klagen, den sollen wir oder vnsere Erben mit Gewalt beholfen seye, daß es ihn wider thon werde, gentzlich Und gar mit gutem treuen ohngefehrde, alß lange vnd als offter, biß Ihn das widerthon wird, als vorgeschrieben stehet, vngefehrlich, diß sind die Kirchen, Capellen, vnd FrühMessen, von den vorgeschrieben stehet, daß ist Creilsheim, die FrühMeß daselbsten, Weschgertshausen, Hohenhard, AltenMünster, Roßfeld, Trienspach, Rupertshofen Vlshoffen, die Frühmeß daselbst Kirchberg, Stimpach vnd Rod am See, daß diese vorgeschriebene Rede, vnd lezlich besonder vorgeschrieben Articul fürbaß Ewiglich steet vnd vnverwandelt bleiben, Geben wir obgenannter Crafft von Hohenlohe, der ältere, Frau Anna vnser Eheliche Frau vnd Crafft vnser Ehelicher Sohn, den vorgeschriebenen Priestern Kirchen, Capellen vnd Früh-Meßen derselben Freunden vnd trauen händern diesen Brieff versiegelt vnd bevestnet, für vns, für alle vnsere Erben vnd Nachkommen, sie sind gegenwärttig oder künfftig vnd für alle die, die Herrschafft zu Creilsheim Innehaben, oder Inngewinnen mit vnsern eigen Innsiegeln die an diesen Brieff hangen, vnter den wir vns verbinden alle vorgeschriebene Rede wahr vnd steet zu halten, von Wortt zu Wortt vnverwandelt, ohne alle Gefehrde, der geben ist, da man zehlt von Christi Geburth, Dreyzehen Hundert Jahr, darnach in dem Drey vnd Sechzigsten Jahr, an den dritten Osterlag.

Lit. B.

In dem Namen der Heyligen vnd Vntailbarn Driualtigkeit Amen. Seyhunth und offennbar allermeniglich durch dits offenn Instrúment vnd Vrkunth, das inn dem Jare als man zalt nach Christi Vnnsers lieben herrnn Geburt fünffzehenhundert vnd fünffzehen, der dritten Römer zinnßzale Indiction zu latein genant, Regirung des Allerdurchleuchtigstenn Großmechtigstenn Fürstenn vnnd herrnn Herrnn Maximilian Erweltenn Römischenn Kayser zw allen zeyttenn merer des Reichs Inn Germanien zu hungernn Dalmacien Croacien etc. Königs, Ertz-Hertzog zu Osterreich, hertzog zu Burgundj zw Brabant vnd Pfaltzgraue etc. vnßers allergnedigsten Herrnn, seiner Reiche des Romischenn Inn Dreyssigstenn vnnd des Hungerischenn Inn Sechs und zwentzigstenn Jaren, am tag Martini des heiligenn Bischoffs, vmb drey hore nach mittagzeit oder nahent dabey, In der Stat Onnolzpach Wirtzburger Bistumbs, Inn des Erbernn vnnd Achtpern karll Nordlingers behawsung doselbst, Inn der Stubenn gegen der Statmawr Inn mein hieunttenn geschriben offenbaren schreybers vnnd der nachbenantten glawbwirdigen gezewgen, darzu sonderlich erfordert vnnd gebettenn gegenwertigkait, personlich erschinen ist, der obgenant karll Nordlinger (wiewol schwachs Leybs) nedoch bey gutter Vernunfft geordentem gemutte, vnnd einem gutten verstentlichem aussprechenn, vnd begerte die Schrifft so durch mich nachbenantten vnterschriben Notarienn, auß seinem angebenn vnnd beuelh begriffenn, dadurch er seinen leztenn willenn vnnd Codicill wölte geordennt habenn auffschreyben lassenn, vnd sein entliche maynung beschlossenn so ferner, die wissentlich bey seinem Lebenn nicht widerruffen, oder endernn würde, vor denn nachgeschriben gezewgen offentlich vnd verstenlich zuuerlesenn, das ist also gescheen vnd laut soliche schrifft von Wort zu Worttenn also: Ich karll Nordlinger Bekenn mit vnd Inn crafft dieser Schrifft vnd thue kunth allermeniglich, die sie sehenn oder horenn lesenn, das ich zu mermaln die mentschliche art vnd angebornn natur, vleyssig hoch, vnnd weytt bedacht vnd in meinem gemütte bewogen hab, vnnd auch sünderlich das natürlich vnd anhengich gesez, das nyemants, wie groß, Reich, mechtig, Kunstreich, Junck oder alt er sey, denn Todt meyden, noch dem entpfliehen könne, Sünder auß schulden der Natur, den leydenn muß,

muß, auch das derselbig gewiß, vnnd nichts vngewissers sey, dan die stunde des zukonfftigen todes, darzu auch, das einem Jglichen verborgen ist ob Jnn Gott der her mit oder one vernunfft schnell oder sicherlich von dießer Welt vnd Jammertal fordern woll, deßhalben einem Jglichen verstendigen vnd vernünfftigen menschen gebürt, daß er wachennt fürsichtig, hierumb, vff das, so derselbig verborgen vnd erschreckenlich tag kompt mich nit schlaffendt sünder zu meiner seleu heyl finden thue, vnd datzu auch, das ich nit one Codicill oder letztenn willen verschaiden oder abgangen erfunden werde, Bin ich obgenantter karll Nordlinger billich bewegt wordenn, meinen lezten willen vnd Codicill zu machen, meiner selenn heil bey zeyt, vnnd erstlich zu suchen, auch mein zeitlich hab, vnd gutter die mir gott der almechtig auß gnaden vnd grumtloser barmhertzigkait verlihenn vnd gegebenn hat zuuerordnen, meiner selen, auch mir, meiner liebenn Hawsfrawen vnnd freunden zu gutt, uff das zwischenn denselbigenn nach meinem abgangk derohalbenn (als offt geschicht) nit spenn Jrrung vnd zwittracht auffersteenn oder erwachssenn Solichs alles Jnn zeit meins lebens, souil an mir ist, statlich zufürkommen, hab ich mit wolbedachten mutte, auch freyem guttem willen, vnbezwungenlich Jnn zeitten vnd tagen, als ich des alters, Vernunfft, beschaidenheit, Verstentnus, für beträchtlich, vnd mit Rath woll geton mochte, Jnn der aller bestenn form, maß, weiß, wie das ytzo vnnd hernach, an allenn vnd iglichen gerichten gaistlichen vnd weltlichen lewtten, Richtern, vnd gerichten, allermaist crafft, vffs hechst vnd bests macht habenn soll vnd mag, für meniglich ansprechen vnd widertreyben, alle vnd Jgliche, mein ligende farende, hab vnnd Gütt, so mir Gott der Herr hie auff erdenn verlihen hat, die mir von meinem lieben Vatter, Mutter vnd Onherr seligenn wordenn, oder sunst an mich gefallen vnd komen sindt, so vil ich der nach meinem tod, vnnd abgang, hinter mir verlassen thue nichts außgenommen, ein Codicill, satzung, ordnung vnd lezten Willen, fürgenomen geordnet vnd gemacht, Schaff ordenn vnd mache das ytzo wissentlich, mit vnd Jnn crafft dieser schrifft auff form vnnd maynung wie von Wortten zu Wortten hernach volgt Zum ersten nachdem die sele, die Edelste creatur Adellicher vnd wirdiger ist, dan der Leip oder alle zeytliche gütter So beuilh ich dieselbe mein sele, Jnn Jrer abschiedung, so der almechtig gott (meiner auffgesatzten zeit nach) die von diesem todtlichenn

vnd

vnd vergenglichenn leben erfordern wirt, Jnn die Handt gottes des almechtigen Jres schopffers, auch der Junckfrawen Maria allenn gottes heyligen vnd himlischen here, mit demütiger vleissiger bette vnd begirde, mir helffen gnad vnd barmhertigkait vnd heyl meiner selenn zuerwerben Zum andern so beuilh ich meinen leip der Erden, vnd zu Christenlicher begrebnus alhie zu Onnolzpach Jnn Sandt Johanns kirchen der pfarr bey dem Weyhkessel vor dem grossen Crucifix vor der Barkirchenn, vnnd wil das mein liebe hawssfraw vnd meine getrewßhender, so hernach benannt steen, denselben meinen leip (ob ich anderßwo mit todt abgeen würd) gein Onnolzbach zu füren bestellenn, den mit der proceß der priester vnnd schuler zu der erdenn angezaigter begrebnus holenn, vnd darzu mein begrebnus Sibendt vnd dreyßsigst ersamlich vnd nit prechtlich, sünder nach gewonhait als andere christen mentschen meins stands gemeß, begeen zw laßen als sich gebürt, vnnd zu yeder zeit armen lewtten ein spent gebenn vor der kirchen, vnd nach mittag ein Seelbadt halten darinen einem alten mentschen ein Seidlein Weins vnd ein pfenig semel, und einem Jungen auch ein pfenning semeln gebenn Zum dritten so verschaff ich Jnn ein yede Brüderschafft allhie zu Onnolzpach einen gulden, mich mit Jren kertzen zu der erdenn helffen bestatten vnnd mein zugedenckenn Zum Vierden ist mein Wille vnd geschefft, das an die pfarrkirch Sanndt Johanns alhie zu Onnolzpach zehenn güldenn vonn meinem verlassem gütte gegebenn werdenn soll Jch will auch das nur, auch meiner Hawsfrawen vnd vnßer beder Voreltern zu gut ein Jartag wie Doctor pfotten seligen ein Jartag auffgericht Ist, alhie zu Onnolzpach Jnn der Pfarkirchen gestifft werden soll, deßgleichen auch meiner Mutter seligen ein Jartag Jm Stifft doselbst, vnnd darzu meinem lieben Vatter seligen ein Jartag Jm Closter zw Langenzenn alda sein begrebnus ist Es sollenn auch meine getrewßhender all meine wissentliche schult so Jnn einem Register meiner handschrifft erfunden, oder sunst glauplich darpracht vnnd bewisenn werdenn zu fürdrung meiner selen hail vnuerzogenlich Jn einem Vierteyl Jars nach meynem Abgangk außgericht vnnd bezalt werdenn, vnd die schult so man mir nach Lavt briffen vnd sigeln auch einer Verzaichnus meiner hantschrifft schuldig ist mit allem Vleiß einpringen mein geschefft damit außrichtenn, weytter so schaff ich von meinen zeitlichen Güttern Contzen Nordlinger meine manlehen zw Wasserzell Jnn

laut

laut meins genedigen herrn des Marggrauen Lehenbriffs der auff menlich lehens erben zaigt, doch soll er dieselbenn nit macht habenn zuuerkauffen, biß so lang das er sich zu Ehelichen hewßlichenn Wesenn angericht hab, auch alsdann ein gerichts beth, vnnd ein Silberin Becher vff Sibenn gul denn wert sampt einem halben Zentner Zins, vonn kandeln vnnd schüsseln ongeuarlich darzu auch meynenn leberfarbenn vnnd auch graen Rock di bede Im zu stunden an nach meinem absterben sollenn vberantwortt werdenn, Ich schaff auch hansen Tetzel zw Forchhaim meinem Vettern, die dreyhundert guldenn, domit mein genediger herr den halbenteyl des zehenden zw zewbelriet abzulosenn hat Also so solich ablosunng gescheenn, das ime alsdann dieselbigenn dreyhundert gülden verfolgenn vnnd vberantwort sollen werdenn Item meyner lieben hawsfrawen verschaffe ich mein behawsung hie zu Onnolzpach mit seiner zugehorung, auch allen hawßrat farende hab Silber geschir vnnd klainot nichts daran außgenomen dann allain waß ich noch andern meinen guten geunern verschaffenn werd, deßgleichenn verschaff ich Jr denn halbenteyl des zehenden grossen vnd kleinen zw zewbelriet Lawt meins gnedigen herrn Marggraff Friederichs Bewilligung, das sie denselbigen Jr lebenlangk nutzen nyessen, vnd gebrauchen mog, Mer verschaff ich auch meiner lieben hawsfrawen Jerliche Zins vnd abnutz vonden zweytawsent guldenn Nemlich das ein Tawsend bey meinem genedigen herrn dem Marggrauen, vnd das ander Tawsent bey meiner Frawen von hohenloh, vnnd iren Sone Graff Wolffgangen, also das sie dieselbenn Jr lebenn langk, einnemenn nutzen vnd nyessen, vnnd damit zu thun vnnd zu lassenn haben soll doch zu ausrichtung obgemelter vnd ander meins geschefft vnd lezten willens mangel entstunde das ich mich nit versehe, alßdann soll sie von solichen Jerlichen abnutzenn vnd Zinsen der zweytawsent gülden zimlich erstattung thun vnnd so die obgemeltenn zweytawsent gulden, bede, oder Jr eins widerumb von meiner Hawsfrawen abgelost vnnd bezalt würden, Alßdann so soll sie mit den nachgemelten meinen getrewßhendernn daran sein, damit die widerumb zum bestenn Jerlich angelegt werden So balde aber gedachte mein Haußfraw auch mit tode verschieden ist alsdann sollenn bede mein obgenante Vettern Cuntz Nordlinger hans Tetzel vnnd Jre erbenn vonn den Tausent gulden, die ich yetzo bey meinem guedigen herrn den Marggrauen hab Jr iglicher dreyhundert guldenn ha-

benn vnd ir yedem vonn seinen dreyhundert Hauptguts die ich Jne wie obsteet geschafft hab, die jerlichen zins vnd abnutz volgen vnd werden Deßgleichenn so dieselbenn Tawsent gulbenn nach absterben meiner Hawsfrawen wider abgelost werdenn, Jr yedem seine dreyhundert geuolgt vnd gegebenn werdenn, damit zu sein vand seiner erben nutz zu handeln, vnnd die vbrigenn vierhundert gulden an denselben Tawsent gülden sollen, andern meinen vettern Basen vnnd Momen wie die genant mogen werden gleicher Weyse Jr yedem als vil als dem andern folgen vnd werden, Ferner so mein Hawsfraw mit tode verschiden ist So verschaff ich die Tawsent gulden hauptguts bey meiner Frawen von Hohenloh vnnd Jrem Sone obgenant Einem Erbarn Rath vnd gemeyner Stat Onnoltzpach, also das sie von dem halben teyl der Jerlichen zinse von solchen Tawsent güldenn Nemlich ytzo denn prunen am marckte hinfüro alzeit dauon zu enthalten pessern vnd pawen sollen zu gemayner Stat nutz vnd nottorfft, vnd von dem andern halb tail der jerlichen zinß Nemlich Fünff und zwantzigk gulden sollen sie die Strassen vnnd wege zu allenn thorenn zu der Stat Onnoltzpach bessernn vnnd nach Jrem bestem Vermogenn Jnn gutem Wesen haltenn Ich will auch vnd ist mein lezter Wille vnd maynung, ob der obgemelt meiner Freunde den ich also geschafft hab einer oder mer durch sich selbst oder yemand anders vonn seinen oder Jren wegen etwas wider dits Codicill oder leztenn Willenn Redet oder handelt, vnd des nit benugig were, dem oder denselben sollen meine getrewßhendere bey Jrer selen hail nichts geben Sünder dasselbig fürter Hawßarmenlewtten die des nottorfftig sein außteyln vnd auf das alles, das, so ich hierinnen Verschafft begriffen vnd auffschreyben lassen hab, wie sich gebürt, volstreckt werde nach meinem tode So hab ich darumb zu meinen getrewßhendern, vnd executores gesezt dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd herrn herrn Casimir Marggrauen zu Brandenburgk ꝛc. meinen genedigen Herrn, her Caspar Burckel Chorherren des Stiffts zw Onnoltzpach, Johann Tettelbach Landschreyber, vnnd Friderich Barthel, als denn Elteſtenn des Rats zu Onnoltzpach vnd nach Jme alwegen den elteſtenn des Rats mein mein günstig lieb herrn vnd gut Freunde, den ich auch allen samptlichen vnd Jr iglichen beßünder mein ganz vollkomenn gewalt vnd macht vbergeben haben will, wie ich das aller formlichst thun kan, vnd das Jnn gaistlichenn vnd weltlichenn Rechtenn, aller-

bast crafft vnd macht hat habenn soll vnd mag das sie alle oder Jr ainer, alles das Jhen g, das durch mich hierJnn gesatzt vnd verschafft ist nach meinem absterben vollziehenn, vnnd folg thun sollen volkomenlich, als ob ich personlich gezenwertig were, Auch sollenn sie alle vnd Jr iglicher besunder macht habenn, ob es not sein würd, mein verlaßen gut vnnd habe zu beschreyben vnd dauon Jnuentarien zu machen, vnd die außzuteillenn wie oben Jn meyner schrifft dauon geschribenn stat auch meine schult einzupringen Rechtlich oder gütlich, vnd darumb zu quittiren vnd besünder vnd gemeinglich alles das zu handeln vnnd zuuolstreckenn das die nottorfft einer iglichen sach wie die fürfallen erhaischen wurde, darauff so will ich auch das diese ordnung vnnd satzung sey vnd heyß mein lezter Wille, vnd krafft hab Jm Rechten eines Codicils oder eines iglichenn leztenn Willens oder Vberge-
bung, die do gescheen von Vrsach wegen des todes wie vnnd wa das am allerbastenn vnnd crefftigsten macht vnd krafft habenn soll vnnd mag, Also das es alles vnnd yeglichs der maß gehalten, vnd zu seinem ende pracht werden soll wie hierJnnen begrieffenn ist, alles so weyt mein hab vnnd gut Raichen thut vnnd nit weyter an allen der benantten meiner getrewßhender vnd Jrer erbenn on schadenn, vnnd behalt mir auch hierjnnen beuor alles vnd Jglichs obgeschriben so lang ich Jnn leben vnd bey gütter Vernunfft bin alles oder einßtails zu widerruffenn, zuuerendern nach meinem nutz vnd gutbedüncken vnnd bitt euch offennbarnnschreyber darüber zumachen, eins oder mer offen Vrkunde vnd Jnstrument souil ich vnd andere die solich sach berürt oder berüren würd vnnd nottorfftig sein werden zugebenn Nach verlesung obgerürter geschefftzettel, bekennet der benant karll nordlinger vor mir vntergeschribenn Notarien, vnnd den hernachbenanttenn erfordertenn zewgen, das solichs alles so Jnn der obgeschribenn zettel begriffenn were, sein lezter Wille, hette denn auch bey gutter vernunfft vorbetrechtlich, vngenött, vnhinterkomen, sünder mit freyem Willen, also angeben, gemacht vnnd gesagt, denn er auch also, so fern er den wissentlich nit widerruffen würde, stect vest vnnd vnuerprochenlich halten wolt, darauff ich hieuntengeschribener Notari protestirt, vnnd sind diese ding gescheen Jnn den Jare Jndiction, keyserthumb, Monat, taz, stund vnd stat als obgeschriben stett' Jnn gegenwärtigkait der wirdigen Ersamen vnnd weysen, her hansen Vischers Pfarrer zu weyhenzell her Hansen

Rörers vicari zu Onnoltzpach Cunzen Borers vnnd Jorgenn mendleins bede des Rats Cuntzen Bukschmids Jorgen Walther Appotheckers vnnd hansen Mendleins alle Burger doselbs Wirtzburger Bistumbs als glaubhafftige zewgen darzu sünderlich erfordert gehaischt vund gebetten.

(LS.) Vnnd wann Ich Herman Schnadt, Clerick, Trierer Bistumbs vonn Confluenz geborn auß keyserlicher macht ein offenbarer schreyber dieser zeit Hoffgerichtschreyber zu Onnolzbach mit sampt denn obgenantten glawbwirdigenn gezewgen bey Verlesung obgemelter geschefftzettel, einlegung, satzung, ordnung, bekantnus, gewaltgebung Ratification allen vnd iglichen obgeschribenn Innhalt personlich gegenwertig gewest bin, die also gescheen, gesehen vnnd gehort hierumb hab ich ditz gegenwertig offenn Vrkunth vnd Instrument darüber gemacht, In diese offenne form bracht mit mein selbs handt geschriben vnd mit meinem gewonlichen zaichen Namen vnd zunamen verzaichnet vnnd vnterschriben Inn glauben vnnd gezewgknus aller obgeschriben sachen darzu sünderlich gehaischt erfordert vnnd gebetten.

Die Urkunde vom Jahr 1363. hat das Wort Trauhänder zweymahl; in dem Testament von 1515. aber stehet solches Wort etwas anderst geschrieben, und heißet Getreushänder. Daß beederley Schreibart im Grund einerley seye, daran wird wohl niemand zweifeln. In dem Testament stehet das Wort Executor zur Erläuterung darbey. Eigentlich bedeutet Trauhänder und Getreushänder denjenigen, deme zu seinen getreuen Handen etwas anbefohlen oder übergeben worden. So viel läßet sich aus der Ableitung des Worts schliessen, wie bereits Frisch in seinem Wörterbuch aus des Mevius Commentarien über das Lübische Recht pag 580. anführet, und zwar unter dem Wort, Treuehand. Unter dem Stamm-Wort Hand hat aber Frisch das abgeleitete Wort, Händer, mit der Anmerckung; Händer findet sich in dem Wort einiger Juristen in Lehensachen, Treuhänder, ad cujus fidas manus feudum traditur, donec pupillus majorennis fiat, oder getreue Hände, dem die Lehensgüter anvertrauet sind, biß der Erbe mündig geworden. Da Frisch hierbey weder Schrifftsteller noch Urkunden anführet, ich auch dergleichen noch nicht finden können; so muß zur Zeit die angegebene Bedeutung ohne Beweiß vor bekannt annehmen

Das

Das oben beygebrachte Testament vom Jahr 1515. besaget, daß Getreushänder so viel bedeute, als executor testamenti. Auch diesem wird des Erblaßers Vermögen zu getreuen Händen überlaßen, theils um davon den Erben und Legatarien dasjenige auszutheilen, was ihnen zugedacht worden, theils um die Stifftungen auszurichten, und darob zu halten. Vorx Carl Nordlinger wurden als testamenti executores benennet der Herr Marggraff Caßimir als Landsherr, Caspar Burckel Stiffts-Chorherr am Gumpertusstifft, Johann Tettelbach Landschreiber am Kaißerlichen Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, Friedrich Barthel Burgermeister zu Onolzbach, und endlich jeder nachfolgender ältester des Raths zu Onolzbach. Hieraus ist dann weiters abzunehmen, daß ein Stifftungspfleger oder administrator auch Trauhänder genennet worden, wie solches die drey ewigen Jahrtäge in drey verschiedenen Kirchen, die Erhaltung des Marcktbronnen nnd der drey Thorstraßen im bauligen Wesen eigentlich erheischen. Auf die nemliche Art sind in dem Freyheitsbrief vom Jahr 1363. die Trauhänder nichts anders als executores testamenti; denn wenn dortselbst den Priestern an etlichen Kirchen und Capellen die Freyheit gegeben wird, über ihr Vermögen im Leben und am Todt, das ist durch Testament, Ordnung und Satzung nach Gefallen zu machen; so wird zugleich ihren Freunden und Trauhändern versprochen, daß man sie von Herrschafftswegen nicht hindern, nicht hindern laßen, sondern fürdern und schützen wolle. Unter den Freunden werden außer Zweifel die zu Erben eingesetzte Verwandte, unter den Trauhändern aber die Testaments-Executoren verstandten. Eben dahero werde ich auch nicht unbillig beede Urkunden zur Erläuterung des Worts nebeneinander gestellt haben.

Was hingegen die vom Frisch angegebene Bedeutung betrifft, so behalte ich mir bevor, nach solcher noch weiter nachzusuchen, und das, was in Urkunden oder sonst zu deren Bestärckung finde, bey anderer Gelegenheit mitzutheilen; doch soll hiermit niemand vorgegriffen seyn.

Zugabe

Vom Wort lütterlich.

Dieß Wort kommt in Onolzbachischen Urkunden sehr offt vor, und ste-

het allezeit statt lauterlich, welches nach Frischen Urtheil mere bedeutet. In der obanzeigten Urkund vom Jahr 1363. will also Herr Graf Crafft so viel sagen, er habe den Priestern die Freiheit gegeben, bloß, allein, lediglich, um GOttes und seiner Seelen willen, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Gnaden. Sonsten heißet um GOttes willen auch soviel als zum Allmosen. Was indeßen aus dem Wort lütterlich weiters in der berührten Urkunde zu folgern, davon wird nachstehendes Capitul einen Versuch wagen. Die Ableitung des in der nemlichen Urkunde weiters vorkommenden Worts, Slath, habe bißher nicht finden können, wenn sich schon das Wort öffters findet, und allezeit, wie hier, so viel als Arth, Gattung, bedeutet. Dieß habe bloß hier anmercken sollen, damit niemand solches Wort vor einen Schreib- oder Druckfehler halten solle. Es stehet aber auch in einer fast durchgehends gleichlautenden Urkunde, welche der nemliche Graff Crafft im Jahr 1360. den Geistlichen in den Herrschafften Weickersheim und Schillingsfürst ertheilet. Hanßelmann hat sie in dem Diplomatischen Beweiß der den Hauß Hohenlohe zustehenden Landeshoheit pag. 458. abdrucken laßen.

Das

Das funffzehende Capitul.

Vom Verlaßthum der Geistlichen.

Der Clerus hat ganz besondere Gerechtsame, und mit diesen hat es zu verschiedenen Zeiten eine ganz verschiedene Beschaffenheit gehabt. Anfangs hatte der Clerus alles, was zu den Kirchen und vor die Armuth gestifftet worden, in seiner Gewalt und Administration. In Ansehung seines eigenen zeitlichen Vermögens war er gestaltet, wie ein anderer Mensch; nemlich er hatte liberam facultatem disponendi de bonis suis, weil man glaubte, er werde unter sein Vermögen nicht einen Pfenning des Kirchenguths bringen. Da sich die Bischöffe von dem übrigen clero absonderten, und das Vermögen aller untergebenen Kirchen sich unterwarffen; so wurde den Bischöffen facultas testandi entzogen, weil man Unrath merckte. Der übrige clerus behielt solche facultatem, und daher rühret der titulus decretalium in jure canonico de peculio clericorum. Die Satzung wegen der Bischöffe wurde wegen der Bischöffe auch von der weltlichen Obrigkeit bestättiget, wie dann Justinianus zu Vermeidung alles Unterschleiffs in dem L. 2. c. de episc. et cler. sogar verordnet: Si quid vel parsimonia, vel provisione, vel mercatura congesserint, id in usum pauperum atque egentium ministrari oportet. Was die Bischöffe ante obtentum episcopatum erweißlich schon gehabt, darob durfften sie nach der novella 131. cap. 13. frey disponiren; und der übrige clerus hatte nach der novella 123. cap 19 die nemliche Freyheit über sein ganzes Vermögen ohne alle Einschränckung beybehalten. So bald aber der gesammte clerus die bona ecclesiastica zu administriren und zu genießen überkam; so wurde er auch billig den Bischöffen gleichgeachtet. Dieß geschahe noch vor den Zeiten des Pabsts Alexanders des dritten, und zwar vorzüglich nach weiser Anordnung der Carolingischen capitularium. Allein weil der clerus den Bischöffen nicht gern gleich geachtet seyn wolte; so ersann man häuffige Hülffsmittel gegen die canones und capitularia,

wie

wie dann eben deßwegen vor nöthig erachtet worden, den clerum und seine Testaments-Erben eidlich angeloben zu laßen, daß sie den Kirchen nichts entzogen. Weil nun niemand in damahligen Zeiten seelig zu sterben glaubte, wenn er nicht ein Testament machen könnte; so sagte Pabst Alexander III. zum Trost des cleri in dem cap. 12. D. de pecul. cler. consuetudinis non esse improbandae, ut de peculio pauperibus et religiosis locis et illis, qui viventi inservierint, sive sint consanguinei, sive sint alii, aliqua juxta servitii meritum conferantur.

Was bißher von dem Verlaßthum der Geistlichkeit gemeldet, habe aus den Canonisten abgeschrieben, welche hierinn allein den päbstlichen Scribenten nachgegangen. Allem Vermuthen nach würden wir wegen dieses Puncten so wohl als wegen anderer Dinge von dem wahren Verlauff der Sachen beßer unterrichtet seyn, wenn uns auch weltliche Nachrichten und Urkunden, so gut als die päbstlichen aus dem Alterthum übrig geblieben wären. Justinianus, und andere Regenten vor und nach seinen Zeiten haben ohnstrittig Geseze und Ordnungen über die geistlichen und über die Kirchengüther gemachet. Und Obschon die weltliche, von Gott geordnete Obrigkeit in vielen Stucken der päbstlichen Gewalt nachgeben müßen, so ist doch damit noch nicht erwießen, daß in allen und jeden Stucken nachgegeben worden. Der niedrige clerus fand selbst eine starcke Hülffe gegen den römischen Hoff, wenn er der weltlichen Obrigkeit in Beybehaltung des ihrigen beystundt. Sonderlich geschahe es schon lang vor der Reformation, daß den Kirchen ihre eigene weltliche Pfleger gesezet worden, welche doch mit den advocatis nicht zu verwechseln. Und wenn schon die Geistlichen diesen Pflegern sich zuordneten, so konnten doch auch die Geistlichen nichts ohne und gegen der Pfleger Willen thun. Solchergestalt schlug die päbstliche Aufhebung des Justinianischen Rechts und der Carolingischen Capitularien nicht aller Orthen an; und in diesem Betracht war es ganz leicht, den Geistlichen die Disposition über ihr Verlaßthum nachzugeben. Der im vorigen Capitul beygebrachte Freyheitsbrief des Herrn Grafen Crafft von Hohenlohe vor etliche der ihm unterwürffigen Geistlichen gibt davon eine deutliche Probe, und bezeuget, daß die weltliche Obrigkeit gar wohl in damahligen Zeiten Fug und Macht

gehabt,

gehabt, über dem ursprünglichen Kirchengesetze zu wachen, und aus bewegenden Ursachen die Geistlichen von deren Verbindlichkeit zu befreyen. Der Herr Graff sagt, er habe es lütterlich gethan, um Gottes und seiner Seelen heils willen. Es stundt also in seinem freyen Willen, daßelbe nicht zu thun, und dargegen etwas anderes pro redimenda anima zu stifften. Wenn er nicht die Oberaufsicht über die Kirchen und Frühemeßen zu Crailsheim, Wetschgershaußen, Hohnhard, Altenmünster, Roßfeld, Rupertshofen, Trienspach, Ulshofen, Kirchberg, Stimpfach, und Roth am See, als die Herrschafft, gehabt hätte, und ihm nicht deren Güther unterworffen gewesen wären, so würde er gewiß die Geistlichen nicht also gefreyet, und sie seiner Befreyung nicht bedurfft haben. Er befreyet aber vor sich und alle künfftige Besitzer der Herrschafft Crailsheim die benannten Kirchen, Capellen und Frühmeßen, daß alle bey solchen aufgestellte Priester und Kirchherren über ihr Verlaßthum im Leben und am Todt ungehindert sollen disponiren dörffen. Diese Freyheit müßen sie nun vor seinen Zeiten nicht gehabt haben. Er, Herr Graf Crafft von Hohenlohe wird auch der einzige Herr damahlen nicht gewesen seyn, deßen untergebene Geistliche dergleichen obrigkeitlicher Befreyung bedurfft. Alle, wenigstens die meisten Herren seiner Zeit werden gleiche Gerechtsame mit ihm gehabt haben. Auch waltet kein Zweiffel ob, daß nicht mehrere, und wo nicht alle, doch die meisten Kirchen und geistliche Pfründen auf gleiche Weiße von der weltlichen Obrigkeit befreyet worden. Indeßen ist zu wundern, daß Wibel von der ihm bekannten Urkunde de 1363. nicht in dem ersten Theil seiner Hohenlohischen Kirchenhistorie pag. 192. seqq. wo er von dem vormahligen Kirchenregiment in der Grafschafft Hohenlohe gehandelt, dienlichen Gebrauch gemachet; so mehr, als nach der Zugabe des vorigen Capituls Herr Hanßelmann einen gleichmäßigen Freyheitsbrief vor die Geistlichen in den Hohenlohischen Herrschafften Schillingsfürst und Weickersheim beygebracht. Vielleicht laßen sich noch mehrere dergleichen Urkunden vorfinden.

Der Päbstliche Hoff war aber von alten Zeiten her gewohnt, die Gesetze der weltlichen Obrigkeiten, wenn er sie nicht abzuändern vermogte, als consuetudines non improbandas zu rühmen, denn in Form gültiger Gesetze wolte man sie nach dem hierarchischen Plan nicht kennen.

Daraus ist dasjenige zu erläutern, was oben vom Pabst Alexander gemeldet habe. Der Pabst wolte wenigstens davor angesehen seyn, als käme es bey dergleichen obrigkeitlichen Gesetzen auf seinen Beyfall an, der doch in der That nichts anders war, als eine schuldige Enthaltung von ungebührlichen Eingriffen. Wider diese waren schon vor der Reformation die Landsherren gewohnt, geistliche Räthe zu haben. Von dem Grafen von Hohenlohe bezeugen es Wibel und Hanßelmann. Von den Herren Burggrafen zu Nürnberg, und nachherigen Marggrafen, als Besitzern der burggräflichen Lande in Francken habe das nemliche schon mehrmahlen gefunden, und überdieß haben sie auch ein Würzburgisches Archidiaconat gehabt. Doch kann ich nicht, wie Wibel thut, die geistliche Räthe weltlicher catholischer Landesherren ein consistorium nennen, denn deßen Geschäffte sind weitläufftiger, als was die geistlichen Räthe zu thun gehabt. Künfftig wird sich das officium der geistlichen Räthe mehrers erläutern laßen. In den catholischen Landen ist es ohnehin bekannt. Nur erreichet man darmit den Entzweck nicht allezeit, wie sich davon täglich viele Proben ereignen. Dahin zehle ich die vielen Pfründen, welche von den würcklichen beneficiatis nicht selbst besorgt werden, sondern zu welchen vicarii bestellet sind, da indeßen die Pfründen von den beneficiatis an ganz andern Orthen, offt selbst in Rom genoßen werden. Eben dahero hat sich zu den Zeiten der Reformation gefunden, daß manche Pfarrey ein und wohl zwey hundert Jahr lang von eitel Vicarien versehen worden. Diese pflegte man damahlen insgemein Courtisan zu nennen, weil die Pfründe selbst am päbstlichen Hof verzehret worden. Und weiln meistens diese Vicarien wenig oder gar nichts verstandten, so haben zwar die Landsherren und ihre geistliche Räthe starck dargegen geeifert, aber doch den offenbahren Mißbrauch nicht ganz hindern können. Vielmehr hat sich mittelst solcher Anstalten nicht selten ereignet, daß die Kirchen durch die Länge der Zeit gar um ihren dotem gekommen. Der Unterschied zwischen den würcklichen beneficiatis und ihren Vicarien ist in der obigen Urkunde von 1363 und in der Hanßelmannischen von 1360. wohl bemerckt. Die Kirchherren sind die Pfarrherren, welche die Pfründen würcklich innhaben; die Priester aber die Vicarien, welche nur zur Pfründ bestellet sind. Beederley Geistliche wurden wegen ihres Verlaßthums befreyet.

Da

Da sie aber Herr Graf Crafft von Herrschafftswegen befreyet, so müßen die benannten Kirchen, Capellen und Frühmeßen ohnstrittig zu seiner Herrschafft gehöret haben. Und da diese Herrschafft zu Crailßheim hernach an die Herren Burggrafen von Nürnberg gekommen, so müßen nothwendig dieselben auch Herren von den angezeigten Kirchen und Capellen worden seyn. Indeßen hat man Hohenlohischer Seits seitdem wegen Kirchberg und sonst, solchem Contract starck entgegen gehandelt, wovon andere mehr und umständlicher reden mögen. Nur habe noch dieß mit anzufügen, daß außer den in obiger Urkunde bezeichneten Kirchen und Capellen noch mehrere zur Herrschafft Crailßheim gehöret und noch gehören, wie der Augenschein lehret. Ob und wann aber die Pfarrer und Priester derselben auf gleiche Weiße befreyet worden, ist mir zur Zeit unbekannt. Das zu Crailßheim angerichtete Rural-Capitul hatte indeßen einen weitern Umfang, als die Herrschafft und sind dahero beede corpora nicht miteinander zu verwechseln, wie sogleich zeigen werde. Der Pfarrer Steffan Karpf zu Crailßheim muste nemlich im Jahr 1501. auf Befehl des Herrn Marggrafen Friedrich zu Brandenburg ein noch vorhandenes Verzeichnus über alle in das Crailßheimische Capitul gehörige Kirchen und Capellen fertigen, in welchem sich dann folgende finden: Crailßheim, Roßfeld, Altenmünster, Onolzheim, Mariencapell, Triensbach, Roth am See, Wetschgershaußen, Elrichshaußen, Lustenau, Waltthan, Goldbach, Leuckershaußen, Honhardt, Stimpfach, Jagstzell, Hornberg, Jagstheim, Gründelhard, Lentsiedel, Gackstatt, Ultshofen, Ruprechtshofen, Kirchberg, Hengstfeld, Steinbach, Gröningen, Michelbach, Satteldorf, Neidenfelß, Diebach, Oesthelm, Haußen, Bettenfeld, Bockenfeld, Insingen, Lohr, Schmalfelden, Lenzenbrunn, Lenzendorf, Finsterlohe, Bretheim, Reubach, Gebsattel, Dürnberg, Wildenholz, Neußes, Gammeßholt, Wettringen, Erzberg, Gaybnau, und Wernitz, an der Zahl zwey und funffzig Kirchen und Capellen, bey welchen ein und siebenzig Pfarrer, Caplän, Vicecaplän, Commisarien und Vicecommisarien und Cortisan angestellet gewesen.

Das sechzehende Capitul.

Von Catholischen Bildern.

§. 1.

Männiglich ist bekannt, und bezeugen es auch die gepflogene Verhandlungen und ans Licht gekommene Ausführungen, wovon die Europäische Staats-Canzley tom. 15. pag. 690. - 769 tom. 17. p. 199. - 280. tom. 55. p. 123. - 134. tom. 58. p. 305. - 319. nachzusehen, was sich zwischen den Evangelischen Oberkirchen und Zechpflegern zu Augspurg, dann der Abtey S. Ulrich und Afra alldort an. 1709. vor ein Streit erhoben. Es hoben nemlich die beregte Oberkirchen und Zechpfleger bey der Evangelischen Kirche zu S. Ulrich, oder des sogenannten Predighauses bey S. Ulrich besagten Jahrs wegen augenscheinlicher Baufälligkeit und daher zu befahren habenden Schadens sich entschloßen, den Schießer oder das Frontispicium bemeldter Kirche abtragen und von neuem aufbauen zu laßen. Der Bauordnung gemäß wurde dem Herrn Prälaten zu S. Ulrich und Afra davon nachbarliche Nachricht ertheilet, dieser aber gabe darauf die schrifftliche Antwort: daß man zwar den ruinosen Schießer abtragen möge, jedoch solle er wiederum in der Form, wie er zuvor geweßen, aufgeführt, auch die Bildnus unser lieben Frauen und des reichs Gottshauses Patronen des S. Ulrichs und der heiligen Afra wieder, wie zuvor mit beständigen guten Farben auf den neuen Wurff gemahlt und das Thürnlein mit Holz, wie es dermahln seye, hinwiederum auf dem Fürst hinein, zumahln der Stein, worinnen die Jahrzahl de an. 1458. gehauen, wiederum in den Schieser unter das Zifferblat gesezt, auch all jedes Gebäude in dem Standt, wie es den 1. Jan. 1624. gewesen, und noch vor Augen stehe, aufgeführt werden. Die Evangelische Oberkirchenpfleger veranlaßen darob drey verschiedene nachbarliche gütliche Unterredungen mit den Hn. Prälaten, die aber alle fruchtloß abliefen, denn dieser beharrte auf seinem Begehren, und fügte dem mit bey, daß auch des Gottshaußes Wappen wieder müsten angemahlet werden. Die Evangelische

sche Oberkirchenpfleger suchten dargegen ihre Religions-Freyheit zu behaupten, zeigten den vorhabenden Bau dem geschwohrnen zwischen beeden Religionsverwandten gemeinschafftlichen Bauamt an, erhielten deßen Bewilligung, und fiengen den Bau würcklich an. Der Hr. Prälat protestirte zwar per notarium et testes bey des Bauamts Augenschein; es wurde ihm aber eine reprotestation entgegen gestellt. Dahero er unter Bischöfflicher Augspurgischer assistenz bey löblichen Stadtrath mediante denunciatione praetensi novi operis die inhibition des Baues begehrte. Die Oberkirchenpfleger excipirten, und der Herr Praelat replicirte. Da es nun ad duplicandum kommen solte, gieng der löbliche Stadtrath nebst den Raths-Consulenten in partes, weil sonderlich der Catholische Theil von der Proceßordnung abweichen, und mit der begehrten inhibition loßbrechen wolte. Da nun somit diese der Hr. Prälat beym löblichen Stadtrath nicht zu erhalten sich mehr getrauete, wendete er sich nach Wien, extrahirte da verschiedene günstige resolutiones und concluſa, augmentirte zugleich seine praetensiones, und klagte bey continuirten Bau über attentata. Der Evangelischen Oberkirchenpfleger ihres Orths musten also auch nach Wien Vorstellung thun, wandten sich zugleich an das corpus evangelicorum, welches verschiedentliche intercessionales ad Imperatorem ergehen ließ, und dadurch verursachte, daß das corpus catholicorum dergl. that. Der Kaiserliche Reichshoffrath stund auf Seiten des Hrn. Prälaten, doch von dem, dem Prälaten gebührenden wenigen Recht, dadurch eine deutliche Probe ablegte, daß eine Hoffcommission ad tentandam amicabilem compositionem erkanut, und mit dieser Erkanntnus die Sache lange Zeit erliegen gelaßen wurde.

§. 2.

Diese Angelegenheit ist zwar allschon mehrmahln stattlich ausgeführet worden, besonders in den litteris corporis evangelicorum ad Imperatorem und in den responsis der Hällischen Juristen-Facultaet und Christiani Thomasii; so dienen auch die in der Staatscanzley einverleibte litterae corporis catholicorum zur besondern Erläuterung, so daß schwehrlich dem allen viel wird beygefügt werden können. Zudem

gehören auch hieher die acta wegen des Bilds am Teutschordens Casten zu Nördlingen in der Staatscanzley tom. 31. pag. 1. und sonsten. Allein nachfolgender Vorgang erheischet um der Folgen willen eine wiederholte Beherzigung. Solcher Vorgang findet sich in den act. hist. eccl. und ist folgender.

Binzwang ein Dorf, liegt im Hochfürstlich-Brandenburgischem territorio und gehört auch in die Brandenburgische Halßgerichte, wie denn noch weiters die Brandenburgische Herrschafft auf des Stiffts Eistett Leuthen daselbst, welche eigentlich von ihr herkommen, und vorhin zum Stifft Spalt verschafft worden, eine jährliche Schirmgült zu Recognoscirung solcher Stifftung hat. Gleich andern Brandenburgischen Orten ist auch dieses Binzwang bald anfangs vom Herrn Marggraf Georg reformirt worden, dargegen das Stifft Eistett bey den unglücklichen Ausschlag des Schmalkaldischen Kriegs und der dem Paßauer Vertrag an. 1552. gefolgten gänzlichen Verheerung der Brandenburgischen Lande in Francken sich der Pfarr Binzwang wieder angenommen, und sie mit einem catholischen Parocho besetzet hat. Weil aber dieß wider den Paßauer Vertrag und den Religions Frieden war, darzu die catholischen Parochi ein höchstärgerlich Huren Leben führten, so wurde an. 1601. eine Christfürstliche Einsicht getragen, und dem catholischen Parocho, der etliche Mezen zugleich auf der Streu hielt, abgebothen, und die Pfarr mit einen Evangelischen exemplarischen Lehrer besetzt. Dabey blieb es auch, so daß die Innwohner an. 1624. sämtlich Evangelisch waren, das solitarium et liberrimum publicum exercitium religionis evangelicae, einen von Brandenburg gesetzten Evangelischen Pfarrer hatten, und samt diesem der Brandenburgischen jurisdictioni ecclesiasticae unterworffen waren. Wie aber in den damahligen Zeiten die Catholischen sonderlich geistliche Stände zu Ausrottung der Evangelischen Lehre aller Orten Anstalt machten, so hat auch das Stifft Eistett hierzu an. 1624. den Grund zu Binzwang legen, und den Anfang damit machen wollen, daß es besagten Jahrs im Monath Merz an die Uhrtaffel heimlich in ganz kleiner und in Betrachtung der Thurnhöhe unsichtlicher Form des damahligen Herrn Bischoffs Wappen anmahln laßen, worwider jedoch die ganze Gemeinde nebst der Brandenburgischen Landes- und Kirchen-

Herr-

Herrschafft auf die erste davon erlangte Nachricht im Monath Junio protestirt hat. Nun ist Gottwohl das weitere Vorhaben des Stiffts Eistett wider die Binzwanger Kirche währenden dreißigjährigen Kriegs nicht zum Ausbruch gekommen, sondern durchgehends, wie bißhero, es bey dem statu anni normalis ohnverrückt gelaßen worden, wenn schon das Stifft Eistett vielmahls mercken laßen, daß es den zweymahln gehabten Besitz solcher Kirche noch nicht vergeßen. Nur jetzo will ein Anfang zu Glaubens-Bedruckungen gemacht werden, und zwar bey folgender Gelegenheit. Anno 1749. solte die Kirche wegen ihrer Bußwürdigkeit abgebrochen und neu erbauet werden. Der Kirchen Vermögen war zum Bau hinlänglich, denn außer liegenden Gütern waren über 6000. fl. vorhanden. Weil nun das Stifft Eistett das onus fabricae hat, und die Aufsicht über die administration der Kirchen-Güther an sich gezogen, so maßte es sich auch der Aufsicht bey den Bau an, der doch von der Kirchen-eigenen Vermögen bestritten wird. Von Seiten der Brandenburgischen Landes- und Kirchen-Herrschafft ließ mans geschehen; doch entzog man sich der Oberaufsicht nicht. Dahero muste auch ein Brandenburgischer Beamter der Legung des Grundsteins beywohnen; dargegen unterstund sich, alles Einwendens ohngeachtet, der Eistettische Beamte, eine Innschrifft in den Grundstein zu bringen, welche kürzlich besaget, wer an. 1749. Kaißer und Bischof zu Eistett gewesen, wie die benachbarte Eistettische Beamte geheißen, wer besagten Jahrs in dem Binzwanger Bauern-Gericht geseßen, und welche Mauer- und Zimmer Meister den Bau führten; ohne dabey der Brandenburgischen Territorial- Jurisdictional- und Kirchen-Gerechtsame im mindesten zu gedencken. Auf die darob von den Brandenburgischen Beamten geschehene Einrede wusten die Eistettische Beamte keine beßere Entschuldigung vorzubringen, als daß es ja eine bekannte Sache seye, wem die Kirchenrechte zu Binzwang zugehörten, gleich als wäre nicht auch alles übrige notorisch. Bey solchem Eistettischen Beginnen blieb es aber nicht, sondern man gieng Eistettischer Seits noch weiter, machte die vorhin von Catholischen Zeiten her an der alten Kirche gestandene Bischoffsstäbe nebst andern Figuren aller Orten wieder an, und ließ auch des jetzigen Herrn Bischoffs Wappen in Stein hauen, und an den Kirchthurn anmachen, obschon die Bischoffsstäbe gar nicht zu renoviren gewesen wären,

ren, das Bischöffliche Wappen an. 1624. den 1. Ian. nicht an der Uhrtaffel gestanden, und zudem nicht einmahl in Stein gehauen, sondern nur im Kleinen mit unsichtbaren Farben angemahlt gewesen. Abseiten der Brandenburgischen Kirchenherrschafft wurde alles mögliche dargegen vorgekehrt, doch hat bißher die Catholische Gewalt noch die Oberhand behalten, und suchet sich wie der Herr Prälat zu S. Ulrich und Afra zu Augspurg gethan, mit ungleicher Detorquirung des instrumenti pacis und darein festgesetzten normal Jahrs zu beschönigen. Solchergestalt siehet aber die Evangelische neue Kirche zu Binzwang catholisch aus, und GOtt gebe nur, daß sie nicht auch nach den jenseitigen dessein catholisch werde, sondern die reine Lehre des Evangelii unverruckt behalte.

§. 3.

Bey Betrachtung dieser Gattung von Religions-Gravaminibus werden wir am besten thun, wenn wir die beederseits vorgebrachte Gründe zusammen tragen, und unpartheyisch beurtheilen. Abseiten des Prälaten von S. Ulrich und Afra und des ihm assistirenden corporis catholicorum wird dann vorgegeben, das Evangelische neue Gebäude hätte man billig, wenn es nicht auf Gewalt angesehen gewesen, sogleich post factam novi operis nunciationem sistiren sollen, man habe aber mit den Bauen emsig fortgefahren, und um die justiz administration zu hemmen, habe sich der Evangelische Rathstheil vom Catholischen frivole separirt, und da der Herr Prälat somit recursum ad Imperatorem nehmen müssen, solche separation continuirt, und vielfältig recht vorsetzliche contumaciam zu schulden kommen lasen; die nunciatio novi operis gründe sich in des Herrn Prälaten dominio über das Predighaus bey S. Ulrich, welches höchst unbillig eine Evangelische S. Ulrichskirche genennt werde; das dominium des Herrn Prälaten zeige sich von daher, daß er einen eigenen Schlüßel zum Predighaus, und durch dieß den freyen täglichen Durchgang mit Fackeln, Insuln und Absingung der Litaneyen zur S. Jacobscapelle habe; die Evangelischen hätten an. 1609. von dem damahln vorgehabten neuen Gebäu, selbst in Ansehung der Bilder, auf eingewandte contradiction aus Schuldigkeit abgestanden, somit des Herrn Prälaten dominium agnoscirt; aus gleicher

Ursache

Ursache hatten sie jetzo Anfangs des Hn. Prälaten consens eingehohlt; vom dominio zeugten auch die alten angemachten insignia; die Evangelische hätten also an. 1624. um so weniger ein Eigenthum des Predigthauses gehabt, sondern nur nudissimam possessionem religionem suam certo tempore exercendi; dieser co-usus nach seinen natürlichen limitationen sey den Evangelischen also durch das I. P. und den executions-recess allein gegeben worden, mit Vorbehalt der Rechte des Herrn Prälaten; wider diese und den statum an. 1624. wolten nun sie doch neue Gebäude führen, begiengen somit einen offenbahren Westphälischen Friedensbruch; diese Begönstigung seye schon in den Reichsgesetzen decidirt und brauche es darob keiner verzögerlichen comitial deliberation; der Herr Prälat werde offenbahr gekränckt an dem statu normalis anni, bey dem jeder und bey dem Bekanntnus seiner religion zu belaßen seye; den Catholischen gebühre also auch die Wiedererseßung der Bilder, denn bey ihnen der cultus imaginum üblich, ihnen seyen die imagines keine adiaphora, die Evangelischen wüßten es selbst, und beschuldigten gar die Catholischen einer Abgötterey; solche Kränckung als die Evangelische vorhatten gereiche also der Catholischen religion zum unlaugbaren Spott und Nachtheil, dergleichen doch die Evangelische nicht gerne leideten, sed unum idemque esse unicuique parti justum; den Evangelischen sey dieß alles noch nicht genug gewesen, sie hätten auch die Allerheiligen Capelle eingebrochen, an der sie an. 1624. doch nichts gehabt, und die man aller Praelaten beständigen contradiction ohngeachtet bißher zu Austheilung des Allmosens usurpirt; sie hätten ferner die Todtengebeine im Freythoff und beym Altar beunruhigt und verunehret, den Altar transloc:rt, den Durchgang in die S. Jacobscapell damit geengt, in die Haupt-Ulrichskirch Löcher zu Einsenckung der Balcken gebrochen, doch davon auf des Herrn Prälaten scharffe contradiction wieder abgestanden, &c. Dieß alles aber zeige deutlich die große Beeinträchtigung und Verachtung der Catholischen religion &c.

§. 4.

Der Evangelische Theil hingegen ließ zu seinem Behuff herkammen:

Der Herr Prälat hab gar nichts an das Predighaus zu begehren, dieß seye an. 1457. auf einen Gemeindplatz, auf gemeine Kosten erbauet worden, dieß zeuge das Stadtpyr, welches an der Mauer der S. Ulrichs Hauptkirch gestanden, Hertfelder habs noch an. 1627. abgezeichnet, der Herr Prälat aber habs noch kurzhin heimlich abreißen laßen, und alles Evangelischen protestirens ohngeachtet nicht restituirt; an. 1609. habe zwar auch der Herr Prälat das Bauen hindern wollen, nicht sowohl wegen des cultus imaginum, sondern vielmehr wegen des wider den Augspurgischen Religions-Vertrag de 1584. begehrten dominii über das Predigthaus, es seye nach rechtlicher Verhandlung usque ad duplicas aber derselbe an. 1610. ab- und ins petitorium verwießen worden, welches er wohl unangestellt gelaßen; ihm bringe aber keinen Vortheil, daß die Evangelischen ihren Bauriß damahlen verschiedentlich geändert, denn daß es aus keiner Schuldigkeit geschehen, bezeuge die an. 1610. ausgefallene res judicata; an. 1624. hab der Herr Prälat nichts am Predigthaus beseßen, den Durchgang zur S. Jacobscapell hab er nur gehabt zu Verhung der Tauf, diese geschehete nicht täglich, sondern nur am Abend vor Ostern und am Abend vor Pfingsten; so hab auch das Predigthaus nicht im mindesten vom Herrn Prälaten dependirt; wider die an. 1629. vorgegangene turbation hätten also die Evangelische krafft des Westphälischen Friedens restituirt werden müßen, sie seyen auch durch den Augspurgischen executions-receß würcklich restituirt worden; dieser receß gebe dem Herrn Abt kein dominium, keine compossession, keinen co-usum, weniger coercitium relig. cath. sondern den bloßen Durchgang an den gesetzten beeden Abenden, er besage gar nichts von dem cultu imaginum, daß dergleichen dem Herrn Abt wäre vorbehalten worden; Schüz, ein gewesener deputirter executor pacis zehle selbst das Predigthaus unter die Evangelischen Kirchen; an. 1624 habe man die Bilder, von denen der Herr Abt rede, nicht einmahl gesehen, und Hertfelder sie daher auch nicht abgezeichnet; der Herr Abt könne also noch weniger vorgeben, daß ein cultus ejusmodi imaginum an. 1624. vorhanden gewesen; zudem sey es dem Herrn Abt nicht um die Bilder zu thun, sondern ums dominium, das er gemeiner Stadt Augspurg samt den Territorial-Rechten entziehen wolle;

quaestio

quaestio dominii sey schon längst entschieden, theils an. 1610. theils per Instr. pac. und den executions-recess; der Hr Abt hab also exceptionem litis finitae wider sich, dem trette darzu das Reichshoffraths concluſum de 1686 bey; komm es aber auf die Bilder an, so seye vorher in comitiis das Instrum. pac. zu declariren, ob auch der status anni decretorii in Ansehung dergl. Bilder zu regardiren; solte dieß seyn, so könnte doch der Hr. Abt keine frische dauerhaffte Farben zum anmahlen begehren, sondern es müßte bloß dieß auf eine eben so unkenntliche und unsichtliche Arth geschehen, als es an 1624. geschehen; allein das Instrum pac. gehe gar nicht auf dergl. Bilder, des Hrn. Abts Begehren seye eine bloße vexa, zu Augspurg gebs Bilder genug, und die Catholischen hätten selbst den H. Christoph überstreichen laßen, privati dörffen pro lubitu Bilder abthun und anmachen laßen, also müße es auch den Evangelischen Kirchenpflegern erlaubt seyn; die Catholischen hätten curam et staturam externam templorum, baueten pro lubitu, ließen ihre Kirchen erneuern, vergrößern, zieren, neue Altäre und Bilder machen, dergleichen Freyheit gehöre auch den Evangelischen, somit seyen sie nicht schuldig, Bilder anzumachen, auf die sie doch nichts hielten, außerdem würden sie deterioris conditionis seyn, der Westphälische Friede ordne nicht die Kirchen wegen der structur, sondern wegen des Gottesdiensts; auf die structur sey also um so weniger zu sehen, sonst würden alle alte Kirchen bleiben müßen, und nicht erneuert werden dörffen, Schüz in manuali pacifico hab es selbst erkannt, des Hrn. Prälaten denunciatio novi operis sey somit offenbar frivola et ad vexam gewesen, derselben wegen hab man also gar wohl im Bau fortfahren dürffen, denn auch in weltlichen Dingen dergleichen temeraria denunciatio nicht zu achten; ein indicium der malae causae des Hrn. Prälaten sey auch dieß, daß man seine replic nicht ad duplicandum communicirt; er rühme sich zwar eines tägl. Gebrauchs des Predigthaußes, allein mit seinen violationibus pacis Westph. könne er nichts acquiriren, sie seyen zu dem wider das Reichshoffrathsconcluſum de 1686. und müße es bey dem statu anni decretorii bleiben; bey dem befugten Bau hab man annebst nicht excedirt, bey der Allerheiligen Capell sey keine doppelte Mauer gewesen, sie gehöre gemeiner Stadt, mit der es am Ende die

Evangelischen, nicht mit dem Hrn. Prälaten auszumachen haben würden; das Ausgraben der Gebeine sey bey Kirchen fast nöthig, die Catholischen thäten es selbst, doch seyen sie nicht verunehrt worden; durch translocation des Altars sey der Durchgang zur Jacobs Capell doppelt so breit worden, als er vorhin gewesen; die servitus tigni immittendi sey an. 1624. hergebracht gewesen, das Predigthauß sey aber jezo höher, und die Bauleuthe hätten sich anderst geholffen, doch damit selbiger servituti nicht renuncirt; die Evangelischen hofften also, man würde sie bey ihren Befugnußen bleiben laßen, und den Hrn. Prälaten zu Beobachtung des executionsrecesses anhalten etc.

§. 5.

Bey unpartheyischer Beyurtheilung dieser Angelegenheit werden es uns die Herren Evangelischen zu Augspurg nicht übel nehmen, wenn wir sagen, sie seyen selbst an den ganzen Handel schuld. Denn hätten sie genau ob ihrem Recht gehalten, und dem Herrn Prälaten zu S. Ulrich und Afra die Oeffnung des Predigthaußes und Durchgang nicht weiters und öffters nachgesehen, als zu den zwey gesetzten Zeiten, so hätte gewiß derselbe nicht mit einen so großen bruit sein daher gefastes dessein zum Ausbruch kommen laßen. So aber, da die Evangelischen aus einen sonst löblichen Glimpf denen vom Herrn Prälaten verübten factis nicht mit den gehörigen rechtlichen mediis begegneten, so nahm die cupido habendi täglich mehrers überhand, und durch Vereinigung mit dem persecutions Geist kam sie zu einer solchen Größe, daß den Herren Evangelischen gleichsam die catholische Bilder-Lehre wolte aufgedrungen werden. Allein wenn schon wider den Westphälischen Frieden mit den darinnn vorgeschriebenen requisitis pacta liberrimo mutuo consensu valide können contrahirt werden, und der Glimpf der Evangelischen zu ihrem Schaden ausgeschlagen, so kann doch dieser Glimpf, der gleichwohln mit protestiren verknüpft war, um so weniger eine praescriptionem juris ex I. P. W. quaesiti involv'ren, da überhaupt wider die disposition des Westphälischen Friedens keine praescriptio möglich, weil diese sich auf solche actus gründen müßte, die offenbahr ungültig, verbotten und hoch verpönt sind. Ja gilt irgendwo die Rechts-Regul, quod ab initio inva-

invalida nunquam convaleſcant, ſo ſchlägt ſie gewiß hier ein, denn bekannt iſt, daß auf jede Uebertrettung des Weſtphälichen Friedens die Strafe eines Landfriedensbruchs um ſo mehr geſetzt worden, da man vorhin ſchon die violationes pacis profanae et religioſae mit gleicher Straffe angeſehen hat. Die volle Ueberzeugung von der Unmöglichkeit einer praeſcription in dieſer Materie finden wir ſelbſt in den römiſchen und päbſtlichen Recht, welche beede Rechte ſonſt offt zu detorquirung des I. P. W. mißbraucht werden wollen. In dem einem aber ſowohl als dem andern wird nun die praeſcriptio den bonae fidei poſſeſſoribus nachgelaßen, dergleichen nun diejenige keineswegs ſind, welche den Weſtphälischen Frieden überſchreiten, und ſich deßen anmaßen, was ihnen doch ſelbiger abſpricht. Molte einer auch hier bonam fidem vorſchüzen, und eine feſte Verſicherung oder Einbildung des praetendirenden Rechts fingiren, ſo würde er doch mit dieſem Vorgeben nicht auslangen, weil theils ſtatus anni 1624. unica norma futurae poſſeſſionis iſt, theils ad recuperandum vel retinendum ſtatum anni normalis blos der Beweiß dieſes ſtatus erfordert wird, theils eben dahero ein praeſcriptionspraetendent alle praeſumtiones juris et de jure wider ſich hat, und ſomit wenn praeſcriptiones contra ſtatum anni decretorii ſolten gültig gemacht werden, eine am Ende gleichwohl unnüze proceſsualiſche Weitläufftigkeit erfordert würde, welche ſelbſt ſchon in dem Weſtphälischen Frieden hoch verbothen iſt. Umſonſt haben einmahl die hohen paciſcenten nicht verordnet, daß bey vorfallenden Religionsſtrittigkeiten alles in möglichſter Kürze und durch local commiſſiones unterſuchet, und bey dieſer Unterſuchung allein auf den ſtatum anni 1624. geſehen werden ſoll. Es hat alſo das corpus evangelicorum hohe Urſache gehabt, ſich darüber in literis ad imperatorem zu beklagen, daß der Kaiſerliche Reichshoffrath wider die Evangeliſchen zu Worms und Leutkirchen remedia retinendae poſſeſſionis momentaneae aus dem römiſchen Recht wider den Weſtphäliſchen Frieden zum faveur der Catholicken hat erwehlen wollen.

§. 6.

Wann nun ſolchemnach bey dem judicio finium regundorum

in Religionssachen es allein auf das Jahr 1624. und auf allenfalls vorhandene gültige pacta ankommt; so wird sich gar bald geben, was dem Hrn. Prälaten zu S. Ulrich und Afra an dem Predigthauß eigentlich zugehören. An 1610. war ratione dominii über das Predigthauß und ratione der conservation der daran befindlichen Bilder das judicium possessorium wider den Hrn. Prälaten ausgefallen, und wurde er in das petitorium verwiesen. Hierbey blieb es biß ad an. 1629. da die Evangelischen mit Kriegsgewalt sind depossedirt worden. Nun siehet der Westphälische Friede auf nichts als auf die possessionem anno 1624. habitam, und soll diese unica norma regula et fundamentum futurae possessionis seyn, und wider dieselbe keine processus weder in possessorio noch petitorio erlaubt seyn. Es hat also der Hr. Prälat ferner nichts mehr von einem dominio über das Predigthauß, auch die conservation der Bilder nicht zu praetendiren; war es dahero ein Uberfluß, daß die Evangelischen Augspurger deducirten, wie auch außer dem Westphälischen Frieden, dem Hrn. Prälaten nichts am Predigthauß und deßen dominio gebühre. Damit stimmet nun der executionsreceß vollkommen überein, die Evangelischen bekamen die possession des Predigthaußes cum pertinentiis, wie sie solche an. 1624. gehabt, den Herrn Prälaten wurden die Schlüßel zu dem Ende abgefordert und den Evangelischen eingeliefert; dem Hrn Prälaten hingegen wurde bloß der Durchgang in die Jacobscapell durch das Predigthauß, und die procession zu Weyhung des Taufs vorbehalten. Die Weyhung des Taufs aber geschiehet des Jahs nur zweymahl, und hat also der Hr. Prälat den auf selbige restringirten Durchgang nicht öffters als jährlich zweymahl zu begehren. Hätte der Hr. Prälat ein mehrers an. 1624. beseßen, so wäre gewiß es bey der Friedens-execution vorgekommen; denn ja von Seiten des Hrn. Prälaten sogar wegen der Uhr Anregung geschehen, und dargethan worden, daß die Zechpfleg solche erhalten müße. Ins besondere würde vom Hrn Prälaten der Bilder nicht vergeßen worden seyn, wegen deren er an. 1609 erst Proceß erhoben, wenn ihm nicht die exceptio rei judicatae entgegen gestanden, und das vorbehaltene petitorium durch den Westphälischen Frieden aufgehoben worden wäre. Es ist dahero leicht abzusehen, was von den vielen Rechten zu halten, die

sich der Herr Prälat zu Durchtreibung seiner denunciationis novi operis beylegen wollen. Er sagt, er habe einen eigenen Schlüßel zum Predigthauß, es ist auch glaublich, weil er daßelbe so offt öffnet, und öffnen läßet. Allein ein anders ist es, ob ihm ein Schlüßel gebühre; der executionsreceß bezeuget, daß Ihme die Schlüßel indistincte abgefordert worden, und diese Abforderung muß nothwendig, wenn man auch auf die locutionem indefinitam generalem nicht sehen will, auf alle Schlüßel gemeint gewesen seyn; denn sonst hätte es nicht Noth gehabt, sich mit den Evangelischen zu vertragen, daß ohngeachtet der possessions Ergreifung und Schlüßelabforderung dem Herrn Prälaten der Durchgang und procession zu Weyhung des Taufs unverwehrt seyn soll. Der Herr Prälat muß also seinen Schlüßel bey der Friedens-Execution heimlich zuruckbehalten, oder sich nachher einen haben machen laßen. Von beeden ist keines dem Westphälischen Frieden gemäß; er ist somit gehalten, solchen annoch heraus zu geben und stehet im Weigerungsfall den Evangelischen frey, die Schlößer ändern zu laßen. Zwar mögte hier der Einwurff gemacht werden, daß der Herr Prälat vielleicht an. 1624. einen eigenen Schlüßel könnte gehabt haben. Allein dieß ist wider den klaren Buchstaben des executionsreceßes, und wider alle Vermuthung, denn ansonst hätte gewiß solcher Schlüßel auch seinen Plaz in den executionsreceß gefunden. Zudem dörffte ein dergleichen Schlüßel nicht anders gebraucht werden, als bey Gelegenheit des Durchgangs und der procession am Oster- und Pfingst-Abend. Den Durchgang müßen ihm die Evangelischen samt der procession unverwehrt und unverschloßen laßen; aber nicht indistincte, sondern nur zu Weyhung des Tauſs. Und hat solchemnach der Herr Prälat bey den beeden Handlungen mit der procession bloß durch das Predighauß zu gehen auf dem ordentlichen Weeg hinter den Altar. Dahero er sich alles Aufenthaltens und andern in dem Predigthauß gänzlich zu entäußern. Ist es somit eine violation des Westphälischen Friedens, wenn er das Predigthauß offt öffnen, alle Leuthe durchführen, darinn herum spaziren, und gar Muthwillen ausüben läßet. Und ist solche violation um so mehrers zu ahnden, da sie, wie die Evangelischen klagen, so offt den Evangelischen Gottesdienst stöhret, und gleichsam zu solcher Stöhrung vorsetzlicher Weiß unternommen wird. Gleicherweiß hat der Herr Prälat keine Befugnus,

die

die Täuflinge durch das Predigthauß unter ihrer Begleitung tragen zu laßen; denn der executionsrecess gibt ihm solche Freyheit nicht, und besaget lediglich, daß der Durchgang zu Weyhung des Taufs unverwehrt seyn solle. Die Weyhung des Taufs aber ist kein Taufactus, sondern nur eine Weihung des Taufwaßers, welche nach dem Catholischen Kirchen-Ceremoniel des Jahrs zweymahl geschiehet. Daß bey diesen Taufsweyhungen der Durchgang und die procession an. 1624. mit Stab, Inful und Absingung der Litaney geschehen, wollen wir einstweiln vor bekannt annehmen, weil wir doch wißen, daß der Herr Prälat nicht gerne ohne Stab, und Inful in procession gehet. Indeßen ist noch zu erweißen, ob auch durch das Predigthauß gesungen worden, denn wir finden mehrere processionen ohne Gesang. Hingegen daß beym Durchgang durch das Predigthauß an. 1624. alle Litaneyen, wie das corpus catholicorum asserirt, abgesungen worden, ist unglaublich, weil es unmöglich; und das Predigthauß ist ohnehin nicht so breit, daß im Durchgang solten alle heilige Litaneyen abgesungen werden können. Ja wir werden uns nicht irren, wenn wir sagen, daß nach unßerer Vermuthung bey der Taufsweihung der Durchgang und procession ganz heimlich an. 1624. geschehen seye, und des Catholischen cleri Plus Ultra post rem judicatam de an. 1610. gerne damit etwas entamiren wollen, anmit wohl schlechte solennitaeten damahlen paßiret haben mögen. Endlich wird uns das corpus catholicorum erlauben, zu sagen, daß deßen Schreiben vom 14. Mart. 1731. an Ihro Kaiserl. Maj. wider das Instrumentum pacis streite, wenn es alldort heist, die possessio nuda an. 1624. habita gebe kein dominium, und die restitution des Predigthaußes seye den Evangelischen nicht privative, sondern allein ad co-usum, und zwar quoad modum et tempus exercitii relig. Evang. nur limitate geschehen. Denn possessio an. 1624. ist unica norma futurae possessionis, und alle exceptiones wider solche possession und wider das nudum factum possessionis, wie Kaiser Ferdin. III. im executionsedict und artiori exequendi modo spricht, sind verworffen und cassirt; der executionsrecess aber gibt den Evangelischen das Predigthauß ganz, nicht halb, cum omnibus pertinentiis, nicht limitate quoad modum et tempus exercitii relig. Evangel. sondern illimitate; und

durch

durch Vorbehaltung des bloßen Durchgangs bey den Taufsweyhungen vor den Herrn Prälaten wird das Evangelische jus privativum et illimitatum noch mehrers bestärcket; so widerspricht auch selbst der klare Buchstab.

§. 7.

Sehen aber die fines zwischen den Catholischen und Evangelischen in Ansehung des Predigthaußes angezeigter Maßen aus, so wird leicht wegen der Bilder ein unpartheyisch Urthel zu fällen seyn. Oben haben wir bereits gesehen, daß der Herr Prälat an. 1609. auf die conservation der Bilder geklagt, aber damit ab, und ins petitorium verwiesen worden; dann daß der Westphälische Friede possessionem an. 1624. habitam pro basi futurae possessionis festgesetzet, und deßhalber der Herr Prälat nimmermehr einen Anspruch auf gedachter Bilder Erhaltung zu machen habe, weil er nemlich in deren Besitz an. 1624. sich nicht befunden. Ja wenn auch dieß nicht wäre, so würden doch die Evangelischen zu Augspurg mit Recht niemahlen zu Anmahlung des Christkindleins, der Jungfer Maria, des S. Ulrich, der H. Afra, der Gottshauß Insignien, und der Jahrzahl 1458. angehalten werden können. Was diese Jahrzahl und die Gottshauß Insignien anbetrifft, so solten sonderlich letztere ein Anzeichen eines dem Herrn Prälaten über das Predigthauß zustehenden dominii abgeben, welches doch nirgends, besonders in Absicht auf den Westphälischen Frieden zu befinden, und die Evangelischen Augspurger haben gründlich dargethan, daß der Herr Prälat, wenn er schon das an. 1610. ihm vorbehaltene petitorium würde angestellt haben, doch darinn den rechtlichen Sieg nicht hätte erhalten können. Das Hauptwerck kommt also auf die viererley Bilder an. Wir wißen, daß bey den Catholicken die Verehrung der Bilder in Schwang gehe; wir wißen aber auch, daß solche Verehrung nirgends gleich dem Englischen Gruß höher getrieben werde, als an den Orthen, wo es viele mit dem Pabst zu Rom nicht halten; denn da soll solche ein Merckmahl der Orthodoxie seyn, und daher findet man selbst in Teutschland nicht mehr Bilder im freyen Feld, als an untermischten Orthen. Der cultus imaginum gehört offenbahr bey den Catholicken nicht ad adiaphora, aber eben dieß veranlaßet hier den ganzen Handel, und ist sich hoch zu verwundern,

daß man an. 1716. und also mit der Augspurgischen Ulrichs-Bausache zu gleicher Zeit das neue Bild am Teutschordischen Castenhaus zu Nördlingen als eine rem merae facultatis durchtreiben wollen. Der status anni normalis ist zwar in Religions- und den ihr angehörigen Sachen allein zu beobachten Allein ich kann ex capite religionis nirgends nichts begehren, wo ich kein exercitium religionis habe, wenn auch dieß oder jenes gleich noch so starck und noch so genau mit der religion verknüpft wäre. Das corpus evangelicorum hat daher ganz recht gesagt, daß die Kirchen nicht wegen der structur, sondern wegen des Gottesdienstes in Betrachtung kämen. Zudem stehet jedem Theil krafft des Westphälischen Friedens die cura et structura templorum frey, wo er das exercitium religionis und die jurisdictionem ecclesiasticam hat. Die Vernunfft läßet es nicht zu, von Westphälischen Frieden zu sagen, daß er die Kirchen in dem Zustandt von an. 1624. wolle erhalten wißen, da er nicht einmahl die Dauerhafftigkeit der Bau-Materialien in seiner Gewalt hat. Wo ich also eine Kirche habe, da darff ich sie erneuern, und nach Gefallen nach meiner Religion Grundlehren einrichten. Die Catholischen bezeugen es auch mit ihrem Exempel; sie bauen neue Kirchen, Bildstöcke, Bethhäußlen, wo vorher keine gestanden; sie erneuern, vergrößern und verzieren die alten nach Gefallen. Wer ihnen hierinn etwas einreden wolte, wo sie exercitium religionis et jurisdictionem ecclesiasticam haben, würde nichts richten. Nach der Hauptregul des Westphälischen Friedens, quod uni parti justum, etiam alteri parti justum esto, und nach der andurch festgesetzten paritaet muß also gleiches den Evangelischen frey stehen. Das Predigthauß bey S. Ulrich, welches wir wohlbefugt die Evangelische Ulrichskirch zum Unterschied der Catholischen nennen können, gehört offenbar den Evangelischen, und wider deren neue Auferbauung an und vor sich hat der Herr Prälat nicht einmahl etwas einzuwenden gewust, er hätte auch hierzu kein Recht gehabt. Die Bilder Anmahlung war der Vorwand des auf ein praetendirendes dominium abzweckenden Einspruchs. Allein wo stehet im Westphälischen Frieden geschrieben, mögen wir wohl fragen, daß die Evangelische in ihren durch den Westphälischen Frieden confirmirten Kirchen

chen alle signa des vorhin darinn obgewalteten Catholischen Gottesdienstes beybehalten solle? und wo bliebe alsdann die im instrumento pacis so offt gerühmte paritas jurium utriusque religionis evangelicae et catholicae? niemand kann es finden, die Herren Catholischen wollen es allein dem Herrn Prälaten zu Ulrich und Afra zu Gefallen gefunden haben, um einen Theil an der Evangelischen Ulrichskirche zu bekommen. Und gleichwohln stimmen uns viele rechtschaffene Männer unter den Catholicken bey, und selbst mitten im Pabstthum stehet jedem privato frey, in und an seinem Haus neue Bilder anzumachen, und alte abzuthun, ja die Evangelischen Augspurger haben ihren Catholischen Mitbürgern ohne deren contradiction die instanz gemacht, daß sie selbst an einer Catholischen Kirche zu Augspurg den großen Christophel abgeschafft hätten.

§. 8.

Der Herr Prälat zu S. Ulrich und Afra hat dieß alles selbst eingesehen, und gar wohl begriffen, daß er den Evangelischen Augspurgern paritatem jurium, liberrimum relig. evang. exercitium, und jus circa sacra nicht bestreiten oder schmählern könne. Weil aber die Bilder einmahl ein Deckmantel seyn solten, um dem Westphälischen Frieden Gewalt anzuthun; denn vor nichts anders können wir die ganze Sache ansehen; so wurden zwey Scheingründe erdacht. Der eine war eine petitio principii, nemlich die fürgeschützte compossessio des Predigthauses; der zweite solte darinn bestehen, daß den Catholischen Augspurgern cultus imaginum nicht könnte entzogen werden. Beede haben wir mit Recht Scheingründe genennt. Oben ist weitläufftig de finibus regundis gehandelt worden; daraus aber ist ersichtlich, daß dem Herrn Prälaten an dem Predigthaus lediglich nichts zustehe, am wenigsten ein coexercitium religionis catholicae, als wovor der blose Durchgang mit der procession bey Taufsweyhungen kann davor nicht angenommen werden. Oder will etwa der Herr Prälat alle Orthe wegen des dominii anspüchig machen, welche er mit Processionen betritt? und daß von dem Durchgang auf die außer dem Predigthaus befindlich gewesene

Bilder nicht zu folgern seye, beweißet der in rem judicatam erwachsene Bescheid de an. 1612. und der executionsrecess würde ohnfehlbar von dem coexercitio zeugen, wenn dergleichen außer dem bloßen Taufweyhungs Durchgang dem Herrn Prälaten zustünde. Bey dem zweiten Scheingrund ist zwar wahr, daß Augspurg eine civitas mixtae religionis seye; es ist aber auch nicht zu widersprechen, daß die hohen paciscenten bey Verabfaßung des Instrumenti pacis mit großer Sorgfallt alles und jedes regulirt haben, wie es künfftig wegen der beederley religionen in Augspurg solle gehalten werden. Hieher gehört eigentlich art. V. §. 7. verbis: templorum et scholarum cuique parti suarum cura integra reservetur. Unter diese curam gehört dann offenbahr auch die structur, und die Verzierung der Gebäude; und da sich bißher aus diesem Fundament die Catholischen der Freyheit gebraucht, an ihren Kirchen neue Gemählde und statuen anzumachen, und damit ihren den evangelicis anstößigen cultum imaginum zu vermehren; so müßen sie auch den Evangelischen erlauben, an ihren Evangelischen Kirchen die Gemählde abzuthun oder wegzulaßen, denn sonst würden diese vor jenen deterioris conditionis seyn. Wolten aber die Catholische vorgeben, an dem Predighauß hätten sie den cultum imaginum als eine servitutem zu praetendiren, so müßen sie nach unseren Dafürhalten erweisen, daß sie nicht allein die beregte Bilder an. 1624. gesehen, sondern auch den cultum derselben gehabt. Wie dieser Beweis ausfallen mögte, kann der Hertfelder einstweiln an Handen geben, denn dieser an. 1627. die Bilder nicht einmahl gewust, weniger gesehen. Waren also an. 1624. die imagines nicht sichtbar, so läst sich auch die Möglichkeit eines cultus imaginum nicht concipiren. Solchem allen nach erscheinet die praetension des Herrn Prälaten auf allen Seiten ganz ungegründet und bodenloß, und veroffenbahrt sich aus dem ganzen Zusammenhang so viel, daß sie animo novi juris acquirendi oder ad meram vexam ausgedacht worden.

§. 9.

Gleichwohln hat der Herr Prälat sehr übel aufgenommen, und machte dem Kaiserlichen Reichshoffrath eine böse impression, daß die Evangelischen

gelischen auf die novi operis nunciationem nicht geachtet, sondern im Bauen fortgefahren, somit nach dem ihnen gemachten Vorwurff ihr selbst eigener Richter seyn wollen. Zwar vermögen die Rechte, daß derjenige, welchem novi operis denunciatio geschehen, das Bauen regulariter und wo sonderlich periculum in mora obhanden, biß zu der Sachen Austrag einstellen solle; es ist ihm auch in causa dubia von daher räthlich, weil er sonst bey widrigen Ausschlag des litigii die Baukosten nur umsonst haben würde. Allein dieß leidet einen Absatz, so jemand seines habenden Rechts versichert ist, und solches auf klaren Rechten und Urkunden beruhet, wie hier der Westphälische Friede und die sententia de 1610. sind. Es hat auch nach der Augspurgischen Bauordnung, welche ein löbliches Muster einer nachahmungswürdigen Policey ist, das geschwohrne aus beederseitigen Religions-Verwandten bestehende Bauamt den Bau genehmiget, noch ehe er durch Abbrechung des Predigthaußes war angefangen worden, und nachdem der adcitirte Herr Prälat Zeit genug gehabt, seine Nothdurfft, wenn ihm welche in Rechten zugestanden hätten, vorzubringen. Annebst war ganz kein periculum in mora zu befinden, denn der Herr Prälat hat wider den Bau selbst nichts einzuwenden gewußt; und war es somit eine keineswegs zu attentirende vexa, daß der Herr Prälat den ganzen Bau des Predigthaußes blos wegen der Bilder, mit deren Anmahlung auf dem Fall eines ohnmöglichen Obsiegs es allezeit noch Zeit gewesen wäre, sistirt wißen wollen. Zudem haben sich die Evangelische durchaus nicht entzogen, dem Herrn Prälaten auf seine Zunöthigungen ordentlichen Rechtens zu pflegen, wie sie dann offenbar dadurch beleidigt worden, daß sie der facultatis duplicandi durch des Herrn Prälaten angewandte artes wollen beraubt werden; welches unjustificirliche Verfahren nach Anleitung der Rechte und der gesunden Vernunfft mehr die Beschleunigung als die Sistirung des Bauens veranlaßen mußte.

§. 10.

Aber vielleicht hätte man das Bauen auf des Kaiserlichen Reichshoffraths-Verordnung einstellen sollen, mögte jemand zweifelhafft fragen. Man trägt zwar vor dieses archidicasterium allen gebührenden re-

speck; aber doch erfordern auch die Gesetze ihre Achtung, und wir werden nicht unrecht dencken, wenn wir behaupten, es fehle an der competentia fori. Zwey Gründe zwingen uns, also zu dencken. Die Sache war bey dem Augspurgischen Stadtrath anhängig; und da sie alldorten noch nicht entschieden worden, so konnte sie ohnmöglich nach den Gesetzen an den höhern Richter noch zur Zeit gelangen. Und wenn man auch noch so vortheilhafft vor den Herrn Prälaten dencken will, so findet sich ein mehrers nicht, als daß derselbe allenfalls hätte promotoriales begehren sollen, um die justiz beßer, als er selbst, den Evangelischen zum Nachtheil, veranlaßet, zu administriren. Da aber auf seine circumvention der Reichshoffrath a praecepto anfieng, die exception der vom Herrn Prälaten selbst beliebten ersten instanz und litis ibi nondum finitae nicht achtete; so hat allerdings den Evangelischen nicht verdacht werden können, daß sie von dem Recht, das ihnen ohngeachtet der pendentiae litis in prima instantia zustund, durch Nullitaeten sich nicht abziehen ließen. Zudem ist ja bekannt, daß auch bey surripirten mandatis exceptiones statt finden, und diese keineswegs praeviam paritionem erheischen. Was hinderte also, daß nicht eben dieses Rechts sich die Evangelischen Augspurger hätten sollen bedienen dörffen? Für eins. Zweitens aber zeigten die einander widersprechende interventiones des corporis evangelicorum und des corporis catholicorum eine zwistige interpretation des Instrumenti pacis, welche sich schon aus des Augspurgischen Stadtraths Friedensschlußmäsiger itione in partes einiger maßen erblicken läßet. Wir sagen damit nicht, daß der Westphälische Friede dunckel seye, oder keine decision an Handen gebe; wir würden uns sonst selbst widersprechen. Wir sagen nur, es habe sich eine zwistige interpretation gezeiget; als woran niemand zweifeln wird, da einmahl der eine Theil den Augspurgischen executionsreceß, und das ihm zum Grund liegende Instrumentum pacis varie zu detorquiren suchte, und den remonstrationibus des corporis evangelicorum nicht Gehör gab. Nun wird kein Mensch widersprechen, stellen es auch die Catholische nicht in Abrede, daß, wenn das Instrumentum pacis einer interpretation, declaration oder eines supplements bedürffen solte, oder die transigirende beiderseitige

Reli-

Religions-Verwandten darüber ſtrittig würden, ſodann die Sache von keinem Gericht, auch nicht von einem Reichs-Gericht und deßen deciſion dependire, ſondern daß die hohen Paciſcenten das Geſchäfft ad comitia verwieſen haben, daſelbſt aber es nicht per votorum pluralitatem, ſondern allein per amicabilem compoſitionem dirimirt werden könne. Nachdem alſo die poteſtas judiciaria des Kaiſerlichen Reichshoffraths einmal ceſſirt hatte, ſo konnten ſomit die Evangeliſche Augſpurger die ohnehin incompetenten praecepta deſto impuner außer Augen ſetzen.

§. 11.

Dahin gehen dann alſo unßere ohnpartheyiſche Gedancken von der wider die Evangeliſche Zechpflege des Predigthaußes von dem Herrn Prälaten zu S. Ulrich und Afra erhobenen Klage. Wir haben uns dabey um die mit eingeworfene Nebendinge nicht zu bekümmern, wohin wir die Mauer der Allerheiligen Capell, die ſervitutem tigni immittendi, und die ausgegrabene Todtengebeine zehlen; wir haben ſie deßwegen auch in unßerer Beurtheilung mit Stillſchweigen übergangen, und berühren nur hier kürzlich, daß wir das Einwerffen ſolcher drey Stücke als eine Würckung und als ein untrügliches Kennzeichen des auf bloße vexas abzielenden Catholiſchen deſſeins anſehen. Das Hauptwerck kommt auf die Frage an, ob der pro regula futurae obſervantiae feſtgeſezte ſtatus anni decretorii auch in Bildern und dergleichen Dingen zu beobachten? und weil dann dieſe öffters vorkommen mag, ſo haben wir auch allein um dieſelbe uns bekümmert, und wollen nun deren Beantwortung ohne Ruckſicht auf die Reichsſtadt Augſpurg uns ebenmäßig unterziehen. Dabey kommen verſchiedene Fälle vor, welche nach ihrem verſchiedenen Umſtändten ihre Erörterung erheiſchen. 1) gibt es mehrere dergleichen vermiſchte Reichsſtädte, als Augſpurg iſt; der Weſtphäliſche Friede gedenckt deren mit Nahmen, und iſt in denſelben eben das durchgehends Rechtens, was wir oben von Augſpurg der Länge lang aus den Weſtphäliſchen Frieden vernommen haben. 2) kann nicht weniger eine paritas religionis utriusque ſich in der Reichsſtändte Landen finden z. E. in der Stadt Oetingen, wo die eine Helffte Catholiſch die andere Evangeliſch iſt, und jede ihren eigenen Regenten gehabt. Jeder hatte ſeine von den andern

independente Landeshoheit, und der Evangelische Herr Fürst hatte seine ohnstrittige jurisdictionem ecclesiasticam. Zu dieser gehört aber ohnstrittig cura et structura templorum, und war also der Evangelische Herr Fürst zur conservation der Bilder und anderer dergleichen Verzierungen in den Evangelischen Kirchen nicht verbunden; dargegen hatten die Catholischen auch Macht, in ihren Kirchen nach den Regeln ihrer Religion sich zu verhalten. Außer den Kirchen aber auf freyer Straße muste der status anni normalis in den gemeinschafftlichen Orthen des Amts Oetingen beobachtet werden, so daß, was von Bildstöcken an. 1624. gestandten, auch beybehalten, und ebenfalls keine neue angerichtet werden konnten. So blieb es weiter nach erloschener Fürstlich Oetingischer Evangelischer Linie, so lange deren Lande allein bey der Wallersteinischen obschon Catholischen Linie verblieben. Nachdem aber diese von ihren Recht inaudito prorsus exemplo abgegangen, und unter andern die Evangelische Helffte der Stadt und des Amts Oetingen an die Spielbergische Linie übergeben; so gehet nun verschiedenes wider den Westphälischen Frieden vor, und werden häuffig contra statum normalem Bildstöcke, Statuen, Bethhäußlein und Creuze aufgerichtet. 3) hat es ganz keinen Zweiffel, daß die pur Evangelische Reichsständte in ihren Evangelischen Landen und Kirchen nicht solten nach den Lehren des Evangelischen Glaubens sich allein richten dörffen. Wären sie nachdem, was das corpus catholicorum nebst dem Herrn Prälaten zu S. Ulrich und Afra behauptet, schuldig, auch quoad structuram templorum auf den statum anni normalis zu sehen, so würde paritas jurium, welche doch der Westphälische Friede so starck inculcirt, gewaltig Noth leiden, zumahlen da die meisten Kirchen vorhin in Catholischen Handen gestandten. Es stehet daher den Evangelischen Reichsständten frey, in und an ihren Kirchen sowohl bey neuer Auferbauung als sonst alle Uberbleibsel des Catholischen Gottesdiensts abzuthun. Wäre aber 4) etwa eine Kirche, in der das jus patronatus ein Catholischer Reichsstandt hätte, und es wäre etwa an. 1624. ein Wappen oder ein Nahme oder eine inscription deshalber an der Kirche zu finden gewesen; so würde allerdings auf deßen Begehren ein solches in der Maaß, wie es an. 1624. gewesen, beyzubehalten seyn. Doch siehet jedermann, daß dergl.

zur

zur Religion nichts thue; und ist auch bekannt, daß keine Bilder der Catholischen Heiligen oder andere Anstalten des Catholischen Gottesdiensts ad indigitandum patronatus jus dienen, als auf welche somit der patronus auch keinen Anspruch zu machen hat. 5) Findet sich häuffig, daß die in den Catholischen Kirchen befindliche Neben-Altäre und Capellen ihre besondere patronos haben. Durch die reformation aber sind dergleichen Neben-Altäre und Capellen in Abgang und außer den Gebrauch gekommen. Wenn nun schon in einer Evangelischen Kirche an. 1624. solche Neben-Altäre und Capellen noch vorhanden gewesen, so kann doch deren vorhin gewesener Catholischer patronus auf ihre und ihrer Bilder conservation nicht im mindesten dringen. Genug, daß die Capellen so gut als die Kirche, die Neben-Altäre so gut als der Haupt-Altar an. 1624. in Evangelischen Handen gestanden, und der Catholische patronus kein exercitium juris patronatus gehabt. 6) Wißen wir, daß viele Evangelische Kirchen unter Catholischer Herrschafft und viele Catholische unter Evangelischer Herrschafft sich vorfinden. Wie nun in solchen Kirchen an. 1624. die religion cum annexis exercirt worden, so soll es auch nach dem Westphälischen Frieden zu ewigen Zeiten gehalten werden. Wir sind daher des gegründeten Dafürhaltens, daß auch in dergleichen Evangelischen Kirchen die rudera des Catholischen Gottesdienstes bey Führung eines neuen Baues nicht dürffen restauriret werden, weil ansonst bey abgenöthigter solcherley restauration die Evangelische an der ihnen gebührenden freyen Religions-Uebung offenbar würden gestöhret werden. Aus gleichen Grund mag eine Catholische Kirche unter Evangelischer Herrschafft nach der Catholicken Gefallen ausgezieret werden, und muß in allem eine durchgehende Gleichheit gehalten werden, welche sich auch endlich 7) in dem Fall vorfindet, wenn zweyerley Kirchen eine Catholische und eine Evangelische an einem Ort anzutreffen sind. Da dürffen die Evangelische unter Catholischer Herrschafft die Bilder abthun, und die Catholische Herrschafft kann um so weniger deren Beybehaltung verlangen, weil offenbar ist, und die Catholicken selbst nicht in Abrede stellen, daß sie sich solchen Falls über die an und in Evangelischen Kirchen befindliche Bilder ärgern, und dafür halten, die Bilder seyen entheiliget und verdienten keinen cultum, indem

der cultus nicht blos von des Mahlers oder Bildhauers Arbeit, sondern von der nachfolgenden Weihe abhanget. Und wegen gleicher Ursache und zu Vermeidung gleichen Aergernußes sind die Catholische nicht im Stand, ohne besondere concession der Evangelischen Landesherrschafft neue Bilder und dergleichen an dem äußern Theil ihrer Kirchen anzumachen oder aufzurichten.

§. 12.

Diese vorgesezte Regel haben wir nicht nöthig, weitläufftig mit den Worten des instrumenti pacis zu bescheinen; die darob vorhandene dispositio des Westphälischen Friedens ist all zu klar, und genugsam bekannt. Wir wenden uns also ganz sicher zur Erörterung der uns vorgelegten Frage: ob nemlich dasjenige, was mit S. Ulrich und Afra zu Augspurg vorgegangen, auch anderer Orthen zur Richtschnur dienen könne? Wir sind bey uns vollkommen überzeugt, daß es damit die Meinung nicht habe, ob solchen Vorgang sich die Evangelische sollen zur Warnung dienen laßen? denn ja niemand sich finden wird, der nicht einsehe und daraus zur Genüge erkenne, was sich zu den Catholischen die Evangelischen zu versehen haben. Es mag also die Frage vielmehr dahin abzielen, ob das Verfahren des Kaißerlichen Reichshoffraths zu einer allgemeinen Richtschnur werden könne, oder davor anzusehen seye? dieses widersprechen wir billig. Den Grund unsers Widerspruchs wollen wir jezo nicht darinn sezen, daß die nach Augspurg ergangene Verordnungen des Reichshoffraths offenbahr wider das Instrumentum pacis lauffen, und daß wider deßen disposition kein judicatum gelte. Es wird genug seyn, wenn wir sagen, die interpretation des Westphälischen Friedens sey zwischen den Evangelischen und Catholischen strittig worden; die Entscheidung aber sey nach klarer disposition des Westphälischen Friedens nicht von einem der höchsten Reichsgerichte, als welche ohnehin in keinem Stuck potestatem legislatoriam haben, zu ertheilen sondern in comitiis per amicabilem compositionem zu erziehlen. Der Kaiserliche Reichshoffrath hat auch dies niemahlen widersprochen, vielmehr selbst, zu Erspahrung der Zeit, wollen wir einstweiln sagen, amicabilem compositionem inter partes durch eine Hoffcommission zu erlangen gesucht,

und

und damit defectum judiciariae potestatis genüglich an den Tag geleget.

§. 13.

Kan nun das Verfahren des Reichshoffraths wider die Evangelische Augspurger, soweit solches sich aus den ergangenen rescriptis und ausgefallenen conclusis sich veroffenbahret, und zum faveur der Catholischen abzielet, nicht ad exemplum gezogen werden, weniger vim legis obtiniren; so wird leicht zu erachten seyn, was wegen des Vorfalls zu Binzwang nach Anhandgebung supra §. 2. vor ein Urthel zu fällen. Zu mehrerer Erläuterung deßen, was dort selbst vorkommt, wollen wir zuverderist anführen, was uns vor Nachricht aus den beym Reichshoffrath wegen der Pfarr Binzwang verhandelten Acten zugekommen. An. 1533. geschahe die erste publication der Brandenburgischen Kirchenordnung zu Binzwang, und der damahlige Pfarrer lebte solcher gebührend nach. Als dieser mit Tod abgieng, conferirte das im Brandenburgischen territorio gelegene Stifft Spalt aus habenden jure patronatus die Pfarr Binzwang an. 1543. einem Catholischen Meßpriester, welcher die confirmation vom Herrn Bischoff zu Würzburg qua dioecesano erhielt. Weil aber selbiger der Brandenburgischen Kirchenordnung nicht geleben wolte, so wurde er fortgeschafft, und ein Evangelischer Pfarrer Brandenburgischer Seits nach Binzwang verordnet. Hierwider beschwerte sich der Herr Bischoff von Eistett, aber nicht ex jure territoriali, oder dioecesano, sondern bloß wegen seiner und des Stiffts Spalt alldort habenden armen Leuthe, welche man nach seinem Bitten bey der alten religion bleiben laßen mögte. Er der Herr Bischoff berührte dabey nicht das mindeste von dem Würzburgischen jure dioecesano, agnoscirte hingegen expressis verbis die Brandenburgische Landesherrlichkeit und special Erbschuzgerechtigkeit. Es blieb aber bey der einmahl in krafft des Nürnbergischen Reichsabschieds verfügten reformation. Bey den Schmalkaldischen Kriegs-Troublen und gänzlicher Verheerung der Brandenburgischen Lande occupirte das Stifft Eistett, wie mehr anderer Orthen die jurisdictionem ecclesiasticam zu Binzwang, wurde aber an. 1601. weil man nicht alles gleich aus dem ruin hervorsuchen konnte, deren wider entsetzt, darbey aber ihme die Auf-

sicht des sogenannten Heiligen anfangs gelaßen, um zu zeigen daß man Brandenburgischer Seits bloß auf die Landesherrliche Seelensorge sein Absehen gerichtet habe. Das Stifft Eistett extrahirte noch selbigen Jahrs ein Kaiserlich Mandat, und schrieb sich in der supplication, alle und jede jurisdiction, Ober- und Herrlichkeit wider beßer Wißen und Gewißen zu, berieff sich auch auf den gerade wider selbiges militirenden Religions Frieden. Allein Brandenburgischer Seits wurde nach des corporis evangelicorum concluso das Mandat nicht einmahl angenommen; dargegen aber das an. 1628. renovirte Mandat, deme dann die bündigste bescheinigte exceptiones aus welchen wir eben vorgesezte Nachrichten erlangt, entgegen gesezt worden sind. Wenn also nun offenbahr die jurisdictio ecclesiastica samt dem jure patronatus bey dem Hauß Brandenburg gestandten; so kann von daher auch das Stifft Eistett an der Binzwanger Kirche nichts begehren. Die an. 1624. usurpirte Aussicht des Heiligen mag annebst die mit der Brandenburgischen jurisdictione ecclesiastica verknüpfte curam et structuram templi nicht im mindesten alteriren, vielmehr ist selbige der jurisdictoni ecclesiasticae unterworffen. Wir kommen auf das neueste factum. Was also die Innschrifft in den Grundstein anbetrifft, so ist solche allerdings zu cassiren, oder ein revers de non praejudicando auszustellen. Die Bischoffsstäbe zielen wegen des vor dem Religions-Frieden niemahlen bey Eistett, wohl aber vor der Reformation bey Würzburg gestandenen juris dioecesani nicht auf Eistett, sondern ohnverneinlich auf Würzburg, und müßen cessiren, weil das jus dioecesanum selbst durch den Westphälischen Frieden aufgehoben worden. Anlangend die übrigen Figuren; sind selbige rudera von dem ehemaligen Catholischen Gottesdienst, so müßen sie allerdings abgeschafft werden; sind aber dieselbe ohne Bedeutung, oder Absicht auf ein jus oder Religion, so ist es keine geringe injurie, daß sie bloß unter detorquirung des Westphälischen Friedens zu deformirung einer Evangelischen Kirche wollen beybehalten werden. Bey dem Wappen des zeitlichen Herrn Bischofs, welches ganz in einer andern Gestalt, als es vorhero gewesen, angemacht worden, ist das Stifft Eistett von allem Scheinrechtens entblößt, denn an. 1624. den 1. Jan kein Wappen an der Uhrtaffel befindlich war, das Stifft Eistett auch niemahlen ein Recht an der

Kirche

Kirche zu Binzwang gehabt hatte, sondern allererst durch das heimliche Anmahln seine praetension auf einem sandigten Boden begründen wolte. Diesem allen nach sind wir des Dafürhaltens, daß das Stifft Eistett in den angezeigten Stucken zuviel, und unrecht gethan, auch hierunter gebührende reparation und satisfaction zu erstatten habe. Salvo. d. 27. Jun. 1751.

Anmerckung.

Vorstehendes Gutachten ist bey der im §. 2. beschriebenen Gelegenheit eingehohlet worden, und zwar über die im §. 12. bemerckte Frage, welche zugleich entdeckt, daß man sich Anfangs an dem Augspurgischen und Nördlingischen Vorgang gestoßen. Eben dieser Anstoß hat dann die Verfaßer des Gutachtens bewogen, sich vor allen wegen des Augspurgischen Handels umständtlich zu erklären, um am Ende so leichter das zu beleuchten, was zu Binzwang sich zugetragen. Die Folge hiervon war, daß die Figuren, welche die Eistettischen Beamten an der neuen Kirche zu Binzwang anmahlen laßen, Hochfürstlicher Brandenburgischer Seits überdünget, und somit abgeschaffet worden; wobey es auch bißher sein billiges Verbleiben gehabt.

Das siebenzehende Capitul.

Vom Landgerichtlichen Inzichts-Proceß.

Fast so weit die Gerichtsbücher bey dem erhabenen Kaiserlichen Landgerichte des Burggrafthums Nürnberg im Alter hinauf reichen, so finden sich darinn Fälle vom Inzichts-Proceß. Wer die alte teutsche Gerichtssprache sich bekannt gemacht, wird dergleichen Fälle auch in des Hochfürstlich Brandenburgischen Herren geheimen Raths und Consistorial-Praesidenten Carl Ferdinand von Jung unumstößlicher Grundveste der Hoheit des kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg in nicht geringer Anzahl antreffen. Weme vornehmlich um das Alter, um dem Ursprung und um die alte Gestalt des Inzichts-Proceßes zu thun ist, der wird dort selbst keine geringe Anleitung finden. Solche aus mehrern Urkunden zu erweitern, und somit die besagte drey Fragen hinlänglich und vollständig zu beantworten, muß dermahln auf eine andere Zeit verspahret werden. Dann heut zu Tag kommt es hauptsächlich auf eine vierte Frage an, wie nemlich der Inzichts-Proceß neben dem peinlichen Proceß bestehen könne, nachdem letzterer durch allgemeine Reichsgesetze geordnet worden. Diese Frage kan nun nicht beßer und nicht leichter beantwortet und entschieden werden, als durch diejenige Ordnung, welche sich hierob selbst bey dem Kaißerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg findet, und welche alles, was dießfalls nur immer gesagt werden mag, völlig erschöpfet. Sie lautet aber also:

Vom Inzichts-Proceß überhaupt.

§. 1.) Bey dem Kaiserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg ist von den ältesten Zeiten her, der Inzichts-Proceß in Uebung gewesen, auch zu dato noch in viridi observantia, wie nicht allein die Reformation der Landgerichts-Ordnung von Weyl. Herrn Churfürsten Albrecht Gl. mem. de an. 1447. sondern auch die Hochfürstliche Brandenburgische Peinliche Halsgerichts-Ordnung de an. 1516. und die revidirte

vidirte peinliche Halßgerichts-Ordnung an. 1582. beſaget. Selbiger iſt durch Reichsgerichtliche judicata zu begebenden Fällen beſtättiget worden, und zum beſten derer eingerichtet, welche eine Mißethat, beſonders einer Entleibung, der ſie bezüchtiget werden wollen, nicht geſtändig ſind, und ihre Unſchuld ausführen zu können, ſich in Stand zu ſeyn glauben, oder welche zwar eine Entleibung, oder ſonſtige Mißethat unlaugbarlich begangen, doch ſolcherhalb rechtliche Urſachen fürbringen können, daß ſie darob mit Recht nicht peinlich geſtrafft werden ſollen.

§. 2.) Es kan daher niemand ſeine Unſchuld oder die rechtliche Entſchuldigungen bey dem Kayſerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg ausführen, wenn er bereits darob bey irgend einem peinlichen Halß-Gericht ins Gefängnis gerathen, ſondern wenn jemand alldort zugelaßen werden ſolle, wird nach dem löblichen Herkommen dieſes Gerichts nothwendig erfordert, daß er bey ſelbigen noch ehender ein- und an die Schrannen laufe, als er zu Gefängnus gebracht worden.

§. 3.) Solches Ein- und an die Schrannen lauffen, kann aber nicht allein an den gewöhnlichen hohen oder gemeinen Gerichtstägen, welche jährlich nach alten Gebrauch bekannt gemacht werden, geſchehen, ſondern es kann auch ein Inzichter außerdem ſich bey dem Gericht ſchriftlich oder durch einen Fürſprecher melden, und um die Anſetzung eines beſondern Gerichtstags zum Ein- und Anlauffen bitten, welcher ihm dann, wie unten folgen wird, nicht leicht zu verſagen.

§. 4.) Zwar hat ehehin niemand ſeine Unſchuld, oder ſeine Urſachen zu einer entſchuldigten That mit Recht ausführen können, als allein vor dem Kayſerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg. Weiln aber die Halß-Gerichte in den neuern Zeiten, von ihrer ehehinnigen Strenge ſtarck abgegangen, und dergleichen Ausführungen, nach Vorſchrifft der Kayſerlichen peinlichen Halßgerichts-Ordnung zuzulaßen angefangen, ſo läßet man es zur Zeit darbey bewenden, und überläßet, ohne jedoch dem Kaißerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg an ſeiner gebührenden privativen Befugnis darmit im mindeſten zu praejudiciren, einen jeden die Wahl, ob er mit gedachter ſeiner Ausführung ſich an das Kayſerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg wenden, oder aber ſolche an einem Halßgericht angehen wolle.

§. 5.)

§. 5.) Gleichwie nun kein Halßgericht, so bald ein Inzichter bey diesem Kayserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg ein- und angelauffen, gegen selbigen, seine Angehörige und Haabseeligkeiten irgend peinlich zu verfahren, oder in contumaciam zu procediren, Fug und Macht hat; Als ist hinwiderum das Kayserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg verpflichtet und gewohnt, in Beurtheilung deßen, was ein Innzichter in Ausführung seiner Unschuld, oder der Ursachen, zu einer entschuldigten That vorbringt, der Hochfürstlichen Brandenburgischen und respective Kayserlichen peinlichen Halßgerichts-Ordnung genau nachzugehen.

Von der Caution, die ein Innzichrer zu bestellen.

§. 6.) Damit niemand die Erlaubnis, seine angebliche Unschuld oder Entschuldigungs-Ursachen auszuführen, mißbrauche, und unter deren Vorwand der allenfalls wohlverwürckten Straffe bößlich sich entziehe; so hat ein Innzichter vor allem hinlängliche Caution zu bestellen, dahin, daß er erstlich in seiner Ausführung sich nicht saumig erfinden laßen, sondern sich damit, so viel an ihm gelegen, möglichsten Fleißes fürdern wolle, zweitens daß, wenn er mit seiner angemaßten Ausführung nicht auslangen würde, er alsdann den Einrednern, oder wem sonst daran gelegen, allen Schaden und Kosten nach Ermäßigung des Gerichts ohnweigerlich entrichten und erstatten wolle.

§. 7.) Zu Bestellung oergleichen Caution darf dann ein Innzichter aus vorberührter Ursache sich nicht saumig finden laßen, oder hat zu befahren, daß, wenn der Cautions-Punct nicht längstens in dem zweiten ihm angesetzten Gerichtstag von ihme berichtiget wird, er entweder das erforderliche Gleit gar nicht erlange, oder so es ihme bereits ertheilt worden, deßen wieder verlustig werde.

§. 8.) Bezielte Caution hat aber ein Innzichter vorzüglich mit Bürgschafft oder mit Pfand an liegender- auch fahrender Haab zu bestellen; und in wie weit solche genugsam seye, hat das Gericht nach Beschaffenheit vorliegender Umständte zu ermäßigen. Weiln jedoch Fälle sich ereignen können, da ein Inzichter aus Armuth oder aus Drangnus seines Gegentheils die Caution mit Bürgschafft oder Pfand zu bestellen nicht vermag, gleichwohln einem jeden, dem Armen, wie dem Reichen, das Recht zu

spre-

sprechen ist; so soll alsdann nach Erkanntnus des Gerichts ein dergleichen Inzichter mit der Cautione juratoria zugelaßen werden; und hat in diesem Fall derselbe vor allen von seiner Armuth oder Verhinderung seines Gegners genugsame Kundschaft beyzubringen.

Von Vergleitung der Inzichter.

§. 9.) Einem Inzichter, der seine Unschuld bey einer bezüchtigten Mißethat, oder rechtliche Ursachen zu einer entschuldigten That auszuführen unternimmt, gebühret allerdings Sicherheit und Gleit, damit er seine Ausführung desto freyer und ungehinderter zum Ende bringen könne. So bald also ein Inzichter an einem gewöhnlichen hohen oder gemeinen Gerichtstag eingelauffen, oder an dem Ihm auf sein Ansuchen anberaumten eigenen Gerichtstag an die Gerichts-Schrannen gelaufen, so hat er sich also gleich die Vergleitung und Sicherheit gegen die Verfolgung der Halsgerichte oder der von ihm durch Ableibung beleidigten Freundschaft zu erfreuen.

§. 10) Des förmlichen und vollkommenen Gleits aber wird er nur durch des Gerichts Erkanntnus theilhaftig, wenn nemlich selbiges sein Anbringen von der ihm beschehenen Bezüchtigung oder von den Ursachen zu einer entschuldigten That angehöret, und in Ueberlegung, auch allenfalls nöthige summarische Untersuchung gezogen, und hierbey nichts, das gegen die Ertheilung eines vollkommenen Gleits streitet, befunden, annebst die anerbothene Caution genugsam zu seyn erachtet.

§. 11.) Begebete sich hingegen etwa, daß ein Inzichter, solcher beschwerlicher und erschrecklicher Unthaten und Mißhandlung wegen, für das Kayserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg kommen sollte, darob Landrichter und assessores gleichsam ein Entsetzen haben, und zweifeln müßten, oder auch einmal zuzulaßen; so mag und soll das Gericht zuforderst von Amts- und Gerichtswegen Erkundigung einziehen, um sich mit gänzlicher Zulaßung und vollkommener Vergleitung eines dergleichen Inzichters darnach richten zu können. Solche Untersuchung wird nun nicht anders als auf des Inzichters Kosten vorgenommen, welchen er also bald nach des Gerichts Vorschrift zu erlegen. Der in §. 9. bemerckten interims Vergleitung hat auch solchen Falls ein Inzichter nicht weiters

ters als nach des Gerichts Anweisung zu gaudiren, und dabey allezeit die Orte, an denen die Mißhandlung geschehen, und die beleidigte Freundschaft seßhaft, zu meiden

§. 12.) Hat aber ein Inzichter einmal vollkommen Geleit nach des Gerichts Erkanntnus erlangt, so haben die Halsgerichte weder in contumaciam, noch sonst gegen ihn zu verfahren, es wäre dann, daß er sich nicht gleitlich hielte, oder seine Ausführung zur Ungebühr muthwillig verzögerte, oder aber vom Kaiserlichen Landgericht selbst nach Befund der Sachen in totum oder in tantum für schuldig erkanndt würde.

Von förmlicher solenner Zulaßung eines Inzichters.

§. 13.) Wann nach vorstehendem des Inzichters offerirte Caution vor hinlänglich erkanndt worden, aus seiner übergebenen specie facti und der allenfalls darüber eingezogenen Kundschafft auch sich ergiebet, daß selbiger wohl zuzulaßen seyn mögte; so ist zu Verkündung deßen ein eigener Gerichtstag anzusetzen, und er zu bedeuten, daß er dabey sich des Beystandts des Anleiters allerdings zu bedienen habe, wie dann ein zeitiger Anleiter von vorigen Zeiten her, unter andern überhaupt die incumbenz hat, den Inzichtern die erforderliche Anleitung bey Ausführung ihrer Unschuld oder Entschuldigung bey diesen Gericht zu geben.

§. 14.) An solchem anberaumten Gerichtstag hat der Inzichter mit seinen Bürgen, wann er dergleichen aufzubringen vermogt, sich an dem Ort, an dem das Gericht versammlet, einzufinden, und sich melden zu laßen. Das Gericht überleget hierauf nochmaln, ob alles, was dem Inzichter bißher zu thun obgelegen, von ihm auch würcklich beobachtet, und praestiret worden.

§. 15.) Findet sich dann hieran kein Mangel, so wird dem Inzichter der Eintritt verstattet. Dieser muß mit einem Mantel bekleidet seyn, der Anleiter aber führet ihn vor das sitzende Gericht, wo er die Schrannen mit der Hand zu ergreiffen, und so lange, als der Actus dauert, zu halten hat. Der Anleiter aber begibt sich an seinem bey dem Gericht habenden ordentlichen Plaz, und des Inzichters Bürgen stehen ihm zur Seiten.

§. 16.)

§. 16.) Hierauf hat der Anleiter das Gesuch des Inzichters, es mag nun solches in Ausführung der Unschuld oder der Rechtlichen Ursachen zu einer entschuldigten That bestehen, mündlich in kurzen zu wiederholen, und Nahmens deßen um sicher Gleit zu solchem Ende zu bitten, auch zugleich, wie der Inzichter die Caution zu praestiren vermöge, zu melden. Bestehet nun die Caution in Bürgschaft, so hat der Landrichter oder deßen Verweßer die Bürgen deßen, was ihnen in solcher qualitaet oblieget, zu verständigen, und diese sodann, wann sie sich hierzu willig erklärt, und beym Gerichtsstaab angelobet den Bürgschafts-Eid förmlich abzulegen. Hat aber der Inzichter die Caution mit Pfand zu leisten übernommen, so ist er zu deßen Darlegung, so wie es vor Gericht vor genugsam erkannt worden, von dem Landrichter anzuweisen, der auch, wenn ein Inzichter nur eine Juratorische Caution aufzubringen vermag, selbigen deren nun mehrige Leistung und die vorhergehende Angelobung beym Gerichtestaab aufzuladen hat.

§. 17.) Ist dann diß alles förmlich geschehen, so wird der Inzichter mit seinen Bürgen abzutretten bedeutet; worauf der Anleiter vom Landrichter aufzuruffen ist, wohin sein in dergleichen Fällen von Alters her habendes Votum gehe. Auf gleiche Weise sind auch die Vota sämtlicher Assessorum zu sammlen, der nach den majoribus fallende Schluß aber vom Landschreiber in Schriften zu verfaßen, welcher sofort dem wiederum herbey geruffenen Inzichter und seinen Bürgen zu publiciren ist.

§. 18.) In dem solcher Gestalt zu schöpfenden Bescheid ist nun vorzüglich das Augenmerck dahin zu richten, daß neben Aufnehmung des Inzichters in des Kayserlichen Landgerichts vollkommenes Geleit und Schirm er auch ausdrücklich angewiesen werde, in termino ordinis seinen habenden Beweiß der angegebenen Unschuld oder der fürgeschüzten Ursachen zu einer entschuldigten That beyzubringen, und sich daran gar nicht saumig erfinden zu laßen, annebst biß zum Ende dieses Processus in seinem Leben und Wandel allerdings sich gleitlich zu verhalten, und den sich etwa einfindenden Einrednern, welche durch eigene an gebührenden Orten anzuschlägende proclamata hierzu zu citiren sind, geziemend zu antworten.

Von der würcklichen Ausführung, die dem Inzichter so nach obliget.

§. 19.) Allbereits oben ist schon bemercket worden, daß ein Inzichter sich hierin vollkommen nach der Vorschrift der Hochfürstlichen Brandenburgischen auch Kayserlichen peinlichen Halsgerichts Ordnung zu richten habe. Es lieget ihme also ob, den Beweiß, welchen er zu führen sich anheischig gemacht, dergestalt in obbemeldten termino ordinis beyzubringen, wie derselbe in besagter Ordnung auf jeden Fall vorgeschrieben worden.

§. 20.) Solchemnach hat der Inzichter förmliche Articulos probatoriales, in welchen das thema probandum nach Gestalt eines jeden delicti zu exhauriren, mit aller Zugehör in termino praefixo, der höchstens nur einmal prorogirt werden darf, zu übergeben. Worauf dem Gericht oblieget, zu Aufnehmung der Zeugschaften commissarien zu ernennen, durch solche die Zeugen citiren, in Ausbleibungs-Fall aller und jeder Einredner oder contradictorum aber ex officio interrogatoria ad articulos stellen, und die Zeugen nach vorgängiger in Gegenwart des Inzichters geschehenen Beeidigung, rite verhören zu laßen. Sollten allenfalls einige Zeugen zu erscheinen sich weigern, oder von andern an dem Erscheinen gehindert werden; so ist wider selbige nach Vorschrift der Rechte zu verfahren, und indeßen mit dem examine der übrigen gehorsamlich erschienenen Zeugen fürzuschreiten. Jedoch ist die publication ihrer Außagen nicht eher zu verfügen als bis entweder die andern Zeugen auch abgehört, oder bey deren beharrlichen strafbaren Ungehorsam die publication vom Inzichter gebetten, und um allenfalßige Zulaßung anderer Rechtswohlthaten angesucht worden.

§. 21.) Auf erfolgte publication ist sodann weiters, was die Rechte verordnen zu beobachten, und hat der Inzichter nichts an sich erwinden zu laßen, daß nicht die Endurthel möglichst befördert werden möge; denn im widrigen er zu befahren, daß auf die hierob dem Anleiter obliegende, oder von den etwannigen Einrednern erfolgende Anzeige in contumaciam gegen ihn procedirt, er praecludirt, das Gleit ihm aufgesagt, und die Halsgerichte dadurch, gegen ihm peinlich zu verfahren, so bewogen als berechtiget werden, weiln nemlich selbige zwar den Schluß

des

des Inzichts-Proceßes auszuwarten, doch aber nicht zu dulten schuldig sind, daß die Landgerichtliche Vergleitung auf Muthwillen gezogen werde.

§. 22.) Erscheinet auf die obangezogene Proclamata jemand, der des Inzichters gerühmte Unschuld oder vorgeschützte Ursachen zu einer entschuldigten That anfechten, mithin Widerstand thun, und den Inzichter abtreiben wollte, so soll dergleichen Einredner gleichfalls Bestand und Caution leisten, und diese dahin gestellet werden, daß in so ferne der Inzichter seine Unschuld, Noth- oder Gegenwehr beweißen, und ausführen würde, Er Einredner alsdann dem Inzichter nicht allein die Gerichts-Kosten abtragen, sondern auch um die Schmach- und Injurien bürgerlichen Rechtens nach des Gerichts Herkommen und Erkenntnus pflegen wolle; und wann dieses geschehen, alsdann sind denselben Einrednern des Inzichters articuli probatoriales ad dandum interrogatoria zu communiciren, wornechst auch selbige auf die den Rechten und dem Herkommen des Gerichts gemäße Art den Gegen-Beweiß zu führen, und das was er selbst gegen den Inzichter asserirt, zu beweisen, dieser aber hierwider den Beweiß seiner habenden Nothdurfft, der ihm allerdings offen stehet, zu führen hat, so wie die Hochfürstliche Brandenburgische und respective Kaißerliche peinliche Halsgerichts-Ordnung beym Accusations-Procels in mehrern vorschreibet.

Von der End-Urthel in Inzichts-Sachen.

§. 23.) Ist solchergestalt die Sache zum Spruch reif, so hat das Gericht alles An- und Fürbringen genau zu erwegen, die peinliche Halßgerichts-Ordnung dabey nothdürftig einzusehen, und nach deren Vorschrifft zu erkennen, ob und wie weit der Inzichter was ihm zu beweißen obgelegen, erwiesen, auch was ihme von dem erschienenen Gegentheil obmovirt worden, oder sonst ein redlicher Verdacht gegen ihn ergeben, genugsam elidirt.

§. 24.) Wann nun sich erfindet, daß der Inzichter plenarie erwiesen, so ist durch eine förmliche definitiv Urthel er vor unschuldig, oder respective seine That aus erwiesenen rechtlichen Ursachen vor entschuldigt zu erklären, so daß er dießfalls nach Maaßgab der Gesetze von jedermann unangefochten bleiben, und er von nun an der praestirten Caution frey

seyn solle. Fände sich auch, daß die; welche ihm vor Gericht widersprochen, wider beßer Wißen und Gewißen hierinn gehandelt, so sind sie zugleich in der Urthel mit dem Kosten Ersatz oder allenfalls verdienter mehrerer Ahndung anzusehen. Von der Urthel selbst aber ist, wenn sie rite publicirt worden, dem Inzichter eine oder mehrere Urkund auf Erfordern zu ertheilen, um sich deren gebührender Orten gebrauchen zu können.

§. 25.) Fände sich hingegen, daß ein Inzichter gar nichts erwiesen, oder sich am Beweiß versaumt, oder nicht genug erwiesen hätte, und auch mit keinen mehrern Beweiß aufzukommen vermögte, so ist die Urthel gewißenhafft darnach einzurichten dem Inzichter das Gleit darinnen aufzukünden, und wie gegen die Bürgen und das Pfand verfahren, dann was den Einrednern oder dem beleidigten Theil an Kosten und Schäden ersetzet werden solle, genau zu bestimmen.

§. 26.) Weiln aber Fälle sich ereignen können, daß ein Inzichter den Beweiß zwar nicht vollführet, doch so viel beweißet, daß er zum purgatorio zugelaßen, oder mit mehrern und beßern Beweiß wohl gehöret werden mag, so ist ihm diß allerdings zu gönnen, und er daran nicht zu verkürzen, so wie anderer Gestalt nicht zu erlauben, daß er durch Muthwillen, Misbrauch der Landgerichts-Freyheiten den Halßgerichten, und der verwürckten Strafe sich bößlich entziehe.

Das

Das achtzehende Capitul.

Vom Nürnbergischen Inzicht-Gericht.

Nach dem vorigen Capitul ist der Inzichts-Proceß ein Vorrecht, welches dem Kaißerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg zustehet. Und doch soll die Stadt Nürnberg auch ein kaißerlich gefreytes Inzicht-Gericht haben, wenn man deme Glauben zustellet, was in dem ersten Theil des Wölckerischen Commentarii über die Nürnbergische Reformation pag. 335. seqq. vorgebracht wird. Allein in dem gedachten Commentario wird mehr angegeben, als zu erweißen. Es wird dahero keine vergebliche Arbeit seyn, wenn solcher Commentarius in etwas kürzlich beleuchtet wird. Es heißet, Nürnberg, die Stadt habe ein kaißerliches gefreytes Inzichtgericht. Billig fraget man nach dem kaißerlichen Befreyhungs-Brief. Aber hier fehlet es am Beweiß, und der Autor weiß nicht einmahl das Jahr anzugeben, wenn solche Befreyhung geschehen seyn soll. Wenn man zugleich bedenckt, wie derselbe so mühesam sich beeifere, die kaißerlichen diplomata zu der Stadt Vortheil auszulegen, und ihnen den allergünstigsten Sinn anzudrehen, so muß man hier allerdings aus seinem Stillschweigen schließen, daß es in diesem Punct der Stadt an einer kaißerlichen Befreyung gauz und gar fehle. Der apparatus, welchen die Stadt Nürnberg nach Anzeige des ernannten Commentarii bey einem Inzichts-Casu vorkehren soll, will zwar ein besonderes Auffsehen machen. Aber es fehlet der Grund. Dieser will wohl von dem commentatore in der alten Nürnberger reformation vom Jahr 1484. gesuchet werden. Allein man gehet da wiederum irre, und findet davon nichts. Dann wann in der ältern reformation etwas von dem Inzichtgericht stündte, so würde man ohnfehlbar in Sachen die der Landeshoheit anklebende fraischliche Obrigkeit betreffend, es fürgebracht haben, wo man alles mögliche gegen das Hochfürstliche Hauß Brandenburg zusammen gesucht. Gleicher Weiße würde man das angebliche Inzichtgericht, gleich dem compromisorischen Bauerngericht in die neue Reformation eingepflanzet haben, wenn

man

man schon vorher deßen Errichtung sich hätte beygehen laßen. Nach dem Wölckerischen commentario über die Nürnbergische reformation an der angeführten Stelle stehet aber das Nürnbergische Inzichtgericht in der Zahl derjenigen Gerichte, welche allererst nach der neuen Reformation errichtet worden.

Dieses alles beweißet dann zur Genüge, daß der Stadt Nürnberg Inzichtgericht nicht von dem Alter seye, welches ihm neuerlich beygemeßen werden will. Wann man dann genauer nach dem Ursprung solchen Inzichtgerichts fraget, so findet sich nach den bey Handen habenden archivalischen Urkunden, daß es allererst in der lezten Helffte des sechzehenden Jahrhunderts erdacht worden, zu der Zeit, da man in Nürnberg das an. 1583. erfolgte Cammergerichtliche Urthel zu befahren anfieng. Zwischen 1560. und 1570. hat man nemlich in Nürnberg den ersten Inzichter kennen lernen, und ist selbiger nachher in der Hochfürstlichen Brandenburgischen Stadt Roth gestorben. Die aemulation gegen die Brandenburgische Gerechtsame war die eigentliche Veranlaßung, das Inzichtgericht in Nürnberg zu errichten. Hieraus aber veroffenbahrt sich mehr als zu deutlich, daß mit dergleichen Anstalten den Hochfürstlichen Brandenburgischen Gerechtsamen in Rechten kein Abbruch geschehen könne, sondern nur allein sich die Begierde, ihnen zu schaden, erprobet werde. Zu der Zeit, da man das Inzichtgericht in Nürnberg erdacht, war das litigium über die der hohen Landshoheit anhängige fraischliche Obrigkeit obhanden, und das an. 1583. nachgefolgte Urthel hat ohnstrittig alle dergleichen tentamina entkräfftet; die von der Stadt Nürnberg gerichtlich eingelegte caution de judicatum solvi aber muß allezeit die neuern contraventiones null und nichtig machen, so daß es vor die Stadt Nürnberg im Grund weit verträglicher gewesen wäre, wenn man in dem commentario über die Reformation von der malam fidem verrathenden existenz eines Inzichtgerichts nicht so viel Aufhebens gemacht hätte.

Das

Das neunzehende Capitul.

Vom Kaiserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg.

Das Kaißerliche Landgericht des Burggrafthums zu Nürnberg verdienet um so mehr eine Stelle in diesen Selectis Noribergensibus, als solches eine besondere Würde und Zierde des gedachten Burggrafthums ist. In dem ersten Theil dieser Selectorum und zwar in dem achtzehenden Capitul von Lichtenau findet sich schon vieles von dem erwehnten Kaißerlichen Landgericht; und von dem bey selbigem üblichen Inzichts-Prdceß, welcher in gewißer Maaß an die Stelle des alten Burggräflichen und Landgerichtlichen Kampfgerichts getretten, ist in dem nächstvorstehenden achtzehenden Capitul dieses Theils ein verhoffentlich hinreichender Begriff mitgetheilet worden. Und ein mehrers von dem Kaißerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg hier beyzubringen, ergreiffe ich so vergnügter die Gelegenheit, als dermahlen durch GOttes Fügung beede Hochlöbliche Fürstenthümer des Burggrafthums, welche seit dem Jahr 1604. getrennt gewesen, wiederum vereinigt worden, und seit dem Anfang dieses Jahrs, nebst dem ihnen anklebenden hohen Landgericht unter einem einigen Durchlauchtigsten und gnädigsten Regenten und Oberhaupt zu stehen die Ehre haben.

Das Kaißerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg ist, so weit man in die ältesten Zeiten zuruck gehen kan, an die Stelle der abgegangenen Herzoglich Fränckischen und Schwäbischen Würde getretten, und von jeher allen denen, welche aus dem Abgang solcher Würde Vortheil zu ziehen begehret, ein starcker Stein des Anstoßes gewesen. Alle diejenige hier zu benennen, welche sich gegen das Kaißerliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg gesetzet, mögte zu weitläufftig seyn. Die neuesten contradictiones schreiben sich von dem Hochstifft Bamberg und der Stadt Nürnberg her. Die hauptsächlichsten Vorwürffe sind beeden Widersachern gemein, und finden sich nebst denen, welche der Stadt Nürnberg eigen

sind, vornemlich in den singularibus noribergensibus, in der historia diplomatica noribergensi und in dem großen Wölckerischen Commentario über die Nürnbergische Reformation, und werden alldort so offt wiederholt, daß es fast scheinet, diese Wiederholungen, welche durch sorgfältige remissiones kennbar gemacht worden, habe man darum erwehlet, um dadurch den so großen Mangel am erforderlichen Beweiß wo möglich zu verbergen. Die Bambergischen Einreden aber sind zum vermeintlichen Behuff der Bambergischen in Camera abgeschwebten an. 1766. vor das Hochfürstliche Hauß Brandenburg abgeurtheilten Rechtfertigungen vor ohngefehr zwanzig Jahren in einer academischen Streitschrifft zu Bamberg aufgeführet worden. Man suchte darmit besonders die appellationes und Obergerichtsbarkeit über den Marckt und Amt Fürth zu erwerben. In dieser Absicht scheute man unter andern sich nicht, vorzugeben, das Kaißerliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg seye vorlängst in Abgang gekommen. Was Wunder dann, daß diese und andere dergleichen kecke asserta den gesuchten Entzweck nicht erreichet? Sie haben aber auch schon vor solchem gerichtlichen Erfolg verschiedentlichen und zwar vornemlich in den Erlangischen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1750. num. 18. 19. 20. ihre tapfere und wohl verdiente Abfertigung bekommen, und zwar durch die alldort eingerückte gelehrte Arbeit des seeligen Gonne. Erläuterung einiger das Kaißerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg betreffenden Fragen, ist die Ueberschrifft solcher Arbeit, und diese soll hier nach dem Rath guter Freunde in so lange eingeschaltet werden, biß mit der Zeit ein mehrere Ausführung folgen kan.

§. 1.

Die Gerechtsame des Hochfürstlichen Haußes Brandenburg, in Ansehung des ihm erblich verliehenen Kaißerlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg, sind zwar durch die wiederholte Kaißerliche Privilegien und Beleyhungen, eigene confessiones der Gegentheile, die in contradictorio erfochtene judicata, unwidersprechliche Observanz, und selbst durch das Westphälische instrumentum pacis und neuere Reichsgesetze dergestalt festgegründet, daß der Widerspruch einiger Privatschrifftsteller selbige so wenig wanckend zu machen vermögend seyn wird, als wenig selbst

durch

durch gerichtliche Handlungen dagegen etwas beständiges auszurichten vermogt. Es brauchen daher auch belobte Gerechtsame unserer Vertheidigung nicht. Nachdem aber eine jede Frage, wo es auf Irrthum oder Wahrheit, welche in gewiße Wißenschafften einen Einfluß haben, ankommt, einen Vorwurf Academischer Bemühungen ausmachen kan; und wir eben wahrnehmen, daß an. 1749. im Monath November zu Bamberg, die gegen die landgerichtliche Befugnuße des Hochfürstlichen Haußes Brandenburg vorlängst und ohne Würckung gemachte Einwürffe abermahls hervorgesucht, und in einer neuen Gestalt, nemlich in Schmidii dissertatione de indole et natura judiciorum germaniae tam antiquiorum quam recentiorum ad statum juris publici moderni succincte explicata, §. 34. sq. zu Marckte gebracht werden; so stehet uns allerdings die Freyheit zu, die Richtigkeit derselben einstweiln nur in derjenigen Kürze, welche der Raum dieser Blätter erlaubet, vor Augen zu legen.

§. 2.

Wir wollen deßhalben diejenige asserta, wodurch Herr Schmidt den Hochfürstlich-Brandenburgischen Gerechtsamen zu nahe tritt, auf gewiße Hauptsätze zusammen ziehen, und auf diese Art selbigen überhaupt begegnen. Es beruhen solche auf folgenden: 1) daß das Landgericht Burggrafthums Nürnberg mit andern den Nahmen Landgericht führenden Gerichten in Teutschland in eine durchgängige Gleichheit gesetzet wird; 2) daß man die Competenz deßelben nur auf gewiße Fälle und Sachen eingeschräncket; 3) daß man dasjenige, was aus den landgerichtlichen Befugnußen zum Behuff der Hochfürstlichen Brandenburgischen hohen Obrigkeit und territorial-jurium in gewißen Districten angezogen worden, zu entkräfften suchet; und daß endlich 4) ungescheut vorgegeben wird, als ob die vormahls in Teutschland üblich gewesene Landgerichte, und besonders das Kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg heut zu Tag ganz außer Gebrauch und abgeschafft seyen.

§. 3.

Was den ersten Irrthum anlanget, so scheinet zwar der Herr Verfaßer selbst einen Unterschied unter den Landgerichten zu machen. Er thei-

let ſie in caeſarea et territorialia. Die Eintheilung hat ſo weit ihre Richtigkeit. Wenn er aber mit den territorialibus vor einerley hält, quae ſtatibus propria ſunt; ſo bahnet er ſogleich den Weeg zu einer Verwirrung. Solche zu vermeiden, iſt nöthig, daß wir die gebrauchten terminos mit gehörigen Begriffen verbinden. Iudicium provinciale caeſareum heißet ein Landgericht, welches aus kaiſerlicher Gewalt exerciret wird; Judicium provinciale territoriale; welches aus landesherrlicher Gewalt exerciret wird. Die erſtere Art kann entweder Amtsweiße aufgetragen werden, oder die Vertrettung der kaiſerlichen Perſon und Ausübung der kaiſerlichen Gewalt wird einen Standt des Reichs auf eine erbliche Art zu Theil. Dieſes letztere iſt alſo nunmehro ein judicium ſtatui proprium; aber nicht bloß vi territorii, ſondern vi ſpecialis conceſſionis imperatoriae. Ferner ein aus Kaiſerlicher Gewalt zu hegendes Landgericht bindet ſich nicht nothwendig an die Gränzen des Landes desjenigen Standes, welchem ſolches zukommt; ſondern entweder muß die Einſchränckung bey der conceſſion ausdrücklich gemacht ſeyn; oder es hat die Vermuthung vor ſich, daß es ſo weit reiche, als die jurisdiction des Kaiſers ſelbſt. Hingegen ſind die Landgerichte, welche gewiſſen Ständen vi territorii eigen ſind, nicht leicht über die Gränzen deßelben zu erſtrecken indem ſie hierinn die Vermuthung allezeit gegen ſich haben. Ich will mich nicht damit aufhalten, hieſelbſt Exempel von allen dieſen Gattungen der Landgerichte anzuführen. Sondern es iſt genug, wenn ich darthue, daß das Kaiſerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg zwar ein judicium provinciale caeſareum, jedoch ſereniſſimis burggraviis proprium et burggraviatui annexum ſey, welches niemahls in die Gränzen einer einzigen Provinz eingeſchloßen geweſen, ſondern ſeine Gerichtsbarkeit ſo weit in Teutſchland erſtrecket, als die Kaiſerliche Gewalt gegangen. Daß es ein Kaiſerliches Landgericht ſeye, und aus übertragener Kaiſerlicher Gewalt behalten werde, giebt der älteſte noch übrige und alle folgende Lehenbriefe zu erkennen. Denn ſo verleyhet Rudolphus I. dem Herrn Burggrafen Friedrich Judicium provinciale in Nuremberg, cui etiam vice imperatoris omne judicium judicans praeſidebit. Daß es den Herren Burggrafen eigen worden, und nicht bloß Amtsweiß zugeſtandten, auch von denenſelben dergeſtalt

gestalt auf ihre Durchlauchtigste Nachkommen gebracht worden, bestärcket nicht allein der titulus feudalis selbst, sondern auch die ausdrückliche Erwehnung in den Lehenbriefen, noch mehr aber die von Kaiser Friderico III. an. 1456. ertheilte concession, sich in vorfallenden Irrungen wegen der landgerichtlichen jurisdiction mit andern Reichsständen nach Gefallen zu vergleichen. Daß endlich dieses Kaißerliche Landgericht nicht bloß intra comitiam burggraviæ oder in den andern Burggräflichen Landen, sondern an alle Enden des teutschen Reichs sich erstrecket, fließet nicht allein aus dem bey Verleihung des Landgerichts ohne Einschränckung ertheilten Kaißerlichen vicariatu; sondern es bestärcken solches auch die unzehlige, theils in contradictorio behauptete Gerichtsfälle, welche verschiedentlich in offenen Druck zu befinden. Vornemlich aber erhellet die universalitas jurisdictionis daraus, daß verschiedene, zum Theil ganz entlegene Stände sich durch besondere privilegia, auch theils durch Verträge mit den Herren Burggrafen, davon zu eximiren gesucht. Und wie zu diesen letztern die Durchlauchtigsten Herren Marggrafen durch einen besondern Consensbrief des Kaißers Friderici III. an. 1456. auctorisirt worden; also setzet selbiger de Allgemeinheit der landgerichtlichen jurisdiction mit deutlichen Worten voraus, verbis: Ob icht Irrung, Zwitracht oder Mißhellungen zwischen Ihnen und einigen unsern und des Reichs Fürsten, Herren, Städten oder andern; in den Landen Schwaben, Bayern, Francken oder Niederlanden gelegen, von des Landgerichts wegen des Burggrafthums Nürnberg auferstanden wären, oder hinfür entstehen würden, daß dann der vorgenannt unser lieber Oheim und Fürst und seine Erben sich solcher Irrung, Mißhellung und Zwitracht halb, mit denselben unsern und des Reichsfürsten, Herren, Städten und andern in dem obgenannten Landen gelegen, und ihr jeden besonder, als offte es zu Schulden kommt, gütlichen vertragen und vereinen mögen etc. conf. Herrn geheimen Raths von Jung comicia burggr. p. 44. Eben deßelben miscellan. tom. 1. pag. 182. Meiern Acta pac. Westphal. tom. 3. p. 345.

§. 4.

Besonders aber liegt des Landgerichts Erstreckung über das Stifft Bamberg aus den rebus judicatis und eigenen confessionibus Son-

nenklar vor Augen. Der Herr Verfaßer nimmt zwar zuforderist zu dem Schlupfwinckel der Prorogationen seine Zuflucht. Allein wenn wir wiederum auf deutliche Begriffe und unwidersprechliche Urkunden zuruck gehen, so verschwindet diese Ausflucht wie ein Rauch. Außer allen Zweiffel ist hier die Rede von prorogationibus conventionalibus. Diese setzen eine Einwilligung deßen voraus, welcher vor einem fremden Gericht stehen soll. Und wo solche feylet, da ist der Richter niemahln berechtiget, einen fremden Gerichtsverwandten durch Zwangsmittel ad respondendum anzuhalten, oder wohl gar in contumaciam wider ihn zu verfahren. Hat es also in der Beklagten aus dem Stifft Bamberg freyen Willen gestandten, vor dem Kaißerlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg sich einzulaßen, oder nicht; Wie reimet sich dann damit, daß nach vorhandenen Archivischen Nachrichten der Domprobst Martin von Lichtenstein sub dato Donnerstag nach Cantate 1435. sich gegen die Herren Burggrafen verschrieben, jährlich 50 fl. auf Johannis Baptistae zu reichen, so lange er Domprobst des Orts seye, damit er und die seinen auf dem Landgericht des Burggrafthums Nürnberg nicht antworten dürffe? Und wie hätte es geschehen können, daß wenn gewiße Bambergische Unterthanen auf die von diesem Kaißerlichen Landgericht ausgebrachte Ladungen nicht erschienen, wider selbige in contumaciam sogar auf die Acht gesprochen worden, wovon doch die Exempel am Tage liegen. S. Herrn Geh. Raths von Jung miscell. tom 1. p. 204 hiernächst wird sich auf die von Kaißers Henrici II. Zeiten her dem Stifft Bamberg ertheilt seyn sollende Befreyung ab omni comitum et judicum potestate und besonders auf eine von Friderico I. geschehene exemtion von Kaißerlichen Landgerichten bezogen. Was das erstere anlanget, so konnte diese so vielen Stifftern ertheilte Ausnahme von der potestate comitum deßwegen nichts würcken, weiln hier von einer Gerichtsbarkeit die Frage ist, welche an sich nicht ex comicia burggraviatus herleitet wird, sondern welche aus einem den Herren Burggrafen erblich aufgetragenen und mit dem burggraviatu verbundenen vicariatu imperatoris herfließet. Das andere aber betreffend, so nimmt der Herr Verfaßer selbst an, daß zu Zeiten Kaißers Friderici I. das heutige Landgericht Burggrafthums Nürnberg noch nicht vorhanden gewesen. Es fließet aber hieraus, daß, was Fridericus I.

gethan

gethan haben solle, diesem Kaiserlichen Landgericht so weniger Schaden könne. Und da das Stifft Bamberg auch nach Friderico I. unter der Gerichtsbarkeit der Kaißer je und allewegen stehen geblieben, so ist ja sehr natürlich, daß, nachdem nachhero die Kaißer dem um das Reich so sehr verdienten Herren Burggrafen ihre vices in Verwaltung der Kaißerlichen jurisdiction überhaupt aufgetragen, die vorherige Befreyungen, welche auf judices particulares ihre Absicht allein gehabt, dargegen von keiner Würckung seyn können.

§. 5.

So augenscheinlich nun die Vorzüge des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg vor andern sogenannten Landgerichten, welche entweder bloß auf eine landesherrliche Gewalt sich gegründet, und deßhalb sich in die Gränzen des Landes eingeschloßen gewesen, oder doch von den Kaisern mit einem gewißen Bezirck umgränzet worden, sich hervor thut; so offenbar ist die Unrichtigkeit, wenn der Herr Verfaßer dieses Kaiserliche Landgericht mit den übrigen in eine durchgängliche Gleichheit setzen will. Es fließet eben hieraus der zweite irrige Satz, welcher die Sachen betrifft, so vor dieses Kaiserliche Landgericht des Burggrafthums gehörig. Seine Worte sind: Judicia provincialia igitur in certis tantum causis ex. gr. pacis publicae tuendae, vel tantum in processu protractae vel denegatae justitiae, vel denique ubi jam in aliquo districtu jurisdictio possessori a caesare esset donata, in appellatorio sive in secunda instantia locum obtinebant, ubi in prima instantia cognitio eorum merito dormiverit; nec concurrente jurisdictione unquam gaudebant, nisi ubi dominus terrae exercitium suae jurisdictionis vacare patiebatur. Ich will nicht erinnern, daß der Herr Verfaßer sich nicht undeutlich widerspricht, wenn er in dem unmittelbar vorhergehenden §. 36. von dem Landgerichten überhaupt sagt: ratio hæc erat, legimus fuisse juris constituti imperatorem vel regem germaniae evocasse cunctos mortales imperio suo subjectos, judices vero provinciales non alia nisi caesarea auctoritate erant instructi, ergo evocare iis licebat, uti caesari ipsi. Sondern es wird genug

seyn,

seyn, zu zeigen, daß die Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg keineswegs auf die angegebene besondere Arten der Sachen eingeschränckt gewesen. Anfangs machen die klaren Worte in den Rudolphinischen Lehenbriefen, cui etiam vice Imperatoris omne judicium judicans praesidebit, des Herrn Verfaßers Vorgeben zu nichte, indem durch solche eine universalis competentia fori unwiderſprechlich angezeiget wird. Sodann auch widersprechen auch der von dem Herrn Verfaßer sich vorgebildeten Einschränckung, die am Tag liegende Landgerichtsprotocolla und Urthelsbücher, woraus erhellet, daß in civilibus et criminalibus vor diesem Gericht gehandelt und gesprochen worden, ohne an die angeführten Fälle sich zu binden, oder dahin eingeschränckt zu seyn. Ferner widerleget sich besonders, was von den causis denegatae vel protractae justitiae angeführet wird, unter andern daraus von selbsten, daß an. 1456. der Herr Marggraf Albertus den Städten Augspurg, Ulm, Nördlingen, Hall, Gemünd, Memmingen, Donawerth, Gingen, Ahlen, und Bopfingen erst durch einen ausdrücklichen Vertrag so viel nachließ, daß die Klagen wider die Bürger und Verwandten dieser Städte an ihre ordentliche Obrigkeit zwar verwiesen, von dieser aber den Klägern binnen den nächsten sechs Wochen und drey Tagen zu unverzüglichen Recht verholffen werden, und bey deßen Unterbleiben der Recurs an das Landgericht von neuen offen stehen solle. Welche reservation auch in verschiedenen andern Executionsverträgen und Privilegien, besonders auch demjenigen, welches die Erzherzoge von Oesterreich gegen das Kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg erhalten, befindlich ist. Es wurde also durch diese wegen besonderer Veranlaßung willkührlich gemachte Ausnahme die in regula festgesetzte Competens des Kaiserlichen Landgerichts, auch extra casum denegatae vel prorogatae justitiae unwiderſprechlich bestärcket. Und daß diese Ausnahme und besondere Nachlaßung, als etwas ungewöhnliches und wider die ungezweifelte universalitatem jurisdictionis dieses Landgerichts lauffendes, angesehen worden; erhellet ferner daher, daß die Durchlauchtigsten Herren Marggrafen dergleichen Einschränckung des ihnen ab imperatoribus verliehenen Landgerichts eigenmächtig einzugehen und nachzugeben, Bedencken fanden, vielmehr hierzu in eben dem Jahr

1456.

1456. zu forderist den oben angeführten Consensum Kaisers Friderici III. als Lehenherrn auszuwürcken vor nöthig erachteten. Wann aber der Herr Verfaßer ferner zu vermeintlicher Bestärckung des Satzes, daß wenigstens seit den Zeiten Ludovici Bavari das Landgericht außer der querela denegatae justitiae keine cognition gehabt, sich auf Paul Gundlings Leben Friderici I. Churfürsten zu Brandenburg beziehet, und noch darzu vorgiebet, daß daselbst durch acta aus dem Plaßenburgischen Archiv erwiesen, ob habe an. 1340. erwehnter Kaiser zum faveur der Ständte in Francken verordnet, daß jede nur vor ihrer ordentlichen Obrigkeit belangt werden sollen; so muß man sich billig wundern, wie der Herr Verfaßer so keck auf eine so umständliche Anzeige eines Zeugnußes verfallen können, welches weder an dem benannten Ort, noch sonsten irgendwo befindlich ist. Man lese die angeführte Schrifft Gundlings vom Anfang bis zum Ende, so wird nirgend auch nur eine Spuhr von demjenigen anzutreffen seyn, was daraus so fälschlich angegeben wird. Auch findet sich sonst nirgend eine dergleichen zum Vortheil der Reichsständte in Francken überhaupt gemachte Verordnung von dem Kaiser Ludovico Bavaro. Es ist daher vergebens, in Sachen, welche die Gerechtsame hoher fürstlicher Häußer anbetreffen, sich mit erdichteten Zeugnußen und unerfindlichen allegatis behelffen zu wollen.

§. 6.

Wir kommen zu dem dritten Punct. Der Herr Verfaßer setzet erstlich überhaupt, daß von einem vor dem an einem gewißen Ort gehabten Landgericht sich nicht auf ein jus territoriale über solchen Ort und Gegend schliesen laße. Er macht sogleich die unrichtige application auf das Kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg; und wiederholet die nichtige Instanz, womit sich einige Nürnbergische Schrifftsteller schleppen, daß, weil dieses Landgericht sich, außer Francken, auf Schwaben, Bayern, Rheinstrom, ja biß an die Hannse Städte erstrecket haben solle; man biß dahin ein Burggräflich territorium zu asseriren, sich selbst nicht getrauen würde. Allein wie man sich um andere Landgerichte in Teutschland und deren Verhältniß auf die Territorial-Herrschafft hier nicht einläßet; also ist, was das Kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg

betrifft, zuförderst unter demjenigen Bezirck, wohin sich die Gerichbarkeit deßelben erstrecket, und demjenigen Bezirck, wo solches gehalten werden können, ein guter Unterschied zu machen. Auf das erstere allein hat das Hochfürstliche Haus Brandenburg seine hohe obrigkeitliche und territorial Jura, niemahls gegründet; es fället daher die angebrachte Nürnbergische Instanz von selbsten dahin. Was aber das andere anlanget: so ist erstlich an sich schon längst erwiesen und dargethan, daß das Burggrafthum Nürnberg von den ältesten Zeiten her, einen ansehnlichen immediaten complexum von Ländern, Gütern und Rechten ausgemacht; auch daß solcher daher Anfangs den Nahmen einer Herrschafft gebühret, nachhero aber als ein besonderes Fürstenthum angesehen, und in dieser Qualitaet von dem Kaiser Carolo IV. ausdrücklich anerkannt und bekräfftiget worden. Nicht weniger ist gewiß, daß die Herren Burggrafen die zur landesfürstlichen Obrigkeit in regula gehörige Rechte des Geleits, Wildpan, hohen Fraisch und andere Herrlichkeiten um Nürnberg herum und biß an die Stadtmauern nebst dem Landgericht von undencklichen Jahren her exerciret. Wie dann auch die Stadt Nürnberg selbst, da sie sich in der Gegend eine hohe Obrigkeit und besonderes Städtisches Territorium zueignen wollen, sich anfänglich in dem von den Durchlauchtigsten Burggrafen geschehenen Verkauf der Burg und Wälder zu gründen begehret, mithin titulum von denenselben herzuleiten gesuchet, nachhero aber erst, und da dieser affectirte titulus nicht Stich halten können, auf andere Behelffe verfallen. Ferner ist an sich klar, daß die Haltung des Landgerichts in der Gegend, wo es gehalten wird, gewiße besondere actus einer Bothmäßigkeit in Ausrufung eines Friedgeboths, der Ladungen, des Bannes, der Leistung des sichern Geleits, besonders aber, wenn der Beweiß durch einen Kampf geführet werden sollen, in der Zubereitung der Gerichtsstelle und Kampfplatzes, Aufgeboth der Untergeseßenen zu Beschützung und Befriedigung des zu haltenden Gerichts und dergleichen nach sich gezogen. Wann nun aber schon unter dem Kaiser Carolo IV den Herren Burggrafen durch Urthel und Recht am Kaiserlichen Hoffgericht zuerkannt worden, daß sie das Landgericht nicht allein in Nürnberg zu halten, sondern auch fürbaß und anderswohin zu legen berechtiget, und wann Kaiser Fridericus III. abermahl in einem an. 1456. ertheilten privilegio

legio verordnet, daß dem Herrn Marggrafen Albrecht und seinen Erben vergünstiget seyn solle, das Landgericht des Burggrafthums zu Nürnberg außerhalb der Stadt Nürnberg in dem Burggrafthum oder andern Enden ihrer Lande und Gebieth zu halten, zu besetzen, und des auch zu gebrauchen, mithin dieser Kayser das Burggrafthum als einen Theil der Hochfürstlich Brandenburgischen Länder und Gebiethes anerkannt; auch ferner außer Streit ist, daß das Landgericht würcklich zu Gostenhoff, Wehrd, bey Brucken an der Rednitz zum Stein genannt, und zu Fürth ꝛc. sowohl als zu Cadolzburg, Neustadt, Erlang, Onolzbach ꝛc. gehalten worden, folglich bey allen diesen Orten und Gegenden sich darinnen eine Gleichheit ergiebet, daß selbige nach Innhalt des privilegii Fridericiani in der Herren Marggrafen Land und Gebieth gelegen seyn müßen; so kann wohl nicht gezweiffelt werden, daß nicht allein aus dem Ort und Gegenden, wo das Landgericht Burggrafthums Nürnberg gehalten worden, ein sehr wichtiges Argument auf die Erstreckung des Landes und Gebiethes oder territorii des Burggrafthums Nürnberg erfolge; sondern auch die in diesen Gegenden competirende Gerichtsbarkeit selbst, abstrahendo von der würcklichen Haltung des Gerichts, in concurrenz so vieler anderer wichtiger landesherrlichen jurium, das territorium brandenburgicum noch mehr bestärcke, ohne daß die titulo singulari in diesem burggräflichen territorio von benachbarten Ständen erworbene jura, so wichtig auch dieselbe seyn mögen, der universalitati und Gleichförmigkeit der unverruckt beybehaltenen hohen territorial jurium etwas benehmen mögen. Immaßen solches alles bey dem Reichs-Cammergericht in zweyen Instantien vorlängst eingesehen, und darauf rechtskräfftig gesprochen worden.

§. 7.

Es fallen über das, was bereits angeführet worden, die vermeintlichen Gründe, worauf der Herr Verfaßer dieses wider die Territorial-Rechte des Durchlauchtigsten Haußes Brandenburg formirte assertum zu unterstüzen suchet, von selbsten hinweg. Dann erstlich ist wohl kein Zweiffel, das die Durchlauchtigsten Marggraffen in Ansehung der hohen Gerichtsbarkeit in ihrem Burggräflichen territorio duplicem personam geführet, indem sie einmahl als vicarii imperatoris die landge-

richtliche Obrigkeit in und außer ihrem territorio gehabt, sodann aber in diesem, auch als Landesherren darzu berechtigt worden. Dieser duplex respectus ist in dem Reichscammergericht ebenfalls erkannt worden, und in denen im Druck liegenden Relationen nach der Länge ausgeführet. Es ist also ein irriger Schluß, daß, weil die Herren Burggrafen zu Nürnberg in ihrem Burggräflichen territorio sowohl als außer solchem vicarii imperatoris gewesen, sie daher in jenem nicht als Landesherren zugleich solten betrachtet werden können. Gesetzt, daß bey der erstern Erwerbung des vermittelst des Landgerichts zu exercirenden Kaiserlichen vicariatus, die jura territorialia der Ständte in ihren besitzenden unmittelbaren Landen Herrschafften und Fürstenthümern noch nicht die heutige Gestalt gehabt, und damahln verschiedenes jure vicariatus imperatorii gethan werden müßen, was nachher jure superioritatis territorialis geschehen können; so ist doch warlich die superioritas territorialis in ihrer jezigen Vollkommenheit nicht gleichsam mit eines vom Himmel gefallen, sondern es ist allzubekannt, daß nach dem Unterschied der Reichsständte die nunmehro darzu gehörige Rechte ihnen Anfangs durch verschiedene Veranlaßungen und einzelne titulos zu Theil worden, biß sich endlich der allgemeine titulus ex legibus imperii festgesetzet. Und wenn dahero unter der Zeit, da die jura territorialia in ihrem Wachsthum und folglich ungewißen Bestimmung gewesen, die Herren Burggrafen vermöge des dominii terrae oder der Landesherrschafft sich nicht zu allem dem berechtigt halten können, was aus dem ihnen besonders zustehenden vicariatu imperatorio geflossen; so hindert dieß keineswegs, daß nicht bey dem beständigen Anwachs der landesherrlichen Rechte ihnen, gleich andern Ständten, solcher ebenfalls, und weit mehr, dahin zu statten kommen können, daß sie nunmehro in diesem ihren Fürstenthum Burggrafthums Nürnberg den titulum singularem vicariatus imperatorii nicht mehr bedurfft, sondern sich in jure imperii germanici communi gegründet; obgleich die landgerichtliche Gerichtsbarkeit außer ihren Landen auf dem vorigen Grund lediglich stehen geblieben. Kurz zu sagen, es ist nicht die Frage, ob durch das Landgericht gleich zu Zeiten Rudolphi I Imperatoris die völlige Landeshoheit in der heuthigen Fülle den Herren Burggrafen zu Theil worden; sondern, ob nicht das

den Herren Burggrafen verliehene und dem Fürstenthum Burggrafthums Nürnberg einverleibte Landgericht, auch deßen vorher beschriebene Ausübung um Nürnberg herum, zu dem Beweiß, daß die Herrschafft oder Fürstenthum Burggrafthums Nürnberg sich biß dahin würcklich erstrecket, etwas beytragen könne, und folglich der erfolgte und per leges imperii bekräfftigte Anwachs der jurium territorialium, in so ferne nicht titulis singularibus etwas an andere gediehen zu seyn, docirt werden kan, den Durchlauchtigsten Innhabern sothanen Burggräflichen territorii in Ansehung deßelbigen, und soweit es sich vormahls erstrecket, auch noch jetzo zu statten kommen müße? wider diese letztere Frage verfängt das Argument von der in neuern Zeiten erst erwachsenen Landeshoheit schlechterdings nichts. Und wie übrigens über den Ursprung der Landeshoheit überhaupt hieselbst sich in einen Streit einzulaßen, die Absicht nicht leidet; also wird der Ausspruch des Herrn Verfaßers diejenigen zu keinen heterodoxen in dem jure publico machen, welche, wie bey einer jeden Sache nöthig, unter dem Ursprung, Wachsthum, und Vollkommenheit derselben einen vernünfftigen Unterschied beobachten.

§. 8.

Auch ist der fernere Einwand, daß der Nahme comes burggravius nur ein Amtsnahme gewesen, von sehr schlechter Erheblichkeit; und wenn gesaget wird, erat incongruum eo aevo ex nudo titulo ad rem ipsam, vel ad hodiernum jus territorii, vel ad praetensiones ad jura territorialia concludere: so ist die Verdrehung und confusion des status controversiae augenscheinlich. Dann daß Anfangs der Titul comes, burggravius und dergleichen sowohln, als dux, marchio, landgravius etc. Amtsnahmen gewesen, und sogleich keine eigenthümliche Landesherrschafft angezeigt, weiß jedermann; so wie auch zu gleicher Zeit mit dem officio episcopi noch keine Landeshoheit verknüpft gewesen. Ob aber nicht die bezeichnete Nahmen nach der Hand, da die Erblichkeit in solchen Statt gefunden, dennoch von Landesherren gebraucht worden, ist hier eigentlich die Frage. Hofentlich wird der Herr Verfaßer nicht auf die heterodoxie verfallen, und wegen dieser noch jetzo führenden Nahmen dem mehresten, wo nicht gar

allen Reichsständten ihre Landesherrliche Rechte in Anspruch nehmen. Was die Herren Burggrafen zu Nürnberg besonders anbetrifft, so hätte selbst die per modum feudi geschehene concession des Burggrafthums und die in den Lehenbriefen enthaltene ausdrückliche Verleihungen pro heredibus, sodann die in den Kaiserlichen privilegiis vorkommende praedicata einer Herrschafft, Fürstenthums, Burggrafthums Nürnberg, ingleichen die aus dem privilegio Fridericiano schon angezogene Stelle, wo das Burggrafthum als ein Theil der dem Herren Marggrafen zustehenden Lande erwehnet wird, den Herrn Verfaßer in Bamberg belehren können, daß der Begriff eines bloßen Burggräflichen Amts schon längst aufgehöret.

§. 9.

Was endlich von der Bedeutung des Wortes comicia angeführet wird, kommt dem eigentlichen statui controversiae zwar näher; allein der Herr Verfaßer thut darinnen der Sache zu viel, wenn er überhaupt laugnet, daß das Wort comicia oder comitia jemahls soviel als comitatum anzeige. Er ist umsonst, wenn er sich deßhalb auf Estors origin. jur. public. Hassiaci beziehet, denn dieser Auctor saget ausdrücklich cap. 5. §. 4. daß comicia als comitatus oder territorium, bald aber nur eine jurisdiction bedeute. Und die von dem du Fresne sub hac voce colligirten Stellen beweisen diesen doppelten Verstandt hinlänglich. Es ist also nicht genug, nach eigener Willkühr die eine oder andere Bedeutung dieses Wortes in einer vorkommenden Stelle anzunehmen; sondern was vor eine Bedeutung in einzeln Fällen Statt finde, muß aus den Umständten und aus den sich zeigenden Folgen und effectibus bestimmet werden. Nun ist aber unlaugbar, daß die Herren Burggrafen von dem dreyzehenden seculo her den Besitz des Burggrafthums, als des complexus ansehnlicher Lande, Güther, Vorrechte und Herrlichkeiten unter dem Nahmen einer Herrschafft, auch nachhero Fürstenthums biß auf die neuern Zeiten hergebracht und continuiret. Und dieses zeiget deutlich, daß die hiebey vorkommende comicia nicht ein bloßes Gericht gewesen. Auch ließe sich nicht wohl begreiffen, wie bey Voraussetzung dieses significatus den Herren Burggrafen deshalb die

Fürst-

Fürstliche Würde zu Theil werden, und Carolus IV. in confirmatione derselben die merckwürdigen Worte brauchen mögen; sicut dignitas et honores officii burggraviatus hujusmodi requirebant. Vornemlich aber erwächset ein handgreiflicher Beweiß, daß hier comicia in sensu eminentiori und pro territorio quodam cum jurisdictione anzunehmen seye, daher, daß in dem Rudolphinischen und folgenden Lehenbriefen nach Erwehnung der comiciae wiederum das Landgericht absonderlich verliehen wird. Dann hätte comicia dasjenige anzeigen sollen, was der Herr Verfaßer darunter verstanden haben will, so wäre derselben Erwehnung nicht vonnöthen gewesen, sondern das überhaupt verliehene Landgericht hätte ohnedem den Herren Burggraffen alles das gewähret, was die in so enger Bedeutung genommene comicia mit sich bringen könnte. Wie dann sonsten aus verschiedenen Urkunden mittlerer Zeiten klar ist, daß, wann das Wort comicia in dieser letztern Bedeutung genommen wird, öffters die Erklärung durch Landgericht selbst beygefüget wird. Also heißet es in einer Urkunde der Landgräfin Sophiae von Heßen de an. 1263. protestamur, quod nos a domino nostro, domino Wernhero Archiepiscopo moguntino in feudo recepimus ista bona, quae inferius continentur, scilicet comiciam sive landgericht Hassiae. Addatur Falckenstein memorabil. nordgau. tom. 2. cap. 6. pag. 326. da aber hier in dem Lehenbrief Rudolphi I. imp. erst die comicia burggraviatus in Nürnberg, und sodann nach darzwischen gesetzten verschiedenen andern Lehenstücken wiederum das Landgericht besonders verliehen wird; so ist daraus billig der Schluß zu machen, daß comicia hieselbst in significatu eminentiori von einem würcklichen comitatu oder territorio zu verstehen seye; Indem alle vernünfftige Auslegungsregeln mit sich bringen, daß ein jedes document so zu erklären, daß die darinnen gebrauchte Worte nicht umsonst gesetzt zu seyn scheinen dörffen.

§. 10.

Gegen dasjenige, was der Herr Verfaßer wider die aus dem Kampfgericht des Burggrafthums Nürnberg mit Recht zu machende Schlüße anführet, ist zuvorderist zu wiederhohlen, was wir oben §. 6. beygebracht.

Dieses

Dieses aber können wir hier unerinnert nicht laßen, daß derselbe sich von diesem Kampfgericht sehr unrichtige Begriffe mache. Er meinet, das Kampfgericht sey eigentlich gar kein Gericht, die streitenden Partheyen seyen durch Zulaßung des Kampfs in statum naturalem versetzet worden, und haben sich selbst Recht verschafft. Allein anfangs vergißt der Herr Verfaßer, daß gleichwohln, wenn die Ladung auf den Kampf ausgebracht worden, und der kämpflich angesprochene nicht erschienen, die condemnatio in contumaciam erfolget. Wie reimet sich dieses mit dem statu naturali? und erhellet nicht schon daraus die gerichtliche Gewalt? Hiernächst aber ist allzu bekannt, daß der Kampf bloß ein modus probandi gewesen, und bey solchem keineswegs nach einer in statu naturali Statt findenden Willkühr oder Rache, sondern nach gewißen vorgeschriebenen Solennitaeten und Regeln verfahren, auch wann solcher Kampf vollbracht, nunmehro wiederum durch Urthel und Recht in der Sache selbst erkannt werden müßen. Es fället also die eingebildete Versetzung der Partheyen in statum naturalem gänzlich weg, und bleibet vielmehr ein Vorzug des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg, daß vor solchen in gewißen darzu qualificirten Fällen, und besonders, wenn jemand an das Reich gerathen zu seyn beklagt wurde, dieser modus probandi statt gefunden; als daß dadurch der gerichtlichen Gewalt etwas abgehen sollen. Gesetzt aber, es ließe sich würcklich behaupten, daß die Partheyen durch den Kampf in statum naturalem versetzt worden, und dadurch der Begriff eines Gerichts gänzlich aufgehöret; so dependrte doch zuvorderist die Gestattung des Kampfs von dem Landgericht. Ist es aber nicht ein viel wichtigeres Hoheitsrecht, gewiße in statu civili lebende Persohnen in statum naturalem wiederum versetzen zu können, als eine jurisdiction über solche auszuüben?

§. 11.

Es ist der vierte Punct noch übrig, welcher das heuthige Ansehen der Landgerichte überhaupt und besonders des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg betrifft. Als bey den Westphälischen Friedens-Tractaten von verschiedenen Ständten des Reichs über das Hoffgericht zu Rothweil, und die Kaiserliche Landgerichte in Schwaben Beschwerde geführet,

führet, und auf deren gänzliche Abschaffung der Antrag gemacht wurde; so schien diese Sache den pacificatoribus allzu wichtig, als daß man sogleich zufahren, und wegen einiger Mißbräuche den rechtmäßigen Gebrauch aufheben solte. Meyern acta pac. Westphal. tom. 3. pag. 345. Es heiset also in pac. Westph. instr. Osnabr. art. 5. §. 56. denique cum etiam de abolendis curia imperiali Rotvvilae, judiciis provincialibus sueviae et aliis hinc inde per imperium hactenus usitatis mentio injecta fuerit, resque haec gravioris visa sit momenti, de his quoque ulterior deliberatio ad proxima comitia remissa esto. Die Wichtigkeit der Sache hat außer Zweifel darinnen beruhet, daß man Bedencken nehmen müßen, diejenige Ständte, und unter solchen besonders das Erzhauß Oesterreich, welche mit dergleichen Gerichten von Alters her beliehen, ihres wohlerworbenen Rechts, ohne sie einer felonie beschuldigen zu können, bloß nach Gefallen zu entsetzen. Es ist diese Materie auf denen nachher gefolgten Reichs- und Wahltägen wiederum vorgekommen; aber wie diejenigen Sachen allezeit von großer Wichtigkeit bleiben, wo auch nur ein privatus seines juris quaesiti beraubet werden soll; also hat das bey Abschaffung der Landgerichte habende große Intereße des Erzhaußes Oesterreich und anderer hoher Ständte biß jetzo verhindert, damit zum Zweck zu kommen. Vielnehr ist bey diesen Umständten das Ansehen dieser Landgerichte in so ferne mehr bekräfftiget worden, in so ferne man in dem instrumento pacis deren biß daherigen Gebrauch und Gültigkeit ausdrücklich anerkannt. Hiervon muß nothwendig die Würckung sich so lange äußern, biß ein allgemeines Reichsgesetz wegen Aufhebung derselben erfolget. Was sagt aber unser Herr Verfaßer in Bamberg darzu? Wir wollen seine eigene Worte selbst hersetzen: circa hodiernum valorem nunc aliter loqui non possumus, quam quod judicia haec provincialia extra usum venerint, et hodie in praxi imperii, mutato plane imperii statu, obsoleta dicantur. Das Instrumentum pacis redet von diesen Gerichten, als per imperium hactenus usitatis. Der Herr Verfaßer aber sagt, quod extra usum venerint, et dicantur obsoleta. Heißet dieses nicht den Reichsgesetzen ungescheut entgegen schreiben? Die Beziehung auf eine praxin imperii ist eine leere Ausflucht. Denn erstlich ist solche nicht

zu beweißen; sodann aber kan die bloße praxis, wenn sie auch erweißlich wäre, niemahln ein Recht machen, sondern sie ist ein Götze, welcher aus dem Tempel der Gerechtigkeit billig auszustoßen.

§. 12.

Bey so klaren Verordnungen der neuern Reichsgesetze selbsten von dem fortwährenden Gebrauch und Ansehen des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg ist es kaum nöthig, sich mit den vermeinten Gründen, wodurch der Herr Verfaßer sein obiges assertum zu bestärcken suchet, besonders aufzuhalten. Wir wollen dahero solche nur kürzlich noch beleuchten. Es sollen selbige nach deßen Angeben, aus gewißen deßhalb vorhandenen Zeugnußen, dann aus der heutigen Verfaßung des teutschen Reichs herzunehmen seyn. Zu jenen rechnet er eine Stelle aus dem auctore der Abhandlung von des Kaiserlichen Cammergerichts jurisdiction. Es läßet sich aber erstlich nicht absehen, was die Zeugnuße eines privat scribenten in Fragen, da es auf beyzubringende Reichsgesetze ankommt ausmachen sollen. Sodann aber findet sich in der angezogenen Stelle nur soviel, daß man zu Zeiten Maximiliani I. Imp. der schon vorhandenen Kaiserlichen Landgerichte ohngeachtet, dennoch wegen der dabey sich findenden Mängel, das Kaiserliche Reichscammergericht anzurichten, vor nöthig befunden. Folget dann aber hieraus, daß man die Landgerichte eben deßwegen sogleich vor aufgehoben und vernichtet ansehen müße, oder könne? der angeführte auctor setzet unter die Veranlaßungen des Cammergerichts auch diejenigen Mängel, die sich bey dem Kaiserlichen Hoffgericht oder Reichshofrath gefunden; und nach der jenseitigen Arth zu folgern, müste der Reichshofrath eben sowohl vor abolirt und abgethan erachtet werden, als die Landgerichte. Und so schließen auch die ferner einzeln von dem Herrn Verfaßer angezeigte Mängel bey den Landgerichten, und die deßhalb rathsam befundene Anlegung des Reichscammergerichts, keineswegs auf die Abschaffung derselben überhaupt. Uebrigens wäre hier besonders nöthig gewesen, den bereits oben angeführten Unterschied des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg, von andern Landgerichten, in und außer Francken, vor Augen zu haben, um die Mißbräuche und Fehler, welche bey diesen, besonders in Ansehung der

Grän-

Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit etwa anzutreffen gewesen, nicht ohne Unterschied auch jenem aufzubürden. Dann so ist bereits oben erwehnet, daß das Kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg, seinem Ursprung nach sowohl, da es vices imperatoris vertretten, als auch der zu erweisen stehenden Observanz nach, allerdings seine gewiße Gränzen gehabt, welche nach der Erstreckung der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Teutschland abzumeßen gewesen. So wie hingegen von andern Landgerichten ihre viel eingeschränckte Bezircke sich ebenmäßig gar wohl darthun laßen. Also ist zum Exempel das Bambergische Landgericht, seinem Ursprung nach, und da es Anfangs sich bey den Herzogen von Meran befunden, mehr ein judicium provinciale territoriale, als caesareum gewesen; wie denn in der Urkunde, da der Bischoff Henricus von Bamberg an. 1248. solches nebst einigen Meranischen Güthern dem mensae episcopali nach Abgang der Meranischen Herzoge einverleibet, des Kaiserlichen axiomatis dabey keineswegs erwehnet, auch so viel deutlich eingestandten wird, daß es außer den Bambergischen sich nicht erstrecke; obgleich dabey annoch in Zweifel bleibet, ob es eben in allen Bambergischen Stiffts-landen gültig gewesen, dazumahln das den Herzogen von Meran zugestandtene Landgericht nur um die Roppach herum, ad Roppactum fluviolum gehalten worden. Add. Hofmann. annal. bamberg. lib. 4. §. 50. Koehler de ducib. Meran §. 21. Falckenstein tom. 2. memorabil. nordgau. cap. 6. pag. 326. von dem Würzburgischen Landgericht sagen die Gerichtsordnungen deutlich, daß es von dem Bischoff als Herzog gehalten worden. Und wie die Gränzen dieses in Francken gelegenen ducatus Würceburgici hinlänglich auszumachen stehen; also hat dieses Herzogliche Landgericht darnach ebenfalls seinen gemeßenen Bezirck gehabt. Die angeführten Mißbräuche haben also hauptsächlich nur bey dergleichen an sich eingeschränckten Landgerichten beruhet, indem diese weiters gerne gegriffen, als ihnen von Rechtswegen zugestandten. Dieser Verwurf muß dann bey dem Kaißerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg, deßen competenz nach der Erstreckung der Kaißerlichen Gewalt in Teutschland zu ermeßen gewesen, gänzlich wegfallen. Damit aber nicht der geringste Zweiffel übrig bleibe, daß durch die Anlegung des Cammergerichts das Kaißerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg an seiner Gültigkeit und

Beständigkeit nichts verlohren; so ist hauptsächlich zu erwägen, daß nicht allein die Kaißer lang nach angelegtem Kaißerlichen Cammergericht dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg dieses Kaißerliche Landgericht von Zeit zu Zeit zu confirmiren fortgefahren; sondern es ist auch aus einer großen Anzahl von rebus judicatis darzuthun, daß selbst das Kaißerliche Cammergericht die universalitatem jurisdictionis dieses Landgerichts verschiedentlich erkannt, und durch erfolgte remissiones bekräfftiget. Ein merckwürdiges Exempel hiervon, ist in Gilmanni decis. camer. lib. 2. dec. 48. befindlich. Und unten werden wir noch einige, so die fortgedauerte jurisdiction über die Bambergische Unterthanen betreffen, anführen. Da übrigens der Unterschied unter dem Kaißerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg und andern Landgerichten, was die Gränzen betrifft, aus obigen am Tage lieget; also thut es nichts zur Verkleinerung der Landgerichtlichen Gerichtsbarkeit der Durchlauchtigsten Herren Burggrafen, daß sie sich durch besonders ausgewürckte Kaißerliche privilegia und inhibitiones in ihren Landen gegen die unbefugte extensiones benachbarter Landgerichte desto sicherer zu setzen gesuchet.

Anmerckung. Hieher gehören auch die Urkunden, welche in dem dreyzehenden Capitul des ersten Theils dieser Selectorum von des teutschen Ordens Landgerichtlicher Unterwürffigkeit beygebracht worden.

§. 13.

Nun folgen die vermeinten Gründe, welche zum Beweiß der vorgegebenen abolition des Kaißerlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg aus der heutigen Verfaßung des teutschen Reichs fließen sollen. Die heutige Staatsverfaßung des teutschen Reichs heißet außer Zweiffel diejenige, welche auf denen noch heut zu Tag gültigen Reichsgesetzen beruhet. Ob wir nun zwar schon unwidersprechlich erwiesen, daß diese die Gültigkeit und Activität des Kaißerlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg ausdrücklich befestigen, mithin nichts als die Anführung eines legis contrariae, solche wanckend zu machen, vermöge: so wollen wir doch, um die Schwäche und Unrichtigkeit der gegenseitigen Schlüße desto deutlicher vor Augen zu legen, solche kürzlich auf die Probe stellen. Das erste Argument

ist

ist dieses: Weil die Landgerichte zur Vertheidigung und Erhaltung des gemeinen Landfriedens angelegt sind, und nunmehro ein beständiger Landfrieden herrschet, so ceßiret die ratio derselben; folglich müßen sie auch selbst aufhören. Dieses Argument ist von großer Wichtigkeit. Denn wenn es an dem ist, daß alle Gerichte, so wegen Erhaltung des gemeinen Friedens geordnet, heut zu Tag aufhören müßen; so muß ich zwar dem Herrn Verfaßer zugeben, daß die Landgerichte gänzlich abgethan. Nur wird er auch seiner Seits sich nicht entbrechen können, einzuraumen, daß das Reichscammergericht, ja alle Gerichte in Teutschland ihre gemeinsame Endschafft erreichet. Solte wohl der Herr Verfaßer in Bamberg sich zu dieser aus seinen willkührlichen Sätzen unwidertreiblich fließenden Folge bekenen? Oder sollte er nicht lieber eingestehen, daß sein Satz, als ob die ratio der Landgerichte aufgehöret, falsch uud erdichtet seye?

§. 14.

Das zweite Argument ist: weiln die Reichsgesetze die Ständte des Reichs bey denen austraegis und dem jure primae instantiae geschützet wißen wollen, das Kaißerliche Landgericht aber mit diesen Rechten nicht zusammen stehen könne, so müße solches abrogiret seyn. Es kommt also auf den Beweiß des Satzes an, daß die fortdaurende Landgerichtliche Gerichtsbarkeit mit der angeführten Verordnung der Reichsgesetze sich keineswegs vereinigen laße. Und diesen Beweiß hat der Herr Verfaßer nicht beygebracht. Es wäre wohl nöthig, das jus primae instantiae, und die privilegia austregarum, ingleichen was von dem jure territoriali eingemischet wird, etwas deutlicher auseinander zu setzen, um desto augenscheinlicher zu zeigen, daß das Kaißerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg mit diesen Reichsständtischen Rechten gar wohl compatible seye. Allein da der Herr Verfaßer um genugsam determinirte Begriffe sich in seiner Abhandlung eben nicht bekümmert, so setze ich ihm beliebter Kürze halber nur so viel entgegen, daß erstlich, was das jus primae instantiae anbetrifft, wenn solches von immediatis praedi-ciret wird, die angeführte Reichsgesetze mehr zu Bestärckung des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg gebraucht werden können, als daß sie derselben entgegen wären; indem durch diese Verordnungen den

höchsten Reichsgerichten bloß deßhalb Ziel und Maaß gesetzet wird, um diejenigen immediatos, welche nach Beschaffenheit der Sachen und Umständte etwa eine beso.dere vorhergehende Instanz hergebracht, derselben sowohl als des damit verbundenen beneficii appellationis nicht zu entsetzen; welches aber bey dem Kaißerlichen Landgericht, da die appellatio ad Imperatorem offen, seinen mercklichen Abfall leidet. Wenn aber das jus primae instantiae in Absicht auf mediatos genommen wird, so werden wir davon in folgenden, da von den evocationibus gehandelt wird, das nöthige darauf antworten. Die privilegia austregarum anlangend, so ist bekannt genug, daß solche nicht in allen Orthen der Sachen Statt finden, auch nicht alle immediati derselben in gleicher Maaße theilhafftig seyn. So wenig nun von dem jure austregarum auf die abolition des Kaiserlichen Reichshofraths und Reichscammergerichts sich ein Schluß machen läßet; so gut muß folglich das aus aufgetragener Kaiserlicher Gewalt zuhaltende Landgericht Burggrafthums Nürnberg mit denen per leges imperii verordneten austregis bestehen.

§. 15.

Das dritte argument ist dieses: weil das Landgericht seine jurisdiction aus aufgetragener Kaiserlicher Gewalt exerciret, und der Kaiser heut zu Tag selbst die Unterthanen der Reichsständte nicht evociren kann, so folget, daß das Landgericht vor aufgehoben zu achten. Es läßet sich mit Händen greiffen, daß dieses nicht folge. Denn wenn es an dem wäre, daß ein Gericht, dem die evocationes der Unterthanen anderer Herren entweder gänzlich oder nur in prima instantia untersaget, vor aufgehoben zu achten; wie würden die höchste Reichsgerichte vor dergleichen fürchterlichen Schlüßen bleiben können? Man argumentirete sie ja mit samt den Landgerichten aus Teutschland hinaus. Will man sagen, daß aus dem angeführten argument wenigstens so viel folge, daß das Landgericht in prima instantia keine fremde Unterthanen evociren könne, so antworte ich, daß hiervon gegenwärtig die Frage nicht seye; sondern da der Herr Verfaßer eine geschehen seyn sollende gänzliche Aufhebung und Vernichtung der Kaiserlichen Landgerichte zu beweisen sich angemaßet; so bleibt augenscheinlich, daß er mit unbündigen Schlüßen in

dem

dem vermeinten Beweiß dieses Sazes zu Werck gehe. In wie ferne aber die evocationes auch in Ansehung des Kaiserlichen Landgerichts vor verbothen zu achten, und ob aus dem Verboth derselben sogleich die Aufhebung dieses Gerichts fließe, werden wir in folgenden annoch besonders zu erörtern haben.

§. 16.

Das vierte argument ist von den exemtions-privilegiis und Verträgen, welche verschiedene Ständte gegen das Kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg erhalten, hergenommen. Hier gibt es der Herr Verfaßer etwa näher, und meinet, daß vermöge deßelben wenigstens ein exiguum exercitium jurisdictionis vor das Kaiserliche Landgericht übrig bliebe. Er gestehet also selbst ein, das dieses argument nicht auf die gänzliche abolition deßelben, welche er doch beweisen sollen, concludire. Wir sind darinnen mit ihm ganz einig, daß, soferne dergleichen exemtiones auf eine rechtsbeständige Arth zu erweisen stehen, das Kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg sich billig der cognition zu enthalten. Allein nun ist eine neue Frage, in wie ferne dergleichen angegebene zu Recht beständige exemtiones würcklich vorhanden? daß die vor Errichtung des Kaiserlichen Landgerichts erhaltene privilegia contra judiciariam potestatem ducum, comitum etc. gegen die den Herren Burggrafen, nicht als Burggrafen, sondern als vices et locum imperatoris tenentibus mit dem Kaiserlichen Landgericht aufgetragene jurisdiction nichts verfangen können, haben wir bereits oben erwehnet. Was aber die nach der Errichtung dieses Kaiserlichen Landgerichts erhaltene exemtiones anlanget; so beruhen solche entweder auf Verträgen mit den Herren Burggrafen, oder auf Kaiserlichen privilegiis. Mit jenen hat es vermög der oben angeführten concession des Kaisers Friderici III. seine geweißten Weege. In Ansehung dieser aber liegen die dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg von Zeit zu Zeit, und noch lang nach angelegten Kaiserlichen Cammergericht ertheilte privilegia cassatoria, vermög deren alle gegen das Kaiserliche Landgericht erhaltene vorhergehende und zukünfftige Kaiserliche Befreyungen null und nichtig seyn sollen, unwidersprechlich am Tage. Es ist also nicht

genug,

genug, privilegia exemtionis gegen die competenz des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg anzuführen; sondern es kommt darauf an, ob diese in contrarium allegirte privilegia dergestalt beschaffen, daß sie den vorhergehenden von dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg wohl erworbenen Befugnußen derogiren können? welches in einzelnen Fällen aus Zusammenhaltung der Privilegien besonders auszumachen. Es ist dahero außer Zweiffel eine vergebliche Hofnung, welche der Herr Verfaßer giebet, daß heut zu Tag auf ein jedes exemtionsprivilegium gegen die Landgerichtliche jurisdictions-Uebung sogleich Mandata von den höchsten Reichsgerichten zu erwarten. Und das Reichshofraths conclusum von an. 1729. welches er als ein vermeintes Exempel hiervon anführet, bestärcket dieses Vorgeben keineswegs, indem aus den klaren Worten deßelben erhellet, daß solches auf die vorhergehende litispendenz lediglich gegründet, die extra hunc casum litispendentiae aber dem Kaiserlichen Landgericht competirende Gerichtsbarkeit in solchen nicht mit einer Sylben angefochten wird. Wie dann bekanntes Rechtens ist, daß wenn auch die concurrens jurisdictio eines Gerichts mit dem andern außer allen Zweiffel gesetzet, dennoch die praeventio nnd litispendentia bey dem einen, das andere quoad illam causam excludiren könne

Anmerkung. Hierbey verdienet das achtzehende Capitul im ersten Theil dieser selectorum nachgelesen zu werden, wo unhintertreiblich dargethan worden, daß die privilegia, womit dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg die ihm verliehene Gerechtsame contra tenorem investiturarum ganz oder zum Theil entzogen werden wollen, vor zu Recht beständig keineswegs, wohl aber vor unkräfftig zu halten.

§. 17.

Fünfftens und zuletzt beziehet sich der Herr Verfaßer wiederum auf die den Ständten des Reichs zustehende privilegia de non evocando. Er hält dieses argument zu Bewelsung seines Satzes, daß die Landgerichte heut zu Tag abolirt und aufgehoben seyen, vor ein solches

quali

quali nil opponi potest in mundo. Der förmliche Schluß bestehet darinn: alle evocationes fremder Unterthanen sind verbothen. Nun subsumiret er, nulla jurisdictio judicii provincialis exerceri potest absque evocatione subditorum ex alieno territorio; folglich müßen die Landgerichte als aufgehoben und abgeschafft betrachtet werden. Ich antworte aber, daß weder der erste noch der zweite Satz allgemein seye; und so fället der Schlußsatz selbsten dahin. Was den ersten Satz anbetrifft, so ist zwar gewiß, daß das jus de non evocando den Ständten des Reichs nunmehro dergestalt zu Theil worden, daß sich deßhalb auf ein privilegium zu gründen, nicht einmahl vonnöthen. Allein erstlich geben doch die doctores juris publici selbst verschiedene exceptiones von dieser Regul an. Vid. Rumelin. ad aur. bull. part. 2. diff. 1. thes. 10. Mevius part. 3. decis. 118. Hertius. decis. 170. Vitriar. jur. publ. lib. 3. cap. 17. §. 28. Sodann ist ferner zu erwägen, daß dasjenige, was in den Reichsgesetzen von dem jure de non evocando verordnet, hauptsächlich die Verhältnus des Kaisers gegen die Ständte angehet; dahingegen Reichsständte, gegen einander betrachtet, der einmahl festgesetzten territorial Rechte ohngeachtet, jure singulari et quasi per modum servitutis in eines andern Stands territorio öffters sehr ansehnliche Gerechtsame, besonders aber die jurisdiction auszuüben pflegen, ohne daß diese Fälle unter die verbothene evocationes zu rechnen. Vielmehr ist auf solche mit zu ziehen, was der Kaiser in capitul. art. 18 §. 6. versprochen, verbis: In Ertheilung der privilegiorum de non evocando, welche zu der Ständte älterer Privilegien oder sonst eines tertii praejudiz ausrinnen können, die Nothdurfft vätterlich zu beobachten. Vornemlich aber ist das Verboth der evocationum ex alieno territorio auch selbst in Ansehung des Kaisers nur de prima instantia zu verstehen, dahingegen in appellatorio solches regulariter wegfället. Und alles dieses bestärcket genugsam, daß nicht alle evocationes vor verbothen zu achten.

Daß der zweite Satz, als ob nemlich das Landgericht seine jurisdiction nicht exerciren könne, ohne Unterthanen anderer Stände zu evociren, nicht allgemein seye, hat noch weniger Zweiffel. Es erhellet aus den protocollis des Landgerichts, daß vor demselben Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren, unmittelbare Edelleute und Städe als Beklagte gestanden. Ist dann aber in solchen Fällen eine evocatio anderer Stän-

de Unterthanen vorhanden gewesen? da also beede vordere Sätze des vor unüberwindlich ausgegebenen argumenti in der vorausgesetzten Allgemeinheit augenscheinlich unrichtig sind; so kann durch solches schlechterdings nicht erwiesen werden, was der Herr Verfaßer zu erweisen unternommen, als ob nemlich die Kaißerlichen Landgerichte heut zu Tag abolirt und aufgehoben. Bey dem übrigen, was der Herr Verfaßer von den evocationibus sehr weitläufftig angeführet, wollen wir uns dermahlr nicht weiter aufhalten, dieses einzige aber nur noch hinzufügen, daß obwohl der Herr Verfaßer in seiner obbenannten Bambergischen dissertation vermeinet, als ob kein actus angegeben werden könne, da das Landgericht Burggrafthums Nürnberg über Bambergische Unterthanen cognosciret, gleichwohln dießeits nicht allein dergleichen actus von ältern Zeiten bereits oben angezeigt, sondern auch zu erweißen stehet, daß sogar nach errichteten Reichs-Cammergericht die Landgerichtliche jurisdiction über Bambergische Unterthanen von erwehnten Reichs-Cammergericht, unter andern in Sachen der vor dem Landgericht zweymahl beklagten Cammermännischen Testaments-Erben, als des Stiffts Bamberg Domprobstey Unterthanen zu Großenreuth, desgleichen in Sachen des vor eben diesem Landgericht Leonhard Schuhes zu Höffen, ebenmäßigen Domprobstey Unterthanen daselbst, der von Seiten des Herrn Bischoffs zu Bamberg angebrachten intervention und appellation ohngeachtet, durch die am 27. Ian. dann 29. Ian. 1591. und wiederum den 13. Mart. 1592. publicirte Cammergerichts-Urthel agnosciret und bekräfftiget worden. Und gleichwie der bereits oben §. 4. angeführte Vertrag des Domprobsts Martin von Lichtenstein von der competenz des Kaißerlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg über Bambergische Unterthanen ebenfalls einen hinlänglichen Beweiß giebet; also erhellet aus solchen zugleich, daß der Verfaßer auf die von ihm ex archivo angeführte rubric: Gerichts-Händel so von des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Landgericht an des Domprobsten zu Bamberg Gericht in Bamberg gewiesen An. 1440. sich keineswegs besteiffen könne; indem die erwehnten remissiones beklagter Bambergischer Unterthanen lediglich vermög des angeführten an. 1435. ad dies vitae obbenannten Domprobst errichteten Vertrags, und gegen die daselbst in signum et recognitionem fundatae jurisdictionis bedungene jährliche Geldabreichung geschehen, folglich ganz unpräjudicirlich sind.

Das

Das zwanzigste Capitul.

Von der Ehehafft oder dem Bauding zu Fürth.

Die Beylagen zu der großen Brandenburgischen deduction wegen Fürth, welche in die ältere Staats-Canzley tom. 31. eingedruckt sind, besagen die Formul, unter welcher Burggraff Conrad vor mehr als 400. Jahren dem Dom-Altar in Bamberg und den bey selbigem angestellten Vicarien gewiße Gülten und Zinnsen zu Fürth und der Orten verstifftet hat. Bey dieser Stifftung, welche heut zu Tag in ein solch wichtiges corpus erwachsen, daß selbst die privat Einkünffte des administratoris in quanto die eigentlich gestiffteten Gülten und Zinnße unendlich übersteigen, ist nun von langen Zeiten her eine sogenannte Ehehafft üblich, welche auch Heggericht genennet wird. Dieses Heggericht wird jährlich etlichmahl gehalten, und zwar von dem Domcapitulischen Syndico, welcher eigens deßhalber von Bamberg nach Fürth reißet. Er praesidiret alsdann neben dem Domprobstischen Beamten den zwölf Schöpfen, welche ehehin das eigentliche Fürther Gericht beseßen, ihren eigenen Richter ex gremio erwehlet, und mit der Domprobstey nichts zu schaffen gehabt, sondern allein unter der Landsherrschafft und deren Landgericht Burggrafthums Nürnberg gestanden sind. Nach altem Herkommen ließet man bey solchem Heggericht einige Ehehafften Artickel ab, welche von dem Schöpfen wahr gesagt werden. In den neuern Zeiten hat man diese Artickel nach den erweiterten praetensionen gemehret, um damit die dem Richter und Schöpfen tempore bellico entzogene facultatem jus dicendi in etwas zu rechtfertigen. Nebst den Artickeln werden auch bey den Heggerichten die Nahmen der sämtlichen Domprobstischen Güther-Besitzer abgelesen, weiln in selbigen stehet, die Domprobstey habe das Recht, die Güther zu entsetzen und zu besetzen.

So siehet der Grund aus, von derjenigen niedern Vogteylichkeit; welche in unsern Tagen die Bambergische Domprobstey in Fürth und zugehörigen Orten übet. Betrachtet man aber diesem Grund etwas genauer, und nach Vorschrifft der alten Teutschen Rechte; so findet sich nichts we-

niger, als die Vogtheylichkeit, welche doch darmit erwiesen werden soll. Die eigentlichen Ehehafft Artickel zeigen und bezeugen nichts mehrers, als was bey allen Baudingen zu finden. Man darf hierbey sicher auf alle diejenige sich beruffen, welche von curiis dominicalibus geschrieben. Das Besetzen und Entsetzen der Güter ist das Hauptwerck bey den Baudingen, nebst Festsetzung der Abgaben, welche der Herr zu fordern hat. In den neuern Zeiten hat man die Befugnuße einer dergleichen curiae dominicalis mit dem Nahmen der jurisdictionis colonariae zu belegen angefangen. Mit welchem Fug das aller Wegen geschehe, laße ich andere urtheilen. Aus dem allen aber ist wohl nicht zu bezweifeln, daß das Fürther Heggericht billig und mit Recht ein Bauding genennet werde.

Selbst die Stifftung des allzugottseeligen Burggraffen Conrads kan hier zum Beweiß aufgeführet werden. Es heißet dortselbst, die gestiffteten Güter sollen niemahlen vogtbar oder vogthafft gemachet werden. Den donatariis ist also eo ipso und mit ausgedruckten Worten aller Anspruch auf eine jurisdiction vom Stiffter untersagt worden. Eben deßentwegen heißet es auch in den Fürther Artickeln nicht, daß die Domprobstey Bamberg Vogt und Herr seye. Aus der nemlichen Ursache hat annebst die Domprobstey Bamberg, wie anderwärts ad satietatem usque und plenarie erwießen worden, mit dem Fürther Gericht ganz nichts zu schaffen gehabt. Was hierwider in neuern Zeiten geschehen, lauffet contra expressam donatoris voluntatem, und ist von allem titulo, so wie von dem erforderlichen bona fide gänzlich entblößet.

Billig wird hier der unpartheyische Leser fragen, wie es kommen können, daß doch jetzo die Bambergische Domprobstey mit der niedern Vogteylichkeit versehen, uud die Fürther Gemeinde ihr Gericht eingebüßet. Die Abänderung, welche durch die eingeführte fremde Rechte alle teutsche Gerichte erlitten, zeiget sich auch hier. Die Begierde, sich zu vergrößern, hat darbey starck gewürcket; und da man angefangen, dem Richter des Gerichts zu Fürth die Einnahm der gestiffteten Zinnße zu übertragen, so gab dieß Gelegenheit, das principale durch das accessorium zu verschlingen. Wie weit hiergegen der Fürther Gemeinde ein jus postliminii zustehe, mag sie selbst beurtheilen. Die Landesherrschafft hat indeßen, wie das vorstehende Capitul vom Kaiserlichen Landgericht des Burggrafthums Nürnberg besaget, die ihr zustehende appellations-Inanz bißher bestens behauptet.

Das

Das ein und zwanzigste Capitul.

Vom Deputationsspruch wegen Fürth von 1651.

Das Hochfürstliche Hauß Brandenburg war bey dem dreyßigjährigen Krieg besonders unglücklich. Kizingen gieng verlohren, die Anspachische Lande wurden sequestrirt, und das Ober- und Unterland war der äußersten Verheerung ausgesetzet, der Eingriffe nicht zu gedencken, welche von den Nachbarn in die Gerechtsame des Hochfürstlichen Haußes während des Kriegs geschehen. Wie es zum Frieden kam, so waren die Anspachischen Landsrevenüen eben wegen der Verheerung fast nichts, und die Lande selbst solten nun auch gerichtlich verfolgt werden. Dahin ist unter andern die Bambergische Klage wegen Fürth zu zehlen, welche beym Nürnbergischen deputations-convent angebracht, und darbey dasjenige ex praetenso capite amnestiae zu redreßiren gebethen worden, was Hochfürstlich Brandenburgischer Seits ad continuandam possessionem antiquam und zur Abstellung der Bambergischen Neuerungen bestbefugter Dinge geschehen ist. Das Hochfürstliche Hauß Brandenburg hat eben dahero auch bißher noch nicht den mindesten Beweiß zu sehen bekommen können, worinnen dann die gerühmte possession bestandten seyn solle, welche die Bambergische Domprobstey ante motus bellicos et bohemicos gehabt haben und in welcher sie occasione horum motuum von Brandenburg gestört worden seyn will, wenn schon die wegen Fürth seit funfzig Jahren verhandelte voluminose Acta zu dergleichen Beweißführung mehr als überflüßige Gelegenheit gegeben.

Indeßen ist doch durch einen Deputationsspruch vom 24. Mai 1651. die Bambergische Domprobstey in der nie gehabten possession geschüzet worden. Bey dem vorgedachten gänzlichen Abmangel alles Beweißes wird vermuthlich der Grund von dieser Ereignus in der Ehehafft zu suchen seyn, welche nach der Conradinischen Stifftung der Bambergischen Domprobstey oder vielmehr den Bambergischen Domvicarien auf den gestiffteten Güthern zustehet. Daß aber diese Ehehafft nichts weniger als eine jurisdiction gebe, hat man in nächstvorigen Capitul gesehen. Auser allem Zweiffel ist es folglich, daß sich von daher der besagte Deputationsspruch nicht rechtfertigen laße. Es ist aber auser diesem noch ein anderes Argument vorhanden und Actenkundig, warum solcher Deputationsspruch keinen Rechtsbestandt gegen das Hochfürstliche Hauß Brandenburg vor Bamberg haben könne.

Competentia fori ist ohnstrittig der Hauptsaz, durch welchen eine Sentenz zum Recht zwischen den streitenden Partheyen werden kan. Fehlet diese, so ist wohl auser allem Zweiffel die diesfalls mangelhaffte Sentenz unkräftig und ungültig. Daß die Herren Deputati in Nürnberg bey dem Friedens-Executions-Congreß facultatem judicandi gehabt, ist wohl wahr; aber sie hatten solche ex commissione, und nicht länger, als die commissio gedauert. Wie die commissio deputatorum beschaffen gewesen, und daß sie nur auf eine gewiße gesezte Zeit ertheilet worden, hat oben das siebende Capitul bey Gelegenheit des Brandenburgischen und Würzburgischen Pfarren-Stritts zur Gnüge gezeiget. Die dort selbst angehängte Urkunden, welche frey von allem Widerspruch sind, laßen diesfalls nicht den mindesten Zweifel übrig. Hat nun nach solchen die commissio deputatorum schon in der Mitte des Jahrs 1650. ein Ende gehabt, so mehr als sie mit vieler Mühe bis dahin erstrecket worden, und lang vorher bereits erloschen; so ist wohl um so viel mehr eine unwanckelbare Wahrheit, daß die Herren deputati noch weit eher zu der Zeit vor exauctorirt geachtet werden müßen, als sie im Jahr 1651. den 24. Maii st. v. den Spruch wegen Fürth zu fällen unternommen. Dieses datum der von den Herren deputatis gefällten Sentenz wird niemand in Abrede stellen, da sie so offt von beeden Theilen bekannt gemacht worden. Unter andern findet sie sich in dem neun und zwanzigsten Theil der ältern Europäischen Staatscanzley pag. 530. die executions-deputati hatten damahlen schon über dreyviertel Jahr lang keine facultatem judicandi mehr. Vor sich selbsten hatten sie dergleichen auch nicht. Folglich kan man mit besten Fug behaupten, daß hier competentia fori gefehlet, welche doch bey jeder Sentenz unter die essentialia primaria gehöret.

Diese Nichtigkeit, welche dem Deputationsspruch wegen Fürth vom Jahr 1651. anklebet, war dann die wahre Ursache, warum die Domprobstey zu Bamberg allererst zu Ende des siebenzehenden Jahrhunderts von solchem Gebrauch zu machen sich getrauet, und warum anderer Seits der Herr Marggraff Albrecht zu Brandenburg Onolzbach p. m. den angemaßten Spruch den Herren auctoribus wieder zuruckgeschickt, und es darbey bewenden laßen zu dörffen, sich vor berechtigt gehalten. Des Herrn Marggraffen Verfahren war hierinn so mehr und so gewißer den Rechten gemäß, als die angemaßte jurisdiction der bereits exauctorirten Herren deputatorum von Ihnen nicht im mindesten prorogirt haben. Daß die übelangemaßte facultas cognoscendi

cendi et judicandi nach Gebühr widersprochen worden, bestärcket das Schreiben vom 10. Mart. 1651. in der Staatscanzley tom. 31. pag. 309. und eben daselbst pag. 313. stehet auch die remissio des Deputations-Spruchs.

Auf diesen Grund beruhen alle seitherige Dompropstey-Bambergische Handlungen gegen das Hochfürstliche Hauß Brandenburg. Kein anderer Grund aber ist bisher bekannt worden. Ob sich nun auf dergleichen Ungrund etwas mit Bestandt bauen laße, wird dem Urthel aller unpartheyischen Welt lediglich anheim gegeben.

Das zwey und zwanzigste Capitul.

Von der exceptione fori incompetentis.

Die exceptio fori incompetentis wird heut zu Tag ganz anderst behandelt, als ehedem gewöhnlich gewesen. In unsern Tagen erscheint man ganz stillschweigend nicht, wenn man glaubt, von einem judice incompetente citirt zu seyn. Kommt es weit, so appellirt man sogleich von der citation, wie davon im ersten Theil dieser Selectorum das dreyzehende Capitul pag. 208. ein merckwürdig Exempel zu Tag leget. Insgemein aber begehret man nicht so viel zu thun, sondern man suchet sogleich Mandata contra citationem, obschon die eigentliche Absicht der mandatorum dabey sehr gemißbraucht wird. Ehedem gieng man darmit ganz anders zu Werck. Vermeinte man von einem judice incompetente vorgeladen zu seyn, so verlangte man avocationem causae per modum exceptionis, und suchte den Grund solcher avocation gerichtlich auszuführen. Das obige zehende Capitul von der Charte von Windsheim enthält in der Beylage den eigentlichen alten gerichtlichen Ausdruck; nemlich, man bath, die Sache an dies oder jenes Gericht zu weisen. Der Richter, welcher in der Hauptsach nicht Richter seyn solte, war doch Richter über die ihn opponirte exceprionem incompetentis fori, und ließ solche nach Beschaffenheit der Umständte zu, oder verwarff sie. Die Sache soll durch ein Exempel klärer werden.

Im obigen siebenzehenden Capitul findet sich Nachricht von dem landgerichtlichen Inzichtsproceß. Nach deßen Anleitung kam auch zu Zeiten Marggraf Joachim Ernsten ein Inzichter, Hanns Schmidt, von Gamesfelden, an die Schrannen des Landgerichts gelauffen, und erhielt citationem derer, die ihm

ihm gegen seine unternommene Unschuldsausführung Einrede thun wolten. Dies war dem Stadtrath zu Rotenburg ob der Tauber nicht gelegen. Er handelte also dargegen, und verlangte qua actor provocatus die Weisung des Inzichters vom Landgericht. Nach verhandelten Sätzen erfolgte am Freytag nach dem Sonntag Exaudi an. 1519. folgendes Urthel:

In der Sachen zwischen Thoma Zwivel, als Anwaldt Burgermeister und Räthe zu Rotenburg, eines, und hansen Schmiden, Inzichtern von Gamesfeld, anders theils, nach allem fürbringen im recht verlautend, haben die urtheilere zu recht erkannt, das gedachter Inzichter mit seiner angemasten Inzicht von diesem kaiserlichen Landgericht nit gewissen werden soll, und will jemandt in der angemasten Inzicht Hansen Schmids jezo oder zum nechsten Landgericht Einrede thon, die sollen nach Gebrauch und ordnung des Landgerichts zugelassen sein, und ferner darauf ergehen und geschehen, was recht ist.

Von diesem Urtheil aber haben die von Rotenburg an Kay. May. hochlöblich Cammergericht-appellirt, und die beym Landgericht übliche solemnia appellationis prästiret; worauf am Mitwoch den 15. Junii anno 1541. nachstehende remissoria erfolgt:

Ist allem fürbringen nach zu recht erkannt, daß in voriger Instanz wohl geurtheilet, übel davon appellirt, und seyn die Costen und scheden an diesem kaiserlichen Cammergericht aufgelauffen und erlitten, aus beweglichen Ursachen gegeneinander compensirt und verglichen.

Als in gleicher Weiße die Stadt Rotenburg anno 1613. den Inzichter Hanns Wiedmann, Steinmüllern zu Rotenburg, zu avociren begehrte, aber nach der vorbemerckten re judicata vom 15. Jun. 1541. damit nicht zugelaßen werden konnte; so wurde wiedermahlen appellirt, und producirte am 11. Aug. 1617. zu dem Ende Rotenburgischer Syndicus den vom Stadtrath besiegelten special Gewalt ad praestandum juramentum appellationis nebst dem gewöhnlichen Appellationsgulden. Der Specialgewalt war auf Montag den 28. Julii 1617. ausgefertigt. Mehrere dergleichen Exempel werden sich mit göttlicher Hülffe künfftig darlegen laßen.

Register.

Ueber den ersten und zweiten Theil dieser Selectorum.

Acta werden den Evangelischen in Kitzingen abgenommen. I. 77.
Actus merae facultatis, ob sie possessionem anni normalis machen? II. 111.
Adolph, Kaiser, ist eines Burggrafen Enckel. I. 269.
Advocaten beyzuziehen, kan den Evangelischen Kizingern nicht verwehrt werden. II. 56.
Aichen, welche zu hauen. I. 249.
Alberhoffen, die Pfarr ist strittig zwischen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Altdorf, Philipp von, Wolschlager genannt, Commthur in Virnsperg. I. 208.
Altmühl-Ordnung. II. 244.
Altenmünster, gehört zur Brandenburgischen Herrschafft Crailsheim. II. 253.
- - gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
- - die Geistliche allda werden wegen ihres Verlaßthums befreyet. II. 253. 264.
Anni normalis beneficium gebührt auch Pfandschafften der Reichsstädte. I. 44. II. 31.
- - würcken auch sogenannte actus meraefacultatis. II. 111. 165. sq.
Anspach, Seelhauß allda. I. 184.
- - Stegwein allda. I. 184.
- - Stadtbronnen allda. II. 257.
Appellations-Ordnung des teutschen Orden. I. 201.
Appellation gehet vom teutschen Orden ans Landgericht B. N. I. 208. 209.
Archidiaconat, ein Würzburgisches war in Onolzbach II. 266.
Archive, wo sie ehedem gewesen. I. 33.
Astel-Zaun. I. 256.
Aub war Rosenbergisch, ist nun halb Würzburgisch halb Teutschherrisch. I. 200.
Aufkirchen, Reichspfandschafft und Reichsdorf. I. 190.
- - muß Rauchschilling zahlen. ibid.
- - das Halsgericht allda ist Brandenburgisch. I. 190.
Augspurg, Cardinal Otto von, ist Domprobst in Würzburg. I. 147.
Augspurg, davon ist auf Kizingen zu schliessen. I. 48.
- - dasiger Bilderstritt bey S. Ulrich und Afra. II. 268.
Ausschneidung der Altmühl, wie offt sie geschehen müße. II. 245.
Azung zu Geißlingen will Teutschorden haben. I. 200.
Baldersheim, Truchses von, haben Leuthe in Geißlingen. I. 200.
Bamberg muß wegen der Handelsfreyheit in Franckfurth was geben. I. 125.
- - Johann Gottfried Bischof von, ist Domprobst in Würzburg. I. 155.
- - das Stifft sanct Steffan zu, hat Betkörner um Nürnberg. I. 225.
- - ficht das Landgericht B. N. vergeblich an. II 306.
- - muß solches doch erkennen. 330.
- - hat einen Pfarrenstritt mit Brandenburg. II. 116.

Bauding des Closters zu Heidenheim. I. 346.
Bauding zu Fürth. II. 331.
- - das unächte Teutschordische II. 70.
Bauholz. I. 250.
Bauerngericht in Nürnberg. I. 26. 225.
Becher, weißer hölzerner, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
Bechtolsheim, die von, besizen Lehen vom Stifft Neumünster. I. 15.
Befestigung der Stadt Nürnberg ist verbothen. I. 85. 108.
Berg, Heinrich von, Schultheiß in Nürnberg. I. 30.
Berlichingen, die von, haben ein Castellisches Habichtslehen. I. 16.
Beständtner sind nicht zu dulten. I. 248.
Betkörner des Stiffts Sanct Steffan. I. 225.
Bettelvögte in Kitzingen. I. 35.
Bettenfeld gehört ins Capitul Crailsheim. II. 267.
Biberach, davon ist auf Kizingen zu schliessen. I. 48.
Bibra, Kilian von, Domprobst in Würzburg. I. 135.
- - Albrecht von, Domprobst in Würzburg. I. 138.
Bilderstritt zu Augspurg, Binzwang und Nördlingen. II. 268.
Bildstöcke werden zu Fraischstöcken gemacht. I. 330.
Binzwang, stritt allda wegen etlicher Bilder in der Kirchen. II. 268.
- - gibt Schirmhabern an Brandenburg. II. 269.
Birckenfelßer, Burckard, Rath zu Onolzbach. I. 206.
Bißingen, Reichsdorf und Reichspfandschafft. I. 190.
Bockenfeld gehört ins Capitul zu Crailsheim. II. 267.
Bocksbrunn liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Brandenburg bekommt den Guldenzoll zu Bezahlung eines Schuld. I. 2.
- - besizt ein Lehen des Stiffts Neumünster. I. 15.
- - bekommt Kizingen an. 1635. auf kurze Zeit wieder. I. 36.
- - deßen Vergleich mit Würzburg wegen Kizingen, I. 42. II. 1.
- - hat von Würzburg den Pantoffelwein zu beziehen. I. 121.
- - Marggraf Friedrich von, ist Domprobst in Würzburg. I. 142.
Brandenburg, will gegen den Harrasischen Vertrag gedrungen werden. I. 226.
- - hat Stritt mit Würzburg wegen etlichen Pfarren. II. 95.
- - mit Bamberg deßgleichen. II. 116.
- - mit Schwarzenberg gleichfalls. II. 110.
- - deßen Lehen in Mögeldorf. II. 192. 213.
- - Vasallen in Nürnberg. ibid.
- - Gefälle in Nürnberg. I. 343.
- - Kirchenordnung ist mit Nürnberg gemeinschafftlich. II. 239.
Brauneck, die Grafen von, hatten ehedem Kizingen. II. 6.
- - deren Reichslehen kamen auf die Burggrafen in Nürnberg. II. 8.
Brentius hat Theil an der Brandenburgischen und Nürnbergischen Kirchenordnung. II. 240.
Brettheim gehört ins Capitul Crailsheim. II. 267.
Brey vor drey Winden, ein Castellisch Lehen. I. 17.
Briefküsten, was sie gewesen. I. 34.
Bruth der Heuschrecken. I. 371.
Buchbronn, Pfarr, ist strittig zwischen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Buchenholz. I. 249.
Bürgel, Halsgericht allda. II. 224.
Burggrafen waren die Herrschafft der Stadtschultheißen und Stadtrichter in Nürnberg. I. 30.
- - bewilligen endlich die Erweiterung der Stadt. I. 95.
- - wird das territorium um Nürnberg zugesprochen. I. 96.
- - deren Rechte. I. 268.
- - haben in der Stadt Nürnberg Hüner, Handlohn &c. I. 344.
- - ihre Landgerichts-Rechte. II. 305.

Burggrafen sind deßentwegen vicarii imperatorum. II 309.
- - haben den Inzichtsproceß beym Landgericht hergebracht. II. 294.
Burgthan hat Waldrecht. I. 250.
Büschelbach, liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.

Cammer und Schlafgemach war der Ort vor den Schatz und die Archive. I. 34.
Canzley Gebühr vor den Domprobstischen Gleitsbrief. I. 180.
Casimir, Marggraf, soll Statthalter in Oesterreich seyn. I. 2.
- - befördert K. Carls Wahl mit vieler Mühe. I. 6.
- - will des Schwäbischen Bunds Hauptmann gegen Würtemberg nicht werden. I. 6.
- - bedeckt die Kaißerwahl fast auf eigene Kosten. I. 7.
Castell, Grafen von, haben sich gegen die Burggrafen verschrieben. I. 35.
- - verleihen ein Habichts und schönen Frauen Lehen. I. 16.
Castor-Huth, weißer, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
Catholische Geistliche ꝛc. besolden sich ex aerario publico. I. 80.
Cent zu Aub. I. 200.
Centen, Würzburgische, sind limitirt auf vier Fälle. I. 200.
Cent Chirurgi in Kitzingen. I. 35.
Chronicken von Nürnberg. II. 65.
Clement, Fritz, Rath zu Onolzbach. I. 206.
Compromißarisch ist das Nürnbergische Land- und Bauern-Gericht. I. 225.
Copulation der Ehegatten von zweyerley Religion. I. 68.
Copulationes werden in Kitzingen gemißbraucht, um die Religionsänderung zu erhalten. I. 70.
Courtisan, was es für Geistliche gewesen. II. 266. 267.
Crailßheim war Hohenlohisch. II. 250.
- - daßige Geistliche wegen ihres Verlaßthums gefreyet. II. 250. 264.
- - welche Pfarreyen in dasiges Capitul gehören. II. 267.
- - Wilhelm von, Marschall zu Onolzbach. I. 201.

Deductiones wegen Kitzingen. II. 16. 17.
Degen, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
Deputati in Nürnberg haben eine eingeschränkte jurisdiction. II. 128.
- - selbst nach des Kaiserlichen Hofs principiis. II. 187.
- - sprechen auch wegen Fürth. II. 333.
Dernbach, Graf von, ist Oberamtmann in Kitzingen. I. 67.
Diebach, gehört ins Crailßheimer Capitul. II. 267.
Dittenheim will ein Freydorf seyn. II. 70.
Döbra, Pfarr, zwischen Brandenburg und Bamberg strittig. II. 116. 169.
Dreißigjähriger Krieg gibt Gelegenheit, Nürnberg zu befestigen. I. 87.
Dünckelspühl, davon ist auf Kitzingen zu schließen. I. 48.
Dürnberg gehört ins Capitul zu Crailßheim. II. 267.

Eglofstein, Conrad von, Teutschmeister. I. 202.
Ehehafft zu Fürth. II. 331.
Ehegatten von beederley Religionen. I. 68.
Ehesachen in Kitzingen. I. 68.
Ehrenämter gehören zum Object des Normaljahrs. I. 40.
Eib, Ludwig von, Rath zu Onolzbach. I. 201.
Eicher in Kitzingen. I. 35.
Eilff Pfarren, zwischen Brandenburg und Kitzingen strittig. II. 95.
Eistett, Bischoff Moriz in, ist Domprobst in Würzburg. I. 143.
Eistett hat Theil an der Brandenburgischen Altmühlordnung. II. 244.
Eistett erregt einen Bilderstritt in Binzwang. II. 268.
Elrichshausen gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.

Enheim, Peter von, Rath zu Onolzbach. I. 201.
Entenpfuhl sind verbothen in der Altmühl. II. 246.
Ergersheim, ein sogenanntes Freydorff. II. 91.
Erzberg gehört ins Capitul zu Crailsheim. II. 267.
Etwashausen, die Kirche bekommen die Evangelischen Kizinger. I. 37. II. 55.
- - bey dasiger Kirche werden die Evangelischen bedruckt. I. 62.
Evangelische, ihre jura in Kizingen. I. 36. sq. II. 3. sqq.
- - ihre jura in den eilff Pfarren. II. 95.
Examinatores unter den Thoren in Kizingen. I. 35.
Exceptio fori incompetentis, wie sie ehehin behandelt worden. II. 335.
Eyer der Heuschrecken. I. 369.

Factum possessionis qualecunque wird im I. P. O. erfordert. II. 113.
Federkiel, Belehnung mit einem Federkiel. I. 13.
Feldlehen. II. 75.
Finsterlohe gehört ins Capitul zu Crailsheim. II. 267.
Fischbach liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Fischen, wie es damit in der Altmühl zu halten. II. 247.
Fladen in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
Flachsrösten in der Altmühl verbothen. II. 247.
Flocksberg, ein Reichsdorf und Reichspfandschafft. I. 190.
Fränckisches Craißausschreibamt macht Anstalten gegen die Heuschrecken. I. 365.
Fraischstöcke werden von Nürnberg aus Bildstöcken gemacht. I. 330.
Fraisch-Process, wie er mit der Brandenburgischen und Nürnbergischen Kirchenordnung zusammen hange. II. 241.
Franzosen-Einfälle geben Gelegenheit, Nürnberg zu befestigen. I. 89.
Frauen-Lehen, schöner. I. 16.
Frauenthal, Closter, hat Leuthe zu Geißlingen. I. 200.
Freundsberg, Georg von. I. 8.
Freybauern, wie sie entstandten. II. 87.
Freydörffer sind keine Reichsdörffer. II. 93.
Freydörffer, warum sie so heisen. II. 91.
Freyguth, was es seye. II. 88.
Fron, davon sind die Marggräffischen Waldgenoßen frey. I. 249.
Fürsprecher war vor Alters ein Gerichts-Beysizer. I. 202. 203.
Fürstliche Archive, wo sie gewesen. I. 33.
Fürth ist strittig zwischen Brandenburg und Bamberg. I. 338.
- - deßen Henricus imp. gedenckt, liegt nicht bey Nürnberg. I. 339.
- - stehet unter dem Landgericht B. N. II. 330.
- - Ehehafft oder Bauding allda. II. 331.
- - hat ein eigen Gericht. II. 332.
- - davon ist ein Deputations-spruch vorhanden. II. 333.

Gackstatt gehört ins Crailßheimer Capitul. II. 267.
Gammesfeld desgleichen. ibid.
Gaybnau gleichfalls. ibid.
Gastrecht aufn Bauding. I. 348.
Gebsattel gehört ins Capitul zu Crailßheim. II. 267.
Gebsattel, Albrecht von, Commenthur zu Mergentheim I. 202.
Geißlingen, Landeshoheit allda ist Brandenburgisch. I. 200.
Geistliche jurisdiction der Catholischen über Evangelische. I. 76.
Geistlichen muß specialiter erlaubt seyn, über ihr Verlaßthum zu verordnen. II. 263.
Geistliche jura der Landsherren ante reformationem. II. 266.
Geistliche Räthe hatten damahln die meisten Reichsständte. II. 266.
Gelchsheim, teutschordisch Schloß, will zu Geißlingen Schutzhabern haben. I. 200.
Gerichte in Nürnberg gehören zu zwey Theilen den Burggrafen. I. 272.

Getreushänder sind executores testamenti. II. 260.
Geuder, Heinrich und Hannß, Schultheißen zu Nürnberg. I. 30.
Geuderin, Adelheit, stifftet den Stegwein zu Onolzbach. I. 184.
Giech, Georg von, Domprobst in Würzburg. I. 137. 140.
Gleit, Burggräflich, wird durch Befestigung der Stadt Nürnberg gehindert. I. 104.
Gleits und Zollswegen muß Würzburg den Pantoffel-Wein nach Onolzbach schicken. I. 121.
Gleitsbrief wird gegen den Pantoffelwein ertheilt. I. 132. 156.
Gleit der Inzichter. II. 295. sqq.
Glocken Gebrauch der Evangelischen in Kitzingen. I. 63.
Gnottstatt liegt in Brandenburgischer Herrschafft und Gleit. I. 132.
Goldbach gehört ins Crailßheimer Capitul. II. 267.
Gostenhoff bey Nürnberg ist Burggräflich Lehen. I. 96.
Gottorp, maialia allda. I. 121.
Gotzendorff liegt in Lichtenauischen angegebenen Gränzen. I. 306.
Gränzwaßer, sogenannte Nürnbergische. I. 201.
Grönningen gehört ins Capitul Crailßheim. 267.
Groß, Schultheiß zu Nürnberg. I. 29.
Gründelhard gehört ins Crailßheimische Capitul. II. 267.
Grundsensen zu Ausschneidung der Altmühl zu nehmen. II. 246.
Gülchsheim, Pfarr ist strittig zwischen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Guldenzoll wird auf Nürnbergischen Widerspruch von Kaißerlichen Commißarien erhoben. I. 4. II. 241.
- - bekommt Brandenburg zu Bezahlung einer Kaiserlichen Schuld. I. 3.
Gulden, rheinischer, gut von Gold. I. 184.
Güther besezen und entsezen gehört zum Bauding. I. 346.
Gütherzerschlagungen, wie sie geschehen. II. 77.
- - was sie nuzen können. II. 92.

Habichtslehen. I. 16.
Hailsbronn hat einen Münchshoff in Randersacker. I. 19.
Halmizheim, der Zehenden allda wird zur Pfründenpfleg in Kizingen gestifftet. I. 57.
Halsgericht-Formul, alte, in Nürnberg. I. 31.
- - zu Aufkirchen ist Brandenburgisch. I. 190.
- - keines hatte der von Heideck zu Lichtenau. I. 317.
- - zu Lenckersheim und Bürgel. II. 234.
- - zu und um Windsheim. II. 236.
- - quiekeiren beym Inzichtsproceß. II. 295.
- - Ordnung, Brandenburgische besaget den Inzichtsproceß. II. 294.
Hamburg muß majalia in Segeberg und Gottorp prästiren. I. 126.
Handelsfreyheit, was Nürnberg davor zu zahlen. I. 125.
Handlohnbahre Güther hat Brandenburg in Nürnberg. I. 344.
Handschuhe, weiße, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
- - zwey lincke. ibid.
- - beym Pantoffelwein. I. 138.
Handwercksherbergen in Kizingen. I. 83.
Harrasischer Vertrag zwischen Brandenburg und Nürnberg. I. 24. 226.
- - zwischen Brandenburg und Windsheim. II. 236.
Haußen, Seiz von, Rath zu Onolzbach. I. 206.
Haußen, gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
Haußen, zwischen Brandenburg und Bamberg strittige Pfarr. II. 116. 169.
Heideck, Friedrich von, verkaufft Lichtenau. I. 317.
Heidenheim, des Closters Bauding. I. 346.

Heller, deren Werth. I. 260.
Henckergeld, wird statt des Schirms der Halsgerichte gezahlt. II. 234.
Hengstfeld im Crailsheimer Capitul. II. 267.
Henne stiegt über die Mauer. I. 343.
Herbersbach liegt bey Lichtenau. I. 306.
Heßberg, die von, bekommen das Castellische Habichtslehen. I. 21.
Hemmersheim, Pfarr, zwischen Brandenburg und Würzburg strittig. II. 95.
Henrichs des heiligen donatio gehört nicht zu Fürth bey Nürnberg. I. 339.
Heuschrecken, woher sie kommen, und wie ihnen zu begegnen. I. 351. sq.
Heydenfeld, Dietrich von, verkaufft Gelchsheim an Teutschorden. I. 202.
Heyloen. I. 249.
Hofgericht zu Onolzbach richtet über Teutschorden. I. 202.
Hoflagers Oeconomie stundt ehehin unter der Fürstin. I. 133.
Hofmeister im Haus Onolzbach. I. 144.
Hoheim, ein Braunneckisches Reichslehen. II. 7.
Hohefeld, Pfarr, strittig zwischen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Hohenheim, Heinz von, I. 206.
Hohenhard, in die Herrschafft Crailsheim gehörig. II. 253.
- - in das dasige Capitul. II. 267.
- - die Geistliche werden wegen ihres Verlaßthums gefreyet. II. 253. 263.
Hohenlohe die Grafen von, hatten Kizingen. II. 6.
- - befreyen die Geistlichen wegen ihres Verlaßthums. II. 252. 263.
Hohentrüdingen hat zu Auffkirchen Halsgericht und Rauchschilling. I. 190.
Hollstein, bekommt von Lübeck und Hamburg martinalia und majalia. I. 121. 126.
Holzlehen. II. 76.
Hornberg, im Crailsheimer Capitul. II. 267.
Hospital in Kizingen. I. 61.
Hun vor den Habicht. I. 17.
Hundsazung. I. 130.
Hüner hat Brandenburg in Nürnberg. I. 344.

Jacobi, Michel, Dechant des Stiffts zu Onolzbach. I. 201.
Jagst, Fluß, hat einen Würbel. II. 250.
Jagstheim, gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
Jagstzell, deßgleichen. ibid.
Jahrsabend, der lezte Tag im Jahr. I. 136.
Jahrs-Anfang war Weyhnachten. I. 349.
Jahrstäge zu Onolzbach und Langenzenn werden gestifftet. II. 256.
Ickelsheim liegt in Brandenburgischer Herrschafft und Gleit. I. 132.
Immeldorff liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Insingen gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267
Inzichtsproceß beym Landgericht B. N. II. 294.
- - wird von Nürnberg nachgeahmet. II. 303.
- - muß von Rotenburg erkannt werden. II. 335.
Jüdisch Pfand ist verbothen. I. 254.
Juramentum suppletorium. I. 207.
Jus reformandi, wie es beschafen. II. 122.

Kaiser hatte Theil an den Strafen zu Nürnberg. I. 29.
Kaiserwahl bedeckt Marggraf Casimier mit 300. Mann schwerer Reuterey I. 7. 9.
Kaiserlicher Hoff mißkennet der deputatorum in Nürnberg facta. II. 187.
Kalbensteinberg, Rieter von Kornburg und. II. 191.
Kehre, Reichart von der, Domprobst in Würzburg. I. 150. 153.
- - sizt gefangen. I. 151.
Kettenmaaß, nach solchem zu hauen. I. 248.
Kiel, maialia allda. I. 126.
Kirchberg gehört zur Brandenburgischen Herrschafft Crailsheim. II. 253. 265. 267.

Kirchberg gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
- - daßige Geistliche werden wegen ihres Verlaßthums gefreyt. ibid.
Kirchberg, Adam von, Rath zu Onolzbach. I. 201.
Kirchenordnung, Brandenburgische und Nürnbergische. II. 239.
Kirchweyschuz zu Mögeldorff. II. 192.
- - zu Wibelsheim, Schwebheim, Külsheim. II. 233.
Kirchensittenbach, dort hatten die Tezel Güther. II. 213.
Kizingen, Religionswesen allda. I. 36. II. 1.
- - stundt ehehin unter Hohenlohischer und Brandenburgischer Herrschafft. I. 36. II. 1. 6.
- - Closter, hat Leuthe zu Geißlingen. I. 200.
- - wird beym Reich und Craiß von Brandenburg vertretten. II. 1.
- - was darob im I. P. W. verordnet worden. II. 14.
- - ist ratione religionis vor keine bloße Pfandschafft zu halten. II. 37.
- - Vertrag zwischen Würzburg und den Evangelischen allda. II. 40.
Knoblochsdorf, Friedrich von, Statthalter in Onolzbach. I. 147.
Knorr, Peter, D. Probst in Wezlar. I. 201.
Köbler sollen nur drey Thier haben. I. 248.
Kornburg, Rieter von, sterben aus. II. 191.
Kuchen-Gefälle, was sie seyen. I. 125. sq.
Kuchenlehen, Nürnbergische I. 130.
Külsheim. II. 233.

Laichfachen, wie weit sie in der Altmühl erlaubt. II. 247.
Landcharte von Nürnberg. I. 218. II. 229.
- - von Windsheim. II. 227.
Land- und Bauerngericht in Nürnberg. I. 26. 225.
Landgericht des Burggrafthums Nürnberg. I. 98.
- - wird als die Appellations-Instanz über Teutschorden erkannt. I. 209.
- - soll des Harrasischen Vertrags nicht genießen dörfen. I. 226.
- - ist commune judicium wegen der Betkörner. I. 240.
- - deßen Rechte. I. 274. sq. II. 305.
- - richtet über Windsheim. II. 231.
- - wie weit es richtet. II. 308.
- - richtet über Bamberg. II. 332.
- - deßen Inzichtsproceß, wie er zu führen. II. 294.
Landsherren hatten geistliche jura ante reformationem. II. 266.
Lanothurn bey Windsheim wird abgebrochen. II. 232.
Lateinische Sprache, idioma universale. I. 6.
Lehen des Stiffts Neumünster werden mit einem Federkiel jährlich geliehen. I. 13.
- - der Burggrafen können durch der Stadt Nürnberg privilegia nicht geschmälert werden. I. 278.
Lehen wird jede res ecclesiae donata. I. 340.
Lehens-Acta werden dem Haus Brandenburg von Nürnberg vorenthalten. II. 192. 209.
Lehensedict, Brandenburgisches. II. 225.
Lenckersheim, Halsgericht allda. II. 234.
Lengenlohe, liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Lentersheim, Maria Elisabetha von, gibt ein Bauernguth frey. II. 89.
Lentsiedel gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
Lenzenbronn deßgleichen. ibid.
Lenzendorf gleichfalls. ibid.
Leonrod, Wilhelm von, Rath zu Onolzbach. I. 201.
Leuckershausen gehört ins Capitul zu Crailsheim. II. 267.
Lewen-Köpflein. I. 135.
Lichtenau. I. 267. sqq.
- - liegt im Burggrafthum Nürnberg und deßen Landgericht. I. 301.
- - war des von Haideck und hatte kein Halsgericht. I. 317.

Lichtenau allda im Marckt erlangt Rummel den Bann über das Blut. I. 319.
- - Lichtenau hat nie Fraischgränzen gehabt. I. 330.
- - war Würzburgisches Lehen. I. 336.
Lichtenfelsischer Vertrag zwischen Bamberg und Sachsen über Fürth. I. 340.
Lichtenstein, Heinz von, Rath zu Onolzbach. I. 206.
Lohe fichten. I. 248.
Lohr gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
Lübeck muß jährlich Wein nach Schwerin und Segeberg schicken. I. 122.
Lucas, Johann, Kaiserlicher Rentmeister. I. 8.
Lustenau gehört ins Capitul zu Crailsheim. II. 267.
Lustratio bey den majalibus und martinalibus. I. 130.
Lütterlich, was es bedeute. II 261.

Majalia zu Gottorpkiel und Segeberg. I. 121. 126.
Mainbernheim ist executor des Neumannischen Testaments. I. 60.
- - ist den Kizingern substituirt. I. 60.
Mainstockheim, Pfarr, ist strittig zwischen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Maleficanten in Kizingen. I. 81.
Mandeln, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 127.
- - soll der Domprobst nach Anspach schicken. I. 154. 155. 158. 181.
Marcheta, ob es das Castellische schöne Frauenlehen. I. 20.
Marienkapell gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
Marmorbergbau in Solnhofen. I. 193.
Martinalia zu Schwerin und Segeberg. I. 121. 126.
Martinsheim liegt in Brandenburgischer Herrschafft und Gleit. I. 132.
Maximilian, Kaiser, will Marggraf Casimir vor einen Sohn halten. I. 8.
- - gibt Brandenburg einen Gulden-Zoll. I. 6.
Mecklenburg, Herzoge von, bekommen von Lübeck martinalia. I. 121.
Medelinger, Johann, des Stiffts zu Onolzbach. I. 206.
Meyer des Closters Heidenheim. I. 347.
Meyereyen, Herrschafftliche, stunden ehedem unter der Fürstin. I. 133.
Michelbach, Vogtey, ist ein Leben des Stiffts Neumünster. I. 15.
- - gehört ins Capitul zu Crailsheim II. 267.
Mögeldorf, allda ziehet Nürnberg die Brandenburgischen Lehen an sich. II. 192. 213.
Most hat den Vorzug vor dem Wein. I. 122. sq. 134.
Muffel, Niclas, Schultheiß in Nürnberg. I. 31.
Muhr, das Ritterguth, hat Theil an der Brandenburgischen Altmühlordnung. II. 244.

Neidenfelß gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
Nero, Fabel von deßen Stifftung der Stadt Nürnberg. II. 66.
Neuensorg, Pfarr, zwischen Brandenburg und Bamberg strittig. II. 116. 169.
Neu-Keller-Most wird begehrt, wenn der Steinwein nicht gerathen. I. 155.
Neumünster zu Würzburg leihet seine Lehen mit dem Federkiel. I. 13.
Neuses am Berg, Pfarr, ist strittig zwischen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Neuses gehört ins Capitul zu Crailsheim. II. 267.
Nördlingen, Bilderstritt allda. II. 268.
Nürnberg widersicht den Brandenburgischen Gulden-Zoll. I. 3.
- - der Stadt Schultheiß und Stadtrichter stehen unter den Burggrafen. I. 23.
- - der Stadt Befestigung ist per rem judicatam verbothen. I. 85.
- - springt von einem Reichsgericht ans andere. I. 92. 114.
- - wird wider der Burggrafen Willen erweitert. I. 95.

Nürnberg muß in Franckfurt, Brüßel, Strasburg wegen der Handelsfreyheit etwas geben. I. 125.
- - Gränzwaßer. I. 210.
- - Stadtwappen. I. 210.
- - Burggrafthums Wappen. I. 210. ſq.
- - Waßerflüße. I. 221.
- - Land- und Bauern-Gericht iſt Compromißariſch. I. 225.
- - an daßigen Stadtgerichten hat der Kaißer nur einen dritten Theil. I. 263.
- - in der Stadt hat Brandenburg Hüner, Handlohn, ꝛc. I. 344.
- - Chronicken Glaubwürdigkeit. II. 65.
- - Rathsverlaß hindert freyen Güther-kauff. II. 85.
- - hält dem Hauß Brandenburg die Lehens-Acta auf. II. 209.
- - intervertiret die Brandenburgiſche Lehen. II. 213.
- - Kirchen-Ordnung, warum ſie mit Brandenburg gemeinſchafftlich. II. 239.
- - ahmet den Inzichts-Proceß nach. II. 303.

Obernbreit liegt in Brandenburgiſcher Herrſchafft und Gleit. I. 132.
Ochß wird jährlich zu Oſterfaſten nach Venedig geliefert. I. 125.
Oeſtheim gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
Oettingen hat paritatem utriusque religionis. II. 288.
- - beſitzt eine Reichs-Pfandſchafft. I. 190.
Offingen iſt eine Reichspfandſchafft und Reichsdorf. I. 190.
Onolzbachiſche Anſtalten gegen die Heuſchrecken I. 351.
Onolzbach, Würzburgiſches diaconat allda II. 266.
Onolzheim gehört ins Crailßheimer Capitul. II. 267.
Ordinariat, Biſchöfliches, kan gegen die Evangeliſchen nicht allegirt werden. II. 116.
Oſiander hindert die Kirchenordnung. II. 240.

Pantoffelwein was er ſeye. I. 121.
Pantoffel gehören zum Pantoffelwein. I. 138.
Pappenheim hat Theil an der Brandenburgiſchen Altmühl-Ordnung. II. 244.
Paræmia, Henne fliegt nicht über die Mauer, iſt nicht generaliter wahr. I. 343.
Pegniz ſoll auch beym ſtärckſten Froſt ſchifbar bleiben. I. 222.
Peſtilentiarius in Kizingen. I. 35.
Pfand im Nürnberger Wald. I. 249.
Pfandſchafften des Reichs und der Ständte, wie ſie verſchieden. II. 21.
- - alte, wie ſie zu beurtheilen. II. 31.
- - der Ständte haben das beneficium anni normalis. I. 44. II. 19.
Pfarren, eilff ſtrittige. II. 111.
Pfarrwohnung ſoll in Kizingen Steuer frey ſeyn. I. 79.
Pfeffer in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
Pfeiffergericht in Franckfurth. I. 125.
Pfirſing ſoll der Domprobſt nach Anſpach ſchicken. I. 154. 155. 158. 181.
Pfründenpfleg in Kizingen. I. 57.
Pieth, daraus darf kein Waldgenoß etwas verkauffen. I. 252.
Planellen. I. 135.
Poß, Cuntz, Rath zu Onolzbach. I. 201.
Poſſeſſionis factum qualecunque wird im I. P. O. erfordert. II. 113.
Poſſeſſionem in I. P. O. requiſitam würcken auch ſogenannte actus liberae facultatis. II. 112.
Privilegia der Stadt Kizingen. I. 57.

Raißen und Raißgeld. II. 235.
Randersacker, eine ſchöne Frau allda auf den Güthern iſt ein Caſtelliſch Lehen. I. 17.

Rathsämter gehören zum Object des Normaljahrs. I. 40.
Rauchschilling muß Aufkirchen nach Hohentrüdingen zahlen. I. 190.
Ravenspurg, davon ist auf Kitzingen zu schließen. I. 48.
Rednitz soll ein Nürnberger Gränzwaßer seyn. I. 217.
Reiß, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 127.
Reichsdörfer, Aufkirchen, Flochsberg, Offingen, Bißing. I. 190.
Reichspfandschafft, so Oettingen besitzet. ibid.
Reichslehen, werden als eine Rieterische Stifftung in Nürnberg behandelt. II. 192.
- - sind der Ständtischen Landeshoheit unterworfen. I. 192.
Religionswesen in Kitzingen. I. 36. II. 1.
- - wird nicht gehindert durch den Vertrag zwischen Brandenburg und Würzburg. I. 42.
Repperndorf, ein Brauneckisch Reichslehen. II. 7.
Reubach gehört ins Capitul Crailßheim. II. 267.
Reumann, Münzmeister und Rathsherr in Würzburg ist Evangelisch. I. 58.
- - macht in Kitzingen viele und reiche Stifftungen. ibid.
Reuß, Michael, Domprobsteyverwalter in Würzburg. I. 152.
Rhein, Closter, deßen Brodlieferung nach Lübeck wegen Handels-Freyheit. I. 125.
Rieter von Kornburg, sterben aus. II. 191.
- - ihre maiorate. ibid.
Rinterfeld, Pfarr, ist strittig zwischen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Ritterorth Altmühl hat Stritt mit Nürnberg wegen des Rieterischen Testaments. II. 193.
Rod am See, gehört zur Herrschafft Crailsheim. II. 253.
- - gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
- - dasige Geistliche werden wegen ihres Verlaßthums befreyet. II. 253. 263.
Rödelsee, Pfarr, ist strittig zwischen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Rosenberg, die von, hatten Anh. I. 200.
Roßfeld, gehört zur Herrschafft Crailsheim. II. 253.
- - Pfarr, in Capitul Crailsheim. II. 267.
- - dasige Geistliche werden wegen ihres Verlaßthums gefreyet. II. 253. 263.
Rotenburg muß den Landgerichtlichen Inzichts-Proceß erkennen. II. 335.
Rottmannsdorf liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Rückersdorf deßgleichen. ibid.
Rugendorf, zwischen Brandenburg und Bamberg strittige Pfarr. II. 116. 169.
Rupertshofen, in der Herrschafft Crailsheim. II. 253.
- - in dem Crailsheimer Capitul. II. 267.
- - dasige Pfarrer werden wegen ihres Verlaßthums gefreyet. II. 253. 263.
Rummel, Hannß, läßet sich vom Kaiser geben den Bann über das Blut zu Lichtenau und im Marckt allda. I. 319.
- - Franz, verkaufft Lichtenau nach Nürnberg. I. 322.
Rustici immediati sind sogenannte Freybauern. II. 87.
Ruzendorff liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.

Sacher, was er seye. I. 188.
Sachsen liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Sammenheim, dort wird ein Guth freygegeben. II. 89.
Sanct Steffan, Stifft in Bamberg, hat Betkörner um Nürnberg. I. 225.

Satteldorf gehört ins Capitul Crailßheim. II. 267.
Schanzen um Nürnberg sind per rem judicatam verbotten. I. 85. 108.
Schenck, Fritz, von Geyern, Rath zu Onolzbach. I. 201.
- - Hannß, von Schenckenstein, Rath zu Onolzbach. I. 201. 206.
Schernau, Pfarr, ist strittig zwischen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Schillingsfürst, daßige Geistliche werden wegen ihres Verlaßthums befreyet. II. 265.
Schirmhabern, Brandenburgischer zu Binzwang. II. 268.
Schlauersbach liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Schmalfelden, auf der Caplaney ist das jus patronatus des Stiffts Neumünster. I. 15.
- - gehört ins Crailßheimer Capitul. II. 267.
Schönberg hat Waldrecht. I. 250.
Schrannen-Lauffen der Inzichter. II. 295.
Schuzherrschafft in Geißlingen ist Brandenburgisch. I. 200.
Schröder in Kizingen. I. 35.
Schultheißen schwöhren dem Rath und Schöpfen. I. 27.
Schwäbischer Bundshauptmann will Marggraf Casimir gegen Würtenberg nicht werden I. 6.
- - Bundsspruch verbiethet die Befestigung der Stadt Nürnberg. I. 85. 316.
Schwarzach soll ein Nürnberger Gränzwaßer seyn. I. 217.
Schwarzenberg, Wolfgang Freyherr von, ist Hofmeister im Hauße Onolzbach, I. 144.
Schwarzenbergischer Pfarrenstritt mit Brandenburg. II. 110.
Schwebheim. II. 234.
Schwehre Reuterey, was sie gekostet I. 7.
Schweinfurth ist executor des Neumannischen Testaments. I. 59.
- - ist den Kizingern darinn substituirt. I. 60.
Schweinhaz aufn Nürnberger Wald. I. 102.
Schwerin, martinalia allda. I. 121.
Schwerdt, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
Schwobach soll ein Nürnberger Gränzwaßer seyn. I. 217.
Seckendorf, Hannß von, zu Birckenfelß, Rath zu Onolzbach. I. 206.
Seelbad in Onolzbach. I. 184. II. 256.
Seelhauß in Kizingen. I. 61.
- - in Onolzbach. I. 184.
Seinsheim, Ludwig von, Rath zu Onolzbach. I. 201.
- - die von, haben Leuthe zu Geißlingen. I. 200.
Sepulturae in Kizingen. I. 73.
Selbsacher ist debitor principalis. I. 188.
Selbschuldner ist fideijussor expromittens. I. 188.
Segeberg, martinalia und majalia allda. I. 126.
Sickershausen liegt in Brandenburgischer Herrschafft und Gleit. I. 132.
Sickingen, Franz von. I. 8.
Simultaneum haben Pfandschafften der Ständte allein zu dulten. I. 46.
Solenhofer Marmor Bergbau. I. 193.
Sommersdorf, das Ritterguth, hat Theil an der Brandenburgischen Altmühlordnung. II. 244.
Spanische Königswittib beschenckt ihres Gemahls Schwestern. I. 12.
Spielberg, hat Theil an der Altmühlordnung. II. 244.
Sponsalia clandestina werden gegen die Evangelische begünstiget. I. 74.
Stab, weißer, in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 125.
Stadtschultheiß-
Stadtrichter in Nürnberg stehen unter den Burggrafen. I. 23.
Stadthalterschafft in Ober- und Unter-Oesterreich. I. 1.
Stefft liegt in Brandenburgischer Herrschafft. I. 132.

Stegwein zu Onolzbach. I. 183.
Steiermarck huldigt Marggraf Casimiru. I. 6.
Steinwein muß der Pantoffelwein seyn. I. 155. 182.
Steinbrecherordnung in Solenhofen. I. 194.
Steinbach gehört ins Capitul Crailsheim. II. 267.
Stein von Altenstein, haben Religions-Strittigkeiten. II. 50.
Sterzholz ist erlaubt. I. 250.
Steuerwalzung. II. 81.
Stieber, Daniel, ist Probst zum Haug. I. 143.
Stifftungen in Kizingen sind Evangelisch. I. 61.
Stolgebühren in Kizingen. I. 82.
Stimpach in Brandenburgischer Herrschafft. II. 253.
- - im Capitul Crailsheim. II. 267.
- - dasige Geistliche werden wegen ihres Verlaßthums gefreyet. II. 253. 263.
Streitfurth liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Syndicus in Kizingen. I. 35.

Tanz, welscher, wird eingeführt. I. 136.
Tauffweyhe zu Augspurg. II. 274.
Taupel-Fisch in der Altmühl. II. 248.
Teck, beatrice von, Gemahlin Friedrichs von Haideck. I. 317.
Territorium um Nürnberg ist Burggräflich. I. 96.
- - was es beym anno normali würcke. II. 119.
Testament, Rieterisches, wird von Nürnberg umgestoßen. II. 203.
Testaments executor heißet Trauhänder. II. 260.
Testamente zu machen, wird den Geistlichen erlaubt. II. 263.
Teutschorden hat Aub halb. I. 200.
- - stehet unter Brandenburgischer Obrigkeit, Landgericht und Hofgericht. I. 200. sq.
Teutschordensmeister, Wolfgang. I. 208.
Teutschorden hat Theil an der Brandenburgischen Altmühlordnung. II. 244.
Teutscherdisches unächtes Bauding. II. 70.
Tetzel in Nüraberg haben Brandenburgische Lehen. II. 213.
Tetzel, Hannß, in Borchheim, bekommt ein Legat. II. 257.
Thüngen, Sigmund, D. Domprobstey Verwalter in Würzburg. I. 146.
- - Andreas von, Domherr in Würzburg. I. 152.
- - Conrad Friedrich von, Domprobst in Würzburg. I. 158. 181.
Thurner in Kitzingen. I. 35.
Todtengräber in Kitzingen. I. 35.
Traditiones, wie sie zu beurtheilen. II. 66.
Trauben muß der Domprobst nach Anspach schicken I. 154. 155. 158. 181.
Trauhänder, wer sie seyen. II. 252.
Triensbach gehört zur Brandenburgischen Herrschafft Crailßheim. II. 253.
- - gehört ins Capitul nach Crailßheim. II. 267.
- - daßige Geistliche werden wegen ihres Verlaßthums gefreyet. II. 253. 263.

Vasallen in Nürnberg, ihr Betragen gegen Brandenburg. II. 213.
Verlaßthum der Geistlichen. II. 263.
Vestenberg, Ernst von, Rath zu Onolzbach. I. 201.
Vestenberg war Würzburgisch Lehen. I. 336.
Virnsberg, vom teutschen Hauß allda wird an das Landgericht B. N. appellirt. I. 201.
Vischlin, Pancraz, hatte das Castellische Habichtslehen. I. 22.
Visitation der Brandenburgischen und Nürnbergischen Kirchen. II. 240.
Ulshofen gehört zur Brandenburgischen Herrschafft Crailsheim. II. 253.
- - gehört ins Crailsheimer Capitul. II. 267.
- - dasige Geistliche wegen ihres Verlaßthums befreyet. II. 267.

Untern- oder Marcktbreit, das Closter, hat Leuthe zu Geißlingen. I. 200.
Vogtey Michelbach, ein Lehen vom Stifft Neumünster. I. 15.
Volckersdorf liegt in Lichtenauischen angegebenen Gränzen. I. 306.
Ußickheim, Martin zu, Probst zu Neumünster. I. 143.

Wald, das Ritterguth, hat Theil an der Brandenburgischen Altmühlordnung. II. 244.
Wald um Nürnberg, sollen die Burggrafen nicht anderwärts verkauffen. I. 102.
- - wird an die Stadt Nürnberg verkaufft. I. 246.
- - bekommt eine gemeinschafftliche Ordnung. I. 247.
- - wird von der Stadt devastirt. I. 247. sq.
Waldfurchen. I. 254.
Wald, um Nürnberg wird per commissionem beaugenscheiniget. I. 256.
Waldgenoßen sind Theilhaber des Walds. I. 246.
Waldauf von Waldenstein, Marggraf Casimirs Secretarius. I. 3.
Waldstromer sind wegen Gostenhoff Burggräfliche Vasallen. I. 96.
Wallenrod, Hannß von, Brandenburgischer Hofrichter. I. 201.
Walmersdorf liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Waldthan gehört ins Capitul Crailsheim. II. 267.
Waltendorf liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Walzende Lehen. II. 73.
Wappen des Burggrafthums Nürnberg. I. 210. sq.
- - der Stadt Nürnberg. ibid.
Waßerflüße um Nürnberg werden Nürnberg vorbehalten. I. 222.
Waßerzell, ein Mannlehen allda. II. 256.
Wattenbach liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Wehlwein zu Randersacker. I. 19.
Weickersheim, dasige Geistliche werden wegen ihres Verlaßthums gefreyet. II. 265.
Weißenburg, allda hat das teutsche Hauß in Ellingen etliche reditus. I. 345.
Werniz gehört ins Capitul zu Crailsheim. II. 267.
Westheim, ein Hoff allda wird zur Pfründenpfleg nach Kizingen gestifftet. I. 57.
- - deßgleichen zum Onolzbachischen Steg- Wein und Seelhauß. I. 184.

Westphälischer Friede wird gegen Nürnberg nicht exequirt. I. 88.
Wettringen gehört ins Crailßheimer Capitul. II. 267.
Wetschgershaußen desgleichen. ibid.
- - die Pfarrer werden wegen ihres Verlaßthums befreyt. II. 263.
- - gehört unter die Herrschafft Crailßheim. II. 263. 253.
Weyhung der Tauff in Augspurg. II. 274.
Weyhnachten war ehehin des Jahrs Anfang. I. 349.
Wibelsheim. II. 233.
Wiener Anstalten gegen die Heuschrecken. I. 357.
Wielandsheim, Pfarr, ist strittig zwischen Brandenburg und Würzburg. II. 95.
Wilmersdorf liegt in angegebenen Lichtenauischen Gränzen. I. 306.
Wildenholz gehört ins Capitul zu Crailßheim. II. 267.
Windsheimer Spital muß den Stegwein nach Onolzbach liefern. I. 183.
Windsheim, Landcharte davon. II. 227.
- - liegt in Brandenburgischer Hoheit. II. 228.
Wolschlager, Philipp, von Altdorf, Commthur von Virnsberg. I. 208.
Worms muß wegen der Handelsfreyheit etwas in Frankfurt prästiren. I. 125.
Würbel in der Jagst. II. 250.

Würzburg muß den Pantoffelwein nach Anspach schicken. I. 121.
- - hat Aub halb. I. 200.
Würzburgisch Lehen war Lichtenau und Vestenberg. I. 336.
- - was dem Stift eigentlich an Kitzingen gebühre. II. 10.
- - versetzt solches an Brandenburg. II. 11.
- - lößet es wieder ein. II. 13.
- - hat Streit mit E. L. Stein von Altenstein über die Religion. II. 50.
- - was es beym Westphälischen Frieden aufgeopfert haben will. I. 101.
Würzburgischer Pfarrenstritt mit Brandenburg. II. 94.
Zant, Fraischzeichen allda. I. 307.
Zaun von Asteln. I. 256.
Zaunkönig, Præstatio eines Vasallen an den Lehenherrn. I. 124.
Zehenden sind die Betkörner nicht. I. 225.
Zeibelried, der Zehenden allda ist Brandenburgisch. II. 257.
Zerbster Bier in recognitionem der Handelsfreyheit. I. 127.
Zins, fünff von hundert. I. 184.
Zobel, die von, besitzen ein Lehen von Neumünster. I. 15.
- - Krafft, Rath zu Onolzbach. I. 206.
Zollneuerungen der Stadt Nürnberg durch die verbothene Schanzen befördert. I. 85.
Zollner, Carl, von Rokenstein, Domprobstey-Verweser in Würzburg. I. 142.
Zoll und Gleits wegen wird der Pantoffelwein von Würzburg nach Anspach geliefert. I. 121.

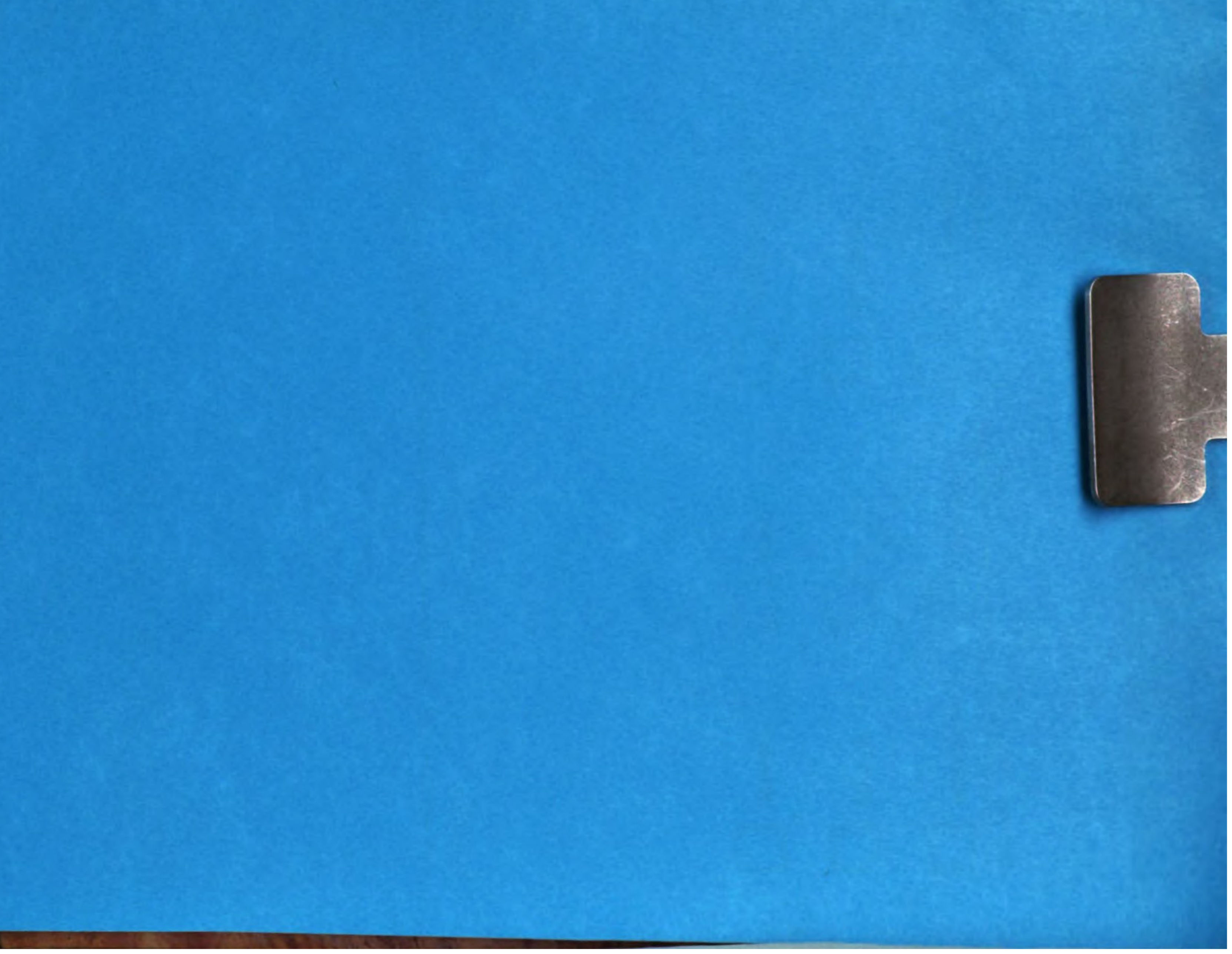

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schnitzlein, Karl Wilhelm, 1719-1785

Selecta Norimbergensia oder Sammlung verschiedener kleiner Ausführungen und Urkunden, welche größtentheils bisher noch nicht gedruckt gewesen sind, doch aber vor dienlich angesehen worden, die Geschichte des Burggrafthums und der Stadt Nürnberg in einigen Stucken zu erläutern Nebst einem
Bd.: 2

Anspach 1769

4 Germ.sp. 313 a-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10003350-6
VD18 8028051